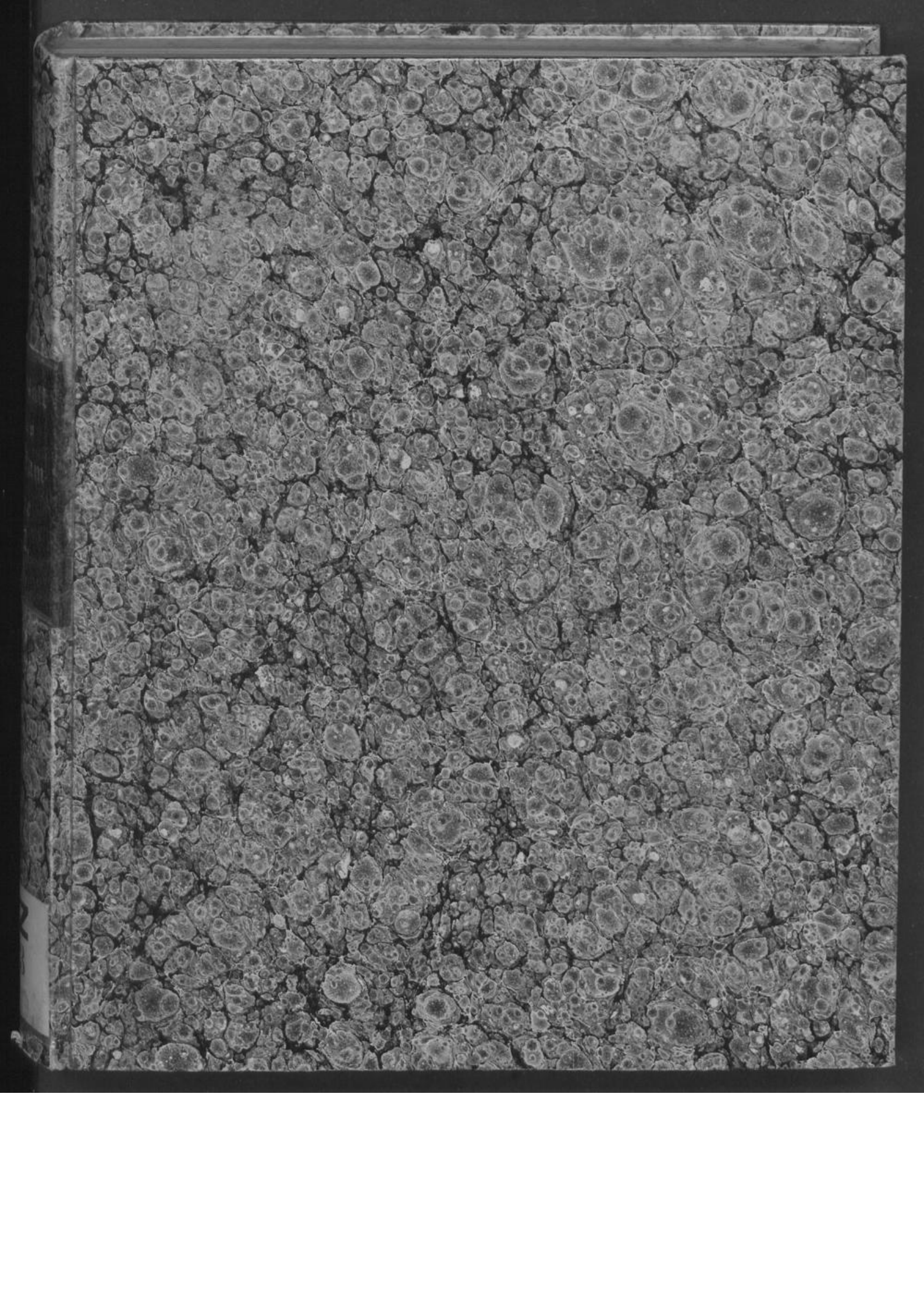

Sep.

LZ 33

~~Q 945. a 4°~~

Amtsblatt

für das

Fürstentum Lippe.

1915.

OFFENTL. BIBLIOTHEK · TE DETMOLD ·

Detmold.
Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei.

Amtsblatt

für das

Fürstentum Lippe.

1915.

Detmold.
Gedruckt in H. Meyers Buchdruckerei.

Verzeichnis

der Bekanntmachungen allgemeinen Inhalts.

I. Teil,

betr. Nr. 1 bis einschließlich 67 vom 2. Januar 1915 bis einschließlich 30. Juni 1915.

(Seite 1 bis einschließlich 542).

№		Seite
2.	Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 22. Dezember 1914 (Abt. Id Nr. 49340), betreffend Wiederannahme von Freiwilligen in der Militär-Vorbereitungsanstalt	3
	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über das Ausscheiden aus der Genossenschaft. Vom 17. Dezember 1914	4
	Verbot des Stellv. Generalkommandos Münster vom 19. Dezember 1914 (Abt. Ib Nr. 47353), betreffend Verkauf und Feilhalten von Schutzschilden .	5
	Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 23. 12. 1914 (Abt. Ib Nr. 52147), betreffend die Angehörigen feindlicher Staaten . .	5
	Verbot des Stellv. Generalkommandos Münster vom 28. 12. 1914 (Abt. Ib Nr. 50662), betreffend die Herstellung und das Feilhalten von Fingerringen aus Eisen oder ähnlichem Metall mit der Inschrift „Gold gab ich für Eisen"	5
	Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 31. 12. 1914 (Abt. Ib K Nr. 53138) über Personenverkehr und Kraftfahrzeugverkehr . .	6
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 31. 12. 1914, betreffend Auszug aus den Bestimmungen des Bundesrats über die Verwendung von Reichsmitteln zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege	8
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 30. 12. 1914, betreffend Berichtigung der Amtsblatt-Bekanntmachungen über die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo in den Monaten Septbr. und Oktbr. 1914	9
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 2. 1. 1915, betreffend die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat Dezember 1914	9
	Bekanntmachung des Vorstandes der lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 22. 12. 1914, betreffend Einreichung eines Lohnnachweises für 1914 seitens Betriebsunternehmer, die versicherungspflichtige Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigt haben	17

№ Seite

2. Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichspostamts vom 19. 12. 1914, betreffend Zulassung von Feldbriefen nach dem Feldheer 17

3. Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 7. 1. 1915, betreffend Besuch verwundeter und kranker Krieger in den Lazaretten Belgiens 20

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 7. 1. 1915, betreffend Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen nebst Ausführungs-Regeln 20

Bekanntmachung Königlichen Bezirkskommandos vom 4. 1. 1915, betr. Kontrollversammlung im Landwehrbezirk Detmold 24

4. Aufruf an die Deutschen Hausfrauen, betreffend die Reichswollwoche vom 18. bis 24. 1. 1915 25

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Herabsetzung der Zinsvergütung für vorzeitige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern. Vom 31. Dezember 1914 26

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) hinsichtlich Belgien. Vom 4. Januar 1915 26

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Kleie. Vom 5. Januar 1915 27

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betr. Änderungen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen. Vom 5. Januar 1915 27

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 11. 1. 1915, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Melasse oder mit Zucker vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf 28

Bekanntmachung der lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 7. 1. 1915, enthaltend die Namen der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Vertrauensmänner 30

5. Aufruf Fürstlicher Regierung vom 15. 1. 1915, betreffend Vorbereitung für den Heeresdienst 35

Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 12. 1. 1915 (Abt. Ic Nr. 317) über das Verbot der Veräußerung von Woll- usw. Decken . 37

Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 13. 1. 1915 (Abt. IId Nr. 167), betreffend Anzeigen über Krankheitsheilungen und sonstige Reklame 37

Polizeiverordnung für den Amtsbezirk Hohenhausen, das Einsperren der Tauben während der Saatzeiten betreffend 38

6. Sonderausgabe (Montag, den 18. 1. 1915):

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 5. 1. 1915 43

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 14. 1. 1915, betreffend Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen 44

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die Fassung des Höchstpreisgesetzes. Vom 17. Dezember 1914 45

Reichs-Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. 8. 1914 46

№ Seite

6. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen. Vom 19. Dezember 1914 47
Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen. Vom 19. Dezember 1914 47
Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 19. Dezember 1914 49
Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 19. Dezember 1914 49
Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Kleie. Vom 5. Januar 1915 50
Ausführungsanweisung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 14. Januar 1915 zu
1) dem Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914,
2) der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen, vom 19. Dezember 1914,
3) der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer, vom 19. Dezember 1914,
4) der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie, vom 5. Januar 1915 51

7. Aufruf Fürstlicher Regierung vom 16. 1. 1915, betreffend regelmäßige Teilnahme der Jugend an den Übungen der Jugendkompagnien 56
Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 5. Januar 1915 56
Ausführungs-Bestimmungen dazu seitens Fürstlichen Staatsministeriums vom 19. 1. 1915 58
Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 15. 1. 1915, betreffend Nichtveröffentlichung der bisherigen Auszüge aus den amtlichen Verlustlisten . 60

8. Merkblatt für die Hinterbliebenen der gefallenen oder an Wunden und sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914 . . 63
Kornpreise für den Monat Januar 1915 in den Städten Lemgo, Lage und Horn 67

9. Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung. Vom 21. Januar 1915 70
Ausführungsbestimmungen dazu seitens des Fürstl. Staatsministeriums vom 25. 1. 1915 70
Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 16. 1. 1915 (Abt. Ib Nr. 4291), betreffend Ergänzung des Verbots vom 19. 12. 1914 über den Privatverkauf von Kugelschutzpanzern 71
Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 20. 1. 1915 (Abt. Ib Nr. 1782), betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 27. 11. 1914 (Abt. Ib Nr. 37895) — (s. Amtsblatt Nr. 97/1915, Seite 788 ff.) . . . 71
Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 22. 1. 1915 (Abt. Ic Nr. 113 T), betreffend Milderung der Verordnung vom 12. 1. 1915 (Abt. Ic Nr. 317) über das Verbot des Verkaufs von Decken . . . 71
Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 21. 1. 1915 (Abt. IId Nr. 253), betreffend Steckbrief nach dem Hochstapler, angeblichen Leutnant Curt Philippson alias Curt Petersen und Hilda Goetz . . . 71

№ Seite

9. Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 26. 1. 1915, betr. Verminderung der Schwierigkeiten infolge der verkürzten Arbeitszeiten der Bäcker usw. 72

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 26. 1. 1915, Verfahren bei Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche während der Dauer des Krieges . 73

10. Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 22. 1. 1915 (Abt. Id Nr 299), betr. Verbot des Aufstellens von Kuchen, Brot usw. und das Hausieren mit Backwaren in Wirtschaften usw. 77

Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 26. 1. 1915 (Abt. Ic Nr. 1205) über Abänderung der Verfügung vom 1. Dezember 1914 (Abt. Ic Nr. 37922), betr. Verbot der Verwendung von Neutralölen und Fetten zur Herstellung von Schmierseifen usw. 78

Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 21. 1. 1915 (Abt. IId Nr. 254), betreffend Privat-Telegrammverkehr zwischen Heimat und Feldheer 78

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 26. 1. 1915, betreffend Verfahren bei Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche während der Dauer des Krieges 78

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 28. 1. 1915, betreffend Verwendung von geriebenen frisch abgekochten Kartoffeln anstatt Kartoffelmehl als Zusatz zum Roggenbrot 79

Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 30. 1. 1915 (Abt. Ic Nr. 1347), betreffend Aufhebung des Verbots vom 12. 1. 1915 (Abt. Ic Nr. 317) (s. Abdruck im lippischen Amtsblatt Nr. 5 vom 16. 1. 1915 S. 37) über den Verkauf von Decken 83

1. Beilage: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 25. Januar 1915.

2. Beilage: Ausführungs-Anweisung des Fürstliches Staatsministeriums vom 28. 1. 1915 zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

11. (Sonder-Ausgabe).

Verfügung des Kriegsministeriums — Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Nr. M. 1831/1. 15. K R A.) bezw. des Stellv. Generalkommandos Münster vom 31. 1. 1915 (Abt. Ic Nr. 1076), betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Kupfer, Nickel, Zinn, Aluminium, Antimon und Hartblei 85

12. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 28. Januar 1915 . 91

(Aus dem Armee-Verordnungsblatt Nr. 3 von 1915 abgedruckt):

1. Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 21. 1. 1915 — Nr. 276/1. 15 B 2, betreffend Rationssätze für die Truppen im Innland 93
2. Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 21. 1. 1915 — Nr. 43/1. 15. U 2, betreffend Erläuterungen zum Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 . . 94

Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung vom 29. 1. 15 (auf Veranlassung des Stellv. Generalkommandos Münster), betreffend vorübergehende Unterbringung von tragenden Stuten des Feldheeres bei Landwirten . . 95

№ Seite

12. Verpflichtungsschein-Muster dazu seitens der Pferdehalter 96
Bekanntmachung des Vorsitzenden der Fürstlichen Kürungs-Kommission vom 28. 1. 1915, betreffend die Kürung der im Jahre 1915 aufzustellenden Privatbeschäler am 11. 2. 1915 97
Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Minden 99

13. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Bereitung von Backware. Vom 5. Januar 1915 101
Ausführungs-Bestimmungen dazu seitens des Fürstl. Staatsministeriums vom 5. Februar 1915 104
Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 30. 1. 1915 (Abt. IId Nr. 357), betreffend Verwendung der gespendeten Weihnachtsgaben für die bedürftigen Familien gefallener und verwundeter Krieger (Danksagung) 105
Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 26. 1. 1915 (Abt. Id Nr. 500), betreffend Freistellung der Zuckerrübenbauer von $^1/_3$ ihres Pflichtquantums an Zuckerrüben 105
Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 2. 2. 1915 (Abt. Id Nr. 545), betreffend Verbot der Verwendung von Mehlsorten zur Herstellung und Füllung von Seife 105
Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 4. 2. 1915, betreffend Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot . . 105
Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 5. 2. 1915, betreffend Unzulässigkeit von Brot-Ausnahmen für Zuckerkranke 106
Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 5. 2. 1915, betreffend Anweisung des Generalkommandos über strenge polizeiliche Überwachung und Revision der Bäckereien 106
Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 4. 2. 1915, die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat Januar 1915 (im Durchschnitt) 106

14. Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 30. 1. 1915 (Abt. Ic Nr. 954), betreffend Freigabe des bislang beschlagnahmten Reisegepäcks von Angehörigen feindlicher Staaten 111
Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 8. 2. 1915, betr. Empfehlung des Buches „Staatsbürgerliche Belehrungen in der Kriegszeit". (C. Heymanns Verlag in Berlin) 112
(Abdruck aus dem Armee-Verordnungsblatt Nr. 6/1915).
Aufwandsentschädigungen an soldatenreiche Familien und Familien-Unterstützungen 113
Standesamtliche Beurkundung der Sterbefälle mobiler Militärpersonen) 115
Bekanntmachung des Magistrats Detmold vom 8. 2. 1915, betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Fleisch 118
Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft . . . 120
Bekanntmachung (des Stellvertreters des Reichskanzlers) einer Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35). Vom 6. Februar 1915 121

№ Seite

14. Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 9. 2. 1915, betreffend Verteilung der Mengen auf den Verbrauch von Mehl in den Haushaltungen und auf die Brotherstellung (nach dem Vorgang der Stadt Berlin) 121

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 8. 2. 1915, betreffend Anträge an die unteren Verwaltungsbehörden seitens der Bäckermeister um Überlassung von Mehl 122

15. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse. Vom 8. Februar 1915 124

Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 9. 2. 1915, (Abt. Ib Nr. 3544), betreffend Verbot während der Karnevalstage vom 11. bis 17. 2. 1915 124

Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 9. 2. 1915 (Abt. IId Nr. 631), betreffend Militärvorbereitungsanstalten 124

Abschluß der Rechnung der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse vom Jahre 1914 125

Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 9. 2. 1915 (Abt. Ib Nr. 3843), betreffend schärferes Vorgehen gegen den Verkauf und den Ausschank von Trinkbranntwein 132

16. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland. Vom 4. Februar 1915 135

Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Kriegsbeteiligten. Vom 4. Februar 1915 136

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die Veröffentlichung der Handelsregister-Eintragungen usw. Vom 11. Februar 1915 136

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers wegen Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker. Vom 12. Februar 1915 . . . 136

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 12. Februar 1915 138

Bekanntmachung des Staatsministeriums hierzu vom 16. Februar 1915 140

Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 9. 2. 1915, betr. Servizzahlungen im Kriege (Abdruck unter Nr. 115 aus dem Armee-Verordnungsblatt Nr. 7 von 1915) 140

Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 15. 2. 1915 (Abt. Ia Nr. 18213), betreffend sofortige Einstellung von Arbeitern usw. . 141

Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 15. 2. 1915 (Abt. Ic Nr. 1851), betreffend Wiederfreigabe der beschlagnahmten Pferdeausrüstungsstücke 142

Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung vom 13. 2. 1915, betreffend Ablieferung von Patronenhülsen usw. an die unteren Verwaltungsbehörden gegen Bezahlung 142

Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung vom 15. 2. 1915, betreffend Erneuerung des Verbots der Viehmärkte 142

17. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 31. 1. 1915, betr. die gemäß § 31 der Verordnung vom 25. 1. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl zu bildende Reichsverteilungsstelle (Sitz: Berlin W, Lützow-Ufer 8) 145

№ Seite

17. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 13. 2. 1915 146

Ausführungs-Bestimmungen dazu seitens des Fürstlichen Staatsministeriums vom 19. 2. 1915 151

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Vorratserhebungen. Vom 2. Februar 1915 154

Ausführungs-Bestimmungen dazu seitens des Fürstlichen Staatsministeriums vom 18. 2. 1915 154

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 18. 2. 1915 über die Tätigkeit der Fürstlichen Gendarmerie im Jahre 1914 155

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 19. 2. 1915, betr. Verkürzung der Haferration für Pferde 155

Bekanntmachung der Fürstlichen Kürungskommission vom 13. 2. 1915, betr. als Beschäler für die Deckperiode 1915 zugelassene Privathengste . . 156

Beilage zu Nr. 17 (vom 20. 2. 1915):

a) Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Hafer. Vom 13. Februar 1915. — S. 1.

b) Bekanntmachung desselben über die Erhöhung des Haferpreises. Vom 13. Februar 1915. — S. 3.

18. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt). Vom 19. Februar 1915 159

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 19. 2. 15 (Abt. Ie Nr. 778), betreffend Verbot von Sendungen aus dem Inlande an Kriegsgefangene 160

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 15. 2. 15 (Abt. IId Nr. 732), betreffend

1. Briefsendungen von Mannschaften des Heeres und der Marine, deren Familienangehörige in Belgien wohnen,
2. Warnung vor dem Ankauf von Übersocken der Firma R. Maak in Leipzig-Wahren,
3. Verurteilung des Postaushelfers Heinrich Windel aus Crefeld wegen Diebstahls von Feldpostpaketen 160

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 23. 2. 15, betr. Bestimmung der lippischen Kommunalverbände usw. im Sinne der Bekanntmachung des Bundesrats über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. 2. 15 (Reichs-Gesetzblatt S. 78) 161

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 20. 2. 15, betreffend Klagen aus Bäckerkreisen über Fehlen von Kartoffelmehl usw. 161

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 22. 2. 15, betr. Beachtung der Bestimmungen des Bundesrats über die Bereitung von Backwaren auch beim Selbstbacken von Privaten 161

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 22. 2. 15, betr. Beleuchtungs-Ersatzmittel für Petroleum usw. 161

Beilage zu Nr. 18/1915 (Abdruck aus dem Armee-Verordnungsblatt Nr. 8 von 1915), enthaltend die Vorschriften über den Privatpaket- und Privatgüterverkehr nach und aus dem Felde.

№ Seite

19. Sonder-Ausgabe vom 25. 2. 1915:
Ausführungsbestimmungen der Fürstlichen Regierung vom 23. 2. 1915 zur Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915. (Reichs-Gesetzblatt S. 35, abgedruckt im Amtsblatt Nr. 10, 1. Beilage) 165

20. Verordnung über die Anzeige von Sterbefällen bei der Kaiserlichen Marine. Vom 15. Februar 1915 171

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 19. Februar 1915 . . 172

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 20. Februar 1915 . . . 172

Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 23. 2. 15 (Abt. Ic Nr. 2067), betreffend Sicherstellung der Lieferungen für die Heeres- oder Marineverwaltung 172

Warnung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 25. 2. 15, betreffend Taschenfilter oder Feldfilter 172

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 26. 2. 15, betreffend die Verwendung von Kartoffeln und Kartoffelfabrikaten zur Brotbäckerei usw. . . 173

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 26. 2. 15, betr. Verwendung frischer Kartoffeln zum Verbacken 173

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 26. 2. 15, betr. Zusammenstellung der Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln usw. (E. S. Mittler & Sohn, Verlag Berlin, SW. — 30 Pf.) . . . 173

Bekanntmachung des Magistrats Detmold vom 25. 2. 15, betreffend Abänderung seiner am 8. 2. 15 festgesetzten Höchstpreise inbezug auf Schweinefleisch 174

Kornpreise für den Monat Februar 1915 in den Städten Detmold, Lemgo, Lage und Horn 175

21. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. 1. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 45). Vom 25. Februar 1915 180

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 25. Februar 1915 181

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 25. Februar 1915 182

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betr. Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Vom 25. Februar 1915 183

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 25. Februar 1915 185

(Aus dem Armee-Verordnungsblatt Nr. 10 von 1915):
Nr. 151. Familien-Unterstützung 187
Nr. 155. Zeichnung auf die Kriegsanleihe 187
Nr. 156. Ausstellung von Quartierbescheinigungen 188

№ Seite

21. Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 20. 2. 1915 (Abt. Ib Nr. 5001), betreffend Erläuterung des Alkoholverbots (Trinkbranntwein usw.) vom 9. 2. 15 189

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 19. 2. 1915 (Abt. IId Nr. 824), betr. Überschreiten der schweizerischen Grenze usw. . . 189

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 1. 3. 1915, betr. Anweisung an die Vormundschaftsgerichte wegen der zweiten Kriegsanleihe 189

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 2. 3. 1915 über das Ausmahlen von Brotgetreide und über die Bereitung von Backware 189

Bekanntmachung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu Berlin, betr. Sicherheit zur Verhinderung des Erlöschens der Anwartschaft bei Stellenlosigkeit von Angestellten infolge des Krieges . . 190

Bekanntmachung der Kaiserl. Ober-Postdirektion Minden vom 23. 2. 15, betreffend den Feldpaketdienst 192

22. Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe von 1915 193

Zweite Kriegsanleihe. — 5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924. 5% Deutsche Reichsschatzanweisungen 195

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster (Abt. Ic Nr. 2264), betr. Vorratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter, vom 5. März 1915 197

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 4. 3. 1915, betreffend Festsetzung des Mahllohnes und Durchschnittspreises für Mehl 199
(Zur Enteignung seitens der Communen).

23. Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 4. 3. 15, betreffend Aufhebung der Ausführungs-Anweisung zu § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (2. Beilage zu Nr. 10/1915 des Amtsblatts), zu Nr. 30 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (Seite 151 des Amtsblatts) und zur Bekanntmachung des Bundesrats über zuckerhaltige Futtermittel (Seite 161 des Amtsblatts) 206

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 4. 3. 15, betr. Empfehlung der vom Kaiserlichen Gesundheitsamte herausgegebenen Schrift: „Die Rattenvertilgung" 206

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 5. 3. 1915, betreffend Einziehung und Abführung der Brandkassenbeiträge für 1915 206

Ausführungs-Bestimmungen Fürstlicher Regierung vom 5. 3. 15 zur Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 81/1915, abgedruckt im Amtsblatt Nr. 17/1915 S. 146) . 206

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 4. 3. 15, betreffend die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Februar 1915 (im Durchschnitt) 207

Verordnung des stellv. Generalkommandos Münster vom 16. 2. 1915 (Abt. Id Nr. 940), betreffend Sammeln und Abführen der Reste und Abfälle von Brot und Backwaren, Kartoffeln usw. (Diese Anordnung tritt am 1. 3. 15 in Kraft) 208

№ Seite

23. Zusatzbekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 6. 3. 15 208

Beschlagnahme des Wollgefälles der Deutschen Schafschur 1914/15 auf Anordnung des stellv. Generalkommandos Münster vom 2. 3. 15 (Abt. Ic Nr. 2221) 209

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 1. 3. 1915 (Abt. IId Nr. 1013), betreffend Meldung der im Kriege invalide gewordenen Unteroffiziere zu Pförtnerstellen an den Eingängen der Kriegsgefangenenlager 209

Bekanntmachung des Fürstlichen Konsistoriums vom 1. 3. 15, betreffend Empfehlung der Kriegsschriften des Vereins Kaiser-Wilhelm-Dank, Berlin W. 35 209

Bekanntmachung des Magistrats Lemgo vom 2. 3. 15 über den Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Febr. 1915 210

24. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betr. den Wochenmarktverkehr. Vom 2. März 1915 213

Bekanntmachung dess. über den Anbau von Zuckerrüben. Vom 4. März 1915 213

Bekanntmachung desselben über die Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeit. Vom 4. März 1915 214

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 9. 3. 15, betr. Bildung zweier Schulkreise in Lippe (Detmold, Lemgo) 214

Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung vom 9. 3. 1915, Polizeiverordnung, die Festsetzung der Polizeistunde für die Dauer des Kriegszustandes betreffend 214

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" Nr. 9/1915):

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. 3. 15, betr. Bestimmungen wegen Kleie 215

(Aus dem Armee-Verordnungsblatt Nr. 11 von 1915):

Nr. 171. Bezahlung der Kosten für Naturalverpflegung an die Gemeinden 216

Nr. 172. Einschränkung des militärischen Kraftwagenverkehrs im Heimatgebiet 217

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 1. 3. 1915 (Abt. IId Nr. 1011), betreffend Nichtbeurlaubung von Mannschaften als Belohnung für das Einsammeln von Goldgeld 218

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 28. 2. 1915 (Abt. Ia Nr. 25820), betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. 2. 15, wegen Einstellung militärpflichtiger aber für bestimmte Betriebe zurückgestellter Arbeiter zum Heeresdienst 218

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 5. 3. 1915, betreffend Fahrpreisermäßigung auf belgischen Bahnen zum Besuch kranker Krieger usw. . 218

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 8. 3. 1915, betreffend umfangreicher Anbau von Frühkartoffeln und Frühgemüse usw. 219

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 8. 3. 1915, Sprengstoffe betr. 220

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 8. 3. 1915, betreffend Bücherverzeichnis „Die Kriegsküche" 220

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 9. 3. 1915, betr. Ausführungsanweisung für die Erhebung der Kartoffelvorräte . . 221

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 10. 3. 1915, betreffend Einberufung des Landtags auf 23. 3. 15 222

№ Seite

25. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen. Vom 4. März 1915 . . . 229

Bekanntmachung desselben, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528). Vom 9. März 1915 229

Bekanntmachung desselben, betreffend Ausführung der Verordnung vom 25. 1. 15 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 9. März 1915 230

Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung vom 12. 3. 15, betreffend die Kriegsgetreide-Gesellschaft 230

Bekanntmachung derselben vom 10. 3. 15, betr. Mitteilung des stellv. Generalkommandos Münster vom 27. 2. 1915 (Abt. Ib Nr. 4872) über Gegenseitigkeitsvertrag zwischen der deutschen und russischen Regierung vom 12. 2. 15 wegen Erlaubnis zur Heimreise für weibliche und männliche Personen unter gewissen Voraussetzungen 230

Verordnung Fürstlicher Regierung vom 3. 3. 15, betreffend Verwendung von Schwemmsteinen zu Bauzwecken 231

Kornpreise für den Monat März 1915 in den Städten Detmold, Lemgo und Horn 235

26. **Sonder-Ausgabe** vom 15. 3. 1915:

Ausführungsbestimmungen Fürstlicher Regierung vom 12. 3. 15 zur Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. 1. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35, abgedruckt im Amtsblatt Nr. 10, erste Beilage) 237

27. **Sonder-Ausgabe** vom 16. 3. 1915:

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Gerste. Vom 9. März 1915 243

Ausführungsbestimmungen dazu seitens des Fürstl. Staatsministeriums vom 15. März 1915 249

28. Bekanntmachung Fürstlichen Staatsministeriums vom 16. 3. 15, betreffend Ermächtigung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin zur Aneignung von Kartoffelflocken usw. 251

Bekanntmachung Fürstlichen Staatsministeriums vom 16. 3. 15, Haussammlung der Landesstelle vom Roten Kreuz im April 1915 . . . 251

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) vom 19. 2. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 103). Vom 12. März 1915 . . . 252

Warnung Fürstlicher Regierung vom 15. 3. 15 vor dem Vermischen von Hafer und Bohnen oder Erbsen nach der Ernte (Mengkorn) 252

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 13. 3. 1915, betreffend Förderung der Bestrebungen der Zentral-Einkaufsgenossenschaft m. b. H. zu Berlin auf Einführung der Salzfischkost 252

Bekanntmachung des Fürstlichen Ober-Versicherungsamts vom 10. 3. 15, betreffend Empfehlung der Schrift „Kriegskrüppelfürsorge" zur Anschaffung . 252

№ Seite

28. Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 15. 3. 15, betr. Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan 253

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 13. 3. 1915, betreffend Abänderung der in der Bekanntmachung, betreffend Handverkaufsliste für das Fürstentum Lippe vom 8. 1. 1914 (Amtsblatt Nr. 4 von 1914) festgesetzten Höchstpreise 256

29. Anordnung Fürstlichen Staatsministeriums vom 17. 3. 15, betreffend Schulfeier aus Anlaß des 100. Geburtstages des Fürsten Bismarck am 1. 4. 1915 und Beflaggung der öffentlichen Gebäude 259

Bestimmung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 19. 3. 1915, betr. Festsetzung des Beginns der Arbeit zur Bereitung von Backwaren in Bäckereien und Konditoreien auf 6 Uhr vormittags 259

Ausführungs-Anweisung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 18. 3. 15 zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. 2. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) 264

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 18. 3. 1915, betreffend die Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg für das Jahr 1914 265

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 11. 3. 1915 (Abt. IId Nr. 1164), betreffend unlautere Machenschaften von Kartoffel- und Mehl-Händlern 266

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 13. 3. 1915 (Abt. IId Nr. 1206), betreffend Vermerke auf Zeitungssendungen . . . 266

30. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 17. März 1915 . 269

Bekanntmachung des Reichskanzlers über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 8. März 1915 270

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 13 von 1915):

Nr. 211. Abführung von Ersparnissen an die Sparkassen . . . 273

Nr. 216. Jahresabschluß über den Kriegsfonds 274

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 9. 3. 1915 (Abt. Ib Nr. 6593), betr. Verbot an Privatpersonen zur Gewerbe-Ausübung für Kriegswohlfahrtszwecke ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde 274

Bekanntmachung des Magistrats Detmold vom 22. 3. 1915, betreffend Wochenmarktverkehr 276

Remonteankauf für 1915 (in Detmold und Schieder am 22. 3. 15) . 277

Bekanntmachung des Magistrats Detmold vom 23. 3. 15, betreffend Höchstpreise für Fleisch 277

31. Bekanntmachung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu Berlin vom 20. 3. 1915 — Geschäfts-Nr. A 4900 —, betreffend Bedingungen für die Ausführung der Haferlieferungen an die Heeresverwaltung . . 282

№ Seite

32. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung. Vom 18. 3. 1915 290

Bekanntmachung desselben einer Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 81). Vom 24. März 1915 290

Bekanntmachung desselben, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528). Vom 26. März 1915 290

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" Nr. 13 von 1915):

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. 3. 1915, betr. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung 291

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 23. 3. 1915 (Abt. IId Nr. 1376), betr. Warnung vor dem Mißbrauch des Versands von Trinkbranntwein an Kriegsteilnehmer 291

Bekanntmachung desselben vom 25. 3. 1915 (Abt. IId Nr. 1393), betr. Mahnung an die Kriegerfrauen nicht beunruhigende Nachrichten über Brotkarten ins Feld zu senden 292

Ausführungs-Bestimmungen des Fürstlichen Staatsministeriums vom 27. 3. 1915 zu den Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) und vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) 292

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 30. 3. 1915 zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche usw. . . 293

Bekanntmachung Fürstlichen Staatsministeriums vom 30. 3. 1915, betr. den Übergang der Geschäfte der Oberschulbehörde auf die Fürstliche Regierung 293

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 30. 3. 1915, betr. Erläuterung der Fußnote auf S. 237 der Nr. 26 des Amtsblatts vom 15. 3. 1915 über Ernährung des Gesindes und ihrer Angehörigen bei Selbstversorgung der Landwirte 293

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 12. 4. 1915 nach Mitteilung des stellv. Generalkommandos Münster vom 30. 3. 15 (Abt. Ib Nr. 8752), betr. Heeresarbeit an den Osterfeiertagen 294

33. Bekanntmachung Fürstlichen Staatsministeriums vom 1. 4. 1915, betreffend Bestimmungen zur Ergänzung der Ausführungs-Anweisung zu § 9 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. 1. 1915 und zu § 17 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer 295

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 31. 3. 1915 zur Beachtung der geringeren Belastung der Wagen infolge der Streckung der Hafervorräte für die Zugtiere (Pferde) 296

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 31. 3. 1915, betreffend die Hebung der Gewerbesteuer im Rechnungsjahre 1915 296

Verbot des stellv. Generalkommandos Münster vom 24. 3. 1915 (Abt. Ib Nr. 7144) des Wahrsagens, auch sog. Phrenologie usw. 296

№ Seite

33. Bekanntmachung der Remonte-Inspektion des Kriegsministeriums vom 6. 3. 1915, Remonteankauf für 1915 I. in Detmold am 22. 4. 1915, II. in Schieder an demselben Tage 296

34. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. 2. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 81). Vom 31. März 1915 300

Bekanntmachung desselben, betr. Änderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. 1. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27). Vom 31. März 1915 300

Bekanntmachung desselben, betr. Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. 2. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95). Vom 31. März 1915 300

Bekanntmachung desselben einer Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. 1. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Vom 31. März 1915 301

Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 7. 4. 15, betreffend Vorratserhebung für Verbandstoffe 302

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 6. 4. 1915, betreffend durchschnittliche höchste Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat März 1915 302

Bekanntmachung Fürstlicher Regieruug vom 6. 4. 15, betr. Berichtigung der Bekanntmachung vom 13. 3. 1915 (Amtsblatt Nr. 28, Seite 252) über Salzfische 303

35. Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 7. 4. 1915, betreffend Verkehr mit Futtermitteln (s. Bundesratsverordnung vom 31. 3. 1915 Reichs-Gesetzblatt Seite 195) 306

36. Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung vom 9. 4. 1915, betr. Erläuterungs-Bestimmungen zu dem im Reichs-Gesetzblatt S. 200 und 201 veröffentlichten beiden Verordnungen des Bundesrats vom 31. März (abgedruckt im Amtsblatt Nr. 34 Seite 300) über Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. 2. und über das Verfüttern usw. vom 21. 1. 15 hinsichtlich der Haferverfütterung 307

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 15 von 1915):

Nr. 259. Privat-Paket- und Güterverkehr nach und aus dem Felde . 308

Nr. 260. Verbot der Versendung von Streichhölzern durch die Feldpost nach der Heimat 308

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 3. 4. 1915 (Abt. Ic Nr. 2918), betreffend Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15 308

Bekanntmachung desselben vom 2. 4. 1915 (Abt. Ic Nr. 2401) zur Beschlagnahmeverfügung vom 25. November 1914 (Ic Nr. 31053), betreffend Großviehhäute 310

Remonteankauf für 1915 311

№ Seite

37. Der Amtsblatt-Ausgabe vom 14. 4. 1915 sind beigefügt:

Zwei Drucksachen der Deutschen Beamten-Lebensversicherung a. G. zu Berlin W 9, Potsdamerstraße 134b, betreffend die Kriegshilfskasse (Familienfürsorge) des Verbandes Deutscher Beamtenvereine 313

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 10. 4. 1915, betreffend die für das Fürstentum Lippe in Bezug auf etwaige Landlieferungen (§§ 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873) festgesetzten und für den Zeitraum vom 1. 4. 1915 bis dahin 1916 geltenden Preise . . 313

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" Nr. 15 von 1915):

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. März 1915, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) 316

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 1. 4. 1915 (Abt. Ib Nr. 8980), betreffend Erlaß von Vorschriften über die Neuregelung des gesamten Schiffsverkehrs im Bezirk des VII. Armeekorps vom 15. 4. 15 ab 317

Kornpreise für den Monat April 1915 in den Städten Detmold, Lemgo, Lage und Horn 322

38. Der Amtsblatt-Ausgabe sind 2 Drucksachen der Landes-Versicherungs-Anstalt Hannover beigefügt:

1. Merkblatt A für invalide Kriegsteilnehmer, betreffend Ansprüche aus der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung.
2. Merkblatt B für Hinterbliebene versicherter Kriegsteilnehmer, betreffend Ansprüche aus der reichsgesetzlichen Hinterbliebenenversicherung.

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln. Vom 12. April 1915 323

Ausführungs-Bestimmungen dazu seitens des Fürstlichen Staatsministeriums vom 16. April 1915 326

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 16 von 1915):

Nr. 274. Portofreiheit für militärische Stadtpostsendungen . . . 329

39. Bekanntmachung des Reichskanzlers über Höchstpreise für Kupfervitriol. Vom 15. April 1915 332

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 15. April 1915 . 332

Bekanntmachung des Reichskanzlers wegen Änderung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom 15. April 1915 332

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Änderung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78). Vom 15. April 1915 332

Bekanntmachung des Reichskanzlers einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 116). Vom 15. April 1915 333

№ Seite

39. Bekanntmachung des Reichskanzlers über Ausnahmen von den Höchstpreisen für Speisekartoffeln. Vom 15. April 1915 333

Remonteankauf für 1915 334

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 12.4.1915 (Abt. Ib Nr. 9583), betreffend Verbot den Verkauf von Waren aller Art von der Abnahme irgendwelcher anderen Waren abhängig zu machen . . . 334

(Aus dem Armee-Verordnungsblatt Nr. 5, 15 und 17 von 1915):

Nr. 60. Gedenkblatt für die Angehörigen der für das Vaterland gefallenen Krieger 335

Nr. 244. Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. 1. 1915, betreffend Gedenkblatt für Angehörige gefallener preußischer Krieger 335

Nr. 283. Ausweise in Familien-Unterstützungsangelegenheiten . . . 337

Nr. 284. Ergänzung der Marschgebührnisvorschrift 337

Nr. 286. Unterbindung des Sammelns von Stempelabdrücken . . 337

Nr. 294. Diensttelegramme zwischen deutschen, österreichischen oder ungarischen Militär- und Marinedienststellen 337

Nr. 296. Verlegung eines Militär-Paketdepots 338

Nr. 289. Rationssätze für die Truppen im Inland 338

Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1914 339

40. Bekanntmachung, Verordnung, betreffend Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland . 349

Beilage: Endgültiges Ergebnis der Viehzählung vom 1. Dezbr. 1914.

41. Sonder-Ausgabe vom 26. 4. 1915:

(Nr. 4719) Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Reis. Vom 22. April 1915 353

Ausführungs-Bestimmungen dazu seitens des Fürstlichen Staatsministeriums vom 26. 4. 1915 355

42. (Nr. 4716) Bekanntmachung über die Zwangsverwaltung von Grundstücken. Vom 22. April 1915 357

(Nr. 4717) Bekanntmachung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten. Vom 22. April 1915 359

(Nr. 4718) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22.4.15 359

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 27. 4. 15 zu der am 9. 5. 15 erfolgenden abermaligen Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl, betreffend Mitwirkung der Lehrer und aller abkömmlichen Beamten 359

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 27. 4. 15, betr. Verbot der Abhaltung von Viehmärkten wegen der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche 359

(Aus dem Armee-Verordnungsblatt Nr. 18 von 1915):

Nr. 306. Familienzahlungen 360

Nr. 311. Auslandsurlaub. (Paßwesen!) 360

Nr. 312. Regelung von Gnadengebührnissen 361

№ Seite

41. Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 21. 4. 1915 (Abt. Ib Nr. 10097), betreffend Veröffentlichung der vom Königlichen Kriegsministerium herausgegebenen Bestimmungen für den Vertrieb von Reiseführern und Karten (I. Inland, II. Ausland) 361

Verzeichnis der im Frühjahr 1915 angekörten Stiere im Verwaltungsamte Blomberg 363

43. Sonder-Ausgabe vom 30. 4. 1915:

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 30. 4. 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen . . . 365

Bekanntmachung des Königlichen Bezirkskommandos Detmold vom 27. 4. 15, betr. Frühjahrs-Kontrollversammlungen 1915 im Landwehrbezirk Detmold 373

44. Ausführungs-Anweisung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 29. 4. 15 zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) 377

(Nr. 4720) Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915. Vom 22. April 1915. 377

Ausführungs-Bestimmungen dazu seitens des Fürstlichen Staatsministeriums vom 30. 4. 1915 380

(Nr. 4721) Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges. Vom 23. April 1915 381

(Nr. 4722) Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 23. April 1915 384

Fehler-Berichtigung: In Nr. 47 des Reichs-Gesetzblatts Seite 222 in der Überschrift der Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfervitriol muß es heißen 12. statt 15. April 1915. (Vergl. lippisches Amtsblatt Nr. 39 vom 21. 4. 1915, Seite 332) 384

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 24. 4. 1915, betreffend die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommissionen 385

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung (Schulabteilung), betr. Ausfall der Unterrichtsstunden am 9. 5. 1915 für an der Erhebung der Vorräte an Getreide und Mehl beteiligte Lehrer 386

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 29. 4. 1915, betr. diesjährige Ausführung geologischer Aufnahme-Arbeiten innerhalb des Fürstentums durch zwei beauftragte Geologen der Königl. Geologischen Landesanstalt zu Berlin 386

Bekanntmachung des Fürstlichen Verwaltungsamts Schötmar vom 26. 4. 1915, betr. die Hebung der Steuern im Rechnungsjahre 1915 für die Ämter Schötmar und Oerlinghausen 386

Bekanntmachung desselben, betr. Stattfinden der Sprechtage in Oerlinghausen in den Monaten Mai bis September 1915 387

Bekanntmachung des Fürstlichen Verwaltungsamts Brake vom 21. 4. 15, betr. die Erhebung der Amtsgemeindesteuern im Rechnungsjahr 1915 . . 387

№ Seite

44. Fehlerberichtigung, betr. Änderung des letzten Satzes im letzten Absatz der Ausführungsbestimmungen des Fürstlichen Staatsministeriums vom 26. 4. 15 zur Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Reis vom 22. 4. 15 (Amtsblatt Nr. 41, S. 355) 388

45. (Nr. 4723) Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Mai 1915. Vom 28. April 1915 389

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 26. 4. 1915 (Abt. Ib Nr. 11512), betr. Aushändigung von Postsendungen durch Gastwirte 389

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 28. 4. 1915 (Abt. Ic Nr. 3470), betreffend ein Verzeichnis der als Großhändler von Häuten zugelassenen Firmen 391

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 19 von 1915):

Nr. 327. Abänderung des § 12 der Servisvorschrift 392

Nr. 328. Abänderung des § 79 Abs. 1 der Servisvorschrift . . . 392

Nr. 331. Tragen des Bandes der Roten Kreuz-Medaille im Knopfloch durch das Personal der freiwilligen Krankenpflege 394

Nr. 337. Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des jetzigen Krieges . 394

Nr. 340. Portofreiheit für Feldpostsendungen im Verkehr mit Dänemark 394

46. Sonder-Ausgabe vom 7. Mai 1915:

Zusammenstellung der Grundsätze über die Anwendung des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 3. Mai 1915. (Bekanntmachung Fürstlichen Staatsministeriums vom 3. 5. 1915) 399

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 1. 5. 1915, betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphta sowie Höchstpreise für diese Stoffe 405

47. (Nr. 4725) Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 3). Vom 29. April 1915 407

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 5. 5. 15 (Abt. Ie Nr. 3613), betreffend Aufhebung der Verfügungen über die Beschlagnahme von Terpentinöl 408

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 30. 4. 15 (Abt. IId Nr. 2051), betreffend

1. die Behandlung der Reklamations- usw. Gesuche,
2. die Behandlung der Liebesgaben 408

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 3. 5. 1915 (Abt. IId Nr. 2115), betreffend

1. Ausfuhr aus Holland vom 26. 4. 15 bis 10. 5. 15,
2. Bestrafungen 408

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 7. 5. 1915, betr. Verbot des Verbrauchs von Stauböl in staatlichen und kommunalen Gebäuden, Schulen usw. 408

№ Seite

47. Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 7. 5. 15, daß die Schonzeit für Rehböcke am 9. 5. 15 endigt 408

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 4. 5. 15, betreffend die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat April 1915 408

48. (Nr. 4727) Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) und der Bekanntmachung, betr. Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 109). Vom 6. Mai 1915 411

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 4. 5. 1915 (Abt. 1b Nr. 11601), betreffend deutsche Sprachreinigung usw. . . . 412

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 11. 5. 15, betr. bedingungsweise Freigabe von Gerste zur Herstellung von Gerstenmehl für menschliche Nahrung 413

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 10. 5. 1915, betreffend Vorrat von sterilen physiologischen Kochsalzlösungen in Apotheken . . . 414

Bekanntmachung des Königlichen Bezirkskommandos Detmold vom 10. 5. 15, betreffend Nachmusterung 415

Bekanntmachung desselben, betreffend Vorlage der Reklamationen vor der Einberufung 416

49. Sonder-Ausgabe vom 14. Mai 1915:

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster (Abt. 1c Nr. 3684), betr. Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche 417

50. (Nr. 4730) Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und Öl. Vom 29. April 1915 421

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 14. 5. 1915, betreffend möglichste Verwendung von inländischem Melassefutter . . . 422

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 14. 5. 15, betr. Eiersammlung am 29. 5. 1915 für die Verwundeten 422

Ausführungsbestimmungen Fürstlicher Regierung vom 12. 5. 15 zur Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. 1. 1915 422

Bekanntmachung Fürstlichen Verwaltungsamts Blomberg vom 6. 5. 15, betr. die Erhebung der Amtsgemeindesteuern im Rechnungsjahr 1915 in den Ämtern Blomberg, Schieder, Schwalenberg 424

Bekanntmachung des Königlichen Bezirkskommandos Detmold vom 10. 5. 15., betreffend Nachmusterung vom 14. bis 21. 5. 1915 425

Bekanntmachung desselben vom 11. 5. 1915, betreffend Einreichung der Reklamationen vor der Einberufung 426

Kornpreise für den Monat Mai 1915 in den Städten Detmold, Lemgo, Lage und Horn 426

№ Seite

51. Sonder-Ausgabe vom 16. Mai 1915:
Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 16. 5. 15 (Abt. Ic Nr. 3610), betr. Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art 427
Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 15. 5. 15, betreffend Wiederaufnahme der amtlichen Tätigkeit des Kreistierarztes in Lemgo . . . 429
Bekanntmachung des Königlichen Bezirkskommandos Detmold vom 10. 5. 1915, betreffend Nachmusterung 430

52. Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 17. 5. 1915, betreffend Deckung des Pferdebedarfs für das Heer 431

53. Sonder-Ausgabe vom 20. Mai 1915:
Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 20. 5. 1915, betr. Bestandsaufnahme von Malz 435

54. Ausführungsbestimmungen des Fürstlichen Staatsministeriums vom 21. Mai 1915 zur Bekanntmachung des Bundesrats über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) 437
Voranschlag der Landkasse für 1915 438
(Nr. 4735) Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139). Vom 17. Mai 1915 440
(Nr. 4738) Bekanntmachung desselben über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen. Vom 17. Mai 1915 441
Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 17. 5. 1915, (Abt. Ib Nr. 12891), betreffend Verbot der Ankündigung, des Feilhaltens und Vertriebs von Kugelschutzpanzern usw. 441
Bekanntmachung desselben vom 17. 5. 1915, Abt. Ic Nr. 3837, betreffend Verbot der Ausfuhr von Heu usw. 442
Bekanntmachung desselben vom 18. 5. 1915, Abt. Ic Nr. 3856, betreffend Warnung vor verschleierter Überschreitung der Höchstpreise durch sog. „kombinierte Geschäfte" usw. 442
Bekanntmachung vom 21. 5. 15, betr. Nachkürung von 6 belgischen Hengsten 442

55. (Nr. 4739) Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. Vom 20. Mai 1915 448
Ausführungsbestimmung dazu von Fürstlichem Staatsministerium vom 25. Mai 1915 448
(Nr. 4741) Bekanntmachung des Textes der durch die Verordnung vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 288) geänderten Verordnungen des Bundesrats. Vom 20. Mai 1915: 448
1) Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen . . 449
2) Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung 450
3) Verordnung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden 450

№ Seite

55. Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 20. 5. 1915 (Abt. Ib Nr. 13450), betreffend Verbot der Anpreisung und des Vertriebs des Ungeziefermittels „Plagin" 450

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 22. 5. 15, betreffend Nichtfreigabe von Weizen zur Herstellung von Giftweizen zur Mäusevertilgung . 451

56. (Nr. 4744) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Fourage und Landlieferungen. Vom 24. Mai 1915 454

Bekanntmachung wegen Beschädigung der Telegraphenanlagen . . 454

Aufforderung Fürstlicher Regierung vom 27. Mai 1915 an die Landwirte zur Hagelversicherung der Feldfrüchte 455

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 28. 5. 1915, betreffend Genehmigung zum Verkauf von Wohlfahrtskarten für den Deutschen Verein für Sanitätshunde 455

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 28. 5. 1915, betreffend Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse über Quartierleistung, Verpflegung und Fourage vom 1. 6. 15 ab bei Fürstlicher Landkasse 456

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 29. 5. 15, betr. Verbot des Auftriebs von Klauenvieh aus dem Kreise Rinteln auf die lippischen Weserweiden wegen der Maul- und Klauenseuche 456

Bekanntmachung, betr. verstärkte Beschränkungen für Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande 458

57. **Sonder-Ausgabe** vom 31. Mai 1915:

Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Münster vom 31. 5. 15 (Abt. Ic Nr. 3975), betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen 459

58. Bekanntmachung des stellvertr. Generalkommandos Münster vom 26. 5. 1915 (Abt. III Nr. 6467/2546), betreffend Sicherheitsdienst usw. 463

(Nr. 4747) Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker. Vom 27. Mai 1915 464
(Vgl. Amtsblatt Nr. 16, S. 136/1915).

(Nr. 4748) Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 27. Mai 1915 . 464

(Nr. 4749) Bekanntmachung über Verbrauchszucker. Vom 27. Mai 1915 . 464

Ausführungsbestimmungen dazu seitens Fürstlichen Staatsministeriums vom 31. Mai 1915 466

(Nr. 4750) Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 27. Mai 1915 466
(Vgl. Amtsblatt Nr. 16, S. 138/1915).

(Nr. 4752) Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. Vom 27. Mai 1915 467

(Nr. 4753) Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 500). Vom 27. Mai 1915 . 468
(Vgl. Amtsblatt Nr. 100, S. 814/1914).

№ Seite

58. (Nr. 4756) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 28. Mai 1915 469

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 24 von 1915):

Nr. 434. Serviszahlungen im Kriege 469

59. Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 2. 6. 1915, betreffend Verbot des Vertriebs der polnisch-amerikanischen Zeitung „Sokol-Polski" (Polnischer Falke) 474

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 4. 6. 15, betreffend die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat Mai 1915 473

60. Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 7. 6. 1915, betr. Aufhebung des Verbots der Abgabe von Kartoffeln aus Lippe . . . 477

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 4. 6. 1915, die Belegung der Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle betreffend (aus dem Rechnungsjahr 1914 bei Fürstlicher Landkasse) 484

Ausführungsbestimmung Fürstlicher Regierung vom 7. 6. 15 zur Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915. (Brotkarten-Abmeldeschein) . . . 485

(Nr. 4759) Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. Vom 4. Juni 1915 486

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" Nr. 24 von 1915):

Bestimmungen des Bundesrats über die Verwendung eines Teiles der durch den zweiten Nachtragsetat für 1914 bereitgestellten Reichsmittel für Zwecke der sozialen Kriegsinvalidenfürsorge 486

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 5. 6. 1915 (Abt. Ib Nr. 15569), betreffend die italienischen Staatsangehörigen . . 487

Desgl. vom 5. 6. 15 (Abt. Ib² Nr. 15523,) betreffend Rheinschiffahrt . 487

61. Verzeichnis der im Rechnungsjahr 1914 bei Fürstlicher Landkasse belegten Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle 490

Kornpreise für den Monat Juni 1915 in den Städten Detmold, Lemgo, Lage und Horn 493

62. (Nr. 4761) Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen. Vom 8. Juni 1915 495

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 5. 6. 15 (Abt. Ib Nr. 15054), betreffend Verbot der Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch nichtapprobierte Ärzte usw. 497

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 12. 6. 1915, betr. Übersicht über den Stand der Rindvieh-Entschädigungskasse am 31. 3. 1915 . . 497

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 26 von 1915):

Nr. 458. Verordnung, betr. Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914 498

Nr. 459. Urlaubsbefugnis der Chefärzte usw. der Reservelazarette und Militärkuranstalten 498

Nr. 463. Fürstlich Lippische Kriegsauszeichnungen 499

Nr. 470. Beerdigungskosten 500

№ Seite

62. Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 12. 6. 15, betr. Übersicht über den Stand der Einhufer-Entschädigungskasse am 31. 3. 15 500

63. (Nr. 4764) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel. Vom 15. Juni 1915 504

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 13. 6. 15 (Abt. Ib Nr. 15776), betreffend Verbot von Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres 504

Bekanntmachung desselben vom 13. 6. 15 (Abt. Ib Nr. 16417), betreffend Verbot des Behandelns von militärischen Gegenständen in öffentlichen Vorträgen usw. 504

Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Minden vom 12. 6. 15, betreffend Brand in einem Bahnpostwagen 506

Ausführungsbestimmungen (W. I. 77/6. 15. K. R. A) des stellv. Generalkommandos Münster vom 10. 6. 15 (Ic Nr. 4732) zu der Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche (W. I. 1/5. K. R. A.) 507

64. **Sonder-Ausgabe** vom 20. 6. 15:

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 20. 6. 15 (Abt. Ic Nr. 4435), betreffend Bestandserhebung unversponnener Schafwollen (W. I. 1./6. 15. K. R. A.) 509

65. Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 13. 6. 1915 (Abt. IId Nr. 3015): Wer stiftet Ferngläser? 513

(Nr. 4765) Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker. Vom 17. 6. 1915 514

(Nr. 4766) Bekanntmachung über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien. Vom 17. Juni 1915 514

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 19. 6. 1915, betr. Erhebung der Abgabe von 10 Pf. am 1. 7. 15 zur Rindvieh-Entschädigungskasse . . 515

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 27 von 1915):

Nr. 488. Standesamtliche Beurkundung der Sterbefälle mobiler Militärpersonen 515

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 13. 6. 15 (Abt. IId Nr. 2967), betreffend Warnung vor Auslieferung von Feldpostbriefen an andere Personen usw. 515

Bekanntmachung, die diesjährigen Füllen- und Zuchtstutenschauen betr. 515

66. (Nr. 4768) Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Ölfrüchten der Ernte des Jahres 1915. Vom 22. Juni 1915 . . . 519

Aufruf des Fürstlichen Staatsministeriums vom 23. 6. 15 zur „Lippischen Krriegsinvaliden-Fürsorge" 520

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 24. 6. 1915, betreffend die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft in Lemgo 521

№ Seite

66. Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 24. 6. 1915, betr. die Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder der „Prüfungskommission für Apothekergehülfen" für die Zeit vom 1. 7. 15 bis 1918 521

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 25. 6. 15, betr. Ergebnis der für die Handwerkskammer und deren Gesellenausschuß vorgenommenen Neuwahlen 522

Bekanntmachung des Preußischen Landwirtschaftsministers über „Herstellung von Kartoffelflocken durch Trocknung der Kartoffelscheiben an der Luft" 526

67. (Nr. 4769) Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu der Türkei. Vom 24. Juni 1915 527

(Nr. 4770) Bekanntmachung, betreffend Gewährung der Meistbegünstigung an die Türkei. Vom 24. Juni 1915 528

(Nr. 4772) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnungen über die Überwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 24. 6. 1915 528

(Nr. 4773) Bekanntmachung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden. Vom 24. 6. 15 528

(Nr. 4475) Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 24. 6. 1915 529

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" Nr. 27 von 1915):

Erläuterung zu dem Kaiserlichen Erlasse vom 8. 5. 1888, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 rücksichtlich der Reichsbeamten 529

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 26. 6. 15 (Abt. Ic Nr. 5009), betreffend Schutz für Kraftwagen und Fahrräder . . 530

Ch. I. 1./7. 15 K. R. A. — Bekanntmachung, betreffend Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung. (Verfügung des stellv. Generalkommandos Münster vom 30. 6. 15 — Ic Nr. 4870) . . 530

Übersichtstafel dazu 534

W. II. 1293/6. 15. K. R. A. — Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Baumwollstoffe. (Verfügung des stellv. Generalkommandos Münster vom 25. 6. 15 — Ic Nr. 4974) 535

Allgemeine Verfügung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 29. 6. 15, betreffend Bilanzen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften . . 537

Bekanntmachung, betreffend die Ferien des Oberverwaltungsgerichts vom 15. 7. bis 15. 9. 15 537

Satzung für die Amtsgemeinden Brake, Hohenhausen, Varenholz und Sternberg-Barntrup über die Wiedereinziehung der durch die Kontrolle der Selbstversorger verursachten Kosten 539

Bekanntmachung Königlichen Bezirkskommandos Detmold, betr. Gestellung von Facharbeitern aus der Kriegs-Industrie 541

Sonder- Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 1. Sonnabend, den 2. Januar. 1915.

Aus Anlaß des Jahreswechsels sind Uns aus allen Teilen des Landes viel treue Neujahrswünsche zugegangen und haben Uns mit dankbarer Freude erkennen lassen, wie warm und treu Uns die Herzen Unserer Landeskinder bei diesem so ernsten und bedeutsamen Jahresbeginn entgegenschlagen.

In gleicher Weise wissen Wir Uns eins mit allen Unseren Landeskindern in Dank gegen Gott, in fürbittender Sorge um das Vaterland und in tiefer Trauer um viele liebe Anverwandte, die den Heldentod erlitten haben. In dieser Gemeinsamkeit der Empfindungen wünschen Wir Unserm teueren Lipperland und seinen lieben Bewohnern Allen ein vom Allmächtigen Gott gesegnetes neues Jahr.

Detmold, den 1. Januar 1915.

Leopold. **Bertha.**

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder-Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 1. Sonnabend, den 2. Januar. **1919.**

Aus Anlaß der Sonderausgabe sind uns aus allen Teilen des Landes viel treue Neujahrswünsche dargebracht und haben uns mit dankbarer Freude erfüllen lassen, wie warm und treu uns die Herzen unserer Landeskinder bei diesem so ernsten und bedeutungsvollen Jahreswechsel entgegenschlagen.

In gleicher Weise wollen wir uns mit allen unseren Landeskindern in Treue wegen Gott, in fürstlicher Sorge um das Vaterland und in tiefer Trauer um viele liebe Mitbürgerinnen, die den Heldentod erlitten haben. In dieser Gemeinsamkeit der Empfindungen wünschen wir unseren treuen Lippevolk und seinen lieben Kriegern allen ein gnädiges Allmächtigen Gott gesegnetes neues Jahr.

Detmold, den 1. Januar 1919.

Leopold. **Drake.**

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in H. Hofers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 2. Mittwoch, den 6. Januar. 1915.

Stellv. Generalkommando VII. A.-K.
Abt. Id. Nr. 49340.

Münster, den 22. Dezember 1914.

Bekanntmachung.

Durch Einstellung einer größeren Anzahl Mannschaften der Militärvorbereitungsanstalt in die Ersatztruppen können bei dieser Anstalt nunmehr wieder **Freiwillige** angenommen werden.

Junge Leute, welche das **16. Lebensjahr vollendet**, aber noch nicht wehrpflichtig sind, wollen sich **unverzüglich** bei den **Bezirkskommandos melden**, welche das Weitere veranlassen werden.

Freiwillige, welche bereits in **Jugendkompagnieen tätig** waren, werden bevorzugt.

Die Bewerber müssen vollkommen gesund und kräftig, frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Gewähr bieten, mit vollendetem 17. Lebensjahre felddienstfähig zu sein.

Von kleinen, nicht entehrenden Strafen kann ausnahmsweise abgesehen werden.

Der stellv. kommandierende General VII. A.-K.
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Die heute ausgegebene Nr. 1 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 1. Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe für das Jahr 1915, vom 29. Dezember 1914.

Nr. 2. Bekanntmachung, die Feststellung der im Jahre 1915 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betreffend, vom 2. Januar 1915.

Nr. 3. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 21. Dezember 1914.

Die Nr. 120 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Dezember 1914, enthält:

Nr. 4593. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 21. Dezember 1914.

Nr. 4594. Bekanntmachung, betreffend die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland. Vom 20. Dezember 1914.

Nr. 4595. Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium. Vom 28. Dezember 1914.

Die Nr. 121 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1914, enthält:

Nr. 4596. Bekanntmachung über Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel. Vom 30. Dezember 1914.

Die Nr. 122 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1914, enthält:

Nr. 4597. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. Dezember 1914.

Nr. 4598. Bekanntmachung, betreffend die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen. Vom 22. Dezember 1914.

Bekanntmachung

über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über das Ausscheiden aus der Genossenschaft. Vom 17. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Gehört ein Genosse einer eingetragenen Genossenschaft zu den Personen, die im § 2 des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 328) bezeichnet sind, so kann er sein Stimmrecht in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten ausüben. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend. Ein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossen vertreten.

§ 2.

Ist bei dem Gerichte, das die Liste der Genossen führt, infolge des Krieges ein, wenngleich nur vorübergehender, Stillstand der Rechtspflege eingetreten, so gilt, falls die Tatsache, die gemäß §§ 65 bis 68 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das Ausscheiden eines Genossen begründet, nicht bis zum Schlusse des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgen soll, in die Liste eingetragen ist, das Ausscheiden auch ohne Eintragung mit dem Schlusse dieses Geschäftsjahres als erfolgt. Unter der gleichen Voraussetzung findet, falls der Tod eines Genossen nicht bis zum Schlusse des Geschäftsjahrs in die Liste der Genossen eingetragen ist, die im § 125 Abs. 2 des Gesetzes gegebene Vorschrift über die Haftung des Erben für die bis zum Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten keine Anwendung.

Die im § 69 des Gesetzes bezeichnete Verpflichtung des Vorstandes, die Eintragung in die Liste zu veranlassen, wird durch die Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt; konnte der Vorstand der Verpflichtung nicht bis zu dem im § 69 bezeichneten Zeitpunkt nachkommen, so hat er das Ausscheiden in dem von ihm geführten Verzeichnis der Genossen zu vermerken und das zur Eintragung in die Liste Erforderliche unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

VII. Armeekorps. Münster, 19. Dezember 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 47353.

Vielfach werden jetzt aus minderwertigem Material hergestellte Schutzschilde gegen Verwundungen feilgehalten. Der Gebrauch solcher Schilde bedeutet eine ernste Gefahr für den Träger, weil sie zur Splitterwirkung neigen und die Geschoßwirkung durch die in den Körper eindringenden Stücke der Schilde erheblich verschlimmern.

Der Verkauf und das Feilhalten von Schutzschilden wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten, es sei denn, daß der Verkäufer ein amtliches Zeugnis der Gewehr-Prüfungs-Kommission Spandau-Ruhleben über die Brauchbarkeit der Schilde besitzt.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps. Münster, den 23. 12. 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 52147.

Bekanntmachung,
betreffend die Angehörigen feindlicher Staaten.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird aus Gründen der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

1. Alle Angehörigen feindlicher Staaten (Belgien, England, Frankreich, Japan, Montenegro, Rußland und Serbien), welche sich noch nicht bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes gemeldet haben, müssen das binnen 24 Stunden nachholen.

2. Sie dürfen ohne Genehmigung der Polizeibehörde die Grenze des Gemeindebezirkes ihres Aufenthaltsorts auch nicht vorübergehend verlassen.

3. Der Wechsel des Aufenthaltsortes ist nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos gestattet. Zur Genehmigung des Wechsels innerhalb des Korpsbezirkes sind die Regierungspräsidenten, ev. nach Benehmen untereinander, ermächtigt.

4. Ist das geschehen, so hat der Ausländer den neuen Aufenthaltsort vor der Abreise der Polizeibehörde anzuzeigen. Er darf die Reise nicht antreten, bevor ihm diese Behörde einen Erlaubnisschein zur Reise ausgestellt hat.

5. Die Reise ist ohne Unterbrechung und auf dem kürzesten Wege auszuführen. Nach der Ankunft hat sofortige Meldung bei der Polizei zu erfolgen.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bestraft.

Der kommandierende General.
Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps. Münster, den 28. 12. 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 50662.

Bekanntmachung.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß eiserne Fingerringe mit der Inschrift „Gold gab ich für Eisen" in den Handel gebracht und zu hohen Preisen zum Kauf angeboten werden.

Derartige Ringe sind geschichtlich geheiligte Wahrzeichen der Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit unserer Vorfahren, die goldene Ringe dem Vaterlande zur Verfügung stellten und dafür eiserne erhielten. Auch in der jetzigen Zeit folgen viele diesem Beispiel, indem sie ihre goldenen Ringe bei den Behörden gegen eiserne austauschen.

Unvereinbar mit der Bedeutung solcher eiserner Ringe ist der käufliche Erwerb; es besteht ferner die Gefahr, daß die Bevölkerung getäuscht und die Vorstellung erweckt wird, der Kaufpreis werde zu vaterländischen Zwecken verwendet.

Ich verbiete daher für meinen Korpsbereich die Herstellung und das Feilhalten von Fingerringen aus Eisen oder ähnlichem Metall mit der Inschrift „Gold gab ich für Eisen", sowie den Verkauf an Private.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft,

falls die Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps. Münster, 31. Dezember 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib K. Nr. 53138.

Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember 1914 ist die Paßpflicht für das ganze Reichsgebiet einheitlich geregelt worden. Dadurch treten mit dem 31. Dezember 1914 die diesseitigen Verordnungen über das Paßwesen vom 30. Oktober 1914 (Ib Nr. 17754) und 15. November 1914 (Ib Nr. 25794) außer Kraft.

Es gelten statt dessen vom 1. Januar 1915 ab folgende Bestimmungen:

A. Personenverkehr im allgemeinen.

1. Jeder Ausländer, der sich im Gebiet des Deutschen Reichs aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen; eines Passes bedürfen jedoch die bereits im Inland beschäftigten ausländischen Arbeiter nicht, wenn und so lange sie im Besitz der von der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten gültigen Inlands-Legitimationskarten sind.

   Jeder Deutsche oder Ausländer, der die Grenze von oder nach Holland überschreiten will, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.
2. Der Paß muß mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

   Die Photographie ist auf den Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf dem Bild, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.
3. Die unter Ziffer 2 vorgesehene amtliche Bescheinigung auf dem Paß muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder Berufskonsul des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Auslande genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.
4. Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung.
5. Aus dem feindlichen Auslande zurückkehrende Deutsche, die nicht im Besitz eines Passes sind, werden durch die Grenzüberwachungsstelle einem Garnisonkommando zwecks Feststellung ihrer Persönlichkeit und Unverdächtigkeit zugeführt.

B. Personenverkehr im Grenzstreifen.

1. Als Grenzstreifen wird ein Gebiet zwischen der holländischen Grenze und einer nach beiden Seiten hin von dem Kommandeur des Grenzschutzes näher festzulegenden Linie bezeichnet.
2. Für die Personen, die durch ihre Beschäftigung gezwungen sind, die Grenze regelmäßig zu überschreiten (Ärzte, Geistliche, Hebammen, ländliche Bewohner, Dienstboten, ländliche und gewerbliche Arbeiter) genügt an Stelle des Passes ein Ausweis der Ortspolizeibehörde. Dieser Ausweis muß eine Personalbeschreibung des Inhabers, seine eigenhändige Unterschrift, seine Photographie aus neuester Zeit und den Stempel der Ortspolizeibehörde, halb auf dem Bild, und halb auf dem Papier des Ausweises, tragen und von der Ortspolizeibehörde unterschrieben sein.

C. Kraftfahrzeugverkehr.

1. Das Überschreiten der Grenze nach oder von Holland im Kraftfahrzeug ist nur mit jedesmaliger Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos des VII. Armeekorps zulässig. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Insassen und Führer des Kraftwagens mit der unverdächtigen unterschriebenen und abgestempelten

Genehmigung zum Überschreiten der Grenze seitens einer Immediatstelle (Reichskanzler, Ministerien, Generalstab, stellvertr. Generalstab, Admiralstab, Oberste Heeresleitung, Armee-Oberkommandos, Marinestationen, Generalkommandos und stellvertr. Generalkommandos) versehen sind.

2. Innerhalb des Grenzgebiets, d. i. das Gebiet zwischen der deutsch-holländischen Grenze und der Eisenbahn Salzbergen—Rheine—Dorsten, Lauf der Lippe bis zur Mündung in den Rhein, sowie die Kreise Cleve, Mörs, Geldern, Crefeld (Stadt und Land) ist der Kraftfahrzeugverkehr nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Alle Insassen von Kraftfahrzeugen, auch die Führer, müssen einen von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Ausweis bei sich führen. Der Ausweis muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen und mit einer deutlichen Photographie des Inhabers neuester Zeit beklebt sein. Dieser Ausweis ist von der ausstellenden Behörde derart abzustempeln, daß der Stempel halb auf dem Bild, halb auf dem Papier des Ausweises angebracht und in allen Teilen deutlich erkennbar ist.

b) Die ausstellende Polizeibehörde hat auf dem Ausweis zu bescheinigen, daß der Inhaber deutscher Untertan und nach jeder Richtung hin, namentlich hinsichtlich der Spionage, durchaus unverdächtig ist, sowie daß die Photographie den Inhaber darstellt und die Unterschrift von ihm eigenhändig geleistet ist.

c) Das Mitführen der nach den allgemeinen Vorschriften für Kraftfahrzeuge erforderlichen Ausweispapiere des Kraftfahrzeugführers ist nach wie vor durchaus erforderlich. Kraftfahrzeuge, deren Führer oder Insassen nicht die geforderten Ausweise mit sich führen, werden nicht durchgelassen. Liegen irgendwelche Verdachtsgründe vor, so werden die Führer und Insassen in Haft genommen und das Fahrzeug wird beschlagnahmt.

d) Ausländern ist jeder Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Grenzgebiet nur mit Ge-Genehmigung des stellvertr. Generalkommandos VII., VIII. und X. Armeekorps gestattet. Im Übertretungsfalle werden Führer und Insassen festgenommen und das Fahrzeug wird beschlagnahmt.

e) Auf Halt-Rufe oder Halt-Zeichen hat jedes Kraftfahrzeug sofort zu halten. Bei Annäherung an eine Sperre ist langsam zu fahren und rechtzeitig zu halten. Auf Fahrzeuge, die die Sperre durchbrechen, wird geschossen.

f) Für den Verkehr militärischer Kraftfahrzeuge gelten folgende Sonderbestimmungen:

Der Ausweis der militärischen Insassen und Führer von Militärkraftfahrzeugen ist nicht von einer Polizeibehörde, sondern von einer Militärbehörde vom Bataillons-Kommando und den im Rang gleichstehenden Behörden aufwärts auszustellen und abzustempeln und bedarf einer Photographie nicht.

Für die militärischen Führer von Kraftfahrzeugen sind die sonst vorgeschriebenen Ausweispapiere (Absatz C 2c) nicht erforderlich.

D. Rheinschiffahrtverkehr.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. November 1914 — Ib K 38065 — bleiben in Kraft.

Der kommandierende General:
Freiherr von Gayl,
General der Infanterie.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht,

dem Schmiedemeister Heinrich Blanke hierselbst den Titel

„Fürstlich Lippischer Hofschmiedemeister"

und dem Kaufmann Schneidermeister Friedrich Möller hierselbst den Titel

„Fürstlich Lippischer Hoflieferant"

zu verleihen.

Detmold, den 1. Januar 1915.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt.
v. Loos.

Der Rechtskandidat Gerhard Nacke aus Bad Meinberg ist zum Referendar ernannt.

Detmold, den 5. Januar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Aus den Bestimmungen des Bundesrats über die Verwendung der Reichsmittel, die durch den zweiten Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914 zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege bereit gestellt sind, wird folgendes mitgeteilt (Abdruck aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 65 vom 18. 12. 1914 — Seite 619 und 620):

1. Der für Gewährung von Wochenhilfe während des Krieges sowie zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege ausgeworfene Betrag von zweihundert Millionen Mark ist für die Dauer des Krieges bestimmt.
2. Die mit Beihilfen zu unterstützenden Gemeinden oder Gemeindeverbände dürfen der Kriegswohlfahrtspflege nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen.
3. Beihilfen können mit Wirkung vom 1. Januar 1915 an bewilligt werden.
4. Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande darf nicht mehr als ein Drittel des Gesamtaufwandes für die Kriegswohlfahrtspflege bewilligt werden.

   Ausnahmsweise kann der Bundesrat mehr als dieses Drittel bewilligen.
5. Die Beihilfe wird grundsätzlich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und der Höhe ihrer Leistungen nur für solche durch den Krieg auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege veranlaßte Aufwendungen gewährt, die über die bisherigen Ausgaben für Wohlfahrtspflege hinausgehen; Ausgaben für die gesetzliche Armenpflege bleiben dabei außer Betracht.
6. Beihilfen zur Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften — Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332) — dürfen nur gewährt werden, soweit die Unterstützungen die gesetzlichen Mindestsätze überstiegen haben. Soweit neben regelmäßigen Zuschlägen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes zur Familienunterstützung und neben der besonderen Wochenhilfe auf Grund der §§ 1 bis 5 der Bekanntmachung, betreffend Wochenhilfe während des Krieges, vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbande noch weitere Unterstützungen an Schwangere und Wöchnerinnen gewährt werden, gehören diese Unterstützungen nicht zu den Aufwendungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege im Sinne der Nr. 5.
7. Soweit die Kriegswohlfahrtspflege in der Form der Erwerbslosenfürsorge erfolgt, sind nachstehende Bedingungen zu erfüllen:
   a) Die Regelung der Voraussetzungen, der Höhe und der Art der Fürsoge ist dem Ermessen der Gemeindebehörde überlassen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln (Mietunterstützung u. dergl.) treten.
   b) Die Fürsorge darf nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Ortseinwohnern, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden.

      Erwerbslosen, die sich weigern, geeignete Arbeit zu übernehmen, darf eine Fürsorge nicht bewilligt werden.
   c) Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.
   d) Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande zu gewährende Beihilfe höchstens zur Hälfte angerechnet werden. Für Zinsen von Spargroschen

u. dergl. gilt dies unbeschadet der nach c) zulässigen Anrechnung des Kapitals.

Gemeinden und Gemeindeverbände wollen ihre begründeten Anträge auf Gewährung von Beihilfen bei der Fürstlichen Regierung einreichen.

Detmold, den 31. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei Fürstlichem Amtsgerichte in Lemgo sind vom 1. Januar k. J. ab bis auf weiteres dem Gerichtsassessor Friedrichsmeyer in Brake übertragen worden.

Detmold, den 30. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Während der Dauer des Krieges wird die Abgabe von Abfüllungen von 10 ccm eines zweifachen flüssigen beziehungsweise von 1 g eines zwanzigfachen festen Tetanusserum mit der in die Augen fallenden Aufschrift „nur zur prophylaktischen Impfung" genehmigt.

Detmold, den 31. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Die Bekanntmachung vom 5. Oktober d. J. in Nr. 80 des Amtsblatts wird dahin berichtigt:

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat September d. J. im Durchschnitt

für Hafer für 50 Kilo . . . . . 11,25 ℳ,

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo . . . . . 11,81 ℳ.

Detmold, den 30. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Die Bekanntmachung vom 4. November d. J. in Nr. 89 des Amtsblatts wird dahin berichtigt:

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Oktober d. J. im Durchschnitt:

für Hafer für 50 Kilo . . . . . 11,25 ℳ,

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo . . . . . 11,81 ℳ.

Detmold, den 30. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Dezember v. J. im Durchschnitt:

für Hafer für 50 Kilo . . . . . 10,90 ℳ,
„ Heu „ 50 „ . . . . . 3,50 „
„ Stroh „ 50 „ . . . . . 2,50 „

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen über die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo . . . . . 11,45 ℳ,
„ Heu „ 50 „ . . . . . 3,68 „
„ Stroh „ 50 „ . . . . . 2,63 „.

Detmold, den 2. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Bekanntmachung,
die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1915 betreffend.

Gemäß Ziffer 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 21. d. M., betreffend Veranlagung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1915, sind die für 1914. mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ veranlagten Steuerpflichtigen im Veranlagungsbezirk Detmold, deren steuerpflichtiges Einkommen seit der letzten Veranlagung um mehr als 200 ℳ gestiegen ist, zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet und werden hierdurch aufgefordert, eine solche über ihr Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare bis **spätestens den 31. Januar 1915** einschließlich schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Eine besondere schriftliche Aufforderung, sowie Zusendung von Steuererklärungs-Formularen erfolgt nicht.

Auf die im Felde stehenden Kriegsteilnehmer findet Absatz 1 keine Anwendung; sofern von ihnen eine Steuererklärung nach Ziffer 4 der Verordnung abzugeben ist, wird die Neu-Veranlagung ausgesetzt. Nach § 29 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes kann aber durch Bevollmächtigte trotzdem eine Steuererklärung abgegeben werden, wenn diese mit den Verhältnissen genügend vertraut sind.

Bis zum 31. Januar 1915 ist gemäß Ziffer 3 der vorerwähnten Verordnung auch jeder andere Steuerpflichtige berechtigt, eine Steuererklärung in der gleichen Weise abzugeben.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Zur mündlichen Rücksprache und Entgegennahme der Steuererklärungen bin ich bereit: 1. in Detmold im Steuerbüro des Verwaltungsamtsgebäudes — Zimmer Nr. 9 — vormittags von 9—12 Uhr, 2. in Horn im Schöffensaale des Fürstlichen Amtsgerichts am 5. Januar 1915, von 1 Uhr ab und 3. in Lage, im Amthause, am 6. Januar 1915, von 12½ Uhr ab.

Die Versäumnis der Deklarationsfrist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Juni 1912 den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliches Verschweigen von Einkommen in der Steuererklärung sind in § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden auf Verlangen auf dem Steuerbüro (Zimmer Nr. 9) des Verwaltungsamts in Detmold, sowie von den Magistraten in Detmold, Lage, Horn und den Gemeindevorstehern, ferner vom Fürstlichen Verwaltungsamt in Stift Cappel, kostenlos verabfolgt.

Detmold, den 30. Dezember 1914.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
K. Piderit.

Bekanntmachung.

Gemäß Ziffer 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 21. d. M., betreffend Veranlagung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1915 werden die für 1914 mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ veranlagten Steuerpflichtigen im Veranlagungsbezirke Schötmar, deren steuerpflichtiges Einkommen seit der letzten Veranlagung um mehr als 200 ℳ gestiegen ist, hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über ihr Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare bis **spätestens Sonntag, den 31. Januar 1915,** schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Bis zu diesem Termine ist gemäß Ziffer 3 der obenerwähnten Verordnung auch jeder andere Steuerpflichtige berechtigt, eine Steuererklärung in der gleichen Weise abzugeben.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Zur mündlichen Rücksprache und Entgegennahme der Steuererklärung zu Protokoll bin ich bereit

in Schötmar auf meinem Geschäftszimmer an den Werktagen, vormittags von 8 bis 12 Uhr,

in Oerlinghausen, Hotel Kiffe, an den Sprechtagen, nachmittags 4¼ Uhr.

Die Versäumnis der Deklarationsfrist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Juni 1912 den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliches Verschweigen von Einkommen in der Steuererklärung sind in § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden auf Verlangen auf dem Geschäftszimmer des Verwaltungsamtes in

Schötmar und des Magistrats in Salzuflen kostenlos verabfolgt.

Schötmar, den 28. Dezember 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

J. V.

Meyer.

Bekanntmachung,

die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1915 betr.

Gemäß Ziffer 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 21. Dezember 1914, betr. Veranlagung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1915, wird jeder für das Steuerjahr 1914 bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ Einkommen veranlagte Steuerpflichtige, dessen steuerpflichtiges Einkommen seit der letzten Veranlagung um mehr als 200 ℳ gestiegen ist, aufgefordert, eine Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formulare

bis einschließlich 31. Januar 1915

dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Alle Steuerpflichtigen, auch solche, bei denen obige Voraussetzungen nicht vorliegen, sind zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb des oben erwähnten Zeitraumes berechtigt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen werden von mir

vormittags an jedem Werktage

im Steuerbüro des Verwaltungsamts entgegen genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juni 1912 den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr 1915 zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuer-Erklärung sind nach § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden den vorbezeichneten Steuerpflichtigen auf Verlangen kostenlos von mir verabfolgt.

Brake in Lippe, den 24. Dezember 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für den Veranlagungsbezirk Lemgo.

Kirchhof.

Bekanntmachung,

die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1915 betreffend.

1. Die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1914 bleibt als Veranlagung für das Rechnungsjahr 1915 im allgemeinen bestehen.
2. Jeder Steuerpflichtige ist zur Abgabe einer Steuererklärung berechtigt.
3. Die für das Rechnungsjahr 1914 mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ veranlagten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wenn das steuerpflichtige Einkommen seit der letzten Veranlagung **um mehr als 200 Mark** gestiegen ist.
4. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht im Falle der Ziffer 3 auch dann, wenn den Steuerpflichtigen eine besondere Aufforderung mittels Übersendung eines Formular nicht zugeht.
5. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen wird in allen Fällen auf die Zeit vom 4. bis einschließlich 31. Januar 1915 festgesetzt. Die Steuererklärungen sind schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber

auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes.

6. Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuer-Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung für das Steuerjahr 1915 zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen. Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind in § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.
7. Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden den vorbezeichneten Steuerpflichtigen, soweit diese mir bekannt sind und nicht im Felde stehen, in den nächsten Tagen zugestellt, im übrigen auf Verlangen kostenlos von mir verabfolgt.
8. Ehefrauen oder sonstige nahe Angehörige der im Felde stehenden Kriegsteilnehmer werden zur Abgabe einer Steuererklärung zugelassen. Insofern auf diese Weise genügende Unterlagen für die Veranlagung gewonnen werden können, erfolgt diese; im anderen Falle wird sie ausgesetzt.
9. Abgesehen von den Fällen der Neuveranlagung findet eine besondere Benachrichtigung der Steuerpflichtigen nicht statt.
10. Die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1915 kann mit den Rechtsmitteln des Einspruchs und der Berufung angefochten werden. Die Einspruchsfrist erreicht am 15. Juli 1915 ihr Ende.

Blomberg, den 29. Dezember 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
Steneberg.

Bekanntmachung,
das 1. Kriegsersatzgeschäft im Aushebungsbezirk Schötmar für 1915 betreffend.

Es haben sich zur Musterung zu stellen:

1. Sämtliche Militärpflichtige, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben,
2. diejenigen aus dem Geburtsjahre 1895.

Die Musterung findet in Schötmar, im Sitzungssaale des Fürstlichen Verwaltungsamtes vormittags 9 0 Uhr statt und zwar am

a. **Freitag, den 15. Januar 1915** für sämtliche Militärpflichtige des Amts Oerlinghausen.
b. **Sonnabend, den 16. Januar 1915** für sämtliche Militärpflichtige der Stadt Salzuflen sowie die Jahrgänge 1893 und 1894 des Amts Schötmar.
c. **Montag, den 18. Januar 1915** für die des Amts Schötmar aus dem Geburtsjahre 1895.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu stellen und die ihnen erteilten Musterungsausweise mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest beizubringen, daß von der Polizeibehörde beglaubigt sein muß, wenn der betreffende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Militärpflichtige, welche an Epilepsie, Geistesschwäche, Schwerhörigkeit usw. leiden, oder in einer Lungenheilstätte untergebracht waren, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. im Termine vorzulegen. Ebenso haben diejenigen Militärpflichtigen, die eine Brille 2c. tragen, diese zum Termine mitzubringen.

Die zu Reklamationen erforderlichen Beweismittel sind mit zur Stelle zu bringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen letztere in Person erscheinen, widrigenfalls die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg hat.

Reklamationen bzw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Es wird erwartet, daß die Militärpflichtigen zur Untersuchung nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Schötmar, den 30. Dezember 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Schötmar.
J. V.:
Meyer.

Bekanntmachung,
betr. das 1. Kriegsersatzgeschäft 1915 im Aushebungsbezirke Lemgo.

Zum 1. Kriegsersatzgeschäfte haben zu erscheinen:

1. **am Montag, den 11. d. M.**, sämtliche Militärpflichtige der Stadt Barntrup und des Amts Brake aus den Geburtsjahren 1893, 1894, 1895 und ältere.
2. **am Dienstag, den 12. d M.**, sämtliche Militärpflichtige der vorgenannten Jahrgänge aus dem Amte Sternberg-Barntrup.
3. **am Mittwoch, den 13. d. M.**, sämtliche Militärpflichtige der vorgenannten Jahrgänge des Amts Hohenhausen, sowie diejenigen des Jahrgangs 1895 des Amts Varenholz.
4. **am Donnerstag, den 14. d M.**, sämtliche Militärpflichtige der Jahrgänge 1893 und 1894 und ältere des Amts Varenholz, sowie sämtliche Militärpflichtige der Jahrgänge 1893, 1894, 1895 und ältere der Stadt Lemgo.

Das Aushebungsgeschäft findet in der Vollandschen Wirtschaft am Ostertore zu Lemgo (Turnhalle), jedesmal um 9½ morgens beginnend statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich, reingewaschen und nüchtern zu stellen und haben die ihnen erteilten Losungsscheine mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Aushebungsgeschäft behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Ist der ausstellende Arzt amtlich angestellt, so bedarf es der polizeilichen Beglaubigung nicht. Militärpflichtige, welche an Geistesschwäche, Schwerhörigkeit, Epilepsie usw. leiden, oder in einer Lungenheilstätte untergebracht waren, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. im Termine vorzulegen. Diejenigen Militärpflichtigen, welche eine Brille usw. tragen, haben diese mitzubringen.

Die Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regiment Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Unterzeichneten im Aushebungstermine den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginne der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem andern Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Brake in Lippe, den 31. Dezember 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Lemgo.
Kirchhof.

Dem Kolon Moshage Nr. 54 in Augustdorf ist ein Deutscher Schäferhund zugelaufen. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich innerhalb acht Tagen bei uns melden.

Detmold, den 28. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Heumann in Hagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die ausgebrochene Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 folgendes angeordnet:

I. Die geschlossene Bauerschaft Hagen ist Sperrbezirk.
II. Das Vieh im Sperrbezirke hat im Stalle zu verbleiben. Irgend ein Umtrieb von einem Stalle zum anderen darf nicht erfolgen.
III. Die in den verseuchten Gehöften befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.
IV. Geflügel im Sperrbezirke ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.
V. Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirk fernzuhalten.
VI. Milch darf aus den verseuchten Gehöften

nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der viehpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.

VII. Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen.

VIII. Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremden Klauenvieh nicht in Berührung kommen.

IX. Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirk ist in jedem Falle besondere Anweisung von uns einzuholen.

X. Der übrige Teil der Gemeinde Hagen mit den dazu gehörigen Feldmarken ist Beobachtungsgebiet.

Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh zu Schlachtzwecken nur mit Genehmigung des unterzeichneten Verwaltungsamts, zu Zuchtzwecken nur mit Genehmigung der Fürstlichen Regierung hierselbst ausgeführt werden.

Innerhalb des Beobachtungsbezirks ist verboten:

1. Der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet.

   Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

2. Versteigerungen von Klauenvieh.
3. Abhaltung von Tierschauen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Detmold, den 4. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Gefunden

in Schötmar im Oktober eine Schlipsnadel.

Schötmar, den 24. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Nachdem die unter den Viehbeständen des Gutsbesitzers Haverich in Wellentrup und des Gutsbesitzers Freitag in Greste ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erloschen ist, werden die aus Anlaß dieser Seuchenfälle erlassenen Schutzmaßregeln hiermit aufgehoben.

Schötmar, den 30. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Nachdem die unter dem Viehbestande des Viehhändlers Julius Windmüller in Oerlinghausen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erloschen ist, wird der Sperrbezirk Oerlinghausen hiermit aufgehoben.

Schötmar, den 31. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Nachdem unter dem Viehbestande des Oberamtmanns Sander in Oelentrup die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird zum Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche folgendes angeordnet:

1. Die Meierei Oelentrup ist Sperrbezirk.

Das Vieh im Sperrbezirk, das im Stalle steht, ist im Stalle zu belassen, das auf der Weide befindliche Vieh hat auf der Weide zu bleiben. Irgend welcher Umtrieb von einer Weide zur anderen ist nicht gestattet.

Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.

Geflügel im Sperrbezirk ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirk fernzuhalten.

Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen.

Milch darf aus dem Sperrbezirke nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.

Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh nicht in Berührung kommen.

Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirk ist in jedem Falle besondere Anweisung einzuholen.

Das für einen Teil des Amtes Sternberg-Barntrup gebildete Beobachtungsgebiet wird auf die Bauerschaften Asmissen und Schwelentrup sowie die Meierei Göttentrup ausgedehnt.

Innerhalb des Beobachtungsgebiets ist verboten:

1. der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Ankaufen von Tieren durch Händler.
2. Versteigerungen von Klauenvieh.
3. Abhaltung von Tierschauen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Brake in Lippe, den 31. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die unter dem Rindviehbestande des Landwirts Fr. Düwel Nr. 58 in Alverdissen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Brake in Lippe, den 31. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Nachdem unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Sieker in Betzen der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche folgendes angeordnet:

1. Die Ortschaft Betzen wird Sperrbezirk.

Das Vieh im Sperrbezirk, das im Stalle steht, ist im Stalle zu belassen, das auf der Weide befindliche Vieh hat auf der Weide zu bleiben. Irgend welcher Umtrieb von einer Weide zur anderen ist nicht gestattet.

Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.

Geflügel im Sperrbezirk ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirk fernzuhalten.

Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen.

Milch darf aus dem Sperrbezirk nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.

Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh nicht in Berührung kommen.

Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirk ist in jedem Falle besondere Anweisung einzuholen.

Der bisherige Beobachtungsbezirk, bestehend aus den Bauerschaften Sommersell, Wendlinghausen und dem Rittergute Wendlinghausen, bleibt bestehen.

Innerhalb des Beobachtungsgebiets ist verboten:

1. der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Ankaufen von Tieren durch Händler.
2. Versteigerungen von Klauenvieh.
3. Abhaltung von Tierschauen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Brake in Lippe, den 4. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Plöger Nr. 6 in Lütte ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Brake in Lippe, den 4. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Dezember d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo	Weizen	ℳ 13,40	
„ „ „	Roggen	„ 11,90	
„ „ „	Hafer gut	„ 10,90	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 10 Mk. 63 Pf.
„ „ „	„ mittel	„ 10,60	
„ „ „	„ gering	„ 10,40	
„ „ „	Heu	„ 3,50	
„ „ „	Stroh	„ 2,50.	

Lemgo, den 30. Dezember 1914.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Bd. XXVI Bl. 1289 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Corri-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 232/12, 396/12, 397/12, 398/12 und 626/12 des Kartenbl. 28, Acker, Hofraum und Garten mit dem Gebäude D Nr. 285 an der Elisabethstraße, Restaurant Fürstenhof, am

26. Februar 1915, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. November 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 16. November 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufforderung.

Am 4. November 1914 ist zu Detmold die Witwe Wilhelmine Kaiser, geb. Giebe aus Oberschönhagen gestorben. Die unverehelichte Helene Huneke in Detmold, der Stationsschaffner Friedrich Huneke in Horn, der Weichensteller Georg Huneke in Minden, der Eisenbahnschaffner Heinrich Huneke daselbst, der Weichensteller Karl Huneke in Horn, die Frau Minna Wiedemeier, geb. Huneke daselbst, die Frau Lina Schneck, geb. Temme in Vollmarstein, der Konrad Temme in Kray, die Frau Marie Th'es in Hannover, die Frau Hermine Rathe daselbst, der Ernst Huneke in Horn, z. Zt. im Felde, der Gustav Huneke in Horn, die Ehefrau Marie Fellensiek, geb. Temme in Horn, die Ehefrau Helene Strohdiek, geb. Temme in Augustdorf, der Maurer Wilhelm Temme in Horn, z. Zt. im Felde, sind als gesetzliche Erben ermittelt und haben die Erteilung eines Erbscheins als gesetzliche Erben beantragt.

Alle diejenigen, denen gleiche oder bessere Erbrechte auf den Nachlaß der Erblasserin zustehen, werden aufgefordert, sich spätestens am

Montag, den 15. März 1915,
vormittags 10 Uhr,

bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Detmold, den 22. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns August Oettermann in Detmold ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Dienstag, den 26. Januar 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte I hier, Zimmer Nr. 3 anberaumt.

Detmold, den 2. Januar 1915.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts I.

Bekanntmachung.

Infolge abermaligen Richterwechsels können bis auf Weiteres die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit **nur am Dienstag** jeder Woche erledigt werden.

Alverdissen, den 30. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im § 51 unserer Satzung werden diejenigen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer der diesseitigen Berufsgenossenschaft, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914 versicherungspflichtige Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigt haben, hiermit noch besonders aufgefordert, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres — also spätestens

bis zum 15. Februar 1915 —

dem Genossenschaftsvorstande (Geschäftsstelle: Detmold, Wehrenhagenstraße Nr. 11), einen Lohnnachweis einzureichen, welcher die Zahl der Versicherten und die Gesamtsumme ihres Entgelts für das Geschäftsjahr 1914 enthält.

Auf unrichtige oder nicht rechtzeitige Anmeldungen und Nachweise finden die Strafvorschriften der §§ 1043, 1044 der Reichsversicherungsordnung Anwendung.

Detmold, den 22. Dezember 1914.

Der Vorstand der lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Krieger.

Bekanntmachung.

Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g **bis 500 g** werden für die Zeit vom 11. bis einschließlich 17. Januar 1915 von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf.

Die Sendungen müssen **dauerhaft verpackt** sein. Nur sehr **starke Pappkasten, festes Pappapapier** oder **dauerhafte Leinewand** sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungsstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind nach Umhüllung mit Papier oder Leinwand ausschließlich in starke Schachteln oder Kasten zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen **allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden**, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung. Die **Aufschriften** sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen **deutlich** und **richtig** sein.

Außer kleinen Bekleidungs- und Gebrauchsgegenständen sind auch **Lebens- und Genußmittel** zulässig, aber nur soweit, als sie sich zur **Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen** sind **leicht verderbliche** Waren, wie z. B. frisches Obst, frische Wurst; ferner **feuergefährliche Gegenstände**, wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit **Benzinfüllung.** Päckchen mit **Flüssigkeit** sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen durchlochten Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, und sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhaftwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten **unweigerlich zurückgewiesen.**

Berlin W 66, den 19. Dezember 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 3. Sonnabend, den 9. Januar. 1915.

Die Nr. 1 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. Januar 1915, enthält:

Nr. 4599. Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Zinsvergütung für vorzeitige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern. Vom 31. Dezember 1914.

Nr. 4600. Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) hinsichtlich Belgien. Vom 4. Januar 1915.

Die Nr. 2 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. Januar 1915, enthält:

Nr. 4601. Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 5. Januar 1915.

Nr. 4602. Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 5. Januar 1915.

Nr. 4603. Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 5. Januar 1915.

Nr. 4604. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 5. Januar 1915.

Nr. 4605. Bekanntmachung, betreffend Änderungen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen. Vom 5. Januar 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Faktor Carl Bock in Detmold aus Anlaß 25jähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg, G. m. b. H. hierselbst, die

silberne Medaille zum Leopold-Orden

zu verleihen.

Detmold, den 7. Januar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Schweinemeister Eduard Roggenbuck aus Anlaß 25jähriger treuer Dienstleistungen auf der Meierei Brake eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 7. Januar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Es ist der Antrag gestellt, den Bezirk der „Zwangsinnung für Maler, Glaser und Lackierer in Lage" mit dem Sitz in Lage auf das Amt Lage auszudehnen.

Zur Ermittelung der Mehrheit der beteiligten

Handwerker (§ 100u der G. O.) ist der Bürgermeister Lüning in Lage zum Kommissar bestellt.

Detmold, den 5. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Dem Besuche verwundeter und kranker Krieger in den Lazaretten Belgiens stehen nach amtlicher Auskunft der zuständigen Stelle im allgemeinen Bedenken nicht mehr entgegen. Auch ist die Weiterfahrt mit der Eisenbahn über die Grenze für Besucher von Lazaretten in Belgien möglich. Die Weiterfahrt wird jedoch nur gestattet, wenn der Reisende im Besitz eines vom stellvertretenden Generalkommando vorschriftsmäßig ausgefertigten Ausweises ist. Weiblichen Angehörigen wird der Aufenthalt in Belgien nur ausnahmsweise erlaubt.

Nach Mitteilung des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Chefs des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen wird die für Reisen zum Besuch kranker oder verwundeter sowie zur Beerdigung verstorbener deutscher Krieger bestehende Fahrpreisermäßigung auf den Strecken der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen auch bei Reisen bis zu den Übergangsstationen nach Belgien gewährt, wenn die zu Besuchenden in belgischen Lazaretten liegen oder die Verstorbenen in Belgien beerdigt werden.

Besuche in Frankreich können zur Zeit noch nicht gestattet werden.

Die Fürstlichen Verwaltungsämter und Magistrate, als die in Lippe zuständigen Stellen für die Ausfertigung der tarifmäßig beizubringenden polizeilichen Bescheinigungen, sind entsprechend verständigt worden.

Detmold, den 7. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Die „Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen nebst Ausführungsregeln" sowie die „Vorschriften für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen nebst Ausführungsregeln" sind von uns anerkannt. Die Bestimmungen haben den Behörden als technische Richtschnur bei Prüfung, Genehmigung usw. elektrischer Anlagen zu dienen. Bei Abweichungen ist die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Detmold, den 7. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

In der Nacht vom 3./4. d. M. sind bei dem Gastwirt Möller, dem Pensionsinhaber Klopf und dem Gastwirt Köster in Hiddesen Einbrüche verübt, wobei außer einigen Lebensmitteln 1 Paar neue hohe, mit Nägeln beschlagene Herrenschnürschuhe aus Juchtenleder, Wert 28 ℳ, sowie 1 Paar neue hohe und 1 Paar getragene hohe Herrenschnürschuhe gestohlen sind. Nach den hinterlassenen Fußspuren sind alle drei Einbrüche von zwei älteren männlichen Personen ausgeführt.

Um Ermittelung des Täters und deren Festnahme, sowie Nachricht hierher zu J 5/15 wird ersucht.

Detmold, den 5. Januar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Der Milchfahrer Wilhelm Gehring in Hohenwart ist als Trichinenschauer angestellt und verpflichtet worden.

Detmold, den 2. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Rethmeier in Billinghausen ist erloschen.

Der Sperr- und Beobachtungsbezirk Müssen, Billinghausen ist hiermit aufgehoben.

Detmold, den 4. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Der Landwirt Fr. Herzog Nr. 40 zu Schlangen beabsichtigt zur Inbetriebsetzung landwirtschaftlicher Maschinen in dem Bache 382/267 im Kartenblatt 5 von Schlangen in der Nähe seines Hauses und etwa 4 Meter unterhalb der Brücke ein Stauwerk anzulegen. Zeichnungen und

Beschreibungen über die geplante Anlage liegen von Montag, den 11. d. M. 14 Tage lang zur Einsichtnahme bei uns aus.

Innerhalb derselben Zeit sind Einreden gegen die Anlage bei uns vorzubringen und zu begründen. Diese Frist ist für alle Einreden, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Detmold, den 5. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung,

die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1915 betr.

Gemäß Ziffer 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 21. Dezember 1914, betr. Veranlagung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1915, wird jeder für das Steuerjahr 1914 bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ Einkommen veranlagte Steuerpflichtige, dessen steuerpflichtiges Einkommen seit der letzten Veranlagung um mehr als 200 ℳ gestiegen ist, aufgefordert, eine Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formulare

bis einschließlich 31. Januar 1915

dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Alle Steuerpflichtigen, auch solche, bei denen obige Voraussetzungen nicht vorliegen, sind zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb des oben erwähnten Zeitraumes berechtigt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen werden von mir

vormittags an jedem Werktage

im Steuerbüro des Verwaltungsamts entgegen genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juni 1912 den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr 1915 zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuer-Erkärung sind nach § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden den vorbezeichneten Steuerpflichtigen auf Verlangen kostenlos von mir verabfolgt.

Brake in Lippe, den 24. Dezember 1914.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
für den Veranlagungsbezirk Lemgo.
Kirchhof.

Bekanntmachung,

betr. das 1. Kriegsersatzgeschäft 1915 im Aushebungsbezirke Lemgo.

Zum 1. Kriegsersatzgeschäfte haben zu erscheinen:

1. **am Montag, den 11. d. M.,** sämtliche Militärpflichtige der Stadt Barntrup und des Amts Brake aus den Geburtsjahren 1893, 1894, 1895 und ältere.
2. **am Dienstag, den 12. d M.,** sämtliche Militärpflichtige der vorgenannten Jahrgänge aus dem Amte Sternberg-Barntrup.
3. **am Mittwoch, den 13. d. M.,** sämtliche Militärpflichtige der vorgenannten Jahrgänge des Amts Hohenhausen, sowie diejenigen des Jahrgangs 1895 des Amts Varenholz.
4. **am Donnerstag, den 14. d. M.,** sämtliche Militärpflichtige der Jahrgänge 1893 und 1894 und ältere des Amts Varenholz, sowie sämtliche Militärpflichtige der Jahrgänge 1893, 1894, 1895 und ältere der Stadt Lemgo.

Das Aushebungsgeschäft findet in der

Vollandschen Wirtschaft am Ostertore zu Lemgo (Turnhalle), jedesmal um 9¼ morgens beginnend statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich, reingewaschen und nüchtern zu stellen und haben die ihnen erteilten Losungsscheine mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Aushebungsgeschäft behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Ist der ausstellende Arzt amtlich angestellt, so bedarf es der polizeilichen Beglaubigung nicht. Militärpflichtige, welche an Geistesschwäche, Schwerhörigkeit, Epilepsie usw. leiden, oder in einer Lungenheilstätte untergebracht waren, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. im Termine vorzulegen. Diejenigen Militärpflichtigen, welche eine Brille usw. tragen, haben diese mitzubringen.

Die Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regiment Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Unterzeichneten im Aushebungstermine den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginne der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem andern Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Brake in Lippe, den 31. Dezember 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Lemgo.
Kirchhof.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Busse Nr. 16 in Lütte ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Brake in Lippe, den 6. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Die unter den Rindviehbeständen der Landwirte Philipp Düwel Nr. 50, August Behrens Nr. 56 und Düwel Nr. 82, sämtlich in Alverdissen, ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Brake in Lippe, den 4. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Nachdem unter dem Viehbestande des Landwirts Küstermeier Nr. 18 in Hohensonne (Bauerschaft Asmissen) die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird zum Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche folgendes angeordnet:

Die Ortschaft Hohensonne ist **Sperrbezirk.**

Das Vieh im Sperrbezirk, das im Stalle steht, ist im Stalle zu belassen, das auf der Weide befindliche Vieh hat auf der Weide zu bleiben. Irgend welcher Umtrieb von einer Weide zur anderen ist nicht gestattet.

Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.

Geflügel im Sperrbezirk ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirk fernzuhalten.

Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen.

Milch darf aus dem Sperrbezirk nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.

Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh nicht in Berührung kommen.

Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirk ist in jedem Falle besondere Anweisung einzuholen.

Der bereits für einen Teil des Amtes Sternberg-Barntrup gebildete Beobachtungsbezirk bleibt unverändert.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere straf-

gesetzliche Bestimmungen verletzt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Brake in Lippe, den 5. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Nachdem unter dem Viehbestande des Landwirts Oberwinter Nr. 4 zu Hasebeck die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird zum Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche folgendes angeordnet:

Die Ortschaft Hasebeck ist Sperrbezirk.

Das Vieh im Sperrbezirk, das im Stalle steht, ist im Stalle zu belassen, das auf der Weide befindliche Vieh hat auf der Weide zu bleiben. Irgend welcher Umtrieb von einer Weide zur anderen ist nicht gestattet.

Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.

Geflügel im Sperrbezirk ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirk fernzuhalten.

Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen

Milch darf aus dem Sperrbezirke nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.

Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh nicht in Berührung kommen.

Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirk ist in jedem Falle besondere Anweisung einzuholen.

Das bereits für einen Teil des Amtes Brake gebildete Beobachtungsgebiet bleibt unverändert.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Brake in Lippe, den 6. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Schötmar belegene, im Grundbuche von Schötmar Band 10 Blatt 2 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Uhrmachers Ernst Kleböhmer in Schötmer eingetragene Grundbesitz in Größe von 13,82 a mit 9,97 ℳ Reinertrag und dem unter Nr. 20 der Gebäudesteuerrolle verzeichneten Wohnhause an der Begastraße mit 480 ℳ jährlichem Mietwert, am

Dienstag, den 2. März 1915,
vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Dezember 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 2. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Steinmetzmeisters Johannes Gerth in Blomberg ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Blomberg, den 31 Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Kontrollversammlung im Landwehrbezirk Detmold.

Hauptmeldeamt A. und B.

Sonnabend, den 9. Januar 1915, vormittags 10 Uhr in Detmold, Hof des Bezirkskommandos (Kaserne 2).

Meldeamt Lemgo.

Sonnabend, den 9. Januar 1915, vormittags 11 Uhr in Lemgo, Turnhalle Volland.

Kompagniebezirk Blomberg.

Sonnabend, den 9. Januar 1915, vormittags 11 Uhr in Blomberg, Marktplatz.

Es haben zu erscheinen:

Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr und der Ersatzreserve, welche noch nicht zur Einstellung gelangt, oder welche während der Mobilmachung von den Truppenteilen oder von hier als überzählig, krank und auf Reklamation entlassen worden sind.

Militärpapiere sind mitzubringen.

Die im Eisenbahndienst beschäftigten Mannschaften sind vom Erscheinen befreit, desgleichen diejenigen, welche durch Verfügung der st. 26. Infanterie-Brigade die Entscheidung „dauernd garnisondienstunfähig" erhalten haben.

Nichterscheinen wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Detmold, den 4. Januar 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Steckbrief.

Gegen die Mathilde Grote, geboren am 20. August 1896 zu Heiligenkirchen, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls erkannt. Um Festnahme und Ablieferung an das nächste Gerichtsgefängnis wird ersucht.

Detmold, den 6. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Auf dem hiesigen Schlachthof ist bei zwei Schlachttieren die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Den Sperrbezirk bildet der nördliche Stadtteil der Stadt Paderborn, der umgrenzt wird von dem Schützenweg, dem Heierswall, der Detmolderstraße, der Bruchstraße und dem Rothebach.

Paderborn, den 30. Dezember 1914.

Der Landrat.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 4. Mittwoch, den 13. Januar. 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Aufruf an die deutschen Hausfrauen.

In der Zeit vom 18. bis 24. Januar 1915 soll, unter wärmster Billigung Ihrer Majestät der Kaiserin, in ganz Deutschland eine

Reichswollwoche

stattfinden.

Der Zweck dieser Reichswollwoche besteht darin, für unsere im Felde stehenden Truppen die in den deutschen Familien noch vorhandenen überflüssigen warmen Sachen und getragenen Kleidungsstücke (Herren- und Frauenkleidung, auch Unterkleidung) zu sammeln. Es sollen nicht nur wollene, sondern auch baumwollene Sachen sowie Tuche eingesammelt werden, um daraus namentlich Überziehwesten, Unterjacken, Beinkleider, vor allem aber Decken anzufertigen.

Gerade an Decken besteht für die Truppen ein außerordentlicher Bedarf, da sie den Aufenthalt in den Schützengräben sehr erleichtern und erträglich machen. Mit großem Erfolg sind bereits von sachverständiger Seite aus alten Kleidern aller Art Decken in der Größe von 1,50 : 2 m hergestellt worden, die einen hervorragenden Ersatz für fabrikmäßig erzeugte wollene Decken bilden und deren Herstellungskosten nur ein Viertel einer fabrikmäßig hergestellten wollenen Decke betragen.

Zu dieser Aufgabe bedürfen die unterzeichneten Stellen der tätigen Mitarbeit aller deutscher Frauen.

Die Organisation dieses Sammelwerkes wird sich in den Gauen des Vaterlandes verschiedenartig gestalten — je nach den Eigentümlichkeiten und den besonderen Lebensverhältnissen ihrer Bewohner.

Aber Euch allen wird rechtzeitig die Mitteilung über die Einzelheiten zugehen. Zunächst richtet Euch schon darauf ein, in Euren Schränken nachzusehen, was Ihr entbehren könnt, um es denen zu widmen, die mit ihrer Brust und ihrem Blut uns alle beschützen. Gebt, soviel Ihr irgendwie entbehren könnt!

Nur diejenigen Familien, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, bitten wir, sich im Interesse der Allgemeinheit an dem Liebeswerk auf diese Weise nicht zu beteiligen.

Also nochmals, deutsche Hausfrauen, frisch an Werk!

Sammelt aus Schränken und Truhen, was Ihr an Entbehrlichem findet!

Schnürt es zu Bündeln, packt es in Säcke und haltet es zur Abholung bereit, wenn alle unsere Helfer in der **Reichswollwoche vom 18. bis 24. Januar 1915** an Eure Türen klopfen.

Berlin, den 1. Januar 1915.

Kriegsausschuß für warme Unterkleidung E. V.
Fürst zu Salm-Horstmar.

Vorstehender Aufruf wird mit der Bitte um eine möglichst weitgehende Verbreitung veröffentlicht. Die unteren Verwaltungsbehörden sind überall mit der Durchführung der Reichswollwoche beauftragt worden.

Detmold, den 12. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Die heute ausgegebene Nr. 2 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 4. Ausführungsanweisung vom 8. Januar 1915 zum Zuwachssteuergesetze vom 14. Dezember 1914.

Nr. 5. Allgemeine Verfügung vom 11. Januar 1915 über Ergänzung der durch die Allgemeine Verfügung vom 27. Februar 1907 (L.-V. Bd. 24 S. 583) veröffentlichten Grundsätze, betreffend die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten.

Bekanntmachung,

betreffend die Herabsetzung der Zinsvergütung für vorzeitige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern. Vom 31. Dezember 1914.

An Stelle des nach der Bekanntmachung vom **1.** August 1914, betreffend die sofortige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern, bisher gewährten Abzugs von $6^1/_4$ vom Hundert wird vom **10.** Januar 1915 ab bis auf weiteres bei sofortiger Bareinzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern — mit Ausnahme der Erbschaftssteuer, der Zuwachssteuer, des Wehrbeitrags und der länger als ein Jahr gestundeten Reichsstempelabgabe von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen — ein Abzug von $5^1/_4$ vom Hundert für die Zeit vom Einzahlungstage bis zum Ablauf der Stundungsfrist gewährt. Ein Abzug in gleicher Höhe wird gewährt, wenn an Stelle der sofortigen Barzahlung Kriegswechsel übergeben worden sind und diese bei den Zoll- und Steuerstellen eingelöst werden, ehe sie von der Reichsfinanzverwaltung (der Reichshauptkasse) weiter begeben waren.

Berlin, den 31. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kühn.

Bekanntmachung

über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) hinsichtlich Belgien. Vom 4. Januar 1915.

Auf Grund von § 7 Abs. 4 der Verordnung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, wird diese Verordnung bis auf weiteres hinsichtlich derjenigen Waren außer Kraft gesetzt, die sich innerhalb der Reichsgrenze für Rechnung einer

natürlichen oder juristischen Person befinden, die in Belgien ihren Wohnsitz oder Sitz hat.

Berlin, den 4. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung
über die Höchstpreise für Kleie.
Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befaßt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Sackpreis nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig für den Doppelzentner betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise (§§ 2 und 3) schließen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgendwelcher Art ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 1915 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 533) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung,
betreffend Aenderungen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen.
Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Nach dem 26. November 1914 eingetretene Änderungen in der Kapitalbeteiligung eines Unternehmens schließen die Zulässigkeit der in der Verordnung vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, (Reichs-Gesetzbl. S. 487) und in den auf Grund derselben ergangenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers vorgesehenen Maßnahmen nicht aus.

§ 2.

Wer in der Zeit nach dem 26. November 1914 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Anteile an dem Unternehmen erworben hat, die am 26. November 1914 einem Angehörigen des feindlichen Auslandes zustanden, kann von dem Vertrage zurücktreten, sofern das Unternehmen unter zwangsweise Verwaltung gestellt wird. Der Rücktritt ist innerhalb eines Monats, nachdem der Berechtigte von der Einsetzung der Verwaltung Kenntnis erlangt hat, gegenüber dem Verwalter zu erklären.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Die unterzeichneten Verbände werden in der Woche vom 18. bis 23. Januar in Berlin einen Kriegslehrgang für landwirtschaftliche Haushaltungs- und Wanderlehrerinnen und für Hausfrauen und Töchter auf dem Lande veranstalten und zwar stattfindend im Festsaal des Abgeordnetenhauses.

Der Lehrgang hat den Zweck, die landwirtschaftlichen Wanderlehrerinnen mit den besonderen Anforderungen bekannt zu machen, welche der Krieg an die wirtschaftlichen Verhältnisse und insbesondere an das Hauswesen auf dem Lande stellt, damit sie in der Lage sind, die empfangenen Anregungen in ihrer Tätigkeit auf dem Lande zu verwerten, und vor allem auf die größte Sparsamkeit in der Ernährung der Menschen und in der Verwendung der für die Erhaltung der Viehbestände in Betracht kommenden Futtermittel hinzuwirken.

Die Landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine
Elisabeth Boehm-Lamgarben,
Vorsitzende.

Ständiger Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen
Margarete Friedenthal,
Vorsitzende.

Reisensteiner Verein für wirtschaftl. Frauenschulen
Ida von Kortzfleisch,
Vorsitzende.

Evangelischer Frauenbund Ortsgruppe Berlin
Gräfin von Schwerin-Löwitz,
Vorsitzende.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (Reichs-Gesetzbl. S. 534) wird bestimmt, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Melasse oder mit Zucker vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Detmold, den 11. Januar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Die auf den 19. und 21. Dezember 1914 angesetzte Ziehung der 5. Reihe der von dem Vorstande des Thüringer Museums in Eisenach veranstalteten Geldlotterie zum Besten des Thüringer Museums mußte wegen des durch die Kriegslage beeinträchtigten Losabsatzes aufgeschoben werden.

Der neue Ziehungstermin wird bekannt gegeben werden.

Detmold, den 11. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. V.:

Pustkuchen.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Landwirte Beining in Hiddentrup, Pollmann in Müssen, Nolte in Müssen, Weeke in Hörste und Brink in Hörste ist erloschen.

Der seiner Zeit gebildete Sperr- und Beobachtungsbezirk Hörste, Hiddentrup und Pivitsheide V. L. wird hiermit aufgehoben.

Das Gut Ottenhausen wird von dem Beobachtungsbezirke abgetrennt und außer Beobachtung gestellt. Die Bauerschaft Müssen wird Beobachtungsbezirk.

Detmold, den 29. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

K. Piderit.

Auf dem Kommunalwege Kohlpott-Pivitsheide ist eine Geldbörse mit Inhalt gefunden worden. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 6. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. V.:

Vollmer.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Altrogge in Bega ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Brake in Lippe, den 11. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Bekanntmachung.

Die Schweineseuche — Schweinepest — unter dem Schweinebestande der Bolland'schen Gutsverwaltung hierselbst ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 8. Januar 1915.

Der Magistrat.
Klappert.

Gegen den Arbeiter Franz Ständer aus Fürstenhagen — Eichsfeld — zuletzt in Herford, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 13. März 1896, ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des unterzeichneten Gerichts vom 7. Mai 1914 eine Geldstrafe von 12 ℳ und für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe von 4 Tagen festgesetzt.

Um Strafvollstreckung wird ersucht.

Lemgo, den 29. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Scheerenschleifer Friedrich Klaasen, geb. 22. Februar 1893 zu Minden, am 20. September 1913 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 19. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Das Strafvollstreckungsersuchen vom 25. Juli 1914 gegen den Händler Hermann Gerlach aus Halle a. d. Saale, zuletzt in Hannover, ist erledigt.

Blomberg, den 5. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

In unser Handelsregister Abteilung B ist bei der unter Nr. 5 eingetragenen Firma Rekord-Cement-Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oerlinghausen, eingetragen:

In Berlin NW 40, Hindersinstraße 8, ist eine Zweigniederlassung errichtet. Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafter-Versammlung vom 19. Dezember 1914 um 70 000 ℳ auf 100 000 ℳ erhöht.

Der Direktor Otto Simon zu Berlin-Lankwitz ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt mit der Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten.

§ 8 und § 14 Ziffer 6 der Satzung sind geändert, § 9 Absatz 2 ist weggefallen.

Oerlinghausen, den 2. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Leopoldstal belegene, im Grundbuche von Leopoldstal im Bande IV auf dem Blatte 93 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Heinrich Schmidt zu Leopoldstal eingetragene Kolonat Nr. 78, auf dem Gastwirtschaft und Kolonialwarenhandel betrieben wird, (Größe: 6,44 a, Mietwert: 420 ℳ), am

26. Februar 1915, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn, den 7. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Bekanntmachung.

Nachstehend werden die Namen der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Vertrauensmänner bekannt gemacht:

I. Genossenschaftsvorstand. (§ 11 der Satzung).

1. Ökonomierat Krieger in Blomberg, Vorsitzender,
2. „ Theopold in Detmold, Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. Ratsherr Konrad Rebbe in Horn, Schriftführer,
4. Forstmeister Rötteken in Heidenthal,
5. Oberamtmann Treviranus in Varenholz.

Die Geschäftsstelle des Genossenschaftsvorstandes befindet sich:
Detmold, Wehrenhagenstraße Nr. 11.
Geschäftsführer: Friedrich Ehlebracht.

II. Rentenfestsetzungsausschuß. (§ 44 der Satzung).

1. Ökonomierat Krieger in Blomberg,
2. Ratsherr Konrad Rebbe in Horn,
3. Forstmeister Rötteken in Heidenthal.

III. Rechnungsprüfungsausschuß zugleich Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstande. (§§ 10 und 24 der Satzung.)

1. Forstmeister Frevert in Osterholz,
2. Oberamtman Sander in Oelentrup,
3. Ratsherr Kuhlmann in Lemgo.

IV. Genossenschaftsausschuß zur Entscheidung über Einsprüche. (§ 21 der Satzung).

1. Landesökonomierat Riekehof-Böhmer in Schloß Brake,
2. Gutsbesitzer Ridder in Schwalenberg,
3. Forstmeister Frevert in Osterholz.

V. Vertrauensmänner und Stellvertreter.

Nr. des Bezirks	Umfang	Vertrauensmann	Stellvertreter
1 a	Stadt Barntrup, Bauerschaft Sonneborn und Unterforst Barntrup	Gutspächter Rey in Wierborn	In Verhinderungsfällen vertreten sich die beiten Vertr.-Männer des Bezirks gegenseitig.
b	Flecken Alverdissen und Unterforst Alverdissen	Landwirt Heinrich Schlue in Alverdissen	
2	Stadt Blomberg	Landwirt Walter Theopold in Blomberg	Rentner Friedrich Pohl das.
3 a	Stadt Detmold	Landwirt August Stölting jun. in Detmold	wie bei Bezirk 1.
b	Bauerschaft Heidenoldendorf	Landwirt Aug. Niebuhr in Heidenoldendorf	"
4 a	Stadt Horn, die Bauerschaften Grevenhagen, Holzhausen (Amt Horn), Veldrom, die Unterforste Externstein und Grevenhagen	Landwirt F. Heithecker in Horn	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Heesten, Leopoldsthal, Vahlhausen—Bellenberg, Unterforst Leopoldsthal	Landwirt G. Wolff in Heesten	"
5	Stadt Lage	Landwirt Drawe in Lage	Hoflieferant H. Siekmann sen. in Lage.
6	Stadt Lemgo	Rentner Ernsting in Lemgo	Landw. Karl Wege in Lemgo.
7	Stadt Salzuflen	Kaufmann Konrad Barkhausen in Salzuflen	Karl Krecke in Salzuflen.
8 a	Stadt-, Burg- und Meiereibezirk Schwalenberg, die Bauerschaften Brakelsiek, Ruensiek, Lothe; die Unterforste Schwalenberg und Lothe	Landwirt Friedrich Ridder in Schwalenberg	wie bei Bezirk 1.
b	Gemeinde Schieder; Unterforste Schieder und Glashütte	Domänenpächter Öhlerking in Schieder	"
9 a	die Bauerschaften Rischenau, Hummersen, Köterberg und Niese; die Oberförsterei Falkenhagen und Unterforst Rischenau	Landwirt Aug. Sprute Nr. 12 in Rischenau	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Sabbenhausen, Wörderfeld und Elbrinxen; Unterforst Elbrinxen	Landwirt Brenker Nr. 5 in Sabbenhausen	"

Nr. des Bezirks	Umfang	Vertrauensmann	Stellvertreter
10 a	die Bauerschaften Herrentrup, Höntrup, Reelkirchen und Wellentrup (Amts Schieder)	Landwirt Harting in Herrentrup	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Wöbbel, Belle und Billerbeck, Unterforst Belle	Landwirt Köllermeier in Belle	"
11 a	die Bauerschaften Siebenhöfen (Amts Schieder), Tintrup, Istrup und Maspe, Burgbezirk Blomberg und Unterforst Hurn	Leibzüchter August Meier sen. in Siebenhöfen	wie bei Bezirk 1.
b	Bauerschaft Eschenbruch und Oberförsterei Siekholz (ausgenommen Unterforst Hurn)	Landwirt Schlichte in Graben	"
12 a	Vogtei Donop	Landwirt Aug. Meier in Altendonop	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Cappel (Amts Blomberg), Großenmarpe, Kleinenmarpe, Mossenberg u. Wöhren	Landwirt Meier in Oestrup	"
13 a	die Bauerschaften Brüntrup, Ober- und Niederschönhagen	Landwirt Drake in Wallbaum	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Meinberg und Wehren; Unterforst Meinberg	Landwirt Drawe in Meinberg	"
14 a	Bauerschaft Kohlstädt; Unterforst Kohlstädt und Nassensand	Landwirt Möllenberndt Nr. 2 in Kohlstädt	wie bei Bezirk 1.
b	Bauerschaft Schlangen und Unterforst Kreuzkrug	Landwirt H. Voß Nr. 8 in Schlangen	"
15	Bauerschaft Haustenbeck	Landwirt F. Pörtner Nr. 96 in Haustenbeck	Landwirt Fr. Pörtner Nr. 9 in Haustenbeck
16 a	die Bauerschaften Berlebeck, Fromhausen, Heiligenkirchen, Hornoldendorf, Hiddesen; die Unterforste Hiddesen, Donoperteich, Hartröhren, Hirschberg u. Hirschsprung	Landwirt Watermeier in Heiligenkirchen	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Remmighausen, Schönemark, Schmedissen und Spork	Landwirt Betge jun. in Remmighausen	"
17 a	die Bauerschaften Mosebeck, Vahlhausen (Amts Detmold) und Leistrup-Meiersfeld	Landwirt G. Brinks in Mosebeck	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Brokhausen, Barkhausen und Hakedahl	Landwirt Wilh. Potthoff jun. in Brokhausen	"

Nr. des Bezirks	Umfang	Vertrauensmann	Stellvertreter
18 a	die Bauerschaften Heiden, Heßloh, Hörstmar, Bentrup (bei Heiden), Hardissen, Hedderhagen u. Tropphagen	Landwirt Feger in Hardissen	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Jerxen-Orbke, Dehlentrup, Nienhagen (Amts Lage), Niewald und Ottern-Bremke	Landwirt Konrad Windmeier Nr. 5 in Orbke	"
19 a	die Bauerschaften Pivitsheide und Hörste	Landwirt Alf in Pivitsheide	wie bei Bezirk 1.
b	Bauerschaft Augustdorf; Unterforst Augustdorf	Landwirt Heinrich Moshage in Augustdorf	"
20 a	die Bauerschaften Müssen, Billinghausen, Ehrentrup und Wissentrup	Landwirt Müssemeier jun. in Müssen	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Pottenhausen, Waddenhausen, Hagen und Ohrsen	Landwirt L. Busse in Iggenhausen	"
21 a	di Bauerschaften Wellentrup (Amts Oerlinghausen) und Währentrup	Landwirt Riekehof Nr. 2 in Wellentrup	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Senne, Oerlinghausen, Mackenbruch u. Asemissen	Landwirt Tiemann in Asemissen	"
22 a	die Bauerschaften Bechterdissen und Hovedissen	Landwirt Rich. Lücking in Evenhausen	wie bei Bezirk 1.
b	Bauerschaft Greste	Domänenpächter Seppmeier in Dahlhausen	"
23 a	die Bauerschaften Ahmsen, Biemsen, Werl-Aspe und Wülfer-Bexten	Rentner Schmidtpott in Aspe	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Lockhausen, Bexterhagen, Nienhagen (Amts Schötmar), Meierei Uebbentrup und Unterforst Bexten	Landwirt Bollhöfer in Uebbentrup	"
24 a	die Bauerschaften Grastrup-Hölsen und Retzen-Papenhausen	Landwirt Schierneker in Retzen	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Schötmar, Ehrsen-Breden und Holzhausen (Amts Schötmar)	Landwirt Aug. Meier jun. an der Bega	"
25 a	Bauerschaft Oberwüsten	Landwirt Mügge Nr. 11 in Oberwüsten	wie bei Bezirk 1.
b	Bauerschaft Unterwüsten	Landwirt Schemmel in Sundern	"
26 a	die Bauerschaften Entrup u. Lüerdissen	Landwirt Prött in Entrup	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Lieme und Leese	Landwirt Fr. Meier-Jobst in Leese	"

Nr. des Bezirks	Umfang	Vertrauensmann	Stellvertreter
27 a	die Bauerschaften Kluckhof, Lütte, Wiembeck und Loßbruch	Leibzüchter Fr. Kluckhuhn sen. auf Nr. 1 in Kluckhof	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Brake und Hasebeck; Unterforst Fahrenbreite	Oberamtmann Bartling in Brake	„
28 a	die Bauerschaften Hillentrup, Schwelentrup und Unterforst Brake	Landwirt E. Brede in Sport	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Sommersell, Wendlinghausen, Bega und Humfeld	Landwirt Krop in Bega	„
29	die Bauerschaften Bösingfeld, Schönhagen, Asmissen; die Unterforste Sternberg, Bösingfeld u. Bistrup	Landwirt Rickhof Nr. 3 in Bösingfeld	Landwirt Winter in Winterberg bei Linderhofe.
30 a	die Bauerschaften Göstrup, Laßbruch, Almena und Silixen	Landwirt H. Homeier Nr. 2 in Silixen	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Bremke, Rott und Nalhof	Landwird Brand Nr. 2 in Meierberg	„
31 a	Bauerschaft Heidelbeck und Unterforst Heidelbeck	Domänenpächter König in Heidelbeck	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Langenholzhausen und Kalldorf und die Unterforste gleichen Namens	Landwirt Friedrich Kreinjobst in Langenholzhausen	„
32 a	Flecken Varenholz und Unterforst Varenholz	Landwirt Hanke Nr. 31 in Varenholz	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Stemmen und Erder	Landwirt Hanke in Erder	„
33 a	die Bauerschaften Hohenhausen, Westorf, Bentorf und Unterforst Rothenberg	Landwirt Gustav Weege jun. in Westorf	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Brosen, Asendorf, Lüdenhausen, Henstorf und Bavenhausen	Landwirt Höfer Nr. 2 in Brosen	„
34 a	die Bauerschaften Osterhagen, Matorf und Brüntorf	Landwirt Ph. Kracht in Niederbrüntorf	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Talle und Welstorf; Unterforst Talle	Landwirt Karl Reese Nr. 9 in Pillenbruch	„
35 a	Bauerschaft Lipperode	Landwirt Brand in Lipperode	wie bei Bezirk 1.
b	Bauerschaft und Stift Cappel	Landwirt Flüchter in Cappel	„

Detmold, den 7. Januar 1915.

Der Genossenschaftsvorstand.

Krieger, Ökonomierat.
Vorsitzender.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 5. Sonnabend, den 16. Januar. 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Aufruf,

betreffend Vorbereitung für den Heeresdienst.

Seitens des Kriegsministeriums sind den Jugendorganisationen zur Vorbereitung für den Heeresdienst besondere Anweisungen für eine gründliche und zweckdienliche Ausbildung erteilt worden. Diesen gerecht zu werden, und um den Truppenteilen eine Erleichterung der Tätigkeit während der Ausbildungszeit zu verschaffen, ist es dringend erwünscht, wenn sich möglichst viele **ehemalige Offiziere und Unteroffiziere** den Jugendorganisationen als Lehrer zur Verfügung stellen.

Es befindet sich im Lande noch ein größerer Stamm altgedienter und für die Ausbildung besonders brauchbarer Offiziere und Unteroffiziere. Diese werden hierdurch alle **zur tatkräftigen Mitarbeit bei der Jugendausbildung aufgefordert**; es wird ihnen ans Herz gelegt, daß ihre Mithülfe zum Schutze unseres deutschen Vaterlandes nicht entbehrt werden kann.

Anmeldungen nehmen die örtlichen Leiter der Jugendorganisationen jederzeit entgegen.

Detmold, den 15. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Aufruf an die deutschen Hausfrauen.

In der Zeit vom 18. bis 24. Januar 1915 soll, unter wärmster Billigung Ihrer Majestät der Kaiserin, in ganz Deutschland eine

Reichswollwoche

stattfinden.

Der Zweck dieser Reichswollwoche besteht darin, für unsere im Felde stehenden Truppen die in den deutschen Familien noch vorhandenen überflüssigen warmen Sachen und getragenen Kleidungsstücke (Herren- und Frauenkleidung, auch Unterkleidung) zu sammeln. Es sollen nicht nur wollene, sondern auch baumwollene Sachen sowie Tuche eingesammelt werden, um daraus namentlich Überziehwesten, Unterjacken, Beinkleider, vor allem aber **Decken** anzufertigen.

Gerade an Decken besteht für die Truppen ein außerordentlicher Bedarf, da sie den Aufenthalt in den Schützengräben sehr erleichtern und erträglich machen. Mit großem Erfolg sind bereits von sachverständiger Seite aus alten Kleidern aller Art Decken in der Größe von 1,50 : 2 m hergestellt worden, die einen hervorragenden Ersatz für fabrikmäßig erzeugte wollene Decken bilden und deren Herstellungskosten nur ein Viertel einer fabrikmäßig hergestellten wollenen Decke betragen.

Zu dieser Aufgabe bedürfen die unterzeichneten Stellen der tätigen Mitarbeit **aller deutscher Frauen.**

Die Organisation dieses Sammelwerkes wird sich in den Gauen des Vaterlandes verschiedenartig gestalten — je nach den Eigentümlichkeiten und den besonderen Lebensverhältnissen ihrer Bewohner.

Aber Euch allen wird rechtzeitig die Mitteilung über die Einzelheiten zugehen. Zunächst richtet Euch schon darauf ein, in Euren Schränken nachzusehen, was Ihr entbehren könnt, um es denen zu widmen, die mit ihrer Brust und ihrem Blut uns alle beschützen. Gebt, soviel Ihr irgendwie entbehren könnt!

Nur diejenigen Familien, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, bitten wir, sich im Interesse der Allgemeinheit an dem Liebeswerk auf diese Weise nicht zu beteiligen.

Also nochmals, deutsche Hausfrauen, frisch an Werk!

Sammelt aus Schränken und Truhen, was Ihr an Entbehrlichem findet!

Schnürt es zu Bündeln, packt es in Säcke und haltet es zur Abholung bereit, wenn alle unsere Helfer in der **Reichswollwoche vom 18. bis 24. Januar 1915** an Eure Türen klopfen.

Berlin, den 1. Januar 1915.

Kriegsausschuß für warme Unterkleidung E. V.
Fürst zu Salm-Horstmar.

Vorstehender Aufruf wird mit der Bitte um eine möglichst weitgehende Verbreitung veröffentlicht. Die unteren Verwaltungsbehörden sind überall mit der Durchführung der Reichswollwoche beauftragt worden.

Detmold, den 12. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Die Nr. 3 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Januar 1915, enthält:

Nr. 4606. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 505). Vom 11. Januar 1915.

VII. Armeekorps. Münster, 12. Januar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 317.

Bekanntmachung
über das Verbot der Veräußerung von Woll- rc. Decken.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand wird

1. sämtlichen Fabrikanten und Händlern im Bereiche des VII. Armeekorps hiermit die Veräußerung der bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände, sowie der eigenen bei Spediteuren und in fremden Speichern lagernden Bestände an

   „wollenen, wollgemischten, halbwollenen und baumwollenen Decken, sowie an Filzdecken"

   bis auf weiteres bei Strafe verboten, soweit die Stücke nicht nachweislich zur Ausführung eines unmittelbaren Auftrages für die Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt sind.
2. Die Fabrikanten und Händler haben binnen drei Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem unterzeichneten stellvertretenden Generalkommando eine Nachweisung einzureichen, soweit es sich um einen Bestand von mindestens 50 Stück Decken handelt.

Die Bestände verbleiben vorläufig zur alleinigen Verfügung der Heeresverwaltung in den Lagerräumen. Über Freigabe einzelner Stücke oder eines Teiles der angegebenen Mengen wird im Einzelfalle auf Antrag vom Kriegsministerium Entscheidung getroffen. Etwaige Anträge auf Freigabe sind direkt an das Kriegsministerium zu richten. Im Weiteren behält sich die Heeresverwaltung den Ankauf oder die demnächstige Wiederfreigabe der nachgewiesenen Bestände vor.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

VII. Armeekorps. Münster, 13. Januar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 167.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit angeordnet:

1. Anzeigen, in denen die Heilung irgendwelcher Krankheiten von nicht approbierten Ärzten angekündigt wird, werden verboten.
2. Das Heer oder die Kriegslage in Wort oder Bild für private Reklamezwecke auszunutzen, wird verboten.

Der kommandierende General.
Frhr. von Gayl.

Zum Besten des Vereins zur Beschaffung deutscher Sanitätshunde und Unterstützung geeigneter Führer für die Verwundetensuche ist vom Direktor der Landwirtschaftskammer in Münster i. W., Dr. Hasenkamp, eine Schrift verfaßt: „Was soll der Landwirt von Hufbeschlag und der Hufpflege wissen?" Ihre Anschaffung wird hiermit wärmstens empfohlen. Der Preis beträgt für das Heft 30 Pfg. Die Schrift kann unmittelbar vom Verfasser in beliebigen Mengen bezogen werden.

Detmold, den 14. Januar 1915.
Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Entsprechend dem Vertrage zwischen Staat und Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft in Berlin zur Versorgung des Landes mit elektrischem Strom, hat die Gesellschaft die Arbeiten für den Bau des Leitungsnetzes aufgenommen. Die Vertretung der Gesellschaft für Lippe ist:

„Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft,
Bauabteilung Lippe".

Die Diensträume der Abteilung befinden sich Alexanderplatz 3 in Detmold — Tel. Nr. 93.

Der Vorstand der Bauabteilung, Ingenieur Carl Rauchfuß und dessen Beauftragte, sind gegen Ausweis befugt, bei Erledigung der örtlichen Arbeiten Grundstücke und Zubehör zu betreten (§ 5 des Gesetzes über staatliche Starkstromleitungen vom 22. September 1914).

Detmold, den 15. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Unter Hinweis auf die Rundverfügungen vom 4. März 1907 Nr. 878 und vom 9. November 1908 Nr. 6943 werden die betreffenden Herren Volksschullehrer des Landes wiederholt erinnert, innerhalb 2 Wochen die Sammellisten mit den Kontrollblättern über gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern einzusenden oder unserer Registratur eine entsprechende Fehlanzeige zu machen.

Detmold, den 9. Januar 1915.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Der am 19. August 1914 gegen den Tischler Fritz Budwill aus Sandfluß erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 8. Januar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Klöpper zu Pottenhausen ist erloschen.

Der unter dem 11. Dezember d. J. gebildete Sperr- und Beobachtungsbezirk wird hiermit aufgehoben.

Detmold, den 13. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Polizeiverordnung

für den Amtsbezirk Hohenhausen, das Einsperren der Tauben während der Saatzeiten betreffend.

Auf Grund des § 27 der Amtsgemeindeordnung wird nach Zustimmung des Hohenhauser Amtsgemeinderates und mit Genehmigung Fürstlicher Regierung die nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Tauben hält, muß diese während der Saatzeiten eingesperrt halten. Als Saatzeiten gelten die Zeitabschnitte vom 15. März bis einschließlich 15. Mai und vom 20. September bis einschließlich 20. November.

§ 2.

Übertretungen werden, sofern nicht andere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit eine entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Kraft.

Brake in Lippe, den 26. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Genehmigt.

Detmold, den 11. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Wird hiermit bekannt gemacht.

Brake in Lippe, den 13. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Wegen der in benachbarten Ortschaften ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird der über das Rittergut Wendlinghausen führende, vom Kommunalwege Farmbeck-Wendlinghausen bei dem Gutshof abzweigende öffentliche Fußweg nach dem Dorfe Wendlinghausen bis auf weiteres gesperrt und der Fußgängerverkehr auf den Kommunalweg verwiesen.

Brake in Lippe, den 12. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Nachdem unter dem Viehbestande des Landwirts Sander in Farmbeck die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird zum Schutz

gegen die Weiterverbreitung der Seuche folgendes angeordnet:

Die zu den Gemeinden Hillentrup und Schwelentrup gehörige ganze Ortschaft Farmbeck ist Sperrbezirk.

Das Vieh im Sperrbezirk, das im Stalle steht, ist im Stalle zu belassen, das auf der Weide befindliche Vieh hat auf der Weide zu bleiben. Irgend welcher Umtrieb von einer Weide zur anderen ist nicht gestattet.

Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.

Geflügel im Sperrbezirk ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirk fernzuhalten.

Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen.

Milch darf aus dem Sperrbezirk nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.

Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh nicht in Berührung kommen.

Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirk ist in jedem Falle besondere Anweisung einzuholen.

Dem bereits gebildeten Beobachtungsgebiet werden die Ortschaften Dörentrup und Spork angeschlossen.

Innerhalb des Beobachtungsgebiets ist verboten:

1) der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Ankaufen von Tieren durch Händler,
2) Versteigerungen von Klauenvieh,
3) Abhaltung von Tierschauen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Brake in Lippe, den 11. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Nachdem unter dem Viehbestande des Landwirts Niederwöhrmeier in Donop Nr. 32 Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche folgendes angeordnet:

Die Bauerschaft Donop ist Sperrbezirk.

Innerhalb des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

1. Sämtliche Hunde sind festzulegen.
2. Schlachtern und Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh und der Eintritt in das Seuchengehöft verboten.
3. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften, Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit unserer Genehmigung ausgeführt werden.
4. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Das Durchfahren des Bezirks mit Wiederkäuergespannen ist ebenfalls verboten.
5. Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle.
6. Milch darf aus dem Sperrbezirk nur weggegeben werden, wenn vorher eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der V. P. A.) vorgenommen ist.
7. Personen, die mit fremden Klauenvieh in Berührung kommen, dürfen zur Wartung des Klauenvieh-Bestandes nicht verwendet werden.
8. Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen. Das Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Dem im Amt Blomberg bisher gebildeten Beobachtungsbezirke werden das Rittergut Lüdershof und die Bauerschaft Dalborn angeschlossen.

Blomberg, den 13. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Der am 3. Juli 1908 gegen den Knecht Christian Wedell aus Zietzen, Kreis Stolp, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 12. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Öffentliche Zustellung.

Der Bäckermeister Wilh. Tracht der Jüngere in Brake i. L., Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Wahrburg zu Lemgo, klagt gegen den Landwirt Wilhelm Schlemeier, früher in Wiembeck, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß er den Beklagten auf Grund einer Bürgschaft von einer Darlehnsschuld befreit habe, mit dem Antrage auf Zahlung von 165 ℳ nebst 4% Zinsen seit 4. April 1914 und vorläufige Vollstreckbarkeit des zu erlassenden Urteils.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht in Lemgo auf

Montag, den 8. Februar 1915,
vormittags 9½ Uhr,

geladen.

Lemgo, den 2. Januar 1915.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts II.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma Beimfohr und Ferchow in Bad Salzuflen ist in Folge eines von der Gemeinschuldnerin gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

Donnerstag, den 4. Februar 1915,
vormittags 11 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte in Bad Salzuflen — Zimmer Nr. 2 — anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Bad Salzuflen, den 13. Januar 1915.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts I.

Bekanntmachung.

Gestohlen wurden am 10. Januar 1915, abends zwischen 9 und 10 Uhr, in Bad Salzuflen aus dem Schaukasten des Kaufmanns Jakob Eichmann

6 Normalhemden,
2 rote leinene Taschentücher,
3 Battisttaschentücher.

Um sachdienliche Mitteilung zu dem Aktenzeichen P. L. 6/15 wird ersucht.

Bad Salzuflen, den 15. Januar 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

In das Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 259 eingetragen worden:

Die Eheleute Ziegler August Rösemeier und Wilhelmine, verwitwete Kettelhake, geborene Tölle Nr. 26 zu Rösingfeld, haben durch Vertrag vom 8. Januar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Alverdissen, den 14. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Der von der Sterbekasse zu Barntrup in der Generalversammlung am 24. September 1914 gefaßte Beschluß, die Kasse aufzulösen, ist vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung genehmigt worden.

Die Gläubiger der Kasse werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche nach § 50 des Bürgerlichen Gesetzbuches beim Vorstand der Kasse bis zum 10. Februar 1915 geltend zu machen.

Der Vorstand der Sterbekasse zu Barntrup
in Barntrup.

Bekanntmachung.

Diejenigen ausgebildeten Mannschaften des Landsturms 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Detmold, welche noch nicht in die Landsturmrolle aufgenommen sind, haben sich sofort durch Einsendung ihrer Militärpapiere hier zur Aufnahme anzumelden. Hierbei ist der jetzige Aufenthaltsort (Straße und Hausnummer), sowie ob verheiratet und Zahl der vorhandenen Kinder anzugeben.

Zum ausgebildeten Landsturm gehören diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche aus der Landwehr 2. Aufgebots der Linie, Marine und Garde zum Landsturm übergetreten und in den Jahren 1875, 74, 73, 72, 71, 70 und 1869 geboren sind. Von den 1869 Geborenen jedoch nur diejenigen, welche **am 13. August 1914 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.**

Die in den angegebenen Jahren geborenen **geübten Ersatzreservisten und ferner die als dienstunbrauchbar bezw halbinvalide Entlassenen** haben sich gleichfalls anzumelden.

Nichtbefolgung der Anmeldung zur Landsturmrolle wird bestraft.

Detmold, den 8. Januar 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Fahrplanänderung.

Vom 11. d. M. ab verkehren **versuchsweise** die Pers.-Züge Nr. 713 Blomberg ab 845 vorm., Noltehof ab 855, Schieder an 900 und Nr. 714 Schieder ab 953 vorm., Noltehof ab 1000, Blomberg an 1013 wieder.

Hannover, den 9. Januar 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

Es empfiehlt sich, daß Anträge auf Herstellung von Fernsprechanschlüssen, Umwandlung von gewöhnlichen Sprechstellenanlagen in Reihenanlagen, d. h. solcher Anlagen, bei denen von jeder Nebenstelle aus ohne Umschaltung bei der Hauptstelle das Amt unmittelbar angerufen, auch eine Mithöreinrichtung eingebaut werden kann, Erweiterung oder Änderung solcher Anlagen, Verlegung von Sprechstellen usw. möglichst frühzeitig bei dem Telegraphenamt oder Postamt des Ortes gestellt werden, weil mitunter eine Bauabteilung gerade anwesend ist, welche die Arbeit sofort und ohne Mehrkosten vornehmen kann.

Nur in den großen Städten finden das ganze Jahr über Bauarbeiten statt; für die kleinen Orte bestehen zwei Bauabschnitte, in denen die Arbeiten wenigstens einmal im Zusammenhang ausgeführt werden.

Die Anmeldungen zum 1. Bauabschnitt müssen bis zum 1. März vorliegen. Gehen Anmeldungen später, z. B. nach der Abreise der Bauabteilung ein, so wird für die beschleunigte Herstellung des Anschlusses gewöhnlich ein Betrag von 15 ℳ als Ersatz der Mehrkosten erhoben.

Es wird noch bemerkt, daß unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen Zeitumständen auf die baldige Herstellung der angemeldeten Anschlüsse nicht immer gerechnet werden kann.

Bekanntmachung.

Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g werden für die Zeit vom 1. bis einschließlich 7. Februar von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf.

Die Sendungen müssen **dauerhaft verpackt** sein. Nur **sehr starke Pappkasten, festes Packpapier** oder **dauerhafte Leinwand** sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungsstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind nach Umhüllung mit Papier oder Leinwand ausschließlich in starke Schachteln oder Kasten zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen **allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden,** bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung.

Die **Aufschriften** sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen **deutlich** und **richtig** sein.

Außer kleinen Bekleidungs- und Gebrauchsgegenständen sind auch **Lebens-** und **Genußmittel** zulässig, aber nur soweit, als sie sich zur **Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen** sind **leicht verderbliche** Waren, wie z. B. frisches Obst, frische Wurst; **ferner feuergefährliche Gegenstände,** wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit **Benzinfüllung.** Päckchen mit **Flüssigkeiten** sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeiten in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen durchlochten Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, und sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhaftwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten **unweigerlich zurückgewiesen.**

Berlin W 66, den 11. Januar 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Nachdem unter dem Viehbestande des Ph. Schwarze Nr. 20 in Schwelentrup die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird zum Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche folgendes angeordnet:

Die Ortschaft Schwelentrup ist **Sperrbezirk.**

Das Vieh im Sperrbezirk, das im Stalle steht, ist im Stalle zu belassen, das auf der Weide befindliche Vieh hat auf der Weide zu bleiben. Irgend welcher Umtrieb von einer Weide zur anderen ist nicht gestattet.

Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.

Geflügel im Sperrbezirk ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirk fernzuhalten.

Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen.

Milch darf aus dem Sperrbezirk nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.

Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh nicht in Berührung kommen.

Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirk ist in jedem Falle besondere Anweisung einzuholen.

Die zur Gemeinde Hillentrup gehörigen, bisher noch nicht unter Beobachtung gestellten, Ortschaften werden Beobachtungsgebiet.

Innerhalb des Beobachtungsgebiets ist verboten:

1. der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet.

   Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Ankaufen von Tieren durch Händler,
2. Versteigerungen von Klauenvieh,
3. Abhaltung von Tierschauen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Brake in Lippe, den 13. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. V.:

Friedrichsmeyer.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder- Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 6. Montag, den 18. Januar. 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachung

über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen, auch gequetscht, geschroten oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehle gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

§ 2.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schroten gehört, nicht verwendet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schroten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit,

in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung über

das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schroten von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt oder nicht mahlfähig ist, ist verboten.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörden können für einzelne Fälle oder auf jederzeitigem Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gestatten, sofern die Verwendung des Schrots zur Brotbereitung gesichert ist. Dem Hersteller ist eine schriftliche Genehmigung über die Zulassung auszuhändigen.

§ 3.

Wer auf Grund einer Genehmigung gemäß § 2 Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gewerbsmäßig herstellt, hat ein Verzeichnis zu führen über die von ihm erledigten Aufträge zur Lieferung von Roggen- oder Weizenschrot oder zum Schroten von Roggen oder Weizen, der ihm von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist. Das Verzeichnis muß enthalten:

a) eine laufende Nummer,
b) Vor- und Zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach kg,
d) Tag der Lieferung,
e) Datum der polizeilichen Genehmigung (§ 2).

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung des Verzeichnisses die Bücher der zum Führen des Verzeichnisses Verpflichteten einsehen zu lassen.

§ 4.

In den Fällen, in denen gemäß der Ausführungsbestimmung vom 9. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Amtsblatt Nr. 90a vom 13. November 1914 S. 706) die Regierung das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zugelassen hat, darf dieser Roggen geschrotet werden.

Wer auf Grund einer solchen Genehmigung den Roggen gewerbsmäßig schrotet, hat den erledigten Auftrag in das gemäß § 3 zu führende Verzeichnis einzutragen.

§ 5.

Zur Überwachung des Verbots sind die Beamten der Ortspolizeibehörde befugt, in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreide- oder Schrotmühlen sowie der Getreide- und Futtermittelhändler jederzeit einzutreten.

Zum gleichen Zwecke sind die Beamten befugt, auch in die Viehställe und die zur Zubereitung oder Lagerung von Viehfutter dienenden Räume der Viehbesitzer und Viehhalter jederzeit einzutreten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten nach Ablauf von drei Tagen seit dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Zu gleicher Zeit treten die Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1914 (Amtsblatt Nr. 100 vom 16. Dezember 1914 S. 819) außer Kraft.

Detmold, den 14. Januar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Bekanntmachung
der Fassung des Höchstpreisgesetzes.
Vom 17. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikels 5 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513) über eine Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) und der Be-

kanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458), wird die Fassung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914.

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2.

Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirke sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie den von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 3.

Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Halm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4.

Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen.

Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5.

Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen.

Vom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 523), betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 462) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Roggen und inländische Gerste werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis für die Tonne beträgt in:

	Mark
Aachen	237
Berlin	220
Braunschweig	227
Bremen	231
Breslau	212
Bromberg	209
Cassel	231
Cöln	236
Danzig	212
Dortmund	235
Dresden	225
Duisburg	236
Emden	232
Erfurt	229
Frankfurt a. M.	235
Gleiwitz	218
Hamburg	228
Hannover	228
Kiel	226
Königsberg i. Pr.	209

Leipzig	225
Magdeburg	224
Mannheim	236
München	237
Posen	210
Rostock	218
Saarbrücken	237
Schwerin i. M. . .	219
Stettin	216
Straßburg i. E. . .	237
Stuttgart	237
Zwickau	227

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 2).

§ 4.

Der Höchstpreis für die Tonne geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter inländischer Gerste ist zehn Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste (§§ 1, 2 und 7).

§ 5.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 6.

Die Höchstpreise (§§ 1, 2 und 4) gelten bei Gerste sowie bei geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter Gerste nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise (§§ 1 bis 3) gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

§ 7.

Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich bei Roggen, Gerste und Weizen (§§ 1 und 3) am 1. und 15. jeden Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 8.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mit verkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleigebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Getreides (§§ 1, 3 und 4) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikel 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 525), betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

	Mark
Aachen	223
Berlin	214
Braunschweig	219
Bremen	221
Breslau	206
Bromberg	208
Cassel	220
Cöln	223
Danzig	209
Dortmund	225
Dresden	214
Duisburg	224
Emden	220
Erfurt	219
Frankfurt a. M.	223
Gleiwitz	204
Hamburg	219
Hannover	220
Kiel	218
Königsberg i. Pr.	206
Leipzig	216
Magdeburg	218
Mannheim	224
München	222
Posen	207
Rostock	212
Saarbrücken	226
Schwerin i. M.	212
Stettin	211
Straßburg i. E.	225
Stuttgart	222
Zwickau	217

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundes-

staate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung
über die Höchstpreise für Kleie.
Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befaßt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet

werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Sackpreis nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig für den Doppelzentner betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise (§§ 2 und 3) schließen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgendwelcher Art ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 1915 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 533) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ausführungsanweisung

zu

1. dem Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914,
2. der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen, vom 19. Dezember 1914,
3. der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer, vom 19. Dezember 1914,
4. der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie, vom 5. Januar 1915.

Artikel 1.

(Zu § 5 HPr., § 6 Abs. 1 Getr., § 1 Abs. 2 Haf.)

Für die Festsetzung von Höchstpreisen sind zuständig:

a) die Verwaltungsämter und die Magistrate für Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, für Kolonialwaren, Fleisch, Kartoffeln usw.,
b) im übrigen die Regierung, insbesondere für Getreide, Futtermittel, Mehl usw., auch für Verkäufe von Gerste und Hafer an Kleinhändler oder Verbraucher bei Umsätzen, die 3 Tonnen (60 Zentner) nicht übersteigen.

Die Festsetzungen der Verwaltungsämter und der Magistrate sind der Regierung umgehend mitzuteilen. Die Regierung kann ihre Abänderung vorschreiben.

Die schon erfolgten Festsetzungen bleiben in Kraft.

Vor der Festsetzung sind Sachverständige über die Notwendigkeit der Maßregel und über die Höhe der Höchstpreise zu hören. Es ist zu beachten, daß zwischen den Höchstpreisen, die der Bundesrat festgesetzt hat, und dem festzusetzenden Höchstpreise eine angemessene Spannung für die Kosten des Transports, der Einlagerung, Behandlung und der Abfuhr vom Lager sowie für den Umsatz im Zwischen- und Kleinhandel bestehen muß. Soweit erforderlich, sind verschiedene Höchstpreise für den Verkauf an den Kleinhändler und für den Verkauf an den Verbraucher festzusetzen.

Die Höchstpreise sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Artikel 2.

(Zu § 2 Abs. 2 Getr., § 2 Abs. 2 Haf.)

Die Regierung ist zuständig, für Nebenorte einen niedrigeren Höchstpreis festzusetzen.

Artikel 3.

(Zu § 2 Abs. 1—3, § 3 HPr.)

Zuständige Behörde für das in § 2 Abs. 1 bis 3, § 3 HPr. vorgesehene Verfahren bei der Übertragung des Eigentums an Getreide ist die Regierung.

Artikel 4.

(Zu § 2 Abs. 1 HPr.)

1. Der Antragsteller hat den Besitzer der Gegenstände, gegen den das Verfahren einzuleiten ist, den Ort, an dem sie sich befinden, ihre Art und Menge sowie den Preis zu bezeichnen, den er für angemessen hält und unbeschadet der endgültigen Festsetzung des Übernahmepreises zu zahlen bereit ist. Der Antragsteller hat ferner die Person zu bezeichnen, die er zur Übernahme der Gegenstände bevollmächtigt hat.

2. Anträgen auf Einleitung des Verfahrens

zwecks Übertragung des Eigentums an gedroschenem und ungedroschenem Getreide, die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Berlin, W. 66, Abgeordnetenhaus) gestellt werden, ist stattzugeben, ohne daß zu prüfen ist, ob der Antrag durch ein öffentliches Interesse begründet ist und ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrage bezeichneten Besitzer einzuleiten.

3. Im übrigen können Anträge nur von Gemeinden (Städte, Dorfsgemeinden, Amtsgemeinden) gestellt werden. Die Regierung prüft, ob ein öffentliches Interesse für den Antrag vorliegt und ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrage bezeichneten Besitzer einzuleiten. Werden beide Fragen bejaht, so wird das Verfahren durchgeführt.

Artikel 5.

(Zu § 2 Abs. 2 Satz 3 HPr.)

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung wird ermächtigt, an den Besitzer der in Anspruch genommenen Gegenstände eine Aufforderung zu erlassen, welche die in § 2 Abs. 2 Satz 2 HPr. bestimmte Wirkung besitzt.

Artikel 6.

(Zu § 2 Abs. 2 Satz 1, 2 HPr.)

Die Regierung hat einen Antrag auf Übertragung des Eigentums dem Besitzer der Gegenstände umgehend, nötigenfalls telegraphisch, mitzuteilen. Die Übermittlung erfolgt im Wege der vereinfachten Zustellung oder durch eingeschriebenen Brief, bei Telegrammen gegen Empfangsanzeige. Bei der Mitteilung ist der Besitzer der Gegenstände aufzufordern, sie dem Antragsteller zu überlassen und der Behörde binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist mitzuteilen, ob die Gegenstände dem Antragsteller freihändig verkauft worden sind. Für den Fall, daß ein freihändiger Verkauf nicht zustande gekommen ist oder eine Antwort des Besitzers nicht eingeht, ist ihm in Aussicht zu stellen, daß die Anordnung auf Übertragung des Eigentums erfolgen wird und daß vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung des Übernahmepreises eine Abschlagszahlung festgesetzt werden wird.

In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, daß gegen die Aufforderung nur geltend gemacht werden kann, daß Landwirten die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu belassen sind und daß die Übertragung des Eigentums sich nicht auf Saatgetreide erstreckt, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben. Der Empfänger der Aufforderung ist zu ersuchen, seine etwaigen Einwendungen sofort geltend zu machen und zu begründen. In der Mitteilung ist ferner darauf hinzuweisen, daß ein Einwand, die in Anspruch genommenen Gegenstände seien zur Erfüllung früherer Verkäufe bestimmt, in den Verordnungen des Bundesrats keine Stütze findet. Auf die in § 2 Abs. 2 HPr. vorgesehene Wirkung der Aufforderung und auf die in § 6 Ziff. 3 a. a. O. enthaltene Strafvorschrift ist der Besitzer unter Anführung der Bestimmungen besonders hinzuweisen.

Abschrift der Aufforderung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

Artikel 7.

Hat die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung eine Aufforderung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 HPr. erlassen und stellt sie bei der zuständigen Behörde den Antrag, die Aufforderung zu bestätigen, so ist die Bestätigung unverzüglich zu verfügen. Gleichzeitig ist die behördliche Aufforderung gemäß Artikel 6 zu erlassen.

Artikel 8.

Weist der Besitzer der Gegenstände nach, daß er sie dem Antragsteller verkauft hat, so ist das Verfahren nicht fortzusetzen. Anderenfalls sind die zulässigen Einwendungen auf dem schnellsten Wege und soweit erforderlich unter Zuziehung eines unbeteiligten Sachverständigen zu erörtern.

Demnächst ist die Übertragung des Eigentums auf den Antragsteller anzuordnen und eine sofort fällige Abschlagszahlung in Höhe von etwa $^3/_4$ des vom Antragsteller als angemessen bezeichneten Preises (Artikel 4 Ziff. 1) festzusetzen. Für die Übermittelung der Anordnung gelten dieselben Vorschriften wie für die Aufforderung. Die Anordnung ist auch dem Antragsteller mitzuteilen.

In der Mitteilung der Anordnung ist der Besitzer der Gegenstände auf die durch § 2 Abs. 3 HPr. begründete Verpflichtung zur Verwahrung der Gegenstände hinzuweisen. Bei der Festsetzung der Frist ist auf das von dem Antragsteller verfolgte öffentliche Interesse und auf die Hindernisse, die sich einer raschen Abwicklung seiner Geschäfte in der Regel entgegenstellen werden, ausreichend Rücksicht zu nehmen.

Eine Vergütung für die Verwahrung ist festzusetzen, wenn dem bisherigen Besitzer durch die Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht nachweisbar besondere Unkosten erwachsen.

Artikel 9.

Bezieht sich der Antrag auf ungedroschenes Getreide, so erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung (Art. 5, 6, 6a) auch auf den Halm, bis das Getreide ausgedroschen ist. Die Anordnung ist nach Erörterung von Einwendungen zu erlassen, ohne daß es darauf ankommt, ob das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht auf den Antragsteller nicht schon mit der Zustellung der Anordnungen, sondern erst dann über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Die Abschlagszahlung (Art. 7 Abs. 2) ist auch in solchen Fällen bei Erlaß der Anordnung festzusetzen; ihre Fälligkeit bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, zu dem das Ausdreschen tatsächlich beendet ist. Bezieht sich die Anordnung auf große Mengen von ungedroschenem Getreide, so ist die Abschlagszahlung derart zu zerlegen, daß ihre Teile fällig werden, sobald mindestens 15 Tonnen ausgedroschen sind.

Bei der Bestimmung der Frist, binnen welcher das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen ausgedroschen werden soll, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des von der Anordnung Betroffenen und das Interesse des Antragstellers zu berücksichtigen. Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Ein etwa erforderlich werdendes Zwangsverfahren ist mit den in der Verordnung angegebenen Mitteln mit dem größten Nachdruck durchzuführen.

Artikel 10.

Beschwerden gegen die Verfügung der zuständigen Behörde haben keine aufschiebende Wirkung. Über Beschwerden entscheidet endgültig das Staatsministerium.

Wird durch den Beschwerdebescheid die Menge der Gegenstände, deren Eigentum übertragen worden ist, herabgesetzt, so hat der Antragsteller dem Beschwerdeführer den Unterschied herauszugeben.

Artikel 11.
(§ 2 Abs. 4 HPr.)

Der Übernahmepreis wird von der für die Anordnung auf Übertragung des Eigentums zuständigen Behörde (Art. 3) festgesetzt. Gegen die Festsetzung ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

Vor der Festsetzung des Übernahmepreises sind als Sachverständige mindestens ein Landwirt und ein mit dem Getreidehandel vertrauter Kaufmann zu hören, falls nicht der Besitzer der Gegenstände und der Antragsteller auf die Anhörung verzichten.

Artikel 12.

Bei der Festsetzung des Übernahmepreises ist der Höchstpreis sowie die Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände zu berücksichtigen. Bezieht sich die Anordnung auf ungedroschenes Getreide, so ist derjenige Höchstpreis zu berücksichtigen, der zur Zeit der Anordnung galt, auch wenn zu der Zeit, bis zu der das Getreide auszudreschen ist, nach § 7 Getr. ein höherer Höchstpreis gilt. Auch im übrigen ist auf eine Veränderung der Höchstpreise, die zwischen der Anordnung und der Festsetzung des Übernahmepreises stattgefunden hat, keine Rücksicht zu nehmen.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem sich das Getreide zur Zeit der Aufforderung befindet.

Artikel 13.

Der Höchstpreis gilt für gute, gesunde, trockene Ware. Für geringere Ware sind angemessene Abzüge zu machen.

Der von der Anordnung Betroffene hat der zuständigen Behörde oder einem von ihr Beauftragten sowie dem Bevollmächtigten des Antragstellers die Entnahme von Proben zu gestatten.

Artikel 14.

Unter der Verwertbarkeit des Getreides ist die wirtschaftlich-kaufmännische Verwertungsmöglichkeit der Ware zu verstehen.

Nach § 2 Abs. 1 Getr., Haf. ist zwar der Höchstpreis an den in § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) gleich dem Höchstpreis des nächstgelegenen in § 1 genannten Ortes (Hauptortes). Diese Vorschrift hat indessen nicht die Bedeutung, daß jeder Besitzer von Getreide innerhalb eines Hauptortbezirkes ohne Rücksicht auf die Frachtlage seiner Verladestation den Anspruch erheben kann, bei der Feststellung des Übernahmepreises ebenso behandelt zu werden, wie der günstigst belegene Besitzer. Vorteile, die der Besitzer mittels der

Versendung der Ware an andere Orte mit höherem Höchstpreis erzielen könnte, sind nicht zu berücksichtigen.

Da gemäß § 8 Abs. 3 Getr., § 4 Abs. 3 Haf. der Höchstpreis die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst einschließt, so müssen diese Kosten, falls sie der Besitzer des in Anspruch genommenen Getreides für die Versendung nicht auf sich nimmt, bei dem Übernahmepreis in Ansatz gebracht werden.

Durch § 8 Abs. 4 Getr., § 4 Abs. 4 Haf. ist klargestellt worden, daß der Höchstpreis infolge des Umsatzes des Getreides durch den Handel beim Verbraucher oder Verarbeiter letzten Endes nur um 4 ℳ gesteigert sein darf, und daß daneben nur noch die Fracht von dem Abnahmeort und die Vergütung für die Säcke zu Lasten des Verbrauchers oder Verarbeiters gehen dürfen. Wer als Besitzer von Getreide der Dienste des örtlichen Handels bei der Herrichtung marktgängiger Ware, bei der Vermittlung der Beziehungen zu dem Großhändler oder Müller, bei der Abwicklung der Bezahlung, Säckebeschaffung, Verladung usw. nicht entraten kann, wird sich mit Rücksicht auf diese Beschränkung daher voraussichtlich auch im freien Verkehr einen angemessenen Abschlag von dem für seine Verladestation geltenden Höchstpreis gefallen lassen müssen.

Artikel 15.

Das Verfahren der Übertragung des Eigentums soll der Durchführung der Höchstpreisverordnung dienen. Es soll einer Neigung, das Getreide nicht in den Verkehr zu bringen, entgegengewirkt werden. Dieser Zweck muß auch bei der Festsetzung des Übernahmepreises besonders berücksichtigt werden.

Der Übernahmepreis wird daher beträchtlich niedriger festzusetzen sein, als der Preis, der sich unter Berücksichtigung der Art. 12, 13 und 14 ergibt.

Artikel 16.

Die Fälligkeit des Übernahmepreises bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagszahlung (Artikel 8, 9). Der Übernahmepreis ist vom Fälligkeitstag an mit 6 v. H. zu verzinsen.

Artikel 17.

Dem Sachverständigen sind auf Verlangen angemessene Vergütungen zu gewähren.

Artikel 18.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen; sie können bei der Festsetzung des Übernahmepreises berücksichtigt werden. Gebühren werden nicht erhoben. Bare Auslagen sind, soweit erforderlich, von der zuständigen Behörde vorschußweise zu leisten.

Artikel 19.

Das in § 4 HPr. vorgesehene Verfahren eignet sich in der Hauptsache für Gegenstände, die in den für den Kleinverkehr in Betracht kommenden Mengen verkaufsfertig vorrätig sind. Daß ein Feilhalten stattfindet, ist keine notwendige Voraussetzung. Dies Verfahren kann insbesondere angewendet werden, wenn für die Verkäufe von Gerste und Hafer an Kleinhändler und Verbraucher, die 3 Tonnen nicht übersteigen, von den zuständigen Behörden (Art. 1) Höchstpreise festgesetzt worden sind und die Besitzer mit Vorräten zurückhalten.

Zuständig zu seiner Handhabung sind die in Art 1 bezeichneten Behörden (Verwaltungsämter, Magistrate oder Regierung).

Artikel 20.

Die in der Bekanntmachung, betreffend die Höchstpreise für Kleie, festgesetzten Höchstpreise schließen gemäß § 5 Abs. 3 a. a. O. alle Kosten der Verladung, des Transportes, der Fracht, Kommissions-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinnen irgendwelcher Art ein. Um eine durch die Umstände nicht gerechtfertigte Zurückhaltung bei dem Verkauf von Kleie zu beseitigen, kann das in § 4 HPr. vorgesehene Verfahren angewendet werden.

Zuständig sind, falls es sich um Mengen handelt, deren Höchstpreis gemäß § 3 Kl. 15,50 ℳ beträgt, die Verwaltungsämter oder die Magistrate.

Artikel 21.

Alle früheren Ausführungsanweisungen sind aufgehoben, darunter die vom 9. November 1914 (abgedruckt im Amtsblatt Nr. 90a vom 13. November 1914).

Detmold, den 14. Januar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 7. Mittwoch, den 20. Januar. 1915.

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Verschiedentlich ist Klage darüber geführt worden, daß die Teilnahme der Jugend an den Uebungen der Jugendkompagnien nicht regelmäßig erfolgt. Da es sich bei der militärischen Vorbereitung der Jugend um eine vaterländische Ehrenpflicht handelt, werden die Herren Landräte, Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie Lehrer und Geistliche, Arbeitgeber usw. hierdurch dringend ersucht, nach Möglichkeit fortdauernd ihren Einfluß entsprechend dahin geltend zu machen, daß eine regelmäßige Beteiligung der Jugend an den Uebungen der Jugendkompagnien erreicht wird.

Detmold, den 16. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Die Nr. 4 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. Januar 1915, enthält:

Nr. 4607. Bekanntmachung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 14. Januar 1915.

Nr. 4608. Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine. Vom 14. Januar 1915.

Nr. 4609. Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 14. Januar 1915.

Bekanntmachung
über das Ausmahlen von Brotgetreide.
Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundachtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 2.

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Durchmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen dieser Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

§ 4.

Soweit ein Verkäufer von Roggen- oder Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach dieser Verordnung zugelassene Mehlsorte gleicher Art zu liefern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht; zur Lieferung einer nach § 3 zugelassenen Mehlsorte ist er nur dann verpflichtet, wenn er sie auf Grund einer nach § 3 erteilten Erlaubnis selbst herstellen kann.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringerwertigen Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 5.

Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) darf, insbesondere auch von den Mühlen, nur in einer Mischung abgegeben werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl (§ 1 Abs. 1) unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält. Weizenauszugsmehl (§ 2 Abs. 2) darf ungemischt abgegeben werden. Roggenauszugsmehl (§ 1 Abs. 2) darf zum Mischen nicht verwendet werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen Weizen für Rechnung eines anderen ausgemahlen wird (Kunden- und Lohnmüllerei); sie gelten nicht für Weizenmehl, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im freien Verkehre des Inlandes war oder das aus dem Ausland eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 für den Fall zulassen, daß die Abgabe von Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) von einer Mühle an eine andere zur Vornahme des Mischens erfolgt; dies gilt auch für die Kunden- und Lohnmüllerei.

§ 6.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind

befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 7.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Durchmahlen des Getreides (§§ 1, 2, 3) sowie über das Mischen des Weizenmehls (§ 5) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 7 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) und vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Auf Grund von § 9 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums und der Regierung vom 9. 11. 1914 (Amtsblatt S. 706) folgendes bestimmt:

1. Die Ausmahlung von Weizen wird in der Weise zugelassen, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 10 vom Hundert hergestellt werden darf.

2. Das Herstellen von Auszugsmehl bei der Ausmahlung von Roggen ist nicht gestattet.

3. Die Vorschriften der Verordnung, daß zur Herstellung von Roggenmehl der Roggen mindestens bis zu 82 vom Hundert und zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert durchzumahlen ist, gelten für alle Mühlen und sind daher auch von den Kunden-, Lohn- und Tauschmühlen zu beachten. Dem Verlangen der Kundschaft nach Herstellung von weniger durchgemahlenen Mehlen und nach gleichzeitiger Rücklieferung einer entsprechend größeren Kleiemenge darf nicht entsprochen werden.

4. Diese Ausmahlungsvorschriften gelten auch dann, wenn gemischtes Getreide vermahlen werden soll; so muß Roggen, der etwa mit Gerste gemischt ist, mindestens bis 82 vom Hundert durchgemahlen werden.

5. Auf die Durchführung der Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides und der in § 5 der Verordnung enthaltenen Vorschrift, daß Weizenmehl (mit Ausnahme des Weizenauszugsmehls) nur in einer Mischung abgegeben werden darf, die 30 Gewichtsteile durchgemahlenes Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, müssen die Mühlen durch die Ortspolizeibehörden scharf überwacht werden. Dabei sind, soweit möglich, zur Unterstützung der Polizeibeamten besondere Sachverständige gemäß § 6 der Verordnung heranzuziehen. Bei der Bestellung von Sachverständigen, die zur Überwachung der handwerksmäßig betriebenen Mühlen (also im allgemeinen der Mühlen, die nicht mehr als 5 t Getreide täglich vermahlen können) heranzuziehen sind, empfiehlt es sich, die Hilfe der Handwerkskammer in Anspruch zu nehmen. Die Sachverständigen für die Überwachung der größeren Mühlen sind tunlichst mit Hilfe der Handelskammer zu bestellen.

Führt die seitens der Sachverständigen vorgenommene Prüfung zu keinem sicheren Ergebnis, so ist das Gutachten des amtlichen Nahrungsmittelprüfers einzufordern.

6. Im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verordnung ist unter Weizenmehl, das bei Inkrafttreten der Verordnung im freien Verkehr des Inlandes war, alles Weizenmehl zu verstehen, das bis zum Ablauf des 10. Januar hergestellt ist und sich im Besitz von Mühlen, Händlern, Verarbeitern usw. im Inlande befindet. Solches Mehl darf auch nachher ungemischt abgegeben werden. Mehl, das aus dem Auslande eingeführt wird, darf stets ungemischt abgegeben werden, ohne daß es auf den Zeitpunkt der Herstellung oder Einführung ankommt.

7. Die Unternehmer von Mühlen haben Verzeichnisse über die Bestände an den Mehlsorten anzulegen, die nach §§ 1, 2 der Verordnung und nach Ziffer 1, 2 dieser Bestimmungen in Lippe seit dem 11. Januar 1915 nicht mehr hergestellt werden dürfen.

Die Verzeichnisse sind nach den beiliegenden Mustern aufzustellen; sie sind für jeden Mühlenbetrieb gesondert anzulegen und haben die Vorräte zu umfassen, die in dem Betriebe selbst oder in sonstigen eigenen oder gemieteten Räumen und Silos lagern. Die Verzeichnisse sind durch Eintragung der Abgänge auf dem laufenden zu erhalten.

Sie haben zu enthalten:

a) eine laufende Nummer,
b) Firma oder Vor- und Zuname des Empfängers,
c) den Tag,
d) das Gewicht des Mehls in dz (100 kg).

Die Verzeichnisse sollen den Bestand vom 11. Januar nachweisen; ist dies nicht mehr möglich, so ist der Tag maßgebend, an dem diese Bestimmungen im Amtsblatt veröffentlicht worden sind.

8. Diese Bestimmungen sind in den Mühlen auszuhängen.

Detmold, den 19. Januar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Mühle .....

Muster I.

Roggenmehl,

zu dem der Roggen nicht bis 82 vom Hundert durchgemahlen worden ist.

Bestand am .....

Lfd. Nr.		dz

Abgang.

Lfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Muster IIa.

Ungemischtes Weizenmehl,

zu dem der Weizen nicht bis 80 vom Hundert durchgemahlen worden ist (außer Weizenauszugsmehl).

Bestand am .....

Lfd. Nr.		dz

Abgang.

Lfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Muster IIb.

Weizenauszugsmehl.

Bestand am .....

Lfd. Nr.		dz

Abgang.

Lfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Muster IIc.

Sonstiges ungemischtes Weizenmehl.

Bestand am .....

Lfd. Nr.		dz

Abgang.

Lfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Prinzen Friedrich Wilhelm zur Lippe, Durchlaucht, Leutnant im Jäger-Bataillon Nr 11, das **Kriegsehrenkreuz für heldenmütige Tat** zu verleihen.

Detmold, den 19. Januar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Landrat a. D. von Raumer in Osnabrück das **Ehrenkreuz 3. Klasse** des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 16. Januar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

In einer Beilage zum Amtsblatt sind bisher von der Regierung aufgestellte Auszüge aus den amtlichen Verlustlisten des Reichsanzeigers über gefallene, verwundete und vermißte lippische Krieger veröffentlicht worden. Diese Veröffentlichungen werden künftig unterbleiben, weil es sich als unmöglich herausgestellt hat, solche Auszüge mit der an amtliche Bekanntmachungen zu beanspruchenden Genauigkeit und Lückenlosigkeit herzustellen, der Zweck der Veröffentlichungen also nicht erreicht wird.

Dagegen liegen die amtlichen Verlustlisten des Reichsanzeigers nach wie vor bei den Verwaltungsämtern und den Magistraten zu jedermanns Einsichtnahme aus. Größeren und entlegeneren Gemeinden auf dem platten Lande wird empfohlen, auf diese Verlustlisten zu abonnieren.

Detmold, den 15. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Reese in Lückhausen ist erloschen.

Der seiner Zeit gebildete Sperr- und Beobachtungsbezirk wird hiermit aufgehoben.

Detmold, den 14. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Vollmer.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Penning zu Stadenhausen ist erloschen.

Der seiner Zeit gebildete Sperr- und Beobachtungsbezirk wird hiermit aufgehoben.

Detmold, den 14. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Vollmer.

Nachdem die unter den Viehbeständen der Gutsbesitzer Hermeier in Währentrup und Hanke in Oetenhausen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erloschen ist, werden die aus Anlaß dieser Seuchenfälle erlassenen Schutzmaßregeln hiermit aufgehoben.

Schötmar, den 16. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der geschlossenen Ortschaft Alverdissen erloschen ist, wird der Sperrbezirk Alverdissen aufgehoben und in einen Beobachtungsbezirk umgewandelt.

Das zu Alverdissen gehörige, etwa 1 km von der Ortschaft gelegene Gehöft des Landwirts Gustav Schäfer Nr. 3 bleibt bis auf weiteres unter Sperre.

Brake in Lippe, den 14. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Nachdem unter den Viehbeständen des Landwirts Riekehof-Böhmer in Vogelhorst und des Landwirts Meierjohann daselbst die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird zum Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche folgendes angeordnet:

Die Ortschaft Vogelhorst ist **Sperrbezirk.**

Das Beobachtungsgebiet wird auf die Gehöfte Rieperturm, Friedrichshof und die Wirtschaft Bellevue ausgedehnt.

Das Vieh im Sperrbezirk, das im Stalle steht, ist im Stalle zu belassen, das auf der Weide befindliche Vieh hat auf der Weide zu bleiben. Irgend welcher Umtrieb von einer Weide zur anderen ist nicht gestattet.

Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.

Geflügel im Sperrbezirk ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirk fernzuhalten.

Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen.

Milch darf aus dem Sperrbezirk nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.

Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh nicht in Berührung kommen.

Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirk ist in jedem Falle besondere Anweisung einzuholen.

Innerhalb des Beobachtungsgebiets ist verboten:

1. der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet.

   Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Ankaufen von Tieren durch Händler,
2. Versteigerungen von Klauenvieh,
3. Abhaltung von Tierschauen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Brake in Lippe, den 14. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Nachdem unter dem Viehbestande des Landwirts Buschmeier Nr. 22 in Krubberg (Gemeinde Hillentrup) die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche folgendes angeordnet:

Die ganze Ortschaft Krubberg unter Einschluß des zur Gemeinde Lüdenhausen gehörigen Teils ist Sperrbezirk.

Das Vieh im Sperrbezirk, das im Stalle steht, ist im Stalle zu belassen, das auf der Weide befindliche Vieh hat auf der Weide zu bleiben. Irgend welcher Umtrieb von einer Weide zur anderen ist nicht gestattet.

Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.

Geflügel im Sperrbezirk ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirk fernzuhalten.

Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen.

Milch darf aus dem Sperrbezirk nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.

Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh nicht in Berührung kommen.

Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirk ist in jedem Falle besondere Anweisung einzuholen.

Der für die Gemeinde Hillentrup gebildete Beobachtungsbezirk wird auf die Ortschaft Lüdenhausen (Amt Hohenhausen) ausgedehnt.

Innerhalb des Beobachtungsgebiets ist verboten:

1) der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Ankaufen von Tieren durch Händler,
2) Versteigerungen von Klauenvieh,
3) Abhaltung von Tierschauen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Brake in Lippe, den 15. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Bekanntmachung.

Diejenigen **ausgebildeten Mannschaften des Landsturms 2. Aufgebots** im Landwehrbezirk Detmold, **welche noch nicht in die Landsturmrolle aufgenommen sind,** haben sich **sofort durch Einsendung ihrer Militärpapiere** hier zur Aufnahme anzumelden. Hierbei ist der jetzige Aufenthaltsort (Straße und Hausnummer), sowie ob verheiratet und Zahl der vorhandenen Kinder anzugeben.

Zum ausgebildeten Landsturm gehören diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche aus der Landwehr 2. Aufgebots der Linie, Marine und Garde zum Landsturm übergetreten und in den Jahren 1875, 74, 73, 72, 71, 70 und 1869 geboren sind. Von den 1869 Geborenen jedoch nur diejenigen, welche **am 13. August 1914 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.**

Die in den **angegebenen Jahren geborenen geübten Ersatzreservisten und ferner die als dienstunbrauchbar bezw. halbinvalide Entlassenen** haben sich gleichfalls anzumelden.

Nichtbefolgung der Anmeldung zur Landsturmrolle wird bestraft.

Detmold, den 8. Januar 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Auf Grund des § 3 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt S. 711) wird hiermit bekannt gemacht:

Für jeden Anschluß an das Fernsprechnetz in Oerlinghausen (Lippe), der nicht weiter als 5 km von der Vermittelungsanstalt entfernt ist, erhöht sich die Pauschgebühr vom 1. April d. J. ab von **100 Mark** auf **120 Mark.**

Die Teilnehmer, welche dieser Erhöhung wegen vom 1. April ab auf den Anschluß zu verzichten wünschen, sind berechtigt, ihn spätestens bis zum 1. März bei dem Kaiserlichen Postamt in Oerlinghausen (Lippe) schriftlich zu kündigen. Teilnehmer, die anstelle der Pauschgebühr

1. die Grundgebühr von 60 ℳ und
2. die Gesprächsgebühr von 5 ₰, mindestens jährlich 20 ℳ,

entrichten wollen, haben dies ebenfalls dem genannten Postamte bis zum 1. März schriftlich mitzuteilen.

Minden (Westf.), den 16. Januar 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 8. Sonnabend, den 23. Januar. 1915.

Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und wird bestraft.

Die Nr. 5 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. Januar 1915, enthält:

Nr. 4610. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 14. Januar 1915.

Die Nr. 6 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1915, enthält:

Nr. 4611. Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 18. Januar 1915.

Merkblatt

für die Hinterbliebenen der gefallenen oder an Wunden und sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914.

A. Gnadengebührnisse.

1. Hinterläßt ein gefallener usw. Kriegsteilnehmer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für einen gewissen Zeitraum nach dem Tode des Kriegsteilnehmers Gnadengebührnisse gewährt.
2. Gnadengebührnisse können auch gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.
3. Der Antrag auf Zahlung der Gnadengebührnisse ist entweder an diejenige stellvertretende Korpsintendantur, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil usw. des Verstorbenen gehört oder an das für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Bezirkskommando zu richten. Letzteres sorgt dann für das Weitere. An Belegstücken sind dem Antrage beizufügen:
   a) eine Bescheinigung des Truppenteils usw. über die Höhe des Gnadengehalts oder der Gnadenlöhnung des Verstorbenen und über die Dauer der Empfangsberechtigung,
   g) eine militärdienstlich beglaubigte Bescheinigung über den Tod des Kriegsteilnehmers,
   c) in den Fällen zu 2 außerdem eine amtliche Bescheinigung über den Verwand-

schaftsgrad und das Verhältnis zum Verstorbenen.

Können Bescheinigungen der zu a und b erwähnten Art nicht gleich beigebracht werden, so sind bestimmte Angaben über den Dienstgrad, die Dienststellung und den Truppenteil oder die Behörde des Verstorbenen erforderlich und als Ausweise über den Tod die in Händen der Antragsteller befindlichen Mitteilungen der Truppenteile usw., Auszüge aus Kriegsranglisten oder Kriegsstammrollen, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppenteile und Behörden im Militär-Wochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften beizufügen. Auch ein Hinweis auf die Nummer der amtlichen Verlustlisten würde genügen.

Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums in Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 48, besondere Todesbescheinigungen aus.

B. Versorgungsgebührnisse.

4. Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Witwe und die Kinder — letztere bis zu 18 Jahren — Witwen- und Waisengeld, sowie Kriegswitwen- und Kriegsweisengeld.

5. Der Antrag auf Bewilligung der Versorgungsbedürfnisse zu 4 ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anläßlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts zu richten.

An Belegstücken sind beizufügen:

I.*) die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisen- und Kriegswaisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe über 9 Jahre bestanden hat);

II.*) die Heiratsurkunde oder, wenn Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunden der vor dem 1. 4. 1887 verheirateten, bei der preußischen Militärwitwenkasse versicherten Offiziere und Beamten befinden sich in der Regel bei der Generaldirektion der preußischen Militär-Witwenpensionsanstalt in Berlin W 66, Leipziger Str. 5);

III.*) die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemanns und, falls die versorgungsberechtigten Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau (für den Ehemann gegebenen falls einen der oben zu 3 erwähnten Ausweise);

IV.*) die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren;

V. amtliche Bescheinigung darüber, daß
a) die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war (kann wegfallen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist),
b) die Mädchen im Alter von 16 Jahren und darüber nicht verheiratet (oder verheirat gewesen) sind,
c) keins der Kinder oder wer von ihnen in die Anstalten des Potsdamschen Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist;

VI. gerichtliche Bestallung des Vormundes oder Pflegers;

VII. Außerdem ist in dem Antrag anzugeben,
a) ob und wo der Verstorbene als Beamter im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten angestellt war, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden,
b) der zukünftige Wohnsitz der Witwe

*) Anstelle der gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form (nicht Abschriften zulässig, die unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben werden.

C. Kriegselterngeld.

6. Den Verwandten der aufsteigenden Linie (Vater und jeder Großvater, Mutter und jede Großmutter) kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld gewährt werden, wenn der verstorbene Krirgsteilnehmer
   a) vor Eintritt in das Feldheer oder
   b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit

   ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Der Antrag ist ebenfalls an die Ortspolizeiverwaltung des Wohnorts oder des anläßlich des Krieges gewählten vorübergehenden Aufenthaltorts zu richten. Ihm ist eine standesamtliche Sterbeurkunde über den Gefallenen usw. oder, falls eine solche noch nicht zu erlangen ist, ein Ausweis der zu 3 bezeichneten Art beizufügen.

Die angeblich am 1. September 1878 als Tochter des Zieglers Anton Steinmeier und seiner Frau Wilhelmine, geb. Grote zu Meinberg geborene Arbeiterin Minna Steinmeier, geschiedene Ehefrau des Zieglers Fritz Großnickel aus Meierberg, soll in einer Armensache vernommen werden. Es wird um Auskunft über den gegenwärtigen Aufenthalt der Minna Steinmeier oder Großnickel ersucht.

Detmold, den 21. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

In der Nacht vom 18./19. d. M. ist bei dem Kaufmann Storck in Berlebeck ein Einbruchsdiebstahl verübt, wobei gestohlen sind:

1 graue Herrenjoppe im Werte von 15 ℳ, 1 graugrüne Herrenjoppe im Werte von 6,20 ℳ, 1 Karton mit 10 weißlein. Stehkragen im Werte von 6 ℳ, 1 graue gestrickte wollene Unterjacke, Wert 7 ℳ, 1 oder 2 Frauenumschlagtücher, Wert 6 ℳ bezw. 12 ℳ, 1 Knabenanzug, Wert 10 ℳ, 2 Paar blaue Faustsandschuhe, Wert 2 ℳ, etwa 2 Pfund schwarzes bezw. braunes Wollgarn, Wert 8 ℳ, 1 Flasche Himbeersaft, Wert 2 ℳ, 3 bis 4 Pfund Chokolade, Wert 3,50 ℳ, 12 Stück Apfelsinen, Wert 1,20 ℳ und aus der Ladenkasse, welche die Täter mit Hilfe des an einem Regal hängenden Schlüssels geöffnet haben, etwa 5 ℳ Wechselgeld.

Die graugrüne Herrenjoppe zu 6,20 ℳ und der Karton mit den Kragen zu 6 ℳ sind am Morgen des 19. d. M. in dem offenen Schuppen des Johannaberger Säuerlingswerkes wiedergefunden und dem Eigentümer zurückgegeben worden.

Den Fußspuren nach kommen zwei Täter in Betracht.

Um Nachforschungen nach den Tätern und deren Festnahme, sowie Nachricht hierher zu J 40/15 wird ersucht.

Detmold, den 20. Januar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Der Tagelöhner Paul Sydow bei Landwirt Meierhans zu Lütgenberg bei Alverdissen hat sich am 11. d. M. von dort fortbegeben, ohne bisher zu seiner Familie zurückgekehrt zu sein. Alle Polizeibehörden werden ersucht, Jenen im Betretungsfalle anzuhalten und hierher Nachricht zu geben.

Sydow ist am 13. März 1868 geboren, etwa 1,68 Meter groß, gesetzter Statur, hat dunkelblondes Haar und rötlichen krausen Schnurrbart. Bekleidet war er mit einem dunklen, geflickten Arbeitsanzuge, langen Stiefeln und einem grünen Filzhute (Jägerhute).

Brake in Lippe, den 21. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Gustav Schäfer Nr. 3 zu Alverdissen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Brake in Lippe, den 19. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften des § 139c der Reichsgewerbeordnung über die den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den

dazu gehörigen Schreibstuben und Lagerräumen zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause werden gemäß § 139 d der Reichsgewerbeordnung für das Jahr 1915 außer Anwendung gesetzt

an den letzten 14 Werktagen vor dem Weihnachtsfest und je drei Werktagen vor dem Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest.

Die gemäß § 139 e, Ziffer 2 zulässige Ausdehnung des gesetzlichen Ladenschlusses bis 10 Uhr abends wird für das Jahr 1915 festgesetzt

auf die letzten 14 Werktage vor dem Weihnachtsfest, sowie auf je drei Werktage vor dem Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest.

Detmold, den 20. Januar 1915.

Der Magistrat.

Wittje.

Bekanntmachung,

Die Fürstliche Badeverwaltung in Bad Salzuflen beabsichtigt, auf den Grundstücken Kartenblatt 3 für Salzuflen Parzellen 460/97, 477/62, 81, 80, 79, 78, 320/75, 321/76, 322/76, 325/189 und Kartenblatt 2 für Unterwüsten Parzellen 62, 204/143, 139/69, 140/61, 141/61 die Salze zu begradigen und ein Stauwerk anzulegen.

Das Wasser wird der Salze auf der Parzelle 460/97 wieder zugeführt.

Etwaige Einwendungen sind bei uns innerhalb 14 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr angebracht werden.

Beschreibung, Zeichnung und Plan liegen bei uns zur Einsichtnahme während der Geschäftsstunden aus.

Bad Salzuflen, den 18. Januar 1915.

Der Magistrat.

Klappert.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 139 e der Reichsgewerbeordnung wird hiermit der Ladenschluß für dieses Jahr für den hiesigen Stadtbezirk an folgenden Tagen auf 10 Uhr abends festgesetzt:

1. für die sämtlichen Krammarkttage,
2. für die Sonnabende vor Ostern und Pfingsten,
3. für die letzten sieben Werktage vor Weihnachten,
4. für den letzten Werktag vor Neujahr.

Bad Salzuflen, den 19. Januar 1915.

Der Magistrat.

Klappert.

Aufgebot.

Der Ziegelmeister Wilhelm Schaefermeier in Salzdahlum hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefs vom 20. September 1899 über den auf dem Grundbesitze des Bäckers August Schaefermeier Nr. 45 zu Retzen im Grundbuche von Retzen-Papenhausen Band IV Blatt 3 Abt. III Nr. 6 für ihn — Kolon Wilhelm Schaefermeier Nr. 18 zu Grastrup — eingetragenen Kaufgeldrest zu 1000 ℳ, verzinslich mit 4 % seit 1. Oktober 1899 und zahlbar 6 Monate nach Kündigung aus dem Kaufvertrage vom 15. September 1899 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 27. April 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Salzuflen, den 16. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Schötmar belegene, im Grundbuche von Schötmar Band 8 Blatt 3 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Buchbinders Karl Brand Nr. 29 in Schötmar eingetragene Grundstück Parzelle Nr. 717/71 des Kartenblatts 2, Hofraum am Markt, 3,52 a groß, mit Wohnhaus Nr. 29, Mietwert 1125 ℳ, am

Freitag, den 12. März 1915,
vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Januar 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 18. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Sägewerkspächters Albert Plettner in Lage wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 4. Januar 1915 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 4. Januar 1915 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Lage, den 19. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Beschaffenheit der Feldpostsendungen.

Außer einer **deutlichen, richtigen** und **vollständigen Feldadresse** ist eine durchaus **dauerhafte Verpackung** die Vorbedingung dafür, daß die Sendungen im Felde unverzögert und unversehrt ankommen. Man bedenke, daß die Feldpostsäcke draußen im Felde nicht so sorgsam wie daheim angefaßt werden können, und daß ihr Inhalt oft auf freiem Felde, auch in Sturm und Regen, sortiert werden muß. Sendungen, die das nicht aushalten, werden beschädigt oder zerbrechen ganz und der, für den sie bestimmt waren, geht bei der Postverteilung leer aus. Deshalb Sendungen mit Wareninhalt **sehr dauerhaft verpacken, also sehr starke Pappkartons, festes Packpapier** oder **dauerhafte Leinwand** verwenden. Klammerverschlüsse sind fast durchweg ungeeignet. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, sind allgemein mit **starkem, haltbaren Bindfaden fest zu umschnüren,** größere Sendungen **mehrfach.**

Man vergesse auch nicht den **Absendervermerk** auf den Feldpostsendungen und dabei auch nicht die **Angabe des Wohnorts,** weil sich namentlich auf den Feldpostpäckchen der Briefaufgabestempel oft nicht deutlich abdrucken läßt. Empfehlenswert ist es auch, die **Sendungen zu nummerieren** und den Angehörigen im Felde zu bitten, unter Angabe der Nummern den Empfang der Sendungen mitzuteilen.

Schreibt der Feldangehörige nach Hause, daß er von daheim wiederholt keine Sendungen erhalten habe, so wende man sich an die Ober-Postdirektion in **Minden (Westf.)** oder die Postsammelstelle in **Dortmund** und ersuche um **Prüfung** der angewandten **Feldadresse.** Die Erfahrung hat gelehrt, daß die große Mehrzahl aller Klagen über nicht angekommene Feldpostbriefe auf Mängeln in der Aufschrift oder Verpackung beruht.

Minden (Westf.), den 20. Januar 1915.

Kornpreise für den Monat Januar 1915.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 55 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 55 Pf., 100 Pfd. Gerste — Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 11 Mk. — Pf., 100 Pfd. Rauhfutter — Mk. — Pf.

Lage: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 48 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 48 Pf., 100 Pfd. Gerste 11 Mk. 48 Pf., 100 Pfd. Hafer 11 Mk. — Pf. — Mk. — Pf. 100 Pfd. Rauhfutter 18 Mk. — Pf.

Horn: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 40 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 40 Pf., 100 Pfd. Gerste 15 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 11 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 15 Mk. 50 Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 9. Mittwoch, den 27. Januar. 1915.

Verlangt und eßt Kriegsbrot.

Die Nr. 7 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Januar 1915, enthält:

Nr. 4612. Bekanntmachung über Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516). Vom 21. Januar 1915.

Nr. 4613. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6). Vom 21. Januar 1915.

Nr. 4614. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot. Vom 21. Januar 1915.

Nr. 4615. Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung. Vom 21. Januar 1915.

Nr. 4616. Bekanntmachung über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen. Vom 21. Januar 1915

Nr. 4617. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 21. Januar 1915.

Nr. 4618. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 21. Januar 1915.

Nr. 4619. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Abgabenfreiheit für Salz. Vom 21. Januar 1915.

Die Nr. 8 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Januar 1915, enthält:

Nr. 4620. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr. Vom 21. Januar 1915.

Nr. 4621. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh. Vom 21. Januar 1915.

Beschluß
des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung.
Vom 21. Januar 1915.

1. Der für die Heeresverpflegung von Anfang Februar 1915 bis zur nächsten Ernte erforderliche Bedarf an Hafer im Betrage von eineinhalb Millionen Tonnen ist sofort sicherzustellen und in drei Teilen von je einer halben Million Tonnen in den Monaten Februar, März und April 1915 an die Heeresverwaltung zu liefern.

2. Die Verteilung der in Ziffer 1 genannten Beträge auf die einzelnen Bundesstaaten erfolgt nach dem Verhältnis der durch die Erntestatistik nachgewiesenen Ernteerträge im Durchschnitt der Jahre 1912, 1913 und 1914. Der Reichskanzler teilt jeder Bundesregierung und dem Statthalter in Elsaß-Lothringen die auf ihre Gebiete und auf Elsaß-Lothringen entfallenden Beträge mit. Dabei sind die sich ergebenden Tonnenzahlen zu Zehnern nach unten abzurunden.

Die Unterverteilung innerhalb der Bundesstaaten erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

3. Die Sicherstellung erfolgt durch die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Bezirke, soweit erforderlich unter Anwendung der Zwangsbestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August / 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in der durch den heutigen Beschluß des Bundesrats geänderten Fassung. Die genannten Verwaltungsbehörden veranlassen auch die Ablieferung der in ihren Bezirken sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung.

4. Das Nähere über die Ausführung vorstehender Bestimmungen wird vom Reichskanzler, hinsichtlich der Unterverteilung und Aufbringung innerhalb der einzelnen Bundesstaaten von den Landeszentralbehörden angeordnet.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Auf Grund vorstehenden Beschlusses hat Lippe in den Monaten Februar, März und April 1915 je 1600 Tonnen Hafer aufzubringen. Diese Lieferung wird unterverteilt auf den Bezirk

des Verwaltungsamts Blomberg mit 285 Tonnen in jedem Monate,
des Verwaltungsamts Brake mit 640 Tonnen in jedem Monate,
des Verwaltungsamts Detmold mit 350 Tonnen in jedem Monate,
des Verwaltungsamt Schötmar mit 295 Tonnen in jedem Monate,
der Stadt Barntrup mit 10 Tonnen in jedem Monate,
der Stadt Lemgo mit 15 Tonnen in jedem Monate,
der Stadt Schwalenberg mit 5 Tonnen in jedem Monate,
insgesamt 1600 Tonnen in jedem Monate.

2. Zum Zwecke der Sicherstellung dieser Lieferungen sind auf Grund des § 2 Abs. 1 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August / 17. Dezember 1914 durch die zuständigen Verwaltungsämter und Magistrate die in den einzelnen Bezirken vorhandenen Mengen Hafer bei den Besitzern zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme wird entbehrlich, wo die Haferbesitzer die von ihnen erforderten Mengen Hafer freiwillig zur Verfügung stellen und die nötige Sicherheit wegen Bereithaltung auch der später fälligen beiden Monatsratenlieferungen bieten.

3. Der Beschlagnahme unterliegt nicht, gleichviel in wessen Besitz er sich befindet, Saathafer im Sinne des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 531) vergl. § 2 Satz 1 des Höchstpreisgesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25).

4. Ferner ist freizulassen:

a. bei Landwirten der für ihre Wirtschaft erforderliche Saathafer (etwa 150 kg für das ha),

b. bei Personen, die Pferde oder andere Einhufer in ihrem Besitze oder Gewahrsam haben, eine Menge von 300 kg Hafer für diese Tiere.

5. Die Ablieferung an die Heeresverwaltung erfolgt durch Vermittlung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin. Die

Zentralstelle setzt sich mit den Verwaltungsämtern und Magistraten wegen der Einzelheiten bei der Ausführung der Ablieferung unmittelbar in Verbindung.

6. Als Übernahmepreis wird den Besitzern des Hafers allgemein der gesetzliche Höchstpreis ihrer Verladestation, frei dieser Station, angeboten, gegebenenfalls zuzüglich einer Handelsgebühr innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Die Säcke werden ihnen gestellt oder mit einer Mark Leihgeld für die Tonne vergütet. Zahlung wird durch das Proviantamt, für das der Hafer bestimmt ist, sofort nach Empfang oder bei Vorlage des Duplikatfrachtbriefes geleistet.

Bei zwangsweiser Übernahme wird der Preis nach § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes festgesetzt.

Detmold, den 25. Januar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

VII. Armeekorps. Münster, 16. Januar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 4291.

Die Verfügung vom 19. Dezember 1914, Ib Nr. 47353, durch die der Privatverkauf von Kugelschutzpanzern verboten wurde, wird hiermit wie folgt ergänzt:

„Ausgenommen von dem Verbot sind diejenigen Panzer, die von der Gewehr-Prüfungs-Kommission geprüft und nach den hierfür gültigen Festsetzungen für brauchbar befunden wurden."

Von seiten des Generalkommandos:
Für den Chef des Generalstabes:
(Name).
Hauptmann.

VII. Armeekorps. Münster, 20. Januar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 1782.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung des Generalkommandos vom 27. November 1914 Abt. Ib Nr. 37895 erhält unter Nr. III als letzten Absatz den Zusatz:

„Bei den Ziffern 4, 5, 8 und 10 ist auch der Versuch strafbar."

Die in Betracht kommenden Vorschriften, bei denen künftig auch der Versuch strafbar ist, lauten:

Verboten ist pp.

4. Das Aufsteigenlassen von Luftfahrzeugen jeder Art, auch Ballons und Drachen, der Verkehr von Brieftauben, die Anwendung von Lichtsignalen und anderen privaten Fernverständigungsmitteln, in Sonderheit auch die Anlage und Benutzung von Funkenstationen;
5. Das Übersenden und das Überbringen schriftlicher Mitteilungen in das Ausland und aus dem Auslande nach Deutschland auf anderem Wege als durch die Post;
8. Das Überschreiten der deutsch-holländischen Grenze an anderen als an den ausdrücklich genehmigten Stellen;
10. Die photographische Aufnahme oder das Zeichnen Kriegsgefangener innerhalb sowohl, wie auch überall außerhalb der Gefangenenlager.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

VII. Armeekorps. Münster, 22. Januar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 113 T.

Bekanntmachung.

In Milderung meiner Verordnung Ic Nr. 317 vom 12. Januar d. J., betreffend das Verbot des Verkaufs von Decken, gestatte ich im Einverständnis mit dem Kriegsministerium die Veräußerung von Decken an Einzelpersonen zur Befriedigung des eigenen Bedarfs.

Echte Kamelhaardecken fallen nicht unter das Verkaufsverbot.

Der kommandierende General.
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

VII. Armeekorps. Münster, 21. Januar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 253.

Bekanntmachung.

Der angebliche Leutnant Curt Philippson alias Curt Petersen, Inf.Regt. 64, reist in feldgrauer Uniform und Eisernem Kreuz mit seiner angeb-

lichen Ehefrau Hilda Goetz umher und begeht Hochstapeleien. Er will am rechten Unterarm verwundet sein; ist von Bad Nauheim und Frankfurt a. M. am 14. Januar 1915 plötzlich abgereist in Richtung nach Cöln, will am 24. 2. 95 zu Breslau geboren sein. Es wird ersucht, auf ihn zu fahnden, ihn der nächsten Militärbehörde zuzuführen und telegr. Mitteilung hierher zu machen.

Beschreibung:

a) des Philippson: Etwa 19 Jahre alt und 1,70 Meter groß, schlank, blaß, Anflug von Schnurrbart, unter rechtem Auge kleiner roter Fleck, dunkles langes gescheiteltes Haar, trägt gelbe Reitstiefel mit Anschnallsporen, verdeckte Achselstücke und Kneifer, gewandtes Auftreten.

b) der Hilda Goetz: Mittelgroß, schlank, schwarzes gekräuseltes Haar, schmales blasses Gesicht, etwa 23 Jahre alt, defekte Zähne, trägt Pelzgarnitur, goldene Tasche mit Monogramm M. M. und führt einen Hund, Zwergdackel, mit sich.

Gericht der stellv. 42. Infanterie-Brigade.

Um die Schwierigkeiten zu vermindern, die zur Zeit der Versorgung der Bevölkerung mit der erforderlichen Backware durch das Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien (§ 9 der Bekanntmachung vom 5. d. M., Reichs-Gesetzbl. S. 8) bereitet werden, wird bis auf weiteres auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung abweichend von den Vorschriften in Nr. 161 der Ausführungsanweisung an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien bis 12 Uhr mittags unter der Bedingung gestattet, daß jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben ist. Es darf also in Bäckereien — ebenso, wie in Konditoreien — an Sonn- und Festtagen vormittags nach Beendigung der nächtlichen Betriebsruhe, also frühestens von 7 Uhr morgens ab, bis 12 Uhr mittags gearbeitet werden.

Aus dem vorerörterten Grunde wird außerdem das Ansetzen des Sauerteigs für Roggenbrot am Sonntag Abend durch einen Arbeiter in jeder Bäckerei höchstens während einer Stunde (etwa von 6 bis 7 Uhr) zugelassen.

Detmold, den 26. Januar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Dem Vorstande der Anstalt Bethel bei Bielefeld ist die Erlaubnis erteilt worden, im Jahre 1915 im hiesigen Lande eine Hauskollekte zu veranstalten.

Detmold, den 22. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Dem Vorstand der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf ist die Genehmigung erteilt, in den Jahren 1915, 1916 und 1917 je eine Hauskollekte zum Besten der Kolonie im hiesigen Fürstentume zu veranstalten.

Detmold, den 22. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Bei der am 7. d. M. stattgefundenen Wahl sind folgende Herren zu Abgeordneten und Stellvertretern der Veranlagungskommission für die Gewerbesteuerklasse A I gewähl:

a. Abgeordnete:

1. Generaldirektor Leberecht Hoffmann, Salzuflen,
2. Fabrikant Alexander Hofmann Detmold,
3. Hoflieferant H. Siekmann, Lage,
4. Kommerzienrat Hausmann, Blomberg,
5. Direktor Karl Karstens in Falkenkrug bei Detmold.

b. Stellvertreter:

1. Direktor Vogel, Detmold,
2. Direktor Wöhler, Lage,
3. Bankdirektor Weber, Detmold,
4. Badedirektor Horstmann, Salzuflen,
5. Kaufmann A. Schormann, Schötmar.

Detmold, den 23. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern: 1398 bis 1456 einschließlich aus den Höchster Farbwerken, 294 bis 310 einschließlich aus der Merkschen Fabrik in Darmstadt, 276 bis 310 einschließlich aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, 243 und 244 aus der Fabrik

vormals E. Schering in Berlin, 17 bis 45 einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Januar 1915 ab zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 23. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern: 207 bis 222 einschließlich aus den Höchster Farbwerken sowie 83 und 85 aus dem Behringwerk in Marburg sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Januar 1915 ab zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 23. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Mit Ermächtigung Fürstlichen Staatsministeriums ist bei Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche während der Dauer des Krieges wie folgt zu verfahren:

1. Von Tötungen seuchenkranker oder verdächtiger Tiere (§ 159 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1912) ist abzusehen.

2. Den Sperrbezirk (§ 161 daselbst) bildet das verseuchte Gehöft oder die verseuchte Weide.

3. In den verseuchten Gehöften (§ 162 daselbst) ist das Klauenvieh unter Gehöftsperre zu stellen mit der Maßgabe, daß in dringlichen Fällen die Benutzung der Tiere zum Zuge sowie der Weidegang durch die Ortspolizeibehörden gestattet werden kann.

4. Von der Bildung eines Beobachtungsgebietes (§§ 165 bis 167 daselbst) um den Sperrbezirk ist abzusehen.

5. Ob und inwieweit in dem Seuchenorte die Verbote des § 168 a. a. O. zu erlassen sind, wird der Entscheidung der Verwaltungsämter anheimgestellt. Die Freigabe der Viehmärkte (Abs. I Ziffer a) bleibt der Regierung vorbehalten.

Die Verwaltungsämter haben diesbezüglich Anträge unter Darlegung des Standes der Seuche in ihren und den benachbarten Bezirken rechtzeitig vor dem 1. und 15. jedes Monats einzureichen. Etwaige Bedenken der Ortspolizeibehörden benachbarter Bezirke gegen die Freigabe der Viehmärkte sind in den Anträgen zum Ausdruck zu bringen.

6. Die übrigen Anordnungen der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bleiben in Kraft. Sie werden jedoch ermächtigt, in einzelnen Fällen etwa notwendig werdende Ausnahmen zuzulassen, soweit die Vorschriften der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung nicht entgegenstehen. Die Vorschriften über die Untersuchung und polizeiliche Beobachtung von Vieh, das aus verseuchten Landesteilen in andere Landesteile eingeführt wird, bleiben aufrecht erhalten. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ein- oder Ausfuhr wird den Verwaltungsämtern übertragen.

Detmold, den 26. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Nachruf.

Am 23. d. M. verschied nach kurzer schwerer Krankheit der

Konsistorial- und Schulrat Georg Deppe.

Der Verstorbene hat unserm Kollegium über neun Jahre angehört und in dieser Zeit der Schule und der Kirche des Landes die wertvollsten Dienste geleistet. In vorbildlicher Treue, mit großem Eifer und mit Einsetzung seiner besten Kraft hat er seines Amtes gewaltet. Auch um seiner persönlichen Eigenschaften willen ist er uns ein lieber Kollege gewesen. Wir werden sein Andenken stets in hohen Ehren halten.

Detmold, den 26. Januar 1915.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Mein Ersuchen um Ermittlung des Aufenthalts des Stallschweizers Heinrich Gürtler vom 14. November v. J. ist erledigt.

Detmold, den 18. Januar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 20./21. d. M. sind in der Möllmann'schen Gesellen-Herberge, bei dem Arbeiter Lander und in der lutherischen Kirche zu Lage Einbrüche ausgeführt, wobei gestohlen sind:

15 ℳ Nickelgeld, 10 ℳ Kupfergeld, 3 Flaschen Likör, 1 Kiste Zigarren mit der Bezeichnung „Schröders-Latte", 7,50 ℳ, 2 Kisten Zigarren mit der Bezeichnung „Tipp-Topp", 11 ℳ, 1 Kiste Zigarren mit der Bezeichnung „Allen voraus", 5 ℳ, 4 rote Kartons Zigaretten, Bezeichnung „Franz Lehar", 20 ℳ, 2 hellrote Kartons Zigaretten, Bezeichnung „Klotilde", 2 ℳ und 4 gelbe Kartons Zigaretten, Bezeichnung „Mirko", 8 ℳ, verschiedene Würste, 1 Schinken und 1 Amtstalar.

Bei dem Einbruch bei Möllmann ist eine Fensterscheibe mit einem Diamant zerschnitten. In der lutherischen Kirche ist ein Taschenmesser mit Hirschhornschale zurückgelassen.

Der Tät verdächtig sind mehrere Personen, wovon eine wie folgt beschrieben wird:

etwa 50 Jahre alt, 1,60—1,65 m groß, schwarze Augen, dunkles, meliertes Kopfhaar, dunkler Schnurrbart, trägt dunkelgrauen Überzieher, schwarzes Halstuch und braune Mütze; die Person mill nach eigener Angabe bei dem Pferdehändler Blanke in Herford, dem Landwirt Kerkhof in Trophagen und dem Ziegelmeister Beermann in Sylbach in Stellung gewesen sein.

Um Nachforschung nach den Dieben und deren Festnahme, sowie Nachricht hierher zu J 48/15 wird ersucht.

Detmold, den 25. Januar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Nachdem die unter dem Viehbestande des Landwirts Reese in Lückhausen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erloschen ist, wird der aus der Gemeinde Lieme gebildete Beobachtungsbezirk hiermit wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 21. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Bekanntmachung.

Die Aushebung der **unausgebildeten Landsturmpflichtigen** aus den Geburtsjahren 1884 bis einschließlich 1888 findet am:

Montag, den 1. Februar 1915 und
Dienstag, den 2. Februar 1915
morgens 8½ Uhr,

im Hotel „Odeon" in Detmold statt.

Es haben zu erscheinen am:

Montag, den 1. Februar d. J.

diejenigen unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1884, 1885 aus den Städten und Ämtern Detmold, Lage und Horn und vom Jahre 1886, soweit sie in den Städten und Ämtern Detmold und Horn wohnen.

Dienstag, den 2. Februar d. J.

diejenigen unausgebildeten Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1886, soweit sie in der Stadt und dem Amte Lage wohnen und diejenigen der Jahrgänge 1887 und 1888 aus den Städten und Ämtern Detmold, Lage und Horn.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Strafen **eine Stunde vor den obigen Aushebungsterminen** persönlich zu gestellen und die ihnen früher erteilten Militärpapiere (Landsturmscheine) mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Aushebungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Es wird erwartet, daß die Landsturmpflichtigen zum Termine nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Detmold, den 26. Januar 1915.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Kommission.
K. Piderit.

Aufgebot.

Der Ziegelmeister Wilhelm Schaefermeier in Salzdahlum hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefs vom 20. September 1899 über den auf dem Grundbesitze des Bäckers August Schaefermeier Nr. 45 zu Retzen im Grundbuche von Retzen-Papenhausen

Band IV Blatt 3 Abt. III Nr. 6 für ihn — Kolon Wilhelm Schaefermeier Nr. 18 zu Grastrup — eingetragenen Kaufgeldrest zu 1000 ℳ, verzinslich mit 4% seit 1. Oktober 1899 und zahlbar 6 Monate nach Kündigung aus dem Kaufvertrage vom 15. September 1899 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 27. April 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Salzuflen, den 16. Januar 1915.
Fürstliches Amtsgericht II.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Maschinist Wilhelm Heuer und Wilhelmine, geb. Schroeder in Großenmarpe, durch Vertrag vom 13. Januar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 23. Januar 1915.
Fürstliches Amtsgericht II.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Greste belegenen, im Grundbuche von Greste Band V Blatt 147 auf den Namen des Bauunternehmers Theodor Löschner in Greste eingetragenen Kolonats Nr. 107 in Greste wird aufgehoben, da der betreibende Gläubiger, nachdem durch Beschluß vom 22. Mai 1914 das Verfahren einstweilen eingestellt war, einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens binnen sechs Monaten nicht gestellt hat.

Oerlinghausen, den 21. Januar 1915.
Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag des Verwalters in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Möller in Horn soll das in Horn an der Heerstraße belegene, im Grundbuche von Horn im Bande 31 auf dem Blatte 616 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gemeinschuldners eingetragene 2,60 a große Grundstück nebst dem Wohnhause Nr. 53 (Mietwert: 135 ℳ), in dem eine Kolonialwarenhandlung betrieben wird, am

19. März 1915, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Januar 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn, den 22. Januar 1915.
Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegelmeister Wilhelm Möller und Luise Möller, geborene Klüter, Nr. 20 zu Veldrom, am 20. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 21. Januar 1915.
Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 10. Sonnabend, den 30. Januar. 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Der heutigen Nummer wird als Beilage beigelegt:

1. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 25. Januar 1915.
2. Ausführungs-Anweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

Die Nr. 9 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Januar 1915, enthält:

Nr. 4622. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 25. Januar 1915.

Nr. 4623. Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten. Vom 25. Januar 1915.

VII. Armeekorps. Münster, 22. Januar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Id Nr. 299.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 erlasse ich folgende Verbote, deren Übertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Verboten ist, sofern nicht die Genehmigung von mir oder einer von mir dazu ermächtigten Stelle erteilt ist:

1. das Aufstellen von Kuchen und kuchenartigen Gebäcken auf den Tischen der Gäste, sowie das Anbieten dieser Gebäcke im Umhertragen in den Cafes und Konditoreien,
2. das Aufstellen von Brot und Backwaren jeder Art zur Verfügung der Gäste in Gasthäusern, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften. Brot und Brödchen dürfen fortan in den Gastwirtschaften nur gegen Zahlung von 3 Pf. für das Stück verabreicht werden,
3. das Hausieren mit Backwaren in den unter 1 und 2 genannten Wirtschaftsbetrieben.

Der kommandierende General.
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

VII. Armeekorps. Münster, 26. Januar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 1205.

In Abänderung meiner Verfügung Ic Nr. 37922 vom 1. Dezember 1914, betreffend das Verbot der Verwendung von Neutralölen und Fetten zur Herstellung von Schmier- und Leimseifen, wird im Einverständnis mit dem Kriegsministerium das Verbot dahin eingeschränkt, daß die im deutschen Arzneibuch genannten Seifenpräparate

1) Sapo kalinus,
2) Sapo kalinus venalis,
3) Liquor Cresoli saponatus

nicht unter das Verbot fallen.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl,
General der Infanterie.

VII. Armeekorps. Münster, 21. Januar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 254.

Privat-Telegrammverkehr zwischen Heimat und Feldheer.

Es wird bekanntgegeben, daß der Privat-Telegrammverkehr zwischen der Heimat und dem Feldheer zunächst versuchsweise unter folgenden Gesichtspunkten vom 20. Januar d. J. ab zugelassen wird:

1. Beim stellvertr. Generalkommando VII. A. K. ist eine „Annahme- und Prüfungsstelle für den Telegrammverkehr" eingerichtet (Münster, Steinfurterstraße 6).
2. Es werden nur unbedingt dringliche Telegramme in offener deutscher Sprache zugelassen. Telegramme mit unrichtiger Adresse werden zurückgewiesen.
3. Da nur eine beschränkte Anzahl von Telegrammen zur Beförderung gelangen kann, werden von der Prüfungsstelle nur die wichtigsten ausgesucht; die danach nicht zur Beförderung gelangenden werden den Absendern wieder zugestellt. Den Anträgen ist ein Briefumschlag mit der genauen Adresse des Absenders beizufügen.
4. Die Adresse ist vom Absender so ausführlich anzugeben, wie es für Feldpostsendungen vorgeschrieben ist. Der Unterschrift des Telegramms ist in jedem Falle die genaue Adresse des Absenders beizufügen. Die Gebühr für die Telegramme beträgt: 1. für die Adresse ohne Rücksicht auf die Wortzahl in jedem Falle 50 Pfg.; 2. für jedes fernere Wort 5 Pfg. Kein Telegramm darf außer der Adresse mehr als 20 Worte enthalten.
5. Die Telegramme werden nur auf Gefahr der Absender angenommen. Sie sind unter Beifügung der Gebühr in Briefmarken, die nicht aufzukleben sind, an das stellvertr. Generalkommando VII. A. K., Annahme- und Prüfungsstelle für den Telegrammverkehr, Münster, Steinfurterstraße 6, einzusenden, also nicht persönlich zu übermitteln. Bei Überweisung der Gebühr in anderen Zahlungsmitteln (z. B. mittels Postanweisung) wird die Annahme verweigert.
6. Unbestellbare Telegramme werden brieflich zurückgesandt.

Mit Ermächtigung Fürstlichen Staatsministeriums ist bei Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche während der Dauer des Krieges wie folgt zu verfahren:

1. Von Tötungen seuchenkranker oder verdächtiger Tiere (§ 159 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1912) ist abzusehen.

2. Den Sperrbezirk (§ 161 daselbst) bildet das verseuchte Gehöft oder die verseuchte Weide.

3. In den verseuchten Gehöften (§ 162 daselbst) ist das Klauenvieh unter Gehöftsperre zu stellen mit der Maßgabe, daß in dringlichen Fällen die Benutzung der Tiere zum Zuge sowie der Weidegang durch die Ortspolizeibehörden gestattet werden kann.

4. Von der Bildung eines Beobachtungsgebietes (§§ 165 bis 167 daselbst) um den Sperrbezirk ist abzusehen.

5. Ob und inwieweit in dem Seuchenorte die Verbote des § 168 a a. O. zu erlassen sind, wird der Entscheidung der Verwaltungsämter anheimgestellt. Die Freigabe der Viehmärkte (Abs. I Ziffer a) bleibt der Regierung vorbehalten.

Die Verwaltungsämter haben diesbezüglich Anträge unter Darlegung des Standes der Seuche in ihren und den benachbarten Bezirken rechtzeitig vor dem 1. und 15. jedes Monats einzureichen. Etwaige Bedenken der Ortspolizeibehörden benachbarter Bezirke gegen die Freigabe der Viehmärkte sind in den Anträgen zum Ausdruck zu bringen.

6. Die übrigen Anordnungen der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bleiben in Kraft. Die Verwaltungsämter werden jedoch ermächtigt, in einzelnen Fällen etwa notwendig werdende Ausnahmen zuzulassen, soweit die Vorschriften der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung nicht entgegenstehen. Die Vorschriften über die Untersuchung und polizeiliche Beobachtung von Vieh, das aus verseuchten Landesteilen in andere Landesteile eingeführt wird, bleiben aufrecht erhalten. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ein- oder Ausfuhr wird den Verwaltungsämtern übertragen.

Detmold, den 26. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Auf Anregung des Reichsamts des Innern wird den Bäckern empfohlen, als Zusatz zum Roggenbrot nicht Kartoffelmehl, sondern geriebene frisch abgekochte Kartoffeln zu verwenden, weil sich erfahrungsgemäß das auf diese Weise hergestellte Brot länger frisch erhält.

Detmold, den 28. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Am 27. d. M. abends gegen 11¼ Uhr ist ein Schaffner der hiesigen elektrischen Straßenbahn am Töterdreh bei Hiddesen von drei Männern beraubt worden. Es sind ihm 15 ℳ Fahrgeld, ein braunes Lederportemonnaie mit etwa 10 ℳ Silbergeld, eine Mappe — Fahrbricht —, 2 Rollen Fahrscheine und ein Fahrscheinblock abgenommen.

Die Räuber sprachen hochdeutsch mit hiesigem Dialekt, zwei von ihnen trugen lange dunkle Überzieher mit hochgeschlagenem Kragen und breite Filzhüte; wahrscheinlich ist einer von ihnen der Ziegler Karl Kaiser aus Haustenbeck.

Um Ermittlung und Festnahme der Täter, sowie Nachricht hierher zu J 64/15 wird ersucht.

Detmold, den 28. Januar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. d. M., Einbruchsdiebstahl bei Möllmann in Lage usw. betreffend, wird noch mitgeteilt, daß unter anderen als Täter auch der Arbeiter Friedrich Fradi aus Breitenbach in Betracht kommt.

Fradi ist 48 Jahre alt, 1,60 m groß, schmächtig, hat kleinen ovalen Kopf, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Stirn, dunkelbraune Augen, etwas gedrückte Nase, gewöhnlichen Mund, schadhafte Zähne, dunkles Haar und schwarz-melierten Schnurrbart.

Um Ermittlung und Festnahme des Fradi und seiner Mittäter, sowie um Nachricht hierher zu J 48/15 wird ersucht.

Detmold, den 29. Januar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

Detmold. Zur Nachricht für die Wehrbeitragspflichtigen wird darauf hingewiesen, daß für Zahlung des

2. Drittels des Wehrbeitrages

der 15. Februar 1915 als äußerster Termin bestimmt ist. Nach Ablauf dieses Termins findet die Einziehung im Wege der Zwangsvollstreckung statt.

Detmold, den 28. Januar 1915.

Fürstliche Steuerkasse.
A. Burre.

Bekanntmachung.

Die Beitragspflichtigen aus dem Steuerbezirk Blomberg, welche ihren Wehrbeitrag für 1915 (II. Drittel) noch nicht entrichtet haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist

zur Entrichtung desselben am 15. Februar d. J. abläuft.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß Inhaber von Konten bei der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse in Detmold die Zahlung durch Überweisung des entsprechenden Betrages an die Fürstliche Landkasse daselbst oder daß die Zahlung auch durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse sowie auf das Reichsbank-Giro-Konto der Fürstlichen Landkasse erfolgen kann. In diesen Fällen ist die Zahlung als Wehrbeitrag zu kennzeichnen und die Nummer des Sollbuchs sowie der Name der Steuerkasse anzugeben.

Blomberg, den 27. Januar 1915.

Fürstliche Steuerkasse.

Oberbracht.

Bekanntmachung.

Die Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen aus den Geburtsjahren 1884 bis einschließlich 1888 findet am:

Montag, den 1. Februar 1915 und

Dienstag, den 2. Februar 1915

morgens 8½ Uhr,

im Hotel „Odeon" in Detmold statt.

Es haben zu erscheinen am:

Montag, den 1. Februar d. J.

diejenigen unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1884, 1885 aus den Städten und Ämtern Detmold, Lage und Horn und vom Jahre 1886, soweit sie in den Städten und Ämtern Detmold und Horn wohnen.

Dienstag, den 2. Februar d. J.

diejenigen unausgebildeten Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1886, soweit sie in der Stadt und dem Amte Lage wohnen und diejenigen der Jahrgänge 1887 und 1888 aus den Städten und Ämtern Detmold, Lage und Horn.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Strafen **eine Stunde vor den obigen Aushebungsterminen** persönlich zu gestellen und die ihnen früher erteilten Militärpapiere (Landsturmscheine) mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Aushebungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Es wird erwartet, daß die Landsturmpflichtigen zum Termine nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Detmold, den 26. Januar 1915.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Kommission.

K. Piderit.

Bekanntmachung,

betreffend das Landsturmmusterungsgeschäft in Schötmar.

Am 6. Februar d. J., vormittags 9²⁰ findet im hiesigen Verwaltungsamte eine Musterung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen statt.

Es haben sich zu stellen die Landsturmpflichtigen aus den Geburtsjahren 1884, 1885, 1886, 1887 und 1888.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu gestellen, rein gewaschen und nüchtern, und die ihnen erteilten Landsturmscheine ꝛc. mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest beizubringen, das von der Polizeibehörde beglaubigt sein muß, wenn der betreffende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Schötmar, den 27. Januar 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Schötmar.

J. V.:

Meyer.

Bekanntmachung.

Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1888 bis einschließlich 1884 aus dem Aushebungsbezirke Lemgo findet am Donnerstag, den 4. Februar d. J. und Freitag, den 5. Februar d. J., jedesmal um 9 Uhr vormittags beginnend, in der Vollandschen Wirtschaft (Turnhalle) in Lemgo statt.

Es haben zu erscheinen:

1. am Donnerstag, den 4. Februar d. J.,

die sämtlichen Landsturmpflichtigen der obengenannten Jahrgänge aus der Stadt Barntrup, sowie aus den Ämtern Brake und Sternberg-Barntrup,

2. **am Freitag, den 5. Februar d. J.,**

die sämtlichen Landsturmpflichtigen der obengenannten Jahrgänge aus der Stadt Lemgo, sowie aus den Ämtern Hohenhausen und Varenholz.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor Beginn der Termine im Aushebungslokale persönlich zu gestellen und die ihnen früher erteilten Landsturmscheine mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Termine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Einer Beglaubigung des Attestes bedarf es nicht, wenn der ausstellende Arzt amtlich angestellt ist.

Von den Landsturmpflichtigen wird erwartet, daß sie zum Termine nüchtern, in reinlicher Kleidung und reingewaschen am Körper erscheinen.

Brake in Lippe, den 27. Januar 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Lemgo.
Kirchhof.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Weege in Lütte ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperr- und Beobachtungsbezirk bleiben unverändert.

Brake in Lippe, den 26. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Nachdem unter dem Viehbestande des Landwirts Weking Nr. 3 zu Klee, Gemeinde Lüdenhausen, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche folgendes angeordnet:

Die ganze Ortschaft Klee ist Sperrbezirk.

Das Vieh im Sperrbezirk, das im Stalle steht, ist im Stalle zu belassen, das auf der Weide befindliche Vieh hat auf der Weide zu bleiben. Irgend welcher Umtrieb von einer Weide zur anderen ist nicht gestattet.

Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.

Geflügel im Sperrbezirk ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirk fernzuhalten.

Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen.

Milch darf aus dem Sperrbezirk nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.

Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh nicht in Berührung kommen.

Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirk ist in jedem Falle besondere Anweisung einzuholen.

Der gebildete Beobachtungsbezirk bleibt unverändert.

Innerhalb des Beobachtungsbezirks ist verboten:

1) der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen Niederlassung stattfindet. Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Ankaufen von Tieren durch Händler,
2) Versteigerungen von Klauenvieh,
3) Abhaltung von Tierschauen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Brake in Lippe, den 27. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung,

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen betreffend.

Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge

1888 bis 1884 einschließlich im diesseitigen Aushebungsbezirke findet statt am

Mittwoch, den 3. Februar 1915,
vormittags 9³⁰ Uhr,

im hiesigen Rathause.

Die Gestellungspflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen **eine Stunde** vor dem Beginn des Musterungsgeschäfts persönlich zu gestellen und die ihnen erteilten **Militärpapiere mitzubringen.**

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein durch die Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Beglaubigung des Zeugnisses ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Eine besondere Vorladung zu obigem Musterungstermine erfolgt nicht.

Blomberg, den 27. Januar 1915.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Blomberg.

Steneberg,
Landrat.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche in unserem Bezirke ist erloschen; die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Stift Cappel, den 28. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Marten.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Januar 1915 betragen:

für 50 Kilo Weizen:		13 ℳ	55 ₰
„ „ „ Roggen:		11 „	25 „
„ „ „ Hafer	11,05 ℳ	11 „	05 „
„ „ „ „	„		
„ „ „ „	„		
„ „ „ Heu		3 „	50 „
„ „ „ Stroh		2 „	50 „.

Detmold, den 26. Januar 1915.

Der Magistrat.
Wittje.

Aufgebot.

Der Landwirt August Wolff bei Lemgo, Stönebrink, hat das Aufgebot der Hypothekenbriefe vom 14. Dezember 1876 über 1500 ℳ und 600 ℳ, eingetragen auf dem Grundbesitze des Zimmermanns Heinrich Wrenger, Lemgo unter Nr. 1 und 2 des Grundbuchs von Lemgo Band 51 Blatt 1888 Abteilung III beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 4. Mai 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Lemgo, den 23. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 260 eingetragen worden:

Die Eheleute Maurer Karl Prante und Henriette, geborene Schäfer Nr. 266 zu Barntrup, haben durch Vertrag vom 19. Januar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Alverdissen, den 20. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Varenholz belegene, im Grundbuche von Varenholz Band V Blatt 104 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Karl Krüger Nr. 78 in Varenholz — Felsenkeller — eingetragene Grundstück in Größe von 35 a 46 qm mit 9,61 ℳ Reinertrag und 270 ℳ Mietwert, am

Freitag, den 26. März 1915,
vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hohenhausen, den 22. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Die aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf dem Schlachthof in Paderborn für den nördlichen Stadtteil angeordneten Sperrmaßnahmen sind wieder aufgehoben.

Paderborn, den 20. Januar 1915.

Der Landrat.

VII. Armeekorps. Münster, 30. Januar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 134 t.

Das Verbot vom 12. 1. 1915 — Abt. Ic Nr. 317 (s. Abdruck im lipp. Amtsblatt Nr. 5 vom 16. 1. 1915 — Seite 37), betreffend den Verkauf von Decken, wird im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium aufgehoben.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

1. Beilage zum Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 10. Sonnabend, den 30. Januar. 1915.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendetem Transport abgeliefert werden.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;

b) Vorräte, die im Eigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;

c) Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Zulässig sind Verkäufe an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt eines Kilogramm Brotgetreide können achthundert Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatzwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben; anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden;

c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle liegt;

d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;

e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmenge veräußern;

f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteilen des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbacken; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmefreies Mehl verwenden;

g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbacken, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschrift im § 4 Abs. 4 f beschlagnahmefreies Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8.

Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen.

Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

§ 9.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der unter § 4 Abs. 4a fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte gesondert anzugeben, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere eines Militärfiskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung stehen.

Für die Anzeigen sind die vom Bundesrate festgestellten Formulare zu benutzen.

§ 10.

Bäcker, Konditoren Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzuzeigen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbacken oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 11.

Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

III. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Person über, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist.

Beantragt der Berechtigte die Uebereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4 Abs. 4a für die Zeit bis zum 1. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrsbestellung nötig haben. Diese Vorräte sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

Saatgetreide das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, ist gleichfalls auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15.

Die Anordnung durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Marktort gezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von

der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, so weit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20.

Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 21.

Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

§ 23.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 24.

Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

a) Getreide, das in ihrem Eigentume steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;

b) auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Lombardbedingungen der Darlehnskasse Berlin genügt, zu übernehmen, sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehles bemüht zu sein;

c) auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirke befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirks heranzuziehen.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlverkehrs.

§ 27.

Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahllohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28.

Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentume steht, nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 4d und e zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben.

Der Uebernahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einstandspreises und des Mahllons (§ 27) im Falle des Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, im Falle des Abs. 2 von dem Reichskanzler endgültig festzusetzen.

§ 29.

Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentume steht, an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30.

Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28, 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 31.

Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier Königlich Preußischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrates, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags an.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 32.

Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen.

§ 33.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 35.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 36.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere

a. anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen;

b. das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken;

c. das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;

d) die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;

e) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

§ 38.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39.

Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 43.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt werden.

Das aus dem Ausland eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführenden nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können besondere Vermittelungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 47.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 48.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

X. Uebergangsvorschriften.

§ 49.

Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginne des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50.

Wer der Vorschrift des § 49 zuwider Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 51.

Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilungsstelle können im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Uebereignung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen andern Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die übereigneten Mengen sind der Reichsverteilungsstelle anzuzeigen.

XI. Zwangsbefugnis.

§ 52.

Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

XII. Schlußvorschrift.

§ 53.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Getreide- und Mehlvorräte am 1. Februar 1915.

Vor Ausfüllung der Anzeige zu lesen.

1. Wer in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar 1915 **Vorräte** von Weizen (auch Dinkel und Spelz), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, und Hafer, sämtlich auch ungedroschen, Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl in seinem Gewahrsam hat ist verpflichtet, diese Vorräte unter Benutzung des anliegenden Formulars **anzumelden.**

2. Von der Anmeldung sind **befreit:**
   a. Vorräte an gedroschenem Getreide oder an Mehl, die **zwei Zentner insgesamt nicht übersteigen.** Wer weniger als diese Menge in Gewahrsam hat, hat die am Schlusse der Anzeige vorgesehene Erklärung zu unterschreiben.
   b. Vorräte, die sich im Eigentume der KriegsGetreide-Gesellschaft m. b. H. und der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. befinden.

3. Alle Angaben haben in **Zentnern** zu erfolgen. Jede andere Gewichtsangabe ist verboten.

4. **Ungedroschenes** Getreide ist nach dem zu schätzenden Körnerertrag anzugeben.

5. Als Mehl ist auch das zur menschlichen Ernährung dienende **Schrot** und **Schrotmehl** anzugeben.

6. Es sind nur die im eigenen Gewahrsam befindlichen Vorräte anzugeben, aber auch dann, wenn sie anderen Eigentümern gehören, ausgenommen die oben unter 2b erwähnten.

7. Gehören die Vorräte nicht dem Anzeigenden, sondern einem anderen, so ist der Eigentümer mit Namen und Wohnort, außerdem Gewicht und Art des ihm gehörenden Getreides und Mehls unter II des Anzeigeformulars anzugeben.

8. Die vorhandenen Vorräte sind vollständig anzugeben. Es ist unzulässig, irgendwelche Abzüge für den Bedarf des Haushalts, des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebs zu machen.

9. **Landwirte** sollen unter A die Menge des zur Frühjahrsbestellung nötigen **Saatguts** nach gewissenhafter Berechnung und ferner die Zahl der zu ihrer **Hauswirtschaft** gehörigen Personen angeben. Hierher gehören Familienmitglieder, Gesinde, Pensionäre, Arbeiter einschließlich ihrer Angehörigen, Deputanten, Altenteiler, Anstaltsinsassen, soweit sie in dem landwirtschaftlichen Betriebe regelmäßige Beköstigung erhalten oder durch fortlaufende Lieferung von Brotgetreide oder Mehl zu ernähren sind.

10. **Bäcker und Konditoren** haben außer der Vorratsanzeige unter I die in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 **verbackene Mehlmenge** unter B anzugeben.

11. **Händler** haben außer der Vorratsanzeige unter I die in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 **verkaufte Mehlmenge** unter C anzugeben.

12. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die **Vorrats- und Betriebsräume** des Anzeigepflichtigen zu **untersuchen** und seine **Bücher prüfen** zu lassen.

13. Die Anzeige ist in der Zeit vom 1. bis einschließlich **5. Februar 1915** bei dem Ortsvorstand — oder den von ihm bestimmten Meldestellen — unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Anzeigen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

14. Getreide- und Mehlmengen, die sich mit dem Beginn des 1. Februar 1915 auf dem Transporte befanden, sind unverzüglich nach dem Abladen von dem Empfänger anzuzeigen.

15. Wer die geforderten Anzeigen nicht in der gesetzten Frist beantwortet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Getreide- und Mehlvorräte am 1. Februar 1915.

Anzeige

des ..... (Name)

..... (Stand) in ..... (Wohnort)

..... (Straße und Nr.)

I. In der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar 1915 befanden sich bei mir folgende Vorräte:

(Wer insgesamt nicht mehr als zwei Zentner Vorräte hat, streicht die erste Seite dieser Anzeige aus und gibt die am Schlusse vorgesehene Erklärung ab.)

	gedroschen	ungedroschen nach dem Körnerertrag geschätzt
1. Weizen (auch Dinkel und Spelz) . . .	..... Zentner	..... Zentner
2 Roggen	..... Zentner	..... Zentner
3. Weizen mit anderer Frucht gemischt	..... Zentner	..... Zentner
4. Roggen „ „ „ „	..... Zentner	..... Zentner
5. Hafer	..... Zentner	..... Zentner
6. Weizenmehl, auch gemischt	..... Zentner	
7 Roggenmehl	..... Zentner	
8. Hafermehl	..... Zentner	
9. Gerstenmehl	..... Zentner	

II Von den vorstehend angegebenen, bei mir liegenden Vorräten gehören nicht mir, sondern

	Name		Wohnort	Zentner	Art der Vorräte
dem	.....	in	.....	.....	.....
„	.....	„	.....	.....	.....
„	.....	„	.....	.....	.....
„	.....	„	.....	.....	.....
„	.....	„	.....	.....	.....
„	.....	„	.....	.....	.....

Außerdem auszufüllen: (siehe Rückseite).

Außerdem auszufüllen:

A. Von Landwirten.

Von den vorstehend angegebenen Vorräten brauche ich folgende Mengen als Saatgut zur Frühjahrsbestellung:

1. Sommmerweizen (auch Dinkel und Spelz) . . . . . Zentner
2. Sommerroggen . . . . . Zentner
3. Hafer . . . . . Zentner

In meiner Wirtschaft habe ich zu beköstigen oder durch fortlaufende Lieferung von Brotgetreide oder Mehl zu ernähren, Personen ..... (Zahl).

(Dazu gehören Familienmitglieder, Gesinde, Pensionäre, Arbeiter einschließlich ihrer Angehörigen, Deputanten, Altenteiler, Anstaltsinsassen.)

B. Von Bäckern und Konditoren.

In der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 habe ich an Mehl verbacken:

1. Weizenmehl, auch gemischt ..... Zentner
2. Roggenmehl ..... „

C. Von Händlern.

In der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 habe ich an Mehl verkauft:

1. Weizenmehl, auch gemischt ..... Zentner
2. Roggenmehl ..... „
3. Hafermehl ..... „
4. Gerstenmehl ..... „

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

..... (Ort), den ..... 1915.

.....

(Unterschrift)

Nur auszufüllen, wenn keine anzeigepflichtigen Vorräte vorhanden sind.

Ich versichere hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, daß die Vorräte, die sich in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar 1915 bei mir befanden, insgesamt nicht mehr als zwei Zentner betrugen.

..... (Ort), den ..... 1915.

.....

(Unterschrift).

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Amtsgemeinden. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung.

Zu § 2c. Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalt oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

Zu § 4 Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zu Gunsten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freihändig vornehmen.

Zu a) Naturalberechtigte, Leibzüchter, Einlieger usw. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Abs. 3) aussondern.

Zu b) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichen Falles durch Vorlage des Frachtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses des Landwirtschaftlichen Hauptvereins oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu § 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1—5 ergeben, hat das Verwaltungsamt oder der Magistrat zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet die Regierung endgültig.

Zu § 7. Zu den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verfütterung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Verwaltungsämter und die Magistrate haben dies öffentlich bekannt zu machen und für eine strenge Überwachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Erledigung der erstatteten Strafanzeigen sorgen.

II. Durchführung der Anzeigepflicht.

Zu § 8. Die Vordrucke für die Anzeigen gehen den Magistraten und den Verwaltungsämtern diesen zur sofortigen Verteilung an die Gemeindevorsteher zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Gemeindevorsteher haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Vordrucken nur in Zentnern erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeinde-(Guts-)vorstande zu erstatten. Diese Frist ist unbedingt einzuhalten. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldebezirke und für diese besondere Meldestellen errichten. Er kann auch, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Anzeigeformulare austragen und abholen lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vordrucke beauftragen.

Wer keinen Vordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstande oder der Meldestelle anzuzeigen. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Aufnahmetagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstande zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufrechnung der Anzeigen werden den Ma-

gistraten und Verwaltungsämtern zur Verteilung übersandt.

Als Bezirks-, Orts- und Kreislisten dürfen nur diese Formulare verwandt werden.

Sind Meldebezirke gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Gemeindevorstand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesem sorgfältig aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zählbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Verwaltungsamte einzureichen. Diese Frist ist unbedingt einzuhalten. Sind Zählbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Bezirkslisten in einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und diese dem Verwaltungsamte einzureichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigeformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstande. In die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Über die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigevordruckes ergeht besondere Anweisung. Den Gemeindevorständen wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Ortslisten vorzunehmen. Das Verwaltungsamt hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu einer Schlußsumme aufzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu bescheinigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kreises enthalten sind, und sie bis zum 15. Februar an die Fürstliche Regierung abzusenden. Die Magistrate haben ihre Listen in gleicher Weise aufzurechnen und ebenfalls spätestens bis zum 15. Februar an die Fürstliche Regierung abzusenden. Die Fürstliche Regierung wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das im § 9 der Verordnung erforderte Verzeichnis bis zum 20. Februar an die Zentralverteilungsstelle einzureichen. Diese Fristen sind unbedingt einzuhalten.

Zu § 10. Zur Anzeige der verbackenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats erstmalig am 10. Februar an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

Zu § 12. Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Berufung nach Anhörung der Innungen wird empfohlen.

Zu § 13. Strenge Überwachung der Vorschrift wird den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zwecke hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. **Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zu Gunsten des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.**

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweis, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angibt.

III. Enteignung.

Zu § 14. Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt das Verwaltungsamt oder der Magistrat, und zwar, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegs-Getreide-Gesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrsbestellung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsvorschrift zu § 4a verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bevorstehende Vermehrung der Anbaufläche durch Einschränkung

des Zuckerrübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Zu § 15. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Verwaltungsämtern und den Magistraten neue Vordrucke für die Enteignung der Vorräte einzelner Besitzer und ganzer Bezirke übersenden.

Zu § 16. Wegen des Übernahmepreises wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 verwiesen. Als Marktort im Sinne des letzten Absatzes im § 16 ist der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist. Im Zweifel entscheidet die Regierung, welcher Ort als Marktort anzusehen ist.

Zu § 17. Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang ausspricht (vergl. § 14), ist der Besitzer zur Verwahrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vergl. § 4 Abs. 1 und § 19a).

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

Zu § 23. Zuständige Behörde im Sinne des § 23 ist das Verwaltungsamt oder der Magistrat. Auf Artikel 9 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

Zu § 26. a. Stadt- und Amtsgemeinde, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung oder Kreditierung der ihnen zu übereignenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Für ländliche Kreise bietet diese Regelung die Möglichkeit, den Brotkornbedarf auch desjenigen Teiles der Bevölkerung, welchem keine eigenen Getreidevorräte belassen sind, innerhalb des Kreises ausmahlen zu lassen und den Vertrieb der hierbei gewonnenen Kleie innerhalb des Kreises zu regeln.

b. Übersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Vermittelung solcher Verkäufe behilflich sein. Die Übernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, welches lombardfähig gelagert ist.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlverkehrs.

Zu § 27. Soweit der Mahllohn vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

Zu § 28. Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

Zu § 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Kleie bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung der Vorräte zu erwarten ist.

VII. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W. 10, Lützowufer Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Delbrück.

Zu § 36. a. Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b. Das Backen von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c. Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Kleieproduktion, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Brotkornvorrates.

d. Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich dies Ziel ohne weitergehende Beschränkungen des Verkehrs wird erreichen lassen. Sollte dies an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36d gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung

eines von der Polizeibehörde auszustellenden Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabfolgt werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so kann die Regierung eine andere Regelung vorschreiben.

Zu § 38. Der Ausschuß wird von dem Amtsgemeinderate, in den Städten vom Magistrat gewählt. Soweit der Kommission Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbständiger Anordnungen übertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. In großen Gemeinden können Unterkommissionen gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 36 werden in den vom Amtsgemeinderate, in den Städten vom Magistrate, in den Gemeinden vom Gemeindevorstande erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

IX. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

X. Uebergangsvorschriften.

Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll einer unwirtschaftlichen und unvernünftigen Aufstapelung von Mehlvorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen. Die Ortspolizeibehörden haben seine Durchführung der ihnen bereits erteilten Weisung gemäß durchzuführen und nötigenfalls von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unnachsichtlich Gebrauch zu machen.

XI. Zwangsbefugnis.

Zu § 52. Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt; sie besteht vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsdauer der Verordnung.

Detmold, den 28. Januar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Sonder- Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 11. Sonntag, den 31. Januar. 1915.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Nr. M. 1831/1. 15. KRA.

Bestandsmeldung und Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b" des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851" (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912") mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 1. Kupfer: unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. Kupfer: vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbuchsen, plattiert mit einem Kupfergehalt von mindestens 10% des Gesamtgewichts usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 3. Kupfer: vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinnt oder mit einem andern Überzug aus Metall oder Farbe.

Klasse 4. Kupfer: Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserstoffmaterial, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seideumhüllte und mit Gummi isolierte Drähte) und blanke Bleikabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

Klasse 5. Kupfer: Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer: in Legierungen mit Zink, unverarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet oder vorgearbeitet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.

Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 %, sowie in Kupfervitriol.

Klasse 12. Nickel: unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 90 %, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, sowie Altmaterial.

Klasse 13. Nickel: in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb in Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 14. Nickel: in Erzen, Legierungen und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 % des Gesamtgewichtes, insbesondere Drähte, Bleche, Nickelsalze, auch Altmaterial.

Klasse 15. Zinn: unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 %, insbesondere auch Folien, Kapseln, Tuben und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien, Kapseln und Tuben, wenn bedruckt, gefärbt oder mit Blattmetall belegt.

Klasse 16. Zinn: entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 % und weniger als 99,7 %.

Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie in Salzen, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 % des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride.

Klasse 18. Aluminium: unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 %, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch Altmaterial, ausschließlich Aluminium-Pulver und -Folien.

Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60% des Gesamtgewichts, auch Altmaterial.

Klasse 20. Antimon: metallisch (Regulus), Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet, vorgearbeitet, sowie als Altmaterial.

Klasse 21. Hartblei: mit einem Antimongehalt von 2% bis 6%.

Klasse 22. Hartblei: mit einem Antimongehalt von mehr als 6%.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden.

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dergl.; Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl. Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden,

b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Februar 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 Absatz a aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.,

a) deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte aus den Klassen	1 bis 11	einschl.:	300	kg
" " " " " "	12 " 14	"	50	"
" " " " " "	15 " 17	"	100	"
" " " " " "	18 und 19	"	100	"
Klasse	20		100	"
Summe der Vorräte aus den Klassen	21 und 22		300	"

b) deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in a) angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe erforderlich sind;
2. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren.
3. für Friedenslieferungen nur die am Meldetag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle ersetzbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1915 einschließlich beendet ist;
4. diejenigen Mengen, welche für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Ausbesserungen entfallenden Metalle sind unter die beschlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheimgestellt, sie der Kriegs-Metall A. G. Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65 unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind;
5. diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall A. G. aufgekauft werden.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

---

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen,
ohne weiteres,

b) diejenigen von
deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen Königlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unersetzlich ist.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Münster, den 31. Januar 1915.

Das Königliche stellvertr. General-Kommando VII. Armee-Korps.

Frhr. v. Gayl,

General der Infanterie und kommandierender General.

Abt. Ic Nr. 1076.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 12. Mittwoch, den 3. Februar. 1915.

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Der heutigen Nummer liegen
das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes und der Gesetzsammlung
vom Jahre 1914 bei.

Die Nr. 10 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Januar 1915, enthält:

Nr. 4624. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 25. Januar 1915.

Die Nr. 11 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben u Berlin, den 29. Januar 1915, enthält:

Nr. 4625. Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 28. Januar 1915.

Bekanntmachung
über die Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 28. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

§ 1.

Die Vorschrift des § 3 des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) gilt auch für diejenigen, welche zur Zeit ihres Eintritts in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste für das Reich oder die österreichisch-ungarische Monarchie zwar gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung zur Weiterversicherung berechtigt waren, von dieser Berechtigung aber keinen Gebauch gemacht haben.

Die Kasse kann die im Abs. 1 bezeichneten Personen, wenn sie sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt in die Krankenversicherung bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

§ 2.

Als Hausgewerbtreibende im Sinne der statutarischen Bestimmungen, die auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) erlassen worden sind oder noch erlassen werden, gelten auch diejenigen, welche in gleicher Weise wie Hausgewerb-

treibende (§ 162 der Reichsversicherungsordnung), aber mit der Maßgabe tätig sind, daß sie nicht für andere Gewerbtreibende, sondern im Auftrag und für Rechnung des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften oder von Wohltätigkeitsveranstaltungen, wie vom Roten Kreuz, vom Vaterländischen Frauenverein u. dgl., arbeiten.

§ 3.

Während der Geltung des Gesetzes, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) wird für bestehende Krankenkassen die Gleichwertigkeit der Leistungen (§§ 259 ff. der Reichsversicherungsordnung) nicht festgestellt.

II.

§ 4.

Auf Wochenhilfe gemäß §§ 1, 3 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) haben während der weiteren Dauer des gegenwärtigen Krieges auch Wöchnerinnen Anspruch, deren Ehemänner

1. zu der gegen Entgelt beschäftigten, aber nach § 165 Abs. 1 Nr. 7 der Reichsversicherungsordnung nicht gegen Krankheit versicherten Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehören oder bis zum Tage des Kriegsausbruchs oder darüber hinaus gehört haben,
2. als regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst an Entgelt nicht mehr als zweitausendfünfhundert Mark beziehen und
3. der Voraussetzung des § 1 Nr. 1 der bezeichneten Bekanntmachung entsprechen.

§ 5.

Der Antrag auf Gewährung dieser Wochenhilfe ist zu richten:

sofern die Wöchnerin selbst bei einer Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse versichert ist, an diese,

in allen anderen Fällen an die allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, an die Landkrankenkasse, zu deren Bezirk der Wohnort der Wöchnerin gehört.

Diese Kasse gibt den Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung unverzüglich an den Vorstand der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg weiter, der die Leistung der Wochenhilfe obliegt. Dieser Vorstand kann gegen eine Vergütung von zwei Mark für jeden einzelnen Fall der Wochenhilfe die Kasse mit Auszahlung der Wochenhilfe und mit Durchführung der dafür sonst nötigen Maßnahmen beauftragen.

Gewährt die beauftragte eigene Krankenkasse der Wöchnerin nach der Satzung ihren weiblichen Mitgliedern freie Behandlung durch Hebamme und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden, so bewendet es bei dieser Art der Leistung statt der baren Beihilfe nach § 3 Nr. 1 und 3 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914. Der Kassenvorstand hat den Vorstand der See-Berufsgenossenschaft alsbald bei Weitergabe des Antrags entsprechend zu benachrichtigen. Im übrigen ist die Wochenhilfe bar zu leisten.

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gelten entsprechend. Die verauslagten Beträge sind stets dem Versicherungsamte der Kasse (Abs. 1) nachzuweisen. Bei Beanstandung ist die See-Berufsgenossenschaft am Verfahren zu beteiligen.

§ 6.

Wöchnerinnen, die selbst zu der gegen Entgelt beschäftigten, aber nach § 165 Abs. 1 Nr. 7 der Reichsversicherungsordnung nicht gegen Krankheit versicherten Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehören oder bis zum Tage des Kriegsausbruchs oder darüber hinaus gehört haben, hat die See-Berufsgenossenschaft die im § 3 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 bezeichnete Wochenhilfe aus eigenen Mitteln zu gewähren, wenn sie darauf keinen Anspruch nach § 4 dieser Verordnung haben. § 7 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gilt entsprechend.

III.

§ 7.

Die Zeit einer Befreiung von der Versicherung auf Grund der §§ 418, 435 der Reichsversicherungsordnung gilt der Zeit des Versichertseins im Sinne des § 1 Nr. 2 und des § 8 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gleich.

Für die Leistung der Wochenhilfe gilt § 2 der im Abs. 1 bezeichneten Bekanntmachung mit der Maßgabe, daß, wenn der Ehemann der Wöchnerin zuletzt auf Grund der §§ 418, 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit war und die Wöchnerin selbst keiner Krankenkasse angehört, die Wochenhilfe durch diejenige Kasse zu leisten ist, welcher der Ehemann ohne die Befreiung hätte angehören müssen.

Ist auch die Wöchnerin selbst auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung befreit, so hat der Arbeitgeber der Kasse das Wochengeld zu erstatten, das er nach der Reichsversicherungsordnung zu zahlen haben würde.

§ 8.

Wöchnerinnen, die selbst auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit sind und Anspruch auf Wochenhilfe nach §§ 195, 419 Abs. 2, § 435 der Reichsversicherungsordnung, nicht aber nach § 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 haben, hat ihr Arbeitgeber während der weiteren Dauer des gegenwärtigen Krieges die im § 3 Nr. 1, 3 und 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren. § 422 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

IV.

§ 9.

Die Vorschrift des § 197 der Reichsversicherungsordnung über die Erstattung von Wochengeld gilt auch für alle übrigen Leistungen an Wochenhilfe, welche die Kassen und Arbeitgeber auf Grund dieser Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

§ 10.

Wöchnerinnen der im § 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 sowie in §§ 4, 7 dieser Bekanntmachung bezeichneten Art, die vor dem Eintritt ihrer Ehemänner in die Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Dienste entbunden worden sind, erhalten vom Tage dieses Eintritts ab das Wochengeld auf 8 und das Stillgeld auf 12 Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem Tage des Eintritts liegenden Zeit.

V.

§ 11.

Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft, und zwar die des § 1 mit Wirkung vom 4. August 1914, die der §§ 4 bis 10 mit Wirkung vom 3. Dezember 1914 ab.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

Berlin, den 28. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Aus dem Armeeverordnungsblatt Nr. 3 von 1915).

Kriegsministerium. Berlin, den 21. Januar 1915.

Nr. 276/1. 15. B2.

Rationssätze für die Truppen im Inland.

Zur Sicherstellung der für das Feldheer nötigen Hafermengen werden die Rationssätze im § 43 der Kriegs-Verpflegungsvorschrift bei den immobilen Truppen und den Truppen in den Festungen herabgesetzt.

Alle Pferde der vorbezeichneten Truppen mit Ausnahme der Pferde in den Zentralpferdedepots erhalten vom nächsten Empfangstage, spätestens aber vom 1. Februar 1915 ab die Haferration nach den ihnen im Frieden zustehenden Rationssätzen unter Wegfall sämtlicher Futterzulagen.

Die Zuständigkeit der Rationssätze ist aus der Anlage 9 zur Friedens-Verpflegungsvorschrift oder aus den letzten Friedensbesoldungsetats zu ersehen.

Es sind demnach zu verabreichen:

	Hafer	Heu	Stroh
Rationssatz 1	8 500 g	8 500 g	3 500 g
„ 2	5 500 g	3 500 g	3 500 g
„ 3	5 150 g	3 500 g	3 500 g
„ 4	4 750 g	3 500 g	3 500 g

Diese Rationssätze gelten auch auf Märschen und in der Ortsunterkunft von fünftägiger oder kürzerer Dauer mit der Maßgabe, daß an Stroh nur 1 500 g verabreicht werden.

Versuchsweise sind vom 1. Februar 1915 ab an Stelle von 1 000 g Hafer 1 000 g vergällter Rohzucker zu verfüttern. 1 000 g Rohzucker können ganz oder zum Teil durch ein gleiches Gewicht Zuckerrübenschnitzel ersetzt werden. Beschaffung dieser Ersatzfuttermittel hat durch die Proviantämter zu erfolgen.

Dieser Versuch ist bei den Pferden aller Truppen und der Einzelempfänger — auch in Festungen — durchzuführen. Das Kriegsministerium behält sich die Einforderung von Berichten und die Entscheidung über die endgültige Einführung der Maßnahme vor.

Die Bestimmungen in § 56 der Kriegs-Verpflegungsvorschrift über die Verpflegung der Remontepferde bleiben bestehen, jedoch mit der Maßgabe, daß die diesen Pferden zu gewährenden Heu- und Haferzuschüsse nicht neben der leichten Kriegsration, sondern neben der den übrigen Pferden des betr. Truppenteils zustehenden Friedensration — siehe vorstehend — zu verabfolgen sind. Der angeordnete Versuch findet auch auf die Remontepferde der Truppen Anwendung.

In Vertretung: v. Wandel.

Kriegsministerium. Berlin, den 21. Januar 1915.
Nr. 43/1. 15. U2.

Erläuterungen zum Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876.

1. Zu § 9, 2 des Gesetzes und Ausführungsverordnung hierzu.

Zur Besatzung eines Ortes gehören in erster Linie ohne weiteres alle Truppen usw., die zur Bewachung von Personen oder zur Sicherung von Örtlichkeiten usw. an den Ort verlegt sind, also z. B. Bahn- und Brückenschutztruppen, Wachtkommandos für Gefangenenlager usw.

Ob andere Formationen, z. B. die Bäckereikolonnen, ebenfalls zur Besatzung des Ortes bestimmt werden, hängt von der ausdrücklichen Erklärung des Kommandierenden Generals für jeden Einzelfall ab. Für die Entscheidung dieser Frage ist maßgebend, ob die Formation im Verlaufe der Operation je nach der Kriegslage ihre Quartiere wechseln muß, oder ob das Verweilen am Ort, unabhängig von der Kriegslage, von vornherein für längere Zeit in Aussicht genommen ist.

Im ersteren Falle handelt es sich um Kantonnementsquartiere, im letzteren um Standquartiere (Besatzung).

2. Zu § 9, 3 des Gesetzes

Für alle Ersatztruppen werden die ihnen zugewiesenen Quartiere als Standquartiere angesehen, sofern es bei der Unterbringung nicht von vorherein mit Sicherheit feststeht, das es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme von kurzer Dauer handelt.

Im Auftrage: Friedrich.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Lehrer Finke in Lage aus Anlaß seines 60jährigen Dienstjubiläums das **Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung** des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 1. Februar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Gesanglehrer und Organisten Fritz Rögely in Eberswalde die erledigte Stelle des Musiklehrers am hiesigen Schullehrerseminar und der damit verbundenen Präparandenschule vom 1. Februar d. J. an zu übertragen.

Detmold, den 30. Januar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die Bekanntmachung der Regierung vom 9. November 1914, (Amtsblatt Nr. 90a vom 13. November 1914, Seite 705) über die einheitliche Festsetzung von Höchstpreisen im Großhandel mit inländischem Roggen und Hafer, wird dahin abgeändert, daß für das Amt Lipperode-Cappel der Höchstpreis von Dortmund maßgebend ist.

Detmold, den 1. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Fürstlichen Amtsgerichte in Lemgo sind bis auf weiteres dem Oberbürgermeister Dr. Höland in Lemgo übertragen worden.

Detmold, den 29. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Die Ehefrau des Fleischbeschauers Böke zu Diestelbruch ist als Trichinenschauerin angestellt worden.

Detmold, den 28. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Vollmer.

Zur Erhaltung des Deutschen Pferdebestandes ist militärischerseits angeordnet, daß die beim Feldheere vorhandenen tragenden Stuten so bald als möglich in die Ersatz-Pferdedepots zurückgeschickt werden, damit sie unter guten gesundheitlichen Verhältnissen im Inlande abfohlen. Die Stuten sollen nach Möglichkeit und spätestens 14 Wochen nach dem Abfohlen wieder dem Heere zugeführt werden. Hierfür soll für Lippe folgendes Verfahren Platz greifen:

1. Die Stuten werden durch Vermittelung der Fürstlichen Regierung zuverlässigen Landwirten überwiesen, bei denen sie bis höchstens 14 Wochen nach dem Abfohlen verbleiben können; alsdann werden sie dem Ersatzpferdedepot wieder zugeführt werden. Die Wiederzuführung wird die Inspektion der Ersatz-Eskadron VII. Armeekops in Münster überwachen. Die Landwirte, die mit der Pferdeaufzucht vertraut sein müssen, haben sich zu ordnungsmäßiger Pflege und Haltung der Stuten zu verpflichten. Erkrankungen der Stuten sind sofort der Inspektion der Ersatz-Eskadron in Münster mitzuteilen. Die Landwirte müssen eine Verpflichtungserklärung nach dem hierunter abgedruckten Muster eingehen. Das Fohlen fällt dem betreffenden Landwirte zu, der dafür die kostenlose Haltung der Stute zu übernehmen hat.
2. Diejenigen lippischen Landwirte, welche gewillt sind, sich im Interesse des Vaterlandes, wie vorstehend angegeben, zu betätigen, wollen sich umgehend, spätestens aber bis zum 10. Februar d. J., schriftlich unter Angabe ihrer genauen Adresse durch Postkarte bei der unterzeichneten Regierung melden, die dann das Weitere unmittelbar beim Stellvertretenden Generalkommando in Münster veranlassen wird.

Detmold, den 29. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Muster.

..... , den ..... 1915.
(Ort) (Datum)

Ich Unterzeichneter verpflichte mich, d... mir aus dem Königlichen Zentral-Pferdedepot ..... leihweise und auf Widerruf überlassene... Pferd... gut zu pflegen, in gutem Futterzustande zu erhalten, nur zu landwirtschaftlichen Arbeiten, die der Trächtigkeit nicht schaden, zu benutzen und nach erhaltener Aufforderung, spätestens aber 14 Wochen nach dem Abfohlen ohne weiteres zurückzuliefern. Unter Übernahme der Haftung verzichte ich für mich und Dritte auf Entschädigung für Unfälle und Schäden, die durch d... mir geliehene... Pferd... verursacht werden, namentlich auch für den Fall der Seucheeinschleppung aus dem Depot; ich übernehme gegenüber Schadenersatzansprüchen anderer die Verpflichtung als Tierhalter nach §§ 833 und 834 B. G. B. und erkenne meine Verpflichtung zum Schadenersatze an, soweit durch mein Verschulden d... Pferd... zu Tode oder sonst zu Schaden kommen sollte...

Mir ist bekannt, daß das Depot mir d... Pferd... ohne weiteres entziehen kann, wenn ich/sie nach Ansicht des mit der Beaufsichtigung betrauten Veterinärs, dem jederzeit auf Verlangen d... Pferd... vorzuführen ist/sind, nicht gut halte oder nicht gut füttere.

Falls eine mir überlassene Stute verfohlt, eingeht oder sonst zu Schaden kommt, werde ich dem Depot hierüber unverzüglich eine amtliche Bescheinigung einsenden.

.....
(Unterschrift).

Die Kürung der im Jahre 1915 aufzustellenden Privatbeschäler wird am:

Donnerstag, den 11. Februar 1915,
vormittags 10 Uhr,

in der Fürstlichen Reitbahn oder bei gutem Wetter vor derselben auf dem Schloßplatze hierselbst stattfinden.

Für Hengste, welche zum ersten Mal vorgeführt werden, sind Zeugnisse über deren Abstammung vorzulegen.

Für die nicht mit Eintrittskarten versehenen Zuschauer ist ein besonderer Raum vorbehalten. Das Betreten der für das Kürungsgeschäft benutzten Räume ist der damit verbundenen Störung und Gefahr halber untersagt.

Zum Schluß der Kürung ist beabsichtigt, die Hengste nach Warm- und Kaltblut getrennt auf dem Zirkel vorzuführen.

Detmold, den 28. Januar 1915.

Der Vorsitzende
der Fürstlichen Kürungs-Kommission.
Heldman,
Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Die Wehrbeitragspflichtigen im Bezirke der unterzeichneten Steuerkasse (Stadt Lemgo; Ämter Brake, Hohenhausen und Varenholz), welche das zweite Drittel des Wehrbeitrages noch nicht entrichtet haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist für die Entrichtung desselben am

15. Februar 1915 abläuft.

Nach Ablauf dieser Frist werden die rückständigen Beiträge im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen.

Lemgo, den 29. Januar 1915.
Fürstliche Steuerkasse.
Mack.

Bekanntmachung.

Die Beitragspflichtigen aus den Städten Lage und Bad Salzuflen und aus den Ämtern Lage, Schötmar und Örlinghausen, welche bisher ihren Wehrbeitrag für das II. Drittel nicht geleistet haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist zur Entrichtung desselben am 15. dieses Monats abläuft.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß Inhaber von Konten bei der Fürstlichen Landessparund Leihekasse in Detmold die Zahlung durch Überweisung des entsprechenden Betrages an die Fürstliche Landkasse daselbst oder daß sie die Zahlung durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Fürstlichen Landessparr- und Leihekasse in Detmold, sowie auf das Reichsbank-Giro-Konto der Fürstlichen Landkasse bewirken können. In diesen Fällen ist die Zahlung als Wehrbeitrag zu bezeichnen und die Nummer des Sollbuchs sowie der Name der Steuerkasse anzugeben.

Schötmar, den 1. Februar 1915.
Fürstliche Steuerkasse.
Horstbrink.

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Krop Nr. 2 zu Bega ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Sperr- und Schutzmaßregeln werden bis auf die allgemein verfügte Stallsperre hierdurch wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 29. Januar 1915.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Der nächste Sprechtag in Langenholzhausen ist von Donnerstag, den 4. auf Dienstag, den 9. d. M., verlegt.

Brake in Lippe, den 1. Februar 1915.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Landwirts Frevert zu Rieperturmhof der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche folgendes angeordnet:

Der Rieperturmhof ist Sperrbezirk, innerhalb desselben gelten folgende Beschränkungen:

1. Das Vieh ist im Stalle zu belassen.
2. Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.
3. Geflügel im Sperrbezirk ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

4. Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirk fernzuhalten.

5. Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen.

6. Milch darf aus dem Sperrbezirk nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.

7. Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh nicht in Berührung kommen.

8. Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirk ist in jedem Falle besondere Anweisung einzuholen.

9. Schlachtern und Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Stalle verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh und der Eintritt in das Seuchengehöft verboten.

10. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften, Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Fürstlichen Verwaltungsamts Brake ausgeführt werden.

11. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Das Durchfahren des Bezirks mit Wiederkäuergespannen ist ebenfalls verboten.

12. Personen, die mit fremden Klauenvieh in Berührung kommen, dürfen zur Wartung des Klauenvieh-Bestandes nicht verwendet werden.

13. Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Übergießens mit Kalkmilch bestreuen mit gepulverten frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

Lemgo, den 31. Januar 1915.

Der Magistrat.

Dr. Höland, Oberbürgermeister.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Bd. XXVI Bl. 1289 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Corri-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 232/12, 396/12, 397/12, 398/12 und 626/12 des Kartenbl. 28, Acker, Hofraum und Garten mit dem Gebäude D Nr. 285 an der Elisabethstraße, Restaurant Fürstenhof, am

26. Februar 1915, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. November 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 16. November 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Kohlstädt belegene, im Grundbuche von Kohlstädt im Bande VI auf dem Blatte 138 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Franz Otto zu Heiligenkirchen eingetragene Kolonat Nr. 117 (Größe: 15,68 a, Reinertrag: 2,10 ℳ, Mietwert: 210 ℳ), am

19. März 1915, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. November 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn, den 22. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Minden.

Verliehen ist

der Charakter als Postsekretär dem Postassistenten Wißmann in Lage.

Angestellt ist

als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfin P. Blome in Detmold.

Den Heldentod fürs Vaterland starb

der Postassistent Gronemeier in Bad Salzuflen.

Minden (Westf.), den 30. Januar 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Von jetzt ab gilt für Postanweisungen nach Italien der Einzahlungskurs 100 Fr. = 91 ℳ.

Minden (Westf.), den 30. Januar 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 13. Sonnabend, den 6. Februar. 1915.

Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und wird bestraft.

Die Nr. 12 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. Februar 1915, enthält:

Nr. 4626. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. Januar 1915.

Nr. 4627. Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Vom 2. Februar 1915.

Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2.

Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

§ 4.

Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit

nicht die Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K" bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK" bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9.

Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10.

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11.

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 14.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die

von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16.

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 20.

Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Auf

Auf Grund des § 17 der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung des Bundesrats über die Bereitung von Backware, vom 5. Januar 1915, wird folgendes bestimmt:

I. zu § 9: Um die Schwierigkeiten zu vermindern, die zur Zeit der Versorgung der Bevölkerung mit der erforderlichen Backware durch das Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien bereitet werden, wird bis auf weiteres auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung abweichend von den Vorschriften in Nr. 161 der Ausführungsanweisung an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien bis 12 Uhr mittags unter der Bedingung gestattet, daß jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben ist. Es darf also in Bäckereien — ebenso wie in Konditoreien — an Sonn- und Festtagen vormittags nach Beendigung der nächtlichen Betriebsruhe, also frühestens von 7 Uhr morgens ab, bis 12 Uhr mittags gearbeitet werden.

Aus dem vorerörterten Grunde wird außerdem das Ansetzen des Sauerteigs für Roggenbrot am Sonntag Abend durch einen Arbeiter in jeder Bäckerei höchstens während einer Stunde (etwa von 6 bis 7 Uhr) zugelassen.

II. zu § 10: Alles Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht ist mit der Ziffer zu bezeichnen, die dem Monatstage seiner Herstellung entspricht.

III. Jeder Bäcker hat vom 15. Februar an eine Kontrolltafel nach folgendem Muster zu führen und in seinem Verkaufsraum oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, in seinem Backraum an einer für jedermann sichtbaren Stelle dauernd aufzuhängen.

Es wurden verbacken:					Es wurden verbacken:				
Februar 1915	Wasser Liter	Roggenmehl Kilogramm	Zusatz an Kartoffel-Trocken-Präparaten Kilogramm	Zusatz an rohen Kartoffeln Kilogramm	März 1915	Wasser Liter	Roggenmehl Kilogramm	Zusatz an Kartoffel-Trocken-Präparaten Kilogramm	Zusatz an rohen Kartoffeln Kilogramm
1					1				
2					2				
3					3				
4					4				
usw.					usw.				

In diese Tafel sind täglich unmittelbar nach dem Backen genaue Eintragungen über die beim Backen verwendeten Mengen an Wasser, Mehl und Kartoffelpräparaten zu machen.

IV. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 18 der Verordnung vom 5. Januar 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht.

Detmold, den 5. Februar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

VII. Armeekorps. Münster, 30. Januar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 357.

Durch Aufruf vom 25. November 1914 hat mein Herr Vorgänger die Bevölkerung im Bereiche des VII. Armeekorps um eine Weihnachtsgabe gebeten für die bedürftigen Familien unserer gefallenen und verwundeten Krieger.

Das Ergebnis dieses Aufrufes liegt nunmehr vor: rund 405 000 Mark bar haben von den Landratsämtern usw. verteilt werden können. Hierzu kommen an gesammelten Geldern, die unmittelbar von seiten einzelner Gemeinden zur Austeilung gelangt sind, schätzungsweise noch 50 000 Mark.

Es bereitet mir eine große Freude, dieses glänzende Ergebnis der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen. Um so höhere Anerkennung verdient es, als die Liebestätigkeit zu Weihnachten auch sonst noch so vielfältig sich geäußert hat.

Im Namen der Empfänger, zumal der Witwen und Waisen, sage ich all den hochgesinnten Gebern den aufrichtigsten und herzlichsten Dank!

Der kommandierende General.
Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps. Münster, 26. Januar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Id Nr. 500.

Den Grundbesitzern meines Korpsbezirks, die Zuckerrüben anbauen, wird hiermit freigestellt, bis zu einem Drittel ihres Pflichtquantums an Zuckerrüben in diesem Jahre nicht anzubauen, sofern dafür Frühkartoffeln, Steckrüben, Gemüse, Getreide oder Hülsenfrüchte gebaut werden.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl.

VII. Armeekorps. Münster, 2. Februar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Id Nr. 545.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich folgendes:

Nachdem bereits durch die Bundesratsverordnung vom 22. Dezember v. J. (R. G. Bl. S. 547) die Verwendung von Kartoffelmehl und anderen Erzeugnissen aus der Kartoffel zur Herstellung von Seife unter Strafandrohung verboten worden ist, wird hiermit auch verboten, Mehlsorten, die zur menschlichen Nahrung oder als Futtermittel verwendet werden können wie Reisstärkemehl, Maisstärkemehl, Mandiokamehl, Tapiokamehl und dergl. zur Herstellung oder Füllung von Seife zu verwenden.

Die Übertretung dieser Verordnung wird nach § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) wird unter Aufhebung der Ausführungsbestimmung vom 9. November 1914 (Amtsblatt Nr. 90a vom 13. November 1914 S. 705) folgendes bestimmt:

1. Als mahlfähig im Sinne des § 1 zu 1 und 2 der Bekanntmachung ist Roggen und Weizen anzusehen, wenn er zur Herstellung von Mehl, das sich zur Brotbereitung eignet, tauglich ist. Die Verwaltungsämter und Magistrate dürfen das Verfüttern von Roggen und Weizen nur gestatten, wenn die Frucht unzweifelhaft nicht mahlfähig ist. Für die Beurteilung ist es gleichgültig, ob der Roggen und Weizen unvermischt oder mit anderer Frucht vermischt ist, ob die Körner ganz, gequetscht, geschroten oder sonst zerkleinert sind.
2. Hafer darf, gleichgültig ob die Körner ganz, gequetscht, geschroten oder sonst zerkleinert sind, ob die Frucht rein oder mit anderer Frucht vermischt ist, nur an Pferde und andere Einhufer verfüttert werden. Das Quetschen, Schroten und sonstige Zer-

kleinern von Hafer als Futtermittel für andere Tiere als Einhufer ist verboten. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Verwaltungsämter und Magistrate das Verfüttern von unzweifelhaft muffigem Hafer oder von haferhaltigem Mengekorn an Rindvieh und Schweine gestatten, wenn diese Früchte im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehbesitzers erzeugt sind und das Mengekorn nicht durch nachträgliches Vermischen mehrerer Fruchtsorten hergestellt ist.

Diese Bestimmungen sind mit den Strafbestimmungen der Bekanntmachung (§ 9 und 10) ortsüblich bekannt zu machen.

Detmold, den 4. Februar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Von verschiedenen Seiten ist die Frage an die Regierung gerichtet, ob nicht für Zuckerkranke und andere Kranke eine Ausnahme von der Bundesratsvorschrift über die Beimischung anderer Mehlarten zu Weizenmehl zulässig sei. Diese Frage ist zu verneinen. Insbesondere hat der Bundesrat nach den Äußerungen von Sachverständigen eine Ausnahme für Zuckerkranke für nicht erforderlich erklärt. Den Landeszentralbehörden fehlt auch die Befugnis in dieser Beziehung Ausnahmen zu gestatten.

Detmold, den 5. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Beim Stellvertretenden Generalkommando in Münster gehen täglich zahlreiche Anzeigen ein, wonach die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Januar d. J. über die Bereitung von Backwaren (R. G. Bl. S. 8) von den Bäckermeistern, insbesondere in den großen Städten, nicht beachtet werden. Bei der Bereitung von Brot werden die vorgeschriebenen Mischungen nicht verwendet, das Verbot der Nachtarbeit wird ständig übertreten, Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht wird, entgegen der Bestimmung des § 10 a. a. O., nicht erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens, sondern sofort abgegeben.

Das Generalkommando hat deshalb Anweisung erteilt:

die in § 13 der Verordnung vorgeschriebene polizeiliche Überwachung der Bäckereien mit aller Strenge durchzuführen und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, die Bäckereien und Konditoreien durch öffentliche Bekanntmachungen zu verwarnen und darauf hinzuweisen, daß in der nächsten Zeit vom Generalkommando eine Revision der einzelnen Betriebe veranlaßt wird und daß alle Übertretungen der Verordnung streng bestraft werden.

Diese Verwarnung erfolgt hiermit.

Detmold, den 5. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Die angeblich am 1. September 1878 als Tochter des Zieglers Anton Steinmeier und seiner Frau Wilhelmine, geb. Grote zu Meinberg geborene Arbeiterin Minna Steinmeier, geschiedene Ehefrau des Zieglers Fritz Großnickel aus Meierberg, soll in einer Armensache vernommen werden. Es wird um Auskunft über den gegenwärtigen Aufenthalt der Minna Steinmeier oder Großnickel ersucht.

Detmold, den 21. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Januar d. J. im Durchschnitt:

für Hafer	für 50 Kilo	. . . . .	13,55 ℳ,
„ Heu	„ 50 „	. . . . .	1,75 „
„ Stroh	„ 50 „	. . . . .	1,25 „

demnach mit einem Aufschlag von 5 % — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen über die

bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo . . . . . 14,23 ℳ,
„ Heu „ 50 „ . . . . . 1,84 „
„ Stroh „ 50 „ . . . . . 1,31 „.

Detmold, den 4. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. A.:
Heldman.

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene Haushälterin Meta Schulze, Tochter eines Zimmermanns in Gardelegen, welche flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen einfachen und schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 52/15 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 29. Januar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Beschreibung:

Alter: 34 Jahre. Statur: mittel, ziemlich stark. Haar: blond.

Steckbrief.

Gegen die Arbeiter Konstanty Gondek aus Ozawo, Kreis Wilna, Jan Pozczola aus Krzczonow, Kreis Tunczow und Kasimiertz Benzinski aus Ozawo, Kreis Wilna, die flüchtig sind und sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen den Befehl des stellv. Königl. Generalkommandos des VII. Armeekorps vom 5. Oktober 1914 verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 57/15 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 29. Januar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Es wird um Ermittlung des Aufenthalts der Dienstmädchen Katharina Kröckeler und Käthe-Katharina Jörgens ersucht.

Erstere ist am 2. Juli 1897 in Warden, Kr. Aachen, geboren und ist angeblich zuletzt in Dortmund und Münster wohnhaft gewesen.

Letztere ist am 27. November 1895 in Dortmund geboren und angeblich ebenfalls in Dortmund und Münster wohnhaft gewesen.

Im Ermittlungsfalle bitte ich um Nachricht zu den Akten J. 8/15.

Beide sind des Diebstahls und der Partirerei verdächtig. Richterlicher Haftbefehl liegt nicht vor.

Detmold, den 29. Januar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 28./29. v. M. sind bei dem Gastwirt Waldhecker und dem Kaufmann Brinkmann in Helpup Einbrüche verübt worden, wobei außer verschiedenen Nahrungsmitteln ein Paar neue grau wollene Strümpfe entwendet sind.

Bei den Einbrüchen sind Fensterscheiben eingedrückt und Stearinkerzen benutzt.

Der Tat verdächtig sind u. a. zwei Männer, die wie folgt beschrieben werden:

1. etwa 40 Jahre alt, etwa 1,72 m groß, rotes Trinkergesicht, blonder Schnurrbart, Kleidung: dunkler Überzieher und schwarzer Schlapphut;

2. etwa 40 Jahre alt, etwa 1,62 m groß, rötliche Haare, rötlich-blonder Schnurrbart, schielt etwas, Kleidung: dunkler Überzieher und schwarzer weicher Filzhut.

Um Ermittlung und Festnahme der Täter, sowie Nachricht hierher zu J 68/15 wird ersucht.

Detmold, den 1. Februar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Die Geschäfte eines Brandmeisters für den Spritzenbezirk Schötmar versieht während der Abwesenheit des Brandmeisters Weber und dessen Stellvertreters Bicker, welche zum Heere eingezogen sind, der Amtstaxator Fr. Wind in Schötmar.

Schötmar, den 23. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Husemann in Wülfer ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk: Gehöft Husemann.

Schötmar, den 3. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Lüking in Evenhausen und des Gutsbesitzers Frevert in Milse ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk: die Seuchengehöfte.

Schötmar, den 4. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Mit Ermächtigung Fürstlicher Regierung werden hierdurch alle im Verwaltungsamtsbezirke Brake und in den Stadtbezirken Lemgo und Barntrup aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperr- und Beobachtungsbezirke mit der Maßgabe aufgehoben, daß nur noch die verseuchten Gehöfte als Sperrbezirke gelten.

Das Klauenvieh in den verseuchten Gehöften unterliegt der Gehöftsperre. In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere zum Zuge durch das Verwaltungsamt gestattet werden. Im übrigen gelten für die Seuchengehöfte die den Viehbesitzern mitgeteilten und außerdem die bei der Bildung der jetzt aufgehobenen Sperrbezirke bekannt gemachten Bestimmungen.

In den Ortschaften, in denen die Maul- und Klauenseuche herrscht, ist verboten:

1 der Handel mit Klauenvieh, auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler,

2. die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Letzteres Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden,

3. die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh,

4. das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind,

5. die Körung von Tieren jeder Gattung.

Brake in Lippe, den 2. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Januar d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo	Weizen	ℳ 13,55	
„ „ „	Roggen	„ 11,55	
„ „ „	Hafer gut	„ 11,—	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt — Mk. — Pf.
„ „ „	„ mittel	„ —	
„ „ „	„ gering	„ —	
„ „ „	Heu	„ 1,75	
„ „ „	Stroh	„ 1,25.	

Lemgo, den 31. Januar 1915.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns August Oettermann in Detmold ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Dienstag, den 16. Februar 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier anberaumt.

Detmold, den 29. Januar 1915.

Drüke,
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Der am 3. Oktober 1908 gegen die Eheleute Arbeiter Hermann Weißköppel und Johanne, geb. Koschnitzke aus Detmold erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 30. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung, begangen auf Domäne Übbentrup, Verwaltungsbezirk Schötmar, am 1. und 2. Oktober 1914 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Amtsgerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten II d Nr. 90/14 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

1. Familienname: Sterenberg.
2. Vorname: Johannes.
3. Stand und Gewerbe: Viehwärter.
4. Anscheinendes Alter: 29 Jahre.
5. Geboren am 2. Mai 1885 zu Porta, Kreis Minden.
6. Letzter Aufenthalt (Wohnung): Übbentrup.
7. Größe: mittel.
8. Haar: blond.
9. Bart: blond.

Bad Salzuflen, den 1. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das Güterrechtsregister ist heute eingetragen worden:

Die Eheleute Maurer Ernst Fiene und Wilhelmine, geb. Schäferfranz Nr. 64 zu Barntrup, haben durch Vertrag vom 30. Januar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Alverdissen, den 2. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Von jetzt ab gelten neue Einzahlungskurse für Postanweisungen: Nach den Niederlanden 100 Gulden = 187 ℳ, nach Dänemark, Norwegen und Schweden 100 Kronen = 116 ℳ.

Minden (Westf.), den 4. Februar 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 14. Mittwoch, den 10. Februar. 1915.

Verlangt und eßt Kriegsbrot.

Die Nr. 13 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1915, enthält:

Nr. 4628. Bekanntmachung über weitere Regelung des Brennereibetriebs und des Branntweinverkehrs. Vom 4. Februar 1915.

Nr. 4629. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Abänderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze. Vom 4. Februar 1915.

Nr. 4630. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 3. Februar 1915.

Die Nr. 14 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1915, enthält:

Nr. 4631. Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35). Vom 6. Februar 1915.

VII. Armeekorps. Münster, 30. Januar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 954.

In Abänderung der Beschlagnahmeverfügungen Ic Nr. 24872 vom 15. November 1914 und Ic Nr. 46403 vom 21. Dezember 1914 wird das Reisegepäck derjenigen Angehörigen feindlicher Staaten, welchen nach Ausbruch des Krieges die Abreise in die Heimat von deutschen Behörden ausdrücklich gestattet worden ist, von der Beschlagnahme freigegeben. Weil nach dem 12. August ein Überschreiten der Grenze nur mit ausdrücklicher Genehmigung der deutschen Behörden gestattet war, so ist alles Gepäck als freigegeben zu betrachten, welches nach dem 12. August zur Weiterbeförderung aufgegeben worden ist.

Es wird ersucht um alsbaldige Einreichung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Gepäckstücke, welche hiernach der Beschlagnahme noch unterliegen.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Rechtsanwalt Geheimen Justizrat Schnitger hierselbst aus Anlaß seiner 50jährigen Tätigkeit im Justizdienst das Ehrenkreuz 3. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 9. Februar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 2. Dezember 1883 zu Oberwüsten geborene Ziegler Friedrich Schwein Nr. 50 in Oberwüsten für sich und seine Nachkommen fortan den Namen **Pecher** als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 8. Februar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die den Fach- und Fortbildungsschulen obliegende Pflicht, mitzuarbeiten an der Erziehung der Jugend zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen, hat durch die Kriegszeit an Bedeutung und Ernst gewonnen. Die kriegerischen Ereignisse eröffnen auch der Jugend das Verständnis für staatliche Einrichtungen, deren Wert von ihr sonst schwerer zu erkennen war, und sie geben den Lehrern die Möglichkeit, eindringlicher, als es sonst geschehen konnte, bei den jungen Leuten den Gemeinsinn und das Bewußtsein der Mitverantwortung für die Gesamtheit zu pflegen. Im Unterrichte der Fortbildungsschulen ist diese Gelegenheit auf die Schüler nach der Seite des Gemüts, der Einsicht und des Willens einzuwirken, eifrig und gewissenhaft auszunutzen; dasselbe gilt für alle Fachschulen, in denen bürger- und gesetzeskundlicher Unterricht stattfindet. Anknüpfung bieten ungezwungen die Tagesereignisse. Der staatsbürgerliche Unterricht ist aber darüber hinaus planmäßig so zu gestalten, daß die große und schwere Zeit des Krieges nicht wirkungslos an der Jugend vorbeizieht. Um den Lehrern die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, hat das Königlich Preußische Landesgewerbeamt eine Sammlung von Aufsätzen herausgegeben, in denen die Gegenstände behandelt sind, die für den Unterricht in den Fach- und Fortbildungsschulen vornehmlich in Betracht kommen. Ein besonderer Abschnitt erörtert die unterrichtliche Verwertung der dargebotenen Stoffe.

Das Buch erscheint unter der Bezeichnung „Staatsbürgerliche Belehrungen in der Kriegszeit" bei Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstraße 43/44. Es ist durch jede bessere Buchhandlung zum Ladenpreise von 2 ℳ gebunden zu beziehen.

Seine Anschaffung und unterrichtliche Benutzung wird wärmstens empfohlen.

Detmold, den 8. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

An Stelle des nach Barntrup versetzten Pastors Blome in Talle ist der Landwirt Reese in Pillenbruch, Bauerschaft Welstorf als Schiedsmann für den Bezirk des Amtes Hohenhausen III und als Schiedsmann-Stellvertreter für den genannten Bezirk ist an Stelle des verstorbenen Küsters Rehme in Talle der Landwirt Kohring Nr. 17 in Pillenbruch gewählt und als solcher bestätigt worden.

Detmold, den 5. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Dem Fahrradhändler B. Greive ist auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, selbständig Kraftfahrzeugführer auszubilden und Bescheinigungen gemäß Ziffer I Nr. 4 der Anlage B zur Bundesratsverordnung vom 3. 2. 1910 auszustellen.

Detmold, den 6. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Es wird um Ermittlung des Aufenthaltsorts nachstehender Personen und um Nachricht davon zu J 38/15 nach hier ersucht:

1. Ehefrau Droos, geb. Mrozek, 30 Jahre alt,
2. Ehefrau Hedwig Mrozek, 32 Jahre alt,
3. Ehefrau Marie Mrozek, 26 Jahre alt,
4. Pietronella Mrozek, 22 Jahre alt,
5. Wladislawa Mrozek, 16 Jahre alt,
6. Anna Mirek, 24 Jahre alt.

Die Genannten haben bis zu Anfang vor. Monats bei dem Gutsbesitzer Cronemeier in Tannenkrug gearbeitet und sich dann entgegen dem Befehl des Königl. Generalkommandos zu Münster vom 5. Oktober 1914 als russische Arbeiter ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde von ihrem Arbeitsorte heimlich entfernt.

Detmold, den 6. Februar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

(Aus dem Armee-Verordnungsblatt Nr. 6 von 1915).

Aufwandsentschädigungen an soldatenreiche Familien und Familienunterstützungen.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) vom 28. Oktober 1914 — I. A. 9451 —.

Zusammenstellung über die Anwendung einzelner Bestimmungen:

I. der Bekanntmachung, betreffend Aufwandsentschädigungen an soldatenreiche Familien, vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) und

II. des Gesetzes, betreffend Familienunterstützungen, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59), in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332).

I. Aufwandsentschädigungen.

1. Die grundsätzliche Frage, ob Aufwandsentschädigungen beim Vorliegen der Voraussetzungen überhaupt während des Krieges zu zahlen sind, ist zu bejahen.
2. Bei der Frage, inwieweit die Erfüllung der Dienstpflicht während des Krieges den Anspruch begründen kann, und wie die sechsjährige Gesamtdienstzeit zu berechnen ist, ist zu unterscheiden wie folgt:
   a) Die Familien der Mannschaften, die — der Reserve, Landwehr oder dem ausgebildeten Landsturm angehörig — erst infolge des Mobilmachungsbefehls zum Heer einberufen werden, erhalten, da diese Söhne bereits vor der Mobilmachung ihre gesetzliche zwei- oder dreijährige Dienstpflicht erfüllt hatten, keine Aufwandsentschädigung. Aus demselben Grund ist die Dienstzeit dieser Mannschaften nicht in die sechsjährige Gesamtdienstzeit einzurechnen.
   b) Der Eintritt als Freiwilliger auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwilliger; vgl. § 98 Ziffer 2 der Wehrordnung) begründet keinen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung; auch ist die Dienstzeit eines Kriegsfreiwilligen nicht anrechnungsfähig.
   c) Das gleiche gilt bei der Einberufung eines unausgebildeten Landsturmpflichtigen oder eines Ersatzreservisten.
   d) Familien, deren Anspruch schon vor der Mobilmachung begründet war, erhalten auch während des Krieges die Aufwandsentschädigung, weil der Sohn, durch dessen Dienstzeit der Anspruch begründet wird, auch während des Krieges in Erfüllung seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht begriffen ist. Die Entschädigung kommt aber — ohne Rücksicht auf den Kriegszustand — mit der tatsächlichen Vollendung des zwei- oder dreijährigen Zeitraums in Wegfall.
   e) Die Familien der mit Meldeschein eingetretenen Freiwilligen (§ 98 Ziffer 1 der Wehrordnung) sowie derjenigen Militärpflichtigen, die bei der diesjährigen Friedensaushebung tauglich befunden und vorläufig beurlaubt worden waren, inzwischen aber eingestellt worden sind, haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

   Die Dienstzeit dieser Mannschaften ist demnach auf die Gesamtdienstzeit anzurechnen.
3. Gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 26. März 1914 ersucht die untere Verwaltungsbehörde die Truppen- (Stammarine-) Teile, die Richtigkeit über die Dienstzeit und den Eintritt in Heer, Marine oder Schutztruppe zu bescheinigen. Während des Krieges sind die Truppenteile in den meisten Fällen nicht in der Lage, diese Bescheinigungen auszustellen. An ihre Stelle treten gegebenenfalls die Bezirkskommandos, in deren Bezirk die Mannschaften unter Kontrolle stehen.

4. Gemäß § 9 a. a. O. erlischt der Anspruch mit der Entlassung oder mit dem Tode des Sohnes, dessen Dienst den Entschädigungsanspruch begründet. Gemäß § 12 a. a. O. haben die Truppen- (Stammarine-) Teile die im § 6 bezeichneten Behörden von der Entlassung, von dem Tode sowie von den Gründen der Einstellung der Zahlung der Entschädigung gemäß § 11 a. a. O. unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese Anordnung ist mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ermittelung von Todesfällen sowie auf die für die Truppenteile bestehenden Schwierigkeiten der Mitteilungen von Einstellungsgründen an die Zivilbehörde während des Krieges in vielen Fällen undurchführbar. Es empfiehlt sich daher, Bestimmung dahingehend zu treffen, daß die Aufwandsentschädigung so lange von den Zivilbehörden zu zahlen sind, bis sie einwandfreie Kenntnis von der Entlassung oder dem Tode (§ 9 a. a. O.) oder von den Einstellungsgründen gemäß § 11 a. a. O. erhalten haben, wobei zu bemerken ist, daß die in den amtlichen Verlustlisten enthaltenen Angaben über den Tod von Mannschaften als einwandfreie Feststellungen anzusehen sind, und daß, mangels einer genauen Angabe, der Tag der Ausgabe der Verlustliste als Zeitpunkt des Todes zu gelten hat. Werden in diesen Listen Mannschaften als vermißt aufgeführt, so sind die Aufwandsentschädigungen mangels einer einwandfreien Feststellung über das Schicksal dieser Mannschaften weiter zu zahlen.

Auf eine Rückforderung einmal gezahlter Aufwandsentschädigungen soll verzichtet werden.

II. Familienunterstützungen.

1. Die Familien der Mannschaften, die im Herbst dieses Jahres ihre zwei- bzw. dreijährige Dienstpflicht vollendet haben und nicht entlassen worden sind, erhalten vom 1. Oktober 1914 ab Familienunterstützungen.

2, 3 usw.

4. Die im Gesetz zugesicherten Wohltaten sollen den Familien solcher Mannschaften zuteil werden, die in den Dienst eintreten. Ein Unterschied ist demnach nicht gemacht, ob die Mannschaften auf Grund einer Einberufungsorder oder infolge freiwilliger Meldung in den Dienst eintreten.

Da gemäß § 20, 2 der Wehrordnung alle Wehrpflichtigen, welche weder dem Heere noch der Marine zuzurechnen sind, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr dem Landsturm angehören, so sind auch anspruchsberechtigt die Familien derjenigen Mannschaften, die noch nicht militärpflichtig sind oder noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis haben, infolge der Mobilmachung oder des Aufrufs zum Landsturm aber zum Kriegsdienst eingezogen werden oder als Kriegsfreiwillige eintreten. Dagegen würden die Angehörigen derjenigen Militärpflichtigen nicht berücksichtigt werden können, die bei der diesjährigen Friedensaushebung tauglich befunden und vorläufig beurlaubt worden waren, da sie jetzt zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht herangezogen worden sind, und die Angehörigen dieser Kategorie keinen Anspruch auf Familienunterstützung haben. Nicht in Betracht kommen ferner die Familien derjenigen Mannschaften, die als Freiwillige gemäß § 98 Ziffer 1 in Verbindung mit § 24 der Wehrordnung zur Einstellung gelangen. Ebensowenig können die Angehörigen der Kriegsfreiwilligen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berücksichtigt werden. Dagegen sind auch die Angehörigen der Kriegsfreiwilligen, die außerhalb jeden Militärverhältnisses, wie die als dauernd untauglich Ausgemusterten stehen und sich im wehrpflichtigen Alter befinden, Familienunterstützungen zu gewähren.

5., 6., 7. usw.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) vom 28. November 1914 — I. A. 9973 —.

Zusammenstellung weiterer Bestimmungen betreffend Familienunterstützungen.

1. Im Falle der Bedürftigkeit sind auch die Stieseltern, Stiefgeschwistern und Stiefkindern des in den Dienst Eingetretenen Familienunterstützungen zu gewähren, insofern sie von ihm unter-

halten worden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist.

Unter denselben Voraussetzungen sind auch den unehelichen, mit in die Ehe gebrachten Kindern der Ehefrau die Unterstützungen zu gewähren, auch wenn der Ehemann nicht ihr Vater ist.

Elternlose Enkel eines Einberufenen sind den ehelichen Kindern des Eingetretenen gleichzustellen.

2. usw.

3. Gemäß § 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 werden die Unterstützungen, falls der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermißt wird, so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird; insoweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1907 Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch das Gesetz geregelten Unterstützungen fort. Diese Bestimmung ist so auszulegen, daß zwischen dem Fortfall der Familienunterstützung und dem wirklichen Bezuge der Hinterbliebenenrente eine Unterbrechung nicht eintreten soll. Die Worte „gewährt werden" sind also gleichbedeutend mit den Worten „tatsächlich zur Auszahlung gelangen". Von einer Anrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Familienunterstützungen auf die Hinterbliebenenbezüge wird wegen der Schwierigkeit der Durchführung des Verfahrens abzusehen sein.

Das gleiche gilt, wenn der in den Dienst Eingetretene infolge einer Verwundung oder Krankheit als felddienst- oder garnisondienstunfähig zur Entlassung kommt und ihm eine Kriegsinvalidenrente zugesprochen wird.

Kriegsministerium.
Nr. 2643/12. 14. C 1.

Berlin, den 31. Januar 1915.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen werden zur Kenntnis gebracht.

Zu II, 4 ist in den Bescheinigungen über den gemäß § 98, 1 der Wehrordnung erfolgten Eintritt als Freiwilliger — also nicht als Kriegsfreiwilliger gemäß § 98, 2 a. a. O. — dies ausdrücklich anzugeben, da die Angehörigen dieser Freiwilligen nicht anspruchberechtigt sind. Erforderlichenfalls sind etwa bereits ausgestellte und dem nicht entsprechende Bescheinigungen durch Benachrichtigung des Lieferungsverbandes nachträglich zu berichtigen.

Im Auftrage: v. Wrisberg.

Kriegsministerium.
Nr. IV. 5815. NB.

Berlin, den 4. Februar 1915.

Standesamtliche Beurkundung der Sterbefälle mobiler Militärpersonen.

Die Befolgung der nachstehend zusammengestellten Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 und der Anlage 9 der Heerordnung wird den Truppen zur Pflicht gemacht.

I. Zeit der Einsendung der Auszüge.

Die Sterbefälle mobiler Militärpersonen sind zwecks standesamtlicher Beurkundung unter Berücksichtigung der obwaltenden kriegerischen Verhältnisse anzuzeigen, sobald der Sterbefall und die Persönlichkeit des Verstorbenen durch dienstliche Ermittelung festgestellt ist (§ 13 der Kaiserlichen

Verordnung vom 20. Januar 1879, abgedruckt als Beilage 1 zu Anlage 9 der Heerordnung). Es ist nicht statthaft, die Anzeige viele Wochen und sogar vielleicht Monate lang hinauszuschieben.

II. Sterbefälle bei mobilen Truppen.

Sterbefälle, die bei den mobilen Truppen eintreten oder diesen durch die Feld-, Kriegs- und Etappenlazarette angezeigt werden, sind regelmäßig durch den Regimentskommandeur oder den in gleichem Verhältnis stehenden Befehlshaber der Truppe oder durch den Kommandeur des betreffenden Ersatztruppenteils oder durch den Kommandeur oder den Vorstand der Behörde, bei der der Verstorbene gestanden hat, anzuzeigen (§ 14 Absatz 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879).

a) Sterbefälle von Offizieren usw.

Bei Sterbefällen solcher Personen, die in die Kriegsranglisten aufgenommen sind (§ 2, Ziffer 2, Anlage 9 der Heerordnung), hat der Kommandeur usw. persönlich die Anzeige in der Form zu machen, daß ein Auszug aus der Kriegsrangliste, der die Eintragungen der Spalten 1 bis 9 derselben enthält, angefertigt wird, sowie daß in die für die Zusätze zu den Personalnotizen bestimmte Spalte, Ort, Zeit und Ursache des Todes eingetragen wird, ferner der Auszug mit der Aufschrift „Sterbefall" versehen und alsdann von dem Kommandeur oder Vorstand beglaubigt wird, und zwar unter Angabe von Vornamen, Familiennamen, Dienstgrad und Ort der Beglaubigung (§ 2, Ziffer 6, Absatz 1 und 2, Anlage 9 der Heerordnung).

Diese Beglaubigung darf nicht unterbleiben. Zulässig erscheint, daß, wenn der Kommandeur oder Vorstand behindert ist, die Beglaubigung zu vollziehen, auf seinen Befehl ein anderer Offizier sie vollzieht. Indessen ist es notwendig, daß dieser Offizier mit dem Zusatz: „Auf Befehl des .....-Kommandeurs des ..... (des Vorstandes der .....)" unterschreibt.

b) Sterbefälle von Unteroffizieren und Mannschaften.

Bei Sterbefällen solcher Militärpersonen, die in die Kriegsstammrollen eingetragen sind, macht der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte des Verstorbenen die Anzeige, regelmäßig also der Chef oder Führer der Kompagnie, Eskadron oder Batterie usw., bei der der Verstorbene gestanden hat, und zwar in der Form, daß ein Auszug aus der Kriegsstammrolle, der die Eintragungen in Spalte 1 bis 9 derselben enthält, angefertigt, sowie in die für die Zusätze zu den Personalnotizen bestimmte Spalte Ort, Zeit und Ursache des Todes eingetragen wird, ferner der Auszug mit der Aufschrift „Sterbefall" versehen und alsdann von dem Vorgesetzten mit Angabe von Vor- und Familiennamen, von Dienstgrad und Ort beglaubigt wird (§ 3, Ziffer 6, Absatz 1 und 2, Anlage 9 der Heerordnung). Auch diese Beglaubigung darf unter keinen Umständen fehlen.

Von einem anderen als dem bezeichneten Vorgesetzten darf sie nur auf Befehl des letzteren vorgenommen werden, und auch in diesem Falle muß mit dem Zusatz: „Auf Befehl des ..... -Kommandeurs des ..... (des Vorstandes der .....)" unterschrieben werden.

Diese Auszüge über Sterbefälle der Unteroffiziere und Mannschaften müssen ferner noch mit dem Stempel des Regiments oder des selbständigen Truppenteils (z. B. Jäger- oder Pionier-Bataillon, Feld-Pionier-Kompagnie usw.) versehen sein.

c) Listen über die Auszüge aus Kriegsranglisten und Kriegsstammrollen.

Wenn bei einer Truppe mehrere Sterbefälle eingetreten sind, so ist nach der Verfügung vom 11. Oktober 1914 — Nr. 35/10. 14. M A. — nicht erforderlich, daß ein besonderer Auszug für jeden einzelnen Sterbefall angefertigt werde, sondern es sind Listen über die sämtlichen Sterbefälle

aufzustellen. Diese Listen brauchen nur die Eintragungen in Spalte 1 bis 6 und 9 der Kriegsrangliste oder Kriegsstammrolle sowie Ort, Ursache und Zeit des Todes anzugeben. Sie müssen aber bei den in die Kriegsrangliste eingetragenen Personen von dem Regimentskommandeur usw. beglaubigt werden, bei anderen Personen von dem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen nächsten Vorgesetzten beglaubigt und mit dem Regimentsstempel versehen sein.

Mangel in diesen formellen Beziehungen nötigt, die Listen der ausstellenden Stellen zur Vervollständigung zurückzugeben.

d) Übersendung der Auszüge und Listen.

Die Auszüge aus der Kriegsrangliste oder Kriegsstammrolle über einen einzelnen Sterbefall können entweder durch den Ersatztruppenteil dem Standesbeamten oder dem Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums übersandt werden. Dagegen sind die Listen über mehrere Sterbefälle stets dem Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums zu übersenden.

III. Sterbefälle in Lazaretten.

Auf Sterbefälle in Lazaretten findet § 5 Ziffer 4 Anlage 9 der Heerordnung Anwendung. Die Anzeige an den Standesbeamten erfolgt also in Form eines Auszuges aus dem Hauptkrankenbuch, den der Chefarzt oder der leitende Arzt unter Angabe des eigenen Vor- und Familiennamens, Dienstgrads und Orts beglaubigt.

Den Auszug aus dem Hauptkrankenbuch erhält bei Personen, die zu Truppen gehören, der Ersatztruppenteil, sonst die Behörde. Ersatztruppenteil oder Behörde unterstempeln sie und schicken sie an den Standesbeamten.

Es wird bemerkt, daß diese Bestimmungen auf alle Lazarette Anwendung finden, die mit mobilen Militärpersonen belegt sind, auch auf Reserve- und Vereinslazarette (vgl. Verfügung vom 2. Oktober 1914 — Nr. 3298/9. 14 M A. —).

IV. Sterbefälle auf Transporten.

Bei Sterbefällen auf Transporten hat die Etappenkommandantur oder die Abnahmestelle des Transports die Verpflichtung zur Anzeige an den Truppenteil usw. oder an das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums (§ 5 Ziffer 5 der Anlage 9 der Heerordnung).

Zu I bis IV. Allen Beglaubigungen muß der Dienststempel beigedrückt werden, insofern die beglaubigenden Stellen einen solchen führen.

Soweit einzelne Angaben in den Anzeigen, weil unbekannt, nicht gemacht werden können, ist dies bei den Eintragungen zu vermerken.

Im Auftrage: Hoffmann.

Ich ersuche um Ermittlung des Aufenthalts des Arbeiters Gustav Wöhler aus Bielefeld und um Nachricht davon zu den hiesigen Akten L 62/14.

Wöhler ist 35 Jahre alt, 1,56 m groß, von mittlerer Statur, hat mittelhohe Stirn, graue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, blondes Haar, blonde Augenbrauen, blonden Schnurrbart und gesunde Zähne.

Er ist wegen Diebstahls im Rückfalle angeklagt. Richterlicher Haftbefehl liegt nicht mehr vor.

Detmold, den 5. Februar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Heumann Nr. 2 in Hagen ist erloschen.

Der am 4. Januar d. J. gebildete Sperr- und Beobachtungsbezirk ist hiermit aufgehoben.

Detmold, den 6. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Vollmer.

Die durch Verfügung des Verwaltungsamts vom 12. Januar 1915, Nr. 461, angeordnete Sperrung des über das Rittergut Wendlinghausen führenden, vom Kommunalwege Farmbeck-Wendlinghausen bei dem Gutshofe abzweigenden öffentlichen Fußweges nach dem Dorfe Wendlinghausen wird hierdurch wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 5. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter den Viehbeständen des Landwirts Heinrich Fuhlhage Nr. 9 zu Hasebeck, des Gutsbesitzers Rottmann zu Dinglinghausen und des Mühlenpächters Rolfsmeier daselbst ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die verseuchten Gehöfte sind unter Sperre gestellt.

Brake in Lippe, den 5. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Rittergüter Wierborn und Mönchshof erloschen ist, werden auch die verhängten Sperr- und Schutzmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 5. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Festsetzung von Höchstpreisen für Fleisch.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 und der Verordnung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 7. August v. J. werden mit Genehmigung Fürstlicher Regierung folgende Höchstpreise für Fleisch festgesetzt:

Rindfleisch:

Schieres Fleisch und Roulade	1 Pfund	1,20	M,
Gehacktes	„	1,00	„
Roastbeef	„	0,90	„
Schmorbraten	„	0,90	„
Bug und Rippenstücke	„	0,85	„
Brust und Schamrippen	„	0,85	„

Schweinefleisch:

Kotelette	1 Pfund	1,00	M,
Gehacktes	„	1,00	„
Nacken und Mürbebraten mit Hustknochen	„	0,90	„
Schultern mit Schwarte	„	0,90	„
Schinken mit Schwarte	„	0,90	„
Bauchfleisch	„	0,85	„
Kopf mit Backe	„	0,40	„
Spitzbein	„	0,20	„
Speck, durchwachsen, geräuchert	„	1,00	„
Speck, fetten, geräuchert	„	1,00	„
Eisbein ganz	„	0,40	„
Eisbein einzeln	„	0,50	„

Kalbfleisch:

Keule im ganzen	1 Pfund	1,00	M,
Keule geteilt	„	1,10	„
Kotelette	„	1,00	„
Leber	„	1,10	„
Kalbsnierenbraten	„	0,95	„
Brust, Nacken und Bug	„	0,90	„

Hammelfleisch:

Keule	1 Pfund	1,00	M,
Rücken	„	0,95	„
Fleisch	„	0,90	„

Das Reichsgesetz bestimmt:

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 4. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ein Stück dieser Bekanntmachung ist in jedem Verkaufsladen für Fleisch an leicht sichtbarer Stelle anzubringen.

Detmold, den 8. Februar 1915.

Der Magistrat.

Wittje.

Der Knecht Ernst Keiser, geboren am 25. September 1894 in Bechterdissen, Lippe, z. Z. unbekannten Aufenthalts, ist durch Urteil Fürstlichen Schöffengerichts Lage vom 29. Juli 1914 wegen Beleidigung aus § 185 St. G. B. zu drei Wochen Gefängnis und wegen Bedrohung aus § 241 St. G. B. zu einer Geldstrafe von 30 ℳ eventuell 1 Woche Gefängnis rechtskräftig verurteilt. Es wird um Vollstreckung der erkannten Strafen ersucht.

Lage, den 2. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Der Ziegler Karl Bollwicht zu Bösingfeld ist wegen Trunksucht entmündigt. Zu seinem Vormunde ist der frühere Ziegelmeister A. Riekhof Nr. 119 zu Bösingfeld bestellt.

Alverdissen, den 3. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Meinberg belegene, im Grundbuche von Meinberg im Bande IX auf dem Blatte 214 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Hermann Deppe zu Meinberg eingetragene Kolonat Nr. 164 das., (Größe 12,90 a, Reinertrag 4,32 ℳ, Mietwert: 240 ℳ), am

26. März 1915, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn, den 4. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Konkurs Lippische Conservenfabrik C. Strangmeier & Co., G. m. b. H., Hiddesen.

In obiger Konkurssache soll die III. Abschlagsverteilung erfolgen. Dazu sind 59 800 ℳ verfügbar. Zu berücksichtigen sind 2 985 470,59 ℳ nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der Forderungen liegt auf der Gerichtsschreiberei des Fürstlichen Amtsgerichts I hierselbst zur Einsicht aus.

Detmold, den 10. Februar 1915.

Brockmann,
Konkursverwalter.

Bekanntmachung.

Für die Militärvorbildungsanstalten ist weiterer Bedarf an jungen Leuten eingetreten.

Freiwillige im Alter von 16 bis 17 Jahren werden hierdurch aufgefordert, sich in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter, Vormund, Pfleger) unter Vorlage einer Geburtsurkunde, eines polizeilichen Führungszeugnisses, sowie etwaiger Schulzeugnisse unverzüglich jeden Wochentag vormittags 9 Uhr hier zu melden. Freiwillige von der Jugendwehr werden bevorzugt.

Detmold, den 9. Februar 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Von jetzt ab gelten neue Einzahlungskurse für Postanweisungen: Nach den Niederlanden 100 Gulden = 189 ℳ, nach den Vereinigten Staaten von Amerika 100 Dollars = 468 ℳ.

Minden (Westf.), den 6. Februar 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g werden bis auf weiteres **für unbeschränkte Zeit** zugelassen.

Die Gebühr beträgt 20 Pf.

Berlin W 66, den 3. Februar 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft.

Die Zeit der Frühjahrsbestellung naht heran. Zweifellos schwer entbehrliche Arbeitskräfte sind der Landwirtschaft durch den Krieg entzogen worden. Und gerade in diesem Frühjahr wird doppelt reichlich gesät und gepflanzt werden müssen, damit wir die feindliche Absicht, uns auszuhungern, dauernd mit echt deutscher Hartnäckigkeit zu Schanden machen können. Besonders für Frühkartoffeln, Steckrüben, Gemüse muß überall, wo es nur immer möglich ist, in erhöhtem Maße gesorgt werden. Auch den öden Ländereien und Weidebezirken ist weit höhere Aufmerksamkeit zu schenken, denn die Zukunft muß uns im ganzen Vaterlande mit eigener Lebenskraft viel stärker gewappnet finden, als der gegenwärtige Krieg.

Billige Arbeitskräfte aber sind gerade jetzt genügend vorhanden: die Kriegsgefangenen! Die Landwirtschaft sollte sich daher dieser Arbeitskräfte in den kommenden Frühjahrsmonaten recht ausgiebig bedienen. Allerdings können sie nicht beliebig dahin und dorthin verschickt werden, schon aus Sicherheitsgründen. Wie wir hören, werden daher nur Trupps von etwa 80—100 Mann mit der nötigen Bedeckung abgegeben. Für diese Trupps muß zur Nachtruhe ein sicheres größeres Gebäude, etwa eine Scheune, ein Tanzboden, ein Speicher oder sonst ein gut zu bewachendes Gewahrsam bereitgestellt werden. Für die Tagesarbeit selbst können die Kriegsgefangenen dann wiederum in kleinere Trupps eingeteilt und so auf den einzelnen Gehöften beschäftigt werden. Dem Vernehmen nach muß für die Gefangenen und die Bewachungsmannschaften Kost und Logis gestellt werden. Außerdem erhalten die Gefangenen 10 Pfg. für den Tag. Auskunft über all diese Fragen erteilt das stellvertretende Generalkommando VII. Armeekorps und die Inspektion der Gefangenenlager.

Es ist an der Zeit, daß die Gemeinden und landwirtschaftlichen Vereinigungen zur Beratung dieser wichtigen Frage zusammentreten. Einsichtige, erfahrene Männer müssen sich an die Spitze stellen, geeignete Gebäude für die Unterbringung der Gefangenen ausfindig machen, die Verpflegung regeln und auf Höfen, deren Besitzer, Pächter oder Verwalter im Felde steht, mit Rat und Tat bei der Hand sein. Die diesjährige Ernte muß, soweit das in Menschenmacht liegt, möglichst reich und gut werden. Denn von ihr hängt für die nächste Zeit außerordentlich viel ab. Und nur wenn alle Kreise opferfreudig und unermüdlich Hand in Hand arbeiten, wenn vor allem die Landwirtschaft all ihre Kräfte bis zum äußersten ausnutzen kann, nur dann wird das deutsche Volk auch im Heimatlande diese schwere Zeit siegreich überwinden.

Bekanntmachung

einer Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl S. 35).

Vom 6. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 4 Abs. 4 e wird statt „veräußern" gesetzt „liefern".
2. Im § 14 Abs. 3 werden statt der Worte „1. August 1915" die Worte „15. August 1915" gesetzt.
3. Im § 36 wird unter e hinter dem Worte „Händlern" das Wort „Handelsmühlen" eingefügt.
4. Im § 36 wird als Nummer f hinzugefügt:
   „die Besitzer von Vorräten, die nach § 2c von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, auffordern, diese Vorräte anzuzeigen. Soweit Vorräte eines Besitzers fünfundzwanzig Kilogramm übersteigen, können sie auf Anordnung der zuständigen Behörde für den Kommunalverband oder die Gemeinde enteignet werden; die §§ 13 bis 20 gelten entsprechend."
5. Im § 45 wird Abs. 2 gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 6. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Nach § 34 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl haben die Kommunalverbände den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung des Mehls an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden, als die von der Reichsverteilungsstelle bzw. vom Bundesrate für den betr. Zeitraum festgesetzte Menge. Diese Festsetzung ist noch nicht erfolgt, aber anzunehmen, daß einstweilen nicht mehr als täglich 225 Gramm Mehl auf den Kopf der Zivilbevölkerung oder 2000 Gramm Brot wöchentlich freigegeben werden. Diese Menge hat auch die Stadt Berlin als täglichen Durchschnittsverbrauch berechnet und zwar verteilt sie die Menge in folgender bemerkenswerter Weise auf den Verbrauch von Mehl in den Haushaltungen und auf die Brotherstellung (Weißbrot und Schwarzbrot).

1. $^1/_{10}$ = 200 Gramm wöchentlich als Mehl in den Haushaltungen,
2. Als Weizenbrot 525 Gramm. Das einheitliche Weizenbrot wiegt 75 Gramm. Nimmt man an, das durchschnittlich täglich ein solches Weizenbrot verzehrt wird, so ergibt das für die Woche 525 Gramm Weizenbrot, und nach dem Satze von 1 kg Brot = 0,77 kg Mehl (vergl. Neumann, Brotgetreide u. Brot Berlin 1914, Seite 283) umgerechnet 404 Gramm Mehl.
3. Es verbleiben somit noch 1,396 Gramm, die in Form von Roggen- oder Kriegsbrot wöchentlich verzehrt werden. Zur Herstellung dieses Brotes sind nach dem vorstehend angegebenen Umrechnungssatze 1075 Gramm Mehl erforderlich, von denen 108 Gramm aus Kartoffeln bestehen. An Mehl aus Brotgetreide bleiben sonach 967 Gramm übrig.

Der Mehlverbrauch auf den Kopf würde hiernach wöchentlich 200 + 404 + 967 = 1571 Gramm und auf den Tag berechnet 224 Gramm betragen.

Dieser Vorgang wird den Behörden und der Bevölkerung hiermit zur Kenntnis gebracht.

Detmold, den 9. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bei der Regierung laufen fortgesetzt Anträge von Bäckermeistern um Überlassung von Mehl ein. Ähnliche Anträge sind nicht an die Regierung zu richten, sondern an die Verwaltungsämter oder die Magistrate als an diejenigen Stellen, die allein in der Lage sind, für solche Mehllieferungen zu sorgen.

Detmold, den 8. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 15. Sonnabend, den 13. Februar. 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachung

über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse. Vom 8. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Nachprodukte der Zuckerfabrikation dürfen auf Verbrauchszucker nicht verarbeitet werden.

Melasse darf vom 15. Februar 1915 ab nicht mehr entzuckert werden.

§ 2.

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

VII. Armeekorps. Münster, 9. Februar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 3544.

Bekanntmachung.

Um Kundgebungen, die der ernsten Zeit nicht entsprechen, während der bevorstehenden Karnevalstage vorzubeugen, verbiete ich für den Bezirk des VII. Armeekorps während der Zeit vom 11. bis 17. Februar 1915:

1. die Veranstaltung von Versammlungen und Sitzungen, auch von Vereinen jeder Art, soweit es sich nicht um wissenschaftliche, religiöse oder rein geschäftliche Angelegenheiten handelt,
2. das Tragen von Verkleidungen oder karnevalistischen Abzeichen in der Öffentlichkeit und in Vereinsräumen,
3. die Veranstaltung karnevalistischer Aufführungen und Vorträge, das Singen und Spielen karnevalistischer Lieder in öffentlichen Lokalen oder Vereinsräumen, sowie auf Straßen und öffentlichen Plätzen,
4. den Verkauf von Confetti, Luftschlangen und anderen Karnevalsartikeln.

Zuwiderhandelnde werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps. Münster, 9. Februar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 631.

Militärvorbereitungsanstalten.

Ein kriegsministerieller Erlaß vom 12. 8. 14 empfiehlt, wie schon mitgeteilt, die Gründung von provisorischen Militärvorbildungsanstalten, nach Art der Unteroffiziervorschulen, in jedem Korpsbezirk.

Der Zweck dieser Anstalten soll sein, den Ersatztruppen militärisch gut vorgebildete Mannschaften sofort nach dem Eintritt in ihr wehrpflichtiges Alter zuzuführen.

In diese Anstalten sollen freiwillig sich meldende junge Leute aufgenommen werden, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, und von denen nach ihrer Körperbeschaffenheit mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sie mit dem vollendeten 17. Lebensjahre felddienstfähig sein werden. Sie sollen in den Anstalten bis zum Übertritt zur Truppe eine überwiegend militärische Vorbildung erhalten. Schulunterricht soll nur insoweit erteilt werden, als es im militärischen Interesse erforderlich ist.

Eine Verpflichtung, später über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus aktiv zu dienen, wird nicht gefordert; dagegen können auf Wunsch nach ausgesprochener Demobilmachung die noch nicht ausgebildeten jungen Leute unter gewissen Bedingungen in eine der bestehenden Unteroffiziervorschulen, die bereits bei einem Truppenteil Befindlichen in eine der dann wieder eröffneten Unteroffizierschulen aufgenommen werden.

Im Bereich des VII. Armeekorps besteht bereits eine Anstalt mit 3 Kompagnien. Es ist beabsichtigt, anfangs März weitere Kompagnien zu bilden. Anmeldungen zur Aufnahme müssen schon jetzt bei den Bezirkskommandos erfolgen.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 23. Juli 1862 zu Hillentrup geborene Müller August Bertram mod. Halgmann in Mönchshof für sich und seine Nachkommen fortan den Namen **Halgmann** als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 9. Februar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Gestohlen wurde am 17. 1. 1915, abends 9 Uhr, vor dem Haus des Bäckers Schäfermeier in Retzen ein altes Fahrrad im Wert von 15 ℳ, das daran kenntlich ist, daß die Lenkstange an einer Stelle mit einem Blechbande versehen ist. Gleichzeitig wurde ein an dem Rade befestigter grünlicher Rucksack im Wert von 1,25 ℳ, mit 1 Hemd im Wert von 2 ℳ, 2 Paar Strümpfe im Wert von 3 ℳ und einem blauen Arbeitskittel im Wert von 1,25 ℳ gestohlen.

Bad Salzuflen, den 6. Februar 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Klappert.

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Chr. Sieker in Betzen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die über das Siekersche Gehöft verhängten Sperr- und Schutzmaßregeln werden hierdurch wieder aufgehoben, desgl. die für die Ortschaft Betzen erlassenen besonderen Anordnungen.

Brake in Lippe, den 7. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die unter dem Viehbestande der Frau Witwe Plöger in Lütte ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Das Plögersche Gehöft gehört jetzt zu den unverseuchten Gehöften der Seuchenortschaft Lütte.

Brake in Lippe, den 8. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Fürstliche
Landesspar- und Leihekasse in Detmold.

Staatliche Kreditanstalt des Fürstentums Lippe.

Gründung 1786/1804.

Rechnungsjahr 1914.

Bilanz am

Aktiva.	ℳ	₰	ℳ	₰
Darlehen gegen Hypothek			42 260 486	88
Darlehen an Staat, Gemeinden usw.			2 909 470	—
Darlehen gegen Handschein			370 343	82
Konto-Korrent-Debitoren			482 508	90
Wertpapiere			2 154 577	30
Verschiedene Debitoren			16 778	33
Immobilien			223 422	18
Mobilien			11 465	93
Zinsvorträge für 1915			1 176 037	03
Kasse			214 532	66
Aus dem Reingewinn an Fürstliche Landkasse abgeführte			180 453	98
			50 000 077	01

1. Januar 1915.

Passiva.	ℳ	₰	ℳ	₰
Spareinlagen:				
Sparbücher	29 051 354	30		
Namen-Schuldverschreibungen	14 211 686	99		
4 % Inhaber-Schuldverschreibungen	2 354 700	—		
zehnjährige unverzinsliche Einlagen	5 141	92		
Fünfzig-Pfennig-Einlagen	445	19		
Fünf-Pfennig-Einlagen	13	15	45 623 341	55
Einlagen der Landesversicherungsanstalt Hannover zur Ausleihung gegen Hypothek an Versicherte			565 576	11
Scheck-Einlagen			295 150	96
Konto-Korrent-Kreditoren			1 654 795	95
Außerordentliche Anleihen			237 000	—
Verschiedene Kreditoren			12 734	73
Zinsvorträge für 1915			295 475	17
Reservefonds I			1 117 589	22
Reservefonds für Kursverluste			759	34
Reservefonds aus dem Aufgeld der Inhaber-Schuldverschreibungen			17 200	—
Reingewinn	200 504	42		
abzüglich dem Reservefonds I zugeführte	20 050	44	180 453	98
			50 000 077	01

Detmold, den 1. Januar 1915.

Fürstliche Direktion der Landesspar- und Leihekasse.

Thörner.

Gewinn- und Verlust-Berechnung

	M	₰	M	₰
Einnahme.				
Zinsen			2 049 679	61
Verschiedenes			9 683	43
			2 059 363	04

am 31. Dezember 1914.

Ausgabe.	M	₰	M.	₰
Zinsen			1 790 731	06
Betriebskosten			63 437	93
Abschreibungen			4 689	63
Reingewinn				
Verwendung desselben:				
10 % von 200 504,42 M zum Reservefonds I	20 050	44		
Zahlung an Fürstliche Landkasse	180 453	98	200 504	42
			2 059 363	04

Detmold, den 1. Januar 1915.

Fürstliche Direktion der Landesspar- und Leihekasse.

Thörner.

Zahlenmässige Nachweisung

aus der Bilanz

Am 1. Januar	Spareinlagen: Sparbücher Mk.	Spareinlagen: Namen-Obligationen Mk.	Spareinlagen: Inhaber-Obligationen Mk.	Spareinlagen: 10jährige 50-Pfg. 5-Pfg. Mk.	Spareinlagen: zusammen Mk	Einlagen der Hannov. Land.-Vers.-Anst. Mk.	Scheck-Einlagen Mk.	Konto-Korrent: Debitoren Mk.	Konto-Korrent: Creditoren Mk.	Darlehen gegen Hypothek Mk.	Darlehen an Staat, Gemeinden usw. Mk.	Darlehen gegen Handschein Mk.	Buchwert der vorhandenen Wertpapiere Mk.	Reservefonds: satzungsmäßiger Mk.	Reservefonds: für Kursverlust auf Wertpapiere Mk.	Reservefonds: Aufgeld auf eigene Inhab.-Obligat. Mk.
1909	21618057	16403742	9200	5953	38036952	203915	90337	48307	—	34627510	1622239	287380	2450576	1000000	188001	—
1910	23647635	15903995	9200	5951	39566781	263501	115607	76581	26353	35573431	1784681	373870	2528686	1017793	178531	—
1911	24899622	15361934	10200	5893	40277649	338074	216604	663916	260494	36950040	1888922	377005	2498244	1037700	168287	—
1912	26705170	15203049	1272500	5836	43186555	412633	396123	311185	272509	38941013	2449363	367431	2418685	1056742	127627	13084
1913	27571350	14288130	2218100	5843	44083423	462178	366445	235520	623829	40759278	2614609	504811	2253835	1076898	43217	19957
1914	27750169	14308640	2377000	5626	44441435	516007	375859	271338	1565938	41513806	2783806	326506	2154215	1077236	—	18724
1915	29051354	14211687	2354700	5600	45623341	565576	295150	482508	1654795	42260486	2909470	370343	2154577	1117589	759	17200

aus der Gewinn- und Verlust-Berechnung

Jahr	Zinsen: Einnahme Mk.	Zinsen: Ausgabe Mk.	Betriebskosten Mk.	Abschreibungen Mk.	Der Reingewinnbetrug Mk.	Zuwendung: zum satzungsmäßigen Reservefonds Mk.	Zuwendung: zur Landkasse* Mk.
1909	1685413	1452655	51394	6298	177930	17793	160137
1910	1688708	1436930	52753	3712	199070	19907	166000
1911	1751160	1505847	54294	4284	190425	19042	184546
1912	1857715	1600007	55727	6438	201557	20156	181401
1913	1938764	1676062	57219	6382	206403	20640	185763
1914	2049679	1790731	63437	4689	200504	20050	180453

Der Gesamtumsatz betrug:

1909 . . . . . Mk. 26 799 577,78
1910 . . . . . „ 36 312 419,90
1911 . . . . . „ 45 793 435,50
1912 . . . . . „ 47 704 300,79
1913 . . . . . „ 50 183 961,54
1914 . . . . . „ 52 216 793,30.

* Seit Bestehen der Anstalt sind aus den Überschüssen an den Staat und für gemeinnützige Zwecke gezahlt 4 570 924 Mark und davon allein in den letzten 30 Jahren 3 605 457 Mark.

Unter den Viehbeständen des Landwirts Lammersmeier Nr. 2 in Lütte und des Landwirts Tramsmeier daselbst ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Brake in Lippe, den 8. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Die Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen aus den Geburtsjahren 1883 bis einschließlich 1879 findet am:

Montag, den 15. Februar 1915 und
Dienstag, den 16. Februar 1915,
morgens 8½ Uhr,

im Hotel „Odeon" in Detmold statt.

Es haben zu erscheinen am:

Montag, den 15. Februar d. J.

diejenigen unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1883, 1882 und 1881 aus den Städten und Ämtern Detmold, Lage und Horn,

Dienstag, den 16. Februar d. J.

diejenigen unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1880 und 1879 aus den Städten und Ämtern Detmold, Lage und Horn.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen eine Stunde vor den obigen Musterungsterminen persönlich zu gestellen und die ihnen früher erteilten Militärpapiere (Landsturmscheine) mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Aushebungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Es wird erwartet, daß die Landsturmpflichtigen zum Termine nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Detmold, den 10. Februar 1915.

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Detmold.
K. Piderit.

Bekanntmachung.

Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1883 bis einschließlich 1879 aus dem Aushebungsbezirke Lemgo findet am Donnerstag, den 18. und Freitag, den 19. Februar d. J., jedesmal um 9 Uhr vormittags beginnend, in der Vollandschen Wirtschaft (Turnhalle) in Lemgo statt.

Es haben zu erscheinen:

1. am Donnerstag, den 18. Februar d. J.

die sämtlichen Landsturmpflichtigen der obengenannten Jahrgänge aus der Stadt Barntrup, sowie aus den Ämtern Sternberg-Barntrup und Brake,

2. am Freitag, den 19. Februar d. J.

die sämtlichen Landsturmpflichtigen der obengenannten Jahrgänge aus der Stadt Lemgo, sowie aus den Ämtern Hohenhausen und Varenholz.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor Beginn der Termine im Aushebungslokale persönlich zu gestellen und die ihnen früher erteilten Landsturmscheine mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Termine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Einer Beglaubigung dieses Attestes bedarf es nicht, wenn der ausstellende Arzt amtlich angestellt ist.

Von den Landsturmpflichtigen wird erwartet, daß sie zum Termine nüchtern, in reinlicher Kleidung und reingewaschen am Körper erscheinen.

Eine besondere Vorladung erfolgt nicht.

Brake in Lippe, den 11. Februar 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Lemgo.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen betreffend.

Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge

1883 bis 1879 einschließlich im diesseitigen Aushebungsbezirke findet statt am

Mittwoch, den 17. Februar 1915,
vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Rathause.

Die Gestellungspflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem Beginn des Musterungsgeschäfts persönlich zu gestellen und die ihnen erteilten Militärpapiere mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein durch die Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Beglaubigung des Zeugnisses ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Eine besondere Vorladung zu obigem Musterungstermine erfolgt nicht.

Blomberg, den 10. Februar 1915.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Blomberg.

Steneberg,
Landrat.

Von jetzt ab gelten neue Einzahlungskurse für Postanweisungen: Nach den Niederlanden 100 Gulden = 191 ℳ, nach Dänemark, Norwegen, Schweden 100 Kronen = 118 ℳ.

Minden (Westf.), den 9. Februar 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

VII. Armeekorps. Münster, 9. Februar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 3843.

Bekanntmachung.

Vielfache Klagen zwingen mich zu schärferem Vorgehen gegen den Verkauf und den Ausschank von Trinkbranntwein Wie derartige Maßnahmen überhaupt nur im Interesse der Allgemeinheit erlassen werden, so bin ich überzeugt, daß auch diese Verordnung von allen Wohlmeinenden richtig aufgenommen werden wird. Ich erwarte von dem gesunden Sinne der Bevölkerung, der sich bisher in so patriotischer und für die große Sache hingebender Weise betätigt hat, daß sie mich in der Durchführung dieser Verordnung nach Kräften unterstützt und hoffe, daß es nicht nötig sein wird, den Verkauf und den Ausschank von Trinkbranntwein vollständig zu verbieten.

Wenn durch die nachfolgende Verfügung auch Bezirke getroffen werden, die sich vom Mißbrauch des Alkohols ferngehalten haben, so ist es bei den heutigen Verkehrsverhältnissen doch notwendig, auch sie mit einzubegreifen, um die beabsichtigte Wirkung im ganzen Korpsbereiche zu sichern.

Ich hebe Nr. III 18 der Bekanntmachung vom 27. November 1914 hiermit auf und erlasse an ihrer Stelle auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 folgende Anordnung:

I.

Jeder Ausschank von Trinkbranntwein ist verboten an Sonntagen, Montagen, den gesetzlichen Feiertagen und dem nächsten auf sie folgenden Werktage.

An den übrigen Tagen ist der Ausschank nur von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends erlaubt.

Der Ausschank darf nur zum sofortigen Genuß auf der Stelle, nur gegen Barzahlung und nicht durch Automaten erfolgen.

II.

Der sonstige Verkauf von Trinkbranntwein jeder Art und jeder Preislage, sowie von Weingeist und Sprit ist verboten, also auch der Verkauf von Rum, Cognak, Arrak, Likör und dergl. und der Verkauf in verkorkten oder verkapselten Flaschen oder in sonstigen — verschlossenen oder offenen — Gefäßen.

Erlaubt ist:

1. Der Verkauf an Branntweingroßhändler, Schankwirte und an Personen, die zum Kleinhandel mit Branntwein berechtigt sind.
2. Der Verkauf zu Heilzwecken auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anordnung oder Bescheinigung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, unter Angabe der abzugebenden Menge.
3. Der Verkauf zu Fabrikationszwecken auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung des örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten über die

Notwendigkeit, unter Angabe der abzugebenden Menge.

4. Der Verkauf von vergälltem (denaturiertem) Spiritus.
5. Der Verkauf zum Versande an Kriegsteilnehmer, wenn der Verkäufer den Branntwein in Feldpostsendungen verpackt und zur Beförderung mit der Feldpost aufgibt, ohne ihn zuvor dem Käufer auszuhändigen.

In den Fällen zu 2 und 3 hat der Verkäufer die abgegebene Menge auf der Bescheinigung zu vermerken. Jede Bescheinigung hat nur 14 Tage Giltigkeit.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablaufe des 13. Februar 1915 (Samstag) in Kraft.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl,
General der Infanterie.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 16. Mittwoch, den 17. Februar. 1915.

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Die Nr. 15 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1915, enthält:

Nr. 4632. Bekanntmachung über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse. Vom 8. Februar 1915.

Die Nr. 16 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1915, enthält:

Nr. 4633. Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland. Vom 4. Februar 1915.

Nr. 4634. Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Kriegsbeteiligten. Vom 4. Februar 1915.

Die Nr. 17 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1915, enthält:

Nr. 4635. Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen usw. Vom 11. Februar 1915.

Die Nr. 18 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1915, enthält:

Nr. 4636. Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. vom 31. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 467). Vom 12. Februar 1915.

Nr. 4637. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. Vom 12. Februar 1915.

Nr. 4638. Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 12. Februar 1915.

Die Nr. 19 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. Februar 1915, enthält:

Nr. 4639. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 13. Februar 1915.

Nr. 4640. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 13. Februar 1915.

Nr. 4641. Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises. Vom 13. Februar 1915.

Bekanntmachung,
betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland.

Vom 4. Februar 1915.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) und

der Bekanntmachung, betreffend Zahlnngsverbot gegen Rußland, vom 19. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 479) wird folgendes bestimmt:

Das Verbot, Zahlungen nach Rußland zu leisten und Geld oder Wertpapiere dorthin abzuführen oder zu überweisen (§ 1 Abs. 1 der Verordnung vom 30. September 1914 in Verbindung mit Artikel 1 der Bekanntmachung vom 19. November 1914), findet gegenüber den unter deutscher Zivilverwaltung stehenden Gebieten Rußlands keine Anwendung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Oesterreich-Ungarn hinsichtlich der Kriegsbeteiligten.

Vom 4. Februar 1915.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns vom 22. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 450) wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch gesetzliche Verordnungen der Regierungen Österreich-Ungarns die Gegenseitigkeit im Sinne jener Vorschrift verbürgt ist.

Berlin, den 4. Februar 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Zimmermann.

Bekanntmachung,

betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen usw. Vom 11. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, den Reichskanzler zu ermächtigen, bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die während des Krieges gegründet sind oder gegründet werden, auf Antrag über die Verpflichtung des Gerichts zur Veröffentlichung der Eintragungen im Handelsregister und der zu diesem eingereichten Schriftstücke, über die Einsicht des Registers und der Schriftstücke, über die Erteilung von Abschriften und Bescheinigungen sowie über die Verpflichtung des Vorstandes zur Veröffentlichung von Änderungen in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrats besondere Bestimmungen zu treffen.

Berlin, den 11. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw.

Vom 12. Februar 1915.

Auf Grund von Ziffer VII der Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. vom 31. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird die Fassung dieser Verordnung nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 12. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker.

§ 1.

Von dem im Betriebsjahr 1914/15 in den einzelnen Rohzuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten hergestellten Zucker werden bis zum 1. Januar 1915 nur 25 Hundertteile des nach Abs. 2 festgesetzten Kontingents zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen. Die Höhe der bis zum 31. August 1915 weiter abzulassenden Mengen bestimmt der Bundesrat. Der übrige Zucker ist, sofern er nicht ausgeführt oder steuerfrei abgelassen wird, von der Steuerverwaltung unter Sperre zu halten. Am 1. September 1915 tritt die Absatzbeschränkung außer Kraft.

Als Kontingent gilt die im Betriebsjahr 1913/14 von den einzelnen Fabriken hergestellte Rohzuckermenge. Die näheren Bestimmungen über die Festsetzung der Kontingente erläßt der Bundesrat; er bestimmt auch das Kontingent für diejenigen Fabriken, welche im Betriebsjahr 1913/14 keinen oder einen unregelmäßigen Betrieb gehabt haben. Verbrauchszucker wird bei der Festsetzung der Kontingente und der Abschreibungen darauf im Verhältnis von 9 zu 10 auf Rohzucker umgerechnet.

Die Kontingente sind nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers übertragbar.

§ 2.

Rohzuckerfabriken, die auch Verbrauchszucker herstellen, und Melasse-Entzuckerungsanstalten dürfen im Betriebsjahr 1914/15 nur die gleichen Mengen Verbrauchszucker in den freien Verkehr bringen wie im Betriebsjahr 1913/14.

Zuckerraffinerien, die keinen Rohzucker herstellen, dürfen nur soviel Verbrauchszucker in den freien Verkehr bringen, als sie nach dem Umrechnungsverhältnis von 9 zu 10 aus dem in den Fabrikbetrieb aufgenommenen sperrfreien Zucker (§ 1) herstellen können.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 3.

Der Preis des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauche freigegebenen Rohzuckers beträgt für 50 Kilogramm von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg 9,50 Mark bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1914; bei späterer Lieferung erhöht er sich am Ersten jeden Monats um 0,15 Mark bis auf den Höchstsatz von 10,25 Mk.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle gelten sowie die Preise, die für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

Lagert der Zucker in Säcken, so ist er in diesen zu liefern. Lagert er lose, so ist er nach Wahl der Verkäufer in Säcken, die die Verkäufer oder die die Verbrauchszuckerfabriken stellen, zu liefern. Bei Lieferung tn Säcken des Verkäufers ist eine Leihgebühr von höchstens 10 Pfennig für einen Zentner auf einen Monat zu berechnen. Weitere Aufschläge sind unzulässig.

§ 4.

Die Verbrauchszuckerfabriken dürfen gemahlenen Melis nicht teurer verkaufen als zu einem Preise, der bei Lieferung ab Magdeburg für 50 Kilogramm ohne Sack einschließlich der Verbrauchssteuer 10 Mark mehr beträgt als der im Lieferungsmonat geltende Preis für Rohzucker (§ 3).

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Höchstpreise der übrigen Verbrauchszuckerarten sowie die Höchstpreise, die für Lieferung ab Verladestelle der einzelnen Fabriken gelten.

§ 5.

Über Rohzucker aus dem laufenden und aus früheren Betriebsjahren, der sich unter Steuerkontrolle befindet, mit Ausnahme der Nachprodukte, darf nur nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers verfügt werden. Dies gilt auch insoweit, als bereits Verträge abgeschlossen sind.

Der Besitzer von Rohzucker ist verpflichtet, auf Verlangen des Reichskanzlers die von diesem zu bezeichnenden Mengen an die von ihm zu bezeichnenden Stellen zu liefern.

Verbrauchszuckerfabriken dürfen den in ihrem Besitze befindlichen Rohzucker mit Ausnahme der Nachprodukte auf Verbrauchszucker verarbeiten.

§ 6.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Mengen von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu liefern sind, sowie den Zeitpunkt der Lieferung.

Der Reichskanzler kann diese Befugnisse einer seiner Aufsicht unterstehenden und von ihm zu bestimmenden Verteilungsstelle übertragen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er bestimmt auch, ob und in welchem Umfang die Zuckerfabriken zur Anzeige der vorhandenen Bestände und der eingetretenen Änderungen verpflichtet sind.

Der Preis bestimmt sich nach § 3.

§ 7.

Auf die in den §§ 3 und 4 vorgesehenen Preise finden die §§ 2, 4, 6 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) entsprechende Anwendung.

§ 8.

Die Kaufverträge über Rohzucker des Betriebsjahrs 1914/15 werden, soweit sie nach dem 31. Oktober 1914 zu erfüllen sind, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung so angesehen, als ob ein Vertragsteil gemäß eines ihm zustehenden Rechtes zurückgetreten ist.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird unbeschadet der verwirkten Steuerstrafe bestraft,

1. wer unbefugt Gegenstände der im § 5 Abs. 1 vorgesehenen Art beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Erwerbsgeschäft über sie abschließt,
2. wer der Aufforderung, Rohzucker zu liefern (§ 5, 6), nicht nachkommt,
3. wer die nach § 6 Abs. 3 erforderte Anzeige nicht oder unrichtig erstattet.

§ 10.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung

über zuckerhaltige Futtermittel.

Vom 12. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer aus Erzeugnissen der Zuckerfabrikation im Betriebe seines Gewerbes Futtermittel herstellt oder mit solchen handelt, darf die Futtermittel vom 15. März 1915 ab nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin absetzen. Dies gilt auch insoweit, als über die Futtermittel Lieferungsverträge abgeschlossen und nach dem 14. März 1915 zu erfüllen sind.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für getrocknete Schnitzel, Melasse-Trockenschnitzel und getrocknete Zuckerschnitzel.

§ 2.

Die Rohzuckerfabriken, Verbrauchszuckerfabriken einschließlich der Raffinerien und die Melasse-Entzuckerungsanstalten haben der Bezugsvereinigung auf Verlangen ihre Nachprodukte und ihre Melasse zu liefern, und zwar schon vor dem 15. März 1915. Die bezeichneten Fabriken und Anstalten dürfen jedoch diejenigen Mengen zurückbehalten, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, soweit solche Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen sind.

Die Rohzuckerfabriken sind ferner verpflichtet, einen vom Reichskanzler zu bestimmenden Anteil ihres Rohzuckers (I. Produkt) der Bezugsvereinigung auf Verlangen für die Verarbeitung zu Futtermitteln und zur Branntwein- oder Preßhefebereitung zu liefern.

Jeder sonstige Eigentümer von Nachprodukten und von Melasse ist, sofern er nicht Verbraucher ist, verpflichtet, alle in seinem Eigentume befindlichen Mengen auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu liefern. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Die Bestimmung des Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf Rohzucker und Melasse, die auf Grund von Lieferungsverträgen, die vor dem 4. Februar 1915 abgeschlossen sind, an Branntweinbrenner zu liefern sind.

Die Bedingungen werden vom Reichskanzler festgesetzt.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 3.

Wer die im § 1 bezeichneten Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit solchen handelt, ist verpflichtet, sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen, und zwar schon vor dem 15. März 1915. Er darf jedoch diejenigen Mengen zurückbehalten, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, soweit solche Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen sind.

Die Bezugsvereinigung ist zur Übernahme bis spätestens zum 1. Juni 1915 verpflichtet.

§ 4.

Die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Fabriken, Anstalten, Gewerbetreibenden und sonstigen Eigentümer von Rohzucker und Melasse, sofern diese nicht Verbraucher sind, sind verpflichtet, am 25. Februar 1915 der Bezugsvereinigung anzuzeigen, welche Vorräte der im § 1 bezeichneten Erzeugnisse sie besitzen oder im Gewahrsam haben. Vorräte unter zehn Doppelzentner unterliegen der Anzeigepflicht nicht.

§ 5.

Für die von der Bezugsvereinigung übernommene Ware ist dem Verkäufer ein angemessener Preis zu zahlen. Dabei darf der Preis für das Kilogrammprozent Zucker im Rohzucker und in den Nachprodukten 22,2 Pfennig, in der Melasse 16 Pfennig ab Verladestelle der Fabrik oder des Lagers frei Wagen ohne Verpackung nicht übersteigen. In saurer Melasse erniedrigt sich der Preis für das Kilogrammprozent Zucker um 1 Pfennig.

Im vergällten Zucker erhöht sich der Preis für das Kilogrammprozent Zucker um 1 Pfennig.

Im Melassemischfutter erhöht sich der Preis für das Kilogrammprozent Zucker um 12 Pfennig bei Mischung mit Strohhäcksel und um 5 Pfennig bei Mischung mit Torfmull.

Wenn die Lieferung in Säcken erfolgt, erhöht sich der Preis bei Rohzucker, Nachprodukten und vergälltem Zucker um 1 Pfennig, bei Torfmelasse um 2,25 Pfennig, bei Häckselmelasse um 3,5 Pfennig für das Kilogrammprozent Zucker. Dabei ist angenommen, daß der Rohzucker bei einem Rendement von 88 Prozent durchschnittlich 95 Prozent Zucker und die Nachprodukte bei einem Rendement von 75 Prozent durchschnittlich 90 Prozent Zucker enthalten. Im Zweifelsfalle wird der Zuckergehalt des Rohzuckers und der Nachprodukte sowie des durch Vergällung daraus hergestellten Zuckerfutters durch Polarisation festgestellt.

Der Zuckergehalt der Melasse wird mit durchschnittlich 48 Prozent angenommen. Im Zweifelsfalle wird der Zuckergehalt der Melasse und des daraus hergestellten Melassemischfutters nach vorheriger Inversion nach der Kupfermethode ermittelt.

Die Mischung der Melasse mit anderen Stoffen, als den im Abs. 3 genannten, ist in gewerblichen Betrieben vom 1. März 1915 ab unzulässig.

Der Preis für getrocknete Schnitzel und Melassetrockenschnitzel darf 12 Mark und der Preis für getrocknete Zuckerschnitzel 15 Mark für je 100 Kilogramm einschließlich Sack nicht übersteigen.

Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 6.

Beim Verkaufe der im § 5 genannten Futtermittel an den Verbraucher ist ein Aufschlag bis zu 7 vom Hundert von dem nach § 5 zu zahlenden Preise zuzüglich der Transportkosten zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung $^4/_7$, auf den Weiterverkäufer $^3/_7$.

§ 7.

Die Bezugsvereinigung darf von ihrem Umsatz 2 vom Tausend Vermittelungsvergütung zurückbehalten.

Der übrige Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Über einen etwa noch verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 8.

Die Bezugsvereinigung darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben. Die Bedingungen, unter denen die Verteilung und die Abgabe zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskanzler.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt,
2. wer die ihm auf Grund der §§ 2 bis 4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 10.

Unbeschadet der nach § 9 verwirkten Strafe kann die in den §§ 1, 2 und 3 vorgeschriebene Lieferung und Überlassung nach Anordnung der Landeszentralbehörde erzwungen werden.

§ 11.

Die Ausführungsbestimmungen erlassen die Landeszentralbehörden. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 12. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Unter Bezugnahme auf die Strafbestimmungen des § 9 der vorstehenden Bekanntmachung werden die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Fabriken, Anstalten, Gewerbetreibenden und sonstigen Eigentümer von Rohzucker und Melasse, sofern sie nicht Verbraucher sind, zur Abgabe der Anzeige **am 25. Februar 1915 an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zu Berlin, am Karlsbad 16,** aufgefordert, welche Vorräte an Melasse, Zuckernachprodukten, Melassefuttermitteln, Zuckerfuttermitteln, getrockneten Schnitzeln, Melasse-Trockenschnitzeln und getrockneten Zuckerschnitzeln sie besitzen oder in Gewahrsam haben, und zwar je von 10 dz an. Anzeigeformulare sind durch die Handelskammer in Detmold unentgeltlich zu erhalten.

Detmold, den 16. Februar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

(Aus dem Armee-Verordnungsblatt Nr. 7 von 1915).

Kriegsministerium.
Nr. 1321/1. 15. U 2.

Berlin, den 9. Februar 1915.

Nr. 115. Serviszahlungen im Kriege.

Der Bundesrat hat dem im § 9 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129 ff.) enthaltenen Begriff „Truppenteile" die Auslegung gegeben, daß darunter auch militärische Behörden und Anstalten zu verstehen sind. Dementsprechend ist der Naturalquartierservis nach den Sätzen der Anlage 3 der Servisvorschrift lfd. Nr. 1 bis 3, 4a, 5a, 6a, 7a und 8a an die Gemeinden zahlbar ebenso wie für Truppenteile auch für alle Offiziere, Militärbeamte, Zivilbeamte der Militärverwaltung, Unteroffiziere und Mannschaften sowie für alle zum Heergefolge gehörigen Personen solcher Militärbehörden und Anstalten, die im Sinne des § 9 des Kriegsleistungsgesetzes und der Ausführungsverordnung hierzu als im Standort befindlich anzusehen sind, wie z. B. Kriegsministerium, Generalstab, Generalkommandos, Intendanturen, Bekleidungsämter, Kadettenhäuser, Artilleriedepots, Fortifikationen, Garnisonverwaltungen, Proviantämter, Reservelazarette, Festungslazarette u. a. m.

Ob Etappenbehörden, wie Etappen-Kommandanturen, Bahnhofs-Kommandanturen, Etappen-Lazarette usw. als im Standort oder zur Besatzung des Ortes gehörig anzusehen sind, hängt ebenso wie bei den Etappentruppen davon ab, ob die betreffende Behörde im Verlauf der Operationen je nach der Kriegslage ihr Quartier wechseln muß, oder ob das Verweilen am Ort, unabhängig von der Kriegslage, von vornherein für längere Zeit in Aussicht genommen ist.

Nur im letzteren Fall handelt es sich um Standquartiere, im ersteren dagegen um Kantonnementsquartiere, für die eine Servisvergütung nicht zuständig ist.

Nähere Bestimmung hierüber trifft in jedem einzelnen Falle der Kommandierende General oder, wenn dieser nicht zuständig ist, der Armee-Oberbefehlshaber.

Servis darf gezahlt werden allen den Offizieren, Militärbeamten, Zivilbeamten der Militär-

verwaltung, Unteroffizieren und Mannschaften sowie den zum Heergefolge gehörigen Personen, die den unter § 9 des Kriegsleistungsgesetzes und der Ausführungsverordnung hierzu fallenden Truppenteilen, Behörden oder Anstalten angehören, nicht in fiskalischen oder vom Fiskus ermieteten Räumen untergebracht werden können und von dem ihnen zustehenden Naturalquartier keinen Gebrauch machen, sondern für ihre Unterkunft selbst sorgen.

Für die Zivilbeamten der Militärverwaltung kommen hierbei folgende Sätze in Betracht:

für die Beamten im Stellenrang der Räte IV. Klasse und höher die Sätze für Stabsoffiziere lfd. Nr. A 2 des Tarifs, Anlage 3 der Servisvorschrift,

für alle übrigen Beamten (ausschließlich Unterbeamten) die Sätze unter A 3 a. a. O. und

für die Unterbeamten die Sätze unter A 8a a. a. O. Letzteres gilt auch für das Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Vorstehende Bestimmungen haben rückwirkende Kraft bis zum ersten Mobilmachungstag. Sie finden jedoch keine Anwendung auf die Offiziere und Beamten, die — mögen sie bereits dem Friedensstand angehört haben oder erst infolge der Mobilmachung in die Armee eingetreten sein — in ihrem bisherigen Standort oder Wohnsitz Dienst tun und die ihnen überwiesene Dienstwohnung, das ihnen zugeteilte Kasernenquartier oder eine Privatwohnung, für die sie den in ihrem Kriegsgehalt liegenden Wohnungsgeldzuschuß erhalten, für ihre Person benutzen, so daß eine Gewährung von Naturalquartier für sie nicht in Frage kommt. Für die vorgenannten Inhaber von Dienst- oder Privatwohnungen ist daher die Gewährung des Naturalquartierservises von dem Nachweis abhängig, daß sie für ihre Person sich ein besonderes Quartier sichergestellt haben. Bezüglich dieser Offiziere und Beamten folgt noch besondere Bestimmung.

Wegen Zahlung von Servis nach Anlage 1 der Servisvorschrift für die nicht in Naturalquartier oder in von der Heeresverwaltung benutzten Gebäuden untergebrachten etatsmäßigen Pferde und für die zuständigen Geschäftszimmer der in der Servisvorschrift § 79, 1. I unter a bis d genannten Offiziere und Militärbeamten verbleibt es bei der Bestimmung unter 1. II daselbst.

Die Verfügung vom 18. Dezember 1914 — Nr. 302/12. 14. U 2 — und vom 23. November 1914 — Nr. 225/11. 14. U 2 — treten außer Kraft.

Auf die dem Kriegsministerium vorliegenden, vorstehende Angelegenheit behandelnden Anfragen und Anträge ergeht keine weitere Entscheidung.

In Vertretung: v. Wandel.

VII. Armeekorps. Münster, 15. Februar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ia Nr. 18213.

Die Bezirkskommandos sind erneut angewiesen, die sofortige Einstellung jedes Arbeiters in die Truppe zu veranlassen, der bei einer für das Heer oder die Marine arbeitenden Fabrik, Zeche, Gewerkschaft usw. die Arbeit niederlegt oder seine Entlassung veranlaßt, um bei einer anderen Firma Arbeit zu nehmen.

Bedauerlicherweise scheinen nicht alle Arbeiter sich bewußt zu sein, wieviel von der Arbeitsleistung jedes einzelnen abhängt, und wie sehr das Vaterland geschädigt wird, wenn Verzögerungen in der Fertigstellung der Aufträge durch Arbeitsniederlegung und Arbeitsstellenwechsel eintreten.

Um den gewaltigen Anforderungen genügen zu können, die die Heeresverwaltung an die Leistungen der Industrie, der Bergbauverwaltung und anderer Betriebe stellen muß, ist die strenge Durchführung oben erwähnter Maßnahme erforderlich.

Ich bringe dies abermals zur allgemeinen Kenntnis, mit dem besonderen Hinweis darauf, daß die **Zurückstellung vom Heeresdienst** sich **nur** auf einen **bestimmten Betrieb** bezieht und bei jedem Arbeitswechsel außer Kraft tritt.

Ich erwarte von der deutschen patriotischen Gesinnung der Arbeiterschaft, daß Jeder dazu beitragen wird, Klagen in dieser Beziehung nicht mehr aufkommen zu lassen.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl.

VII. Armeekorps. Münster, 15. Februar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt Ic Nr. 1851.

Meine auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums erlassene Verfügung vom 27. Dezember 1914 — Ic Nr. 49383 — betr. die Beschlagnahme der Pferdeausrüstungsstücke, wird hierdurch im Einverständnis mit dem Kriegsministerium aufgehoben.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 1. April 1866 zu Unterwüsten geborene Neubauer Heinrich Schwein Nr. 79 in Steinbründorf für sich und seine Nachkommen fortan den Namen **Schwanold** als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 15. Februar 1915.
Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Auf Anregung des Herrn Reichskanzlers soll in allen Deutschen Staaten der Bevölkerung die Anpassung an die durch den Krieg erzwungene Änderung der Lebens- und Wirtschaftsweise durch öffentliche Vorträge erleichtert werden. In diesem Sinne wird bei uns Herr Pastor Zeiß aus Schwalenberg demnächst mit ähnlichen Vorträgen an verschiedenen Orten des Landes beginnen. Außerdem hat sich Fräulein Olga Mooyen, Leiterin der Haushaltungsschule in Miesbach (in Bayern), nach dem Besuche der kürzlich in Berlin veranstalteten Vorlesungen gelegentlich ihres kurzen Aufenthalts in Detmold zu einem Vortrage über sparsame und zweckmäßige Einrichtung des Haushalts und namentlich der täglichen Beköstigung in sehr dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt. Dieser Vortrag wird **Freitag, den 19 Februar, nachmittags 3½ Uhr, in der Ressource zu Detmold, (nicht im Regierungsgebäude,** wie anfänglich beabsichtigt war), stattfinden. Es handelt sich bei diesem Vortrage darum, den Vereinen des Landes ohne Unterschied ihrer sonstigen Zweckbestimmung, aber auch einzelnen Frauen, die ihrerseits wieder an örtliche Bestrebungen zur Aufklärung der Hausfrauen aller Stände, namentlich jedoch der arbeitenden Klassen mitwirken wollen, hierfür Anregung und Belehrung zu geben. Wer sich hierzu rechnet, ist zum Erscheinen eingeladen. Besondere Einladungen an Behörden, Vereine oder Einzelpersonen ergehen nicht.

Detmold, den 15. Februar 1915.
Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Es ist bekannt geworden, daß Schulkinder aufgefundene Patronenhülsen und auch ganze Patronen vielfach zu Spielereien benutzen. Im Interesse der Heeresverwaltung liegt es, möglichst sämtliche dergl. Munitions-Teile zurückzuerhalten.

Die unteren Verwaltungsbehörden sind beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß aufgefundene Patronenhülsen und Patronen gegen Zahlung von 25 Pfennig für 1 kg bei ihr abgeliefert werden. — Die Verwaltungsbehörden haben den Betrag zunächst vorschußweise zu zahlen und bei der von Zeit zu Zeit zu bewirkenden Einsendung der Munitionsteile an das nächstgelegene Artilleriedepot bei diesem zur Erstattung anzufordern.

Detmold, den 13. Februar 1915.
Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird mit Rücksicht auf die weitere Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche das bestehende Verbot aller Viehmärkte im Lande bis auf weiteres erneuert. Nur solche Viehmärkte dürfen stattfinden, die von der Regierung ausdrücklich erlaubt und als zugelassen im Amtsblatt bekannt gemacht worden sind.

Detmold, den 15. Februar 1915.
Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Der Lehrer Flege in Haustenbeck ist an Stelle des ausscheidenden Vorstehers Mehrmann zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für das Standesamt Amt Detmold III ernannt worden.

Detmold, den 15. Februar 1915.
Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die Ziehung der 5. Reihe der Thüringer Museumslotterie in Eisenach ist endgültig auf den 13. und 15. März d. J. festgesetzt, sie wird in diesen Tagen unwiderruflich stattfinden.

Detmold, den 12. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Ich ersuche um Ermittlung des Aufenthalts des am 14. Oktober 1865 in Brake geborenen Zieglers Heinrich Konrad August Stölting und um Nachricht hierher zu J 702/14.

Stölting ist des Einbruchsdiebstahls verdächtig. Richterlicher Haftbefehl liegt nicht vor.

Detmold, den 9. Februar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Landwirte Neese und Gröne in Heiden ist erloschen.

Der am 22. Dezember 1914 gebildete Sperr- und Beobachtungsbezirk ist hiermit aufgehoben.

Detmold, den 6. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Der Kolon Meier Nr. 10 in Augustdorf ist als Forsthüter für die den Landwirten Homeier Nr. 3, Beining Nr. 4, Windmeier Nr. 5, Brink Nr. 8, Mellies Nr. 9, Brokmann Nr. 10, Schulte Nr. 11, Weber Nr. 12, Hunke Nr. 13, Ostmann Nr. 14, Bax Nr. 15, Weeke Nr. 36 und Gees Nr. 37, sämtlich in Hörste, gehörigen Holzungen in Gemäßheit des § 54 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 6. März 1894 bis auf weiteres angestellt und verpflichtet.

Detmold, den 9. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Nachdem die Regelung des Verbrauchs von Mehl und Getreide im hiesigen Bezirke den Gemeinden überlassen ist, können Anträge auf Überlassung von Mehl und Getreide nur noch bei den Vorstehern gestellt werden.

Detmold, den 16. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung,

betr. das Landsturmmusterungsgeschäft Schötmar.

Am 20. Februar d. J., vorm. 9²⁰ Uhr, findet eine Musterung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen statt.

Es haben sich zu stellen die Landsturmpflichtigen aus den Geburtsjahren: 1883, 1882, 1881, 1880 und 1879.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu gestellen, rein gewaschen und nüchtern, und die ihnen erteilten Landsturm-Scheine oder Ersatzreserve-Pässe mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest beizubringen, das von der Polizeibehörde beglaubigt sein muß, wenn der betreffende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Schötmar, den 11. Februar 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission
des Aushebungsbezirks Schötmar.
J. V.:
Meyer.

Die unter den Viehbeständen des Oberamtmanns Sander zu Ölentrup und des Landwirts Buschmeier Nr. 22 zu Krubberg (Gemeinde Hillentrup) ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die über die Domäne Ölentrup, das Buschmeiersche Gehöft und die Ortschaft Krubberg verhängten Sperr- und Schutzmaßregeln werden hierdurch wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 12. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Aufgebote.

1. Der stud. Christian Klasmeier in Darmstadt, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches der Fürstlichen Landessparr- und Leihekasse in Detmold, Nr. 4077 vom 19. September 1911 über 1813 ℳ 30 ₰,
2. der Landwirt Brinkmann Nr. 34 in Oberschönhagen, das Aufgebot des

Sparkassenbuches derselben Kasse, Nr. 15105 über 1005 ℳ 81 ₰,

3. der Arbeiter Hermann Friedrichs zu Barkhausen, für sich und als gesetzlicher Vertreter seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder das Aufgebot der Sparkassenbücher derselben Kasse, Nr. 9837 über 252 ℳ 46 ₰, Nr. 31248 über 261 ℳ 95 ₰, Nr. 7354 über 263 ℳ 80 ₰, Nr. 7368 über 26 ℳ 24 ₰, Nr. 7355 über 217 ℳ 18 ₰, Nr. 13918 über 608 ℳ 49 ₰, Nr. 7367 über 26 ℳ 24 ₰, Nr. 7366 über 51 ℳ 47 ₰

beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 24. September 1915, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Detmold, den 10. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Bd. IV, Bl. 200 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Barbiers Robert Hagemann in Detmold eingetragene Grundbesitz, die Parzelle 9 des Kartenblatts 15, zu 49 qm, mit dem Wohnhause B Nr. 58 an der Exterstraße, am

30. April 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Detmold, den 10. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold, Bd. 26, Bl. 1283, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bademeisters Dierk Hanßen und dessen Ehefrau Anna, geb. Schmidt in Detmold eingetragene Grundbesitz, bestehend aus den Parzellen 204/2 und 375/2 des Kartenblatts 22, Garten und Hofraum zu 6 a 72 qm mit dem Wohnhause D Nr. 370 an der Elisabethstraße,

am 23. April 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Detmold, den 12. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der auf den 26. k. M. zur Versteigerung des Deppe'schen Kolonats Nr. 164 zu Meinberg angesetzte Termin ist aufgehoben.

Horn, den 11. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Auf dem hiesigen Schlachthof ist bei einem Schlachttiere Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Den Sperrbezirk bildet der nördliche Stadtteil von Paderborn, der umgrenzt wird von dem Schützenweg, dem Heierswall, der Detmolderstraße, der Bruchstraße und dem Rothebach.

Paderborn, den 11. Februar 1915.

Der Landrat.
J. V.:
Degen.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 17. Sonnabend, den 20. Februar. 1915.

Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und wird bestraft.

Die Nr. 20 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1915, enthält:

Nr. 4642. Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. Vom 11. Februar 1915.

Nr. 4643. Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. Vom 12. Februar 1915.

Die Nr. 21 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. Februar 1915, enthält:

Nr. 4644. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln. Vom 15. Februar 1915.

Nr. 4645. Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. Vom 15. Februar 1915.

Bekanntmachung,

betreffend die gemäß § 31 der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl zu bildende Reichsverteilungsstelle.

Zu Mitgliedern der Reichsverteilungsstelle sind bestellt worden:

als Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats:
Graf von Schwerin-Löwitz, Präsident des Deutschen Landwirtschaftsrats, Wirklicher Geheimer Rat und als Stellvertreter: Dr. Dade, Generalsekretär des Deutschen Landwirtschaftsrats;

als Vertreter des Deutschen Handelstags:
Dr. Kaempf, Präsident des Deutschen Handelstags und als Stellvertreter: Dr. Soetbeer, Generalsekretär des Deutschen Handelstags;

als Sekretär des Deutschen Städtetags:
Wermuth, Vorsitzender des Deutschen Städtetags, Wirklicher Geheimer Rat, Oberbürgermeister der K. Haupt- und Residenzstadt Berlin und als Stellvertreter: Dr. Luther, Geschäftsführer des Deutschen Städtetags.

Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W, Lützowufer 8, zu ihrem Vorsitzenden ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amts, Delbrück, bestellt worden.

Berlin, den 31. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Mit dem Beginne des 16. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte an Hafer für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch geschrotener oder gequetschter Hafer sowie Mengkorn aus Hafer und Gerste.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus oder der Marineverwaltung, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;

b) Vorräte, die gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung bereits sichergestellt sind;

c) Vorräte an gedroschenem Hafer, die einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 16 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten, soweit es nicht durch § 4 Abs. 3a zugelassen ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

a) Halter von Pferden und anderen Einhufern zur Fütterung dieser Tiere Hafer nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm, für jedes Tier auf den Tag berechnet, verwenden; dieser Satz erhöht sich für die Zeit bis zum 28. Februar 1915 einschließlich um einen Zuschlag von einem Kilogramm auf den Tag berechnet; der Bundesrat wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittelung vom 1. Februar 1915 bestimmen, ob und welcher Zuschlag für die Zeit vom 1. März 1915 ab zu gelten hat;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar; die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner auf das Hektar zu erhöhen;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saathafer für Saatzwecke liefern, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben; anderer Saathafer darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden;

d) Händler ihre Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie lagern, veräußern;

e) Unternehmer gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln verarbeiten; sie haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saathafer erworbenen Hafer zu anderen Zwecken verwendet, oder wer die Anzeige (§ 4 Abs. 3e) nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

II. Enteignung.

§ 8.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die Übereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

a) für jeden Einhufer 300 Kilogramm, soweit sie sich im Besitze des Halters von Pferden und anderen Einhufern befinden; dabei sind die Mengen anzurechnen, welche nach dem Maßstab des § 4 Abs. 3a seit der Beschlagnahme verfüttert sind. Der Bundesrat kann den Satz von 300 Kilogramm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittelung vom 1. Februar 1915 erhöhen;

b) das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut, welches sich im Besitze der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe befindet, nach dem Maßstab von § 4 Abs. 3b;
c) Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben;
d) der Hafer, der gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung noch in Anspruch genommen wird.

Soweit Halter von Pferden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nicht im Besitze der vorerwähnten Mindestmenge für ihre Pferde oder des erforderlichen Saatguts sind, und sich die zur Deckung dieses Bedarfs benötigten Mengen im Bezirke des Kommunalverbandes befinden, geht das Eigentum der beschlagnahmten Mengen durch Anordnung der zuständigen Behörde bis zur Höhe dieses Bedarfs auf den Kommunalverband über. Für die Verteilung gelten die Vorschriften des § 23.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirklich verwendet wird.

§ 9.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 10.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise, als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit Vorräte nicht angezeigt sind, die nach § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) anzeigepflichtig sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, namentlich dann, wenn die Anzeige bis zum 28. Februar 1915 nachgeholt wird.

§ 11.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 12.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 16. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 13.

Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, endscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 14.

Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung belassenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 11,

enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Sondervorschriften für unausgedroschenen Hafer.

§ 15.

Bei unausgedroschenem Hafer erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald der Hafer ausgedroschen ist.

§ 16.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, den Hafer auszudreschen.

§ 17.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß der Hafer von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 18.

Der Übernahmepreis ist gemäß § 10 festzusetzen, nachdem der Hafer ausgedroschen ist.

§ 19.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 15 bis 18 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

IV. Verbrauchsregelung.

§ 20.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der vorhandenen Hafervorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung eines Beirats, dessen Mitglieder der Reichskanzler bestellt, zu sorgen.

§ 21.

Jeder Kommunalverband hat bis zum 22. Februar 1915 der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

a) die Hafervorräte, die nach den Anzeigen auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) mit Beginn des 1. Februar in seinem Bezirke vorhanden waren;

b) die Hafervorräte, die hiervon gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung angefordert sind;

c) die Hafervorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus oder der Marineverwaltung, standen;

d) die Hafervorräte, die in seinem Eigentume standen und sich in seinem Bezirke befanden;

e) die Hafermenge, die in seinem Bezirke zu Saatzwecken in Anspruch genommen wird;

f) den Saathafer, der in seinem Bezirke nach § 8 Abs. 2c von der Enteignung auszunehmen ist;

g) die Zahl der Pferde und anderen Einhufer seines Bezirkes nach der Zählung vom 1. Dezember 1914;

h) die Hafervorräte, die in seinem Bezirke für die Enteignung übrigbleiben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 28. Februar 1915 der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung eine entsprechende Übersicht, getrennt nach Kommunalverbänden, einzusenden.

§ 22.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Hafer nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 23.

Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Ausgleich zwischen den einzelnen Pferdehaltern und landwirtschaftlichen Betrieben mit den ihnen nach § 8 Abs. 3 übereigneten oder erforderlichenfalls von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesenen Hafervorräten selbständig herbeizuführen.

Sie regeln für ihre Bezirke den Verbrauch der Hafervorräte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Zu diesem Zwecke können insbesondere auf ihren Antrag auch Vorräte enteignet werden, die Haltern von Einhufern nach § 8 Abs. 2a zu belassen sind. Für die Enteignung gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 19 entsprechend.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

§ 24.

Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 25.

Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 23, 24) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 26.

Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 24 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V. Ausländischer Hafer.

§ 27.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VI. Ausführungsbestimmungen.

§ 28.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 29.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 30.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 31.

Die Heeresverwaltungen können aus den Beständen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung sichergestellt sind, Hafer an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Befriedigung dringender Bedürfnisse abgeben; sie bestimmen die zulässigen Höchstmengen.

Die Zentralstelle verfügt über diese Mengen unter Mitwirkung des Beirats.

§ 32.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Auf Grund der §§ 28 und 30 der vorstehenden Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Zu § 1. a) Die Beschlagnahme ist von den Behörden umgehend überall amtlich bekannt zu geben. Sie bedeutet zunächst nur die Festlegung der Vorräte zugunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung mit entsprechender Verfügungsbeschränkung des Besitzers (§§ 3, 4). Will die Zentralstelle ihrerseits über die Vorräte verfügen, so bedarf es, sofern diese nicht etwa auf ihre Aufforderung freiwillig abgetreten werden, der Enteignung (§ 8).

b) Als Mengkorn gilt nur der Ernteertrag des vermischt gebauten Getreides. Durch nachträgliche Mischungen getrennt gewachsener Sorten wird der Hafer von der Beschlagnahme nicht frei, mit welcher anderen Korn- oder Fruchtart er auch vermischt ist.

Beschlagnahmt ist nur „Mengkorn aus Hafer und Gerste". Nur dieses unterliegt dem Verfütterungsverbot des § 3. Nicht beschlagnahmt ist dagegen Mengkorn (siehe oben) aus Hafer und Bohnen oder Hafer und Erbsen. Solches Mengkorn kann von jetzt ab beliebig verfüttert werden, an Einhufer wie an Rindvieh oder Schweine.

Zu § 2. Die Bestimmung unter b findet ihre Ergänzung in derjenigen des § 8 Abs. 2 d. Die Hafermengen, die nach dem Bundesratsbeschlusse vom 21. Januar 1915 für die Heeresverwaltungen sicherzustellen waren, sollen der Inanspruchnahme für die Zwecke der gegenwärtigen Verordnung — Ausgleich für die „Zivilpferde" — nicht unterliegen. Vgl. § 21 b.

Zu § 3 (Satz 2). Wegen des Verfütterungsverbots wird auf die Bemerkung zu § 1 unter b verwiesen. Die gemäß § 4 der Verordnung vom 21. Januar 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 27, zugelassenen Ausnahmen von dem Verfütterungsverbote werden hierdurch für die beschlagnahmten Vorräte hinfällig.

Zu § 4, Absatz 3 a. Dadurch, daß die Höchstgrenze von zunächst $2^1/_2$ kg, demnächst vorbehaltlich anderweiter Regelung durch den Bundesrat von $1^1/_2$ kg, nicht absolut, sondern nur als Maßstab einer Durchschnittsberechnung festgelegt ist, wird es dem Pferdehalter ermöglicht, an einzelnen Tagen oder an einzelne Pferde mehr zu verfüttern unter der Voraussetzung, daß für die Gesamtzeit und den Gesamtbestand seiner Pferde die Durchschnittsgrenze nicht überschritten wird.

Absatz 3 a und b. Die hier und im § 8 Abs. 2 a und b festgesetzten Grenzen für Verfütterung und für Saatgut haben auch bei Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 21. Januar über die Sicherstellung des Heeresbedarfs als maßgebend zu gelten. (Vgl. Bekanntmachung vom 25. I. 15, Amtsblatt Nr. 9, S. 70).

Absatz 3 b. Die Saatgutmenge wird für das ganze Fürstentum auf 2 Doppelzentner auf das Hektar erhöht. Das hiervon bei der Frühjahrsbestellung im eigenen Betriebe des Besitzers nicht ausgesäte Saatgut gilt wieder als beschlagnahmt.

Zu § 8 Absatz 1. Von der Zentralstelle werden die Anträge auf Übereignung voraussichtlich in der Regel zugunsten anderer zuschußbedürftiger Kommunalverbände oder sonstiger zugelassener Stellen (§ 22) gestellt werden. Einer förmlichen Enteignung wird es in den Fällen nicht bedürfen, wo die Haferbesitzer sich zur freiwilligen Abtretung gegen den zugesicherten Höchstpreis bereitfinden. (Vgl. auch zu § 20 b Abs. 2).

Absatz 2 Buchstabe b. Vgl. Bemerkung zu § 4 Abs. 3 b.

Absatz 3. Auf Grund dieser Bestimmung sind die Kommunalverbände berechtigt und verpflichtet, die überschießenden Hafervorräte ihres Bezirks zum Ausgleich zwischen den Betrieben ihres Bezirks zu verwenden, die zuviel und die zu wenig oder gar keinen Hafer haben. Eine weitere Handhabe zur Herbeiführung dieses Ausgleichs bietet der § 4 Abs. 3 Buchstabe d, auf Grund dessen Händler mit Erlaubnis der Behörde auch nach außerhalb verkaufen dürfen. Auf diesem Wege läßt sich der Ausgleich zwischen Stadt und Land am einfachsten herbeiführen — Hafer, der in Gemäßheit des Abs. 3 zum Ausgleich innerhalb des Kommunalverbandes nicht mehr erforderlich ist, unterliegt der Verfügung der Zentralstelle. Vgl. auch § 23.

Absatz 4. Die gewissenhafteste Erfüllung der den Gemeindevorständen auferlegten Überwachungspflicht wird diesen bei der großen nationalen Bedeutung der Fürsorge für die nächstjährige Ernte besonders nachdrücklich eingeschärft. Die Verwaltungsämter und Magistrate haben für eine zweckmäßige Kontrolle zu sorgen und sich von der Ausübung der Kontrolle zu überzeugen.

Zu § 9. Vor Übermittelung bezw. Veröffentlichung der Enteignungsanordnung oder spätestens gleichzeitig mit dieser wird bei jedem in Frage kommenden Besitzer die ihm zu enteignende Menge festzustellen und ihm ziffernmäßig mitzuteilen sein. Die Enteignungsanordnung ist tunlichst an den einzelnen Besitzer zu richten. Richtet sie sich an alle Besitzer, so ist sie im Amtsblatt und ortsüblich bekannt zu machen.

Zu § 10 Abs. 1. Die obere Grenze für den Übernahmepreis wird vorbehaltlich der Bestim-

mung im Abs. 2 stets der Höchstpreis bilden müssen. Es ist wünschenswert, daß die Übernahme sich tunlichst ohne Zuziehung von Sachverständigen vollzieht.

Absatz 2. Der Erwerb muß „zulässigerweise" zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise erfolgt sein. Ist er unter Umgehung der festgesetzten Höchstpreise erfolgt, so findet Abs. 2 keine Anwendung.

Absatz 3. Es wird empfohlen, auf die Möglichkeit ungestrafter Verbesserung falscher Vorratsanzeigen nochmals ortsüblich hinzuweisen.

Zu § 11. Als „angemessene Vergütung" ist, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse eine Abweichung rechtfertigen, ein Betrag in Höhe der früheren Reports, d. i. 3 ℳ für den Monat und die Tonne, gleichmäßig festzusetzen; für kürzere Zeiträume ergeben sich hiernach 10 Pf. für den Tag und die Tonne. Im allgemeinen ist es nicht erwünscht, die enteigneten Vorräte bei den Besitzern weiterlagern zu lassen.

Zu § 17. Um die Vorräte vor Feuersgefahr zu sichern, ist es erwünscht, auf baldigen Ausdrusch hinzuwirken.

Zu § 20. Damit die Zentralstelle die ihr übertragene Verteilung der Hafervorräte sachgemäß ausführen kann, sind ihr von denjenigen Kommunalverbänden, die Zuweisungen solcher Vorräte wünschen, entsprechend begründete Anträge vorzulegen. Dabei kann auf die nach § 21 eingereichten Nachweisungen Bezug genommen werden. Wegen der Einzelheiten bei der Zuführung, Abnahme, Regelung des Kaufpreises usw. wird die Zentralstelle den Kommunalverbänden noch nähere Mitteilung machen.

Die Zentralstelle ist auch bereit, den zuständigen Behörden (§ 8) Formulare für die Enteignungsanordnungen auf Antrag zu übersenden.

Ob und in welchem Umfang überhaupt Vorräte in Überschußbezirken zur Befriedigung eines in anderen Bezirken vorhandenen Zuschußbedürfnisses verfügbar sein werden, läßt sich zur Zeit nocht nicht übersehen. Es wird damit zu rechnen sein, daß schwerlich allen, selbst an sich berechtigten Wünschen wird entsprochen werden können. Namentlich die Pferdebesitzer in den großen Städten und Industriegegenden werden sich vor Augen halten müssen, daß nach § 8 auch den Landwirten und Haferbesitzern selbst nur eine sehr bescheidene Menge zur Durchhaltung ihrer eigenen Pferde belassen werden soll. Schleunigste Beschaffung von Ersatzfuttermitteln ist daher dringend geboten.

Zu § 21. Die einzureichende Nachweisung ist nach Formular aufzustellen. Das Formular wird den Kommunalverbänden von der Zentralstelle unmittelbar übersandt werden.

Die Innehaltung des vorgeschriebenen Termins vom 22. Februar d. J. ist unbedingt geboten, da vor Eingang der Nachweisungen mit der Verteilung der überschüssigen Vorräte nicht begonnen werden kann und für zuschußbedürftige Bezirke bei noch längerer Hinausschiebung die größten Unzuträglichkeiten entstehen könnten.

Die von den Kommunalverbänden geforderten Angaben stehen ihnen im wesentlichen schon zur Verfügung.

Zu § 23 Absatz 1. Die Kommunalverbände können die für sie nach § 8 Abs. 3 (s. oben) verfügbaren Bestände innerhalb ihres Bezirkes sofort zum Ausgleich in Anspruch nehmen. Zu zahlen sind dafür vom Erwerber an den Besitzer die Höchstpreise in dem durch die Verordnung vom 13. Februar 1915 neu festgesetzten Betrage; bei Enteignungen die entsprechend nach § 10 festgesetzten Übernahmepreise. Die Anträge bei der Zentralstelle wegen der Zuschußbeträge (vgl. § 20) werden sobald als möglich bei dieser unmittelbar zu stellen sein.

Absatz 2. Durch diese Bestimmung werden die Kommunalverbände ermächtigt, in geeigneten Fällen von einer schematischen Regelung — ausschließlich nach der Zahl der Pferde — abzuweichen.

Sie können z. B. den Besitzern von Luxuspferden, leichten Pferden, Fohlen, Mauleseln auch Teile der Mindestmengen von 6 Zentnern enteignen, um sie den Besitzern schwerer Arbeitspferde zuzuweisen.

Zu § 30. Als „höhere Verwaltungsbehörde" ist die Regierung, als „zuständige Behörde" und als „Gemeindevorstand" sind die Verwaltungsämter und die Magistrate, als Kommunalverbände die Ämter und die Stadtbezirke anzusehen.

Zu § 31. Diese Bestände sollen zunächst in der Übergangszeit zur Befriedigung dringender Bedürfnisse im öffentlichen Interesse verwendet werden. Berücksichtigung finden in erster Linie Deckhengste, Gestütspferde, Pferde der Posthaltereien und Bahnspeditionen. Auf Zuwendungen hinzielende Anträge sind an die Verwaltungsämter und Magistrate zu richten und von diesen, gesammelt und begutachtet, der Regierung einzureichen.

Detmold, den 19. Februar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung

über Vorratserhebungen. Vom 2. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, ferner an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben.

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

§ 2.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3.

Auf Verlangen sind anzugeben:

1. die Vorräte, die dem zur Auskunft Verpflichteten gehören oder die sich in seinem Gewahrsam befinden;
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat;
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen auch darüber Auskunft zu geben:

1. wer die Vorräte aufbewahrt, die ihm gehören;
2. wem die fremden Vorräte gehören, die er aufbewahrt;
3. wann die Vorräte abgegeben werden können;
4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) vereinbart sind;
5. wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind.

Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 5.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in

der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Verordnungen über Vorratserhebungen vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 382) und vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) werden aufgehoben.

Berlin, den 2. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausführungsbestimmungen.

1. Als die zur Auskunftserforderung zuständigen Behörden (§§ 1 und 4) werden die Verwaltungsämter und die Magistrate bestimmt.
2. Die Auskunft ist tunlichst durch Anfrage bei dem einzelnen zur Auskunft Verpflichteten einzuholen. Die Auskunftserforderung durch öffentliche Bekanntmachung hat im Amtsblatt und außerdem in ortsüblicher Weise zu erfolgen.
3. In den Anfragen bei den zur Auskunft Verpflichteten ist genau anzugeben, worüber die Auskunft erfolgen soll.
4. Zu den Verbänden im Sinne des § 2 Ziffer 3 gehören auch Konsumvereine und andere privatwirtschaftliche Vereinigungen.

Detmold, den 18. Februar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19 Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (Reichs-Gesetzbl. S. 534) wird bestimmt, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Gerstenkleie vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Detmold, den 19. Februar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Übersicht
über die Tätigkeit der Fürstlichen Gendarmerie im Jahre 1914.

Von der Fürstlichen Gendarmerie sind im Jahre 1914:

1. 263 Diebstähle und Betrugsfälle, sowie 56 Sachbeschädigungen bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht,
2. 449 sonstige Verbrechen und Vergehen zur Strafverfolgung befördert,
3. 34 Landstreicher und Bettler ergriffen,
4. 50 Personen wegen unbefugten Hausierens und 33 Personen wegen sonstiger Übertretung des Gewerbesteuergesetzes angezeigt,
5. 68 Holz- und Felddiebstähle, 24 Jagdvergehen und 1889 Polizeiübertretungen ermittelt,
6. 39 Transporte von Station zu Station und drei sonstige Transporte ausgeführt,
7. 5572 besondere Aufträge der Zivilbehörden erledigt und
8. 12 Verbrecher auf Ersuchen lippischer und auswärtiger Behörden zur Haft gebracht.

Detmold, den 18. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat seit dem 16. Februar d. J. sämtliche Hafervorräte beschlagnahmt, auch geschrotenen oder gequetschten Hafer, sowie Mengkorn aus Hafer und Gerste. Die beschlagnahmten Vorräte dürfen nicht verfüttert werden; ausgenommen sind für Pferde $1^1/_2$ kg täglich. Dieser Satz erhöht sich für die Zeit vom 16. bis 28. II. 1915 um 1 kg täglich. Was in dieser Zeit

mehr verfüttert wird, wird später auf die für jedes Pferd bis zur nächsten Ernte im ganzen freigegebene Hafermasse (300 kg) angerechnet werden. Es liegt deshalb im Interesse der Pferdehalter die Tagesrationen sofort entsprechend zu verkürzen.

Detmold, den 19. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bei der am 11. d. M. stattgefundenen Kürung sind folgende Privathengste als Beschäler für die Deckperiode 1915 zugelassen:

I. Warmblüter.

1. Enno, Ostfriese, 16jährig, dunkelbraun, Besitzer: Rittergutsbesitzer Niemeyer-Röhrentrup.
2. Bernhard, Oldenburger, 11jährig, braun, Besitzer: Gutsbesitzer Gellhaus-Neuenturm b. Lemgo.
3. Rudolf, Oldenburger, 6jährig, braun, Besitzer: Gutsbesitzer Ridder-Schwalenberg.
4. Effekt, Ostfriese, 3jährig, braun, Besitzer: Oberamtmann Treviranus-Varenholz.

II. Kaltblüter.

5. Joseph, Belgier, 12jährig, Fuchs, Besitzer: Oberamtmann Treviranus-Varenholz.
6. Viktor, Belgier, 7jährig, braun, Besitzer: Gutsbesitzer Hillebrand-Hardissen.
7. Quis, Rheinländer, 6jährig, dunkelfuchs, Besitzer: Domänenpächter Büttner-Sevinghausen.
8. Janus, Belgier, 6jährig, schwarz, Besitzer: Domänenpächter v. Ohlen-Falkenhagen.
9. Rubin, Rheinländer, 6jährig, Fuchs, Besitzer: Oberamtmann Treviranus-Varenholz.

Detmold, den 13. Februar 1915.

Fürstliche Kürungskommission.
Der Vorsitzende:
Heldman,
Geh. Regierungsrat.

Die Organistenstelle der hiesigen reformierten Stadtgemeinde ist neu zu besetzen. Vergütung jährlich 500 Mark. Meldungen bis 15. März erbeten.

Detmold, den 17. Februar 1915.

Das Presbyterium.
Lohmeyer, Pastor.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche sich der im März d. J. stattfindenden Seminaraufnahmeprüfung und Präparandenaufnahmeprüfung (3. Präparandenklasse) unterziehen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 6. März an einem Montag oder Dienstag oder Freitag von 12—1 Uhr bei der Unterzeichneten persönlich zu melden.

Zur Anmeldung hat jeder mitzubringen

1) seinen Taufschein,
2) seine beiden Impfscheine,
3) einen kurzen, von ihm selbst verfaßten Lebenslauf.
4) ein Zeugnis über sein Betragen und zwar, wenn er unmittelbar von einer anderen Bildungsanstalt kommt, vom Leiter derselben, sonst von dem Pastor seiner Gemeinde,
5) ein Zeugnis über seine Befähigung und seine Leistungen von dem Leiter der Bildungsanstalt, die er besucht hat, oder von den Lehrern, von denen er vorbereitet ist,
6) eine genaue Begutachtung über seinen Gesundheitszustand von dem Hausarzt seiner Familie oder von dem zuständigen Kreisphysikus.

Die Zeugnisse sind verschlossen zu überreichen.

Detmold, den 16. Februar 1915.

Fürstliche Seminar-Direktion.
Lange.

In der Zeit vom 27. v. bis 11. d. M. sind dem Kurhauspächter Poppen in Meinberg aus dessen Weinkeller

1. 9 Flaschen Carte blanche zu je 3,30 ℳ,
2. 8 Flaschen Heidsiek Monopole zu je 10,30 ℳ,
3. 20 Flaschen Burgeff grün zu je 4,60 ℳ,

mittels Einbruchs gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter, dessen

Festnahme und Nachricht hier zu J 129/15 wird ersucht.

Detmold, den 16. Februar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 11./12. d. M. ist bei dem Gastwirt Wegener in Spork ein Einbruchsdiebstahl verübt, wobei außer Nahrungsmitteln eine Marmorstanduhr im Werte von 3,50 ℳ gestohlen ist.

In derselben Nacht ist in der hiesigen lutherischen Kirche ebenfalls ein Einbruchsdiebstahl ausgeführt, wobei der Inhalt von 13 Aluminium-Sammelbüchsen, bestehend aus Kupfergeld, entwandt ist.

Am Tatorte ist eine Schachtel Streichhölzer, die bei dem Einbruch bei Wegener gleichfalls entwandt war, zurückgelassen.

Um Ermittlung des Täters und dessen Festnahme sowie um Nachricht hierher zu J 112/15 wird ersucht.

Detmold, den 16. Februar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Engelkemeier Nr. 1 in Hasebeck ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Das verseuchte Gehöft ist unter Sperre gestellt.

Brake in Lippe, den 16. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Lübbecke in Lütte ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Das verseuchte Gehöft ist unter Sperre gestellt.

Brake in Lippe, den 17. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Aufgebote.

1. Der stud. Christian Klasmeier in Darmstadt, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches der Fürstlichen Landessparr- und Leihekasse in Detmold, Nr. 4077 vom 19. September 1911 über 1813 ℳ 30 ₰,
2. der Landwirt Brinkmann Nr. 34 in Oberschönhagen, das Aufgebot des Sparkassenbuches derselben Kasse, Nr. 15105 über 1005 ℳ 81 ₰,
3. der Arbeiter Hermann Friedrichs zu Barkhausen, für sich und als gesetzlicher Vertreter seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder das Aufgebot der Sparkassenbücher derselben Kasse, Nr. 9837 über 252 ℳ 46 ₰, Nr. 31248 über 261 ℳ 95 ₰, Nr. 7354 über 263 ℳ 80 ₰, Nr. 7368 über 26 ℳ 24 ₰, Nr. 7355 über 217 ℳ 18 ₰, Nr. 13918 über 608 ℳ 49 ₰, Nr. 7367 über 26 ℳ 24 ₰, Nr. 7366 über 51 ℳ 47 ₰

beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 24. September 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Detmold, den 10. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist auf Seite 137 heute eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Fritz Brink und Anna, geb. Lükermann Nr. 8 in Hörste, durch Vertrag vom 12. Februar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 12. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist auf Seite 138 heute eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Friedrich Wiebusch und Pauline, geb. Lohmann in Heipke, durch Vertrag vom 12. Februar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 12. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Rechnung und Nachricht hier zu J 12917/15 wird erfolgt.

Grimma, den 16. Februar 1915.

Der Rat der Stadt.

Grebe.

Am der Nacht vom 11./12. d. M. ist bei dem Gastwirt Allgeyer in Eport ein Einbruchsdiebstahl verübt, wobei unter Nachrichtenmittel eine Alarmvorrichtung im Werte von 3,50 ℳ gestohlen ist.

In derselben Nacht ist in der hiesigen lutherischen Kirche ebenfalls ein Einbruchsversuch unternommen, wobei der Inhalt von 12 Opferstöcken, Kommunikantenbecher, Kupferteile, entwendet ist.

Von Tätern ist eine Schachtel Streichhölzer, die bei dem Einbruch bei Allgeyer gebraucht, entwendet war, zurückgelassen.

Die Ermittlung der Täter und Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände ist bei J 12917/15 zu erfolgen.

Grimma, den 16. Februar 1915.

Der Rat der Stadt.

Grebe.

Heute vom Schöffengerichte des Landbezirks Grimma ist der in Golzdorf ansässige Gutsbesitzer Max Hugo Schmidt wegen Diebstahls im Rückfalle zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

Grimma, den 16. Februar 1915.

Amtshauptmannschaft.

Heute vom Schöffengerichte des Landbezirks Grimma ist der in Grimma wohnende Schuhmacher Robert Hugo Fritzsche in Strafe für Diebstahl im Rückfalle zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

Grimma, den 17. Februar 1915.

Amtshauptmannschaft.

Steckbriefe.

1. Der aus Chrisian Klausnitz in Grimma bei zur Ausgabe des Grimmaer Amtsblatt, Nr. 1077 vom 19. Februar 1911 über 18 ℳ.

2. der Landwirt Reinhmann Nr. 31 in Oberschönbach, das Amtsgericht des Amtsgerichtsbezirks Grimma, Nr. 15105 über 1005 ℳ 81 ℳ.

3. der Wirtschaftsgehilfe Hermann Friedrich in Wurzen, Nr. 7584 über 295 ℳ 90 ℳ, Nr. 7586 über 95 ℳ 24 ℳ, Nr. 7585 über 217 ℳ 18 ℳ, Nr. 13918 über 49 ℳ, Nr. 7607 über 20 ℳ 24 ℳ, Nr. 7586 über 47 ℳ 47 ℳ.

Der Inhaber der Firmen wird aufgefordert, persönlich zu dem unterzeichneten Amtsgerichte zu kommen.

Grimma, den 10. Februar 1915.

Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Der unter Unterschriftsgeber ist auf Seite 137 dieses Blattes eingetragen, daß die Firma Fabrik Friedrich Friedrich und Hermann Schmidt, Grimma Nr. 8 in Grimma, durch Vertrag vom 12. Januar 1910 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Grimma, den 12. Februar 1915.

Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In unser Unterschriftsgeber ist auf Seite 138 dieses eingetragen, daß die Firma Friedrich Friedrich und Hermann Schmidt in Grimma, durch Vertrag vom 12. Januar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Grimma, den 12. Februar 1915.

Amtsgericht.

Herausgegeben von der Amtshauptmannschaft in Grimma. — Gedruckt in G. Wagner's Buchdruckerei in Grimma.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Hafer. Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

	Mark		Mark
Aachen	273	Hamburg	269
Berlin	264	Hannover	270
Braunschweig	269	Kiel	268
Bremen	271	Königsberg i. Pr.	256
Breslau	256	Leipzig	266
Bromberg	258	Magdeburg	268
Cassel	270	Mannheim	274
Cöln	273	München	272
Danzig	259	Posen	257
Dortmund	275	Rostock	262
Dresden	264	Saarbrücken	276
Duisburg	274	Schwerin i. M.	262
Emden	270	Stettin	261
Erfurt	269	Straßburg i. E.	275
Frankfurt a. M.	273	Stuttgart	272
Gleiwitz	254	Zwickau	267

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5.

Diese Höchstpreise gelten nicht für Hafer, der durch die im § 22 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) bezeichneten Stellen abgegeben wird, sowie für Weiterverkäufe dieses Hafers.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 531) wird aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über die Erhöhung des Haferpreises. Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung werden ermächtigt, für inländischen Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 im Inland freihändig oder im Wege der Enteignung oder der Requisition erworben haben, den Erwerbspreis nachträglich um fünfzig Mark für die Tonne zu erhöhen oder, wenn der Preis bereits gezahlt ist, fünfzig Mark für die Tonne nachzuzahlen.

§ 2.

Die Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen vereinbaren die Grundsätze, nach denen die Zahlung zu leisten ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 18. Mittwoch, den 24. Februar. 1915.

Verlangt und eßt Kriegsbrot.

Die Nr. 22 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Februar 1915, enthält:

Nr. 4646. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife. Vom 18. Februar 1915.

Nr. 4647. Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 18. Februar 1915.

Nr. 4648. Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Vom 18. Februar 1915.

Die Nr. 23 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Februar 1915, enthält:

Nr. 4649. Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt). Vom 19. Februar 1915.

Bekanntmachung

über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt). Vom 19. Februar 1915.

Auf Grund von § 5 Abs. 1 und 2 und von § 6 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) und von § 2 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) bestimme ich:

§ 1.

Von dem in Rohzuckerfabriken und dazugehörigen Lagern befindlichen Rohzucker (Erstprodukt) aus dem Betriebsjahr 1914/15 sind 65 Hundertteile des Kontingents (§ 1 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker) dem steuerpflichtigen Inlandsverbrauch — ausgenommen die Branntweinerzeugung — vorbehalten. Dabei sind die von der Fabrik erworbenen sperrfreien Kontingentanteile hinzuzurechnen, auf andere übertragene Kontingentanteile abzurechnen. Auf die 65 Hundertteile sind anzurechnen die an Verbrauchszuckerfabriken abgelassenen und noch abzulassenden sperrfreien Mengen.

Der auf die übrigen 35 Hundertteile entfallende Rohzucker (Erstprodukt) und der Rohzucker (Erstprodukt) aus früheren Betriebsjahren ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

1. Zunächst sind nachstehende Verträge zu erfüllen:
   a) Verträge über Lieferung von Zucker an

Branntweinbrenner, die vor dem 4. Februar 1915 abgeschlossen sind,

b) Verträge über Lieferung zuckerhaltiger Futtermittel, die vor dem 12. Februar 1915 geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen sind,

c) Verträge über Lieferung von Rohzucker zur Herstellung von Futtermitteln, die vor dem 12. Februar 1915 geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen sind; die Vergällung muß vor dem 15. März 1915 beendet sein, und zwar auch dann, wenn der Zucker vorher versandt worden ist.

Die unter a, b und c genannten Verträge stehen untereinander gleich.

2. Der verbleibende Zucker ist bis zur Höhe von 12 Hundertteilen des Kontingents der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte auf Verlangen zu liefern.

3. Der Rest darf zur Viehfütterung und zur Branntweinbereitung abgegeben werden; die Vergällung muß vor dem 15. März 1915 beendet sein, und zwar auch dann, wenn der Zucker vorher versandt worden ist.

§ 2.

Sperrfreier Rohzucker (Erstprodukt) sowie der aus anderen Fabriken in Verbrauchszuckerfabriken aufgenommene Rohzucker (Erstdrodukt) darf weder zu steuerfreien Zwecken noch zur Branntweinerzeugung verabfolgt werden.

Ausnahmen kann die Verteilungsstelle für Rohzucker (§ 6 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker) zulassen.

§ 3.

Über gesperrten Rohzucker (Erstprodukt) und über Rohzucker (Erstprodukt) aus früheren Betriebsjahren, die sich außerhalb von Zuckerfabriken und ihren Lagern befinden, darf zur Erfüllung der im § 1 Abs. 2 Ziffer 1 genannten Verträge verfügt werden.

Berlin, den 19. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

VII. Armeekorps. Münster, 19. Februar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ie Nr. 778.

Bekanntmachung.

An die Kriegsgefangenen im hiesigen Bezirk werden in letzter Zeit aus dem Inlande Pakete mit Nahrungs- und Genußmitteln gesandt, deren Verkauf in den Gefangenenlagern verboten ist, weil in erster Linie für den Bedarf unseres Heeres und unserer Bevölkerung gesorgt werden muß.

Unter das Verbot fallen: Brot, Backwaren jeder Art, Schokolade, Tabak.

Ich bringe daher zur allgemeinen Kenntnis, daß solche Sendungen aus dem Inlande an Kriegsgefangene nicht ausgehändigt werden. Sie sind daher zwecklos.

Aus dem Auslande dürfen die Kriegsgefangenen nach wie vor solche Nahrungs- und Genußmittel empfangen.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps. Münster, 15. Februar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 732.

Die Mannschaften des Heeres und der Marine, deren Familienangehörige in Belgien wohnen, können fortan offene gewöhnliche Briefsendungen (ohne Nachnahme) an diese absenden und von ihnen empfangen. Die Sendungen müssen den Vermerk „Feldpostbrief" und, sofern sie von den Mannschaften ausgehen, den Abdruck des Dienststempels des Truppenteils tragen, zu dem der Absender gehört. Die in Belgien aufgelieferten, für die Mannschaften bestimmten Sendungen sind in der Aufschrift an den Truppenteil zu richten, bei dem der Empfänger steht; darunter ist der Name des Empfängers anzugeben. Hinsichtlich der Taxierung gelten die Bestimmungen für Briefsendungen in Privatangelegenheiten der Angehörigen des Heeres.

* * *

Die Firma R. Maak in Leipzig-Wahren vertreibt für Truppenzwecke Übersocken, die als unschmiegsam und wasserdurchlässig völlig ungeeignet sind; auch steht der Preis — Mk. 3,65

einschl. Nachnahmeporto für 2 Paar — erheblich über dem tatsächlichen Werte. Vor dem Ankaufe wird gewarnt.

Der Postaushelfer Heinrich Windel aus Crefeld ist wegen Diebstahls von Feldpostpaketen von der Strafkammer des Königl. Landgerichts Crefeld unterm 1. Februar d. Js. zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren verurteilt worden.

Als Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung des Bundesrats über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. d. M. (Reichs-Gesetzbl. S. 78) sind die Amts- und Stadtgemeinden anzusehen. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Fürstliche Regierung. Landeszentralbehörde das Staatsministerium.

Detmold, den 23. Februar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Aus Bäckerkreisen laufen bei der Regierung Klagen ein, daß das für die Schwarzbrotbereitung notwendige Kartoffelmehl nicht zu haben sei. Die Regierung verfügt nicht über Kartoffelmehl. Sie kann diesen Bezug auch nicht in die Hand nehmen, sondern die Bäcker nur auf den Weg der Selbsthülfe verweisen d. h. ihnen raten, den Verband der Lippischen Bäckerinnungen für den Massenbezug von Kartoffelmehl (oder Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl) zu interessieren oder frische Kartoffeln zu verarbeiten oder statt Kartoffeln Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot zu verwenden (§ 5 Abs. 5 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Bereitung von Backwaren, vom 5. 1. 1915) oder wenn auch dies Mehl voraussichtlich nicht erhältlich ist, das Schwarzbrot ausschließlich aus Roggenmehl zu bereiten, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als 93% durchgemahlen ist.

Andere Aushilfsmittel gibt es nicht. Die Bäcker und das Publikum werden sich darin finden müssen.

Detmold, den 20. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Es ist die Ansicht verbreitet, daß wer sein Brot oder seinen Kuchen selbst backe, an das Verbot des Bundesrats über die Verwendung reinen Weizenmehls und reinen Roggenmehls nicht gebunden sei, diese Bestimmung vielmehr nur auf gewerbsmäßige Bäckereien Anwendung finde. Diese Ansicht ist irrig. Auch wer selbst backt und dabei die Bestimmungen des Bundesrats über die Bereitung von Backwaren nicht beachtet, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Behörden haben diese Warnung ortsüblich bekannt zu machen und in der Bekanntmachung die in Frage kommenden Bestimmungen dem Inhalte nach weiterzugeben.

Detmold, den 22. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Bei dem Mangel an Petroleum wird darauf hingewiesen, daß neben Kerzenbeleuchtung und Spiritus als Ersatzmittel:

Elektrische Beleuchtung,
Steinkohlengasbeleuchtung,
Luftgasbeleuchtung,
Azetylenbeleuchtung,

in Frage kommen. Die Behörden wollen sich angelegen sein lassen, die stärkere Verwendung dieser Ersatzmittel auf jede geeignete Weise zu fördern.

Detmold, den 22. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

An die Schulvorstände des Landes.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen in §§ 108—110 des Volksschulgesetzes vom 11. März 1914 veranlassen wir die Schulvorstände, behufs Aufnahme der schulpflichtig werdenden Kinder in die Schule das Erforderliche rechtzeitig zu veranlassen, insbesondere die in § 109 vorgeschriebenen Verzeichnisse aufzustellen und den Tag der Aufnahme in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Detmold, den 22. Februar 1915.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche sich der im März d. J. stattfindenden Seminaraufnahmeprüfung und Präparandeaufnahmeprüfung (3. Präparandenklasse) unterziehen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 6. März an einem Montag oder Dienstag oder Freitag von 12—1 Uhr bei der Unterzeichneten persönlich zu melden.

Zur Anmeldung hat jeder mitzubringen

1) seinen Taufschein,
2) seine beiden Impfscheine,
3) einen kurzen, von ihm selbst verfaßten Lebenslauf.
4) ein Zeugnis über sein Betragen und zwar, wenn er unmittelbar von einer anderen Bildungsanstalt kommt, vom Leiter derselben, sonst von dem Pastor seiner Gemeinde,
5) ein Zeugnis über seine Befähigung und seine Leistungen von dem Leiter der Bildungsanstalt, die er besucht hat, oder von den Lehrern, von denen er vorbereitet ist,
6) eine genaue Begutachtung über seinen Gesundheitszustand von dem Hausarzt seiner Familie oder von dem zuständigen Kreisphysikus.

Die Zeugnisse sind verschlossen zu überreichen.

Detmold, den 16. Februar 1915.

Fürstliche Seminar-Direktion.
Lange.

Bekanntmachung.

Gestohlen wurde in der Nacht vom Freitag, den 12. auf Sonnabend, den 13. Februar 1915 aus dem Haus des Herrn Fabrikarbeiters Schmidpott ein Hinterviertel eines Schweines im Gewicht von 60 Pfd. und im Wert von 48 ℳ.

Um Nachforschung und Mitteilung an mich zu dem Aktenzeichen P. Z. 30/15 wird ersucht.

Bad Salzuflen, den 17. Februar 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Bekanntmachung.

Diejenigen unausgebildeten Landsturmpflichtigen des Landsturms I. Aufgebots, die hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms I. Aufgebots zurückgestellt, oder die für unabkömmlich erklärt sind, und die noch keine Entscheidung erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich am

Donnerstag, den 25. d. M.,
morgens 8 Uhr,

im Musterungslokal (Hotel „Odeon") hierselbst zwecks Ausmusterung einzufinden. Die früher erteilten Militärpapiere (Landsturmscheine, Bescheinigungen 2c.) sind mitzubringen.

Detmold, den 22. Februar 1915.

Der Civilvorsitzende
der Ersatz-Kommission.
K. Piderit.

Bekanntmachung.

Die Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen aus den Geburtsjahren 1878 bis einschließlich 1874 findet am:

Donnerstag, den 25. Februar 1915 und
Freitag, den 26. Februar 1915,
morgens 8½ Uhr,

im Hotel „Odeon" in Detmold statt.

Es haben zu erscheinen am:

Donnerstag, den 25. Februar d. J.

diejenigen unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1878, 1877 aus den Städten und Ämtern Detmold, Lage und Horn und vom Jahre 1876 soweit sie in den Städten und Ämtern Detmold und Horn wohnen.

Freitag, den 26. Februar d. J.

diejenigen unausgebildeten Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1876 soweit sie in der Stadt und dem Amte Lage wohnen und diejenigen der Jahrgänge 1875 und 1874 aus den Städten und Ämtern Detmold, Horn und Lage.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen eine Stunde vor dem Musterungstermine persönlich zu gestellen und die ihnen früher erteilten Militärpapiere (Landsturmscheine) mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Aushebungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist. Es wird erwartet, daß

die Landsturmpflichtigen zum Termine nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Detmold, den 21. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter den Viehbeständen
1. des Landwirts Meierjohann zu Vogelhorst,
2. des Landwirts Riekehof-Böhmer daselbst,
3. des Landwirts Oberwinter Nr. 4 zu Hasebeck,
4. des Landwirts Hellemann Nr. 3 zu Lütte und
5. des Landwirts Busse Nr. 16 daselbst

ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Die über die verseuchten Gehöfte sowie die Ortschaft Vogelhorst verhängten Sperr- und Schutzmaßregeln werden hierdurch wieder aufgehoben; die Gehöfte Oberwinter, Hellemann und Busse gehören jetzt zu den unverseuchten Gehöften der Seuchenortschaften Lütte bezw. Hasebeck.

Brake in Lippe, den 20. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen betreffend.

Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1878 bis 1874 einschließlich im diesseitigen Aushebungsbezirke findet statt am

Sonnabend, den 27. Februar 1915,
vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Rathause.

Die Gestellungspflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem Beginn des Musterungsgeschäfts persönlich zu gestellen und die ihnen erteilten Militärpapiere mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein durch die Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Beglaubigung des Zeugnisses ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Eine besondere Vorladung zu obigem Musterungstermine erfolgt nicht.

Blomberg, den 22. Februar 1915.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Blomberg.
Steneberg,
Landrat.

Aufgebote.

1. Der Landwirt Brinkmann Nr. 34 in Oberschönhagen hat das Aufgebot des Sparkassenbuches der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse in Detmold Nr. 15105 über 1005 ℳ 81 ₰.
2. der Arbeiter Hermann Friedrichs zu Barkhausen, für sich und als gesetzlicher Vertreter seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder das Aufgebot der Sparkassenbücher derselben Kasse, Nr. 9837 über 252 ℳ 46 ₰, Nr. 31248 über 261 ℳ 95 ₰, Nr. 7354 über 263 ℳ 80 ₰, Nr. 7368 über 26 ℳ 24 ₰, Nr. 7355 über 217 ℳ 18 ₰, Nr. 13918 über 608 ℳ 49 ₰, Nr. 7367 über 26 ℳ 24 ₰, Nr. 7366 über 51 ℳ 47 ₰

beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 24. September 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Detmold, den 10. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.
gez. Sieg.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 254:

Seidenhaus Koopmann
vorm. S. Weinberg
Inh. Albert Kann

heute eingetragen:

Der Ehefrau Käte Kann geb. Fischer in Detmold ist Prokura erteilt.

Detmold, den 16 Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns August Oettermann in Detmold ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Dienstag, den 2. März 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier anberaumt.

Detmold, den 16. Februar 1915.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts I.

In das Güterrechtsregister Band I Seite 165 ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler August Ostmeier und Henriette, geb. Letmathe, zu Bekamp, Bauerschaft Wülfer-Bexten, durch Vertrag vom 9. Februar 1915 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 12. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Beimsohr & Ferchow in Bad Salzuflen wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 4. Februar 1915 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 4. Februar 1915 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 19. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Die Eheleute Ziegler Wilhelm Eikermann und Louise, geborene Laumann, Nr. 9 in Mossenberg haben das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 13. November 1889 über die für den Leibzüchter Friedrich Römer auf Nr. 9 zu Mossenberg auf das Kolonat Nr. 9 in Mossenberg Band 1 Blatt 23 des Grundbuchs am 13. November 1889 eingetragene, 6 Monate nach Kündigung zahlbare Hypothek von 1200 ℳ beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 3. Juni 1915, vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Blomberg, den 17. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Müller Otto Winter und Pauline geb. Vögeler, in Großenmarpe, durch Vertrag vom 17. Februar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 22. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Amtsgerichts vom 12. Februar 1915 ist die Hypothekenurkunde vom 4. Januar 1856 über die auf dem Grundbesitze des Schneidermeisters Friedrich Wallenstein Nr. 50 in Silixen im Grundbuche daselbst Band IV Blatt 71, Abteilung III Nr. 1 für den Superintendenten Zeiß in Silixen eingetragene Hypothek zu 180 Mark für kraftlos erklärt worden.

Hohenhausen, den 16. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Konkurseröffnung.

Über das Vermögen des Bäckermeisters Ernst Schäfermeier in Bad Meinberg ist heute der Konkurs eröffnet worden. Verwalter: Kaufmann Otto Gregorius in Bad Meinberg. Anmeldefrist und offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. 3. 1915. Erste Gläubigerversammlung, allgemeiner Prüfungstermin und Abstimmung über einen Zwangsvergleichsvorschlag, der in der hiesigen Gerichtsschreiberei eingesehen werden kann: Freitag, den 19. März 1915, morgens 11 Uhr.

Horn, den 19. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

(Aus dem Armee-Verordnungsblatt Nr. 8 von 1915).

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement. Berlin, den 15. Februar 1915.
Nr. 1472/2. 15. A. 3.

Nr. 131. Privatpaket- und Privatgüterverkehr nach und aus dem Felde.

Im Anschluß an den Erlaß vom 4. Februar 1915 (A. V. Bl. S. 54) werden nachstehend die für den Privatpaket- und Privatgüterverkehr nach und aus dem Felde neu herausgegebenen Vorschriften bekanntgegeben. Die Vorschriften treten mit der Wiedereröffnung des Privatpaketverkehrs nach dem westlichen Kriegsschauplatz am 22. Februar 1915 in Kraft. Für die im Osten kämpfenden Truppen kann der Paketverkehr einstweilen noch nicht aufgenommen werden.

Die über die Paketbeförderung früher erlassenen Vorschriften, insbesondere diejenigen im Armee-Verordnungsblatt von 1914 Seite 352 ff., werden hiermit aufgehoben.

Die Heeresangehörigen sind eingehend auf die für Privatsendungen vom Feldheer zur Heimat getroffenen Bestimmungen hinzuweisen (vgl. Ziffer 14 der nachstehenden Vorschriften). Sie sind außerdem erneut anzuhalten, im eigenen Interesse stets ihre genaue Adresse mit Bezeichnung des zuständigen Militär-Paketdepots nach der Heimat zu schreiben.

Den stellvertretenden Königlichen Generalkommandos geht noch besonderer Erlaß zu.

In Vertretung: Jung.

Vorschriften über den Privatpaket- und Privatgüterverkehr bei den Militär-Paketdepots.

1. Vom 22. Februar 1915 ab werden die Privatpakete und Privatfrachtstücke an Angehörige der im Felde stehenden Truppen des Landheeres nur noch auf dem Wege über die Militär-Paketdepots und gemäß nachstehender Bestimmungen angenommen und befördert.

   Alle sonstigen Beförderungsarten, insbesondere auch die durch den Ersatztruppenteil, werden aufgehoben.

2. Die Militär-Paketdepots sind in den durch Aushang bekannt gemachten Dienststunden ständig geöffnet. Ihr Geschäftsbereich ergibt sich aus der bei ihnen sowie bei den Postanstalten und größeren Eisenbahn-Abfertigungen aushängenden, nachstehend abgedruckten Übersicht. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu den darin verzeichneten Korps ist deren Zusammensetzung im Kriege.

3. Pakete bis zum Gewicht von 10 kg werden bei allen deutschen Postanstalten im Inland angenommen

Porto bis	5 kg	25 Pf.
„	6 „	30 „
„	7 „	35 „
„	8 „	40 „
„	9 „	45 „
„	10 „	50 „

4. Größere Güter im Gewicht von über 10 kg bis 50 kg sind bei den Eisenbahn-Eilgut- und Güterabfertigungen aufzuliefern, die sie zu den üblichen Frachtsätzen bis zu den zuständigen Militär-Paketdepots befördern. Die Fracht (nebst 25 Pf. Rollgeld) ist bei der Aufgabe zu entrichten.
5. Die Militär-Paketdepots nehmen gebührenfrei auch unmittelbar Versandstücke bis 50 kg für Angehörige der Truppenteile an, die ihrem Geschäftsbereich zugewiesen sind.
6. Die Kosten für die Weiterbeförderung ab Militär-Paketdepot trägt die Heeresverwaltung.
7. Privatsendungen im Gewicht von mehr als 50 kg, eingeschriebene und Wertpakete, ebenso „Liebesgaben" (d. h. Pakete oder Frachtstücke ohne persönliche Adresse) werden von den Militär-Paketdepots nicht übernommen.
8. Leicht zerbrechliche Gegenstände (ungenügend verpackte Flaschen usw.) und feuergefährliche oder leicht explodierende Waren dürfen dem Militär-Paketdepot nicht zur Beförderung übergeben werden. Auch von Übersendung leicht verderblicher Waren ist abzusehen. Der Absender haftet für allen aus der Nichtbeachtung entstehenden Schaden.
9. Alle Pakete und Frachtstücke sind mit der genauen Adresse sowohl des Absenders wie des Empfängers zu bezeichnen, die deutlich geschrieben auf dem Versandstück selbst angebracht sein muß; zweckmäßig ist außerdem ihre Einlegung in das Paket.

   In der Adresse ist ferner das zuständige Militär-Paketdepot anzugeben; in Zweifelsfällen erteilt jedes Militär-Paketdepot Auskunft.
10. Die Verpackung muß fest und dauerhaft, auch gegen Nässe widerstandsfähig sein. Feste Pappkartons sind zur Verpackung geeigneter als leichte Holzkisten. Dünne Pappkartons usw. müssen in Leinwand eingenäht sein.
11. Versandstücke, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind von der Annahme ausgeschlossen. Sind sie versehentlich übernommen, so unterbleibt nachträglich ihre Weiterversendung. Die entstehenden Kosten fallen dem Absender zur Last.
12. Den Paketen ist eine Begleitadresse (Paketkarte) beizugeben, die bei den Aufgabe-Postanstalten oder den Militär-Paketdepots verbleibt. Die Frachtstücke sind mit einem Frachtbrief aufzuliefern.
13. Eine Haftung für Verlust, Beschädigung usw. wird weder von der Post- noch der Heeresverwaltung übernommen; die Eisenbahn haftet für die bei ihr aufgelieferten Sendungen bis zur Ablieferung an die Militär-Paketdepots nach den allgemeinen Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Tarife.

    Anträgen auf Rückgabe einmal aufgelieferter Pakete usw. sowie auf nachträgliche Berichtigung oder Änderung der Adressen kann nicht entsprochen werden. Ohne Verbindlichkeit für die Heeresverwaltung und auf Gefahr des Absenders sollen aber unanbringliche Pakete jeglichen Gewichts und Frachtstücke nach bestimmten Militär-Paketdepots in die Heimat zurückbefördert werden, soweit sie nicht den Vermerk tragen:

    „Falls unanbringlich, zur Verfügung der Truppe".

    Zurückgelangende Pakete werden dem Absender wieder zugestellt. Dieser hat das Rückporto (Ziffer 3) oder die Rückfracht — nebst den bei der Rückbeförderung entstehenden Post- und Eisenbahnnebengebühren sowie etwaigen Zollkosten — ab Paketdepot zu tragen, sofern er den vorstehenden Vermerk nicht gemacht hat. Bei Verweigerung der Annahme, oder wenn der Absender nicht ermittelt werden kann, werden die Pakete usw. zugunsten der Abnahmestellen für freiwillige (Liebes-) Gaben verwertet. Verdorbene Waren werden vernichtet.
14. Privatsendungen vom Feldheer zur Heimat, für die im übrigen die Vorschriften in Ziffer 7 bis 11 und 13 (Absatz 1 und 2 Satz 1) ebenfalls gelten, werden vom Truppen-

teil des Absenders auf ihren Inhalt geprüft und müssen den mit Dienststempel und Unterschrift eines Offiziers bescheinigten Vermerk tragen: **„Beförderung zugelassen"**. Diese Sendungen sowie das Feldgepäck verwundeter oder gefallener Offiziere usw. werden dem zuständigen Armee-Paketdepot zugeleitet und hier, mit den nötigen Begleitpapieren versehen, je nach Gewicht der Post oder Eisenbahn zur Beförderung übergeben.

Wegen der weiteren Behandlung gelten die Vorschriften der Ziffer 13 Absatz 2 und 3 sinngemäß; eine Verwertung der Privatsendungen vom Feldheer als Liebesgabe findet bei Ablieferungshindernis erst statt, wenn der Absender nicht anders verfügt. Das Militär-Paketdepot ist berechtigt, bei den nicht mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehenen Sendungen den Inhalt zu prüfen und sie anzuhalten.

Der Obersten Heeresleitung, deren Armeegruppen und der Heeresverwaltung bleibt jederzeit vorbehalten, die vorstehenden Versandbedingungen zu ändern, insbesondere auch die dauernde oder vorübergehende Einstellung oder Einschränkung des Privatgutverkehrs nach und aus dem Feld anzuordnen.

Für die Truppen auf dem östlichen Kriegsschauplatz können vorläufig Privatpakete und Privatfrachtgüter nicht angenommen werden. Der Zeitpunkt hierfür wird noch bekannt gegeben werden.

Verzeichnis der Militär-Paketdepots.

Pakete und Frachtstücke bis 50 kg sind zu senden:

für Angehörige der Truppenteile, die dem Verbande der nachstehenden Korps angehören,	nach dem Militär-Paketdepot[1])
Gardekorps, Garde-Reservekorps	Berlin (Anh. Gbh.).
1. Armeekorps, 1. Reservekorps, 1. Kavallerie-Division mit zugeteilten Formationen	Königsberg Pr. (Südbf.)
2. Armeekorps, 2. Reservekorps	Stettin (Hgb.).
3. Armeekorps, 3. Reservekorps	Brandenburg Havel (Staatsbf.)
4. Armeekorps, 4. Reservekorps	Magdeburg (Hbf.).
Hauptquartier Oberbefehlshaber Ost	Fraustadt.
5. Armeekorps, 5. Reservekorps	
6. Armeekorps, 6. Reservekorps	Breslau (Ost).
7. Armeekorps, 7. Reservekorps	Düsseldorf (Derendorf).
Großes Hauptquartier[2])	Coblenz (Rheinbf.)
8. Armeekorps, 8. Reservekorps	
9. Armeekorps, 9. Reservekorps	Hamburg (Hgb.).
10. Armeekorps, 10. Reservekorps	Hannover (Nord).
11. Armeekorps, 11. Reservekorps	Cassel (O.).
12. Armeekorps, 12. Reservekorps (Kgl. Sächs.)	Dresden (Neustadt).
13. Armeekorps, 13. Reservekorps (Kgl. Württ.)	Stuttgart (Hbf.)
14. Armeekorps, 14. Reservekorps	Karlsruhe Baden (Hbf.)

[1]) Der Zusatz in Klammern neben den Ortsnamen gilt nur für Eisenbahn-Frachtstücke und bezeichnet die zuständige Empfangs-Güterabfertigung.

[2]) Für das Große Hauptquartier werden durch das Militär-Paketdepot Coblenz nur Eisenbahn-Frachtstücke angenommen. Postpakete gehen über Postamt Trier 2.

Pakete und Frachtstücke bis 50 kg sind zu senden:

für Angehörige der Truppenteile, die dem Verbande der nachstehenden Korps angehören,	nach dem Militär-Paketdepot [1])
15. Armeekorps, 15. Reservekorps	Straßburg Elsaß (Hbf.).
16. Armeekorps, 16. Reservekorps	Metz (Hbf.)
17. Armeekorps, 17. Reservekorps	Danzig (lege Tor).
18. Armeekorps, 18. Reservekorps	Frankfurt Main (Süd) (Darmstadt) [2]) (Hbf.)
19. Armeekorps, 19. Reservekorps (Kgl. Sächs.)	Leipzig (Dresdn. Bf.).
20. Armeekorps, 20. Reservekorps	Elbing.
21. Armeekorps, 21. Reservekorps	Mannheim.
22. Armeekorps, 22. Reservekorps	Berlin (Anh. Gbf.).
23. Armeekorps, 23. Reservekorps	Stettin (Hgb.).
24. Armeekorps, 24. Reservekorps	Magdeburg (Hbf.).
25. Armeekorps, 25. Reservekorps	Fraustadt.
26. Armeekorps, 26. Reservekorps	Cassel (O.).
27. Armeekorps, 27. Reservekorps	Dresden (Neustadt) (Stuttgart) [3]) (Hbf.).
28. Armeekorps, 28. Reservekorps	Königsberg Pr. (Südbf.).
29. Armeekorps, 29. Reservekorps	Brandenburg Havel (Staatsbf.)
30. Armeekorps, 30. Reservekorps	Düsseldorf (Derendorf).
31. Armeekorps, 31. Reservekorps	Breslau (Oft).
32. Armeekorps, 32. Reservekorps	Coblenz (Rheinbf.)
33. Armeekorps, 33. Reservekorps	Hannover (Nord).
34. Armeekorps, 34. Reservekorps	Karlsruhe Baden (Hbf.)
35. Armeekorps, 35. Reservekorps	Straßburg Elsaß (Hbf.).
36. Armeekorps, 36. Reservekorps	Metz (Hbf.)
37. Armeekorps, 37. Reservekorps	Danzig (lege Tor).
38. Armeekorps, 38. Reservekorps	Frankfurt Main (Süd).
39. Armeekorps, 39. Reservekorps	Hannover (Nord).
40. Armeekorps, 40. Reservekorps	Hamburg (Hgb.).
41. Armeekorps, 41. Reservekorps	Brandenburg Havel (Staatsbf.)
42. Armeekorps, 42. Reservekorps	Fraustadt.
43. Armeekorps, 43. Reservekorps (Kgl. Württ.)	Stuttgart (Hbf.).
Kgl. Bayer. 1. Armeekorps, Kgl. Bayer. 1. Reservekorps	München (Hbf.)
Kgl. Bayer. 2. Armeekorps, Kgl. Bayer. 2. Reservekorps	Würzburg (Hbf.)
Kgl. Bayer. 3. Armeekorps, Kgl. Bayer. 3. Reservekorps	Nürnberg (Hbf.).
Kgl. Bayer. 4. Armeekorps, Kgl. Bayer. 4. Reservekorps	München (Hbf.).
Kgl. Bayer. 5. Armeekorps, Kgl. Bayer. 5. Reservekorps	Nürnberg (Hbf.).
Landwehrkorps:	Breslau (Oft).

[1]) Der Zusatz in Klammern neben den Ortsnamen gilt nur für Eisenbahn-Frachtstücke und bezeichnet die zuständige Empfangs-Güterabfertigung.

[2]) Nur für die Großherzoglich Hessischen Truppenteile.

[3]) Für die Königlich Württembergischen Truppenteile.

Pakete und Frachtstücke bis 50 kg sind zu senden;	
für Angehörige der Truppenteile, die dem Verbande der nachstehenden Korps angehören,	nach dem Mitär-Paketdepot[1])
Belgische Besatzungstruppen, Beamte des Generalgouvernements für Belgien und deutsche Post- und Telegraphenbeamte in Belgien	Hamburg (Hgb.).
Sämtliche Kavallerie-Divisionen (außer der 1. Kavallerie-Division) und diesen zugeteilte Formationen	Leipzig (Dresdn. Bf.).
Eisenbahn-Formationen und -Kolonnen (einschl. Eisenbahnbeamte und -arbeiter)	
für den westlichen Kriegsschauplatz	Coblenz (Rheinbf.)
für den östlichen Kriegsschauplatz	Breslau (Ost).
Kraftfahr-, Luftschiffer-, Flieger- und Telegraphen-Formationen (ausgenommen die bayerischen Formationen)	Berlin-Schöneberg (Schöneberg b. Bln. Militärbh.).
Bayerische Kraftfahr-, Luftschiffer-, Flieger- und Telegraphen-Formationen	München (Hbf.).

[1]) Der Zusatz in Klammern neben den Ortsnamen gilt nur für Eisenbahn-Frachtstücke und bezeichnet die zuständige Empfangs-Güterabfertigung.

Sonder- Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 19. Donnerstag, den 25. Februar. 1915.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915.

(Reichs-Gesetzbl. S. 35, abgedruckt im Amtsblatt Nr. 10, 1. Beilage).

Um in den Kommunalverbänden und Gemeinden bei der Regelung des Verbrauchs von Brot und Mehl die Einheitlichkeit zu sichern, geben wir auf Grund des § 37 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 die nachstehenden Vorschriften:

1. Wer in einer lippischen Gemeinde polizeilich gemeldet ist und sich in ihr länger als 24 Stunden aufhält, hat daselbst Anspruch auf Versorgung mit Mehl und Brot. Im Zweifel ist der Versorgungsanspruch als vorliegend anzusehen. Nicht-Versorgungsberechtigt sind Militärpersonen, die aus den Beständen der Heeresverwaltung mit Brot verpflegt werden, sowie die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Angehörige und das zum Haushalt gehörige Gesinde, sofern sie von der Begünstigung des § 4 Abs. 4 Ziffer a der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 Gebrauch machen, sg. Selbstversorger.

2. Der Umfang der Versorgung (Tageskopfmenge) wird seitens der Reichsverteilungsstelle festgesetzt. Er beträgt zur Zeit 225 Gramm Mehl auf den Kopf der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung (vergl. Nr. 1). Befinden sich in den einzelnen Haushaltungen größere 25 kg übersteigende Mehlvorräte, so können diese den Besitzern bei der Verteilung der zustehenden Brot- und Mehlmengen angerechnet werden.

3. Der Versorgungsberechtigte hat die Wahl, ob er die Tageskopfmenge in Mehl oder in Brot oder teils in Mehl, teils in Brot entnehmen will. Dabei ist ein Kilogramm Brot gleich 800 Gramm Mehl zu rechnen. Der Kommunalverband kann ein anderes Verhältnis für die Umrechnung von Mehl in Brot zu Grunde legen. Die vorgeschriebene Mehlration darf dabei jedoch keinesfalls überschritten werden. Geschieht letzteres, so setzt sich der Kommunalverband der Gefahr entsprechender späterer Kürzung der ihm zustehenden Tagesmasse an Mehl aus.

4. Der Versorgungsberechtigte hat die Wahl zwischen Weizenmehl und Roggenmehl und der aus beiden Mehlsorten gebackenen Brotsorten (Weißbrot, Schwarzbrot, Kuchen, Zwieback). Das Weizenmehl darf nur in der vorgeschriebenen Streckung (mit 30 % Roggenmehl vermischt) verabfolgt oder verbacken werden. Roggenmehl muß, wenn es verbacken wird, vorschriftsmäßig gestreckt werden. Der Kartoffelzusatz soll mindestens 15 % betragen. Die Vorschriften über die Streckung des Mehls gelten auch bei Bereitung von Backwaren in den einzelnen Haushaltungen. Wer die Streckung unterläßt, macht sich strafbar.

5. Brotgetreide anstatt Mehl oder Brot zu verabfolgen, ist verboten.

6. Der Versorgungsberechtigte darf die Tageskopfmenge bei jedem gewerbsmäßigen Verkäufer seiner Gemeinde (Stadt, Dorfsgemeinde) nehmen, solange die Kommunalverbände keine besondere Entnahmestellen eingerichtet oder unter Ausschluß aller anderen Händler den Kleinverkauf von Mehl ausschließlich den Bäckern oder Müllern vorbehalten haben.

7. Gibt es in einer Dorfsgemeinde keine Bäckerei oder genügen die vorhandenen Bäckereien dem Bedürfnis der Bevölkerung nicht, so sind die Gemeindevertretungen verpflichtet, für ausreichenden Brotbezug aus anderen Gemeinden zu sorgen. Die Magistrate und Dorfsgemeindevertretungen sind gehalten, solchen Brotbezug aus anderen Gemeinden zuzulassen, wenn dieser Bezug der Lebensgewohnheit der Bevölkerung entspricht und die beziehenden Gemeinden das zur Brotbereitung erforderliche Mehl liefern. Der Brotverkäufer ist in diesen Fällen gegenüber dem Vorstande der beziehenden Gemeinde zur Abrechnung verpflichtet. Genügt er dieser Verpflichtung nicht, so kann die Gemeinde ihren Angehörigen den Brotbezug von ihm untersagen.

8. Die Gemeindevertretung hat für die Verteilung der dem Kommunalverbande (oder in den Amtsgemeinden den Dorfsgemeinden) zustehenden Gesamtmenge an Mehl auf die einzelnen gewerblichen Weiterveräußerer (Bäckereien, Krämerläden, Konditoreien, Kakesfabriken usw.) ihres Bezirks zu sorgen. Maßgebend für die Verteilung ist das erste Mal der durchschnittliche Tagesverbrauch vom 1. bis einschließlich 15. Januar d. J., später der durch die Brotkarten nachgewiesene Verbrauch. Das Mehl, das von Bewohnern anderer Gemeinden (Nr. 7) oder von Selbstversorgern (Nr. 1) oder von der Heeresverwaltung bezogen und für Zwecke dieser Verbraucher verwendet ist, hat dabei außer Anrechnung zu bleiben.

9. Kakesbäckereien und andere Großbetriebe haben Anspruch auf Überweisung von Mehl für ihre gewerbliche Zwecke nur dann, wenn den Kommunen nach dem Verteilungsplane der Reichsverteilungsstelle für solche Zwecke ein besonderer Bezug zuerkannt wird.

10. Konditoreien und Bäckereien haben Anspruch auf Überweisung von Mehl zum Kuchenbacken nur dann und so weit, wenn der Bedarf der Bevölkerung an Mehl in natürlicher Form und zu Brot verbacken sichergestellt ist.

11. Die Abgabe von Brot und Mehl an die Versorgungsberechtigten (Nr. 1) bei den gewerblichen Entnahmestellen (Mühlen, Bäckereien, Kramladen usw.) darf nur auf Grund von Ausweisen (Brotkarten) erfolgen, die vom Magistrate, Verwaltungsamt oder Gemeindevorstande der Aufenthaltsgemeinde ausgegeben sind. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig nach der Nr. 7 dieser Anweisung oder auf besondere Anordnung der zuständigen Behörde. Ohne Vorlegung der Brotkarte und Abtrennung der Abschnitte darf die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl nicht erfolgen. Geschieht dies dennoch, so machen sich beide Teile strafbar. Abgetrennte Abschnitte sind ungültig. Die Abgabe von Brot und Mehl an die Selbstversorger (Nr. 1) ist verboten.

12. Jede Brotkarte hat für eine Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) zu gelten. Die Ausgabe erfolgt jedesmal für 4 Wochen und in vier für jede Woche verschiedenen Farben. Die Verwendung der Brotkarte außerhalb der aufgedruckten Geltungszeit ist verboten.

Jedem Haushaltungsvorstande sind soviel Brotkarten zuzuteilen, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Als Haushaltungsmitglied gilt, wer innerhalb der Haushaltung die Nacht zuzubringen pflegt. Hausbesucher, die sich länger als 24 Stunden im Haushalte aufhalten, gelten als Mitglieder der Haushaltung. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen ihre Brotkarten auszuhändigen. Für Haushaltungsmitglieder, die auf länger als 24 Stunden verreisen, darf Brot oder Mehl nicht bezogen werden. Jede in einem einzelnen Haushalt vorübergehend zu beköstigende Person hat die auf sie entfallende Brotmarke dem Haushaltungsvorstand abzuliefern.

13. Die Kommunalverbände können für Personen, die sich kürzere Zeit als 1 Woche aufhalten, Tagesbrotkarten ausgeben. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, das Datum der Tagesbrotkarte richtig auszufüllen und sie nach der Abreise der Benutzer abzuliefern. (Vergl. auch Nr. 24 ff. Gastwirtschaften und Restaurationen).

14. Jede Brotkarte hat Abschnitte zu enthalten, die über die Wochen- bezw. Tageskopfmenge an Mehl oder an Brot oder an Mehl und Brot zu lauten haben. Ändert die Vertretung des Kommunalverbandes das festgesetzte Verhältnis von Mehl zu Brot (Nr. 3), so ist auch der Vordruck zu ändern.

Für Haushaltungen, in denen das Brot selbst gebacken wird, kann eine Mehlkarte mit einem einzigen diesbezüglichen Abschnitt ausgegeben werden.

15. Bei der Entnahme von Brot und von Mehl hat der Inhaber die Brotkarte vorzulegen. Der Veräußerer hat die Abschnitte, die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

16. Brot und Mehl dürfen nur nach Gewicht und nur in Gewichtsmengen abgegeben werden, die durch 20 teilbar sind. Für die Befolgung dieser Vorschriften haften neben dem Veräußerer Angestellte oder sonstige Personen, deren er sich zur Veräußerung bedient.

17. Die Brotkarten und deren einzelne Abschnitte sind nicht übertragbar.

18. Die Brotkarten sind vom Haushaltungsvorstande bei dem gemäß § 38 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 zu bildenden Ausschusse (Brotkommission) abzuholen.

Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, Veränderungen innerhalb der Haushaltung sofort der Brotkommission mitzuteilen. (Vergl. Nr. 12, Schlußsatz).

Bei Fortzügen oder Abreisen haben die Haushaltungsvorstände die Brotkarten, die für die Zeit nach dem Verzug oder der Abreise gelten, sich aushändigen zu lassen und sie der Brotkommission zurückzuliefern. Die Fortziehenden oder Abreisenden haben die Brotkarten dem Haushaltungsvorstande auszuhändigen. Beim Wohnungswechsel in der Gemeinde behält der Inhaber die Brotkarte.

19. Bei Ausgabe neuer Brotkarten sollen die sämtlichen Karten der abgelaufenen Woche mit den nicht verwendeten Abschnitten an den Haushaltungsvorstand abgegeben werden. Dieser hat sie der Brotkommission abzuliefern.

20. Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abschnitte dem Hersteller des Brotes auszuhändigen, und zwar derart, daß der Hersteller spätestens am Montag vormittag in den Besitz der auf die vergangene Woche entfallenden Abschnitte gelangt.

Die Hersteller von Brot haben die in ihrem Betrieb abgetrennten oder gemäß Absatz 1 ihnen ausgehändigten Abschnitte, und zwar nach den verschiedenen Gewichtsaufdrucken getrennt in verschlossenen Umschlägen bei der zuständigen Brotkommission gegen Empfangsbescheinigung an jedem Montag für die vergangene Woche abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für Brot" zu vermerken.

21. Die Veräußerer von Mehl haben die bei der Veräußerung getrennten Abschnitte an jedem Montag für die vergangene Woche, nach den verschiedenen Gewichtsaufdrucken getrennt, in verschlossenen Umschlägen bei der zuständigen Brotkommission gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für Mehl" zu vermerken.

22. Wer Brot oder Mehl verkauft, hat ein besonderes Buch zu führen, aus dem getrennt für Brot und Mehl ersichtlich ist:
a) Der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche,
b) Zugänge im Laufe der Woche mit Angabe des Lieferanten,
c) Abgänge im Laufe der Woche und zwar, soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers.

23. Krankenhäuser, Privatkliniken, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushalte behandelt und erhalten demgemäß für jeden Insassen eine Brotkarte, vorbehaltlich anderweitiger Regelung gemäß Nr. 27.

Beim Ausscheiden eines Insassen gilt die auf ihn entfallende Brotkarte für den an seiner Stelle aufgenommenen.

24. Für Gastwirtschaften (Hotels) werden Tagesbrotkarten ausgestellt. Der Inhaber der Gastwirtschaft oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, das Datum der Tagesbrotkarte richtig auszufüllen und sie den Gästen beim Wegzuge oder bei der Ausstellung einer neuen Karte abzunehmen.

25. Die Zahl der Tageskarten wird nach Antrag im Einzelfall von der Brotkommission festgesetzt. Zu diesem Zweck ist der Antrag durch Vorlegung der Fremdenlisten oder Fremdenbücher glaubhaft zu machen.

Der Inhaber der Gastwirtschaft oder sein Stellvertreter hat jedem Gast bei der Eintragung in das für die polizeiliche Anmeldung bestimmte Formular und, falls der Gast länger als einen Tag in der Gastwirtschaft verbleibt, ihm an jedem Morgen unaufgefordert die Karte für den Tag auszuhändigen, nachdem er die Karten sorgfältig mit dem Datum des Ausgabetages und mit dem Firmenstempel versehen hat.

Der Gastwirt ist dafür verantwortlich, daß der Gast bei seinem Wegzuge oder beim Empfang der neuen Tageskarte die frühere Karte abgibt.

Pensionate gelten nicht als Hotels, sondern als Haushaltungen, die Bewohner als Mitglieder dieses Haushaltes. Auch hier ist der Inhaber des Pensionats dafür verantwortlich, daß der Gast bei seinem Wegzuge oder bei Empfang einer neuen Karte die frühere Karte abgibt.

26. Für Schank- und Speisewirtschaften (Restaurants, Kantinen, Speisebetriebe der Hotels und dergleichen) gilt folgendes:

1. Zum Bezuge von Brot und Mehl sind diese Wirtschaften ohne Ausweise befugt; jedoch haben sie gesondert ein Brot- und ein Mehlbuch zu führen, das den Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche, den täglichen Zu- und Abgang an Brot und Mehl, sowie die Lieferanten ergibt. Am Eingang beider Bücher ist die Menge von Brot und Mehl anzugeben, auf deren Entnahme die einzelnen Wirtschaften beschränkt sind (Nr. 8).

2. a) Brot allein darf an Gäste nicht abgegeben werden.
b) Die Abgabe von Brot an Gäste hat unter Vorlegung der Brotkarte und gegen Abtrennung der Abschnitte zu erfolgen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Abgabe von Brot in Höhe von 5 vom Hundert der am vergangenen Tage umgesetzten Brotmenge, sofern die Abgabe an Gäste erfolgt, die nicht im Besitze einer Brotkarte sind. In Bahnhofswirtschaften darf die Abgabe von Brot ohne Vorlegung einer Brotkarte erfolgen, wenn der Gast eine für den Fernverkehr gelöste Fahrkarte vorzeigt.

c) Die Abgabe von Brot an Gäste darf nur gegen besonderes Entgelt erfolgen.
d) Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.
e) Die abgetrennten Abschnitte hat der Wirt gemäß Nr. 20 abzuliefern.

27. Die Verwaltungsämter und Magistrate sind befugt, mit Behörden, öffentlichen Anstalten oder wohltätigen Einrichtungen besondere Vereinbarungen über die Regelung des Verbrauchs zu treffen.

28. Die Verwaltungsämter und die Magistrate treffen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Werden für die Stadtbezirke oder für die Dorfsgemeinden keine besonderen Brotkommissionen eingesetzt, so haben in den Städten die Magistrate, in den Dorfsgemeinden die Gemeindevorstände deren Aufgaben zu erfüllen.

29. Brot im Sinne dieser Bestimmung ist jede Backware, die nicht Kuchen ist. Kuchen ist Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 vom Hundert Gewichtsteile Zucker verwendet werden; er darf an Roggen- und Weizenmehl nicht mehr als 10 vom Hundert des Kuchengewichts enthalten. Zwieback ist also je nachdem Weißbrot oder Kuchen; sofern er Weißbrot ist, muß er nach Gewicht verkauft werden. Als Zwieback ist nur die Backware anzusehen, welche doppelseitig geröstet ist.

30. Das Brot ist nach Gewicht zu verkaufen. Zur Erleichterung des Brotverkaufs werden folgende Einheitsgewichte für Gebäcke festgesetzt:

ein Weißbrot = 80 Gramm,
ein Schwarzbrot = 2 oder 4 Kilogramm.

Die Vorschriften über die Bezeichnung der Brote (K, KK, Tag der Herstellung), bleiben bestehen.

Roggen-Vollbrot (93—100% ausgemahlen) ist mit **V** und außerdem mit dem Tage der Herstellung zu bezeichnen.

Das vorgeschriebene Verkaufsgewicht muß 24 Stunden nach der Herstellung vorhanden sein.

31. Abweichende Vorschriften für einzelne Kommunalverbände auf besonders begründeten Antrag zuzulassen, bleibt vorbehalten.

32. Über die Preise für Mehl, Brot und Kleie, sowie über die Höhe des Mahllohns, ergehen besondere Vorschriften.

Detmold, den 23. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 20. Sonnabend, den 27. Februar. 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die heute ausgegebene Nr. 3 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 6. Höchster Erlaß vom 25. Februar 1915 und Allgemeine Verfügung des Staatsministeriums vom gleichen Tage, betreffend Niederschlagung gerichtlicher Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer.

Nr. 7. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 25. Januar 1915.

Die Nr. 24 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1915, enthält:

Nr. 4650. Verordnung über die Anzeige von Sterbefällen bei der Kaiserlichen Marine. Vom 15. Februar 1915.

Nr. 4651. Bekanntmachung, betreffend Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 19. Februar 1915.

Die Nr. 25 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1915, enthält:

Nr. 4652. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 20. Februar 1915.

Verordnung

über die Anzeige von Sterbefällen bei der Kaiserlichen Marine. Vom 15. Februar 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23), was folgt:

Die Verordnung vom 20. Februar 1906, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben usw., (Reichs-Gesetzbl. S. 359) erhält folgenden Zusatz:

§ 4.

Die Anzeige der Sterbefälle (§§ 2, 3) kann auch durch die oberste Marineverwaltungsbehörde (Staatssekretär des Reichs-Marineamts) geschehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 15. Februar 1915.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.

Vom 19. Februar 1915.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Nr. 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Gattung der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Pflanzenstoffe, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich Preußische Zollamt I Bocholt erfolgen.

Berlin, den 19. Februar 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Jonquières.

Bekanntmachung,

betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 20. Februar 1915.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 10. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 403) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Belgien, Österreich, Ungarn und Portugal sowie zur Zeit in Frankreich deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

Berlin, den 20. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

VII. Armeekorps. Münster, 23. Februar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 2067.

Um in gleicher Weise die Lieferungen für die Marine wie für das Heer sicher zu stellen, gebe ich der Verordnung Ib Nr. 37895 vom 27. November 1914 unter Nr. 19 folgende neue Fassung:

Verboten wird unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 jede Zuwiderhandlung gegen folgende Anordnung:

Wer zu Lieferungen für die Heeres- oder Marineverwaltung verpflichtet ist, darf keinerlei Lieferung an nicht zum Heere oder zur Marine gehörige Personen oder Stellen bewirken, wenn dadurch die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung gefährdet wird.

Das gilt auch dann, wenn der von anderer Seite erteilte Auftrag früher gegeben ist als der der Heeres- oder Marineverwaltung.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl.
General der Infanterie.

Warnung.

„Taschenfilter" oder „Feldfilter"

werden häufig als geeignete Gegenstände zum Nachsenden an Heeresangehörige im Felde angepriesen. Mit ihrer Hilfe kann sich angeblich jeder Soldat sein Trinkwasser frei von Krankheitserregern und sonstigen schädlichen Stoffen machen.

Vor dem Ankauf solcher Filter muß jedoch gewarnt werden, denn sie leisten nicht das, was an ihnen gerühmt wird.

Die Kleinfilter vermögen zwar trübes Wasser zu klären, sie sind aber nicht imstande, krankmachende Bakterien oder Stoffe, wie sie häufig im verschmutzten Wasser sich vorfinden, mit Sicherheit abzufangen. Ein Taschenfilter kann die Gefährlichkeit unreinen Trinkwassers höchstens etwas vermindern, sie aber nicht beseitigen. Ja, ein nicht peinlich sauber gehaltenes Taschenfilter ist sogar imstande, das Trinkwasser zu verschlechtern, weil in ihm Krankheitserreger weiter wuchern, sich vermehren und das durchfließende Wasser infizieren können.

Taschenfilter wiegen somit ihre Besitzer in eine falsche Sicherheit und verführen sie zu Leichtfertigkeit beim Wassertrinken. Abgekochtes Wasser ist solchem, das durch Taschenfilter gegangen ist, unbedingt vorzuziehen.

Detmold, den 25. Februar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung,

betreffend die Verwendung von Kartoffeln und Kartoffelfabrikaten zur Brotbäckerei usw.

Da sich durch die in Kraft getretenen Bestimmungen über die Beimengung von Kartoffelfabrikaten zum Brotmehl für einen großen Teil des Bäckergewerbes sowie für viele Haushaltungen gänzlich neue Herstellungsbedingungen ergeben haben, hat die Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln zu Berlin W 9, Eichhornstr. 6, auf Anregung von verschiedenen Seiten erprobte Rezepte für die Herstellung von Backwaren mit einem Zusatz von Kartoffelfabrikaten herausgegeben. Das inzwischen erschienene Heft, das gegen Einsendung eines Betrags von 0,15 ℳ von genannter Gesellschaft jedermann postfrei übersandt wird, enthält eine Sammlung von Rezepten für die Verwendung von Frischkartoffeln und Kartoffelfabrikaten zur Brotbereitung, die teils den Erfahrungen der Praxis entnommen, teils im Institut für Gärungsgewerbe zu Berlin erprobt worden sind. Der Schrift sind noch einige Rezepte für die Verwendung des Stärkemehls, des Walzmehls und des Stärkesyrups zur Bereitung von Kuchen und Speisen, wie zum Einmachen von Früchten, beigegeben.

Detmold, den 26. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Bekanntlich findet im Laufe der Zeit normalerweise durch Atmungs- und Fäulnisvorgänge ein Schwund der Kartoffelmasse statt. Je näher das Frühjahr herankommt, um so lebhafter setzen diese verlustbringenden Vorgänge bei sämtlichen ungetrockneten Kartoffelvorräten ein. Im getrockneten Zustand findet ein Substanzverlust nicht mehr statt.

Danach liegt es jetzt im dringenden Interesse unserer Volksernährung, nach Möglichkeit die frischen, ungetrockneten Kartoffeln ins Brot zu verbacken, daneben aber auch die Trocknung mit aller Kraft zu fördern, in der Absicht jedoch, diese Kartoffel-Trockenfabrikate soweit als tunlich aufzuspeichern, um sie erst in späteren Monaten zur Streckung des Brotes heranzuziehen.

Das Verbacken der Frischkartoffeln ist in einigen Gegenden schon bekannt; es ist auch kaum mit irgend welchen technischen Unbequemlichkeiten verbunden. Die Berliner Bäcker-Innung will planmäßig dazu übergehen, frische Kartoffeln in gequetschtem oder geriebenem Zustand (§ 5 der Verordnung über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 9) in das Brot zu verbacken; sie hat bereits Maßnahmen hierzu in die Wege geleitet (Anschaffen von Kartoffelschälmaschinen und dergl. m.)

An alle Kreise ergeht hierdurch die Aufforderung, möglichst dafür Sorge zu tragen, daß für die nächsten Monate in erster Linie frische Kartoffeln in weitem Umfang zum Verbacken Verwendung finden.

Detmold, den 26. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Auf Anregungen mehrerer Bundesregierungen hat das Reichsamt des Innern durch die Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler und Sohn, Berlin S. W., Kochstraße 68—71, die Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot Kartoffeln und Ammoniak zusammenstellen lassen, worauf die Behörden, Landwirte, Müller, Bäcker und Händler hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Der Preis für diese Zusammenstellung, die durch jede Buchhandlung zu beziehen ist, beträgt 30 Pfennig.

Detmold, den 26. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Wir nehmen Zeichnungen auf

5%ige Kriegsanleihen

entgegen.

Fürstliche Landesspar- und Leihekasse.

Der etwa 18 Jahre alte russische Arbeiter Anton Kowalczik aus Galewitz (Kreis

Wielun), zuletzt in Siekhof bei Blomberg, hat in der Nacht vom 10. zum 11. Januar 1915 seinen Aufenthaltsort ohne polizeiliche Erlaubnis verlassen.

Um Ermittelung des Aufenthaltes des Kowalczik und Nachricht zu J 166/15 wird ersucht.

Detmold, den 23. Februar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande des Landwirts Bekemeier Nr. 6 in Orbke die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 20. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung

betr. das Landsturmmusterungsgeschäft Schötmar.

Am 3. März d. J. vorm. 9²⁰ Uhr findet eine Musterung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen statt.

Es haben sich zu stellen die Landsturmpflichtigen aus den Geburtsjahren 1874, 1875, 1876, 1877 und 1878.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu gestellen, rein gewaschen und nüchtern, und die ihnen erteilten Militärausweise mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest beizubringen, daß von der Polizeibehörde beglaubigt sein muß, wenn der betr. Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Schötmar, den 23. Februar 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Schötmar.
J. V.:
Meyer.

Bekanntmachung.

Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1878 bis einschließlich 1874 aus dem Aushebungsbezirke Lemgo findet am Montag, den 1. und Dienstag, den 2. März d. J., jedesmal um 9 Uhr vormittags beginnend, in der Vollandschen Wirtschaft (Turnhalle) in Lemgo statt.

Es haben zu erscheinen:

1. am Montag, den 1. März d. J.

die sämtlichen Landsturmpflichtigen der obengenannten Jahrgänge aus der Stadt Barntrup, sowie aus den Ämtern Sternberg-Barntrup und Brake,

2. am Dienstag, den 2. März d. J.

die sämtlichen Landsturmpflichtigen der obengenannten Jahrgänge aus der Stadt Lemgo, sowie aus den Ämtern Hohenhausen und Varenholz.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor Beginn der Termine im Aushebungslokale persönlich zu gestellen und die ihnen früher erteilten Landsturmscheine mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Termine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärzliches Attest beizubringen. Einer Beglaubigung dieses Attestes bedarf es jedoch nicht, wenn der ausstellende Arzt amtlich angestellt ist.

Von den Landsturmpflichtigen wird erwartet, daß sie zum Termine nüchtern, in reinlicher Kleidung und reingewaschen am Körper erscheinen.

Eine besondere Vorladung erfolgt nicht.

Brake in Lippe, den 23. Februar 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Lemgo.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Die von uns am 8. Februar 1915 festgesetzten Höchstpreise für Fleisch sind für einzelne Teile Schweinefleisch abgeändert wie folgt:

Kotelettes	1 Pfund	1,10 ℳ
Gehacktes	„	1,10 „

Nacken und Mürbebraten mit Hustknochen	1 Pfund	1,00 ℳ
Schultern mit Schwarte	„	1,00 „
Schinken mit Schwarte	„	1,00 „
Bauchfleisch	„	0,95 „

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung vom 8. d. M. verwiesen.

Detmold, den 25. Februar 1915.

Der Magistrat.
J. V.
Biermann.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Maurer Friedrich Schönlau und Karoline Schönlau, geborene Klaus, Nr. 150 zu Schlangen, am 19. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 20. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Barbier Karl Böger und Marie Böger, geborene Flake, Nr. 64 zu Horn, am 19. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 20. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Ernst Ostmann und Karoline Ostmann, geborene Kästing, Nr. 287 zu Schlangen, am 19. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 20. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Der am 28. September 1912 gegen den Reservisten, Stuckateur Otto Böllinghaus, geboren am 31. Oktober 1886 zu Hohenlimburg erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Detmold, den 24. Februar 1915.

Königliches Bezirkskommando.
v. Basse,
Oberstleutnant a. D. und stellv. Kommandeur.

Kornpreise für den Monat Februar 1915.

Detmold: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 55 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Gerste 11 Mk. 55 Pf., 100 Pfd. Hafer 11 Mk. 05 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter — Mk. — Pf.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 62½ Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk 62½ Pf., 100 Pfd. Gerste — Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 11 Mk. — Pf., 100 Pfd. Rauhfutter — Mk. — Pf.

Lage: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 63 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 63 Pf., 100 Pfd. Gerste 11 Mk. 63 Pf., 100 Pfd. Hafer 11 Mk. — Pf. — Mk. — Pf. 100 Pfd. Rauhfutter 20 Mk. — Pf.

Horn: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 45 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 45 Pf., 100 Pfd. Gerste 15 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 11 Mk. — Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 15 Mk. 50 Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 21. Mittwoch, den 3. März. 1915.

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Die Nr. 26 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1915, enthält:

Nr. 4653. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45). Vom 25. Februar 1915.

Nr. 4654. Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 25. Februar 1915.

Nr. 4655. Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 25. Februar 1915.

Die Nr. 27 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1915, enthält:

Nr. 4656. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Vom 25. Februar 1915.

Nr. 4657. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 25. Februar 1915.

Nr. 4658. Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 25. Februar 1915.

Die Nr. 28 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1915, enthält:

Nr. 4659. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. Februar 1915.

Nr. 4660. Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 25. Februar 1915.

Nr. 4661. Bekanntmachung, betreffend die Bilanzen von Aktiengesellschaften usw., die Vermögen im Ausland oder in den Schutzgebieten haben. Vom 25. Februar 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Militärpersonen im gegenwärtigen Feldzuge folgende Auszeichnungen gnädigst zu verleihen geruht:

das Ehrenkreuz 1. Klasse mit Schwertern des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Generaloberst von Einem gen. von Rothmaler, Führer der 3. Armee,

dem General der Infanterie von Claer, kommandierenden General des VII. Armeekorps,
dem Generalleutnant von dem Borne, Kommandeur der 13. Division;

das Ehrenkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern desselben Ordens:

dem Oberst von Brauchitsch, Kommandeur der 26. Infanterie-Brigade;

das Ehrenkreuz 2. Klasse mit Schwertern desselben Ordens:

dem Oberst von Trautmann;

das Offizierehrenkreuz mit Schwertern desselben Ordens:

dem Geheimen Kriegsrat Sinzinger, Feldintendanten des VII. Armeekorps,
dem Oberkriegsgerichtsrat Henschen aus Münster,
dem Oberstleutnant von Gottberg, Kommandeur des Infanterie-Regiments Nr. 55;

das Ehrenkreuz 3. Klasse mit Schwertern desselben Ordens:

dem Major von Caprivi im Generalstabe des VII. Armeekorps,
dem Major von der Gablentz, Adjutanten des VII. Armeekorps,
dem Major Fuchs, Bataillons-Kommandeur des Infanterie-Regiments Nr. 158,
dem Major von Platen im Generalstabe der 13. Infanterie-Division,
dem Major von Quednow, Adjutanten der 13. Infanterie-Division,
dem Major Freiherrn von Richthofen, Adjutanten des Generalkommandos VII. Armeekorps,
dem Oberstabs- und Regimentsarzt Professor Dr. Oertel, Chefarzt des Feldlazaretts Nr. 1 VII. Armeekorps,
dem Oberstabsarzt Dr. Müller im Infanterie-Regiment Nr. 55;

das Ehrenkreuz 4 Klasse 1. Abteilung mit Schwertern desselben Ordens:

dem Hauptmann Henke im Generalstabe VII. Armeekorps, jetzt bei der 46. Reserve-Division,
dem Hauptmann Fellinger im Generalstabe VII. Armeekorps,
dem Hauptmann Knuth im Generalstabe der 1. Marine-Division,
dem Hauptmann Rohde, Adjutanten der 26. Infanterie-Brigade,
dem Hauptmann Schmidt, Kompagnie-Chef im Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Hauptmann Petri, Kompagnie-Chef im Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Hauptmann Freiherrn von dem Bussche-Lohe, Kompagnie-Chef im Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Hauptmann Dhaler, Kommandeur der Fernsprech-Abteilung des VII. Armeekorps,
dem Rittmeister Meyer aus Paderborn,
dem Hauptmann Ernst im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 67,
dem Oberstabsarzt der Reserve Dr. Winkelmann aus Barmen,
dem Stabsarzt der Landwehr Simon aus Hagen in Westf.;

das Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung mit Schwertern desselben Ordens:

dem Hauptmann von Rosenberg-Gruszczynski im Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Hauptmann Heymons in demselben Regt.,
dem Oberleutnant Mummenthey in demselben Regiment,
dem Oberleutnant von Karstedt in demselben Regiment,
dem Leutnant von Busse in demselben Regt.,
dem Leutnannt d. R. Nolda in demselben Regt.,
dem Leutnant d. R. Stöcker in demselben Regt.,
dem Leutnant d. R. Aistermann im Infanterie-Regiment Nr. 13, kommandiert zum Generalkommando VII. Armeekorps,
dem Leutnant d. R. Grafen Wolff-Metternich im Kürassier-Regiment Nr. 4, kommandiert zum Generalkommando VII. Armeekorps,
dem Oberarzt Dr. Scharnke im Infanterie-Regiment Nr. 53, kommandiert zum Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Feldunterarzt Steckelberg im Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Zahlmeister Ruhl im Infanterie-Regiment Nr. 55.

Detmold, den 1. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Militärpersonen im

gegenwärtigen Feldzuge das Fürstlich Lippische **Kriegsverdienstkreuz** gnädigst zu verleihen geruht:

am 13. Dezember 1914

dem Major Reid im Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Hauptmann von Schlichting in demselben Regiment,
dem Oberleutnant Nünninghoff in demselben Regiment,
dem Oberleutnant Trebst in demselben Regiment,
dem Leutnant d. R. Flotho in demselben Regiment,
dem Hofstallmeister von Schönfeldt, Hauptmann und Adjutant der 77. Reserve-Feldartillerie-Brigade;

am 15. Dezember 1914

Seiner Durchlaucht dem Prinzen Bernhard zur Lippe, Major à l. s. der Armee;

am 16. Dezember 1914

dem Oberhofmarschall Generalleutnant z. D. von Loos,
dem Geheimen Kabinettsrat Professor Dr. Epstein, Leutnant d. R. a. D.,
dem Hauptmann und Flügeladjutanten von Natzmer,
dem Oberst z. D. von Schlabrendorff,
dem Kammerherrn Hauptmann von Vogelsang, Adjutant der 26. Landwehr-Brigade;

am 17. Dezember 1914

dem Oberst Janke, Kommandeur des Landwehr-Infanterie-Regiments Nr. 39,
dem Oberstleutnant von Gottberg, Kommandeur des Infanterie-Regiments Nr. 55,
dem Hauptmann Poetter, Adjutant im Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Major von Bassewitz im Infanterie-Regiment Nr. 55, jetzt im Infanterie-Regiment Nr. 13,
dem Hauptmann Schmidt, Kompagnie-Chef im Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Oberleutnant Mummenthey, Adjutant im Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Leutnant d. R. Stöcker im Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Leutnant Lieber in demselben Regiment,
dem Leutnant von Busse in demselben Regt.,
dem Leutnannt Kühn in demselben Regiment,
dem Leutnant d. R. Ebmeyer in demselben Regiment,
dem Oberarzt Dr. Scharnke im Infanterie-Jegiment Nr. 53, kommandiert zum Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Feldunterarzt Dr. Steckelberg im Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Musikdirektor Hubert im Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Hauptmann Grafen von Schweinitz und Krain Freiherrn v. Kauder, Adjutant beim Generalkommando VII. Armeekorps,
dem Hauptmann Freiherrn von Gevekot, Kompagnieführer im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 39,
dem Divisionspfarrer Dassel,
dem Oberstleutnant Rohdewald, Kommandeur der Militär-Eisenbahndirektion I Lille,
dem Oberleutnant d. L. Klönne, kommandiert zum Generalkommando VII. Armeekorps,
dem Oberleutnant von Claer im Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3, Ordonnanzoffizier beim Generalkommando VII. Armeekorps,
dem Professor Dr. Wüstefeld, Chefarzt des Vereinslazarettzuges C, IX. Armee.

Detmold, den 1. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Futtermeister Fritz Stock aus Anlaß 25jähriger treuer Dienstleistungen auf dem Rittergute Wendlinghausen eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 27. Februar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Maurerpolier Fritz Becker in Detmold aus Anlaß 25jähriger treuer Dienstleistungen in dem Baugeschäft des Maurermeisters Danjes hierselbst eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 2. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
J. V.:
Pustkuchen.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45). Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) wird folgende Änderung vorgenommen:

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Marktpreis gilt bei Schweinen über 100 Kilogramm Lebendgewicht die amtliche Preisfeststellung des Schlachtviehmarkts, der von der Landeszentralbehörde für den Abnahmeort als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarkttage vor dem Eigentumsübergange.

Bei Schweinen von 60 bis 100 Kilogramm Lebendgewicht gelten als Marktpreise auf je 50 Kilogramm Lebendgewicht für Abnahmeorte

a) in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern in der Gewichtsklasse

von 60	bis 65	Kilogramm	Lebendgewicht	49 Mark,
über 65	„ 70	„	„	50 „
„ 70	„ 75	„	„	51 „
„ 75	„ 80	„	„	53 „
„ 80	„ 85	„	„	55 „
„ 85	„ 90	„	„	57 „
„ 90	„ 95	„	„	60 „
„ 95	„ 100	„	„	63 „;

b) in den preußischen Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L., in Lübeck, Hamburg in der Gewichtsklasse

von 60	bis 65	Kilogramm	Lebendgewicht	50 Mark,
über 65	„ 70	„	„	51 „
„ 70	„ 75	„	„	52 „
„ 75	„ 80	„	„	54 „
„ 80	„ 85	„	„	56 „
„ 85	„ 90	„	„	58 „
„ 90	„ 95	„	„	61 „
„ 95	„ 100	„	„	64 „;

c) in den preußischen Provinzen Hannover, Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau,

im Großherzogtum Oldenburg, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, in Bremen

in der Gewichtsklasse

von 60	bis 65	Kilogramm	Lebendgewicht	51	Mark,
über 65	„ 70	„	„	52	„
„ 70	„ 75	„	„	53	„
„ 75	„ 80	„	„	55	„
„ 80	„ 85	„	„	57	„
„ 85	„ 90	„	„	59	„
„ 90	„ 95	„	„	62	„
„ 95	„ 100	„	„	65	„ ;

d) in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs

in der Gewichtsklasse

von 60	bis 65	Kilogramm	Lebendgewicht	52	Mark,
über 65	„ 70	„	„	53	„
„ 70	„ 75	„	„	54	„
„ 75	„ 80	„	„	56	„
„ 80	„ 85	„	„	58	„
„ 85	„ 90	„	„	60	„
„ 90	„ 95	„	„	63	„
„ 95	„ 100	„	„	66	„ .

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.

Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Solange für ein Wertpapier, das an einer deutschen Börse zum Börsenhandel zugelassen ist, infolge des gegenwärtigen Krieges eine amtliche Feststellung des Börsenpreises nicht stattfindet, dürfen in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zahlenmäßige Angaben darüber, welcher Preis für den Umsatz des Wertpapiers in Betracht kommt, insbesondere zahlenmäßige Angaben,

die als Anhalt dafür dienen, zu welchem Preise das Wertpapier in letzter Zeit gehandelt worden ist, nicht gemacht werden. Dies gilt auch für zahlenmäßige Angaben über Veränderungen der Preise.

Ferner ist verboten, sich in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zu Angaben der im Abs. 1 bezeichneten Art zu erbieten.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend für ausländische Geldsorten und Noten sowie für Wechsel, Schecks und Auszahlungen auf das Ausland.

§ 3.

Wer den Vorschriften des § 1 oder 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.

Vom 25. Februar 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) bestimme ich:

Bekanntmachungen oder Mitteilungen über Kurse ausländischer Börsen für Wertpapiere, Geldsorten, Noten, Wechsel, Schecks und Auszahlungen sind bis auf weiteres zulässig.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die vor dem 15. März 1915 nach Maßgabe der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom $\frac{\text{3. Februar 1910}}{\text{21. Juni 1913}}$ (Reichs-Gesetzbl. S. $\frac{389}{326}$) erfolgte Zulassung eines Kraftfahrzeuges zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen erlischt mit dem 14. März 1915.

Der Eigentümer des Fahrzeuges hat die nach Abs. 1 wirkungslos gewordene Zulassungsbescheinigung unverzüglich an die für seinen Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde abzuliefern. Unterbleibt die Ablieferung, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Zulassungsbescheinigung einzuziehen. Die Zulassungsbescheinigung ist von der höheren Verwaltungsbehörde bis auf weiteres aufzubewahren.

§ 2.

Die Erneuerung einer nach § 1 erloschenen Zulassung erfolgt auf Antrag des Eigentümers durch die höhere Verwaltungsbehörde auf jederzeitigen Widerruf, sofern für den weiteren Verkehr des Fahrzeugs ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Ein öffentliches Bedürfnis darf nur anerkannt werden:

1. für den Verkehr der Kraftfahrzeuge, welche zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt sind,
2. für den Verkehr von Kraftfahrzeugen, die ausschließlich von Feuerwehren zu dienstlichen Zwecken oder von gemeinnützigen Anstalten zur Krankenbeförderung oder zu Rettungszwecken benutzt werden,
3. für den Verkehr von Kraftomnibussen,
4. für den Verkehr einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden beschränkten Anzahl von Kraftdroschken und Mietwagen,
5. für den Verkehr anderer Kraftfahrzeuge, sofern von ihrer Zulassung die Ausübung eines im öffentlichen Interesse liegenden Berufs (Ärzte, Tierärzte und dergleichen) abhängt.

Die Zulassung von Lastkraftfahrzeugen kann außerdem erneuert werden, sofern ihr Verkehr zur Aufrechterhaltung gewerblicher Betriebe erforderlich ist.

§ 3.

Der Antrag auf erneute Zulassung ist vom Eigentümer des Fahrzeugs bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde schriftlich anzubringen. In dem Antrag sind anzugeben: Name und Stand des Eigentümers, Art und Bestimmung des Fahrzeugs, das zugeteilte polizeiliche Kennzeichen sowie die Umstände, welche die weitere Zulassung begründen.

Die Stellung des Antrags ist bereits vor dem 15. März 1915 zulässig.

§ 4.

Wird dem Antrag auf erneute Zulassung stattgegeben, so erhält der Eigentümer die im § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 vorgeschriebene Zulassungsbescheinigung mit folgendem auf Seite 3 einzutragenden Vermerk:

„Auf jederzeitigen Widerruf zum Verkehr auch nach dem 14. März 1915 zugelassen"; der Vermerk ist durch die höhere Verwaltungsbehörde unterschriftlich zu vollziehen und mit dem Amtsstempel zu versehen.

Wird dem Antrag auf erneute Zulassung die bisherige Zulassungsbescheinigung beigefügt, oder ist sie schon vor Stellung des Antrags gemäß § 1 Abs. 2 an die höhere Verwaltungsbehörde abgeliefert worden, so wird der die erneute Zulassung aussprechende Vermerk in die bisherige Zulassungsbescheinigung eingetragen.

§ 5.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat in der von ihr geführten Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge die erneute Zulassung eines Fahrzeugs in der Spalte „Bemerkungen" in augenfälliger Weise kenntlich zu machen. Die erneute Zulassung von Personenkraftfahrzeugen, die der Stempelabgabe für Kraftfahrzeuge unterliegen, hat sie alsbald der zuständigen Steuerstelle mitzuteilen.

§ 6.

Nach dem 14. März 1915 darf die Zulassung eines Kraftfahrzeugs nur erfolgen, wenn neben den Voraussetzungen der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 / 21. Juni 1913 eine der Voraussetzungen des § 2 dieser Verordnung erfüllt ist. Die Zulassungsbescheinigung ist mit dem Vermerke nach § 4 dieser Verordnung zu versehen.

§ 7.

Die Zulassung (§§ 2, 6) ist zu widerrufen, wenn das Fahrzeug mißbräuchlich, insbesondere zu anderen als den die Zulassung begründenden Zwecken benutzt wird.

§ 8.

Ein Kraftfahrzeug, das entgegen den Vorschriften dieser Verordnung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehrt, kann von der höheren Verwaltungsbehörde ohne Entschädigung für dem Staate verfallen erklärt und eingezogen werden.

Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist Beschwerde nur bei der Landeszentralbehörde zulässig. Die Landeszentralbehörde entscheidet endgültig.

§ 9.

Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Kraftfahrzeuge, die im Eigentume der Landesherren, der Mitglieder der landesherrlichen Familien und der Fürstlichen Familie Hohenzollern, der bei dem Deutschen Reiche oder einzelnen Bundesstaaten beglaubigten Vertreter anderer Staaten, der Postverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens und erläßt die alsdann erforderlichen Übergangsvorschriften.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Futter- oder Feldkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

im ersten Preisgebiete, nämlich in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz . . . . . 46,00 Mark;

im zweiten Preisgebiete, nämlich in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L. . . 47,50 Mark;

im dritten Preisgebiete, nämlich in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg . . . . . 49,00 Mark;

im vierten Preisgebiete, nämlich in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs . . . . . 50,50 Mark.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Kartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- und Verkaufe von Kartoffeln befaßt zu haben.

Der Höchstpreis eines Preisgebiets gilt für die in diesem Gebiete produzierten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten nicht für Verkäufe, die eine Tonne nicht übersteigen.

§ 2.

Der Preis für Erzeugnisse der inländischen Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation darf beim Verkaufe durch den Trockner oder Stärkefabrikanten nicht übersteigen für den Doppelzentner

Kartoffelflocken	35,00	Mark,
Kartoffelschnitzel	33,75	„
Kartoffelwalzmehl	39,00	„
trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl	48,00	„ .

Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht übersteigen für den Doppelzentner

	Kartoffelflocken	Kartoffelschnitzel	Kartoffelwalzmehl	trockne Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl
	Mark	Mark	Mark	Mark
in der preußischen Provinz Ostpreußen . .	35,80	34,55	39,80	48,30
in den übrigen Teilen des ersten Preisgebiets	36,80	35,55	40,80	49,30
im zweiten Preisgebiete	37,30	36,05	41,30	49,80
im dritten Preisgebiete	37,80	36,55	41,80	50,30
im vierten Preisgebiete	38,30	37,05	42,30	50,80.

Bei Verkäufen von Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzeln, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um eine Mark für den Doppelzentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.

Ein nach den Absätzen 2 oder 3 in einem Preisgebiete bestehender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in diesem Gebiet abzunehmen sind.

Der Reichskanzler kann für Kartoffelwalzmehl, das nur bis zu sechzig vom Hundert durchgemahlen ist, eine Preiserhöhung bis zu einer Mark für den Doppelzentner gestatten.

§ 3.

Die Höchstpreise (§ 1 und § 2) gelten für Lieferung ohne Sack, bei Kartoffelwalzmehl, trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl für Lieferung mit Sack.

Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bei den Höchstpreisen nach § 1 und § 2 Abs. 1 bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 2 bis zu eins, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 3 bis zu drei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4.

Die Höchstpreise nach § 1 und § 2 Abs. 1 schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 2 schließen die Kosten des Transports bis zum Bahnhof des Ortes ein, wo die Ware abzunehmen ist.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 gelten ab Lager.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite 505) und vom 11. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) werden aufgehoben.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Aus dem Armee-Verordnungsblatt Nr. 10 von 1915).

Kriegsministerium.
Nr. 24/2. 15. C. 1.

Berlin, den 22. Februar 1915.

Nr. 151. Familienunterstützung.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 30. Januar 1915 — I A 695 — können in Zukunft Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 / 4. August 1914 im Falle der Bedürftigkeit usw. erhalten:

a) die Ehefrauen und die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren sowie die unehelichen Kinder der Mannschaften, die zur Zeit ihre aktive Dienstpflicht erfüllen,

b) die schuldlos geschiedenen Ehefrauen, denen nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Mann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist,

c) die unter a aufgeführten Angehörigen der Mannschaften, die nicht militärisch ausgebildet, gemäß § 32,2 der Wehrordnung wegen bürgerlicher Verhältnisse, insbesondere als die einzigen Ernährer hilfsloser Familien usw., oder nach § 99,2 a. a. O. zurückgestellt, aber später einberufen worden sind und ihre aktive Dienstpflicht erfüllen sowie der nicht reklamierten, beim Kriegsersatzgeschäft ausgehobenen und später eingestellten militärpflichtigen Mannschaften,

d) die Angehörigen der Mannschaften, die auf Reklamation vorzeitig entlassen worden und militärisch ausgebildet sind, da sie gemäß § 14,4 der Heerordnung zur Reserve übergetreten sind.

Im Auftrage: Ahlers.

Kriegsministerium.
Nr. 2171/2. 15. B 4.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Nr. 155. Zeichnung auf die Kriegsanleihe.

Zur Bestreitung der Kriegsausgaben sind weitere fünfprozentige Schuldverschreibungen des Reichs und fünfprozentige Reichsschatzanweisungen (zweite Kriegsanleihe) mit Januar- und Juli-Zinsscheinen aufgelegt worden. Die Anleihe wird in Stücken von 100 ℳ aufwärts ausgegeben. Somit ist auch zur Anlage kleinerer Ersparnisse Gelegenheit geboten.

Der Zeichnungspreis beträgt:

a) für die mit Sperre bis 15. April 1916 in das Reichsschuldbuch einzutragende Reichsanleihe (rote Zeichnungsscheine) . . . . . 98,30 ℳ,

b) für Stücke zur freien Verfügung (weiße Zeichnungsscheine) . . 98,50 „

c) für Reichsschatzanweisungen (grüne Zeichnungsscheine) . . . 98,50 „

für je 100 ℳ Nennwert.

Auf die vor dem 30. Juni 1915 gezahlten Beträge werden 5% Stückzinsen an den Zeichner vergütet, auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat Zeichner 5% Stückzinsen bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Die gezeichneten Beträge können vom 31. März 1915 an jederzeit voll bezahlt werden. Beträge bis 1000 ℳ einschließlich sind bis 14. April 1915 ungeteilt zu berichtigen. Zeichnungen im Betrage von über 1000 ℳ sind zu bezahlen:

mit	30%	spätestens am	14. April 1915,
„	20%	„ „	20. Mai 1915,
„	20%	„ „	22. Juni 1915,
„	15%	„ „	20. Juli 1915,
„	15%	„ „	20. August 1915.

Frühere Teilzahlungen in runden, durch 100 teilbaren Beträgen sind zulässig. Die Einzahlungen können durch Vermittelung der die Gebührnisse zahlenden Kassenverwaltungen usw. erfolgen. Die Übersendung der eingezahlten Beträge an die Zeichnungsstelle (oder auf deren Postscheckkonto Berlin Nr. 99) hat unter gleichzeitiger Zusendung einer erläuternden Nachweisung der Zeichner und der von ihnen gezahlten Einzelbeträge, deren Schlußsumme mit dem abgeführten Betrag übereinstimmen muß, zu erfolgen.

Die Zeichnungsfrist ist von Sonnabend, den 27. Februar 1915 an bis Freitag, den 19. März 1915, mittags 1 Uhr festgesetzt. Für Feldzeichnungen, d. h. für Angehörige der Feldtruppen, bis zu 10000 ℳ verlängert sich die Zeichnungsfrist bis 31. März 1915. Ausgenommen hiervon sind jedoch Zeichnungen auf die Schatzanweisungen (grüne Zeichnungsscheine). Diese können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis 19. März 1915 bei den Zeichnungs- oder Vermittelungsstellen eingehen.

Auf die in den grünen Zeichnungsscheinen vorgesehene Möglichkeit der Wahlzeichnung wird in Rücksicht auf die für diese Zeichnungsscheine bestehende kurze Frist besonders aufmerksam gemacht.

Alles übrige ergibt sich aus den den Feld- und Festungskriegskassen zugehenden Zeichnungsscheinen nebst Bedingungen, die von diesen nach Bedarf angefordert werden können. Etwaigen Mehrbedarf haben die Feld- usw. Kriegskassen bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin anzufordern. Die Zeichnungsscheine müssen mit großer Sorgfalt ausgefüllt werden, weil sich sonst Schwierigkeiten ergeben, die die Berücksichtigung der Zeichnung unmöglich machen können. Besonders gilt dies für Zeichnungen auf Schuldbuchforderungen. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Im Heimatgebiet werden Zeichnungen außer beim vorbezeichneten Kontor auch bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Sie können aber auch durch Vermittelung der von der Reichsbank bekanntgemachten Stellen erfolgen.

Im Auftrage: Friedrich.

Kriegsministerium. Berlin, den 26. Februar 1915.
Nr. 1154/2. 15. U 2.

Nr. 156. Ausstellung von Quartierbescheinigungen.

Die in Beilage A 4 zur Verordnung vom 1. April 1876, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen (Reichs-Gesetzbl. S. 137), vorgesehene Quartierbescheinigung ist, wie schon aus ihrem Inhalt hervorgeht, nur für die Quartiere usw. auszustellen, für die nach § 9 des Kriegsleistungsgesetzes und Ausführungsverordnung hierzu Bezahlung zu leisten ist.

In allen anderen Fällen ist nur das im § 4 des Kriegsleistungsgesetzes erwähnte Requisitionsschreiben der Gemeinde auszuhändigen, das, wie dort hervorgehoben ist, die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung, also auch eine Angabe darüber enthalten muß, ob es sich um Standquartier — gegen Vergütung — oder um Marsch- oder Kantonnementsquartiere — ohne Vergütung — handelt.

Im Auftrage: Rohde.

VII. Armeekorps. Münster, 20. Februar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 5001.

Durch Ziffer II meiner Verfügung vom 9. Februar 1915 — Ib Nr. 3843 — wird der „Verkauf von Trinkbranntwein jeder Art und jeder Preislage, sowie von Weingeist und Sprit" verboten. Der Zusatz: also auch der Verkauf von Rum, Kognak, Arrak, Likör und dergl." sollte klarstellen, daß auch diese Sorten als Trinkbranntwein zu rechnen seien. An manchen Stellen hat dieser Zusatz indessen zu der Auslegung Anlaß gegeben, daß der Ausschank dieser Spirituosen jederzeit erlaubt und nur der Ausschank von gewöhnlichen Trinkbranntwein zu den angegebenen Zeiten verboten sei.

Wenn auch der Zusammenhang und der Wortlaut der Bekanntmachung eine solche Auslegung ohne weiteres als unzutreffend erkennen lassen, so gebe ich, um allen Irrtümern vorzubeugen, hiermit ausdrücklich und unter Hinweis auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bekannt:

„Das Verbot unter I meiner Bekanntmachung bezieht sich auf den Ausschank von Trinkbranntwein jeder Art und jeder Preislage, sowie von Weingeist und Sprit, also auch auf den Ausschank von Rum, Kognak, Arrak, Likör und dergl."

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps. Münster, 19. Februar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 824.

1. Nach einer Mitteilung des stellv. Generalkommandos XIV. A. K. darf die schweizerische Grenze nur mit einem Passe überschritten werden, der nach dem 1. Oktober 1914 ausgestellt oder visiert worden ist.

2. Eine Papierfabrik, die Papierabfälle aus Kontoren, Kaufläden 2c. verarbeitet, hat zur Anzeige gebracht, daß noch fortgesetzt größere Mengen Brotabfälle und andere Eßwaren von ihr aussortiert werden müssen, die von dem Angestellten- oder Arbeiterpersonal fortgeworfen sind. Die Vergeudung solcher Werte ist in jetziger Zeit besonders beklagenswert.

3. Der Arbeiter Alfred Schäfer aus Hottenstein, Krs. Schwelm, z. Zt. in Hagen, ist vom Schöffengericht in Hagen wegen Beraubung von Sammelbüchsen, deren Inhalt zur Unterstützung von Verwundeten, sowie von Hinterbliebenen gefallener Krieger bestimmt war, mit einem Jahre Gefängnis bestraft worden.

Den Ausläufer Peter Burghardt in Düsseldorf hat das Schöffengericht daselbst wegen Diebstahls von Liebesgaben mit einer Gefängnisstrafe von vier Monaten belegt.

Die zweite Kriegsanleihe ist vom Reiche zur Zeichnung öffentlich aufgelegt. Die Anleihe ist, wie alle verbrieften Forderungen gegen das Reich, nach § 1807 Abs. 1 Ziffer 2 B. G. B. mündelsicher und bietet zugleich bei ihrer hohen Verzinsung eine besonders günstige Kapitalanlage. Es wird daher vielfach im Interesse der Mündel liegen, verfügbare Gelder zum Erwerbe von Anteilen der Kriegsanleihe zu verwenden. Den Vormundschaftsgerichten wird empfohlen, in allen geeigneten Fällen die Vormünder auf diese Gesichtspunkte hinzuweisen, damit auch die Mündelgelder in möglichst weitem Umfang durch Zeichnung auf die Kriegsanleihe dem Dienste des Vaterlandes nutzbar gemacht werden.

Den Amtsgerichten, welche zur Mitwirkung bei der Verwaltung einer Stiftung berufen sind, wird ein entsprechendes Verfahren empfohlen.

Detmold, den 1. März 1915.
Fürstliches Staatsministerium.
In Vertretung.
Pustkuchen.

Bekanntmachung
über das Ausmahlen von Brotgetreide und über die Bereitung von Backware.

1. Auf Grund des § 5 Absatz IV der Bundesratsverordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) bestimmen wir:

Weizenmehl (§ 2 Absatz 1) darf bis auf weiteres auch in der Mischung abgegeben werden, daß an Stelle des

Roggenmehlzusatzes von dreißig Gewichtsteilen unter hundert Teilen des Gesamtgewichtes Kartoffeln oder andere mehlartige Stoffe Verwendung finden.

Auch ist es zulässig, bei Verwendung des Roggenmehlzusatzes bis auf zehn Gewichtsteile unter hundert Teilen des Gesamtgewichtes herunterzugehen.

2. Auf Grund des § 5 Absatz IV der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) bestimmen wir:

Bei der Bereitung von Roggenbrot darf bis auf weiteres das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt werden.

Beide Anordnungen bezwecken, dem augenblicklichen Mangel an Roggenmehl abzuhelfen. Es ist erwünscht, daß von der Erlaubnis in weitem Umfange Gebrauch gemacht wird, weil z. Z. mehr Weizenmehl verfügbar ist, als Roggenmehl.

Detmold, den 2. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
In Vertretung.
Pustkuchen.

Auf die Einlieferung von Katechesen seitens der widerruflich angestellten Lehrer (§ 3 der allgemeinen Verpflichtung und Dienstvorschrift rc. vom 18. Oktober 1879) wird im laufenden Schulhalbjahr verzichtet.

Detmold, den 1. März 1915.

Fürstlich Lippisches Konsistorium
Pustkuchen.

Der Krieg hat als Folgeerscheinung in unserem Wirtschaftsleben, namentlich in den ersten Kriegsmonaten, eine größere **Stellenlosigkeit** von Angestellten mit sich gebracht, die jedoch erfreulicherweise in der letzten Zeit wieder **erheblich im Rückgang** begriffen ist. Es erscheint besonders wichtig, die bisher versicherten, teilweise noch stellenlosen Angestellten auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, die ihnen für diese Zeit eine **Sicherheit zur Verhinderung des Erlöschens der Anwartschaft** gewähren. Einen solchen Schutz bietet der § 50 des Gesetzes, der folgendermaßen lautet:

„Die Anwartschaft **lebt wieder auf**, wenn der Versicherte **innerhalb** des dem **Kalenderjahre** der Fälligkeit der Beiträge oder der Anerkennungsgebühr **folgenden Kalenderjahrs** die **rückständigen Beiträge nachzahlt.**

Ist eine **Anwartschaft** während der Wartezeit **erloschen**, so kann die Reichsversicherungsanstalt **auf Antrag die rückständigen Beiträge stunden.** Der **Antrag** muß vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten **Frist** gestellt werden. Spätere Pflichtbeiträge können, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden. **Durch die Anrechnung** lebt die Anwartschaft wieder auf".

Hiernach kann dem Versicherten beim Erlöschen der Anwartschaft während der Wartezeit **Stundung** der rückständigen Beiträge durch die Reichsversicherungsanstalt gewährt werden, wobei spätere Pflichtbeiträge, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden können. **Erforderlich ist allerdings**, daß der Versicherte in der in § 50 Abs. 1 a. a. O. angegebenen Frist einen **Stundungsantrag** bei der Reichsversicherungsanstalt stellt.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt
für Angestellte.
Koch.

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Sander zu Farmbeck ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die über das Sandersche Gehöft und die Ortschaft Farmbeck verhängten Sperr- und Schutzmaßregeln werden hierdurch wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 24. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Küstermeier Nr. 18 in Hohensonne ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die über das Küstermeier'sche Gehöft und die Ortschaft Hohensonne verhängten Sperr- und Schutzmaßregeln werden hierdurch wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 26. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Niederwöhrmeier Nr. 32 in Hagendonop ist erloschen.

Die Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 24. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Februar 1915 betragen:

für 50 Kilo	Weizen:	13 ℳ	70 ₰
„ „ „	Roggen:	11 „	70 „
„ „ „	Hafer	13 „	50 „
„ „ „	Heu	3 „	75 „
„ „ „	Stroh	2 „	50 „

Detmold, den 26. Februar 1915.

Der Magistrat.
J. V.:
Biermann.

Stadtverordneten-Wahl.

Die Wählerliste der II. Wählerklasse für die Stadtverordneten-Ersatzwahl für den aus dem Amte ausgeschiedenen Stadtverordneten Herrn Felix Wittenstein liegt vom

Donnerstag, den 4. März d. J. ab

eine Woche lang auf dem Rathause, Zimmer Nr. 11, während der Geschäftsstunden zu Jedermanns Einsicht aus.

Detmold, den 27. Februar 1915.

Der Magistrat.
J. V.:
Biermann.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Lage am Bahnhofe belegene, im Grundbuche von Lage Band 25 Blatt 740 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Ernst Schmidt eingetragene Grundstück, nämlich das Gasthaus „Reichskrone" zu 11 a 75 qm Größe mit 20 ℳ Grundsteuerreinertrag und 1800 ℳ Mietwert, am

Mittwoch, den 21. April 1915,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Februar 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lage, den 24. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Maurer Wilhelm Topp und Louise, geb. Freitag, Nr. 31 in Mossenberg, durch Vertrag vom 24. Februar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 26. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Der am 13. Oktober 1914 gegen den am 28. Februar 1895 geborenen Dienstknecht Joseph Stratmann aus Münster i. W. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Hohenhausen, den 20. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 262 und 263 eingetragen worden:

Die Eheleute Landwirt Hermann Bergmann und Luise, geborene Meier auf Nr. 104 in Sonneborn und

die Eheleute Maschinist Karl Redeker und Auguste, geborene Druffel Nr. 265 zu

Barntrup, haben durch Vertrag vom 23. Februar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Alverdissen, den 24. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Der Feldpaketdienst.

Bei der Versendung von Paketen an mobile Truppen handelt es sich um eine militärische Einrichtung. Die Beteiligung der Postverwaltung beschränkt sich darauf, die Pakete anzunehmen und den in der Heimat befindlichen Militär-Paketdepots auszuhändigen. Die bei den heimischen Postanstalten aufgelieferten Pakete dürfen bis 10 kg schwer sein. Das Porto beträgt 5 Pf. für das kg, mindestens jedoch 25 Pf. Größere Güter im Gewicht über 10 kg bis 50 kg sind bei den Eisenbahn-Eilgut- und Güterabfertigungen aufzuliefern; dabei sind die Frachtkosten (nebst 25 Pf. Rollgeld) im voraus zu entrichten. Mit der Weiterleitung der Pakete von den Militär-Paketdepots nach dem Felde und der Zustellung an die Truppen hat die Post nichts zu tun, dies liegt vielmehr in den Händen der Heeresverwaltung.

Hiernach ist es unrichtig, für das Ausbleiben der an Heeresangehörige im Felde abgesandten Pakete bis 10 kg stets die Postverwaltung verantwortlich zu machen. Diese hat nur die Beförderung von der Aufgabepostanstalt zum Militärpaketdepot zu vertreten, wobei Verluste oder große Verzögerungen nahezu ausgeschlossen sind. Die Schwierigkeit liegt in der Beförderung der Pakete in Feindesland, namentlich wenn militärische Operationen stattfinden. Auch die dem Truppenteil obliegende Zustellung der Pakete an den Empfänger ist keineswegs so leicht ausführbar, wie das Publikum vielfach annimmt. Viele Beschwerden der Absender von Feldpaketen darüber, daß diese nicht angekommen seien, erweisen sich als nicht zutreffend, weil sie zu früh erhoben waren.

Außer den vorstehend erwähnten Feldpaketen an mobile Truppen kommen noch Pakete an Heeresangehörige in Garnisonen des Deutschen Reichs in Betracht. Diese sind — mit Ausnahme der Standorte in den elsässischen Kreisen Altkirch, Mülhausen, Gebweiler, Thann und Colmar — jederzeit zugelassen und unterliegen den Vorschriften und Taxen des Friedensdienstes.

Minden (Westf.), den 23. Februar 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder- Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 22. Donnerstag, den 4. März. 1915.

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe von 1915.

Zweite Kriegsanleihe.

Deutschland steht in dem ihm aufgezwungenen Kriege einer Welt von Feinden gegenüber, die sich zu seiner Vernichtung vereinigt haben. Die Feinde, deren Ansturm sich an der Tapferkeit unserer braven Truppen gebrochen hat, wollen uns, wie sie selbst angekündigt haben, mit ihren finanziellen Machtmitteln erdrücken. Es gilt, der Welt zu beweisen, daß auch auf diesem Boden der Sieg unser sein wird. Der große Erfolg der im September vorigen Jahres ausgegebenen ersten Kriegsanleihe, die in kurzer Zeit 4½ Milliarden Mark erbrachte, hat unsern Feinden die bisher unterschätzte finanzielle Kraft Deutschlands enthüllt. Jetzt muß zu einem zweiten Schlag ausgeholt werden, der nicht weniger wuchtig sein darf als der erste.

Es ist daher die vaterländische Pflicht eines jeden Deutschen, nach seinen Mitteln auf die neue Kriegsanleihe zu zeichnen.

Zur Ausgabe kommen:

fünfprozentige Schatzanweisungen und fünfprozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Der Zeichnungspreis beträgt 98,50 %, bei Schuldbuchzeichnungen 98,30 %.

Die Schatzanweisungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 6½ Jahren. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, gewähren also mindestens 9½ Jahre lang einen fünfprozentigen Zinsgenuß.

Da die Ausgabe sowohl der Schatzanweisungen als auch der Schuldverschreibungen 1½ % unter dem Nennwert erfolgt und außerdem eine Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung noch etwas höher als 5 vom Hundert. Die neue Kriegsanleihe bietet mithin zu billigem Preise eine hochverzinsliche und sichere Vermögensanlage.

Die Zeichnungen werden bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin — Postscheckkonto Berlin Nr. 99 — und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) und der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf die Schuldverschreibungen der Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten entgegen, wo sich keine öffentliche Sparkasse befindet.

Es können schon Beträge von 100 Mark an gezeichnet werden, so daß die Anleihe den weitesten Volkskreisen offensteht.

Wer Schuldbuchzeichnungen wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt, und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. April 1916 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Angesichts der großen Vorzüge, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften erhältlich. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die betreffenden Postanstalten ausgegeben.

Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30 % des zugeteilten Betrags spätestens am 14. April d. J.,
20 % „ „ „ „ „ 20. Mai „ „
20 % „ „ „ „ „ 22. Juni „ „
15 % „ „ „ „ „ 20. Juli „ „
15 % „ „ „ „ „ 20. August „ „

zu bezahlen. Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Beträge bis 1000 Mark einschließlich sind bis 14. April d. J. ungeteilt zu berichtigen.

Auf Zeichnungen bei der Post muß die Vollzahlung bis zum 31. März d. J. erfolgen.

Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1915. Der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1916 fällig.

Auf die bis 30. Juni 1915 bezahlte Anleihe werden 5 % Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 30. Juni an den Zeichner vergütet, auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner 5 % Zinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.
5% Deutsche Reichsschatzanweisungen.
(Zweite Kriegsanleihe).

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 5% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 27. Februar, an
bis Freitag, den 19. März, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen
Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung
der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) und der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen,
sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände,
jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und
jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten, wo sich keine öffentliche Sparkasse befindet, entgegen. Auf diese Zeichnungen ist bis zum 31. März die Vollzahlung zu leisten.

2. Die Schatzanweisungen sind in vier Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 100000, 50000, 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1915, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1916 fällig.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie zum 2. Januar 1921, 1. Juli 1921, 2. Januar 1922 und 1. Juli 1922. Die Auslosung finden im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1920 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar bezw. 1. Juli.

Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Die Reichsanleihe ist in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark ausgefertigt und mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgestattet.

4. Der Zeichnungspreis beträgt für die Reichsanleihe, soweit Stücke verlangt werden, und für die Reichsschatzanweisungen 98,50 Mark,
für die Reichsanleihe, soweit Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. April 1916 beantragt wird, 98,30 Mark
für je 100 Mark Nennwert.

Auf die vor dem 30. Juni 1915 gezahlten Beträge werden 5% Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 30. Juni an den Zeichner vergütet, auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner 5% Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

5. Die zugeteilten Stücke an Reichsschatzanweisungen sowohl wie an Reichsanleihe werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. April 1916 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt, der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere sebst beliehen.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die betreffenden Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Über die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle.

Anmeldungen auf bestimmte Stücke und Serien können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den Interessen der andern Zeichner verträglich erscheint.

8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30%	des	zugeteilten	Betrages	spätestens	am	14. April d. J.
20%	„	„	„	„	„	20. Mai d. J.
20%	„	„	„	„	„	22. Juni d. J.
15%	„	„	„	„	„	20. Juli d. J.
15%	„	„	„	„	„	20. August d. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Beträge bis 1000 Mark einschließlich sind bis 14. April d. J. ungeteilt zu berichtigen.

9. Zwischenscheine sind nicht vorgesehen. Die Ausgabe der endgültigen Stücke wird Anfang Mai beginnen.

10. Die am 1. April d. J. zur Rückzahlung fälligen 60000000 Mark 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1911 Serie I werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen.

Berlin, im Februar 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Bekanntmachung,

betreffend Vorratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter, vom 5. März 1915.

Vorratserhebung.

Auf Grund der Bundesrats-Verordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. **Von der Verfügung betroffen sind:**

alle Vorräte an Chile-Salpeter.

§ 2. **Zur Auskunft verpflichtet sind:**

1. alle, die Chile-Salpeter aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Chile-Salpeter verarbeitet wird;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. **Zu melden sind:**

1. Die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse), der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem zur Auskunft Verpflichteten oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben.

§ 4. **Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.**

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 5. März vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. **Ausgenommen von der Verfügung**

sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als 500 kg betragen.

§ 6. **Die Meldung ist zu richten an**

die Salpeter-Meldestelle des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 66, Leipziger Straße 5.

§ 7. **Die Meldung hat zu erfolgen**

bis zum 15. März an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Chile-Salpeter zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der im § 6 angesetzten Frist nicht erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben

macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Höchstpreis.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Der Preis für eine Tonne Chile-Salpeter darf 240 Mark nicht übersteigen.

§ 2. Der Höchstpreis gilt für Chile-Salpeter, der sich im freien Verkehr des Reichsgebietes befindet. Die unterzeichnete Kommandobehörde kann Ausnahmen gestatten.

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Versendungskosten ab heutiger Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v.H. für Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4. Die Eigentümer der im freien Verkehr des Reichsgebiets befindlichen Mengen von Chile-Salpeter werden hierdurch aufgefordert, ihre Vorräte, soweit sie nicht nachweislich durch vorliegende Aufträge auf Lieferung von Sprengstoffen und Pulver für die deutsche Kriegsmacht belegt sind, bis zum 20. März der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zum Höchstpreise zu überlassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer den nach § 1 festgesetzten Höchstpreis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer Chile-Salpeter beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer Vorräte von Chile-Salpeter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 5. März 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Münster, den 5. März 1915.

Das stellvertr. Königliche General-Kommando VII. Armeekorps.
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie und kommandierender General.

Abt. Ic Nr. 2264.

Auf Grund der §§ 27 Abs. 2 und 16 Abs. 4 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, wird

1. der Mahllohn für den seitens der Stadt- und Amtsgemeinden den Mühlen zum Ausmahlen überwiesenen Roggen und Weizen für die Tonne auf 16 Mark frei Mühle oder auf 20 Mark frei Bäckerei oder Lager, für Schrotmehl (bis 97% Ausmahlung) auf 14 Mark frei Mühle oder auf 18 Mark frei Bäckerei oder Lager festgesetzt. Der Staubverlust darf drei vom Hundert nicht übersteigen.
2. Als Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis 15. Januar d. J. in den lippischen Städten als den maßgebenden Marktorten gezahlt ist, ist für Roggenmehl ein Preis von 33,75 Mark und für Weizenmehl ein Preis von 39,60 Mark mit Sack frei Lagerstelle ermittelt worden. Zu diesen Preisen sind die Stadt- und Amtsgemeinden berechtigt, die im Besitze der Müller und Bäcker vorhandenen Mehlvorräte zu enteignen.
3. Für das Amt Lipperode-Cappel gelten nicht die vorstehenden Sätze, sondern die der Stadt Lippstadt.

Zur Vermeidung von Irrtümern wird bemerkt, daß der festgesetzte Mahllohn für das von den sogenannten Selbstversorgern (Landwirte, die ihr Brotgetreide für sich und ihr Gesinde zurückbehalten dürfen) den Mühlen zum Ausmahlen übergebene Getreide nicht gilt, sondern in dieser Beziehung freie Vereinbarung Platz greift.

Detmold, den 4. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. V.:

Pustkuchen.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 23. Sonnabend, den 6. März. 1915.

Dankerlaß.

Aus Anlaß der Geburt unseres zweiten Töchterchens, mit dem Gottes Güte Uns in dieser ernsten Zeit einen so beglückenden Lichtstrahl gesandt hat, sind Uns viel liebe Wünsche dargebracht worden. Wir sagen Allen, die Uns damit ihre freudige Anteilnahme und treue Gesinnung erzeigt haben, von ganzem Herzen Dank.

Gegeben, Detmold, den 6. März 1915.

Leopold, Bertha

Die heute ausgegebene Nr. 4 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 8. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretungen, vom 3. März 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Personen im gegenwärtigen Feldzuge das Fürstlich Lippische **Kriegsverdienstkreuz** gnädigst zu verleihen geruht:

am 18. Dezember 1914

dem Generaloberst Freiherrn von Bissing, Generalgouverneur von Belgien,

dem Major Ziemßen, Linienkommandant in Brüssel,

dem Major Horning, Bahnhofskommandant in Brüssel,

dem Hauptmann Himstedt beim Generalgouvernement in Belgien,

dem Rittmeister à l. s. der Armee Grafen zu Ortenburg, Grafen und Herrn zu Tambach, Erlaucht, beim Generalgouvernement in Belgien,

dem Rittmeister von Tepper-Laski beim Generalgouvernement in Belgien,

Seiner Hoheit dem Prinzen Georg von Sachsen-Meiningen, Leutnant im 2. Hann. Dragoner-Regiment Nr. 16, kommandiert zum Generalgouvernement in Belgien;

am 19. Dezember 1914

dem Hauptmann von Gordon, Bahnhofskommandant in Löwen,

dem Oberleutnant Zumpt, Adjutant der Bahnhofskommandantur in Löwen,

dem Bahnhofsvorsteher Auler in Löwen;

am 21. Dezember 1914

dem Hauptmann und Kammerherrn von Borries,

dem Hauptmann und Kammerherrn von Reden,

dem Hauptmann Meyer, Kompagnie-Chef im Infanterie-Regiment Nr. 142,

dem Hauptmann Karl von Unruh,

dem Oberleutnant Fritz von Unruh, Ordonnanzoffizier beim 18. Armeekorps,

dem Leutnant Erich von Unruh im Grenadier-Regiment Nr. 7,

dem Leutnant Friedrich Franz von Unruh im Grenadier-Regiment Nr. 109,

dem Leutnant Kurt Albrecht von Unruh im Grenadier-Regiment Nr. 7,

dem Leutnant Credé im Infanterie-Regiment Nr. 55,

dem Leutnant Carius im Infanterie-Regiment Nr. 74,

dem Leutnant Piderit im Feld-Artillerie-Regiment Nr. 58,

dem Leutnant d. R. Gathmann im Infanterie-Regiment Nr. 55;

am 22. Dezember 1914

dem Oberstleutnant Luckwald, Bataillonskommandeur im Reserve-Infanterie-Regt. Nr. 218,

dem Leutnant Reuter im Infanterie-Regiment Nr. 55,

dem Leutnant Credé im Infanterie-Regiment Nr. 15,

dem Leutnant Müller im Infanterie-Leib-Regiment Nr. 117;

am 23. Dezember 1914

dem Rittmeister und Eskadronführer Dr. Harald Tenge, Schloß Holte,

dem Hofrat Dr. med. Noack, Weißer Hirsch bei Dresden, Chefarzt eines Lazarettzuges;

am 24. Dezember 1914

dem Reservisten Friedrich Schröder im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 217, 5. Komp.,

dem Reservisten Heinrich Brand im Infanterie-Regiment Nr. 55, 4. Komp.,

dem Fahrer August Betke im 4. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, 3. Batterie,

dem Musketier Fritz Klei im Infanterie-Regiment Nr. 55, 10. Komp.;

am 27. Dezember 1914

dem Oberstleutnant z. D. von Hake aus Detmold,

dem Hauptmann von Rodewald, Kompagnieführer im Reserve-Infanterie-Regt. Nr. 254;

am 2. Januar 1915

dem Leutnant Wittje im Feld-Artillerie-Regt. Nr. 4;

am 3. Januar 1915

dem Leutnant d. R. Hamann im Infanterie-Regiment Nr. 137,

dem Vizefeldwebel d. L. Walther Naber im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 12,

dem Kanonier Fritz Grote im 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment,

dem Unteroffizier d. R. August Brand im Infanterie-Regiment Nr. 55, 9. Komp.,

dem Reservisten Wilhelm Hillbrink im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 57;

am 4. Januar 1915

dem Leutnant d. R. Baerst im 1. Pionier-Bataillon Nr. 16;

am 5. Januar 1915

Seiner Durchlaucht dem Prinzen Friedrich Wilhelm zur Lippe, Leutnant im Jäger-Bataillon Nr. 11,

dem Leutnant von Stietencron im Garde-Schützen-Bataillon,

dem Vizewachtmeister d. R. Kurt Böhmer im Dragoner-Regiment Nr. 5;

am 7. Januar 1915

dem Oberstleutnant von Dewall, Kommandeur des Infanterie-Regiments Nr. 74,

dem Hauptmann von Donop im Reserve-Feld-Artillerie-Regiment Nr. 61,

dem Leutnant Koebrich im Infanterie-Regiment Nr. 55,

dem Leutnant d. R. Dreimann im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 256,

dem Leutnant d. R. Rechtsanwalt Sonntag im Feld-Artillerie-Regiment Nr. 45,

dem Kreistierarzt Dr. Stenzel, Stabsveterinär d. R. im Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 7,

dem Offizier-Stellvertreter Knuth im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 256.

Detmold, den 1. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Personen im gegenwärtigen Feldzuge das Fürstlich Lippische Kriegsverdienstkreuz gnädigst zu verleihen geruht:

am 9. Januar 1915

dem Hauptmann von Borries im Feld-Artillerie-Regiment Nr. 79;

am 14. Januar 1915

dem Major Schönian, Bataillonsführer im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 16,

dem Major Strippelmann im Infanterie-Regiment Nr. 15,

dem Rittmeister Freiherrn von la Valette St. George beim Generalkommando des 24. Reserve-Armeekorps,

dem Oberleutnant Wüllner im Feld-Artillerie-Regiment Nr. 58, kommandiert zum Infanterie-Regiment Nr. 55,

dem Stabsarzt d. R. Dr. Engel, Regimentsarzt im Infanterie-Regiment Nr. 55,

dem Leutnant d. R. König im Infanterie-Regiment Nr. 18,

dem Vizefeldwebel d. R. Friedrich Flake, Offizier-Stellvertreter im Infanterie-Regt. Nr. 55,

dem Offizier-Stellvertreter Schumacher im Infanterie-Regiment Nr. 158;

am 16. Januar 1915

dem Hauptmann Petri, Kompagnie-Chef im Infanterie-Regiment Nr. 131,

dem Hauptmann Petri, Kommandeur der Reserve-Fernsprechabteilung 40,

dem Oberleutnant d. R. Brüggemeyer im Dragoner-Regiment Nr. 10, kommandiert zum stellvertretenden Generalkommando VII. Armeekorps,

dem Offizier-Stellvertreter Lappenbusch im Infanterie-Regiment Nr. 256,

dem Vizefeldwebel Adolf Beckmann im Infanterie-Regiment Nr. 256;

am 17. Januar 1915

dem Rittmeister d. R. Simon, Garde-Train-Abteilung,

dem Hauptmann d. L. Stuckmann, Bataillonsführer im Landwehr-Infanterie-Regt. Nr. 21,

dem Schriftsteller Paul Lindenberg aus Berlin,

dem Einjährig-Freiwilligen, Oberjäger Stachelhausen im Jäger-Bataillon Nr. 11;

am 18. Januar 1915

dem Hauptmann d. L. Altrogge, Königlicher Polizeileutnant in Berlin;

am 19. Januar 1915

dem General der Infanterie und kommandierenden General von François;

am 20. Januar 1915

dem Oberleutnant a. D. von François, Ordonnanzoffizier beim Generalkommando des 41. Reserve-Armeekorps;

am 22. Januar 1915

dem Regierungsassessor a. D. Dr. jur. Kurt Kleefeld, Chef der Fürstlich Hohenloheschen Hauptverwaltung;

am 25. Januar 1915

dem Oberleutnant d. R. Künne im 8. Bayerischen Infanterie-Regiment,

dem Leutnant Heimes im Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Leutnant Tracht im Infanterie-Regiment Nr. 68;

am 26. Januar 1915

dem Leutnant Pelizaeus in der Kurhessischen Train-Abteilung Nr. 11;

am 27. Januar 1915

dem Geheimen und Oberkriegsgerichtsrat, Hauptmann d. L. a. D. Medicus beim Oberkommando der II. Armee;

am 28. Januar 1915

dem Stabsarzt d. R. Dr. med. Schafft;

am 29. Januar 1915

dem Generaloberarzt, Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Borchard beim XXV. Reserve-Armeekorps,
dem Oberst Rentel, Kommandeur des Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 219,
dem Hauptmann Wittenstein im Infanterie-Regiment Nr. 82,
dem Leutnant d. L. Gebhard, Ordonnanzoffizier im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 219,
dem Leutnant Trappen, Adjutanten des Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 219;

am 31. Januar 1915

dem Oberstleutnant a. D. Thümmel in Detmold,
dem Major von Wasielewski, Bataillonsführer im Infanterie-Regiment Nr. 76;

am 2. Februar 1915

dem Hauptmann Ebert im Infanterie-Regiment Nr. 74,
dem Leutnant d. R. König im Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Vizefeldwebel d. R. Hüppe im Infanterie-Regiment Nr. 39;

am 3. Februar 1915

dem Major Freiherrn von Fürstenberg im Grenadier-Regiment Nr. 11,
dem Kürassier Paul Altmeier im Kürassier-Regiment Nr. 4, 4. Eskadron;

am 4. Februar 1915

dem Hauptmann von Klein, Direktor des Kurbades in Bad Lippspringe,
dem Hauptmann d. L. Riekehof, Bataillonsführer im Landwehr-Infanterie-Regt. Nr. 15,
dem Oberleutnant Rohdewald im Infanterie-Regiment Nr. 79, kommandiert zur Feld-Flieger-Abteilung 9,
dem Oberleutnant d. L. Roux, Kompagnieführer im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 15,
dem Leutnant d. L. Gerbes, Bataillons-Adjutant im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 15,
dem Oberstabsarzt, Sanitätsrat Dr. med. Pape, Regimentsarzt im Landwehr-Infanterie-Regt. Nr. 55,
dem Oberstabsarzt, Sanitätsrat Dr. med. Schemmel,
dem Stabsveterinär Dr. med. vet. Bierthen,
dem Stabsveterinär Dreymann im Reserve-Fußartillerie-Regiment Nr. 7;

am 10. Februar 1915

dem Leutnant Reitzel im Infanterie-Regiment Nr. 158,
dem Leutnant d. R. Kuhlmann im Infanterie-Regiment Nr. 55,

am 11. Februar 1915

dem Oberleutnant d. L. Baron von Forstner, Kompagnieführer im Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 42;

am 13. Februar 1915

dem Hauptmann d. L. Böhmer im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 56;

am 15. Februar 1915

dem Major Liebach im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 220;
dem Leutnant von Kerßenbrock im Kürassier-Regiment Nr. 4,
dem Kriegsfreiwilligen August Reuter im Infanterie-Regiment Nr. 55, 12. Komp.

Detmold, den 4. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Personen im gegenwärtigen Feldzuge folgende Auszeichnungen gnädigst zu verleihen geruht:

das Fürstlich Lippische Kriegsverdienstkreuz:

am 15. Januar 1915

dem Major von Eucken-Addenhausen, Abteilungskommandeur im VIII. Armeekorps;

am 4. Februar 1915

dem Hauptmann von Rosenberg-Grus-

zczynski im Infanterie-Regiment Nr. 55, Adjutant der 27. Reserve-Infanterie-Brigade,
dem Leutnant André im Infanterie-Regiment Nr. 164,
dem Oberleutnant d. R. Sievert, Adjutanten des Abschnitts VI der Festung Metz,
dem Leutnant d. R. Husemann im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 99,
dem Rittmeister d. R. von Donop im Dragoner-Regiment Nr. 16, Kommandeur der Reserve-Artillerie-Munitionskolonne Nr. 32,
dem Oberleutnant d. L. Strunk, Kompagnieführer im Landwehr-Infanterie-Regt. Nr. 40,
dem Oberstabsarzt Dr. med. Corvey, Kriegslazarettabteilung Nr. 1. IV,
dem Oberjäger d. R. Friedrich Diekmann im Jäger-Bataillon Nr. 7;

am 5. Februar 1915

dem Leutnant d. R. Richter im Infanterie-Regiment Nr. 179,
dem Hauptmann d. L. Zeiß im Infanterie-Regiment Nr. 207;

am 10. Februar 1915

dem Generalmajor von Ditfurth, Kommandeur der 14. Infanterie-Division,
dem Leutnant von Ditfurth im Feldartillerie-Regiment Nr. 24;

am 15. Februar 1915

dem Hauptmann d. L. Bollhöfner, Bataillonskommandeur im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 13;

am 17. Februar 1915

dem Oberstabsarzt Professor Dr. Graf aus Düsseldorf;

am 18. Februar 1915

dem Unteroffizier d. R. Georg Arnold im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 7,
dem Reservisten Gerhard Spittmann im Infanterie-Regiment Nr. 55;

am 20. Februar 1915

dem Leutnant d. L. Steneberg im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 55;

das Fürstlich Lippische Kriegsverdienstkreuz am weißen Bande:

am 18. Dezember 1914

dem Königlichen Regierungsbaumeister Klein bei der Linienkommandantur in Brüssel,
dem Kaiserlichen Hofrat Grabowsky, Generalgouvernement Belgien;

am 19. Dezember 1914

dem Königlichen Oberbahnhofsvorsteher Rechnungsrat Laack in Cöln a. Rh.;

am 20. Dezember 1914

dem Oberbahnhofsvorsteher Bartmann in Altenbeken;

am 4. Februar 1915

dem Oberbahnhofsvorsteher Hofferberth, Betriebsingenieur beim Generalgouvernement Belgien;

das Fürstlich Lippische Kreuz zum Leopold-Orden:

am 19. Dezember 1914

dem Betriebskontrolleur Strack, Generalgouvernement Belgien;

am 23. Dezember 1914

dem Eisenbahn-Betriebsingenieur Martin, Generalgouvernement Belgien;

die Fürstlich Lippische silberne Medaille zum Leopold-Orden:

am 5. Oktober 1914

dem Gendarmerie-Wachtmeister Röhlke, Feldgendarm, Etappeninspektion der II. Armee,
dem Unteroffizier d. L. Albert Franke, Generalkommando VII. Armeekorps;

am 18. Dezember 1914

dem Gefreiten Adolf Moll im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 39;

am 19. Dezember 1914

dem Lokomotivführer Henke, Betriebsamt Brüssel,
dem Zugführer Kowalzik, Betriebsamt Brüssel,
dem Unteroffizier Hans Schmidt bei der Bahnhofskommandantur Brüssel;

am 20. Dezember 1914

dem Königlichen Eisenbahn-Wagenmeister Goltermann in Hannover;

die Fürstlich Lippische bronzene Medaille zum Leopold-Orden:

am 24. September 1914

dem Musketier Lorenz Ackermann im Infanterie-Regiment Nr. 74;

am 18. Dezember 1914

dem Wehrmann Robert Ritter bei der Militär-Eisenbahndirektion I Lille;

am 19. Dezember 1914
dem Hilfsheizer Judith, Generalgouvernement Belgien,
dem Schaffner Schrader daselbst,
dem Wehrmann, Gefreiten Friedrich Ahrens im Infanterie-Regiment Nr. 39,
dem Wehrmann, Gefreiten Johann Schüller im Infanterie-Regiment Nr. 39,
dem Kraftfahrer Schröder, Generalgouvernement Belgien,
dem Kraftfahrer Striepgen, daselbst;
am 23. Dezember 1914
dem Schaffner Becher in Herbesthal.

Detmold, den 4. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die Ausführungs-Anweisungen zu § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (2. Beilage zu Nr. 10 des Amtsblatts), zu § 30 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (Seite 151 des Amtsblatts) und zur Bekanntmachung des Bundesrats über zuckerhaltige Futtermittel (Seite 161 des Amtsblatts) werden aufgehoben.

Das Fürstentum bildet fortan einen einheitlichen Kommunalverband, die Stadt- und Amtsgemeinden gelten als Gemeinden im Sinne der Bundesratsverordnungen. Die Leitung des erweiterten Kommunalverbandes liegt der Regierung ob. Die Regierung ist befugt, diese Geschäfte durch eine besondere Stelle oder durch die Fürstlichen Verwaltungsämter und Magistrate als Vertreter der Amts- und Stadtgemeinden verrichten zu lassen.

Als „zuständige Behörde" im Sinne der Bundesratsverordnungen sind die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate, als höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung anzusehen.

In Streitigkeiten, bei denen die Regierung als erste Instanz mitgewirkt hat, entscheidet auf Beschwerde als höhere Verwaltungsbehörde das Staatsministerium.

Detmold, den 5. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
J. V.:
Pustkuchen.

Die Ortspolizeibehörden werden auf das Erscheinen der vom Kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin herausgegebenen Schrift „Die Rattenvertilgung" und auf die Zweckmäßigkeit eines stetigen Vorgehens gegen die Rattenplage aufmerksam gemacht. Die Druckschrift ist im Verlag von Julius Springer, Berlin W 9, erschienen und zum Preise von 30 Pfg.,
bei Abnahme von mindestens 10 Exemplaren zum Preise von 26 Pfg.,
bei Abnahme von mindestens 50 Exemplaren zum Preise von 24 Pfg.,
bei Abnahme von mindestens 100 Exemplaren zum Preise von 22 Pfg.,
bei Abnahme von mindestens 500 Exemplaren zum Preise von 20 Pfg.
im Buchhandel käuflich.

Detmold, den 4. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
In Vertretung.
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Die Magistrate und Fürstlichen Steuerkassen werden ersucht, die Brandkassenbeiträge für 1915 nach Eingang der Hebelisten einzuziehen und binnen 2 Monaten an die Fürstliche Brandkasse abzuführen.

Detmold, den 5. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. A.:
Heldman.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (Reichsgesetzblatt Seite 81/1915, abgedruckt im Amtsblatt Nr. 17/1915 Seite 146).

Um in den Stadt- und Amtsgemeinden die Regelung des Verbrauchs von Hafer zu erleichtern, machen wir auf Grund des § 28 der Verordnung folgendes mit bindender Kraft bekannt:

1. Der Preis für die Tonne inländischen Hafers (20 Zentner) ist auf 270 Mark erhöht. Die Heeresverwaltungen sind

ermächtigt, für Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 erworben haben, den Preis nachträglich um 50 Mark für die Tonne zu erhöhen. Wer also vom 1. Januar 1915 ab freihändig oder im Wege der Enteignung oder der Requisition an eine Heeresverwaltung inländischen Hafer verkauft hat, dem wird anheimgegeben, sich wegen nachträglicher Erhöhung oder Nachzahlung an die betreffende Heeresverwaltung zu wenden. Ist der Verkauf durch Vermittelung des Verwaltungsamts oder des Magistrats erfolgt, so empfiehlt es sich, auch den Nachzahlungsantrag durch Vermittelung dieser Behörde einzureichen.

2. Wer an seine Pferde aus dem ihm bestimmungsgemäß belassenen Vorräten (§ 4 Abs. 3 Buchstabe a und § 8 Abs. 2 Buchstabe a) **mehr als die vom Bundesrate bestimmte Tageskopfmenge verfüttert** (jetzt 3 Pfund Hafer täglich) **tut dies auf seine Gefahr. Auf eine spätere Zuweisung von mehr Hafer kann bei der Knappheit der Vorräte keinesfalls gerechnet werden.**

3. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler dürfen **Saathafer für Saatzwecke** ohne behördliche Zustimmung liefern, aber nur, wenn der Saathafer **nachweislich** aus **anerkannten Saatgutwirtschaften** entstammt und diese Wirtschaften sich schon in den beiden letzten Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben. **Anderer Saathafer darf zu Saatzwecken nur mit Genehmigung des Verwaltungsamts oder des Magistrats verkauft werden.** (§ 4 d).

Die Saatgutwirtschaften haben den Händlern den Saathafer in plombierten Säcken zu liefern. Die Händler dürfen den also gelieferten Saathafer nur in diesen plombierten Säcken weitergeben. Das Oeffnen der Plomben ist ihnen untersagt.

Saatgutwirtschaften, Händler und Landwirte haben den Verwaltungsämtern oder den Magistraten den Verbleib des verkauften Saathafers unter Namennennung des Erwerbers mitzuteilen und die Polizeibehörden die Richtigkeit der Mitteilung zu kontrollieren.

4. Um den Kommunalverbänden die Versorgung der einzelnen Pferdehalter zu ermöglichen (§ 23), werden die Pferdehalter, die weniger als durchschnittlich $1^1/_2$ Kilogramm Hafer für jedes Pferd besitzen, aufgefordert, unverzüglich dem Verwaltungsamte oder Magistrate mitzuteilen:
   a) die Zahl ihrer Pferde,
   b) wieviel Hafer ihnen zur Versorgung dieser Pferde an der zulässigen Tageskopfmasse fehlt,
   c) wann ihre Vorräte bei Innehaltung der zulässigen Tageskopfmasse verbraucht sein werden.

   Pferdehalter, die ihren Bedarf nicht frühzeitig (also etwa 2 Wochen vorher) anmelden, **haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen nicht rechtzeitig geholfen wird.**

5. Die Zentralstelle gibt den Hafer an die Kommunalverbände zum Höchstpreise der Verladestation des Lieferungsortes ab. Die Bezahlung hat unmittelbar an die Lieferanten zu erfolgen. Die Kommunalverbände sind bei der Weitergabe des Hafers an die Pferdehalter an diese Höchstpreise nicht gebunden (§ 5 der Verordnung über die Höchstpreise für Hafer vom 13. 11. 1915), können vielmehr die ihnen erwachsenen Transport- und sonstigen Kosten sowie einen angemessenen Zuschlag für etwaige Ausfälle dem Verkaufspreise zulegen. Dies gilt auch für die Festsetzung von Preisen, die etwa ihren Abnehmern zugeschrieben werden.

Detmold, den 5. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Februar d. J. im Durchschnitt:

für Hafer	für 50 Kilo	. . . . .	14,—	ℳ,
„ Heu	„ 50	„	4,50	„
„ Stroh	„ 50	„	2,75	„

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen über die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo . . . . . 14,70 ℳ,
„ Heu „ 50 „ . . . . . 4,73 „
„ Stroh „ 50 „ . . . . . 2,89 „.

Detmold, den 4. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. A.:
Pustkuchen.

VII. Armeekorps. Münster, 16. Februar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Id Nr. 940.

Für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos des VII. Armeekorps wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Reste und Abfälle von Brot und Backwaren, Kartoffeln, Kartoffelschalen, Gemüsen und Früchten aller Art sind, soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung oder nachweislich zur Viehfütterung verwendet werden, in allen Haushaltungen und Geschäftsstellen getrennt vom übrigen Müll zu sammeln und an die vom Haus- oder Grundstückseigentümer im Hause oder auf dem Hausgrundstück bestimmte Sammelstelle abzuführen.

Für die Durchführung dieser Bestimmung haftet jeder Haushaltungsvorstand und Geschäftsinhaber.

§ 2.

Jeder Hauseigentümer hat zur Sammlung der in § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste besondere, stets sauber zu haltende Behälter zur Verfügung zu stellen. Diese Behälter dürfen nur zum Sammeln der in § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste benutzt werden. Die Sammelstelle ist so einzurichten, daß die Vorräte dort einen oder zwei Tage stehen können.

Die Verpflichtung zur Aufstellung des Behälters fällt fort, wenn der Grundstückseigentümer nachweisen kann, daß sämtliche in § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste aus seinem Grundstück bereits auf andere Weise der Viehfütterung zugeführt werden.

§ 3.

Die gemäß § 1 und 2 gesammelten Nahrungsmittelreste sind getrennt vom übrigen Müll abzufahren. Sie dürfen nur zur Verfütterung an Vieh verwendet werden.

§ 4.

Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte, Schulen und Fabrikgebäude.

§ 5.

Die Durchführung dieser Verordnung erfolgt durch die Polizeiverwaltungen, welche befugt sind, weitere Anordnungen über die Art der Durchführung zu erlassen.

§ 6.

Diese Verordnung gilt für alle Städte und andere Ortschaften, in denen eine geordnete Müllabfuhr besteht, sowie für diejenigen Ortschaften, die Fürstliche Regierung bezeichnen wird.

§ 7.

Die Landräte ꝛc. werden beauftragt, in allen durch den § 6 nicht betroffenen Städten und Ortschaften für eine vollständige Verwertung der Küchenabfälle zur Verfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder die von den Verwaltungs- und Polizeibehörden in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 ℳ oder verhältnismäßiger Haftstrafe bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schärfere Strafen verwirkt sind.

§ 9.

Diese Anordnung tritt am 1. März 1915 in Kraft.

Der kommandierende General.
Frhr. v. Gayl.

Auf Grund der vorstehenden Verordnung wird den Vorstehern der Bauerschaften in der Nähe von Detmold empfohlen, mit dem Ma-

gistrate wegen der von den Bespannern ihrer Gemeinde zu übernehmenden Abfuhr in Verbindung zu treten. Der Magistrat hat alsdann für die Ausführung der Verordnung Sorge zu tragen.

Detmold, den 6. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

VII. Armeekorps. Münster, 2. März 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 2221.

Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift bestraft wird.

Das Wollgefälle der deutschen Schafschur 1914/15, gleichviel, ob sich dasselbe bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen, oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien wird von heute ab für die Zwecke der Heeresverwaltung in vollem Umfang beschlagnahmt und der Weiterverkauf verboten. Desgleichen ist verboten jedes andere Rechtsgeschäft, welches eine Veräußerung des Wollgefälles zur Folge hat. Verboten ist außerdem das Scheren der Schafe zu einer früheren, als der in anderen Jahren üblichen Zeit. Die Wolle hat an dem Ort zu verbleiben, wo sie sich im Augenblick dieser Beschlagnahmeverfügung befindet.

Soweit sich die Wolle am Tage der Bekanntmachung bereits in den Betrieben und eigenen oder gemieteten Lagerräumen von Fabrikanten, die Heereslieferungen auszuführen haben, befindet, ist die Weiterverarbeitung gestattet, sofern die Wolle nachweislich zu Heereslieferungen verarbeitet wird.

Vorschriften über die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände erfolgen in kurzer Zeit durch das Königliche Preußische Kriegsministerium und werden öffentlich bekannt gemacht.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl.
General der Infanterie.

VII. Armeekorps. Münster, 1. März 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 1013.

Bekanntmachung.

Im Kriege invalide gewordene Unteroffiziere, die imstande sind, an den Eingängen der Kriegsgefangenenlager die Stelle eines Pförtners wahrzunehmen, werden aufgefordert, sich bei der Inspektion der Gefangenenlager Münster, zur Zeit Heerdestr. 1, persönlich oder schriftlich unter Beifügung der Militärpapiere zu melden.

Stellvertr. Generalkommando VII. A.-K.

Die Kriegsschriften des unter dem Protektorat Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preußen stehenden Vereins Kaiser-Wilhelm-Dank, Berlin W. 35, Flottwellstraße 3, verdienen warme Empfehlung, die wir besonders für die Herren Geistlichen und Lehrer hiermit aussprechen. Bedeutende Männer der Wissenschaft haben sich zur Herausgabe der in einer fortlaufenden Reihe erscheinenden kleinen Hefte zusammengefunden, die aus dem reichen vaterländischen Schrifttum der Gegenwart merklich hervorragen.

Detmold, den 1. März 1915.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Die unter dem 4. Juli 1914 bekannt gemachte für den Beginn des Winterhalbjahrs 1914/15 geplante Bildung einer neuen Klasse in der Taubstummenschule ist auf den Beginn des Sommerhalbjahrs 1915 verschoben worden.

Etwaige nachträgliche unter Beifügung der Taufscheine durch die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate zu bewirkende Anmeldungen taubstummer Kinder werden noch bis 15. d. M. von uns entgegengenommen. In den Aufnahmegesuchen ist anzugeben, von wem die Kosten der Unterhaltung getragen werden, demnach das Pflegegeld an das Taubstummenheim bezahlt wird.

Falls ein anzumeldendes Kind, von der Taubstummheit abgesehen, noch mit einem chronischen Leiden behaftet ist, muß dies bei der

Anmeldung durch ein besonderes ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

Detmold, den 4. März 1915.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Ich ersuche um Ermittlung des Aufenthalts des Arbeiters Anton Chorynkiewicz aus Strojic in Russ.-Polen, 25 Jahre alt, der hier wegen Vergehens gegen die Bekanntmachung des Königl. Generalkommandos zu Münster vom 5. Oktober 1914 gesucht wird.

Detmold, den 26. Februar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 23./24. Februar 1915 ist bei dem Kaufmann Max Soesmann in Haustenbeck ein Einbruchsdiebstahl verübt worden:

Von dem Diebe, der durch das Küchenfenster in das Haus stieg, sind folgende Sachen entwandt:

1. ein vollständiger Anzug, Größe etwa 48 (Farbe und Stoff unbekannt) Wert 20 ℳ,
2. ein Paletot, Farbe dunkel, Wert 25 ℳ,
3. eine blaue Arbeiterjacke, Wert 2,50 ℳ,
4. ein Hemd oder mehrere Hemden aus Barchend, Wert 2 ℳ,
5. Manchetten, Kragen, Vorhemd, Schlips und Kragenschoner, zusammen Wert 5 ℳ,
6. aus der Ladenkasse etwa 5 ℳ bares Geld, bestehend aus 5 und 10 ₰ Stücken und Kupfergeld,
7. 10 – 15 Stück 8 ₰ Zigarretten,
8. für etwa 1 ℳ Zigarren,
9. etwa 3/4 Pfund Butter, Wert 90 ₰.

Als Täter kommt der Ziegler Karl Kaiser aus Haustenbeck in Frage.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu J. 185/15 hierher wird ersucht.

Detmold, den 1. März 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide sind die Herren

1) Rentner Mesch in Detmold für das Amt Detmold,
2) Mühlenpächter Leopold Attrogge in Lage für das Amt Lage,
3) Rentner H. Hummcke in Horn für das Amt Horn

als Sachverständige bestellt. Diese sind befugt, in den Mühlen und in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigungen zu entnehmen.

Die Betriebsunternehmer, Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, ihnen ebenso, wie den Beamten der Polizei Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Detmold, den 27. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Februar d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo	Weizen	ℳ 13,70	
„ „ „	Roggen	„ 11,70	
„ „ „	Hafer gut	„ 13,50	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 13 Mk. — Pf.
„ „ „	„ mittel	„ 13,—	
„ „ „	„ gering	„ 12,50	
„ „ „	Heu	„ 4,—	
„ „ „	Stroh	„ 2,50.	

Lemgo, den 2. März 1915.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Aufgebot.

Der Landwirt August Wolff bei Lemgo, Stönebrink, hat das Aufgebot der Hypothekenbriefe vom 11. Dezember 1876 über 1500 ℳ und 600 ℳ, eingetragen auf dem Grundbesitze des Zimmermanns Heinrich Wrenger, Lemgo unter Nr. 1 und 2 des Grundbuchs von Lemgo Band 51 Blatt 1888 Abteilung III beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 4. Mai 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Lemgo, den 23. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 305 eingetragen:

Durch Vertrag vom 24. Februar 1915 haben die Eheleute Landwirt Hermann Deppe und Lina, geb. Büker in Lemgo, Sl. B. 127 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 24. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister Band I Seite 166 ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Wilhelm Kampe und Friederike, geb. Störmer, zu Büxten Nr. 35, durch Vertrag vom 23. Februar 1915 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 24. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Landwirt Hermann Schäfer und Auguste Schäfer, geborene Meierjohann Nr. 1 zu Veldrom am 26. v. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 1. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 24. Mittwoch, den 10. März. 1915.

Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und wird bestraft.

Die Nr. 29 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. März 1915, enthält:

Nr. 4662. Bekanntmachung, betreffend den Wochenmarktverkehr. Vom 2. März 1915.

Nr. 4663. Bekanntmachung über den Anbau von Zuckerrüben. Vom 4. März 1915.

Nr. 4664. Bekanntmachung über Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln. Vom 4. März 1915.

Die Nr. 30 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. März 1915, enthält:

Nr. 4665. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 4. März 1915.

Nr. 4666. Bekanntmachung über die Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeit. Vom 4. März 1915.

Bekanntmachung,
betreffend den Wochenmarktverkehr.
Vom 2. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Durch die Marktordnung (§ 69 der Gewerbeordnung) kann der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf dem Marktplatz beschränkt und der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von außerhalb zum Marktort gebracht werden, außerhalb des Marktplatzes während des ganzen Markttags oder für bestimmte Tagesstunden verboten werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 2. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung
über den Anbau von Zuckerrüben.
Vom 4. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats

zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossenen Verträge über den Anbau von Zuckerrüben im Jahre 1915 auf Flächen, die einen Hektar übersteigen, bleiben nur in Höhe von $^3/_4$ der vereinbarten Anbaufläche in Kraft. Das gilt insbesondere auch, soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrags zum Anbau von Rüben verpflichtet sind.

§ 2.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossenen Verträge von Zuckerfabriken über die Lieferung ihrer Erzeugnisse aus dem Betriebsjahr 1915/16 bleiben nur in Höhe von $^3/_4$ der vereinbarten Menge in Kraft.

§ 3.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossenen Verträge der Zuckerfabriken oder der Rübenanbauer über Lieferung oder Bezug von Zuckerrübensamen zur Aussaat im Jahre 1915 bleiben nur in Höhe von $^3/_4$ der vereinbarten Menge in Kraft

§ 4.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossenen Verträge über den Anbau von Zuckerrübensamen im Jahre 1915 bleiben nur in Höhe der Hälfte der vereinbarten Menge oder anzubauenden Fläche in Kraft.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über die Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeit. Vom 4. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges können die zu Gefängnisstrafe Verurteilten ohne ihre Zustimmung außerhalb der Gefangenanstalt beschäftigt werden.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet Anwendung auch auf Personen, die bereits vor ihrem Inkrafttreten zu Gefängnisstrafe verurteilt sind.

Berlin, den 4. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

In Gemäßheit des § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. März 1914 wird mit Wirkung vom 1. April d. J. an der Schulkreis Detmold und Lemgo gebildet.

Der Schulkreis Detmold umfaßt die Bezirke der Städte Detmold, Lage, Horn, Blomberg, Schwalenberg und der Verwaltungsämter Detmold, Blomberg, Lipperode-Cappel; der Schulkreis Lemgo die der Städte Lemgo, Bad Salzuflen, Barntrup und der Verwaltungsämter Brake, Schötmar.

Detmold, den 9. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Polizeiverordnung,

die Festsetzung der Polizeistunde für die Dauer des Kriegszustandes betreffend.

Auf Grund einer Ermächtigung des stellvertretenden Generalkommandos des VII. Armeekorps in Münster setzen wir während der Dauer des Kriegszustandes die Polizeistunde allgemein auf $11^1/_2$ Uhr abends fest.

Geschlossene Gesellschaften fallen unter die Polizeistunde, die Bahnhofswirtschaften nur für den Ausschank alkoholhaltiger Getränke.

Den Ortspolizeibehörden wird es gestattet, eine frühere Schließung für alle oder einzelne Wirtschaften ihres Bezirks anzuordnen.

Detmold, den 9. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" Nr. 9 von 1915).

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 29 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) wird folgendes bestimmt:

I.

Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 tritt mit dem 15. März 1915 in Kraft.

II.

Als Stelle, an welche nach § 29 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915 die Kleie abzugeben ist, wird die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin, Am Karlsbad 16, bestimmt.

III.

Abzugeben ist die Kleie, die im Eigentume der Mühle steht, soweit sie aus beschlagnahmtem Getreide oder aus solchem Getreide ermahlen ist, das die Mühle von der Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat.

Soweit die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die daraus ermahlene Kleie, wenn der Kommunalverband es verlangt, an ihn und nicht an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. abzugeben.

Auf Kleie, die in der Lohnmüllerei aus dem Getreide eines Selbstversorgers ermahlen wird, erstreckt sich die Abgabepflicht nicht, soweit die Kleie Eigentum des Selbstversorgers bleibt.

IV.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. gibt die Kleie nur an Kommunalverbände und an solche Betriebe, welche die Kleie nach einem technisch einwandfreien Verfahren zur menschlichen Ernährung verarbeiten. Solche Betriebe können Kleie nur erhalten, wenn sie der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. die geforderte Auskunft über die Art der Verarbeitung und den Absatz geben.

V.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. verteilt die Kleie, die nicht an Betriebe abgegeben wird (IV.) an die Kommunalverbände nach folgenden Grundsätzen:

1. von der gesamten verfügbaren Kleie wird ein Drittel auf die einzelnen Kommunalverbände nach dem Verhältnis der Getreidebestände verteilt, die bei der Vorratserhebung vom 1. Februar 1915 nachgewiesen sind;
2. die verbleibenden zwei Drittel werden auf die einzelnen Kommunalverbände nach dem Verhältnis des Viehstandes verteilt, wie er nach der Viehzählung vom 1. Dezember 1914 ermittelt ist; dabei entfallen
   30 vom Hundert dieser Menge auf die ermittelten Pferde,
   55 vom Hundert auf das ermittelte Rindvieh und
   15 vom Hundert auf die ermittelten Schweine;
3. von der Kleiemenge, die hiernach auf die einzelnen Kommunalverbände entfällt, wird die Kleiemenge abgesetzt, die an einen Kommunalverband auf Grund von § 29 Abs. 2

der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 abzugeben ist.

VI.

Die näheren Bedingungen über die Lieferung sowie den Preis werden durch Vereinbarung zwischen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. oder dem Kommunalverband und der Mühle geregelt. Dabei dürfen die in der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 12) festgesetzten Preise nicht überschritten werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird der Preis unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig, also unter Ausschluß weiterer Beschwerde sowie des Rechtswegs festgesetzt.

Die Mühlen haben die Verladung der Kleie nach Anweisung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. auszuführen und ihr die erforderliche Auskunft zu geben.

Die Preise und Lieferungsbedingungen für die Abgabe der Kleie durch die Bezugsvereinigung G. m. b. H. an die Kommunalverbände sowie für die Abgabe durch die Kommunalverbände regeln sich nach der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 12).

VII.

Die Bezugsvereinigung darf von ihrem Umsatz zwei vom Tausend Vermittelungsvergütung zurückbehalten. Der übrige Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Über einen etwa verbleibenden Rest behalte ich mir die Verfügung vor.

Berlin, den 5. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 11 von 1915).

Kriegsministerium. Berlin, den 3. März 1915.
Nr. 51/3. 15. B 2.

Nr. 171. Bezahlung der Kosten für Naturalverpflegung an die Gemeinden.

Die Kassenverwaltungen dürfen Gemeinden, die über gewährte Mundverpflegung Bescheinigungen der Truppen erhalten haben, Barzahlung für diese Verpflegung nur gegen Rückgabe der erteilten Bescheinigungen leisten.

Sofern die Gemeinden auf Grund der ihnen zugestellten Bescheinigungen ihre Ansprüche bereits bei Zivilbehörden angemeldet haben oder sich schon im Besitz der nach III, 11 Ziffer 8 der Verordnung vom 1. April 1876, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, zu erteilenden Vergütungsanerkenntnisse befinden, ist jede Barzahlung durch die Truppenteile zu unterlassen.

Unter Beziehung auf die Verfügung an die stellvertretenden Intendanturen und die Intendanturen der militärischen Institute und des Militär-Verkehrswesens vom 4. Februar 1915 — Nr. 146/2. 15. B 2 — werden diese Stellen angewiesen, der Friedens-Verpflegungs-Abteilung des Kriegsministeriums am 15. April 1915 zu berichten, ob und bei welchen Truppenteilen Unregelmäßigkeiten in der Bezahlung der Mundverpflegung festgestellt worden sind.

Im Auftrage: v. Oven.

Kriegsministerium. Berlin, den 4. März 1915.
Nr. 2209/2. 15. A 7 V.

Nr. 172. Einschränkung des militärischen Kraftwagenverkehrs im Heimatgebiet.

Die von dem Bundesrat unter dem 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) erlassene neue Verordnung, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, findet auf die im Eigentum der Heeresverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge keine Anwendung. Die Verordnung bezweckt, den Verbrauch von Gummi, Treiböl (Benzin, Benzol) und Schmieröl vom 15. März 1915 ab erheblich einzuschränken, um so die vorhandenen Vorräte im Interesse des Heeres und der heimischen — insbesondere der für das Heer arbeitenden — Industrie und Landwirtschaft zu strecken.

Bei dieser tief in das öffentliche Leben einschneidenden Maßnahme des Bundesrats ist Voraussetzung, daß auch der militärische Kraftwagenverkehr so weit eingeschränkt wird, als es der militärische Dienst nur irgend zuläßt.

Alle in Betracht kommenden Dienststellen müssen sich in der Benutzung der Kraftfahrzeuge, insbesondere der Personenkraftwagen, unbedingt die größte Selbstbeschränkung auferlegen, selbst wenn damit gesteigerte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Einzelnen verbunden sind. Nur dann kann das Heer an seinem Teil zur Streckung der vorhandenen Vorräte an Gummi, Treiböl und Schmieröl beitragen.

Das Kriegsministerium bestimmt hierzu folgendes:

1. Die Benutzung von Personenkraftwagen ist nur dann gestattet, wenn dazu eine zwingende dienstliche Notwendigkeit vorliegt und der Bestimmungsort mit einem anderen Beförderungsmittel nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann.
2. Privatkraftwagen, die freiwillig Dienststellen zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen nur dann weiter benutzt werden, wenn das Kriegsministerium schon die Genehmigung dazu erteilt hat und neue Zulassungsbescheinigungen seitens der Privateigentümer beigebracht werden.

   Für diese, Heeresdienststellen zur ausschließlichen Benutzung überwiesenen, Privatkraftwagen dürfen Betriebsstoffe und Bereifung nur auf Grund einer Bescheinigung des Kriegsministeriums verabfolgt werden. Die Bescheinigungen sind bei der Verkehrs-Abteilung des Kriegsministeriums unter Angabe des Eigentümers und der Erkennungsnummer des Fahrzeugs zu beantragen. Alle bisher erteilten Bescheinigungen verlieren vom 15. März 1915 ab ihre Gültigkeit.

   Werden an solchen Privatkraftwagen durch die dienstliche Benutzung Ausbesserungen notwendig, so können die Kosten auf die Reichskasse übernommen werden.

   Die Verfügung vom 26. September 1914 — Nr. 1752/9. 14. A 7 V — wird hiermit aufgehoben.
3. Anträge auf Neubewilligung von fiskalischen Personenkraftwagen oder Anträge auf Genehmigung zur Benutzung von Personenkraftwagen, die im Eigentum von Privatpersonen stehen, haben keine Aussicht auf Erfolg, sind daher zu unterlassen.
4. Vorstehender Erlaß findet auf die Teile des Heimatgebietes, die den „Heerespolizeilichen Bestimmungen für den Kraftwagenverkehr auf dem Kriegsschauplatze" (H. B. K.) unterliegen, keine Anwendung.

In Vertretung: v. Wandel.

VII. Armeekorps. Münster, 1. März 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 1011.

In der Bevölkerung ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß Mannschaften, selbst aus dem Felde, Urlaub erhalten, wenn ihre Angehörigen zur Einwechselung Goldgeld ablieferten. Es hat selbst den Anschein, als ob man wohl Goldgeld absichtlich zurückhält, um dadurch späterhin militärischen Urlaub erwirken zu können.

Demgegenüber wird bemerkt, daß Beurlaubungen als Belohnungen für das Einsammeln von Goldgeld überhaupt nicht erfolgen.

VII. Armeekorps. Münster, 28. Februar 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ia Nr. 25820.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß die Bekanntmachung vom 15. 2. 15, betreffend Einstellung von solchen Arbeitern in die Truppe, die ihre Arbeit bei einer für das Heer oder die Marine arbeitenden Stelle niedergelegt haben, von vielen Seiten mißverstanden oder viel allgemeiner aufgefaßt worden ist, als es bezweckt war. Sie betrifft lediglich **diejenigen Arbeiter, die an sich militärpflichtig und zum Heeresdienst einberufen, dann aber zur Arbeitsleistung in einem bestimmten Betriebe zurückgestellt worden sind,** weil ihre Arbeit in diesem der Heeresverwaltung augenblicklich wichtiger erschien, als der Dienst mit der Waffe. Daraus folgt ohne weiteres, daß, wenn der Arbeiter durch eigenmächtiges Verlassen dieser bestimmten Arbeitsstelle den Zweck der Heeresverwaltung vereitelt, für diese der Anlaß fortfällt, ihn weiter zurückzustellen, sodaß er nunmehr in den Dienst mit der Waffe zu treten hat.

Hiernach beabsichtigt der Erlaß weder in die Lohn- oder sonstigen persönlichen Verhältnisse einzugreifen, noch etwa die Einziehung zu den Fahnen anzudrohen, sondern lediglich die Rechtslage derjenigen Arbeiter festzustellen, die für bestimmte Betriebe reklamiert sind. Der Erlaß tut dies mit einem Appell an die patriotische Gesinnung der Arbeiterschaft, im Interesse eines stetigen Fortganges der Lieferungen der Fabriken in der jetzigen Stellung auszuharren, da mit jedem Wechsel eine Verzögerung der Leistungen verbunden ist.

Andererseits sind die Bezirkskommandos angewiesen, vor Einstellung eines für eine bestimmte Fabrik reklamierten Arbeiters in das Heer die Gründe zu prüfen, die zum Austritt des Mannes aus seinem Dienstverhältnis geführt haben und, wenn nötig, darüber an das Generalkommando zu berichten.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere im Amtsblatt Nr. 3 — Seite 20 — abgedruckte Bekanntmachung vom 7. I. 1915 wird weiter mitgeteilt, daß der Deutsche Verwaltungsrat für belgische Eisenbahnen in Brüssel angeordnet hat, zum Besuch kranker oder verwundeter Krieger sowie zur Beerdigung verstorbener Krieger die Fahrpreise auf den im Militärbetrieb befindlichen Eisenbahnen für erwachsene Angehörige — Kinder unter 15 Jahren sind ausgeschlossen — gleichfalls auf die Hälfte und zwar auf 5 cts in der 2. und $2^1/_2$ cts in der 3. Wagenklasse für 1 km zu ermäßigen.

Detmold, den 5. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Zum dritten Stellvertreter des Standesbeamten für das Standesamt Stadt Salzuflen ist für die Dauer des Krieges der Referendar Walter Giers in Bad Salzuflen ernannt worden.

Detmold, den 5. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung.
Pustkuchen.

Den Zweigvereinen des Vaterländischen Frauenvereins für Cappel und Umgegend in Stift Cappel und Lipperode ist nach der durch den Preußischen Herrn Kriegsminister unterm 3. Januar 1915 erfolgten Zulassung zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes die

Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt worden.

Detmold, den 5. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Der umfangreiche Anbau von Frühkartoffeln und Frühgemüse ist deshalb besonders geeignet einer etwa eintretenden Knappheit an Brotgetreide vorzubeugen, weil diese Erzeugnisse gerade in den der neuen Ernte unmittelbar vorausgehenden Monaten Juni, Juli und August anfallen. Es erscheint daher geboten, diese Kulturen nicht nur der eigentlichen landwirtschaftlichen Bevölkerung, sondern auch allen Besitzern von Gärten, Hausgrundstücken 2c. dringend zu empfehlen. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten.

Für Lippe kommt zunächst der Anbau von Kohlarten, wie Blumen-, Wirsing-, Weiß- und Rotkohl und von Salat in Betracht. Es ist allerdings damit zu rechnen, daß in diesem Jahr wegen der einer Ausfuhr von Holland nach England entgegenstehenden Schwierigkeiten die Ausfuhr dieser Gemüse nach Deutschland noch in erhöhtem Maße stattfinden wird.

Für die Volksernährung kommen aber in erster Linie in Betracht: Frühkartoffeln, Rüben, Möhren (Karotten) und Hülsenfrüchte aller Art, wie Erbsen, Puffbohnen und Buschbohnen. Dabei kommt es besonders darauf an, daß diese Erzeugnisse möglichst früh zum Verbrauch bereitstehen. Es empfiehlt sich daher, durch entsprechende Behandlung des Saatgutes ein recht frühes Austreiben der Pflanzen zu bewirken, da ein verlorener Tag bei der Pflanzung eine um eine Woche spätere Ernte zur Folge haben kann.

Bei Frühkartoffeln kann die Ernte eine Woche, ja einen Monat früher erfolgen, wenn die Saatkartoffeln vorher angetrieben werden. Sie werden zu diesem Zweck schon bald in nicht zu hoher Schichtung in Kästen oder Körben im Stalle oder in warmen Räumen des Hauses aufgestellt. Wenn die Keimtriebe die Länge von $1/2$ bis 1 cm erreicht haben, werden die Knollen in den Boden gebracht und mit einer dünnen Erdschicht bedeckt; wenn die ersten Blätter so frühzeitig hervortreiben, daß sie noch von Spätfrösten gefährdet werden könnten, werden sie leicht mit Erde bedeckt. Dieses Verfahren empfiehlt sich nicht nur für die eigentlichen Frühsorten, sondern auch für die mittelfrühen und späteren. Die Erträge werden wesentlich gesteigert, wenn der Boden mit verrottetem Stalldünger oder Kompost gedüngt wird.

Kohlrüben, Speiserüben (weiße Rüben), rote Rüben (Beta) und Möhren eignen sich ebenfalls zur Erzeugung von Frühgemüse. Die Kohlrüben werden in warm gelegenen Gartenbeeten, Mistbeeten oder Treibkästen ausgesät und später ins freie Land ausgepflanzt, die Speiserüben in Reihen ausgesät und später vereinzelt. Die Samen der roten Rüben und Möhren erfordern lange Zeit zur Keimung, sie werden deshalb vor der Saat in Gefäßen unter Beimischung von Sand feucht gehalten und an warmen Orten aufgestellt. Sobald die Keime hervorbrechen, werden die Samen dann in das Land ausgelegt. Der Möhrensamen wird zweckmäßig vor dem Anfeuchten durch Reiben zwischen den Händen von den an dem Samen befindlichen Stacheln befreit.

Die Hülsenfrüchte sind wegen des hohen Eiweiß-Gehaltes sowohl der grünen als der trockenen Früchte besonders wertvoll, sie sollten daher überall dort, wo ein Fleckchen Land zur Verfügung steht, angebaut werden und zwar trotz des augenblicklich recht hohen Preises des Samens. Sie machen an den Boden sehr geringe Ansprüche und wachsen unter Verwendung von etwas Komposterde oder einer kleinen Gabe von Kalk, Kali und Thomasmehl auf ganz leichtem Sandboden. Frühe Erbsen und Puffbohnen (dicke Bohnen) werden in Kästchen mit Sand vorgekeimt und im März ins freie Land gebracht. Deckmaterial zum Schutz gegen Spätfröste muß natürlich zur Hand sein. Mit Buschbohnen wird ebenso verfahren, sie dürfen aber erst Ende April ausgepflanzt werden. Gerade der Anbau der Buschbohnen muß dringend empfohlen werden, da sie neben frischem, auch zur Konservierung sehr geeignetem Gemüse schließlich zur Ernte trockener weißer Bohnen stehen bleiben können. Ein Zuwachs an den nahrhaften trockenen Hülsenfrüchten ist aber besonders erwünscht.

Der Anbau von Frühgemüse hat den Vorteil, daß in den meisten Gegenden noch eine zweite

Frucht gebaut werden kann, hierfür kommen hauptsächlich rote Rüben, Kohlrüben und brauner Kohl und für die Aussaat noch im August Speiserüben (weiße Rüben) in Betracht.

Detmold, den 8. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Bekanntmachung,
Sprengstoffe betreffend.

Die Besitzer von Erlaubnisscheinen zur Verwendung und Lagerung von Sprengstoffen, welche in Folge der Kriegslage sich genötigt sehen, an Stelle der bisher gewöhnlich gebrauchten salpeterhaltigen Sprengstoffe solche anderer Art zu beziehen, bedürfen dazu eines neuen Erlaubnisscheines, dessen Ausfertigung rechtzeitig bei dem Fürstlichen Verwaltungsamte — Magistrat — zu beantragen ist.

Detmold, den 8. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Seitens der Zentralstelle für volkstümliches Büchereiwesen (E. V.) zu Leipzig (Königstr. 18) ist ein Bücherververzeichnis „Die Kriegsküche" herausgegeben. Das Verzeichnis weist Bücher, die über vorteilhafte Ernährung, sparsames Kochen, Gemüse- und Obstbau und Ähnliches handeln, umfassend nach. Es wird hiermit auf seinen Bezug im gemeinnützigen Interesse empfehlend hingewiesen, mit dem Bemerken, daß alles Nähere bei genannter Zentralstelle auf Anfrage zu erfahren ist.

Detmold, den 8. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Die unter dem 4. Juli 1914 bekannt gemachte für den Beginn des Winterhalbjahrs 1914/15 geplante Bildung einer neuen Klasse in der Taubstummenschule ist auf den Beginn des Sommerhalbjahrs 1915 verschoben worden.

Etwaige nachträgliche unter Beifügung der Taufscheine durch die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate zu bewirkende Anmeldungen taubstummer Kinder werden noch bis 15. d. M. von uns entgegengenommen. In den Aufnahmegesuchen ist anzugeben, von wem die Kosten der Unterhaltung getragen werden, demnach das Pflegegeld an das Taubstummenheim bezahlt wird.

Falls ein anzumeldendes Kind, von der Taubstummheit abgesehen, noch mit einem chronischen Leiden behaftet ist, muß dies bei der Anmeldung durch ein besonderes ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

Detmold, den 4. März 1915.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Der Hengst Theodor, Ostfriese, 13jährig, schwarz mit Fußabzeichen rechts hinten, Besitzer: Gutsbesitzer Mengedoht, Homeien, ist nachträglich für die Deckperiode 1915 als Beschäler zugelassen.

Detmold, den 6. März 1915.

Fürstliche Kürungskommission.
Heldman,
Geh. Regierungsrat.

Der am 19. Mai v. J. gegen den Reisenden Ernst Theen aus Bremen, geboren am 27. Januar 1872 zu Aurich, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Theen befindet sich im Untersuchungsgefängnis zu Hagen i./W. in Haft.

Detmold, den 5. März 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Steckbrief.

Gegen den taubstummen Wilhelm Meyer aus Detmold, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 144/15 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 5. März 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Ausführungsanweisung
für die Erhebung der Kartoffelvorräte.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) findet am 15. d. M. eine allgemeine Erhebung über die im Deutschen Reiche vorhandenen Kartoffelvorräte statt. Dabei kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedermann ist verpflichtet, seine Kartoffelvorräte anzuzeigen, die er am Vormittag des 15. März in Gewahrsam hat. Die Vorräte sind dort anzugeben, wo sie lagern.
2. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nur auf Vorräte über 50 Kilogramm (einen Zentner). Wer weniger als 50 Kilogramm Kartoffeln besitzt, ist von der Anzeigepflicht befreit. Wer mehr besitzt, ist verpflichtet, den ganzen Vorrat anzuzeigen. Er darf also nicht etwa davon 50 Kilogramm abziehen.
3. Wer seine Kartoffeln eingemietet oder so aufgestapelt hat, daß er sie ohne Gefahr des Verderbens nicht wiegen kann, darf sie schätzen. Er ist also z. B. nicht gezwungen, die Mieten zum Zwecke der Anzeige aufzugraben.
4. Der Anzeigepflicht sind alle Sorten Kartoffeln unterworfen. Es macht also keinen Unterschied, ob es sich um Speisekartoffeln, Futterkartoffeln, Saatkartoffeln usw. handelt.
5. Wer am 15. März Kartoffeln auf dem Transporte hat, ist verpflichtet, ihre Menge sofort nach dem Empfange anzuzeigen.
6. Die Feststellung der Kartoffelvorräte hat gleichzeitig mit der angeordneten Schweine-Zwischen-Zählung und durch dieselben Zähler (Vorratserheber) zu erfolgen. Diese Personen sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Vorratsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.
7. Das Ergebnis der Vorratserhebung ist in Spalte 2a des Formulars für die Schweine-Zwischen-Zählung einzutragen.
8. Der Besitzer von Kartoffeln, der vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund der Verordnung des Bundesrats verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

   Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund der Bundesratsverordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.
9. Die Fürstlichen Verwaltungsämter und Magistrate sind verpflichtet, vorstehende Bestimmungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Detmold, den 9. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben die Einberufung des Landtags auf

Dienstag, den 23. März d. J.,

gnädigst zu befehlen geruht.

Detmold, den 10. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

In der Nacht vom 9. zum 10. Februar 1915 sind dem Landwirte Heinrich Meierkord zu Osterhagen aus seinem Entenstalle 5 Enten im Werte von 15 ℳ gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 10/15 wird ersucht.

Hohenhausen, den 6. März 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.
Köhne.

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Altrogge zu Bega ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die über das Altrogge'sche Gehöft und die Ortschaft Bega verhängten Sperr- und Schutzmaßregeln werden hierdurch wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 3. März 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Ph. Schwarze Nr. 20 zu Schwelentrup ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die über das verseuchte Gehöft und die Ortschaft Schwelentrup verhängten Sperr- und Schutzmaßregeln werden hierdurch wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 5. März 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Dem Landwirt Kater in Niedermeien ist vor einigen Wochen ein schottischer Schäferhund zugelaufen. Der Eigentümer wird aufgefordert, innerhalb acht Tagen seine Ansprüche hier geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird über den Hund anderweit verfügt werden.

Brake in Lippe, den 8. März 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns August Oettermann in Detmold ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Freitag, den 19. März 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier anberaumt.

Detmold, den 9. März 1915.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts I.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu der unter Nr. 35 eingetragenen Firma

Carl Beneke

eingetragen:

Das Geschäft ist nach dem Tode des Firmen-Inhabers auf die Witwe Anna Beneke, geb. Harde in Detmold übergegangen, welche dasselbe unter der bisherigen Firma weiterführt.

Detmold, den 6. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der am 25. März 1914 gegen den Fabrikarbeiter Hermann Lalk aus Blomberg erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 6. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 306 eingetragen:

Durch Vertrag vom 23. Februar 1915 haben die Eheleute Ziegler Heinrich Bödeker und Louise, geb. Wolfskuhle zu Wahmbeckerheide, die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 27. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister ist Band I Seite 237 eingetragen, daß die Ehegatten Hauptmann a. D. Johann Bodenheim und Elisabeth, geborene Melm in Blomberg, durch Ehevertrag

vom 23. Februar 1915 für ihre Ehe Gütertrennung vereinbart haben.

Blomberg, den 27. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Die Ehefrau Minna Sander, geborene Kochsiek in Schötmar, hat den Antrag gestellt, ihren am 15. Juli 1877 in Pottenhausen geborenen Bruder, den Ziegler Wilhelm Kochsiek, für tot zu erklären. Es ergeht die Aufforderung an den Verschollenen, sich spätestens in dem Aufgebotstermine am

Mittwoch, den 6. Oktober 1915,
morgens 10 Uhr,

am hiesigen Amtsgerichte zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Lage, Lippe, den 6. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Tischlermeisters Ferdinand Wöhrmann zu Barntrup wird heute am 6. März 1915, nachmittags 4 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Hermann Hellwege zu Barntrup wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 24. März 1915 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, den 1. April 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 24. März 1915 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht in Alverdissen.

Steckbrief.

Tilker,
Hermann August,
Fabrikarbeiter,
geboren am 18. September 1892 zu Herford,
zuletzt wohnhaft in Salzuflen,
Größe: 1,55 m,
Gestalt: klein,
Haare: blond
Augen: blau,
Gesicht: rund,
Gesichtsfarbe: blaß,
Sprache: deutsch,
wegen Fahnenflucht, begangen im Oktober 1914.

Abzuliefern an die nächste Militärbehörde.

Detmold, den 6. März 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 15. Februar 1915, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, und die vom Herrn Finanzminister dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen können bei den Zollstellen eingesehen werden.

Münster, den 1. März 1915.

Königliche Oberzolldirektion.

Fahrplanänderung.

Vom 1. April d. J. ab fällt der Personenzug Nr. 583 Altenbecken ab $11^{\underline{03}}$ abends, Detmold an $11^{\underline{45}}$, ab $11^{\underline{49}}$, Lage an $12^{\underline{01}}$, ab $12^{\underline{03}}$, Herford an $12^{\underline{29}}$ nachts wegen ungenügender Benutzung aus.

Hannover, den 5. März 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

Fahrplanänderung.

Vom 1. April d. J. ab fallen die Personenzüge Nr. 713 Blomberg ab 8^{45} vormittags, Schieder an 9^{00} und Nr. 714 Schieder ab 9^{53} vormittags, Blomberg an 10^{13} wegen ungenügender Benutzung wieder aus.

Hannover, den 6. März 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

vom 20. Februar 1915 [illegible] die Gutsvertretung gewählt haben.

Glambeck, den 21. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht I.

Die Gebrüder [illegible] Nachfolger, gewerbliche Niederlassung [illegible] Nutzung gefällt, [illegible] am 15. Juli 1915 in Wattenbuxten [illegible] Nutzung, [illegible] Fischen [illegible] Ausschlag, [illegible] zu erlassen. Es [illegible] die Einlassung von den Beschwerdeführern [illegible] Fischereiamtes [illegible].

[illegible], den 6. Oktober 1915.

[illegible] 10 Uhr,

am [illegible] Zoll [illegible] Zoll [illegible] Zoll

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 25. Sonnabend, den 13. März. 1915.

Verlangt und eßt Kriegsbrot.

Die Nr. 31 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. März 1915, enthält:

Nr. 4667. Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 4. März 1915.

Nr. 4668. Bekanntmachung über die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine am 15. März und 15. April 1915. Vom 4. März 1915.

Die Nr. 32 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. März 1915, enthält:

Nr. 4669. Bekanntmachung über die zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen. Vom 4. März 1915.

Die Nr. 33 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. März 1915, enthält:

Nr. 4670. Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 8. März 1915.

Die Nr. 34 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. März 1915, enthält:

Nr. 4671. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste. Vom 9. März 1915.

Nr. 4672. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528). Vom 9. März 1915.

Die Nr. 35 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. März 1915, enthält:

Nr. 4673. Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 9. März 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Militärpersonen im gegenwärtigen Feldzuge folgende Auszeichnungen gnädigst zu verleihen geruht:

das Fürstlich Lippische Kriegsverdienstkreuz:

am 4. Februar 1915

dem Oberstleutnant von Laue, Kommandeur des Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 55,

dem Hauptmann Pramann im Königlich Sächsischen Generalstabe,

dem Hauptmann von Heuß, Adjutant der 25. gemischten Ersatz-Brigade,

dem Hauptmann d. L. Meyer im Brigade-Ersatz-Bataillon 26,

dem Stabsarzt d. R. Dr. Krop im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 55,

dem Leutnant d. R. Giesecke, Adjutant im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Leutnant d. R. Sauerländer, Kompagnieführer im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Gefreiten d. R. Wilhelm Seiger im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 55, 3. Komp.,
dem Musketier August Düwel im Infanterie-Regiment Nr. 164, 3. Komp.;

am 8. Februar 1915

dem Rittmeister von Stietencron im Husaren-Regiment Nr. 15;

am 10. Februar 1915

dem Leutnant d. R. Sielemann, Feldartillerie-Regiment Brüssel,
dem Wachtmeister Adolf Rose, Feldartillerie-Regiment Brüssel;

am 15. Februar 1915

dem Offizier-Stellvertreter Wilhelm Sonntag im Infanterie-Regiment Nr. 55;

am 20. Februar 1915

dem Leutnant d. L. Müller im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 80;

die Fürstlich Lippische Militär-Verdienstmedaille mit Schwertern:

am 16. Dezember 1914

dem Hauptmann d. L., Landgerichtsrat Berghahn;

am 17. Dezember 1914

dem Kraftwagenführer Anton Witkowski, Generalkommando VII. Armeekorps;

am 22. Dezember 1914

dem Sanitäter Gerhard von Gottberg, Mitglied der Sanitätskolonne Detmold;

am 24. Dezember 1914

dem Kriegsfreiwilligen Paul Steinmeier im Infanterie-Regiment Nr. 55, 2. Komp.,
dem Musketier Heinrich Strohmeier im Infanterie-Regiment Nr. 55, 3. Komp.,
dem Musketier August Schmidt im Infanterie-Regiment Nr. 55, 10. Komp.,
dem Reservisten August Burkamp im Infanterie-Regiment Nr. 55, 6. Komp.,
dem Reservisten Wilhelm Niemeier im Infanterie-Regiment Nr. 55, 7. Komp.,
dem Gefreiten Otto Rediger im Infanterie-Regiment Nr. 158, 11. Komp.;

am 3. Januar 1915

dem Kriegsfreiwilligen Fritz Strohmeyer im Infanterie-Regiment Nr. 55, 1. Komp.,
dem Gefreiten d. R. August Wehrmann im Infanterie-Regiment Nr. 55, 2. Komp.,
dem Reservisten Fritz Stolte im Infanterie-Regiment Nr. 55, 12. Komp.,
dem Musketier Louis Fricke im Infanterie-Regiment Nr. 55, 12. Komp.,
dem Musketier August Hoffmann im Infanterie-Regiment Nr. 15, 9. Komp.,
dem Wehrmann Wilhelm Siekmann im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 15, 9. Komp.,
dem Gefreiten d. R. Paul, Krome beim Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 55, 5. Komp.,
dem Kriegsfreiwilligen Friedrich Pieper beim Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 55, 5. Komp.,
dem Kriegsfreiwilligen Walther Pethig beim Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 55, 5. Komp.,
dem Kriegsfreiwilligen Siegwart Volland beim Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 55, 5. Komp.,
dem Reservisten Rudolf Hübner beim Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 55, 5. Komp.,
dem Musketier Heinrich Werning im 3. Reserve-Infanterie-Regiment,
dem Kriegsfreiwilligen Otto Quest im 3. Reserve-Infanterie-Regiment, 6. Komp.,
dem Musketier Ernst Brand im Infanterie-Regiment Nr. 171,
dem Musketier Friedrich Hilker beim Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 55,
dem Wehrmann Heinrich Beckmann beim Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 94,
dem Wehrmann Wilhelm Mellies im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 80,
dem Musketier Walter Schmidt im Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Kriegsfreiwilligen Friedrich Becker im Infanterie-Regiment Nr. 55,
dem Kriegsfreiwilligen Heinrich Beneke im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 217, 5. Komp.,

dem Wehrmann Wilhelm Rehme im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 15,
dem Musketier Adolf Krüger beim Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 55,
dem Unteroffizier d. L. Simon Diekmann im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 15,
dem Reservisten Heinrich Römer im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 15,
dem Gefreiten d. R. Ludwig Vialon im Infanterie-Regiment Nr. 155,
dem Wehrmann Friedrich Pörtner im Infanterie-Regiment Nr. 171, 6. Komp.,
dem Wehrmann Wilhelm Bunte im Infanterie-Regiment Nr. 172, 1. Komp.,
dem Musketier Wilhelm Schäfer im Infanterie-Regiment Nr. 55, 1. Komp.,
dem Kriegsfreiwilligen Otto Roog im Infanterie-Regiment Nr. 55, 2. Komp.,
dem Kriegsfreiwilligen Hermann Sölter in demselben Regiment, 2. Komp.,
dem Reservisten Hermann Brinkmann in demselben Regiment, 8 Komp.,
dem Musketier Wilhelm Ahrens in demselben Regiment, 9. Komp.,
dem Kriegsfreiwilligen Wilhelm Mahneke in demselben Regiment, 9. Komp.,
dem Musketier August Täpel in demselben Regiment, 10. Komp.,
dem Musketier August Wächter I in demselben Regiment, 10. Komp.,
dem Musketier Fritz Eickmeier in demselben Regiment, 11. Komp.,
dem Reservisten Andreas Bachler in demselben Regiment, 12. Komp.,
dem Musketier August Schlüer im Infanterie-Regiment Nr. 13, 1. Komp.,
dem Reservisten Adolf Weber im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 13, 2. Komp.,
dem Unteroffizier d. R. Dietrich Borcherding im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 15, 6. Komp.,
dem Gefreiten d. L. Friedrich Strolo im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 15, 10 Komp.,
dem Vizefeldwebel d. L. Karl Brockmann im Reserve-Infanterie-Regt. Nr. 15, 12. Komp.,
dem Reservisten Heinrich Tornede im 3. Garde-Feldartillerie-Regiment, Leichte Munitionskolonne,
dem Kriegsfreiwilligen August Hilker im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 219,
dem Gefreiten d. R. Hermann Böke beim Brigade-Ersatz-Bataillon 28, 4. Komp.,
dem Reservisten Heinrich Schriegel im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 37, 11. Komp.,
dem Musketier Ernst Schlingmann im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 59, 8. Komp.,
dem Gefreiten d. R. Georg Ostmeier im Infanterie-Regiment Nr. 87, 9. Komp.,
dem Wehrmann August Mönch im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 92, 4. Komp.,
dem Wehrmann Friedrich Witte im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 104, 2. Komp.,
dem Musketier August Niemann im Infanterie-Regiment Nr. 132, 8. Komp.,
dem Musketier Wilhelm Meinert im Infanterie-Regiment Nr. 158, 3. Komp.,
dem Kriegsfreiwilligen Wilhelm Loges im Reserve-Infanterie-Regiment N. 204, 3. Komp.,
dem Musketier Adolf Funke im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 3,
dem Wehrmann Wilhelm Redeker beim Brigade-Ersatz-Bataillon 26;

am 7. Januar 1915

dem Kriegsfreiwilligen Wilhelm Schmidt im Infanterie-Regiment Nr. 55, 3. Komp.,
dem Wehrmann August Kuhlmann, Militärbäcker, Train-Abteilung Nr. 7, 1. Ersatz-Eskadron,
dem Musketier Heinrich Büker im Infanterie-Regiment Nr. 55, 10. Komp.,
dem Musketier Emil Mölling in demselben Regiment, 10. Komp.,
dem Reservisten Wilhelm Brökemeier in demselben Regiment, 9. Komp.,
dem Gefreiten d. R. Otto Tammer in demselben Regiment, 12. Komp.,
dem Gefreiten d. R. Wilhelm Kipp in demselben Regiment, 11. Komp.,
dem Reservisten Hermann Albert in demselben Regiment, 3. Komp.,
dem Reservisten August Sobbe in demselben Regiment, 5. Komp.,
dem Wehrmann Heinrich Güse im Reserve-Fußartillerie-Regiment Nr. 7;

am 14. Januar 1915

dem Waffenmeister Jakob Albrecht im Infanterie-Regiment Nr. 55,

dem Kriegsfreiwilligen Otto Gregorius im Jäger-Bataillon Nr. 20,

dem Jäger Ernst Tappe im Jäger-Bataillon Nr. 7,

dem Jäger Ferdinand Steinmeyer im Jäger-Bataillon Nr. 7,

dem Jäger Blanke im Jäger-Bataillon Nr. 7,

dem Kriegsfreiwilligen Joseph Stroop im Infanterie-Regiment Nr. 55,

dem Feldwebel Mathias Schweinem im Infanterie-Regiment Nr. 16;

am 25. Januar 1915

dem Kriegsinvaliden Friedrich Brand in Lage,

dem Wehrmann Heinrich Ostmeier im 1. Garde-Reserve-Regiment;

am 29. Januar 1915

dem Unteroffizier d. L. Otto Ottomeyer, Kraftfuhrparkkolonne der 6. Armee,

dem Kriegsfreiwilligen, Gefreiten Hans Werdelmann im Infanterie-Regiment Nr. 55;

am 31. Januar 1915

dem Sergeanten Pantze im Infanterie-Regiment Nr. 55, 12. Komp.;

am 1. Februar 1915

dem Reservisten Heinrich Obergöker beim Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 55, 5. Komp.,

am 4. Februar 1915

dem Sanitäts-Unteroffizier d. R. Fritz Carell im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 15,

dem Wehrmann Friedrich Kuhlemann in demselben Regiment,

dem Unteroffizier d. R. Hermann Krüger im Landsturm-Fußartillerie-Bataillon, VII. Armeekorps, 2. Batterie,

dem Jäger Fritz Saak im Jäger-Bataillon Nr. 11,

dem Wehrmann August Schelling im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 55,

dem Wehrmann Johannes Riemann in demselben Regiment,

dem Reservisten Heinrich Prante in demselben Regiment,

dem Reservisten Wilhelm Prante in demselben Regiment,

dem Reservisten Karl Richts in demselben Regiment,

dem Reservisten Heinrich Blanke in demselben Regiment,

dem Reservisten Wilhelm Mense in demselben Regiment,

dem Reservisten Karl Sielemann in demselben Regiment,

dem Wehrmann August Fricke in demselben Regiment,

dem Reservisten Heinrich Krieger im demselben Regiment,

dem Gefreiten August Windmeier in demselben Regiment,

dem Wehrmann Friedrich Klemme in demselben Regiment,

dem Vizefeldwebel d. L. Wilhelm Riekehof-Böhmer, Brigade-Ersatz-Bataillon 26,

dem Wehrmann Friedrich Müther, Brigade-Ersatz-Bataillon 26,

dem Wehrmann Heinrich Mönnig, Brigade-Ersatz-Batatllon 26,

dem Wehrmann August Luthe, Brigade-Ersatz-Bataillon 26,

dem Wehrmann Adolf Bruns II, Brigade-Ersatz-Bataillon 26,

dem Wehrmann Adolf Wedeking, Brigade-Ersatz-Bataillon 26,

dem Wehrmann Fritz Witte, Brigade-Ersatz-Bataillon 26,

dem Vizefeldwebel Hermann Amelung, Brigade-Ersatz-Bataillon 26,

dem Reservisten Heinrich Hofemann, Brigade-Ersatz-Bataillon 26,

dem Reservisten August Richter, Brigade-Ersatz-Bataillon 26,

dem Reservisten Heinrich Schäferjohann, Brigade-Ersatz-Bataillon 26,

dam Reservisten Dietrich Hölscher, Brigade-Ersatz-Bataillon 26,

dem Reservisten August Schling, Brigade-Ersatz-Bataillon 26,

dem Reservisten Hermann Engelkemeier, Brigade-Ersatz-Bataillon 26,

dem Reservisten Gustav Gadt, Brigad-Ersatz-Bataillon 26,
dem Wehrmann Gefreiten August Büker, Brigade-Ersatz-Bataillon 26,
dem Vizefeldwebel Wilhelm Grabbe, Brigade-Ersatz-Bataillon 26,
dem Kriegsfreiwilligen Curt Laemmel, Etappen-Kraftwagenpark 7,
dem Gefreiten d. L. Friedrich Finke, Feldpost-Kraftwagenpark 7,
dem Vizefeldwebel d. L. Albrecht Sölter, 5. Armierungskompagnie, 10. Bayrische Landwehr-Division,
dem Gefreiten Heinrich Mörs, Fernsprechabteilung 14. Reserve-Armeekorps,
dem Fahrer Woldemar Stölting, Fernsprechabteilung 14. Reserve-Armeekorps;

am 10. Februar 1915

dem Gefreiten Richard Hammer, Feldartillerie-Regiment Brüssel,
dem Wehrmann Paul Finne, Feldartillerie-Regiment Brüssel;

die Fürstlich Lippische Militär-Verdienstmedaille:

am 3. Oktober 1914

dem Wachtmeister Paul Graminsky, Feldregistrator des Generalkommandos VII. Armeekorps,
dem Sanitäts-Vizefeldwebel Oskar Müller, Feldlazarett 9 VII. Armeekorps,
dem Unteroffizier Wilhelm Flake im Infanterie-Regiment Nr. 55, 11. Komp.,
dem Musketier Fritz Mönch im demselben Regiment, 11. Komp.,

am 5. Oktober 1914

dem Kraftwagenführer Martin Wawrzynski bei Seiner Durchlaucht dem Prinzen Bernhard zur Lippe,
dem Gefreiten d. L. Johann Mosch, Hausmeister daselbst.

Detmold den 9. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung

über die zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen. Vom 4. März 1915.

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzbl. S. 487) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung vom 26. November 1914 werden im Wege der Vergeltung auch auf Unternehmungen, deren Kapital ganz oder überwiegend russischen Staatsangehörigen zusteht, für anwendbar erklärt.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528).

Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Höchstpreise für inländische Gerste werden gegenüber den in den §§ 1, 4 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528) festgesetzten Preisen um fünfzig Mark für die Tonne erhöht.

§ 2.

§ 6 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 wird aufgehoben.

§ 3.

Dem § 7 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

Bei Gerste erhöhen sich die Höchstpreise nach dem 1. März 1915 nicht weiter.

§ 4.

Diese Höchstpreise gelten nicht für Gerste, die durch die im § 27 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 144) bezeichneten Stellen abgegeben wird, sowie für Weiterverkäufe dieser Gerste.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 9. März 1915.

Auf Grund von § 29 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) wird folgendes bestimmt:

I.

Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 tritt mit dem 15. März 1915 in Kraft.

II.

Als Stelle, an welche nach § 29 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 die Kleie abzugeben ist, wird die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin bestimmt.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung.

Die Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin teilt folgendes mit:

Der Herr Reichkommissar für Durchführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 hat die KG auf ihren Antrag ermächtigt, als Kaufpreis in allen Fällen nicht wie bisher den Höchstpreis am Kaufstage, sondern den Höchstpreis am Verladungstage einzusetzen. Die Differenz soll in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 2 der Bundesrats-Verordnung eine Vergütung für Aufbewahrung und Pflege bis zum Lieferungstage sein.

Diese neue Bestimmung hat rückwirkende Kraft. Soweit die Abrechnungen der KG über geliefertes Getreide noch ausstehen, wird sie die Abrechnung im vorerwähnten Sinne jetzt schon vornehmen. Soweit die Abrechnungen bereits früher erfolgt sind, wird die Nachzahlung nach dem 15. Mai 1915 erfolgen. In allen Fällen haben sich die Getreidebesitzer an die Kommissionäre der KG zu halten, denen sie die Ware übereignet haben.

Sollte die jetzt gewährte Vergünstigung zur Folge haben, daß die Landwirte das Getreide zurückzuhalten versuchen, so müßte nach Anordnung des Herrn Reichskommissars mit der Enteignung (bekanntlich zu geringerem Preis!) vorgegangen werden.

Detmold, den 12. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Bekanntmachung.

Das Stellvertretende Generalkommando zu Münster hat unter dem 27. II. 15 (Abt. Ib Nr. 4872) hierher mitgeteilt, daß zwischen der Deutschen und der russischen Regierung am 12. Februar nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist:

1. Alle weiblichen Personen und alle Männer unter 17 und über 45 Jahre erhalten die Erlaubnis zur Abreise. Ausgenommen sind nur aktive und inaktive Offiziere und Personen, die sich wegen eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens in Untersuchung befinden. Diese letzte Bestimmung erstreckt

sich nicht auf die Mitglieder des Deutschen Flottenvereins.

2. Männer zwischen 17 und 45 Jahren, die wegen Krankheit oder Gebrechen für den Militärdienst untauglich sind, erhalten ebenfalls die Erlaubnis zur Abreise.
3. Ärzte und Geistliche können ohne Rücksicht auf ihr Alter abreisen, sofern sie nicht Militärärzte oder Militärgeistliche sind.
4. Die in den Nr. 1 – 3 bezeichneten ausreisenden Personen haben das Recht, ihr ganzes Gepäck, ihr Geld und ihre Wertsachen mit sich zu nehmen, ausgenommen Gold und Bankdepots.
5. Die Abreise dieser Personen wird nach Möglichkeit erleichtert werden. Sie werden von der Ausreiseerlaubnis benachrichtigt, die nötigen Züge werden gestellt und Hilfskomitees werden zugelassen, um direkt mit den Abreisenden zu verhandeln und sie mit den nötigen Mitteln zu versehen.
6. Die diplomatischen und konsularischen Vertreter, die den Schutz der Ausreisenden beider Länder übernommen haben, werden für sorgfältige Ausführung dieses Vertrages Sorge tragen.

Hierzu wird bemerkt:

Über die Abreise von Männern im wehrpflichtigen Alter (17 bis 45 Jahre), die wegen Krankheit oder Gebrechen für keinerlei Militärdienst, auch nicht für leichte militärische Dienstverrichtungen (Schreiber, Ordonanzdienst) verwendbar sind, entscheidet in jedem Einzelfalle das stellvertretende Generalkommando auf Grund eines amtsärztlichen Attestes.

Der Vertrag bezieht sich nicht auf Zivilpersonen, die erst im Laufe des Krieges von dem Kriegsschauplatze zurückgeführt worden sind.

Auch auf Saisonarbeiter findet der Vertrag keine Anwendung.

Detmold, den 10. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Verordnung,

Verwendung vom Schwemmsteinen zu Bauzwecken.

Die nachfolgend aufgestellten Grundsätze gelten für gute, aus dem Neuwieder Becken stammende, aus reinem Bimssand und hydraulischem oder dolomitischem Kalk als Bindemittel hergestellten Schwemmsteine. Die Steine müssen möglichst vollkantig sein und dürfen nicht mehr als 6 v. H. Bruch aufweisen; sie müssen ferner genügend ausgetrocknet sein und nachweislich mindestens ein halbes Jahr gelagert haben. Ihre auf Verlangen nachzuweisende Druckfestigkeit soll mindestens 20 kg für 1 qcm betragen. Die Belastung des Schwemmsteinmauerwerks darf 3 kg für 1 qcm nicht überschreiten, wobei das Eigengewicht auf 1000 kg für 1 cbm anzunehmen ist.

Zulässig ist die Verwendung von Schwemmsteinen:

1. Zur **Ausmauerung** von **innerem** oder **äußerem Holz- und Eisenfachwerk**, wenn die Außenflächen – innerhalb der Gefache — mit Mörtel geputzt, oder mit einem anderen wetterfesten Baustoff verkleidet werden;
2. zur **Ausführung von Erkerwänden, Balkonbrüstungen und ähnlichen Bauteilen**, bei denen die Verringerung des Eigengewichts erwünscht ist, wenn die Außenflächen wie unter 1) angegeben behandelt werden;
3. zur **Herstellung unbelasteter Scheidewände** in höchstens drei Geschossen übereinander. Bei stark durchbrochenen Mauern ist ein hydraulischer Zuschlag zum Mörtel zu verwenden;
4. zur **Herstellung von Scheidewänden, die durch Balken- oder Trägerlagen belastet werden**, in höchstens zwei Geschossen übereinander bei einer Mindeststärke von $1^1/_2$ Stein und bei Verwendnug eines Mörtels mit Cement-Zuschlag.

   Bei stark belasteten Scheidewänden in Geschossen von mehr als 4 m Höhe ist die Tragfähigkeit durch statische Berechnung nachzuweisen. Balken und Träger dürfen nicht unmittelbar auf Schwemmsteinmauerwerk gelagert werden, müssen vielmehr eine Untermauerung von 4 durchgehenden Schichten aus gut gebrannten Ziegelsteinen erhalten;
5. zur **Herstellung seitlicher Abschlußwände von Treppenhäusern** in höchstens drei Geschossen übereinander, sofern diese Wände

nicht durch Balkenlagen oder massive Treppen belastet werden. Die Wände müssen dabei in den beiden oberen Geschossen mindestens 1 Stein, in dem darunter liegenden Geschoß mindestens $1^1/_2$ Stein Stärke erhalten;

6. zur **Herstellung von Außenmauern bei Gebäuden mit höchstens 2 Geschossen über dem Kellergeschoß und mit ausgebautem Dachgeschoß**, wobei diese Mauern, wenn sie wie zu 4) belastet sind, abgesehen vom Dachgeschoß, eine Mindeststärke von $1^1/_2$ Stein erhalten und mit Cement-Mörtel hergestellt werden müssen, während für unbelastete Mauern eine Stärke von 1 Stein genügt. Die Mauern sind auf der Außenseite mit Mörtel zu putzen oder mit einem anderen wetterfesten Baustoff zu verkleiden.

   Bei Gebäuden mit mehr als zwei Geschossen über dem Kellergeschoß dürfen unter den gleichen Bedingungen die Außenmauern höchstens **in zwei Geschossen von oben ab gerechnet, und im ausgebauten Dachgeschoß** aus Schwemmsteinen hergestellt werden;

7. in **Gebäuden von nicht mehr als 120 qm Grundfläche und 10 m Höhe mit höchstens 2 Geschossen und Kniestock kann die Stärke belasteter Scheide- und Außenwände in den beiden oberen Geschossen und im etwaigen Dachgeschoß auf 1 Stein ermäßigt** werden unter der Voraussetzung, daß hydraulischer Zuschlag zum Mörtel verwendet wird;

8. zur **Herstellung von Schornsteinen** gewöhnlicher Küchen- und Stubenfeuerungen, wenn ihre Gesamthöhe 8 m nicht übersteigt. Die Schornsteine dürfen nicht gezogen werden und müssen auch bei Verwendung von Formsteinen eine Wangenstärke von mindestens 12 cm erhalten, sowie außen und innen verputzt werden. Zu den über Dach stehenden Teilen der Schornsteine dürfen Schwemmsteine nicht verwendet werden;

9. zur **Herstellung von Kappen, Gewölben aller Art und Plandecken** mit Eiseneinlagen, soweit es statisch zulässig ist, **sowie für Zwischendecken zwischen Balken und zwischen Dachsparren** an Stelle der Stakung.

Ausgeschlossen ist die Verwendung von Schwemmsteinen zur Herstellung von Fundamenten und in der Erde liegendem Kellermauerwerk bis auf 50 cm über der Erdoberfläche.

Sofern örtliche oder sonstige besondere Verhältnisse es bedingen, können strengere Grundsätze angewendet werden.

Detmold, den 3. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Gegen den Gelbgießer Adolf Lewaniowski, geboren am 12. März 1849 in Neusandec in Österreich, früher hier, zuletzt wohnhaft in Herford, soll eine gegen ihn von der Strafkammer I des Fürstlichen Landgerichts Detmold am 14. November 1914 wegen falscher Anschuldigung erkannte Gefängnisstrafe von 2 Monaten vollstreckt werden.

Der Verurteilte ist seit einiger Zeit flüchtig und hält sich verborgen. Ich ersuche daher, ihn zwecks Strafvollstreckung festzunehmen und dem nächsten Gerichtsgefängnis zuzuführen, sowie hierher zu M 24/14 Nachricht zu geben.

Detmold, den 8. März 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Steckbrief.

Gegen den Knecht oder Arbeiter Adolf Erskamp aus Augustdorf, geboren daselbst am 26. November 1866, ist, da er flüchtig ist und sich verborgen hält, wegen Betrugs im Rückfalle ein Haftbefehl erlassen.

Ich ersuche, den Beschuldigten im Betretungsfalle festzunehmen und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuführen, sowie hierher zu J 220/15 davon Nachricht zu geben.

Detmold, den 10. März 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

Die Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen im Aushebungsbezirk Detmold aus den Geburtsjahren 1873 bis einschließlich 1869 findet am:

Montag, den 15. März 1915 und
Dienstag, den 16. März 1915,
morgens 8½ Uhr,

im Hotel „Odeon" in Detmold statt.

Es haben zu erscheinen am:

Montag, den 15. März d. J.

sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1873 und 1872 aus den Städten und Ämtern Detmold, Lage und Horn;

Dienstag, den 16. März d. J.

sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1871 und 1870 und diejenigen des Jahrganges 1869, welche am 27. November 1914 noch keine 45 Jahre alt waren, aus den Städten und Ämtern Detmold, Lage und Horn.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Strafen eine Stunde vor den obigen Aushebungsterminen persönlich zu gestellen und die ihnen früher erteilten Militärpapiere (Landsturmscheine) mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Aushebungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist. Es wird erwartet, daß die Landsturmpflichtigen zum Termine nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Detmold, den 9. März 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Detmold.

K. Piderit.

Bekanntmachung.

Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1873 bis einschließlich 1869 aus dem Aushebungsbezirke Lemgo findet am Donnerstag, den 18. und Sonnabend, den 20. März d. J., jedesmal um 9,30 Uhr vormittags beginnend, in der Vollandschen Wirtschaft (Turnhalle) in Lemgo statt.

Es haben zu erscheinen:

1. am Donnerstag, den 18. März d. J.,

die sämtlichen Landsturmpflichtigen der obengenannten Jahrgänge aus der Stadt Barntrup, sowie aus den Ämtern Sternberg-Barntrup und Brake,

2. am Sonnabend den 20. März d. J.,

die sämtlichen Landsturmpflichtigen der obengenannten Jahrgänge aus der Stadt Lemgo, sowie aus den Ämtern Hohenhausen und Varenholz.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor Beginn der Termine im Aushebungslokale persönlich zu gestellen und die ihnen früher erteilten Landsturmscheine mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Termine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärzliches Attest beizubringen. Einer Beglaubigung dieses Attestes bedarf es jedoch nicht, wenn der ausstellende Arzt amtlich angestellt ist.

Von den Landsturmpflichtigen wird erwartet, daß sie zum Termine nüchtern, in reinlicher Kleidung und reingewaschen am Körper erscheinen.

Eine besondere Vorladung erfolgt nicht.

Brake in Lippe, den 11. März 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Lemgo.

Kirchhof.

Bekanntmachung.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen betreffend.

Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1873 bis 1869 einschließlich im diesseitigen Aushebungsbezirke findet statt am

Mittwoch, den 17. März 1915,
vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Rathause.

Die im Jahre 1869 Geborenen haben sich aber nur insofern zu stellen,

als sie nach dem 27. November 1869 geboren sind.

Die Gestellungspflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem Beginn des Musterungsgeschäfts persönlich zu gestellen und die ihnen erteilten Militärpapiere mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein durch die Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Beglaubigung des Zeugnisses ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Eine besondere Vorladung zu obigem Musterungstermine erfolgt nicht.

Blomberg, den 10. März 1915.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Blomberg.

Steneberg.

Bekanntmachung.

Durch das Reichsgesetz, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und 21. Januar 1915 wird nachstehendes bestimmt:

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte bei Hafer nicht auf das für seine Wirtschaft erforderliche Saatgut zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirke sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie den von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 4. Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

Auf Grund dieser Bestimmungen und der Verordnung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 7. August v. J. setzen wir für den Bezirk der Stadt Detmold den **Kleinhandel-Höchstpreis**

für Speisekartoffeln auf 6 Mk., für Futterkartoffeln auf 5 Mk. für den Zentner fest.

Detmold, den 11. März 1915.

Der Magistrat.
J. V.
Biermann.

Die unter den Viehbeständen
des Gutsbesitzers Rottmann zu Dinglinghausen,
des Mühlenpächters Rolfsmeier daselbst,
des Kolons Weking Nr. 3 zu Klee (Gemeinde Lüdenhausen),
des Landwirts Tramsmeier zu Lütte,
des Landwirts Weege daselbst,
des Landwirts Lammersmeier Nr. 2 daselbst und
des Landwirts Heinrich Fuhlhage Nr. 9 zu Hasebeck

ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die über die verseuchten Gehöfte und die Ortschaften Dinglinghausen und Klee verhängten Sperr- und Schutzmaßregeln werden hierdurch wieder aufgehoben, jedoch gehören die Gehöfte Tramsmeier, Weege, Lammersmeier und Fuhlhage jetzt noch zu den unverseuchten Gehöften der Seuchenortschaften Lütte bezw. Hasebeck.

Brake in Lippe, den 10. März 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 307 eingetragen:

Durch Vertrag vom 2. März 1915 haben die Eheleute Ziegler August Wißbröker und Johanne, geb. Kleinschmidt zu Kirchheide, die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 2. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister Band I Seite 167 ist eingetragen, daß die Eheleute Maurer Wilhelm Kuhfuß und Karoline, geb. Löhr in Bad Salzuflen, durch Vertrag vom 2. März 1915 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 5. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 167 die Firma Kinderheim „Sonnenschein" von Julie und Hedwig Müller mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaberinnen Fräulein Julie Müller und Fräulein Hedwig Müller daselbst eingetragen. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft, welche am 8. Mai 1911 begonnen hat. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Kinderpension.

Bad Salzuflen, den 6. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Tapeziermeisters August Kleinker in Bielefeld wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Bielefeld, den 5. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

Kornpreise für den Monat März 1915.

Detmold: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 70 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 70 Pf., 100 Pfd. Gerste 24 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 21 Mk. — Pf.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 77½ Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 77½ Pf., 100 Pfd. Gerste — Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter — Mk. — Pf.

Horn: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 70 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 70 Pf., 100 Pfd. Gerste 22 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 22 Mk. 50 Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder- Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 26. Montag, den 15. März. 1915.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35, abgedruckt im Amtsblatt Nr. 10, erste Beilage).

Um die bestehenden Vorschriften in einigen notwendigen Punkten zu ergänzen und mit der von der Reichsverteilungsstelle neu festgesetzten Tageskopfmenge in Übereinstimmung zu bringen, werden die Ausführungsbestimmungen vom 25. Februar 1915 (Amtsblatt Nr. 19, S. 165) aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

A. Für Selbstversorger.*)

1) Der zur Selbstversorgung berechtigte Landwirt hat ein Getreide-Lagerbuch anzulegen. Darin sind nach dem Stande vom 1. jedes Monats, beginnend mit dem 1. Februar, das vorhandene Brotgetreide (Roggen, Weizen, Mengkorn aus Roggen und Weizen) in kg und die Zahl der von ihm aus diesem Getreide zu versorgenden Personen einzutragen. Mehlvorräte sind im Verhältnis von 800 Gramm Mehl zu einem kg Brotgetreide umzurechnen.

2) Der Magistrat oder der Dorfs- oder Gutsvorstand hat selbst oder durch eine dazu eingesetzte Kommission die Eintragungen monatlich ein Mal kontrollieren und den Brotgetreidevorrat mit der Eintragung vergleichen zu lassen. Sind die Eintragungen unterlassen oder verkehrt oder ist zuviel Brotgetreide verbraucht, so ist der Selbstversorger das erste Mal zu verwarnen. Im Wiederholungsfalle hat die Gemeinde den gesamten Brotgetreidevorrat an sich zu nehmen, auf Kosten des Selbstversorgers unter sicherm

*) Als Selbstversorger in diesem Sinne gelten Landwirte, denen zur Ernährung ihrer Angehörigen einschl. des in ihrer Wirtschaft beschäftigten Gesindes auf Grund des § 4 Abs. 4 Buchstabe a der Verordnung das Brotgetreide belassen worden ist. (9 kg auf den Kopf und Monat).

Verschluß zu lagern und dem Selbstversorger die zustehende Kopfmenge wöchentlich zu verabfolgen. Stellt sich bei der ersten Kontrolle heraus, daß mehr als 9 kg Brotgetreide auf den Kopf und Monat verbraucht sind, so ist die Verbrauchsmenge bis zum Ausgleich zu kürzen. Ebenso ist bei künftigem Mehrverbrauch zu verfahren. Gemeinden, die der Kontrollvorschrift nicht genügen, haben damit zu rechnen, daß der Mehrverbrauch der Selbstversorger durch Einschränkung des Brotverbrauchs ihrer übrigen Bewohner ausgeglichen wird.

3) Die Kontrolle hat durch eine Kontrollkommission zu erfolgen. Die Kontrollkommission hat dem Verwaltungsamte oder Magistrate bis zum 15. jedes Monats mitzuteilen, wieviel versorgungsberechtigte Personen und welche für deren Ernährung bestimmte Getreidevorräte vorhanden sind. Die Behörde hat das Ergebnis zusammen zu stellen und der Regierung bis zum 20. jedes Monats zu übersenden.

4) Selbstversorger dürfen ihr Brotgetreide mahlen und das daraus gewonnene Mehl verbacken lassen, wo sie wollen. Sie haben das Mehl nach den auch für sie gültigen Vorschriften des Bundesrats zu strecken.

5) Selbstversorger haben keinerlei Anspruch auf Bezug von Getreide, Mehl oder Brot von anderer Stelle. Es darf den Selbstversorgern (einschl. Familienmitgliedern und Gesinde) also von keiner Stelle im Lande Brot oder Mehl verkauft werden, auch nicht in Gast- oder Schankwirtschaften. Das Brot, das sie außerhalb des Hauses verzehren wollen, haben sie mitzubringen. Bei mehrtägigem Aufenthalte außer dem Hause haben sie innerhalb des Fürstentums gegen Ausfolgung von 250 Gramm Mehl für den Tag und Kopf aus ihrem Eigenvorrat Anspruch auf eine Tages- oder Wochenbrotkarte.

B.

6) Für die Brot- und Mehlversorgung der Militärpersonen gelten die Bestimmungen des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vom 22. Februar 1915 Nr. 1989/2. 15. B 2.

C.

7) Alle, nicht nach Abschnitt A versorgten Zivilpersonen und alle nicht nach Abschnitt B aus Beständen der Heeresverwaltung zu versorgenden Militärpersonen sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen von der Aufenthaltsgemeinde (Stadt- oder Amtsgemeinde) auf Grund einer Brotkarte mit Brot und Mehl zu versorgen.

I. Voraussetzung des Versorgungsanspruchs.

8) Versorgungsberechtigt ist nur, wer sich in der Gemeinde länger als 24 Stunden aufhält und außerdem behördlich angemeldet ist.

9) Anderen Personen darf Mehl überhaupt nicht, Brot nur in Bahnhofswirtschaften verabfolgt werden und zwar höchstens im Werte einer Marke der Tagesbrotkarte (Ziffer 18).

10) Die Versorgungsberechtigten sind nach Haushaltungen getrennt in Ortslisten aufzunehmen. Die Ortslisten sind ständig auf dem laufenden zu halten.

II. Umfang der Versorgung.

11) Der Umfang der Versorgung (Tageskopfmenge) ist von der Reichsverteilungsstelle auf 200 Gramm Mehl täglich oder auf 1400 Gramm Mehl wöchentlich festgesetzt. Dieser Wochenkopfmenge an Mehl entspricht eine Wochenbrotmenge von 1800 Gramm Weißbrot oder Schwarzbrot.

12) Weizenmehl und Gebäck aus Weizen- oder Roggenmehl dürfen nur in vorschriftsmäßiger Streckung abgegeben werden. Wer diese Streckung unterläßt, macht sich strafbar. Brotgetreide statt Mehl oder Brot zu verabfolgen, ist unbedingt untersagt.

III. Brotkarten.

13) Die Stadt- oder Amtsgemeinden haben Wochenbrotkarten und Tagesbrotkarten auszugeben. Beide Brotkarten sind aus Karton herzustellen, die Wochenbrotkarten in Größe von 15:15 Zentimetern, die Tagesbrotkarten in Größe von 6:15 Zentimetern, wobei für den Erneuerungsschein (vergl. Ziffer 15) ein Raum von 3:15 Zentimetern offenzuhalten ist. Die einzelnen Marken haben die Größe von 3:1½ Zentimetern.

14) Die Wochenbrotkarten sind für die Woche vom 15. bis 21. März in weiß, vom 22. bis 28. März in rot, vom 28. März bis 4. April in gelb, vom 5. bis 11. April in blau, vom 12. bis 18. April wieder in weiß usw. usw. herzustellen.

Die Tagesbrotkarten sind in braun herzustellen.

15) Die Wochenbrotkarten und die Tagesbrotkarten bestehen aus einem beim späteren Umtausche zurückzugebenden Abschnitt (Erneuerungsschein) und einzelnen Marken. Der Erneuerungsschein ist oben oder unten am Rande der Brotkarte anzubringen, nicht in der Mitte.

Der Abschnitt (Erneuerungsschein) enthält die Bezeichnung der Karte als Wochenbrotkarte oder Tagesbrotkarte, den Ort der Ausgabe, die Nummer des Haushalts und der Haushaltungsliste, den Namen der ausgebenden Stadt- oder Amtsgemeinde oder, wenn diese der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft angehört, den der letzteren und schließlich die Menge an Mehl und Brot, zu deren Bezug jede Marke der betr. Brotkarte berechtigt. Es steht den Gemeinden frei, auf dem Abschnitt (Erneuerungsschein) noch die Strafbestimmungen der Verordnung des Bundesrats abzudrucken.

Jede einzelne Marke trägt die Aufschrift der Stadt- oder Amtsgemeinde bezw. der Lippischen Wirtsschaftsgemeinschaft und die Gültigkeitsdauer der Brotkarte.

16) Die Brotkarte enthält 40 Marken von gleicher Bezugsmenge, die Tagesbrotkarte 5 Marken von gleicher Bezugsmenge.

17) Die Wochenbrotkarte berechtigt zur Entnahme von 1400 gr Mehl (Weizen- oder Roggenmehl) oder von 1680 gr Weizen- oder Roggenschrotmehl oder von 1800 gr Brot (Schwarzbrot oder Weißbrot) oder von 2000 gr Schrotbrot oder von 1400 gr Zwieback. Die einzelne Marke berechtigt zum Bezuge des 40. Teils, also nach Wahl des Inhabers entweder von 35 gr Roggenmehl oder Weizenmehl oder von 42 gr Roggenschrotmehl oder Weizenschrotmehl oder von 45 gr Schwarzbrot oder Weißbrot oder von 50 gr Weizen- oder Roggenschrotbrot oder von 35 gr Zwieback.

18) Die Tagesbrotkarte berechtigt nur zur Entnahme von Brot, also nicht von Mehl, und zwar nur für den Tag der Ausstellung, der handschriftlich auf dem Abschnitt (Erneuerungsschein) einzutragen ist. Die einzelne Marke berechtigt zur Entnahme von 45 gr Schwarzbrot oder Weißbrot oder von 50 gr Schrotbrot.

19) Die Brotkarte und ihre Abschnitte sind nicht übertragbar. Auf die Brotkarte darf Brot oder Mehl nur bei Vorzeigung des Abschnitts und gegen Abtrennung der Marke verabfolgt werden. Vorher abgetrennte Marken sind ungültig.

IV. Ausgabe der Brotkarten.

20) Der Magistrat oder das Verwaltungsamt bestimmt die Ausgabestellen. Letztere sind ortsüblich bekannt zu machen.

21) Wochenbrotkarten können nach Bedarf auf einmal für mehrere Wochen ausgegeben werden.

22) Jedem Haushaltungsvorstande sind soviel Wochenbrotkarten zuzuteilen, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Die Mitglieder der Haushaltung sind in einer Haushaltungsliste aufzunehmen, die ständig auf dem laufenden zu halten ist.

23) Als Haushaltungsmitglied gilt, wer innerhalb der Haushaltung die Nacht zu verbringen pflegt. Hausbesucher, die sich länger als 24 Stunden in der Haushaltung aufhalten, gelten als Mitglieder der Haushaltung. Für Haushaltungsmitglieder, die auf länger als 24 Stunden verreisen, oder die Haushaltung wechseln, darf Brot oder Mehl nicht bezogen werden. Personen, die sich in der Haushaltung kürzere Zeit als 24 Stunden aufhalten, also z. B. Waschfrauen, Tagelöhner usw. haben ihr Brot mitzubringen. Ihnen darf in dieser Haushaltung eine Brotkarte nicht verabfolgt werden.

24) Krankenhäuser, Siechenhäuser, Töchter- und Knaben-Pensionate und dergl. werden als Haushaltungen behandelt und erhalten demgemäß für jeden Insassen eine Brotkarte.

25) Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen die Brotkarte auszuhändigen. Er ist ferner verpflichtet, der Ausgabestelle die unbenutzten Brotkarten oder Marken zurückzuliefern und Personalveränderungen in der Haushaltung sofort der Ausgabestelle mitzuteilen. Personen, die nach obigen Bestimmungen als Mitglieder einer Haushaltung eine Brotkarte bezogen haben, haben sie bei der Abreise dem Haushaltungsvorstande abzugeben.

26) Für Gastwirtschaften (Hotels) werden Tagesbrotkarten ausgestellt. Der Inhaber der Gastwirtschaft oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, das Datum der Tagesbrotkarte richtig auszufüllen und sie den Gästen beim Wegzuge oder bei der Ausstellung einer neuen Brotkarte abzunehmen. Die Zahl der Tageskarten wird vom Magistrat oder Verwaltungsamte oder in seinem Auftrage von der Brotkommission festgesetzt. Zu diesem Zweck ist der Antrag des Wirts durch Vorlegung der Fremdenbücher glaubhaft zu machen.

Der Inhaber der Gastwirtschaft oder sein Stellvertreter hat jeden Gast bei der Eintragung in das für die polizeiliche Anmeldung bestimmte Formular und, falls der Gast länger als einen Tag in der Gastwirtschaft verbleibt, ihm an jedem Morgen unaufgefordert die Karte für den Tag auszuhändigen, nachdem er sie sorgfältig mit dem Datum des Ausgabetages und dem Firmenstempel versehen hat.

Der Gastwirt ist dafür verantwortlich, daß der Gast bei seinem Wegzuge oder beim Empfang der neuen Tageskarte die frühere Karte abgibt.

Fremdenpensionen gelten als Hotels. Der Inhaber ist in derselben Weise verantwortlich wie der Gastwirt.

27) Für Schank- und Speisewirtschaften (Restaurants, Kantinen, Speisewirtschaften der Hotels, Bahnhofswirtschaften und dergl.) gilt folgendes:

1. Zum Bezuge von Brot und Mehl sind diese Wirtschaften ohne Ausweise befugt; jedoch haben sie gesondert ein Brot- und ein Mehlbuch zu führen, das den Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche, den täglichen Zu- und Abgang an Brot und Mehl, sowie die Lieferanten ergibt. Am Eingang beider Bücher ist die Menge von Brot und Mehl anzugeben, auf deren Entnahme die einzelnen Wirtschaften beschränkt sind. (Nr. 26 und 29).

2. a) Brot allein darf an Gäste nicht abgegeben werden.

   b) Die Abgabe von Brot an Gäste hat unter Vorlegung der Brotkarte und gegen Abtrennung der Abschnitte zu erfolgen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Abgabe von Brot in der Höhe von 5 vom Hundert der am vergangenen Tage umgesetzten Brotmenge, sofern die Abgabe an Gäste erfolgt, die nicht im Besitze einer Brotkarte sind. In Bahnhofswirtschaften darf die Abgabe von Brot ohne

Vorlegung einer Brotkarte erfolgen, wenn der Gast eine für den Fernverkehr gelöste Fahrkarte vorzeigt (vergl. Ziffer 9).

c) Die Abgabe von Brot an Gäste darf nur gegen besonderes Entgelt erfolgen.

d) Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.

e) Die abgetrennten Abschnitte hat der Wirt gemäß Nr. 32 abzuliefern.

V. Bezugstelle für Mehl und Brot.

28) Auf die Brotkarten kann Mehl und Brot in allen vom Verwaltungsamte oder Magistrate dazu bestimmten Stellen innerhalb des betr. Gemeindebezirks (Stadt- oder Amtsgemeinde) und sofern die Stadt- oder Amtsgemeinde sich der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft angeschlossen hat, innerhalb des ganzen Bereiches der letzteren bezogen werden, also z. B. auch in Wirtschaften zum sofortigen Verzehr.

29) Die Stadt- oder Amtsgemeinden haben den ihnen zustehenden Gesamtbetrag von Mehl auf die einzelnen von ihnen zu bestimmenden Ausgabestellen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu verteilen.

30) Konditoreien und Bäckereien haben Anspruch auf Überweisung von Mehl zum Kuchenbacken nur dann und soweit, wenn der Bedarf der Bevölkerung an Mehl in natürlicher Form und zu Brot verbacken sichergestellt ist.

31) Kakesbäckereien und andere Großbetriebe haben Anspruch auf Überweisung von Mehl für ihre gewerblichen Zwecke nur dann, wenn den Kommunen nach dem Verteilungsplane der Reichsverteilungsstelle für solche Zwecke ein besonderer Bezug zuerkannt wird.

32) Wer Brot oder Mehl gewerbsmäßig veräußert oder von der Gemeinde mit der Verabfolgung von Brot oder Mehl an das Publikum beauftragt ist, hat sich die Brotkarte vorlegen zu lassen und aus ihr die der abgegebenen Menge entsprechenden Marken zu lösen. Diese Marken hat er wöchentlich nach näherer Bestimmung des Magistrats oder Verwaltungsamts in der von diesem vorgeschriebenen Weise an die ihm mitzuteilende Stelle abzuliefern. Er hat schließlich, wiederum nach Vorschrift des Verwaltungsamts oder des Magistrats ein besonderes Brot- und Mehlbuch zu führen, aus dem sich der Bestand, Zugang und Abgang feststellen lassen.

VI. Ueber den Brotverkauf.

33) Brot im Sinne dieser Bestimmung ist jede Backware, die nicht Kuchen ist. Kuchen ist Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 vom Hundert Gewichtsteile Zucker verwendet werden. Kuchen darf an Roggen- und Weizenmehl nicht mehr als 10 vom Hundert seines Gewichts enthalten. Zwieback ist also je nach dem, Weißbrot oder Kuchen. Ist er Weißbrot, so muß er nach Gewicht verkauft werden (vergl. Ziffer 34). Als Zwieback ist nur die Backware anzusehen, welche doppelseitig geröstet ist.

34) Das Brot ist nach Gewicht zu verkaufen. Weißbrot ist in Stücken von 45 oder 90 gr, Schwarzbrot in solchen von 900 oder 1800 oder 3600 gr herzustellen. Weißbrot darf auf je 1800 gr Brot nicht mehr und nicht weniger als 1400 gr Weizenmehl, Schwarzbrot auf je 1800 gr nicht mehr und nicht weniger als 1400 gr Roggenmehl enthalten. Roggenschrotbrot ist in Stücken von 2 oder 4 kg Gewicht herzustellen. Es darf nicht mehr als 850 gr Roggenschrotmehl auf 1000 gr enthalten. Weizenschrotbrot ist in Stücken von 1000 gr herzustellen, es darf nicht über 840 gr Weizenschrotmehl auf 1000 gr enthalten.

Zwieback ist zu 6 Stück im Gewicht von zusammen 70 gr herzustellen.

35) Die Vorschriften über die Bezeichnung der Brote (K, KK, Tag der Herstellung) bleiben bestehen. Vollbrot ist mit V und außerdem mit dem Tage der Herstellung zu bezeichnen.

Das vorgeschriebene Verkaufsgewicht muß 24 Stunden nach der Herstellung vorhanden sein.

Detmold, den 12. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Sonder- Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 27. Dienstag, den 16. März. 1915.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Gerste. Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Mit dem Beginne des 12. März 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschrotene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus oder der Marineverwaltung, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
b) Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
c) Vorräte, die zehn Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

a) Halter von Zuchttieren und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatzwecke Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden;

d) Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee und von Bier sowie zur Herstellung von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verarbeitet oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgerste erworbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

II. Anzeigepflicht

§ 8.

Wer mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mengkorn aus Gerste und Hafer mit dem Beginne des 12. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren

Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte, die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3a bis d) beansprucht werden, sind je besonders anzugeben.

§ 9.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis zum 28. März 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

§ 10.

Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von der Befugnis des § 4 Abs. 3d Gebrauch machen, haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 12.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnts bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

§ 13.

Jeder Kommunalverband hat bis zum 3. April 1915 der Landeszentralbehörde und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung je eine Nachweisung, getrennt für Gerste und für Mengkorn aus Gerste und Hafer, einzureichen über:

a) die Vorräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
b) die Vorräte, die hiervon im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H., standen;
c) die Vorräte, die hiervon in seinem Eigentume standen und sich in seinem Bezirke befanden;
d) die Vorräte, die zum Füttern beansprucht werden;
e) die Vorräte, die in seinem Bezirk als Saatgut beansprucht werden;
f) die Saatgerste, die nach § 14 Abs. 2c von der Enteignung auszunehmen ist;
g) die Vorräte, die nach § 14 Abs. 2d von der Enteignung auszunehmen sind;
h) die Vorräte, die für die Enteignung übrigbleiben.

III. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle die

Übereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

a) bei Haltern von Zuchttieren und Pferden sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte;

b) bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut;

c) Saatgerste, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben;

d) bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee, von Bier oder von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation bestimmten Vorräte, bei Bierbrauereien nur diejenigen Vorräte, welche noch erforderlich sind, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie bis zum 30. September 1915 festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirklich verwendet wird.

§ 15.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 17.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinem Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 12. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19.

Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20.

Wer die ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung belassene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschene Gerste.

§ 21.

Bei unausgedroschener Gerste erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald die Gerste ausgedroschen ist.

§ 22.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, die Gerste auszudreschen.

§ 23.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß die Gerste von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 24.

Der Übernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem die Gerste ausgedroschen ist.

§ 25.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verteilung.

§ 26.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der verfügbaren Gerstenvorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung ihres Beirats zu sorgen.

§ 27.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Gerste nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 28.

Die Kommunalverbände verteilen die ihnen überwiesenen Vorräte in ihren Bezirken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Landeszentralbehörden können nähere Vorschriften über die Verteilung erlassen.

§ 29.

Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 30.

Über Streitigkeiten, die bei der Verteilung (§§ 28, 29) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 31.

Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 29 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausländische Gerste.

§ 32.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 33.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 34.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 35.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 36.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Der Reiskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ausführungsbestimmungen.

I. Behörden.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Amtsgemeinden.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung.

„Zuständige Behörde" im Sinne der §§ 4, 8, 9, 11, 14, 20 und 23 der Bundesratsverordnung sind in den Städten die Magistrate, in den Amtsgemeinden die Verwaltungsämter, Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher.

Gemeindevorstände im Sinne des § 14 sind in den Städten die Magistrate, in den Amtsgemeinden die Gemeinde- und Gutsvorsteher.

II. Zu dem Abschnitt II der Verordnung.

Zu § 8: Die Durchführung der Erhebung liegt in den Städten den Magistraten, in den Amtsgemeinden auf Anweisung der Verwaltungsämter den Gemeinde- und Gutsvorstehern ob, die jede mögliche Vorsorge dafür zu treffen haben, daß die vorgeschriebenen Anzeigen über Vorräte, die zwei Zentner und mehr Mengkorn und 20 Zentner und mehr Gerste betragen, lückenlos und rechtzeitig bei ihnen eingehen. Anzeigepflichtig ist jeder, der solche Vorräte in der erwähnten Menge im Gewahrsam hat, gleichviel ob er der Eigentümer ist oder nicht. Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der die Vorräte sich befinden.

Die Magistrate und Verwaltungsämter haben durch öffentliche Bekanntmachung die Bevölkerung auf die Anzeigepflicht hinzuweisen, wobei die Strafbestimmungen für unterlassene, unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben nachdrücklich hervorzuheben sind.

Die zu erstattenden Anzeigen sind in Ortslisten einzutragen, wobei den Magistraten und Gemeinde- oder Gutsvorstehern das Verfahren der Einziehung der Anzeigen freigestellt ist (Befragung der Anzeigepflichtigen in ihrer Wohnung, Einführung eines Meldezwanges an bestimmten Meldestellen oder in anderer nach den örtlichen Verhältnissen geeignet erscheinender Weise). **Unter allen Umständen ist aber streng vorzuschreiben, daß die Mengen in Zentnern (keiner anderen Gewichtseinheit) angemeldet werden und daß ferner die Angaben sämtliche Vorräte, einschließlich der zu gewerblichen Zwecken, zur tierischen Ernährung, zur Aussaat usw.** bestimmten Mengen enthalten.

Abzüge sind unzulässig.

Formulare werden von der Reichsdruckerei in Berlin den Magistraten und den Verwaltungsämtern in der erforderlichen Zahl geliefert. Letztere haben für die Verteilung an die Gemeinden und Gutsbezirke zu sorgen. Nachforderungen sind direkt an die Reichsdruckerei, Berlin S. W. 68, Oranienstraße 91, zu richten.

Zu § 9.

Die Anzeigen hat jeder Verpflichtete dem Magistrate oder Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher oder der von ihm bestimmten Meldestelle oder dem von ihm mit der Befragung Beauftragten bis zum 25. März 1915 zu erstatten. Die Gemeinde- oder Gutsvorstände haben die in der Ortsliste gesammelten Anzeigen nach Aufrechnung zu einer Schlußsumme bis zum 28. März 1915 dem Verwaltungsamte zu überzusenden.

Zu § 10.

Bei den bis zum 5. jeden Monats vorzulegenden Anzeigen über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen in gewerblichen Betrieben handelt es sich um die Vorräte an inländischer Gerste. Es ist hierbei erstmalig von den am 12. März 1915 nach der Anzeige vorhanden gewesenen Vorräten, später von der letzten Vorratsnachweisung auszugehen.

Wegen der aus dem Auslande eingeführten Gerste wird auf § 32 der Verordnung verwiesen.

Zu § 11.

Auf die Befugnis der Magistrate und Verwaltungsämter, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und die Bücher prüfen zu lassen, wird besonders hingewiesen.

Zu § 13.

Die Verwaltungsämter rechnen sofort die ihnen zugegangenen Ortslisten zu einer Kommunalverbandsumme auf und senden diese Kommunalverbandsliste mit der Bescheinigung, daß alle Gemeinden ihres Bezirks darin enthalten sind, bis zum 31. März 1915 in je einer Ausfertigung an die Regierung und außerdem an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin W, Abgeordnetenhaus, ein.

Als Formular kann die Ortsliste benutzt werden, wobei die Spalten 2—5 unausgefüllt bleiben. Die Kommunalverbandsliste braucht nur die sich für den Kommunalverband ergebende Endsumme zu enthalten.

Die Städte senden bis zum gleichen Zeitpunkt je eine Ausfertigung ihrer Ortslisten an die gleichen Stellen.

III. Schlußbestimmungen.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 15. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 28. Mittwoch, den 17. März. 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die Nr. 36 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. März 1915, enthält:

Nr. 4674. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. März 1915.

Die Nr. 37 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. März 1915, enthält:

Nr. 4675. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 12. März 1915.

Nr. 4676. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) vom 19. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 103). Vom 12. März 1915.

Nr. 4677. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat Guatemala. Vom 14. März 1915.

Bekanntmachung.

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von **Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl** aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden.

Detmold, den 16. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Oktober v. J. (Amtsblatt Nr. 85 S. 637) wird der Landesstelle vom Roten Kreuz die Erlaubnis erteilt, auch im Monat April d. J. für ihre Zwecke im hiesigen Lande Haussammlungen zu veranstalten.

Detmold, den 16. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) vom 19. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 103).

Vom 12. März 1915.

Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 1 unter c: Der zweite Halbsatz von Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vergällung muß vor dem 1. April 1915 beendet sein und zwar auch dann, wenn der Zucker vorher versandt worden ist".

Berlin, den 12. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Warnung!

Durch die Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. d. M. ist außer Hafer auch Mengkorn aus Hafer und Gerste beschlagnahmt, dagegen Mengkorn aus Hafer und Bohnen oder aus Hafer und Erbsen beschlagnahmefrei gelassen, sofern es zusammen gewachsen ist, aber nicht, sofern Hafer und Bohnen oder Erbsen nach der Ernte vermischt sind. Wer hinsichtlich beschlagnahmten Hafers eine solche Mischung vornimmt und das auf diese Weise gewonnene Mengkorn verfüttert, hat auf Grund des § 29 der Verordnung des Bundesrats in Verbindung mit der Ausführungsbestimmung des Staatsministeriums vom 19. v. M. zu § 1 b (Amtsblatt Seite 151) eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark zu erwarten.

Die Polizeibehörden wollen diese Warnung ortsüblich bekannt machen lassen. Wer verbotene Mischungen vornimmt, ist unnachsichtlich zur Bestrafung anzuzeigen und außerdem im Verwaltungswege dazu anzuhalten, den Hafer wieder aus dem Mengkorn zu entfernen.

Detmold, den 15. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Bekanntmachung.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin W 8, Behrenstraße 21, hat mit der Deutschen Seefischhandels-Aktiengesellschaft die Lieferung von großen Mengen Salzfisch (ungewässertem Klippfisch) abgeschlossen und eine eigene Verkaufsorganisation geschaffen, durch die innerhalb kurzer Zeit in allen größeren deutschen Städten ungewässerter Salzfisch, d. i. kochfertiger Fisch, zum Preise von 35 ₰ für das Pfund zu haben sein wird.

Die Stadtverwaltungen werden ersucht, die Bestrebungen der Zentral-Einkaufsgenossenschaft auf Einführung der Salzfischkost nach Möglichkeit zu fördern.

Detmold, den 13. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Im Auftrage der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge (E. V.) zu Berlin (Geschäftsstelle: Berlin W 62, Bayreutherstr. 13) und der Deutschen orthopädischen Gesellschaft ist von dem Schriftführer beider Gesellschaften, Professor Dr. Konrad Biesalski, Direktor und leitender Arzt des Oskar-Helene-Heims in Berlin-Zehlendorf, im Verlage von Leopold Voß, Leipzig und Hamburg, eine Schrift „Kriegskrüppelfürsorge" herausgegeben. Diese Schrift ist dazu bestimmt, in allen beteiligten Kreisen Aufklärung über das Wesen der Kriegs-Krüppelfürsorge zu bringen, weil hierin die unerläßliche Voraussetzung für das Gelingen dieser sozialen Arbeit liegt. Neben der finanziellen und wirtschaftlichen Rüstung stellt die Versorgung der vielen erwerbsbeschädigt heimkehrenden Krieger eines der wichtigsten sozialen Probleme dar, welche die Daheimgebliebenen zu bewältigen haben. Die Versicherungs-Organe, insbesondere die Krankenkassen, welche in erster Reihe Fühlung mit dem Publikum haben, seien daher auf eine möglichst weitgehende Verbreitung obiger Schrift unter die in Betracht kommenden Kreise empfehlend hingewiesen. Jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen. Der Preis beträgt bei Einzelbezug der Schrift 35 ₰. — Prospekte liefert der Verlag unentgeltlich.

Detmold, den 10. März 1915.

Fürstliches Oberversicherungsamt.

Der Direktor:

J. V.

Petri.

Kriegsministerium.
M. 6172/2. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b" des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851" (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912") mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 23. Wolfram-Metall ausgeschlossen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 24. Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).

Klasse 25. Wolfram-Stahl von 2 bis unter 10% Wolframgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 26. Wolfram-Stahl von 10% und mehr Wolframgehalt, insbesondere Werkzeugstähle, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 27. Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 23—26 fallend.

Klasse 28. Chrom als Metall und Ferrochrom.

Klasse 29. Chrom-Stahl mit mindestens 0,5% Chromgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 30. Chrom in Chromsalzen.

Klasse 31. Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 28—30 fallend.

Klasse 32. Molybdän als Metall.

Klasse 33. Molybdän in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 34. Molybdän in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 32 und 33 fallend.

Klasse 35. Vanadium als Metall.

Klasse 36. Vanadium in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 37. Vanadium in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 35 und 36 fallend.

Klasse 38. Mangan als Metall und Manganeisen (Ferromangan) mit 70% und mehr Mangangehalt.

Klasse 39. Mangan als Manganeisen (Ferromangan) unter 70% Mangangehalt.

Klasse 40. Mangan in Eisen- und Stahllegierungen mit mindestens 20% Mangangehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), und Maschinenteile.

Klasse 41. Mangan in Erzen.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 23—27 Wolfram; für Klasse 28—31 Chrom; für Klasse 32—34 Molybdän; für Klasse 35—37 Vanadium; für Klasse 38—41 Mangan.

Sind mehrere der anzumeldenden Metalle in einer Legierung vorhanden, so ist unter demjenigen Hauptmetall anzumelden, das den höchsten Prozentsatz aufweist.

c) Verbrauchern, welche den Gehalt an Hauptmetall in den anzumeldenden Werkzeugen und Werkzeugstählen der Klassen 25, 26, 29, 33, 36 und 40 nicht ermitteln können, ist gestattet, unter Nennung des Verwendungszweckes z. B. Schnellarbeitsstahl, Magnetstahl, Kugellagerstahl usw., diese Posten nach Wertklassen anzumelden und zwar

Wertklasse a) bis 150 ℳ,
" b) über 150 ℳ bis 300 ℳ,
" c) über 300 ℳ

für 100 kg Stahl.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Angabe, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht ist der am 16. März 1915 (Meldetag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 aufgeführten Mindestvorräte am 16. März 1915 nicht erreicht sind, tritt die Meldepflicht an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) nicht überschreiten

in Klasse	23, 28, 32, 35	je 10 kg
„ „	24, 33, 36	„ 20 „
„ „	26, 27, 30, 31, 34, 37, 38, 39	„ 150 „
„ „	25, 29, 40, 41	„ 300 „

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen grünen Meldescheine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen, sofern nicht die Bestimmung § 1 c zutrifft.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65 (Fernsprecher Amt Zentrum, 11509) vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. März 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Münster, den 15. März 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Die in der Bekanntmachung, betreffend Handverkaufsliste für das Fürstentum Lippe vom 8. Januar 1914 (Amtsblatt Nr. 4 von 1914) festgesetzten Höchstpreise werden bis auf weiteres, wie folgt, abgeändert:

Bencinum venale fällt fort.

Acid. citric. et pulv. . .	10 g	0,15 ℳ
	50 „	0,65 „
Balsam. peruvian. . . .	10 „	0,55 „
	50 „	2,25 „
Flor. Chamomill.	10 „	0,10 „
	100 „	0,70 „
	250 „	1,40 „
Follicul. Sennae et conc. .	20 „	0,20 „
	50 „	0,45 „
Fruct. Myrtilli	15 „	0,10 „
	100 „	0,50 „
Glycerinum	15 „	0,10 „
	100 „	0,55 „
Lycopodium	10 „	0,20 „
	50 „	0,80 „
Oleum Amygdalar . . .	10 „	0,20 „
	30 „	0,50 „
Oleum Ricini	30 „	0,20 „
	50 „	0,30 „
Oleum Terebinthin . . .	50 „	0,20 „
	100 „	0,35 „
Radix Liquirit conc. . .	15 „	0,10 „
	50 „	0,25 „
	100 „	0,40 „
Spirit. camphorat. . . .	30 „	0,20 „
	100 „	0,60 „
	200 „	1,10 „

Bei den Verbandsachen „Flanellbinden": 10 cm breit 2 ℳ

Detmold, den 13. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

In der Nacht vom 1. zum 2. d. M. sind dem Viehwärter Heinrich Schmidt zu Mönchshof folgende Fleischwaren von der Rauchkammer entwandt worden:

1 Seite Speck, etwa 16 Pfund schwer,
1 Stück Speck, etwa 5 Pfund schwer,
1 Schinken, etwa 10 Pfund schwer,
4 dicke Mettwürste, etwa 10 Pfund schwer (2 Stück in Flomenhaut),
3 große Blutwürste und etwa 10 Kohlwürste.

Um Ermittelung nach dem Täter, sowie Nachricht hierher zu den Akten P. L. 16/15 wird ersucht.

Alverdissen, den 15. März 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
E. Boedeker.

Bekanntmachung.

1. die „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte" darf die zuckerhaltigen Futtermittel und Kleie nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben,
2. die Kommunalverbände werden über die Art des Vertriebes in Kürze Veröffentlichungen ergehen lassen,
3. Anfragen oder Bestellungen von Seiten der Futterverbraucher dürfen durch die Bezugs-Vereinigung nicht erledigt werden, da dies Angelegenheiten sind, die in die Zuständigkeit der Kommunalverbände fallen.

Detmold, den 11. März 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung,

betr. das Landsturmmusterungsgeschäft Schötmar.

Die Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen im Aushebungsbezirk Schötmar aus den Geburtsjahren 1873 bis einschließlich 1869 findet am

Freitag, den 19. März d. J.,
vormittags 9²⁰ Uhr,

im Fürstlichen Verwaltungsamte hierselbst statt.

Außerdem werden dann sämtliche Landsturmpflichtigen jüngerer Jahrgänge, für die reklamiert ist und die noch keine Entscheidung erhalten haben, ausgemustert und müssen deshalb erscheinen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu gestellen, rein gewaschen und nüchtern, und die ihnen erteilten Militärausweise mitzubringen.

Die im Jahre 1869 geborenen Landsturmpflichtigen haben sich aber nur insofern zu stellen, als sie nach dem 4. Dezember geboren sind.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Schötmar, den 13. März 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Schötmar.

J. V.:
Meyer.

Bekanntmachung.

Diejenigen Mannschaften des ungedienten Landsturms I. und II. Aufgebots, die wegen Unabkömmlichkeit zurückgestellt worden sind und noch keine Entscheidung über ihre Militärdiensttauglichkeit erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich am

Sonnabend, den 20. d. M.,
morgens 8½ Uhr,

im Musterungslokale in Lemgo (Turnhalle) zum Zwecke der Herbeiführung einer Entscheidung einzufinden.

Zurückgestellte Post- und Eisenbahnbeamte brauchen nicht erscheinen.

Brake in Lippe, den 15. März 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Lemgo.

Kirchhof.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Riepertümers Frevert ist erloschen, die Sperre wird aufgehoben.

Der Stadtbezirk Lemgo ist wieder seuchenfrei.

Lemgo, den 12. März 1915.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Von der im Jahre 1900 aufgenommenen städtischen Anleihe werden nachfolgende durch Rückkauf erworbene Schuldverschreibungen getilgt:

Lit. A Nr. 15,
Lit. B Nr. 267, 92, 104,
Lit. D Nr. 1016, 1053, 1054.

Lemgo, den 5. März 1915.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Bd. IV, Bl. 200 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Barbiers Robert Hagemann in Detmold eingetragene Grundbesitz, die Parzelle 9 des Kartenblatts 15, zu 49 qm, mit dem Wohnhause B Nr. 58 an der Exterstraße, am

30. April 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Detmold, den 10. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold, Bd. 26, Bl. 1283, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bademeisters Dierk Hanßen und dessen Ehefrau Anna, geb. Schmidt in Detmold eingetragene Grundbesitz, bestehend aus den Parzellen 204/2 und 375/2 des Kartenblatts 22, Garten und Hofraum zu 6 a 72 qm mit dem Wohnhause D Nr. 370 an der Elisabethstraße,

am 23. April 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Detmold, den 12. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 255 die Firma:

Corri-Gesellschaft,
Eickschen & Co.,
Fabrikation alkoholfreier Getränke,

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Dieselbe ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 8. März 1915 begonnen. Gesellschafter sind der minderjährige Wilhelm Hermann Eickschen in Repelen, gesetzlich vertreten durch seinen Vater, den Privatsekretär Michael Eickschen in Repelen, und der minderjährige Wilhelm Flaskamp in Detmold, gesetzlich vertreten durch

seinen Vater, den Kaufmann Martin Flaskamp in Detmold.

Zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma ist nur der Gesellschafter Wilhelm Flaskamp, vertreten durch den Martin Flaskamp, berechtigt.

Detmold, den 8. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister ist unter Nr. 264 eingetragen worden:

Die Eheleute Zigarrenarbeiter Ernst Hammann und Sophie Hammann, geborene Reese Nr. 308 zu Barntrup, haben durch Vertrag vom 2. März 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Alverdissen, den 3. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Gottlieb Benkelberg und Marie Benkelberg, geborene Mense zu Schlangen, am 12. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 15. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Die aus Anlaß des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche auf dem Schlachthof in Paderborn für den nördlichen Stadtteil angeordneten Schutzmaßnahmen sind wieder aufgehoben.

Paderborn, den 8. März 1915.

Der Landrat.
J. V.:
Degen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat Änderungen und Ergänzungen der Anleitung für die Zollabfertigung, Teil III, 10, betreffend Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh zu ermäßigten Zollsätzen, die Zustimmung erteilt.

Die Vorschriften in dem sich aus dem Bundesratsbeschlusse ergebenden Wortlaute sind in der Beilage zu Nr. 5 des Nachrichtenblattes für die Zollstellen vom 15. d. M. veröffentlicht worden.

Die Vorschriften liegen bei den Zollstellen zur Einsicht der beteiligten Kreise aus.

Münster, den 4. März 1915.

Königliche Oberzolldirektion.

Fahrplanänderung.

Vom 1. April d. J. ab fällt der Personenzug Nr. 438 Lemgo ab $11^{\underline{35}}$ abends, Lage an $11^{\underline{50}}$ aus und dafür verkehrt vom 2. April ab der Personenzug Nr. 422 Lemgo ab $4^{\underline{59}}$ morgens, Hörstmar ab $5^{\underline{06}}$, Lage an $5^{\underline{14}}$ wieder.

Hannover, den 11. März 1914.

Königliche Eisenbahndirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 29. Sonnabend, den 20. März. 1915.

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Nach gnädigster Anordnung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten soll aus Anlaß des 100. Geburtstages des Fürsten Bismarck in allen öffentlichen Schulen des Landes am letzten Schultage vor den Osterferien in einer den Zeitverhältnissen entsprechenden schlichten Schulfeier die Erinnerung an den Fürsten Bismarck erneuert werden.

Der Unterricht ist an diesem Tage auszusetzen.

Die öffentlichen Gebäude sind am 1. April d. J. zu beflaggen.

Detmold, den 17. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, zum 1. April d. J. den Seminarlehrer Heinrich Schwanold hier und den Rektor Johannes Kätzler in Hagen zu Kreisschulinspektoren zu ernennen.

Detmold, den 17. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Bereitung von Backware, vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8, abgedruckt im Amtsblatt S. 101) wird unter Abänderung der Ausführungsbestimmung vom 5. Februar 1915 (Amtsblatt S. 104) als frühester Beginn der Arbeit zur Bereitung von Backwaren in Bäckereien und Konditoreien 6 Uhr vormittags festgesetzt. Diese Bestimmung tritt in den Amts- und Stadtgemeinden, die Brot und Mehl schon jetzt nur auf Brotkarten verabfolgen, sofort, in den übrigen Amts- und Stadtgemeinden mit dem Zeitpunkt der Einführung von Brotkarten in Kraft.

Detmold, den 19. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die Zuwachssteuerämter werden auf das in der „Meyerschen Sammlung Lippischer Landesgesetze" (Verlag Meyersche Hofbuchhandlung in Detmold) erschienene Gesetz über die Wertzuwachssteuer vom 4. Dezember 1914 nebst Erläuterungen aufmerksam gemacht. Der Bezug wird empfohlen. Der Preis beträgt 1,50 ℳ.

Detmold, den 16. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Militärpersonen im gegenwärtigen Feldzuge folgende Auszeichnungen gnädigst zu verleihen geruht:

das Fürstlich Lippische Kriegsverdienstkreuz:

am 17. Dezember 1914

dem Feldwebel August Henke	im	Inf.-Regt.	Nr. 55,	1.	Komp.,
dem Unteroffizier Hermann Schäfer	"	"	"	"	"
dem Offizier-Stellvertreter Paul Kettmann	"	"	"	2.	"
dem Feldwebel August Schröder	"	"	"	"	"
dem Unteroffizier Heinrich Depping	"	"	"	"	"
dem Unteroffizier Friedrich Potthast	"	"	"	"	"
dem Unteroffizier Friedrich Petig I	"	"	"	"	"
dem Gefreiten Theodor Holste	"	"	"	3.	"
dem Unteroffizier d. R. Karl Wedeking	"	"	"	4.	"
dem Unteroffizier Gustav Tünnermann	"	"	"	2.	"
dem Tambour, Gefreiten Heinrich Flügge	"	"	"	"	"
dem Offizier-Stellvertreter Georg Junker	"	"	"	6.	"
dem Offizier-Stellvertreter Friedrich Pottsthast	"	"	"	"	"
dem Offizier-Stellvertreter Albrecht Pöhler	"	"	"	7.	"
dem Gefreiten Friedrich Dickewied	"	"	"	"	"
dem Offizier-Stellvertreter Friedrich Wiemann	"	"	"	8.	"
dem Unteroffizier Karl Witte	"	"	"	"	"
dem Gefreiten Gottlob Siegel	"	"	"	"	"
dem Gefreiten Adolf Kölling	"	"	"	"	"
dem Unteroffizier d. R. Bernhard Haverich	"	"	"	5.	"
dem Gefreiten d. R. Dreier	"	"	"	8.	"
dem Feldwebel August Brand	"	"	"	9.	"
dem Sergeanten August Werthof	"	"	"	"	"
dem Gefreiten Heinrich Stührenberg	"	"	"	"	"
dem Vizefeldwebel August Wieners	"	"	"	"	"
dem Gefreiten August Tielke	"	"	"	"	"
dem Sanitäts-Gefreiten Wilhelm Hülsmann	"	"	"	"	"
dem Offizier-Stellvertreter Ewald Kamphaus	"	"	"	"	"
dem Musketier Anton Preising	"	"	"	"	"
dem Offizier-Stellvertreter Friedrich Bienert	"	"	"	10.	"
dem Unteroffizier d. R. August Busch	"	"	"	"	"
dem Gefreiten Friedrich Sauermann	"	"	"	11.	"
dem Gefreiten d. R. Konrad Triller	"	"	"	"	"
dem Offiz.-Stellvertr. Arnold Pfannenschmidt	"	"	"	12.	"
dem Offizier-Stellvertreter Hermann Heuser	"	"	"	"	"
dem Sanitäts-Unteroffizier Wilh. Gieselmann	"	"	"	"	"
dem Unteroffizier Wilhelm Grauting	"	"	"	"	"
dem Offizier-Stellvertreter Richard Schäfer	"	"	"	M.-G.-K.,	
dem Offiz.-Stellvertr. Karl Schmiedeskamp	"	"	"	"	
dem Unteroffizier Fritz Strunk	"	"	"	"	
dem Vizefeldwebel d. R. August Watermann	"	"	"	"	
dem Musketier Heinrich Uhmeyer	"	"	"	"	
dem Vizefeldwebel Wilhelm Petig	"	"	"	"	

dem Unteroffizieer Hermann Beckmann im Inf.-Regt. Nr. 55, M.-G.-K.,
dem Vizefeldwebel d. R. Paul Meyer „ „ „ „
dem Gefreiten Karl Horstmann „ „ „ „
dem Gefreiten Wilhelm Schürmann „ „ „ „
dem Unteroffizier Adolf Schumacher im Inf.-Regt. Nr. 55, 12. Komp.
dem Gefreiten Robert Lohmeyer „ „ „ 11. „ ;

am 2. Februar 1915

dem Gefreiten Wilhelm Wolters im Dragoner-Regiment Nr. 9;

am 4. Februar 1915

dem Vizefeldwebel d. R. Fritz Reuter im Res.-Inf.-Regt. Nr. 55,
dem Leutnant d. R. Erich Kenter, Kompagnieführer im Inf.-Regt. Nr. 161,
dem Sanitäts-Unteroffizier d. R. Karl Kemper im Inf.-Regt. Nr. 55,
dem Rittmeister d. R. Freiherrn von Blomberg im Kürassier-Regiment Nr. 4,
dem Kriegsfreiwilligen, Unteroffizier Max Hermann von Lengerke im Kürassier-Regt. Nr. 4,
dem Assistenzarzt d. R. Dr. Stegmann im Feldartillerie-Regiment Nr. 64,
dem Stabs- und Bataillonsarzt Dr. Meyer im Hann. Pionier-Bataillon Nr. 10, Chefarzt des Feldlazaretts 11, 10. Armeekorps,
dem Stabsveterinär d. R. Friedrich Müssemeier, 1. Munitionskolonnenabteilung 10. Armeekorps,
dem Gefreiten August Kochsiek im Feldartillerie-Regiment Nr. 62,
dem Unteroffizier Wilhelm Schröder im Inf.-Regt. Nr. 164, 8. Komp.,
dem Unteroffizier Albert Brand im Inf.-Regt. Nr. 164, 8. Komp.,
dem Unteroffizier Hermann Steinmeier im Inf.-Regiment Nr. 164, 7. Komp.,
dem Gefreiten Friedrich Schulze im Inf.-Regiment Nr. 164, 3. Komp.,
dem Unteroffizier Fritz Wiegenbröker im Inf.-Regiment Nr. 164, 3. Komp.,
dem Feldwebel Wilhelm Bente im Inf.-Regiment Nr. 164, 3. Komp.,
dem Feldwebel Julius Obenhaus im Inf.-Regiment Nr. 74, 8. Komp.,
dem Unterarzt Dr. Salomon im Inf.-Regiment Nr. 74,
dem Unteroffizier d. R. Paul Wagener im Füsilier-Regiment Nr. 73, 3. Komp.,
dem Offizier-Stellvertreter Wilhelm Stock im Füsilier-Regiment Nr. 73,
dem Vizefeldwebel Wilhelm Böke im Inf.-Regiment Nr. 91, 5. Komp.,
dem Leutnant d. R. Redeker im Inf.-Regiment Nr. 78,
dem Militär-Intendantursekretär Friedrich Knickrehm bei der Intendantur der 19. Infanterie-Division,
dem Veterinär Bernhard Pölling, 1. Batterie Reserve-Fußartillerie-Regiment Nr. 8;

am 25. Februar 1915

dem Feldwebel Wilhelm Steinmeier im Infanterie-Regiment Nr. 56, 2. Komp.;

die Fürstlich Lippische Militär-Verdienstmedaille mit Schwertern:

am 17. Dezember 1914

dem Kriegsfreiwilligen, Unteroffizier Hermann Weßel im Inf.-Regt. Nr. 55, 2. Komp.,
dem Offizier-Stellvertreter Hans Schnitger „ „ „ 9. „
dem Gefreiten August Kampmeier „ „ „ „ „
dem Reservisten Paul Voigt „ „ „ „ „
dem Reservisten Heinrich Schmiedeskamp „ „ „ „ „
dem Gefreiten d. R. Heinrich Bohlmann „ „ „ „ „
dem Gefreiten Heinrich Liese „ „ „ „ „
dem Hornisten Wilhelm Brockmann „ „ „ „ „

dem Musketier Karl Höke im Inf.-Regt. Nr. 55, 9. Komp.,
dem Unteroffizier d. R. Heinrich Prante " " " " "
dem Hoboisten, Sergeanten Bernhard Ebeling " " " " "
dem Tambour Heinrich Sievert " " " " "
dem Musketier August Heumann " " " " "
dem Kriegsfreiwilligen August Cohrs " " " " "
dem Reservisten Karl Eggert " " " " "
dem Reservisten August Pohle " " " " "
dem Reservisten Paul Wöltje " " " " "
dem Offizier-Stellvertreter August Hofmeister " " " " "
dem Reservisten Heinrich Meerkötter " " " " "
dem Gefreiten Georg Bröker I " " " " "
dem Musketier Adolf Bächtel " " " " "
dem Musketier Fritz Lampe " " " " "
dem Reservisten Heinrich Gräwe " " " " "
dem Unteroffizier Fritz Brinkmann " " " " "
dem Reservisten Friedrich Vögeding " " " " "
dem Musketier Georg Möller " " " " "
dem Reservisten Karl Koch " " " " "
dem Hoboisten, Sergeanten Theodor Voltmann " " " " "
dem Unteroffizier Karl Roth " " " " "
dem Musketier Wilhelm Berkemann " " " " "
dem Unteroffizier d. R. August Müller " " " " "
dem Musketier Heinrich Rinsche " " " 10. "
dem Gefreiten d. R. Wilhelm Vorher " " " " "
dem Unteroffizier Gustav Küster " " " " "
dem Hoboisten, Sergeanten Carl Hohmann " " " " "
dem Unteroffizier Wilhelm Wulfkuhle " " " " "
dem Unteroffizier Heinrich Möller " " " " "
dem Hornisten Gustav Bicker " " " " "
dem Musketier Fritz Römer II " " " " "
dem Tambour Heinrich Linne " " " " "
dem Tambour Heinrich Becker " " " " "
dem Musketier August Delker " " " " "
dem Gefreiten Gustav Brand " " " " "
dem Musketier Wilhelm Sielemann II " " " " "
dem Musketier Martin Berkenkamp " " " " "
dem Reservisten Fritz Albrink " " " " "
dem Musketier Friedrich Frohne " " " " "
dem Musketier Friedrich Krüger II " " " " "
dem Gefreiten Hermann Sisenop " " " " "
dem Musketier Friedrich Mense " " " " "
dem Musketier Simon Pauk " " " " "
dem Reservisten Karl Quentmeier " " " " "
dem Reservisten Leopold Silberbach II " " " " "
dem Musketier Dietrich Biermann " " " " "
dem Offizier-Stellvertreter d. R. Karl Meyer " " " 11. "
dem Offizier-Stellvertreter Karl Vesting " " " " "

dem Vizefeldwebel August Ellersiek	im Inf.-Regt. Nr. 55, 11. Komp.,
dem Unteroffizier d. R. August Middeke	" " " " "
dem Unteroffizier d. R. Gustav Havergoh	" " " " "
dem Unteroffizier Hermann Moritz	" " " " "
dem Unteroffizier Friedrich Rauchschwalbe	" " " " "
dem Unteroffizier d. R. Karl Runte	" " " " "
dem Gefreiten August Rabe	" " " " "
dem Gefreiten August Vordemvenne	" " " " "
dem Einjährig-Freiwilligen Gefreiten Heinrich Pieper	" " " " "
dem Gefreiten Karl Hartmann	" " " " "
dem Gefreiten Otto Brand III	" " " " "
dem Gefreiten Karl Reuter	" " " " "
dem Musketier Friedrich Simonsmeier	" " " " "
dem Gefreiten Wilhelm Sprick	" " " " "
dem Gefreiten Friedrich Süllwold I	" " " " "
dem Reservisten Heinrich Jürgens	" " " " "
dem Gefreiten Gustav Spieker	" " " " "
dem Gefreiten Friedrich Wolf	" " " " "
dem Gefreiten d. R. Friedrich Schneeberg	" " " " "
dem Gefreiten d. R. August Plöger	" " " " "
dem Reservisten Robert Hagemann	" " " " "
dem Reservisten Wilhelm Schmidtmeier	" " " " "
dem Gefreiten d. R. August Brune	" " " " "
dem Musketier Gottlieb Wedegärtner	" " " " "
dem Musketier Friedrich Süllwold III	" " " " "
dem Musketier Heinrich Grote	" " " " "
dem Musketier Friedrich Klewe	" " " " "
dem Tambour Heinrich Haase II	" " " " "
dem Musketier Hermann Holtmann	" " " " "
dem Musketier August Laukamp	" " " " "
dem Musketier Wilhelm Brokmeier	" " " " "
dem Reservisten Friedrich Decker	" " " " "
dem Musketier August Niewald	" " " " "
dem Reservisten Friedrich Tödheide	" " " " "
dem Reservisten Gustav Blutte	" " " " "
dem Musketier Hermann Gräwe	" " " " "
dem Musketier Konrad Bödeker	" " " " "
dem Reservisten Ernst Blome	" " " " "
dem Offizier-Stellvertreter Heinrich Hötger	" " " 12. "
dem Unteroffizier Albrecht Rauchschwalbe	" " " " "
dem Unteroffizier d. R. Ernst Stein	" " " " "
dem Unteroffizier d. R. Hugo Sondermann	" " " " "
dem Gefreiten d. R. Wilhelm Friedrichs	" " " " "
dem Gefreiten d. R. Woldemar Hollenstein	" " " " "
dem Gefreiten d. R. Wilhelm Hüttenbernd	" " " " "
dem Hornisten, Gefreiten Wilhelm Pegel	" " " " "
dem Gefreiten Georg Wehmeier	" " " " "
dem Reservisten Hermann Lüdeking	" " " " "

dem Tambour Heinrich Leßmann II	im Inf.-Regt. Nr. 55, 12. Komp.,
dem Musketier Friedrich Meier I	„ „ „ „
dem Hornisten Gustav Ostmann	„ „ „ „
dem Musketier August Köller	„ „ „ „
dem Musketier August Richts II	„ „ „ „
dem Musketier Hermann Richts III	„ „ „ „
dem Musketier Ernst Saaksmeier	„ „ „ „
dem Musketier Friedrich Wolf	„ „ „ „
dem Musketier August Mellies I	„ „ „ „
dem Vizefeldwebel Wilhelm Henning	„ „ „ M.-G.-K.,
dem Unteroffizier Theodor Sohrmann	„ „ „ „
dem Gefreiten Friedrich Gnade	„ „ „ „
dem Gefreiten Karl Buschmeier	„ „ „ „
dem Gefreiten August Rüggemeier	„ „ „ „
dem Gefreiten August Meßmann	„ „ „ „
dem Gefreiten Friedrich Schmuck	„ „ „ „
dem Musketier Leopold Helweg	„ „ „ „
dem Musketier August Oberhaus	„ „ „ „
dem Musketier Fritz Müller	„ „ „ „
dem Musketier Wilhelm Giebel	„ „ „ „
dem Musketier Adolf Wiedemeier	„ „ „ „
dem Musketier Gustav Reineke	„ „ „ „
dem Musketier Otto Brunsmeier	„ „ „ „

Detmold den 18. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Ausführungsanweisung
zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung und der dazu ergangenen Ausführungsanordnungen ist die Regierung.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Amtsgemeinden.

Die Bestimmung vom 5. d. M., nach der hinsichtlich der zuckerhaltigen Futtermittel das Fürstentum einen einheitlichen Kommunalverband bildet, wird wieder aufgehoben (Amtsblatt S. 206).

II. Einzelbestimmungen.

Zu § 5. Bei Entscheidungen über die Angemessenheit des Preises wird in erster Linie die Güte des Erzeugnisses zu prüfen sein. Daneben bleibt jedoch die Verwertbarkeit zu berücksichtigen, d. h. ob und wieweit die Herstellung eines fertigen Futtermittels aus dem Erzeugnis im einzelnen Falle besondere Aufwendungen erfordert. Handelt es sich z. B. um Melasse und ist zur Lieferung eine der im § 2, Abs. 1 aufgeführten Fabriken oder Anstalten verpflichtet, so wird der Preis verschieden bemessen werden müssen, je nachdem, ob die Melasse bei dem Lieferungspflichtigen zu Futterzwecken verarbeitet werden kann oder ob sie zunächst noch nach einem anderen Ort verbracht werden muß. Kann oder will der Lieferungspflichtige die Mischung nicht an Ort und Stelle vornehmen, wird er sich einen Abschlag vom Preise gefallen lassen müssen, der den infolgedessen entstehenden Mehraufwendungen ungefähr entspricht.

Vor der Entscheidung sind beide Parteien zu hören. Ob Sachverständige aus den beteiligten Kreisen zuzuziehen sind, wird von den Umständen des einzelnen Falles abhängen.

Zu § 10. Anträge auf Anordnung von

Zwangsmaßregeln sind von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei der Regierung zu stellen. Ergibt die Prüfung die Berechtigung des Antrags, so ist unverzüglich die geforderte Lieferung oder Überlassung anzuordnen und nötigenfalls im Verwaltungs-Zwangsverfahren durchzusetzen. Angesichts der Dringlichkeit der Futtermittelversorgung wird dabei stets anzunehmen sein, daß die Ausführung ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann.

III. Unterverteilung durch die Stadt- und Amtsgemeinden.

Die Verteilung der den Stadt- und Amtsgemeinden überwiesenen Futtermittel an die Verbraucher wird den Verbänden ohne nähere Vorschrift überlassen. Es wird erwartet werden dürfen, daß diese sich eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, gerechte Unterverteilung angelegen sein lassen und die wirtschaftlichen Bedürfnisse gebührend berücksichtigen werden. Wie dies durch die Ausführungsanweisung vom 19. Februar d. J. (Amtsblatt S. 151 zu § 23 Abs. 2) für die Haferverteilung bereits vorgeschrieben worden ist, wird in erster Linie der Bedarf der Halter von solchen Pferden befriedigt werden müssen, die wirtschaftlich wichtige Arbeitsleistungen zu verrichten haben. Anderseits wird zu beachten sein, daß Viehhalter, die sich bereits Vorräte beschafft haben, so lange zurückstehen müssen, als andere, dringlichere Bedürfnisse geltend gemacht werden.

Wenn gewisse Mengen von Futtermitteln zu sofortiger Lieferung unter Vorbehalt der Anrechnung auf die spätere endgültige Verteilung dringend gebraucht werden, ist der Bezugsvereinigung alsbald ein begründeter Antrag vorzulegen.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Barzahlung erfolgen kann, müssen die Stadt- und Amtsgemeinden schleunigst für die Bereitstellung der erforderlichen Barmittel sorgen.

Die Preise für die Verbraucher bestimmen sich nach § 6 der Verordnung.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Detmold, den 18. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Die Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg für das Jahr 1914 werden hierunter mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von den gezahlten Unterstützungen zu 43 503,54 ℳ auf das Fürstentum Lippe 4345,90 ℳ entfallen.

Die Beiträge für das Jahr 1914 haben 1939 ℳ betragen.

		ℳ	₰
Einnahme:			
Beiträge der Mitglieder, das heißt der beteiligten preußischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten u. außerpreußischen Staatsregierungen . . .		50000	—
Reinertrag des Vermögens		1025	—
		51025	—
Ausgaben:			
Unterstützungen	43503,54 ℳ		
Verwaltungskosten . . .	1067,71 „		
		44571	25
Mehreinnahme		6453	75
Vermögen:			
Bestand Ende 1913		22985	89
Mehreinnahme für 1914		6453	75
Bestand Ende 1914		29439	64
Vorhanden sind 27500 ℳ Wertpapiere zum Einkaufspreise von		27439	22
und Barbestand		2000	42

Merseburg, den 6. Februar 1915.

Direktion der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte.
Der Generaldirektor
der Land-Feuersozietät des Herzogtums Sachsen.

Detmold, den 18. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

An sämtliche Schulvorstände der Volksschulen.

Die bei Beendigung des laufenden Schulhalbjahres von den Schulvorständen einzusendenden Halbjahrsberichte (§ 28 des V. Sch. G. vom 15. Juni 1895) sind in diesem Jahr bis zum 15. April den zuständigen Kreisschulinspektoren zu übersenden. Den Berichten sind die nach

§ 128 Abs. 2 des V. Sch. G. vom 11. März 1914 einzureichenden besonderen Lehr- und Stundenpläne für das Sommerhalbjahr 1915 beizufügen.

Für diesmal wird gestattet, in den Handarbeitstabellen den auf jedes einzelne Schulkind bezüglichen Nachweis wegzulassen, also nur die erste und die letzte Seite der Tabelle auszufüllen.

Detmold, den 15. März 1915.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

VII. Armeekorps. Münster, 11. März 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 1164.

Es ist beobachtet worden, daß in letzter Zeit der Verkauf von Kartoffeln und Mehl in den Läden und sonstigen Verkaufsstellen bisweilen davon abhängig gemacht wird, daß die Käufer noch andere Waren, und zwar meist zu ungebührlich hohen Preisen, in derselben oder in einer anderen Verkaufsstelle einkaufen. Der Zweck solcher Geschäftskniffe geht offenbar dahin, das kaufende Publikum erheblich zu übervorteilen. Es besteht keinerlei berechtigter Anlaß, den Verkauf von Mehl oder Kartoffeln von dem gleichzeitigen oder vorherigen Ankauf anderer Waren abhängig zu machen. Die Polizeibehörden sind angewiesen worden, gegen jeden Händler, der sich an derartigen unlauteren Machenschaften beteiligt, auf das strengste einzuschreiten und die betreffenden Geschäfte und Verkaufsstellen sofort zu schließen. Dem kaufenden Publikum kann daher nur empfohlen werden, jeden Versuch solcher Geschäftsgebarung sofort der Polizei anzuzeigen.

VII. Armeekorps. Münster, 13. März 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 1206.

1. Gemäß kriegsministerieller Verfügung wird dem Publikum empfohlen, auf Zeitungssendungen, die in Briefform ins Feld gehen, etwa folgenden Vermerk anzubringen: „Im Falle der Nichtbestellbarkeit zur freien Verwendung des Truppenteils."

Unnötige Zurückleitung der Sendungen in die Heimat, bei Ableben, Vermißtsein, Verwundung oder Abkommandierung der Adressaten, wird dadurch vermieden.

2. Die Firma Brück & Co. in Mannheim befaßt sich geschäftsmäßig mit der Ermittlung Vermißter. Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Inanspruchnahme dieser Firma, sowie ähnlicher privater Auskunftstellen nur nutzlose Ausgaben bereitet; das Zentral-Nachweise-Büro oder das Rote Kreuz in Berlin, Abteilung für Gefangenenfürsorge, erteilen solche Auskünfte ganz unentgeltlich.

3. Der Vorzeichner und Postaushelfer Karl Hirsch in Dortmund ist vom Königl. Landgericht daselbst am 3. d. M. wegen Diebstahls an einer Feldpostsendung mit neun Monaten Gefängnis bestraft worden.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 15 eingetragen, daß die Eheleute Malermeister Friedrich Kuhfuß und Anna, geb. Meier in Detmold, durch Vertrag vom 12. März 1915 für ihre Ehe vollständige Gütertrennung vereinbart haben.

Detmold, den 12. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register Abt. B ist zu der unter Nr. 32 eingetragenen Firma

Corri-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

heute eingetragen:

Durch Beschluß der Gesellschafter vom 7. März 1915 ist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Der bisherige Gesellschafter Flaskamp ist zum Liquidator bestellt.

Detmold, den 8. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist zu der unter Nr. 24 eingetragenen Firma

Gebrüder Schlingmann in Lemgo

heute eingetragen:

Die dem Malermeister Fr. Schmitz in Lemgo erteilte Prokura ist erloschen.

Lemgo, den 12. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In der Geschäftsaufsicht für den Möbelfabrikanten Hermann Stein in Lemgo ist der Mitgeschäftsführer Kaufmann Hugo Sonntag in Lemgo zum Militär eingezogen.

Der Hofmöbelfabrikant Gust. Schlingmann in Lemgo ist alleiniger Geschäftsführer.

Lemgo, den 12. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bad Salzuflen belegene, im Grundbuche von Bad Salzuflen Band 34 Blatt 837 (Art. 912) zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Emma Unruh, geb. Thyriot in Bad Salzuflen eingetragene Grundstück, das Wohnhaus Nr. 827 mit Hofraum, 3,91 a groß. (Der Mietwert ist noch nicht eingetragen) Nr. 855 der Geb.-St.-R.), am

Dienstag, den 4. Mai 1915,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. März 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 16. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In dem Handelsregister Abteilung A ist die unter Nr. 108 eingetragene Firma

Blomberger Marmorwerk
Johannes Gerth

und die dafür dem Kaufmann Hermann Albert hierselbst erteilte Prokura gelöscht.

Blomberg, den 11. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Landwirt Heinrich Beinke und Wilhelmine, geb. Böke, Nr. 21 in Istrup, durch Vertrag vom 10. März 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 17. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das Güterrechtsregister ist unter Nr. 265 eingetragen worden:

Die Eheleute Ziegler Friedrich Kneese und Wilhelmine Kneese geborene Leinweber Nr. 46 zu Hohensonne haben durch Vertrag vom 2. März 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Alverdissen, den 11. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist unter Nr. 266 eingetragen worden:

Die Eheleute Landwirt Heinrich Grotehans und Klara Grotehans geb. Kleinsorge Nr. 24 zu Schwelentrup, haben durch Vertrag vom 9. März 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Alverdissen, den 10. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Fahrplanänderung.

Die nur Sonnabends verkehrenden Personenzüge Nr. 249 Bielefeld Hbf. ab 3,10 nachm., Herford an 3,29 und Nr. 451 Bielefeld Hbf. ab 3,16 nachm., Oerlinghausen an 3,41 fallen vom 3. April d. J. ab wegen zu schwacher Benutzung aus.

Hannover, den 18. März 1914.

Königliche Eisenbahndirektion.

Steckbrief.

Gegen die unten Beschriebene, welche flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls, begangen in Herford am 11. 12. 1914 verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten Nr. 459/14 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

1. Familienname: Vogt.
2. Vorname: Julie.
3. Stand und Gewerbe: Dienstmagd.
4. Geboren am 30. Juli 1892 zu Lage.
5. Größe: etwa 1,60 m, (klein).
6. Gestalt: untersetzt.
7. Haar: hellblond, dünn.
8. Gesichtsfarbe: gelblich.
9. Stirn: niedrig.
10. Augen: grau.
11. Augenbrauen: bogenförmig.
12. Nase: groß.
13. Ohren: mittel.
14. Mund: mittel.
15. Zähne: lückenhaft.
16. Besondere Kennzeichen: Gewächs im Nacken von Hühnereigröße.

Herford, den 10. März 1915.

Der Königliche Amtsanwalt.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 30. Mittwoch, den 24. März. 1915.

Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und wird bestraft.

Die heute ausgegebene Nr. 5 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 9. Verordnung, die theologischen Prüfungen in der evangelisch-reformierten Kirche des Fürstentums Lippe betr., vom 17. März 1915.

Die Nr. 38 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. März 1915, enthält:

Nr. 4678. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 12. März 1915.

Nr. 4679. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. März 1915.

Nr. 4680. Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 17. März 1915.

Bekanntmachung,

betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 17. März 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) bestimme ich:

Zahlenmäßige Angaben der im § 1 Abs. 1 der genannten Bekanntmachung bezeichneten Art über ausländische Geldsorten und Noten sowie über Wechsel, Schecks und Auszahlungen auf das Ausland sind zwischen Personen, die das Bankier- oder Geldwechslergeschäft gewerbsmäßig betreiben, bis auf weiteres zulässig.

Berlin, den 17. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Dem zum Kreisschulinspektor ernannten bisherigen Seminarlehrer Schwanold ist der Schulkreis Detmold überwiesen und Detmold als Wohnsitz angewiesen worden.

Dem zum Kreisschulinspektor ernannten bisherigen Rektor Kätzler ist der Schulkreis Lemgo überwiesen und Lemgo als Wohnsitz angewiesen worden.

Detmold, den 22. März 1915.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.

Pustkuchen.

Bekanntmachung

über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 8. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

Die nachstehend aufgeführten Waren bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei:

Nummer des Zolltarifs	
9	Malz, mit Ausnahme des gebrannten und gemahlenen,
13	Raps und Rübsen, Dotter, Oelrettigsaat, Senf, Hederichsaat,
14	Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnenblumensamen, Madiasamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Sesam, Behennüsse, Bucheckern, Kapoksamen, Lorbeeren, Nigersamen,
15	Leinsaat, Hanfsaat,
17	Andere nicht besonders genannte Oelsämereien und Oelfrüchte,
48	Anderes Obst [als Weintrauben und Nüsse], getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält),
49	Anderes Obst [als Weintrauben und Nüsse], gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren,
73	Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern oder dergleichen), in natürlichem Zustand,
aus 111	Haarwild: nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet,
130	Knochenfett: Abfallfette (Wollschweißfett, Leimfett, Wollwaschfett, Walkfett, natürliches und künstliches Gerbefett),
131	Fischspeck, Robbenspeck; Fischtran, Robbentran, ungereinigt oder gereinigt, auch in Flaschen; Walfett und anderes auf gleiche Weise wie Walfett aus Tran hergestelltes Fett, auch Walknochenfett,
132	Tierfett, anderweit nicht genannt, roh, geschmolzen oder gepreßt,
137	Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt),
141	Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand, auch roh ausgelassen,
142	Walrat, auch gereinigt,
166	Fette Oele in Fässern,
167	Fette Oele in anderen Behältnissen [als Fässern],
170	Baumwollstearin,
aus 172	Oeldraß,
173	Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen,

Nummer des Zolltarifs	
174	Stärkegummi (Dextrin), geröstete Stärke (Leiogomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichte- (Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim); Glutenmehl,
175	Pfeilwurzenmehl (Arrowroot), Sago und Sagomehl, Mandioka, Tapioka, ostindisches Mehl, Saleppulver, Sagoersatzstoffe (Graupen und Grieß aus Kartoffeln),
176	Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers (der Saccharose); auch Füllmassen und Zuckerabläufe (Sirup, Melasse); Rübensaft, Ahornsaft,
	Anmerkung. Für Zucker wird an Stelle des Zolles die Verbrauchsabgabe nach den für inländischen Zucker geltenden Vorschriften erhoben.
aus 177	Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose, Maltose),
aus 178	Roher und gereinigter Branntwein (Spiritus, Sprit) in Fässern oder Kesselwagen, amtlich vollständig vergällt,
189	Andere Hefe [als Weinhefe] aller Art,
199	Anderes [als gewöhnliches] Backwerk einschließlich der Kakes und des Zwiebacks; auch Oblaten aus Mehl, Gries oder Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz,
200	Teigwaren (Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Grieß oder Kleber, auch Kartoffelnudeln)
247	Bienenwachs und anderes Insektenwachs sowie Pflanzenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen versetzt; Wachsstümpfe, Baumwachs (Wachskitt),
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Zeresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Zeresin,
aus 250	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter usw.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins,
251	Weichparaffin,
259	Wagenschmiere,
260	Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Oelen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt,
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol, Kupfersulfat), auch gemischter Kupfer- und Eisenvitriol,
301	Zinnoxyd,
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend, salpetersaures Blei (Bleinitrat),
373	Käsestoff (Kasein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 206 fallen,
545	Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit nicht genannt, bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm,
570	Kautschuk, aufgelöst, auch mit Beimischung von Harz,

Nummer des Zolltarifs	
aus 571	Weichkautschukteig, auch gefärbt oder mit Asbestfasern, Graphit oder anderen Stoffen vermischt; gewalzte Platten daraus; Kautschuk-Abschnitte und -Streifen, unbearbeitet; alle diese nicht vulkanisiert; Guttaperchapapier,
aus 788	Eisenblech, verzinnt (Weißblech),
aus 828	Büchsen aus Weißblech, auch Teile von solchen,
aus 843	Brucheisen, Alteisen (Schrott), aus nicht schmiedbarem Gusse,
845	Aluminium, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen, Blechen, Tafeln oder dergleichen; auch Formgußstücke in unbearbeitetem Zustand,
861	Zinn, gewalzt (Blech),
865	Nickel, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blech; Formgußstücke und Schmiedestücke in unbearbeitetem Zustand,
870	Stangen, Bleche, Schalen und andere Formstücke aus Kupfer oder Kupferlegierungen, geschmiedet oder gewalzt,
aus 871	Draht aus Kupfer oder Kupferlegierungen (mit Ausnahme des zementierten Drahtes).

II.

Waren, die zur Verwendung als Viehfutter bestimmt sind, können unter den Bedingungen und Maßgaben, die im § 7 des Zolltarifgesetzes für die zu Düngezwecken bestimmten verdorbenen Waren vorgesehen sind, zollfrei gelassen werden.

III.

Von der Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung ab findet die in der Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 352) festgesetzte Zollfreiheit für die dort genannten Waren auch dann Anwendung, wenn die Waren sich schon vor dem 4. August 1914 in deutschen Zollausschlußgebieten (Freihäfen), Freibezirken oder Zollagern befunden haben.

IV.

Die Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 352) wird dahin geändert, daß von den Waren der Tarifnummer 219 nur Küchengewächse, Obst, Fleisch, Fische und Milch unbedingt, andere hierher gehörige Waren dagegen nur dann zollfrei bleiben, wenn sie auch beim Eingang in anderer Verpackung oder unverpackt Anspruch auf die Zollfreiheit haben würden.

V.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. März 1915.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Dr. Helfferich.

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 13 von 1915).

Kriegsministerium. Berlin, den 15. März 1915.
Nr. 1358/3. 15. B 4.

Nr. 211. Abführung von Ersparnissen an die Sparkassen.

Von den Angehörigen des Feldheeres werden allmonatlich nicht unerhebliche Summen durch die Feldpostanstalten in die Heimat gesandt. Die Erhaltung dieser an den Gebührnissen gemachten Ersparnisse liegt nicht nur im Interesse der Offiziere, Beamten und Mannschaften oder ihrer Angehörigen, sondern sie ist auch aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen erwünscht. Die geeignetsten Stellen für eine sichere Unterbringung und Anlegung dieser Ersparnisse sind in erster Linie die unter Aufsicht der Kommunalverwaltungen und der Staatsregierung stehenden Sparkassen.

Um jedem Angehörigen des Feldheeres Gelegenheit zu geben, seine Ersparnisse bei der für ihn oder seine Angehörigen in Frage kommenden Sparkasse hinterlegen zu können, haben sich sämtliche Sparkassen zur Annahme der ihnen mittels Postanweisung oder Zahlkarte zugehenden Beträge bereit erklärt. Zwecks Buchung der Beträge und Ausstellung der Sparbücher würde der für die Sparkassen bestimmte Abschnitt der Feldpostanweisungen von den Absendern beispielsweise wie folgt auszufüllen sein:

(Vorderseite).

Aufgabestempel

eingezahlt am .....

..... Mark ..... Pf.

von *Goetz*

Vorname: *Martin*

Dienstgrad: Gefreiter

IV. Armeekorps

7. Infanterie-Division

Infanterie-Regt. Nr. 26

3. Komp.

Eskadron

Batterie

(Rückseite).

Heimatsort: *Stendal.*

Das Sparkassenbuch ist im Falle meines Todes an

Frau *Lina Beck*
geb. *Goetz*

in *Osterburg,* Kreis *Stendal*

auszuhändigen. Diese kann auch über das Guthaben unbeschränkt verfügen.

Es besteht ein Konto bei der Sparkasse. Nummer ist mir nicht bekannt.

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Behufs Förderung der Zuführung der Ersparnisse an die Sparkassen haben die Kompagnie- usw. Führer ihre Untergebenen von Zeit zu Zeit auf die Vorteile hinzuweisen, die ihnen oder ihren Angehörigen hieraus sowie aus der Erhaltung der Ersparnisse für spätere Zeiten erwachsen.

Die Überweisung von Postanweisungsformularen mit Vordruck für die den Sparkassen zu machenden Angaben an die Feldpostanstalten ist in die Wege geleitet.

Im Auftrage: v. Oven.

Kriegsministerium. Berlin, den 16. März 1915.
Nr. 1480 3. 15. B 4.

Nr. 216. Jahresabschluß über den Kriegsfonds.

Der Kriegsfonds – Kapitel 6 der Ausgaben des außerordentlichen Etats — ist ebenso wie die Friedensfonds mit dem Schluß des Rechnungsjahres (31. März 1915) abzuschließen. Daher müssen sämtliche zu Lasten des Kriegsfonds für 1914 geleisteten einmaligen und fortdauernden Ausgaben von den Behörden und Truppen mit möglichster Beschleunigung angefordert werden. Die Anweisungen sind — nötigenfalls unter Vorbehalt der nachträglichen Prüfung der Forderungsnachweise — ebenfalls so zu beschleunigen, daß die Verrechnung der angeforderten Beträge noch für das Rechnungsjahr 1914 möglich ist.

Etwa noch rückständige Ausgaben für Rechnung des Friedensfonds 1914 sind mit der größten Beschleunigung anzufordern und anzuweisen.

Im Auftrage: v. Oven.

Die auf den 22. April d. J. festgesetzte Ziehung der dem landwirtschaftlichen Verein zu Rischenau genehmigten Verlosung von Vieh und Geräten für den landwirtschaftlichen- oder Hausgebrauch, wird auf den 21. Oktober 1915 verlegt.

Detmold, den 19. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

VII. Armeekorps. Münster, 9. März 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 6593.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den mir unterstellten Bereich des VII. Armeekorps an: Privatpersonen ist es verboten, ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde Waren aller Art, insbesondere auch Postkarten, gewerbliche Leistungen oder Darstellungen (auch theatralische und musikalische) mit dem Hinweis anzubieten, zu verkaufen oder anzukündigen, daß der Ertrag ganz oder teilweise zum Besten einer für Kriegszwecke geschaffenen Wohltätigkeitseinrichtung bestimmt sei.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder verhältnismäßiger Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Die endgültigen Stücke der **im Herbst 1914 bei uns gezeichneten ersten Kriegsanleihe** werden an unserer Kasse (Zahlstelle 3) ausgeliefert. Als Ausweis ist das s. Zt. erhaltene Zuteilungsschreiben bei der Abforderung vorzulegen. Der Gegenwert des April-Zinsscheines kann gleichzeitig in Empfang genommen werden.

Fürstliche Landesspar- und Leihekasse.

Auf der Fahrt von Detmold nach Dehlentrup ist von dem Milchwagen des Landwirts Plogstert in Brokhausen ein Paket, enthaltend eine Haut Rindleder im Werte von 147,90 ℳ entwandt worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu P. L. 81/15 wird ersucht.

Detmold, den 16. März 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Krieger.

Bekanntmachung.

Gestohlen wurden bei dem Einlieger Simon Thies in Unterwüsten in der Nacht vom 9. bis 10. 3. 15

2 Seiten Speck,
1½ Stück Schinken,
1 dicke Mettwurst

im Wert von zusammen 117 ℳ.

Sachdienliche Wahrnehmungen werden zu dem Aktenzeichen P. L. 51/15 an mich erbeten.

Bad Salzuflen, den 17. März 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Gefunden

in Oerlinghausen 14 Mark.

Schötmar, den 15. März 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Nachdem unter dem Viehbestande des Landwirts Julius Riemeier in Leese Nr. 4 die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche folgendes angeordnet:

Das verseuchte Gehöft wird unter Sperre gestellt.

Für den übrigen Teil der Ortschaft Leese gelten folgende Bestimmungen:

Es ist verboten:

1. Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
2. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Letzteres Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
3. Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.
4. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind.
5. Die Körung von Tieren jeder Gattung.

Brake in Lippe, den 18. März 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

In unser Handelsregister Abt. B ist zu der unter Nr. 25 eingetragenen Firma

Sanatorium Grotenburg
G. m. b. H.

in Hiddesen eingetragen:

An Stelle des zum Heeresdienste einberufenen Geschäftsführers Dr. med. Fuhrmann ist die Ehefrau Dr. Fuhrmann, Emma, geb. Alstein in Hiddesen für die Dauer der Abwesenheit als stellvertretender Geschäftsführer bestellt.

Detmold, den 19. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelfabrikanten Wilhelm Priester in Detmold, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei

der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf

Sonnabend, den 24. April 1915,
vormittags 9 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Detmold, den 18. März 1915.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Waddenhausen belegene, im Grundbuche von Waddenhausen Band 5 Blatt 128 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlers Fritz von Beek eingetragene Grundstück in einer Größe von 7 a 46 qm mit 1,40 ℳ Reinertrag mit aufstehendem Gebäude, am

Mittwoch, den 12. Mai 1915,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lage, den 19. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist auf Seite 139 heute eingetragen, daß die Eheleute Landwirt August Beckmann und Frau Marie, geb. Neese in Kachtenhausen, durch Vertrag vom 12. März 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 19. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Haftbefehl.

Der Händler Heinrich Reese, geboren am 10. März 1891 zu Münster, zuletzt wohnhaft in Bielefeld, Gütersloherstraße Nr. 29, ist behufs Vollstreckung der durch vollstreckbaren Strafbefehl des Fürstlichen Amtsgerichts Oerlinghausen vom 3. Dezember 1914 gegen ihn wegen Gewerbesteuerkontravention erkannten Haftstrafe von vier Tagen, da er der Flucht verdächtig ist, zu verhaften.

Im Falle Zahlung der in erster Linie erkannten Geldstrafe zu 12 Mark ist derselbe auf freien Fuß zu setzen.

Oerlinghausen, den 19. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Wochenmarktverkehr.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 2. März d. J. wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung vom Donnerstag, den 25. d. M. ab der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf den hiesigen Wochenmärkten und der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die aus der Umgegend zu den hiesigen Wochenmärkten gebracht werden, außerhalb des Marktplatzes bis mittags 1 Uhr bis auf weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.

Detmold, den 22. März 1915.

Der Magistrat.
J. V.
Biermann.

Remonteankauf für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Fürstentum Lippe die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:
   I. am 22. April, 8 Uhr vormittags in Detmold, auf dem Viehmarktplatz bei dem Gasthof „Zur Krone" an der Paulinenstraße,
   II. am 22. April, 11 30 Uhr vormittags in Schieder auf dem Domänengrundstücke beim Noltehof, unmittelbar an der Landesstraße von Schieder nach Blomberg.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.
4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.
5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

   Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 6. März 1915.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.

Bekanntmachung.

Die von uns durch die Verfügung vom 8. Februar d. J. festgesetzten und durch die Verfügung vom 25. Februar d. J. teilweise abgeänderten Fleischhöchstpreise werden hinsichtlich der Preise für Schweinefleisch aufgehoben und dafür auf Grund des Reichsgesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und 21. Januar 1915, nachstehende Höchstpreise für Fleisch festgesetzt:

Rindfleisch:		
Schieres Fleisch und Roulade	1 Pfund	1,20 ℳ
Gehacktes	„	1,00 „
Roastbeef	„	0,90 „
Schmorbraten	„	0,90 „
Bug und Rippenstücke	„	0,85 „
Brust und Schamrippen	„	0,85 „
Schweinefleisch:		
Koteletts	„	1,20 „
Gehacktes	„	1,20 „
Nacken und Mürbebraten mit Hustknochen	„	1,10 „
Schultern mit Schwarte	„	1,10 „
Schinken mit Schwarte	„	1,10 „
Bauchfleisch	„	1,00 „
Kopf mit Backe	„	0,60 „
Spitzbein	„	0,20 „
Speck, durchwachsen, geräuchert	„	1,30 „
Speck, fett, geräuchert	„	1,25 „
Eisbein	„	0,60 „
Kalbfleisch:		
Keule im ganzen	„	1,00 „
Keule geteilt	„	1,10 „
Kotelette	„	1,00 „
Leber	„	1,10 „
Kalbsnierenbraten	„	0,95 „
Brust, Nacken und Bug	„	0,90 „

Hammelfleisch:

Keule	1 Pfund	1,00 ℳ
Rücken	„	0,95 „
Fleisch	„	0,90 „

Das Reichsgesetz bestimmt:

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden. Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten, sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte, bei Hafer nicht auf das für seine Wirtschaft erforderliche Saatgut zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirke sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie den von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 4. Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

Detmold, den 23. März 1915.

Der Magistrat.
J. V.:
Biermann.

Bekanntmachung.

Die Militärvorbereitungsanstalten Münster und Essen-Rellinghausen haben weiteren Bedarf an Freiwilligen.

Freiwillige im Alter von 16 bis 17 Jahren werden hierdurch aufgefordert, sich in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter, Vormund, Pfleger) unter Vorlage einer Geburtsurkunde, eines polizeilichen Führungszeugnisses, sowie etwaiger Schulzeugnisse unverzüglich jeden Wochentag, vormittags 9 Uhr, hier zu melden. Die weiteren Bedingungen können jederzeit hier erfragt werden. Freiwillige von der Jugendwehr werden bevorzugt.

Detmold, den 22. März 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 31. Sonnabend, den 27. März. 1915.

Verlangt und eßt Kriegsbrot.

Die Nr. 39 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. März 1915, enthält:

Nr. 4681. Bekanntmachung, betreffend die gestundeten Zölle und Reichssteuern. Vom 15. März 1915.

Nr. 4682. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung gewisser unter Nr. 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze fallender Inhaber-Schuldverschreibungen von der Reichs-Stempelabgabe. Vom 17. März 1915.

Die Nr. 40 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1915, enthält:

Nr. 4683. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1915. Vom 22. März 1915.

Nr. 4684. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1915. Vom 22. März 1915.

Nr. 4685. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten zu 10 Mark. Vom 22. März 1915.

Die Nr. 41 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1915, enthält:

Nr. 4686. Bekanntmachung, betreffend Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung. Vom 18. März 1915.

Nr. 4687. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 21. März 1915.

Nr. 4688. Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81). Vom 24. März 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Kreisarzt, Sanitäts- und Medizinalrat Dr. Volkhausen hier den aus Gesundheitsrücksichten erbetenen Abschied aus dem Staatsdienste zum 1. April d. J. in Gnaden zu erteilen geruht.

Detmold, den 26. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Auf Antrag des Landtags und mit erteilter Zustimmung des Fürstlichen Staatsministeriums wird hierdurch angeordnet, daß die Aufnahme der Schüler in die Volksschule zu Ostern dieses Jahres noch einmal nach den Grundsätzen des Volksschulgesetzes vom 15. Juni 1895 stattfindet.

Detmold, den 26. März 1915.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Militärpersonen im gegenwärtigen Feldzuge folgende Auszeichnungen gnädigst zu verleihen geruht:

das Ehrenkreuz 4. Klasse 1. Abteilung mit Schwertern des Fürstlich Lippischen Hausordens:

am 20. September 1914

dem Hauptmann Lincke im Infanterie-Regiment Nr. 55;

das Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung mit Schwertern des Fürstlich Lippischen Hausordens:

am 3. Oktober 1914

dem Rittmeister Freiherrn Wolff-Metternich, Eskadronführer im Husaren-Regiment Nr. 8;

das Fürstlich Lippische Kriegsverdienstkreuz:

am 20. Februar 1915

dem Feldwebel Ernst Schröder im Infanterie-Regiment Nr. 72,
dem Leutnant Höke, Kompagnieführer im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 15;

die Fürstlich Lippische Militär-Verdienstmedaille mit Schwertern:

am 4. Februar 1915

dem Reservisten Fritz Kesting im Inf.-Regt. Nr. 78,
dem Reservisten Wilhelm Bödeker im Inf.-Regt. Nr. 91, 3. Komp.,
dem Musketier Friedrich Albert im Inf.-Regt. Nr. 164,
dem Gefreiten Heinrich Lösch im Inf.-Regt. Nr. 164, 1. Komp.,
dem Wehrmann Heinrich Weeke im Inf.-Regt. Nr. 77, 6. Komp.,
dem Reservisten Christian Bicker im Inf.-Regt. Nr. 92,
dem Reservisten Heinrich Moseke im Inf.-Regt. Nr. 92,
dem Reservisten Heinrich Gröne im Inf.-Regt. Nr. 92,
dem Musketier Waldemar Pieper im Inf.-Regt. Nr. 92,
dem Gefreiten Friedrich Dreveskracht im Feldartillerie-Regiment Nr. 62,
dem Kanonier Erich Dierks in demselben Regiment,
dem Kanonier Wilhelm Nagel in demselben Regiment,
dem Gefreiten Hermann Hilker im Feldartillerie-Regiment Nr. 10,
dem Gefreiten Wilhelm Stocksmeier im Feldlazarett 4,
dem Unterarzt Dr. Thorbecke im Feldlazarett 9,
dem Kraftwagenführer Friedrich Lükensmeier beim Generalkommando X. Armeekorps,
dem Unteroffizier d. R. Hermann Walther im Inf.-Regt. Nr. 91, 4. Komp.;

am 10. Februar 1915

dem Gefreiten August Hausstädter im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 240;

die Fürstlich Lippische Militär-Verdienstmedaille:

am 3. Oktober 1914

dem Vizefeldwebel Gustav Voß	im Inf.-Regt. Nr. 55, 9. Komp.,
dem Unteroffizier August Reich	" " " " "
dem Unteroffizier d. R. Friedrich Brakhage	" " " " "
dem Gefreiten Gustav Hanke	" " " " "
dem Musketier August Bunte	" " " " "
dem Reservisten Fritz Bierwirth	" " " " "
dem Reservisten August Diekmann I	" " " " "
dem Reservisten Heinrich Düstersiek	" " " " "

dem Reservisten Hermann Wind	im Inf.-Regt. Nr. 55,	9.	Komp.,
dem Reservisten Paul Reckendorf	" "	"	"
dem Feldwebel Dröge	" "	10.	"
dem Unteroffizier Wilhelm Wiese	" "	"	"
dem Unteroffizier Wilhelm Meise	" "	"	"
dem Unteroffizier August Kuhlemeier	" "	"	"
dem Unteroffizier Wilhelm Meier	" "	"	"
dem Unteroffizier d. R. Adolf Krüger	" "	"	"
dem Gefreiten d. R. Wilhelm Büker	" "	"	"
dem Gefreiten d. R. Martin Heumann	" "	"	"
dem Gefreiten d. R. Wilhelm Hötker	" "	"	"
dem Gefreiten d. R. Karl Beine	" "	"	"
dem Gefreiten Wilhelm Köller	" "	"	"
dem Gefreiten Wilhelm Schröder	" "	"	"
dem Musketier Heinrich Korf	" "	"	"
dem Reservisten Friedrich Fleege	" "	"	"
dem Vizefeldwebel Hugo Möllenbrok	" "	11.	"
dem Unteroffizier d. R. Ernst Siekmann	" "	"	"
dem Unteroffizier d. R. Heinrich Worth	" "	"	"
dem Gefreiten Otto Heinemann	" "	"	"
dem Gefreiten Heinrich Reineke	" "	"	"
dem Gefreiten d. R. Wilhelm Krügermeier	" "	"	"
dem Gefreiten d. R. Heinrich Sievert	" "	"	"
dem Gefreiten d. R. Paul Vietmeier	" "	"	"
dem Hornisten, Gefreiten Heinrich Ziegenbein	" "	"	"
dem Hornisten Wilhelm Hagemeister	" "	"	"
dem Reservisten Ernst Stock	" "	"	"
dem Musketier Karl Büscher	" "	"	"
dem Offizier-Stellvertreter Heinrich Redeker	" "	12.	"
dem Vizefeldwebel Friedrich Leßmeier	" "	"	"
dem Gefreiten d. R. Hermann Müßmann	" "	"	"
dem Gefreiten d. R. August Fischer	" "	"	"
dem Gefreiten d. R. Wilhelm Kuhlmeier	" "	"	"
dem Gefreiten Gustav Kuhlemann	" "	"	"
dem Reservisten Friedrich Ostmann I	" "	"	"
dem Musketier Heinrich Grote I	" "	"	"
dem Musketier August Niewald I	" "	"	"
dem Musketier Wilhelm Möller II	" "	"	"
dem Musketier August Büker I	" "	"	"
dem Musketier Wilhelm Schirneker	" "	"	"
dem Musketier Friedrich Unverzagt	" "	"	"
dem Musketier Rudolf Dierk	" "	"	"
dem Gefreiten Rudolf Kehne	" "	"	"

Detmold, den 22. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.
Geschäftsnummer: A 4900.

Berlin W 66, den 20. März 1915.
Leipziger Straße 4.

Bedingungen

für die Ausführung der Haferlieferungen an die Heeresverwaltung.

1. Die Lieferung hat zu erfolgen in gesunder, trockener, handelsfähiger Ware. Für solchen Hafer ist der gesetzliche Höchstpreis*) frei Verladestation zu zahlen. Für Mengkorn aus Hafer und Gerste gilt unter vorstehenden Bedingungen gleichfalls der Haferhöchstpreis.
2. Entspricht der gelieferte Hafer trotz mildester Beurteilung nach Ansicht des Proviantamtes usw. dieser Bedingung nicht, kann der Hafer aber noch als verfütterungsfähig bezeichnet oder nötigenfalls durch Bearbeitung oder Vermischen mit besseren Sorten noch verfütterungsfähig gemacht werden, so hat das Proviantamt den Minderwert der Ware festzusetzen.
3. Erklärt sich der Lieferant mit dem vom Proviantamt festgesetzten Minderwert nicht einverstanden, so entscheidet das Schiedsgericht (Grundsätze II D 1—3) über die Höhe des Minderwertes.
4. Hält das Proviantamt eine Haferlieferung überhaupt nicht für abnahmefähig, so hat das Schiedsgericht zu entscheiden, ob der Hafer noch verfütterungsfähig ist oder durch Bearbeitung oder Vermischen mit besseren Sorten noch verfütterungsfähig gemacht werden kann. Erklärt das Schiedsgericht die Lieferung für abnahmefähig, so entscheidet es über die Höhe des Minderwertes. Hält auch das Schiedsgericht die Lieferung überhaupt nicht für abnahmefähig, so ist der Hafer dem Kommunalverband des Lieferungsortes zur Verfügung zu stellen.
5. Werden den Proviantämtern Proben anzuliefernden Hafers mit der Frage vorgelegt, ob der Hafer angenommen werden kann, so haben die Proviantämter usw., falls sie glauben, den Hafer nicht zum vollen Wert annehmen zu können, die Proben mit einer Mitteilung über den nach der Beschaffenheit der Probe von ihnen angenommenen Minderwert den zuständigen Kommunalverbänden zu übersenden. Der Kommunalverband hat sich darüber schlüssig zu machen, ob er den Hafer auf die Gefahr einer Beanstandung nach Ziffer 2—4 an die Heeresverwaltung liefern lassen, oder aber die Lieferung für sich behalten und durch eine geeignetere ersetzen will.
6. Die Ausführung der Lieferungen ist innerhalb der angegebenen Lieferzeit möglichst gleichmäßig zu verteilen, da sonst Verkehrsstörungen auf der Eisenbahn eintreten können, die die Entladung des Hafers wesentlich verzögern und die weitere Gestellung von Eisenbahnwagen in Fragen stellen würden.
7. Die Proviantämter usw. stellen auf Wunsch die erforderlichen Säcke, die unmittelbar bei dem Proviantamt, für das die Ware bestimmt ist, unter Benutzung der von der Zentralstelle zur Verfügung gestellten Postkarten anzufordern sind. Hierbei sind die Säcke möglichst für eine Gemeinde oder eine Mehrheit von Gemeinden (Amtsbezirken usw.) einheitlich an eine Adresse anzufordern.
8. Soweit die Verladung in nicht militäreigenen Säcken erfolgt, wird ein Sackleihgeld von 1,— ℳ für die Tonne bewilligt. Die leeren Säcke werden spätestens 10 Tage nach

*) Der Nebenort hat den Höchstpreis des Hauptortes, dem er frachtlich am nächsten liegt. Die Stationsverwaltungen haben in Zweifelsfällen Auskunft über die Entfernungen ihrer Stationen von den Hauptorten zu geben.

Empfang der Ware frachtfrei Bahnstation des] Verladers zurückgesandt. Die Adresse, an welche die Säcke zurückzusenden sind, ist auf den Rechnungsformularen anzugeben. Fehlt eine solche Angabe, so kann für rechtzeitige Rücksendung der Säcke keine Gewähr geleistet werden.

Die Säcke sollen tunlichst mit 50 Kilo (1 Zentner) Hafer gefüllt werden.

9. Die Verladung hat möglichst in vollen Waggonladungen zu erfolgen. Teilposten mehrerer Lieferanten sind daher nach Möglichkeit zu solchen Ladungen zusammenzustellen. Es empfiehlt sich hierbei, falls der Kreis oder die einzelne Gemeinde die mit Aufbringung der Haferlieferungen verbundenen Geschäfte nicht selbst übernehmen will, die Mithilfe von Händlern oder landwirtschaftlichen Genossenschaften heranzuziehen. Für die mit der Durchführung der Haferlieferungen verbundenen Arbeiten kann dem Beauftragten des Kreises oder der einzelnen Gemeinde oder den Händlern oder landwirtschaftlichen Genossenschaften eine Einkaufsgebühr von 4,— ℳ für die Tonne gezahlt werden, die bei Aufstellung der Rechnung für die Proviantämter unmittelbar in Ansatz zu bringen ist. Diese Einkaufsgebühr wird vom Proviantamt bei Bezahlung der Rechnung sofort mit ausgezahlt. Eine nachträgliche Anrechnung dieser Gebühr kann nicht anerkannt werden. Bei Anfuhr des Hafers durch Gespann unmittelbar an das Proviantamt beträgt die Einkaufsgebühr für einen Beauftragten eines Kreises oder einer Gemeinde jedoch nur 2,— ℳ für die Tonne.

10. Etwa bei der Haferlieferung entstandene Unkosten können keinesfalls unmittelbar vergütet werden; vielmehr haben die mit der Lieferung betrauten Stellen die ihnen entstandenen Unkosten durch die Einkaufsgebühr von 4,— ℳ für die Tonne zu decken.

11. Die Kosten der Beförderung bis zur Verladestation, sowie die Kosten des Einladens daselbst hat auf jeden Fall der Verkäufer zu tragen.

12. Die Abnahme für die Heeresverwaltung (Reichs-Militärfiskus) erfolgt durch die Güterabfertigungsstellen der Verladestationen gegen Vorlegung der Militärfrachtbriefe, die bei der Zentralstelle anzufordern sind.

13. Die Verladung hat stets auf Militärfrachtbriefe zu geschehen. Hierzu bedarf es aber der vorherigen Abnahme durch die Güterabfertigungsstelle der Verladestation. Die Güterabfertigungsstellen sind daher schon vor der Verladung zur Abnahme der angelieferten Menge unter Vorlegung des Militärfrachtbriefs aufzufordern. Sollte vor dem Übergange auf die Vollbahn eine Beförderung auf einer Kleinbahn erfolgen, so werden die Kosten der Kleinbahnbeförderung von der Heeresverwaltung gleichfalls getragen.

14. Eisenbahnvorfrachten, die bei Zusammenstellung von Teilposten zu einer Waggonladung an einer Sammelstelle entstehen, müssen durch die Urschriften der Frachtbriefe belegt werden (Grundsätze C 1 Absatz 2) und werden dann von dem Proviantamt mitbezahlt.

15. Um die Gestellung der erforderlichen Güterwagen zu erleichtern, sind die von der Zentralstelle erhältlichen Bescheinigungen zur Gestellung der Eisenbahnwagen zu benutzen.

16. Für die Abnahme soll das bahnamtlich festgestellte Gewicht maßgebend sein. Um dies zuverlässig festzustellen, ist vor dem Verladen oder nach dem Entladen das Gewicht der leeren Eisenbahnwagen festzustellen. Wenn die bahnamtliche Verwiegung nicht auf der Abgangsstation erfolgen kann, dann ist auf dem Frachtbrief der Antrag zu stellen, daß die Ware auf der Bestimmungsstation sofort bei Ankunft, also bevor der Hafer an das Proviantamt geht, bahnamtlich verwogen wird.

17. Den Rechnungen und Duplikatfrachtbriefen sind die amtlichen Wiegekarten stets beizufügen. Falls der Absender des Hafers eine bahnamtliche Verwiegung nicht veranlaßt hat, ist das von dem Proviantamt festgestellte Gewicht maßgebend.

18. Bei unmittelbarer Anfuhr des Hafers an ein Proviantamt ohne Benutzung der Eisenbahn kann eine besondere Anfuhrgebühr nur in den Fällen verlangt und von den Proviantämtern gezahlt werden, in denen die Zufuhr über die Eisenbahnstation des Proviantamtes erfolgt.

In diesem Falle erfolgt die Zahlung in Höhe der dem Proviantamt entstehenden Abfuhrkosten von der Bahn bis zum Proviantamt an den Heranbringer des Hafers.

19. Die Zahlung leistet das Proviantamt sofort nach Empfang der Ware. Erfolgt die Bezahlung nicht spätestens 14 Tage nach Absendung der Ware von der Verladestation, so ist der Verkäufer berechtigt, für die gesamte Dauer der Stundung vom Tage der Absendung ab bis zu 2 Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zu verlangen. Auf besonderen Antrag der Versender wird nach bahnamtlicher Feststellung des Gewichtes das Proviantamt schon bei Vorlegung eines Frachtbriefduplikates den Betrag in voller Höhe zahlen.

20. Alle auf die Abrechnung bezüglichen Schriftstücke und Bescheinigungen, wie Wiegezettel, Frachtbriefduplikate, Rechnungen usw. sind stets unmittelbar dem die Ware empfangenden Proviantamt einzuschicken, da sonst die Abnahme der Ware und deren Bezahlung verzögert wird.

21. Die Zentralstelle ersucht vor Abgang des Hafers um Mitteilung folgender Angaben:
    1. wohin die Ware versandt wird,
    2. wer die einzelnen Eisenbahnladungen zur Absendung bringt. (Der auf dem Frachtbrief bezeichnete Absender und der Aussteller der Rechnung müssen die gleichen Personen oder Stellen sein. Auf den Rechnungen sind die Nummern der Eisenbahnwagen aufzuführen),
    3. an welchem Tage die Absendung erfolgt,
    4. von welcher Station die Versendung vorgenommen wird,
    5. welche Menge zur Absendung gelangt,
    6. welcher Preis für die Tonne in Anrechnung gebracht wird,
    7. ob und für welche Menge Sackleihgeld in Frage kommt,
    8. ob und für welche Menge eine Einkaufsgebühr berechnet wird.

    Diese Angaben sind auf den „Aufstellungen über Haferlieferungen" in doppelter Ausfertigung zu machen, und zwar ist eine Ausfertigung dieser Aufstellungen der Zentralstelle, die zweite unmittelbar dem Proviantamt (Ersatzmagazin usw.) zuzusenden. Auf der der Zentralstelle zugehenden Ausfertigung ist zu vermerken, wann die zweite Ausfertigung unmittelbar an das Proviantamt (Ersatzmagazin usw.) abgesandt ist.

22. Wird das Proviantamt usw. nicht rechtzeitig von dem Eintreffen der Sendung unterrichtet und sind nicht sämtliche erforderlichen Angaben gemacht, so kann weder die Abnahme noch die Zahlung rechtzeitig erfolgen.

23. Die vorstehenden

    „Bedingungen für die Ausführung der Haferlieferungen an die Heeresverwaltung",

    ferner die

    „Grundsätze für den Verkehr zwischen dem Königlich Preußischen Kriegsministerium und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu Berlin",
    Postkarten zur Anforderung der Säcke,
    Militärfrachtbriefe,
    Vordrucke zu Anforderungen von Eisenbahnwagen,
    Enteignungsformulare,
    Aufstellungen über Haferlieferungen,
    Rechnungsformulare

    werden den Verwaltungsbehörden von der Zentralstelle zur Verfügung gestellt. Die Zentralstelle bittet, ihr telegraphisch aufzugeben, welche Vordrucke benötigt werden und wieviel von jeder Sorte.

Der 3jährige Hengst Held des Gutsbesitzers Remy in Schönhagen bei Bösingfeld (Rheinländer, Fuchs mit Kopf- und Fußabzeichen) ist nachträglich angekürt und als Beschäler für die laufende Deckperiode zugelassen.

Detmold, den 23. März 1915.

Fürstliche Kürungskommission.
Der Vorsitzende.
Heldman,
Geheimer Regierungsrat.

Der bisher dem Gutsbesitzer Korsmeier in Rentorf gehörige Hengst Hans — 7jährig, Westfälischer Arbeitsschlag, Fuchs mit Kopf- und Fußabzeichen — ist in den Besitz des Gutsbesitzers Albrecht Busse in Werl (Amt Schötmar) übergegangen und als Beschäler kaltblütiger Stuten für die Deckperiode 1915 zugelassen.

Detmold, den 26. März 1915.

Fürstliche Kürungskommission.
Der Vorsitzende.
Heldman,
Geheimer Regierungsrat.

Steckbrief.

Gegen den Vorarbeiter Georg Strauch aus Gurkow, Kreis Friedeberg, zuletzt in Oelentrup in L., geboren am 12. Mai 1885, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist wegen schweren Diebstahls ein Haftbefehl erlassen.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie hierher zu J 847/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 20. März 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Der Tagelöhner Paul Sydow bei Landwirt Meierhans zu Lütgenberg ist nach Hause zurückgekehrt. Die Bekanntmachung vom 21. Januar d. J. in Nr. 8 des Amtsblatts ist damit gegenstandslos geworden.

Brake in Lippe, den 25. März 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Ortssatzung.

Auf Grund des § 21 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird nach eingeholter Genehmigung des Fürstlichen Staatsministeriums mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Bezirk der Stadt Detmold folgendes bestimmt:

In den Fällen, in denen das Mietverhältnis mit dem 31. März 1915 endigt, ist mit der Räumung der Mietwohnungen mit dem 31. März zu beginnen; die Räumungsfrist endet am 1. April, mittags 12 Uhr.

Detmold, den 25. März 1915.

Der Magistrat.
J. V.
Biermann.

Bekanntmachung.

Unsere Bekanntmachungen, Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln und Fleisch betreffend, werden aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 23. März 1915.

Der Magistrat.
Klappert.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 308 eingetragen:

Durch Vertrag vom 9. März 1915 haben die Eheleute Wärter Friedrich Ackermann und Sophie, geb. Bobenhausen in Lemgo, für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 12. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 309 eingetragen:

Durch Vertrag vom 9. März 1915 haben die Eheleute Zigarrenarbeiter Heinrich Krüger und Lina, geb. Willms in Brake, für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 12. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 310 eingetragen:

Durch Vertrag vom 9. März 1915 haben die Eheleute Ziegler August Schalk und Wilhelmine, geb. Kästingschäfer in Kirchheide, für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 12. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 311 eingetragen:

Durch Vertrag vom 9. März 1915 haben die Eheleute Landwirt Heinrich Schäfermeier und Marie, geb. Führing in Lemgo — Hasenbrede — für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 12. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Landwirt Ludwig Töberg und Berta Töberg, geborene Sübbe Nr. 8 zu Brüntrup, am 22. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 23. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Militärvorbereitungsanstalten Münster und Essen-Rellinghausen haben weiteren Bedarf an Freiwilligen.

Freiwillige im Alter von 16 bis 17 Jahren werden hierdurch aufgefordert, sich in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter, Vormund, Pfleger) unter Vorlage einer Geburtsurkunde, eines polizeilichen Führungszeugnisses, sowie etwaiger Schulzeugnisse unverzüglich jeden Wochentag, vormittags 9 Uhr, hier zu melden. Die weiteren Bedingungen können jederzeit hier erfragt werden. Freiwillige von der Jugendwehr werden bevorzugt.

Detmold, den 22. März 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 29. März bis einschließlich 3. April im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

Berlin W 66, den 16. März 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage.
Kobelt.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 32. Mittwoch, den 31. März. 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die heute ausgegebene Nr. 6 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 10. Verordnung über die Einrichtung einer Abteilung für Schulwesen bei der Fürstlichen Regierung, vom 29. März 1915.

Nr. 11. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. März 1915.

Die Nr. 42 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1915, enthält:

Nr. 4689. Bekanntmachung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus. Vom 26. März 1915.

Nr. 4690. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528). Vom 26. März 1915.

Nr. 4691. Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung von Ansprüchen im Falle zwangsweiser Verwaltung von Grundstücken. Vom 26. März 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Militärpersonen im gegenwärtigen Feldzuge folgende Auszeichnungen gnädigst zu verleihen geruht:

das Fürstlich Lippische Kriegsverdienstkreuz:

am 17. Dezember 1914

dem Feldwebel Hermann Frewert im Inf.-Regt. Nr. 55, 4. Komp.,
dem Vizefeldwebel Wilhelm Pieper beim 1. Ersatz-Bataillon Inf.-Regt. Nr. 55, 2. Komp.,
dem Vizefeldwebel Friedrich Lappenbusch im Inf.-Regt. Nr. 55, 2. Komp.,
dem Unteroffizier Wilhelm Amelung im Inf.-Regt. Nr. 55, 1. Komp.,
dem Offizier-Stellvertreter Wilhelm Steinheider im Inf.-Regt. Nr. 55, 6. Komp.;

am 4. Februar 1915

dem Vizefeldwebel Karl Mühling beim Ersatz-Bataillon Inf.-Regts. Nr. 55,
dem Feldwebel Friedrich Kaiser beim 2. Ersatz-Bataillon Inf.-Regts. Nr. 55, 1. Komp.,
dem Unteroffizier Wilhelm Pritzkow beim Ersatz-Bataillon Inf.-Regts. Nr. 55,
dem Leutnant d. L.-Kavallerie Steinmeister kommandiert beim Inf.-Regt. Nr. 55,

dem Feldwebel-Leutnant Fritz Krehmeier im Res.-Inf.-Regt. Nr. 27,
dem Vizefeldwebel d. L. Heinrich Ostmann im Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 25,
dem Hauptmann d. R. Tasche, Kompagnieführer im Inf.-Regt. Nr. 107,
dem Leutnant d. R. Reimerdes im Inf.-Regt. Nr. 91,
dem Leutnant d. R. Plöger beim Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 26,
dem Unteroffizier Wilhelm Plöger beim Pionier-Bataillon Nr. 27,
dem Oberleutnant Schmandt, Adjutant des Inf.-Regts Nr. 16;

am 20. Februar 1915

dem Unteroffizier Franz Scheel im Inf.-Regt. Nr. 55,
dem Leutnant d. R. Büträwe in demselben Regiment,
dem Leutnant d. R. Krügermeyer-Kaltloff in demselben Regiment,
dem Vizefeldwebel August Schure in demselben Regiment,
dem Gefreiten d. R. Wilhelm Kreft in demselben Regiment,
dem Musketier Karl Rösnick in demselben Regiment,
dem Reservisten Arno Zehle in demselben Regiment;

am 23. Februar 1915

dem Leutnant von Bülow im Inf.-Regt. Nr. 55;

am 25. Februar 1915

dem Kriegsinvaliden Friedrich Bracht aus Brake;

am 27. Februar 1915

dem Unteroffizier d. R. Emil Heimsath im Res.-Inf.-Regt. Nr. 40, 10. Komp.;

am 5. März 1915

dem Feldwebel d. L. Heinrich Kessemeier im Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 47,
dem Kriegsinvaliden Wilhelm Böke, früher Unteroffizier d. R. im Inf.-Regt. Nr. 55, 9. Komp.,

am 8. März 1915

dem Leutnant d. R. Kate im Res.-Inf.-Regt. Nr. 67;

am 9. März 1915

dem Musketier Fritz Mönch im Inf.-Regt. Nr. 55, 11. Komp.;

die Fürstlich Lippische Militär-Verdienstmedaille mit Schwertern:

am 4. Februar 1915

dem Schirrmeister August Sieker bei der Festungs-Fliegerabteilung Boyen,
dem Musketier Heinrich Deppenmeier im Inf.-Regt. Nr. 92,
dem Wehrmann August Voltmann im Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 65,
dem Wehrmann Wilhelm Kuhfuß im Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 66,
dem Wehrmann August Grotjohann in demselben Regiment,
dem Reservisten Friedrich Potthast im Res.-Inf.-Regt. Nr. 55.

Detmold, den 26. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Militärpersonen im gegenwärtigen Feldzuge folgende Auszeichnungen gnädigst zu verleihen geruht:

das Ehrenkreuz 2. Klasse mit Schwertern des Fürstlich Lippischen Hausordens:

am 3. Oktober 1914

dem Oberst von Wolff, Chef der Feldtelegraphie, bisher Chef des Generalstabes VII. Armeekorps;

das Ehrenkreuz 4. Klasse 1. Abteilung mit Schwertern des Fürstlich Lippischen Hausordens:

am 11. März 1915

dem Hauptmann Poetter, Regimentsadjutant Inf.-Regts. Nr. 55;

das Fürstlich Lippische Kriegsverdienstkreuz:

am 4. Februar 1915

dem Hauptmann von Ludwiger, Batterieführer im Reserve-Fußartillerie-Regiment Nr. 51,
dem Major Credé, Kommandeur des 3. Schlesischen Inf.-Regts. Nr. 156,

dem Leutnant Brückner im Inf.-Regt. Nr. 83, zur Zeit Leutnant und Adjutant beim 3. Bataillon Res.-Inf.-Regts. Nr. 234,
dem Unteroffizier Wilhelm Diekmann im Reserve-Fußartillerie-Regiment Nr. 7,
dem Kanonier Adolf Büker in demselben Regiment;

am 20. Februar 1915

dem Hauptmann a. D. von Meien, Führer der 1. Abteilung Reserve-Feldartillerie-Regiments Nr. 48;

am 26. Februar 1915

dem Offizier-Stellvertreter Erich Schäfer im Res.-Inf.-Regt. Nr. 55, M.-G.-K.;

am 3. März 1915

dem Vizefeldwebel und Flugzeugführer Gottlieb Vothknecht bei der Feldflieger-Abteilung 21 X. Armeekorps,
dem Musketier Heinrich Trachte im Inf.-Regt. Nr. 164;

am 5. März 1915

dem Oberveterinär Becker, Fuhrparkkolonne 1 VII. Armeekorps,
dem Königlichen Musikmeister Wilhelm Rusch im Husaren-Regiment Nr. 16,
dem Leutnant d. R. Gerberding im 5. Lothr. Inf.-Regt. Nr. 144,
dem freiwilligen Felddivisionspfarrer Müller, 26. Reserve-Infanterie-Brigade,
dem Leutnant d. L. Hempelmann im Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 66;

am 8. März 1915

dem Rittmeister d. R. Brandt im Ersatz-Kavallerie-Regiment Nr. 1;

am 9. März 1915

dem Rittmeister d. R. a. D. Tenge, Kommandeur der Sanitäts-Kompagnie 1 VIII. Armeekorps,
dem Feldwebel-Leutnant Karl Klenke im Fußartillerie-Regiment Nr. 14,
dem Unteroffizier Robert Möller im Inf.-Regt. Nr. 15,
dem Unteroffizier Albert Khodl im Inf.-Regt. Nr. 76;

am 10. März 1915

dem Oberst z. D. Caesar, bisher Kommandeur des Landwehr-Inf.-Regts. Nr. 15;

am 11. März 1915

dem Oberstabsarzt Müller im Inf.-Regt. Nr. 55;

das Fürstlich Lippische Kriegsverdienstkreuz am weißen Bande:

am 11. März 1915

dem Garnisonverwaltungsdirektor, Rechnungsrat Grote;

die Fürstlich Lippische Militär-Verdienstmedaille mit Schwertern:

am 4. Februar 1915

dem Schirrmeister Karl Hanke bei der Festungs-Fliegerabteilung 2,
dem Musketier Heinrich Freese im Res.-Inf.-Regt. Nr. 234,
dem Kriegsfreiwilligen Ludwig Vogelstein im Res.-Inf.-Regt. Nr. 234, 9. Komp.,
dem Gefreiten Karl Hille im Feldartillerie-Regiment Nr. 26, 2. Batterie,
dem Wehrmann Friedrich Böke im Res.-Ersatz-Regt. Nr. 4,
dem Wehrmann Friedrich Meier im Res.-Ersatz-Regt. Nr. 4,
dem Wehrmann Wilhelm Röhrmann im Res.-Ersatz-Regt. Nr. 4,
dem Wehrmann Hermann Sölter im Res.-Ersatz-Regt. Nr. 4,
dem Wehrmann Wilhelm Holzkämper im Res.-Ersatz-Regt. Nr. 4,
dem Fahrer August Krautkrüger im Res.-Fußartillerie-Regt. Nr. 7,
dem Fahrer Karl Hellkamp in demselben Regiment,
dem Kanonier Heinrich Brinkmann in demselben Regiment,
dem Kanonier Gustav Kelle in demselben Regiment,
dem Kanonier Friedrich Stranghöner in demselben Regiment,
dem Unteroffizier Heinrich Diekmann in demselben Regiment,
dem Unteroffizier d. R. August Stöppler in denselben Regiment,
dem Unteroffizier Emil Demel in demselben Regiment,

dem Obergefreiten August Hansmeier im Res.-Fußartillerie-Regt. Nr. 7,
dem Kanonier Friedrich Müller im Res.-Fußartillerie-Regt. Nr. 7,
dem Kanonier Willi Meierjohann im Res.-Fußartillerie-Regt. Nr. 7;

am 15. Februar 1915

dem Kriegsfreilligen Ernst Tewesmeier im Inf.-Regt. Nr. 55, 3. Komp.

Detmold, den 26. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Der Durchlauchtigste Fürst haben dem Vizefeldwebel Wöhe beim 1. Ersatzbataillon Infanterie-Regiments Nr. 55 anläßlich seines 25jährigen Dienstjubiläums die Fürstlich Lippische Militär-Verdienstmedaille gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 29. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung,

betreffend Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung.

Vom 18. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die auf Militärdienstzeiten bezüglichen Vorschriften des § 51 Nr. 1, 2, § 54 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) gelten entsprechend für Militärdienstzeiten, die während des gegenwärtigen Krieges in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegt worden sind oder noch werden.

Berlin, den 18. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

einer Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S 81).

Vom 24. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) werden im § 4 Abs. 3b hinter den Worten „bis auf zwei Doppelzentner" die Worte „, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf zweieinhalb Doppelzentner" eingefügt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 24. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528).

Vom 26. März 1915.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528) wird dem § 8 als Absatz 5 hinzugefügt: „Die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin und die Kommunalverbände sind berechtigt, bei freihändigem Erwerbe von beschlagnahmtem Roggen und Weizen in Fällen besonderen Bedürfnisses den Zuschlag (Abs. 4) bis auf sieben Mark zu erhöhen und bei Weiterverkäufen den erhöhten Zuschlag in Anrechnung zu bringen."

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der

Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" Nr. 13 von 1915).

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. März 1915 auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die §§ 1234, § 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab für

1. Personen, die in Betrieben oder im Dienste anderer als der unter § 1234 bezeichneten öffentlichen Verbände oder von Körperschaften beschäftigt sind,
   a) wenn ihnen mindestens die im § 1234 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, und wenn ihre Befreiung von dem Arbeitgeber beantragt ist,
   b) wenn ferner für diese Personen die Arbeitgeber der Pensionskasse für Beamte deutscher Privateisenbahnen angeschlossen sind, oder ihnen für diese Personen der Beitritt zu der genannten Kasse noch gestattet wird;
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den in Nr. 1 bezeichneten Verbänden oder Körperschaften Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 1234) gewährleistet ist, wenn
   a) ihre Befreiung von den Arbeitgebern beantragt ist,
   b) den Arbeitgebern ein Anspruch auf Zahlung des Ruhegeldes oder der diesem gleichstehenden Bezüge und ein Anspruch auf die zur Erfüllung der Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge erforderlichen Leistungen gegenüber der unter 1 genannten Kasse zusteht.

Berlin, den 22. März 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

VII. Armeekorps. Münster, 23. März 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 1376.

In der Bekanntmachung vom 9. 2. d. J. ist der Verkauf von Trinkbranntwein zum Versande an Kriegsteilnehmer zugelassen, wenn der Verkäufer den Branntwein in Feldpostsendungen verpackt und zur Beförderung mit der Feldpost aufgibt, ohne ihn zuvor dem Käufer auszuhändigen. Es ist dabei vorausgesetzt, daß sich der Verkauf in angemessenen Grenzen halten würde. Nun sind aber gerade von Befehlshabern aus dem VII. Armeekorps rekrutierter Truppenteile Klagen eingegangen, daß solche Sendungen im Übermaß an die Front gelangt sind. Es sind schwere Ausschreitungen vorgekommen, die für die Betreffenden ernste Folgen gehabt haben; es ist sogar infolge des übermäßigen Branntweingenusses ein Todesfall zu beklagen gewesen. Es muß daher nicht bloß an die Verkäufer von Trinkbranntwein, sondern auch an die Angehörigen der Kriegsteilnehmer die ernste Mahnung gerichtet werden, von dieser Vergünstigung im eigenen Interesse der Empfänger einen vernünftigen Gebrauch zu machen. Ein fortgesetzter Mißbrauch würde das Generalkommando veranlassen, diese Vergünstigung noch weiter einzuschränken oder ganz aufzuheben.

VII. Armeekorps. Münster, 25. März 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 1393.

Nachstehende, von einem Bürgermeisteramte erlassene Bekanntmachung wird der öffentlichen Beachtung empfohlen.

„Es ist bekannt geworden, daß Ehefrauen ihren im Felde stehenden Ehegatten gelegentlich der Mitteilung über die Einführung von Brotkarten der Befürchtung Ausdruck gegeben haben, die

Lebensmittel, insbesondere Brot, reichten im Innern des Landes nicht aus, und es sei zu befürchten, daß die Bevölkerung bald unter dem Mangel an Nahrungsmitteln leiden würde. Die im Felde stehenden Ehegatten haben dann auf solche Schreiben ihr Bedauern darüber ausgesprochen und geäußert, daß die von ihnen im Felde gebrachten Opfer nun vielleicht doch nutzlos gewesen seien.

Wenn auch angenommen werden darf, daß derartige Mitteilungen von Kriegerfrauen nur in einzelnen Fällen ins Feld gesandt würden, so sind solche doch höchst bedauerlich. Die Angaben sind aber auch direkt unzutreffend. Die Einführung von Brotkarten bedeutet nämlich keinesfalls eine bevorstehende Teuerung des Brotes. **Es soll im Gegenteil durch die Brotkarten erreicht werden, daß ein Mangel an Brot nicht eintritt.** Durch die Brotkarten wird gerade ein übermäßiger Verbrauch an Mehl und Brot vermieden. Dadurch wird erreicht, daß eine ausreichende Menge Mehl und Brot bis zur nächsten Ernte zur Verfügung bleibt, sodaß eine Teuerung der Lebensmittel für die Zukunft ausgeschlossen ist.

An alle Ehefrauen wird daher die dringende Bitte gerichtet, im Interesse ihrer im Felde stehenden Ehegatten diesen keine beunruhigenden Nachrichten zu übermitteln und, wenn sie überhaupt in ihren Briefen die Brotkarten erwähnen, auf die segensreiche und zweckmäßige Wirkung der Brotkarten hinzuweisen.

Auch dies ist ein Dienst, den jede deutsche Frau ihrem Vaterland leisten kann."

Ausführungsanweisung

vom 27. März 1915 zu den Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) und vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 109).

Zu § 1: Unter Landgemeinden sind die Dorfsgemeinden zu verstehen.

Zuständige Behörde ist die Regierung.

Zu § 2: Zuständige Behörde ist der Magistrat oder das Verwaltungsamt, sofern Schweine seines Bezirks für die betreffende Stadtgemeinde oder eine Dorfsgemeinde des betreffenden Bezirks enteignet werden sollen, andernfalls die Regierung.

Höhere Verwaltungsbehörde ist stets die Regierung. Für das Fürstentum wird ein Schiedsgericht gebildet. Die Regierung ernennt den Vorsitzenden und die Beisitzer, letztere aus den von der lippischen Handelskammer und dem lippischen landwirtschaftlichen Hauptverein nach Maßgabe näherer Bestimmung der Regierung zu bezeichnenden Sachverständigen.

Anträge der Stadt- und Dorfsgemeinden oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin auf Einleitung des Verfahrens zwecks Übertragung des Eigentums an Schweinen sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Die Anträge können abgelehnt werden:

1. soweit die Schweine als Zuchteber und Zuchtsauen zur Erhaltung der Schweinezucht notwendig sind,
2. soweit die Schweine Zuchten angehören, aus denen in letzter Zeit nachweisbar verhältnismäßig größere Mengen zu Zuchtzwecken abgegeben worden sind,
3. soweit die Schweine zur Deckung des Fleischbedarfs des Besitzers und seiner Haushaltungsangehörigen erforderlich und bestimmt sind,
4. soweit der Besitzer der Schweine nachweisbar imstande ist, sie mit Stoffen zu füttern, die als Nahrungsmittel für den Menschen nicht geeignet sind.

Die Magistrate dürfen Schweine der vorstehend unter 1—4 genannten Arten zu ihren Gunsten ohne Zustimmung der Regierung nicht enteignen.

Im übrigen ist den Anträgen stattzugeben, ohne daß zu prüfen ist, ob der Antrag durch ein öffentliches Interesse begründet ist und ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrag bezeichneten Besitzer einzuleiten.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird ermächtigt, an den Besitzer der in Anspruch genommenen Schweine eine Aufforderung zu erlassen, welche die im § 2 Abs. 2 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes bestimmte Wirkung hat. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der für

das Enteignungsverfahren zuständigen Behörde bestätigt wird.

Die an den Besitzer von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder der zuständigen Behörde gerichtete Aufforderung zur Überlassung der Schweine steht einer freihändigen Veräußerung der Schweine nicht entgegen, wenn die Veräußerung vor der Übernahme durch den Enteignungsberechtigten und nachweislich zu Schlachtzwecken erfolgt.

Bei der schiedsgerichtlichen Festsetzung des Übernahmepreises ist zu beachten, daß die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 109 ff.) festgelegten Marktpreise für Tiere mittlerer Güte gelten. Für geringere Tiere sind daher angemessene Abzüge, für bessere entsprechende Zuschläge zu machen.

Die Übertragung des Eigentums an Schweinen hat grundsätzlich am Erzeugungsort stattzufinden. Eine Enteignung von Schweinen auf den Märkten muß unterbleiben.

Zu § 3: Als maßgebender Schlachtviehmarkt für Abnahmeorte innerhalb des Fürstentums gilt der Markt des Städtischen Schlacht- und Viehhofes in Cöln. Liegt der Abnahmeort außerhalb des Fürstentums, so ist der von der betreffenden Landeszentralbehörde bestimmte Schlachtviehmarkt maßgebend.

Detmold, den 27. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche gemäß § 79 Abs. 2 desselben Gesetzes und §§ 1, 3 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 20. April 1912 (L.-V. Bd. 25 S. 687) folgendes bestimmt:

I.

Die §§ 172, 173 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912 werden auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges für ansteckungsverdächtige Tiere, die mittels Militärtransports unmittelbar in ein militärisches Depot oder zur Truppe überführt werden sollen, unter nachstehenden Bedingungen außer Kraft gesetzt:

1. die Tiere sind von Viehbeständen, die nicht zur Verpflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, abgesondert zu halten und nach Möglichkeit alsbald abzuschlachten;
2. eine längere Aufstallung der Tiere ist nur zulässig bei dauernder tierärztlicher Beaufsichtigung und an Orten, an denen eine Berührung des Viehs mit Viehbeständen, die nicht zur Verpflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 30. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Bekanntmachung,

betreffend den Uebergang der Geschäfte der Oberschulbehörde auf die Fürstliche Regierung.

Auf Grund der Vorschriften in §§ 52 und 180 des Volksschulgesetzes vom 11. März 1914 gehen die Geschäfte der Oberschulbehörde mit dem 1. April 1915 von dem Fürstlichen Konsistorium auf die Fürstliche Regierung über.

Durch Höchstlandesherrliche Verordnung vom 29. März d. J. (L.-V. Bd 26 S. 399) ist gleichzeitig bei der Fürstlichen Regierung eine besondere Abteilung für Schulwesen (Schulabteilung) eingerichtet. An diese sind künftig alle Eingaben, Berichte usw. in Schulangelegenheiten zu richten.

Detmold, den 30. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

In der Fußnote auf Seite 237 der Nr. 26 des Amtsblatts vom 15. d. M. ist bemerkt worden, daß als Selbstversorger solche Landwirte zu gelten haben, denen zur Ernährung ihrer Angehörigen und ihres in der Wirtschaft beschäftigten Gesindes auf Grund des § 4 Buchstabe a der Bundesratsverordnung das Brotgetreide belassen worden ist. Zur Aufklärung irrtümlicher Auslegung wird diese Stelle dahin erläutert, daß sämtliche Angehörige der Wirtschaft einschließlich des Gesindes gemeint und den Angehörigen der

Wirtschaft sämtliche Naturalberechtigte, Leibzüchter und Arbeiter gleichzustellen, die sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl von dem Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes zu beanspruchen haben.

Detmold, den 30. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Infolge Ablaufs der Wahlzeit sind bei der Handwerkskammer für das Fürstentum Lippe 7 Kammermitglieder und 7 Ersatzmänner sowie bei dem Gesellenausschuß 3 Mitglieder und 3 Ersatzmänner neu zu wählen.

Zum Kommissar für die Leitung der Wahlen ist der Geh. Regierungsrat Heldman hierselbst ernannt, der den Stimmberechtigten nach Feststellung der Verzeichnisse der Wahlkörper (§§ 6 und 7 der Wahlordnung vom 3. Januar 1900) nähere Mitteilung zugehen lassen wird.

Detmold, den 30. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des stellvertretenden Generalkommandos des VII. Armeekorps hierher vom 30. 3. 15 — Abt. I b Nr. 8752 — erfordert das Heeresinteresse dringend, daß die Heereslieferungen einen möglichst geringen Aufschub durch die kommenden Feiertage erleiden. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist jedem Arbeiter eine 24 stündige Ruhepause zu gewähren, wo aber durchaus unaufschiebbare Arbeiten vorliegen, kann durchgearbeitet werden.

Detmold, den 30. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den außerordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität zu Bonn D. Goeters zum Mitgliede der Theologischen Prüfungskommission zu ernennen.

Detmold, den 24. März 1915.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Infolge Erkrankung des Steuererhebers Ellerbrok in Heiligenkirchen sind dessen Amtsgeschäfte bis auf weiteres vertretungsweise den Steuererhebern Frevert in Hiddesen und Fiener in Spork zur Erledigung übertragen. Die Verteilung der Geschäfte ist wie folgt geregelt: Die Bauerschaften Berlebeck und Heiligenkirchen sind dem Steuererheber Frevert überwiesen, die Bauerschaften Fromhausen und Hornoldendorf mit Rittergut Hornoldendorf dem Steuererheber Fiener.

Detmold, den 29. März 1915.

Fürstliche Steuerkasse.
Burre.

Gefunden

in Unterwüsten Geld.

Schötmar, den 24. März 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 35

Carl Beneke

eingetragen:

Dem Kaufmann Heinrich Beneke in Detmold ist Prokura erteilt.

Detmold, den 26. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 26

Mathias Buchholz

eingetragen:

Dem Kaufmann Max Heilbrunn in Detmold ist Prokura erteilt.

Detmold, den 27. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 312 eingetragen:

Durch Vertrag vom 16. März 1915 haben die Eheleute Ziegelmeister Heinrich Finke und Johanne, geb. Saak in Luhe, für ihre Ehe völlige Gütertrennung vereinbart.

Lemgo, den 16. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 33. Sonnabend, den 3. April. 1915.

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Die Nr. 43 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1915, enthält:

Nr. 4692. Verordnung, betreffend die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind. Vom 19. März 1915.

Nr. 4693. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind, vom 19. März 1915. Vom 23. März 1915.

Nr. 4694. Verordnung, betreffend Änderung des § 21 der Prisengerichtsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 301). Vom 26. März 1915.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung zu § 9 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (2. Beilage zu Nr. 10 des Amtsblatts) und zu § 17 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (abgedruckt im Amtsblatt S. 146) wird folgendes bestimmt:

Für Vorräte an Roggen, Weizen, Hafer, Gerste oder Mengkorn aus diesen Getreidearten, die zwischen dem 1. Februar und 31. März d. J. ausgedroschen sind, hat der Besitzer das Ergebnis des Erdrusches bis zum 15. April d. J. dem Magistrate oder dem Gemeindevorsteher (Gutsvorstande) anzumelden. Der Magistrat oder der Gemeindevorsteher (Gutsvorstand), dem durch die Ausführungsbestimmung zu § 9 der erstgedachten Bundesratsvorschrift in Absatz 5 die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Vorratsanzeigen auferlegt ist, hat das Ergebnis der neuen Anzeige mit roter Tinte oder Rotstift in die Anzeigevordrucke einzutragen, auch die Angaben über das Saatgut auf Seite 2 der Anzeigevordrucke aufzunehmen und für die Gemeinde zusammenzustellen. Alsdann hat der Gemeindevorsteher (Gutsvorstand) die hiernach berichtigte Ortsliste, in welche auch die Zusammenstellung über das Saatgut aufzunehmen ist, bis zum 20. April mit dem gesamten Anzeigematerial dem Verwaltungsamte einzureichen, das mit der Nachprüfung der Anzeigen und der Nachtragsanzeigen (siehe oben) beauftragt wird.

Gleichermaßen ist mit Hafer, Gerste und Mengkorn aus diesen Frachtarten zu verfahren.

Das Ergebnis ist unter Angabe der für den Stadt- bezw. Verwaltungsamtsbezirk erforderlichen Saatgutmenge an den einzelnen Getreidearten bis zum 1. Mai der Regierung einzureichen.

Die Verwaltungsämter und die Magistrate haben die oben ausgesprochene Verpflichtung zur Anmeldung des Ergebnisses des Erdrusches unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der Verordnungen nach dem Erscheinen des Amtsblatts sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Detmold, den 1. April 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die dem Verlosungsverein zu Bad-Meinberg genehmigte Verlosung von Vieh und Geräten für Landwirtschaft und Hausgebrauch ist aufgehoben.

Verkaufte Lose werden von dem Verlosungsverein zurückerworben.

Detmold, den 30. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Zur Beachtung!

Infolge der Streckung der Hafervorräte kann den Pferden fortan nur noch eine geringere Ernährung wie vordem zuteil werden.

Demgemäß muß natürlich auch die Belastung der Wagen verringert werden.

Wer seinen Pferden Lasten zumutet, die nicht im richtigen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen, macht sich der Tierquälerei schuldig.

Detmold, den 31. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Im Rechnungsjahr 1915 erfolgt die Hebung der Gewerbesteuer wie folgt:

1. in den Gewerbesteuerklassen A I, A II, B I, C und D in den Monaten Mai, Juni, August, Oktober, November und Januar je einen Monatsbetrag und im Monat Februar $^3/_4$ Monatsbetrag;
2. in der Gewerbesteuerklasse B II (Kleinhandel mit Branntwein) in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, Oktober, November, Dezember, Januar und Februar je einen Monatsbetrag;
3. in der Gewerbesteuerklasse E in den Monaten Mai, Juni, August, Oktober, November und Januar je einen Monatsbetrag zu 35 Pf. und im Monat Februar einen Teilmonatsbetrag zu 15 Pf.

Detmold, den 31. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

VII. Armeekorps. Münster, 24. März 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 7144.

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 verbiete ich hiermit

das Wahrsagen, auch die sogenannte Phrenologie zum Zwecke des Wahrsagens und jede ähnliche Tätigkeit, sowie jede Anpreisung einer solchen.

Zuwiederhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Vorstehendes Verbot wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 1. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Remonteankauf für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Fürstentum Lippe die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:
   I. am 22. April, 8 Uhr vormittags in Detmold, auf dem Viehmarktplatz bei dem Gasthof „Zur Krone" an der Paulinenstraße,
   II. am 22. April, 11^{30} Uhr vormittags in Schieder auf dem Domänengrundstücke beim Noltehof, unmittelbar an der Landesstraße von Schieder nach Blomberg.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.
4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.
5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

   Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 6. März 1915.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.

Bekanntmachung.

Im Rechnungsjahre 1915 (1. April 1915 bis 31. März 1916) kommen an Gemeindesteuern für Polizei- und Armenpflege und für den Kommunalwegebau zur Erhebung:

1. im Amte Detmold:

a. 11 Monatsbeträge Grundsteuer, nämlich 5 im Juli und 3 im Oktober 1915, 3 im Februar 1916,
b. 10 Monatsbeträge Gebäudesteuer, nämlich 4 im Juli und 3 im November 1915, 3 im Januar 1916,
c. 5 Monatsbeträge Einkommensteuer und zwar je 1 in den Monaten August, Oktober, Dezember 1915, Januar und März 1916;

2. im Amte Lage:

a. 14 Monatsbeträge Grundsteuer, nämlich 2 im Juli, je 3 in den Monaten August und Oktober 1915, Januar und Februar 1916,
b. 10 Monatsbeträge Gebäudesteuer, nämlich 2 im Juli, 3 im August und 2 im Oktober 1915, 3 im Januar 1916,
c. 9 Monatsbeträge Einkommensteuer und zwar je 1 im Mai, Juni, Juli, August, September, November, Dezember 1915, Februar und März 1916;

3. im Amte Horn:

a. 10 Monatsbeträge Grundsteuer, nämlich 2 im Juli, 3 im Oktober 1915, 3 im Januar und 2 im Februar 1916,
b. 6 Monatsbeträge Gebäudesteuer, nämlich 3 im September 1915 und 3 im Januar 1916,
c. 9 Monatsbeträge Einkommensteuer und zwar je 1 in den Monaten Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 1915, Januar, Februar und März 1916.

Detmold, den 29. März 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Steckbrief.

Die Dienstmagd Minna Herzog, geb. am 9. November 1897 zu Entrup, zuletzt in Werl bei Schötmar, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist durch Urteil Fürstlichen Schöffengerichts hierselbst vom 29. Oktober 1914 wegen Diebstahls zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis zwecks Strafvollstreckung abzuliefern, sowie zu den hiesigen Strafakten D. 47/14 Mitteilung zu machen.

Lemgo, den 30. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Der Sprechtag am Dienstag, den 6. April wird verlegt auf Donnerstag, den 8. April 1915.

Lemgo, den 26. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Lage am Bahnhofe belegene, im Grundbuche von Lage Band 25 Blatt 740 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Ernst Schmidt eingetragene Grundstück, nämlich das Gasthaus „Reichskrone" zu 11 a 75 qm Größe mit 20 ℛ Grundsteuerreinertrag und 1800 ℳ Mietwert, am

Mittwoch, den 21. April 1915,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Februar 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lage, den 24. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Der gegen den am 30. April 1879 zu Duisburg geborenen Geschäftsreisenden Peter Gesper am 2. Dezember 1913 erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Lage in Lippe, den 26. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Greste belegene, im Grundbuche von Greste Band V Blatt 147 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bauunternehmers Theodor Löschner Nr. 107 in Greste eingetragene Kolonat Nr. 107 in Greste, am

Freitag, den 28. Mai 1915,
vormittags 10¼ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Zum Kolonate gehören ein Wohnhaus und Grundstücke in Größe von 14 a 39 qm mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 4 ℳ 57 ℛ.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. März 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Oerlinghausen, den 29. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 34. Mittwoch, den 7. April. 1915.

Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und wird bestraft.

Die Nr. 44 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1915, enthält:

Nr. 4695. Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln. Vom 31. März 1915.

Nr. 4696. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81). Vom 31. März 1915.

Nr. 4697. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27). Vom 31. März 1915.

Nr. 4698. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95). Vom 31. März 1915.

Nr. 4699. Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Vom 31. März 1915.

Nr. 4700. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 31. März 1915.

Nr. 4701. Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung. Vom 31. März 1915.

Nr. 4702. Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung. Vom 31. März 1915.

Nr. 4703. Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und die Herstellung von Fußbodenöl. Vom 31. März 1915.

Nr. 4704. Bekanntmachung, betreffend weitere Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterrechts. Vom 31. März 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Steindrucker Heinrich Freitag in Detmold aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg, G. m. b. H. hierselbst, eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 6. April 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81).

Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) erhält § 4 Abs. 3a, erster Satzteil, folgende Fassung:

„Halter von Pferden und anderen Einhufern zur Fütterung Hafer, nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm für jeden Einhufer auf den Tag berechnet, verwenden;".

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27). Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Im § 1 Abs. 1 erhält Nr. 5 folgende Fassung:
   „Brotabfälle und Brot, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind".
2. Im § 1 erhält Abs. 2 folgende Fassung:
   „Hafer (Nr. 1, 2), der einem Halter von Einhufern nach § 8 Abs. 2a und § 23 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) überlassen ist, kann an Einhufer, ferner an Kälber und Lämmer sowie an Spann- und Zuchttiere verfüttert werden."
3. Im § 2 erhält Abs. 2 folgende Fassung:
   „Das Quetschen, Schroten oder sonstige Zerkleinern von Hafer für Futtermittel ist nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 gestattet."
4. § 4 fällt weg.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95).

Vom 31. März 1915.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
   „Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen."

2. Im § 5 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie gelten ferner nicht für Salatkartoffeln und nicht für solche Kartoffeln, welche laut ortspolizeilicher Bescheinigung in Mistbeeten gezogen sind und vor dem 15. Juni 1915 geerntet und verkauft werden."

3. Im § 5 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Höchstpreise gelten bis zum 25. April 1915 einschließlich nicht für Saatkartoffeln. Als Saatkartoffeln gelten nur Kartoffeln, die aus Saatgutwirtschaften stammen, die von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft oder von landwirtschaftlichen amtlichen Vertretungen anerkannt sind."

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

einer Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist."

2. Im § 5 erhält Abs. 5 folgende Fassung:

„Statt Kartoffel können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenschrot, Gerstenmehl, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapiokamehl, Reismehl, Sagomehl in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundneunzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlersatzstoffe."

3. Im § 9 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor sechs Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen."

Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware, wie er sich aus den Änderungen der Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 18. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) und aus den Änderungen dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen mit dem Datum dieser Verordnung durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung,
betreffend Vorratserhebung für Verbandstoffe, vom 7. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind
1. entfettete Verbandwatte jeder Art,
2. gewöhnliche ungeleimte Watte,
3. Kompressen-Mull,
4. Binden-Mull,
5. Gaze,
6. Cambric.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind
1. alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht haben, kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind
1. die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1 angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft verpflichteten, oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung. Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915, vormittags 10 Uhr, tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als je 50 kg von einer der in § 1 aufgeführten Gegenstände betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an
Medizinalabteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 17. April 1915 an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Verbandstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der in § 7 angesetzten Frist nicht erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10 000 ℳ bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Münster, den 7. April 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat März d. J. im Durchschnitt:

für Hafer	für 50 Kilo	. . . . .	14,— ℳ,
„ Heu	„ 50 „	. . . . .	4,50 „
„ Stroh	„ 50 „	. . . . .	2,75 „

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen über die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer	für 50 Kilo	. . . . .	14,70 ℳ,
„ Heu	„ 50 „	. . . . .	4,73 „
„ Stroh	„ 50 „	. . . . .	2,89 „.

Detmold, den 6. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Berichtigung.

In unserer Bekanntmachung vom 13. III. 15 — abgedruckt in Nr. 28 des Amtsblatts — Seite 252 — muß es gewässerter (statt ungewässerter) Salzfisch heißen.

Detmold, den 6. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Lübbecke zu Lütte bei Eickernkrug ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen; die über das verseuchte Gehöfte und die Ortschaft Lütte verhängten Sperr- und Schutzmaßregeln sind daher wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 2. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat März 1915 betragen:

für 50 Kilo	Weizen:	— ℳ	— ₰
„ „ „	Roggen:	— „	— „
„ „ „	Hafer	— „	— „
„ „ „	Heu	3 „	75 „
„ „ „	Stroh	2 „	50 „.

Detmold, den 1. April 1915.

Der Magistrat.
J. V.:
Biermann.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat März d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo	Weizen		ℳ 13,85
„ „ „	Roggen		„ 11,85
„ „ „	Hafer	gut	„ 13,50
„ „ „	„	mittel	„ 13,—
„ „ „	„	gering	„ 12,50
„ „ „	Heu		„ 4,50
„ „ „	Stroh		„ 2,50.

Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 13 Mk. — Pf.

Lemgo, den 3. April 1915.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Der zum Nachlaß der verstorbenen Eheleute Rentner Karl Müller hierselbst gehörende Grundbesitz, Hofraum und Garten vor dem Ostertore, Kastanienwall, zu zusammen 12 a 06 qm mit dem Wohnhause Nr. 47 der Gebäudesteuerrolle, Nr. 46 d Nicolai-Bauerschaft, Mietwert 300 ℳ, soll auf Antrag des Testamentsvollstreckers öffentlich meistbietend versteigert werden.

Termin hierzu ist vor dem unterzeichneten Amtsgericht auf

Dienstag, den 13. April 1915,
vormittags 10 Uhr,

bestimmt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Lemgo, den 31. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 200 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Wilhelm Viole und Emma, geborene Schermer Nr. 38 in Westorf, durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 26. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Diejenigen, zur diesseitigen Berufsgenossenschaft gehörenden Betriebsunternehmer, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914 versicherungspflichtige Betriebsbeamte oder Facharbeiter in ihrem Betriebe beschäftigt, die nach § 51 Abs. 1 unserer Satzung vorgeschriebene Lohnnachweisung nach dem vorgeschriebenen Formular aber bislang hierher nicht eingereicht haben, werden hiermit nochmals aufgefordert, die Nachweisung nunmehr spätestens innerhalb 14 Tagen an unsere Geschäftsstelle in Detmold, Wehrenhagenstraße Nr. 11 einzusenden.

Detmold, den 29. März 1915.

Der Vorstand
der Lippischen landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft.
Krieger,
Oekonomierat.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Berichtigung.

In unserer Bekanntmachung vom 13. III. 15 — abgedruckt in Nr. 28 des Amtsblatts — Seite 232 — muß es „Ausfüllerer (Hauptungsbefterer) Schlich" heißen.

Detmold, den 6. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Abteilung.

Die unter dem Wirtschaftsamt des Gutsbesitzers Rhbsedt in Pölle bei Eidertrung aufgegebene Stute und Fleischkuhe ist erschlichen; die aber von derselben Besitzer und die Tierhalter Zuhre nachdenken Sperre und Schlachtverbot sind daher rechter aufgehoben.

Detmold in Lippe, den 2. April 1915.

Fürstliches Veterinäramt.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Gerste und Erbsen im Monat März d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo Weizen		14,85
„ „ Roggen		11,85
„ „ Hafer	gut	13,50
„ „	mittel	13 —
„ „	gering	12,50
„ „ Gerste		14,50
„ „ Erbsen		4,50
„ „ Getreide		2,50

Detmold, den 1. April 1915.

Der Magistrat.
B. B.:
Wiesemann.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Gerste und Erbsen im Monat März d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo Weizen		14,85
„ „ Roggen		11,85
„ „ Hafer	gut	13,50
„ „	mittel	13 —
„ „	gering	12,50
„ „ Gerste		14,50
„ „ Erbsen		4,50
„ „ Getreide		2,50

Detmold, den 31. März 1915.

Der Magistrat.
Der Bürgermeister.
Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Schlosser Heinrich Karl Müller bisherige gehörige Grundbesitz, Gelände und Garten, vor dem Diesterweg Rathausmarkt, zu zusammen 12 a 06 qm mit dem Wohnhause Nr. 17 der Gebäudesteuerrolle, Nr. 16 d Steuerkataster, Nutzwert 800 ℳ, soll auf Antrag des Zahlungsmittelfreies öffentlich meistbietend verkauft werden.

Termin hierzu ist vor dem unterzeichneten Amtsgericht auf

Dienstag, den 13. April 1915,
vormittags 10 Uhr,

bestimmt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Detmold, den 31. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Gesellschaftsregister ist unter Nr. 200 eingetragen, daß die Firma Reigler & Bäumer, Detmold, und als Gesellschafter die Kaufleute Gustav Bäumer und Wilhelm Reigler, beide in Detmold, Schwarzer Weg 18, im Handelsregister unter Nr. 188 eingetragen, durch Beschluß vom heutigen Tage aufgelöst ist, die alleinige Gesellschaft nunmehr der Kaufmann Gustav Bäumer in Detmold, Schwarzer Weg 18, unter der bisherigen Firma fortsetzt und die Gesellschaftsverhältnisse geändert sind.

Detmold, den 31. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Zu Gesellschaftsregister ist unter Nr. 200 eingetragen, daß die Firma Reigler & Bäumer, Detmold, und als Gesellschafter die Kaufleute Gustav Bäumer und Wilhelm Reigler, beide in Detmold, Schwarzer Weg 18, im Handelsregister unter Nr. 188 eingetragen, durch Beschluß vom heutigen Tage aufgelöst ist, die alleinige Gesellschaft nunmehr der Kaufmann Gustav Bäumer in Detmold, Schwarzer Weg 18, unter der bisherigen Firma fortsetzt und die Gesellschaftsverhältnisse geändert sind.

Detmold, den 31. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Eintragungen zur diesjährigen Vertrauensmännerwahl gegenüber Unterstützungsempfängern, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914 unterstützungspflichtige Angehörige im Bezirke des Bezirkskommandos in diesem Bezirke beschäftigt, sind nach § 31 der unseren Bekanntmachung betreffend Vertrauensmänner, oder bisher nicht eingetragene, bei uns bis spätestens, nachmittags auf telegraphisch die Angehörigen unserer Inspektionen innerhalb 14 Tagen an unsere Geschäftsstelle in Detmold, Wilhelmsgymnasium Nr. 11, anzumelden.

Detmold, den 31. März 1915.

Der Fürstlich Lippische Landrat.
Oberbürgermeister.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in H. Hoffers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder- Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 35. Mittwoch, den 7. April. 1915.

Nach § 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) hat derjenige, welcher mit dem Beginn des 8. April 1915 folgende Futtermittel:

A. Körnerfutter

Mais,
Johannisbrot (auch geschroten),
Ackerbohnen,
Sojabohnen,
Wicken;

B. Abfälle der Müllerei

Erdnußschalen und -kleie,
Haferspelzen,
Hirseschalen,
Reiskleie und -spelzen,
Haferkleie,
Reisfuttermehl,
Haferfuttermehl,
Erbsenschalen und -kleie,
Graupenfutter,
Gerstenkleie,
Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt ist,
Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.);

C. Abfälle der Zucker- und Stärkefabrikation sowie der Gärungsgewerbe

Kartoffelpülpe, getrocknet,
Getreidetreber, getrocknet,
Roggenschlempe, getrocknet,
Zuckerrüben, getrocknet (als Viehfutter),
Biertreber, getrocknet,
Malzkeime, getrocknet,
Maisschlempe, getrocknet,
Hefe, getrocknet (als Viehfutter);

D. Oelkuchen

Ravisonkuchen,
Hederichkuchen,
Rübsenkuchen,
Leindotterkuchen,
Rapskuchen,
Nigerkuchen,
Sonnenblumenkuchen,
Mohnkuchen,
Palmkernkuchen,
Sesamkuchen,
Sesamkuchen, in Deutschland geschlagen,
Sojabohnenkuchen,
Leinkuchen,
Kokoskuchen,
Maiskuchen,
Maiskeimkuchen,
Baumwollsaatkuchen,
Erdnußkuchen,
Mehle aus Ölkuchen;

E. Oelmehle (durch Extraktion gewonnen)

Palmkernmehl und -schrot,
Raps- und Rübsenmehl,
Leinmehl und -schrot,

Kokosmehl und -schrot,
Sojamehl und -schrot.

F. Tierische Produkte und Abfälle

Tierkörpermehl, Kadavermehl,
Heringmehl,
Walfischmehl,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm,
Fleischkuchen,
Fleischkuchen, gemahlen,
Blutmehl,
Fettgrieben,
Fleischfuttermehl;

G. Hilfsstoffe

Torfstreu,
Torfmull,
Futterkalk, kohlensaurer und phosphorsaurer, fertig präpariert

in Gewahrsam hat, sofern er nicht Verbraucher ist oder die Mengen unter einem Doppelzentner in jeder Art sind, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und ihren Eigentümern unter Nennung der Besitzer der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin, Am Karlsbad 16, anzuzeigen, und zwar von 1 dz an. Anzeigeformulare können unentgeltlich von der Handelskammer in Detmold bezogen werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntnis bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß Nichtbefolgung der Pflicht zur Abgabe der Anzeige mit hohen Strafen geahndet wird. Auch versäumte oder falsche Deklarationen werden streng bestraft.

Detmold, den 7. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 36. Sonnabend, den 10. April. 1915.

Verlangt und eßt Kriegsbrot.

Die heute ausgegebene Nr. 7 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 12. Landesherrliche Verordnung vom 30. März 1915 über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, die Auseinandersetzung zwischen zwei auf einander folgenden Inhabern von geistlichen Stellen betreffend, vom 30. Juni 1914.

Nr. 13. Verordnung, die Auseinandersetzung zwischen zwei aufeinander folgenden Inhabern von kirchlichen und von Schulstellen betr., vom 30. März 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Gymnasialoberlehrer Professor Dr. Thorbecke hierselbst aus Anlaß seiner 50jährigen verdienstvollen Tätigkeit am hiesigen Gymnasium Leopoldinum den Titel

„Geheimer Studienrat"

zu verleihen.

Detmold, den 9. April 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Durch die im Reichsgesetzblatt S. 200 und 201 veröffentlichten beiden Verordnungen des Bundesrats vom 31. März (abgedruckt im Amtsblatt Nr. 34 S. 300) sind die Verordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar und über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar dieses Jahres hinsichtlich der Haferverfütterung geändert worden. Eine solche Verfütterung soll künftig nicht mehr, wie bisher, nur an Einhufer zulässig sein: vielmehr sollen Halter von Einhufern befugt sein, die ihnen nach § 4 Absatz 3a und nach § 8 Absatz 2a der Verordnung vom 13. Februar zur Verfütterung an diese Einhufer freigegebenen Hafermengen von $1^1/_2$ kg täglich beziehungsweise von 300 kg bis zur nächsten Ernte —, künftig statt an ihre Pferde, auch an ihre Kälber, Lämmer, Spann- und Zuchttiere zu verfüttern. Von dieser Ermächtigung kann mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnungen, also alsbald, Gebrauch gemacht werden. Eine Erhöhung des frei gegebenen Haferquantums tritt dadurch nicht ein; dies bemißt sich nach wie vor nur nach der Zahl der Einhufer.

Detmold, den 9. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 15 von 1915).

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement. Berlin, den 30. März 1915.
Nr. 2767/3. 15. A 3.

Nr. 259. Privat-Paket- und Güterverkehr nach und aus dem Felde.

Seit dem 29. März ist der Privatpaket- und Frachtgutverkehr auch nach und von den im Osten befindlichen Truppen — mit Ausnahme der in Galizien und in den Karpathen verwendeten — nach Maßgabe der im Armee-Verordnungsblatt von 1915 Seite 75 ff. abgedruckten Vorschriften zugelassen.

Die in Frage kommenden Heeresangehörigen sind eingehend auf die für Privatsendungen vom Feldheer zur Heimat getroffenen Bestimmungen (Ziffer 14 der Vorschriften) hinzuweisen. Sie sind außerdem anzuhalten, im eigenen Interesse stets ihre genaue Adresse mit Bezeichnung des zuständigen Militär-Paketdepots nach der Heimat zu schreiben.

Im Auftrage: Würtz.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement. Berlin, den 30. März 1915.
Nr. 2315/3. 15. A 3.

Nr. 260. Verbot der Versendung von Streichhölzern durch die Feldpost nach der Heimat.

Die Versendung von Streichhölzern durch die Feldpost ist auch vom Felde nach der Heimat verboten, weil ihre Feuergefährlichkeit Schäden im Feldpostbetriebe verursachen kann. Die Kommandobehörden und Truppenbefehlshaber, im besonderen die Kompagnie- usw. Chefs werden ersucht, die Heeresangehörigen entsprechend zu belehren.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt: v. Wrisberg.

VII. Armeekorps. Münster, den 3. April 1915.
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. 1c Nr. 2918.

Ausführungsbestimmungen
zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/1915.

Durch meine Verfügung Ic Nr. 2221 vom 2. März 1915 sind die Wollen der deutschen Schafschur 1914/15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland geschorenen oder noch zu scherenden Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das Wollgefälle von deutschen Schaffellen, das sich bei den deutschen Gerbereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium regele ich die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wie folgt:

Die in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung betreffs Verbots des Weiterverkaufs wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für **Kriegslieferungen** verwendet werden. **Kriegslieferungen** im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

Bischweiler Carbonisieranstalt und Wollwäscherei, A. G., vormals E. Lix, Bischweiler, Kreis Hagenau/Els.,
Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Prov. Hannover,
Wollwäschervereinigung, Carl Netz & Co., Breslau,
H. Katz Sohn, Cassel,
Mosbacher & Cie., Cassel,
Emil Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen,
Woll-Wäscherei und Kämmerei Döhren/Hannover, Hannover-Döhren,
Vogtländische Carbonisieranstalt A. G., Grün/Lengenfeld i. V.,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain (N.-L.),
Ostpreußische Dampf-Wollwäscherei A. G., Königsberg/Ostpr.,
Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,
Bremer Wollwäscherei, Lesum/Bremen,
G. A. Weller, Leutersbach/Kirchberg i. S.,
Mylauer Wollkämmerei Georgi & Co., G. m. b. H., Mylau/Vogtland,
Woll-Wäscherei und Carbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte/Lengenfeld,
Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheinsdorf/Reichenbach i. V.,
Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg/Oder,
Wollwäscherei und Carbonisieranstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf/Reichenbach i. V.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tarifsätzen*) zu bewirken und für Überwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittelung von Händlern an Heeresbedarfsfabrikanten verkaufen. In ersterem Falle ist der Eigentümer, im letzteren Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorstehend genannten Wäschereien an die Heeresbedarfsfabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 kg Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamterzeugnis oder Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarfsfabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Überwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Waschlohn vor Ablieferung zu erstatten.

Sofern bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schafschur 1914/15 in das Eigentum der Heeresbedarfsfabrikanten übergegangen sein.

---

*) 0,25 Mark für 1 kg auf gewaschenes Produkt gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20 Prozent Unter- und Nebensorten und 0,05 Mark Zuschlag für 1 kg auf gewaschenes Produkt bei Sortierung über 20 Prozent Unter- und Nebensorten. Sofortige Barzahlung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Lasten des Empfängers.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wolle der deutschen Schafschur 1914/15 auf Märkten oder öffentlichen Versteigerungen ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. 12. 1914 betreffs der Höchstpreise hingewiesen.

Zuwiderhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

VII. Armeekorps. Münster, 2. April 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 2401.

Zur Beschlagnahmeverfügung vom 25. November 1914, Ic Nr. 31053, betreffend Großviehhäute.

In mehreren Fällen ist versucht worden, Häute von 10 und mehr Kilogramm Grüngewicht unter Umgehung der in der Beschlagnahme-Verfügung vom 25. 11. 14 erlassenen Vorschriften als „Kalbselle" in den Handel zu bringen und Gerbereien unmittelbar zuzuführen.

Daher wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Großvieh-(Rindvieh-)Häute — auch sogenannte „Kalbselle" — unter die Beschlagnahmeverfügung fallen, sofern sie grün mindestens zehn, gesalzen (jedoch oberflächlich vom Salz befreit) mindestens neun, trocken mindestens vier Kilogramm wiegen.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Es ist der Antrag gestellt, für das Schneidergewerbe in der Stadt Bad Salzuflen eine Zwangsinnung mit dem Sitze in Bad Salzuflen zu errichten. Zur Ermittelung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ist der Bürgermeister Klappert in Bad Salzuflen als Kommissar bestellt.

Detmold, den 7. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei Fürstlichem Amtsgericht in Detmold sind vom 1. April d. J. ab bis auf weiteres dem Referendar Brandes in Detmold übertragen worden.

Detmold, den 8. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Der Auszug aus der Rechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland zu Merseburg für 1914 wird hierunter bekannt gemacht.

Einnahmen:

Beiträge der Anstalten	3 222 228,05 ℳ
Aus der Rückversicherung . . .	574 362,70 „
Zurückerstattete Brandvergütungen	14 145,71 „
Reinertrag des Verbandsvermögens	295 718,64 „
zusammen .	4 106 455,10 ℳ

Ausgaben:

Brandvergütungen der Anstalten	2 885 958,62 ℳ
Für die Rückversicherung . . .	619 480,60 „
Ordentliche Verwaltungskosten.	20 641,44 „
Außerordentliche Verwaltungskosten	17 563,00 „
Sonstige Ausgaben	9,00 „
zusammen .	3 543 652,66 ℳ
Mehreinnahme .	562 802,44 „

Verbandsvermögen:

Vermögensbestand Ende 1913.	7 585 230,87 ℳ
Hierzu: Die Mehreinnahme im Jahre 1914	562 802,44 „
Der seit Ende 1914 eingetretene Kursgewinn	68 575,00 „
Vermögensbestand Ende 1914.	8 216 608,31 ℳ.

Merseburg, den 30. März 1915.

Der Verbandsleiter:
Winckler.

Detmold, den 9. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. A.:
Heldman.

Remonteankauf für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Fürstentum Lippe die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:
   I. am 22. April, 8 Uhr vormittags in Detmold, auf dem Viehmarktplatz bei dem Gasthof „Zur Krone" an der Paulinenstraße,
   II. am 22. April, 11³⁰ Uhr vormittags in Schieder auf dem Domänengrundstücke beim Noltehof, unmittelbar an der Landesstraße von Schieder nach Blomberg.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.
4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.
5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.
   Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 6. März 1915.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.

Um Ermittlung des Aufenthalts der russischen Arbeiterinnen Witwe Marie Droos, geb. Mrozek und Stanislawa Mrozek, die zuletzt in Tannenkrug, bezw. Iggenhausen beschäftigt gewesen sind und sich von dort Mitte Januar d. J. entfernt haben, wird ersucht.

Die erstere ist etwa 30 Jahre alt, von mittlerer Figur, wohl genährt, und hat kleine Augen.

Die letztere ist etwa 17 Jahre alt, sieht kränklich aus und hat auf der linken oder rechten Schläfe eine starke Narbe.

Nachricht hierher ist zu J. 38/15 zu geben.

Detmold, den 25. März 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Das Ersuchen vom 6. August v. J. um Ermittlung des Aufenthalts der Kellnerinnen Else Brüning und Johanne Hecker ist erledigt.

Detmold, den 6. April 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Öffentliche Zustellung.

Die Arbeiterin Frieda Schmidt, geb. Zurmühlen aus Hameln, Fischpfortenstraße 13, Klägerin, — vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Wahrburg in Lemgo — klagt gegen ihren Ehemann, den Handelsmann Nikolaus Schmidt z. Zt. unbekannten Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung mit dem Antrag, die Ehe der Streitteile zu scheiden, den Beklagten als den schuldigen Teil erkennen, ihm auch die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf

den 9. Juli 1915, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Korf, Landgerichtssekretär.

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 313 eingetragen:

Durch Vertrag vom 25. März 1915 haben die Eheleute Zimmermeister Wilh. Kuhlemann und Louise, geb. Watermeier Nr. 87 in Selbeck, für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 29. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Gestohlen wurde am 25. 3. 15, nachmittags, im Laden des Uhrmachers Haarmann in Schötmar eine Uhr im Werte von 30 ℳ; die Uhr trägt die Nummer 72589.

Als Täterin kommt eine Handelsfrau von etwa 25 Jahren und dunklem Haar in Frage, die mit Wäsche handelt. Sie trug zur Zeit der Tat einen viereckigen Koffer bei sich.

Um Nachforschungen und Inkenntnissetzung der Uhrmacher und Pfandleiher und Mitteilung zu dem Aktenzeichen P. L. 63/15 wird ersucht.

Bad Salzuflen, den 1. April 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Ernst Schäfermeier zu Meinberg ist, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 19. März 1915 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 19. März 1915 bestätigt ist, aufgehoben worden.

Horn, den 7. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 37. Mittwoch, den 14. April. 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Der heutigen Amtsblatt-Ausgabe sind beigefügt:

Zwei Drucksachen der Deutschen Beamten-Lebensversicherung a. G. zu Berlin W 9, Potsdamerstraße 134 b, betreffend die Kriegshilfskasse (Familienfürsorge) des Verbandes Deutscher Beamtenvereine.

Die Nr. 45 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1915, enthält:

Nr. 4705. Reichskontrollgesetz. Vom 4. April 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Zimmergesellen Hermann Krüger in Bad Salzuflen aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei dem Zimmermeister August Schmiedeskamp daselbst eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 12. April 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

In Nr. 11 des Zentralblattes für das Deutsche Reich ist ein neues Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht worden, welche vom Herrn Reichskanzler bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

Detmold, den 12. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die für das Fürstentum Lippe in Bezug auf etwaige Landlieferungen (§§ 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873) festgesetzten und für den Zeitraum vom 1. April 1915 bis dahin 1916 geltenden Preise betragen:

a.	für 50 kg	Roggen . . .	8,68 Mark
b.	„ „ „	Roggenmehl . .	11,33 „
c.	„ „ „	Weizen . . .	9,99 „
d.	„ „ „	Weizenmehl . .	12,17 „
e.	„ „ „	Hafer	8,82 „
f.	„ „ „	Heu	2,89 „
g.	„ „ „	Stroh	1,90 „

Detmold, den 10. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.
Pustkuchen.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Militärpersonen im gegenwärtigen Feldzuge folgende Auszeichnungen gnädigst zu verleihen geruht:

das Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung mit Schwertern des Fürstlich Lippischen Hausordens:

am 22. September 1914

dem Leutnant Nuyken im Inf.-Regt. Nr. 55, z. Zt. Leutnant und Adjutant des Res.-Inf.-Regt. Nr. 255;

das Fürstlich Lippische Kriegsverdienstkreuz:

am 4. Februar 1915

dem Militär-Intendantursekretär Hooff, Intendantur 10. Armeekorps;

am 17. Februar 1915

dem Oberstleutnant Schwartz, Kommandeur des Res.-Inf.-Regts. Nr. 15,
dem Hauptmann von Roon, Bataillonsführer des III. Bataillons Res.-Inf.-Regts. Nr. 15,
dem Leutnant d. R. Grote im Res.-Inf.-Regt Nr. 15,
dem Reservisten Wilhelm Hüttemeier " " "
dem Wehrmann Hermann Hansmeier " " "
dem Unteroffizier d. R. Karl Niewöhner " " "
dem Unteroffizier d. L. Friedrich Böke " " "
dem Sanitäts-Unteroffizier d. L. Heinrich Korf " " "
dem Vizefeldwebel d. L. Wilhelm Luhmann " " "
dem Unteroffizier d. R. Friedrich Ungerdiedrich " " "
dem Unteroffizier d. L. Gustav Rolf " " "
dem Unteroffizier d. L. Hermann Hagemeier " " "
dem Reservisten Friedrich Noltekuhlmann " " "
dem Reservisten Wilhelm Panhorst " " "
dem Wehrmann Wilhelm Sielemann " " "
dem Wehrmann Wilhelm Richter " " "
dem Reservisten Heinrich Gärtner I " " "
dem Wehrmann Fritz Kleemeier " " "
dem Wehrmann Ernst Kehne " " "
dem Wehrmann Martin Niederfriedrich " " "
dem Gefreiten d. L. Ernst Begemann " " "
dem Unteroffizier d. L. August Niemeier " " "
dem Unteroffizier d. L. Johann Stöckel " " "
dem Unteroffizier d. R. Gustav Rottschäfer " " "
dem Reservisten Adolf Hufendiek " " "
dem Offizier-Stellvertreter Fritz Görries " " "
dem Unteroffizier d. R. August Pieper " " "
dem Wehrmann Karl Löhr " " "
dem Wehrmann Christian Hake " " "
dem Wehrmann Wilhelm Viole " " "
dem Unteroffizier d. L. Gustav Westerheide " " "
dem Gefreiten d. L. Gustav Kiso " " "
dem Gefreiten d. L. Wilhelm Fieseler " " "
dem Unteroffizier d. L. Max Staeck " " "
dem Unteroffizier d. R. Fritz Kessemeier " " "
dem Vizefeldwebel d. L. Heinrich Strohmeier " " "
dem Wehrmann Ernst Saak " " "

am 5. März 1915

dem Feldwebel Friedrich Brunwinkel im Inf.-Regt. Nr. 117,
dem Vizewachtmeister Wilhelm Altenbernd beim Stabe der 14. Inf.-Division,
dem Vizewachtmeister und Regimentsschreiber Rudolf Böke im Kürassier-Regiment Nr. 4,
dem Oberarzt d. R. Dr. Zeiß, Feldlazarett 4, 11. Armeekorps,
dem Feldwebel Georg Wöhrmam im Inf.-Regt. Nr. 56,
dem Vizefeldwebel Heinrich Ehlebracht in demselben Regiment;

am 8. März 1915

dem Hauptmann von Laer im Res.-Inf.-Regt. Nr. 270,
dem Major von Mengersen, Kommandeur des Res.-Inf.-Regts. Nr. 235;

am 9. März 1915

dem Hauptmann Freiherrn von Liliencron im Res.-Inf.-Regt. Nr. 86;

am 10. März 1915

dem Hauptmann Held im Generalstabe der 9. Landwehr-Division,
dem Leutnant d. R. Petri im Fußartillerie-Regt. Nr. 9;

am 13. März 1915

dem Hauptmann von Ludwiger, Batteriechef im Res.-Feldartillerie-Regt. Nr. 70;

am 18. März 1915

dem Gefreiten Wilhelm Sieker im Inf.-Regt. Nr. 17, 9. Komp.,
dem Gefreiten d. R. August Diekhoff im Inf.-Regt. Nr. 131, 2. Komp.,
dem Reservisten Paul Mack im Inf.-Regt. Nr. 30, 3. Komp.;

am 19. März 1915

dem Sergeanten Wilhelm Pantze im Inf.-Regt. Nr. 55, 12. Komp.,
dem Tambour Friedrich Römer im Inf.-Regt. Nr. 55, 9. Komp.;

die Fürstlich Lippische Militär-Verdienstmedaille mit Schwertern:

am 4. Februar 1915

dem Offizier-Stellvertreter Theodor Lauhoefer im Res.-Inf.-Regt. Nr. 235, 1. Komp.;

am 16. März 1915

dem Kriegsfreiwilligen Haneke im Inf.-Regt. Nr. 220,
dem Musketier August Petersen im Inf.-Regt. Nr. 57, 6. Komp.;

am 18. März 1915

dem Wehrmann Heinrich Strüßmann im Inf.-Regt. Nr. 55, 7. Komp.,
dem Wehrmann Wilhelm Diestelmeier im Inf.-Regt. Nr. 136, 12. Komp.,
dem Kriegsfreiwilligen Wilhelm Bretz im Inf.-Regt. Nr. 168, 9. Komp.,
dem Wehrmann Friedrich Römer im Res.-Inf.-Regt. Nr. 17, 1. Komp.,
dem Musketier Heinrich Horstmann im Inf.-Regt. Nr. 55, 1. Komp.,
dem Reservisten August Lehbrink im Inf.-Regt. Nr. 64, 3. Komp.;

am 19. März 1915

dem Gefreiten d. L. Heinrich Fischer im Res.-Inf.-Regt. Nr. 219, 4. Komp.,
dem Kriegsfreiwilligen Heinrich Dörmeyer im Res.-Inf.-Regt. Nr. 219, 5. Komp.

Detmold, den 6. April 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" Nr. 15 von 1915).

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75).

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 beschlossen, die Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1914, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw., (Reichs-Gesetzbl. S. 467) vom 23. November 1914 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 588) wie folgt zu ändern:

I.

Für Rohzucker, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist, gelten die in der Anlage aufgeführten Preise. Die Preise gelten ab Lager frei Fuhre, frei Kahn oder frei Eisenbahnwagen, je nach der für das Lager zunächst notwendigen Art der Verladung.

Die Preise erhöhen sich bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1914 am 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 1. April und 1. Mai um je 0,15 Mark.

II.

Die in Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen vom 23. November 1914 festgesetzten Rohzuckerpreise werden für die nachstehenden Fabriken für Lieferungen von sperrfreiem Rohzucker aus der zweiten Freigabe und etwaigen späteren Freigaben wie folgt erhöht:

Bauerwitz	von 9,00	Mark	auf 9,05	Mark,
Broitzem	„ 9,27½	„	„ 9,32½	„
Buchelsdorf-Neustadt	„ 8,99½	„	„ 9,05	„
Groß Peterwitz (Kreis Ratibor)	„ 9,00½	„	„ 9,05	„
Groß Umstadt	„ 9,80	„	„ 9,90	„
Lützen	„ 9,30	„	„ 9,35	„
Melno	„ 8,95	„	„ 9,02½	„
Oschatz	„ 9,30	„	„ 9,32½	„
Salzmünde	„ 9,32½	„	„ 9,37½	„
Schellerten	„ 9,25	„	„ 9,27½	„
Witaschütz	„ 8,96	„	„ 9,00	„

Ohne Vorbehalt der Erhöhung bisher abgeschlossene Verträge werden hierdurch nicht berührt.

III.

Die in Anlage 3 der Ausführungsbestimmungen vom 23. November 1914 aufgeführten Verbrauchszuckerhöchstpreise werden wie folgt ergänzt:

2. Schlesien-Posen:		
Buchelsdorf-Neustadt	19,75	Mark,
Kruschwitz	19,75	„
Niederschwedeldorf	19,75	„
Opalenitza	19,75	„
Woinowitz	19,75	„
3. Mitteldeutschland, nördlicher Teil:		
Brakel	20,25	„
Burgdorf (Osterlinde)	19,75	„
Othfresen	19,87½	„
Wetzen	19,75	„ .

Berlin, den 31. März 1915.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Anlage.

Rohzuckerpreise ab Lager.

Lagerort	Preis Mark	Lagerort	Preis Mark
Alten	9,45	Hildesheim	9,30
Birnbaum	9,25	Leipzig	9,40
Braunschweig	9,37½	Lübeck	9,50
Bremen	9,50	Magdeburg	9,45
Breslau	9,25	Malchin	9,32½
Breslau-Pöpelwitz	9,25	Netzdamm	9,20
Breslau Stadthafen	9,25	Neudorf a. O.	9,32½
Breslau West	9,25	Neufahrwasser	9,50
Bromberg	9,25	Neusalz a. O.	9,27½
Bromberg-Karlsdorf	9,25	Neuß	9,80
Cosel Oderhafen	9,20	Posen	9,27½
Danzig	9,50	Posen-Gerberdamm	9,25
Dessau-Wallwitz Hafen	9,45	Riesa	9,37½
Elze	9,27½	Rostock	9,50
Fordon	9,25	Schönebeck	9,45
Frauendorf bei Stettin	9,45	Steinau a. O.	9,25
Fürstenberg i. M.	9,30	Stettin	9,50
Fürstenberg Schleuse	9,27½	Sturmsdorf	9,40
Glogau	9,25	Tangermünde	9,45
Göttingen	9,40	Thorn	9,25
Halle	9,45	Thorn-Mocker	9,25
Halle Hafen	9,45	Tschicherzig bei Züllichau	9,30
Halle-Hettstedter Bahnhof	9,45	Wallwitz Hafen	9,45
Hamburg	9,60	Waren	9,20
Hameln	9,30	Warnemünde	9,50
Harburg	9,57½	Wronke	9,22½

VII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 8980.

Münster, den 1. April 1915.

Bekanntmachung.

Der gesamte Schiffsverkehr im Bezirk des VII. Armeekorps unterliegt vom 15. April 1915 ab den folgenden Vorschriften.

Die diesseitige Bekanntmachung vom 27. 11. 14 — Ib K 31068 — tritt mit diesem Tage außer Kraft. Ferner wird der Abschnitt D. der Bekanntmachung vom 31. 12. 14 — Ib K 53138 — aufgehoben.

A. Allgemeines.

1. Zugelassen ist lediglich der Verkehr von deutschen, neutralen und belgischen Schiffen, letzterer aber nur unter deutscher Führung.

2. Die deutschen und neutralen Schiffe haben tagsüber die Flagge in Landesfarben zu führen; die deutschen Schiffe können statt der Landesflagge auch die deutsche Reichsflagge zeigen. Die Führung der Flagge eines feindlichen Staates ist verboten. Die belgischen Schiffe haben eine weiße Flagge mit schwarzem lateinischem B zu zeigen.
3. Kein Schiff darf Funkspruchеinrichtungen haben oder Sprengstoffe irgend welcher Art mit sich führen.
4. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Auffahrenden bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.
5. Die für den Schiffsverkehr auf dem Rhein (Ziff. B) erlassenen Bestimmungen gelten, soweit nicht unter C und D besondere Ausnahmen festgesetzt sind, sinngemäß auch für sämtliche übrigen schiffbaren Wasserwege im Korpsbereich.
6. Den Anordnungen der mit Aufsicht und Bewachung der Wasserwege und der Brücken Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen wird, abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung, von der Waffe Gebrauch gemacht.

B. Schiffsverkehr auf dem Rhein.

I.

Verboten ist, sofern nicht die Genehmigung von mir oder einer von mir dazu ermächtigten Stelle erteilt ist:

Das Fahren bei Dunkelheit und bei Nebel sowie der durch Privathände ausgeübte Fährverkehr.

II. Stromsperre Xanten.

1. Der Stromsperre bei Xanten dürfen sich die Schiffe erst dann nähern, wenn auf dem Signalboot die gelbe Flagge erscheint.

   Im übrigen bedeuten:

rote Flagge:	Talfahrt frei,
weiße Flagge:	Bergfahrt frei,
blauweiße Flagge:	Durchfahrt ist gesperrt.

2. Durch die Sperre dürfen Schleppzüge und einzelne Boote nicht nebeneinander fahren; ein Begegnen innerhalb der Sperre ist verboten. Talschiffe haben den Vorrang.
3. Jedes ohne eigene Triebkraft zu Tal kommende Schiff hat sich von dem an der Sperre befindlichen Lotsenboot durch die Sperre schleppen zu lassen. Schleppzüge dürfen nur mit 2 Anhangschiffen die Sperre durchfahren. Schiffe mit eigener Triebkraft mit oder ohne Anhang dürfen durch die Sperre nicht mit größerer Kraft, als zu ihrer sicheren Steuerung und Fortbewegung nötig ist, fahren.
4. Flöße müssen bei der Durchfahrt durch die Sperre vorn mit einem Schleppdampfer und hinten mit einem Bugsierdampfer versehen sein. Die Flöße dürfen das Maß 35 m Breite nicht überschreiten. Als Bugsierdampfer muß der Lotsendampfer benutzt werden.
5. Bei eintretender Dunkelheit oder bei unsichtigem Wetter hat jedes zu Berg fahrende Schiff unterhalb der Rheinsperre, jedes zu Tal fahrende mindestens 500 m oberhalb der Sperre vor Anker zu gehen.
6. Diejenigen Schiffe, die auf der Bergfahrt wegen einbrechender Dunkelheit Emmerich nicht mehr erreichen und deshalb bei Spyck vor Anker gehen müssen, dürfen am anderen Morgen von Spyck nur in Abständen von 1 Kilometer weiterfahren.

III. Stromüberwachungsstellen.

1. Bei der Stromüberwachungsstelle Emmerich wird die Besatzung sämtlicher Schiffe sowie die Schiffspapiere, Räume, Ladung und Einrichtung der zu Berg fahrenden

einer Durchsuchung unterzogen; bei der Stromüberwachungsstelle Wesel werden Schiffspapiere, Räume, Ladung und Einrichtung der zu Tal fahrenden Schiffe durchsucht. Die Schiffe haben zu diesem Zweck an den Überwachungsstellen Emmerich und Wesel die Fahrt zu unterbrechen. In Wesel haben die zu Tal fahrenden Schiffe für die Durchsuchung zwischen Schiffbrücke und Eisenbahnbrücke aufzudrehen und beizulegen. Bei Hochwasser und wenn Gefahr im Verzuge, darf auch unterhalb der Eisenbahnbrücke aufgedreht werden. Bevor die Durchsuchung stattgefunden hat, darf niemand das Schiff verlassen.

2. Die Weiterfahrt ist nur nach Aushändigung des mit Dienststempel versehenen Ausweises gestattet.

IV. Brückenwachen.

An sämtlichen Brücken des Rheines sind Brückenwachen eingerichtet. Auf die Aufforderung der Brückenwachen ist vor dem Durchfahren der Brücken anzuhalten.

V. Grenzübergang.

1. Bestimmung für Reisende.

a) Der Reiseverkehr ist nur auf von der Schiffahrts-Behörde zur Personenbeförderung zugelassenen Fahrzeugen gestattet.

b) Für Reisende gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 31. 12. 14 Ib K Nr. 53138. Sie sind verpflichtet, sich durch einen Paß über ihre Person auszuweisen. Der Paß muß alle unter 2 a bis d gemachten Angaben enthalten. Die amtliche Bescheinigung auf dem Paß muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder Berufskonsul des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Auslande genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung.

2. Bestimmungen für die Bemannung und deren Angehörige.

a) An Bord der Fahrzeuge dürfen außer Reisenden auf Personenfahrzeugen (siehe V 1) nur diejenigen über 17 Jahre alten männlichen Personen — Deutsche, neutrale Ausländer und nicht mehr wehrpflichtige Belgier — (siehe V 2 d) die Grenze überschreiten, die nach den für den Bestimmungsort geltenden Vorschriften für die Besatzung erforderlich sind. Weibliche Personen jeden Alters und männliche Jugendliche unter 17 Jahren müssen nachweisen können, daß sie Angehörige oder Angestellte eines der Auffahrenden sind.

b) Die über 17 Jahre alten Auffahrenden der Bemannung und ihre Angehörigen müssen, wenn sie Deutsche sind, einen Ausweis, wenn sie Ausländer sind, einen Paß besitzen, auf dem von einem deutschen Konsul oder von einer deutschen Hafenbehörde der Name des Schiffes vermerkt ist, auf dem der Inhaber die Grenze überschreiten darf. Nur auf diesem Schiff ist der Übergang über die Grenze gestattet.

c) Der für die Auffahrenden deutscher Staatsangehörigkeit auszustellende Ausweis muß enthalten:

a) eine ausführliche Personenbeschreibung des Inhabers,
b) eine deutliche Photographie des Inhabers aus neuester Zeit,
c) dessen eigenhändige Unterschrift unter der Photographie,
d) eine amtliche Bescheinigung, daß der Inhaber die durch die Photographie dargestellte Person ist und daß er die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Die Photographie ist auf den Ausweis aufzukleben und mit dem Amtssiegel der aus-

stellenden Behörde so zu versehen, daß ein Stempelabdruck halb auf das Bild, halb auf das Papier des Ausweises kommt, ein zweiter Abdruck ganz auf die Photographie außerhalb des Kopfes.

Zur Ausstellung des Ausweises sind berechtigt:

a) die Polizeibehörde des Heimatortes,

b) alle deutschen Hafenkommandanturen oder Hafenpolizei-Behörden.

d) Der für auffahrende Angehörige neutraler Staaten notwendige Paß muß enthalten: Alle Angaben, wie unter 2 a bis d gefordert, und ist zu visieren von einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung.

e) Angehörigen feindlicher Staaten ist jeder Verkehr über die deutsch-holländische Grenze verboten. Ausgenommen davon sind alle weiblichen und die nicht mehr wehrpflichtigen (unter 17 und über 40 Jahre alten) männlichen belgischen Staatsangehörigen, die sich auf einem unter deutscher Führung fahrenden Schiffe befinden und, soweit sie über 17 Jahre alt sind, einen von einer deutschen Militär- oder Zivilbehörde ausgestellten Ausweis besitzen. Dieser Ausweis muß allen unter 2 a bis d aufgeführten Anforderungen entsprechen.

f) Auf jedem Fahrzeug ist in doppelter Ausfertigung eine Liste mitzuführen, die Namen, Alter, Geburtsort und Staat sowie die eigenhändige Unterschrift aller Auffahrenden über 17 Jahre enthält. Die eine Ausfertigung dieser Liste ist an der Überwachungsstelle Emmerich abzugeben.

Für die auf dem Spoykanal verkehrenden Schiffe müssen die vorgeschriebenen Papiere auf der Bergfahrt bei der Zollbehörde Keeken und auf der Talfahrt bei der Zollhebestelle Cleve vorgezeigt bezw. abgegeben werden.

g) Ein Wechsel des Fahrzeuges ist in Deutschland durch die Hafenbehörde, in Holland durch einen deutschen Konsul oder Vizekonsul auf dem Ausweis bezw. Paß zu bescheinigen.

C. Schiffsverkehr auf der Lippe.

Fähren und Kähne müssen nach Möglichkeit am nördlichen Ufer liegen; am südlichen Ufer liegende sind stets derartig festzulegen, daß ihre unbefugte Benutzung ausgeschlossen ist.

D. Schiffsverkehr auf dem Rhein-Weser- und Dortmund-Ems-Kanal nebst Abzweigen.

Für die vorgenannten Kanäle gilt das Verbot des Nachtfahrens insoweit nicht, als es sich um klare und sichtige Nächte handelt.

E. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist. Auch der Versuch ist strafbar.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gayl,
General der Infanterie.

In der Nacht vom 22. zum 23. März d. J. sind dem Landwirt Heinrich Begemann zu Hohenasch aus dessen am Kommunalwege Bösingfeld-Reine stehenden Scheune 3 Sack Knochenmehl und 2 Sack Kainit entwendet.

Um Ermittelung des Täters, sowie Nachricht hierher wird ersucht.

Alverdissen, den 9. April 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
E. Boedeker.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Landwirte Bekemeier und Meierherm zu Orbke ist erloschen. Die angeordneten Sperrvorschriften sind wieder aufgehoben.

Detmold, den 6. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Das gemäß § 6 der Wahlordnung für die Handwerkskammer des Fürstentums Lippe und ihren Gesellenausschuß aufgestellte Verzeichnis der wahlberechtigten Innungen und Gewerbevereine des diesseitigen Verwaltungsbezirks liegt von

Donnerstag, den 15. April 1915

ab im Verwaltungsamtsgebäude, Zimmer 4, während der Geschäftsstunden zur Einsicht der Beteiligten 8 Tage lang aus.

Beschwerden sind binnen 14 Tagen vom Tage der Auslegung des Verzeichnisses an gerechnet bei uns vorzubringen.

Schötmar, den 12. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Das Verzeichnis der zur Wahl der Handwerkskammermitglieder berechtigten Wahlkörper liegt vom 15. d. M. an 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten hier aus. Etwaige Beschwerden sind innerhalb 14 Tagen bei uns anzubringen.

Brake in Lippe, den 10. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Das Verzeichnis der im hiesigen Verwaltungsamtsbezirke vorhandenen, zur Wahl für die Handwerkskammer und ihren Gesellenausschuß berechtigten Innungen liegt vom

Donnerstag, den 15. April 1915

auf dem hiesigen Geschäftszimmer 8 Tage lang zur Einsicht der Berechtigten aus.

Etwaige Beschwerden sind binnen 14 Tage vom ersten Tage der Auslegung ab gerechnet hier auzubringen und zu begründen.

Blomberg, den 10. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Öffentliche Zustellung.

Die Arbeiterin Frieda Schmidt, geb. Zurmühlen aus Hameln, Fischpfortenstraße 13, Klägerin, — vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Wahrburg in Lemgo — klagt gegen ihren Ehemann, den Handelsmann Nikolaus Schmidt z. Zt. unbekannten Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung mit dem Antrag, die Ehe der Streitteile zu scheiden, den Beklagten als den schuldigen Teil erkennen, ihm auch die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf

den 9. Juli 1915, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Korf, Landgerichtssekretär.
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 95 ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler, jetzt Kaufmann Albrecht Böckhaus und Pauline, geb. Bollhöfer in Werl, durch Vertrag vom 30. März 1915 unter Ausschließung der bisherigen Gütergemeinschaft völlige Gütertrennung für ihre Ehe vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 31. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Oerlinghausen. In unser Handelsregister Abteilung B ist heute bei der unter Nr. 4 ein-

getragenen Firma „Dalbker Papierfabrik Max Dresel", Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Dalbke, eingetragen:

An Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns und Fabrikanten Fritz Keil zu Dalbke ist der Direktor Curt Lehmann in Dalbke zum Geschäftsführer bestellt.

Oerlinghausen, den 1. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 267 eingetragen worden:

Die Eheleute Landwirt Otto Dreier und Lina, geborene Kruse Nr. 118 in Linderbruch, haben durch Vertrag vom 6. April 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Alverdissen, den 6. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Infolge Ablaufs der Wahlzeit sind bei der Handwerkskammer für das Fürstentum Lippe 7 Kammermitglieder und 7 Ersatzmänner, sowie bei dem Gesellenausschusse der Handwerkskammer 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner zu wählen.

Das zur Vorbereitung der Neuwahlen aufgestellte Verzeichnis der Wahlkörper, die in der Stadt Detmold ihren Sitz haben, liegt vom 15. d. M. ab 8 Tage lang auf Zimmer Nr. 9 des Rathauses während der Geschäftsstunden zur Einsicht der Beteiligten aus.

Etwaige Beschwerden sind binnen 14 Tagen vom Beginn der Auslegung ab bei uns anzubringen.

Detmold, den 13. April 1915.

Der Magistrat.
J. V.:
Biermann.

Der am 5. März 1915 gegen den taubstummen Wilhelm Meyer aus Detmold erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 12. April 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Kornpreise für den Monat April 1915.

Detmold: 100 Pfd. Weizen — Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen — Mk. — Pf., 100 Pfd. Gerste — Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer — Mk. — Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 30 Mk. — Pf.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 14 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 12 Mk. — Pf., 100 Pfd. Gerste — Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter — Mk. — Pf.

Lage: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 92½ Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 92½ Pf., 100 Pfd. Gerste — Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mk. 50 Pf. — Mk. — Pf. 100 Pfd. Rauhfutter 17 Mk. — Pf.

Horn: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 70 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 70 Pf., 100 Pfd. Gerste 26 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 25 Mk. — Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Kriegshi
des Verbani

Einrichtung de

Die **Deutsche Beamten-Leben**
im Juni 1913 — also länger
dem Ausbruch des Krieges
daß die Versicherungsleistungen, die
gewährt, auch für Todesfälle
nehmern sichergestellt sind.

Soweit hiernach Beamte dur
wöhnlichen Todesfall-Versicherung

Deutsche Bea

A

Berlin W. 9, Sch

Die **Deutsche Beamten-**
für die **gesamte deutsche Beamten**
sondern allen männlichen und weib
hiernach: Reichs-, Staats- und K
männische, landwirtschaftliche, techni
Ingenieure und Techniker, Rechtsan
dienste zu den genannten Berufen
auf Zivilversorgung Dienenden zähle

Die **Deutsche Beamten-**

1. Überlebensrenten mit un

Mitglied stirbt (Tarife I un

2. Erziehungs- und Studien

3. Kapital- (und Sterbegeld

a) für **eine** Person mit leb
b) für **zwei** Personen, zah
lebende Person ist von d
c) für **zwei** Personen, zahl

4. Sterbegeldversicherungen

5. Abgekürzte Kapitalversich

50., 55., 60., 65. und 70.

6. Leibrentenversicherungen,

ohne Prämienrückgewähr (

7. Kapitalsparversicherungen

meisten Sparkassen (Tarif

8. Versorgungsversicherunger

mit dem Tode des Versorge

Versicherungen nach Ziffer
Übrigen können Versicherungen bis
Alle Versicherungen, au
Gesamtsumme der eingezahlten Prä
Sie beträgt seit einer Reihe von
5, 10, 15, 20 Jahre bestehen 13¼
steht nur beschränkter Dividendenans
Nach Ziffer 1, 2, 3, 5
Leben einer Person abgeschlossen we
Versicherungen nach Ziffer 7 in unbe
Die Prämien, mit Ausn
in Preußen von dem **steuerpflichtig**

Die gelegentlichen Stempelkosten werden
bringe Verwaltungskosten. Vorteilhafte
eber.

offenlos die Direktion (Adresse:
, vom 1. April 1915 ab: Post-

ktion der Reichseisenbahnen in Elsaß-
h. Ober-Reg.-Rat **Fritsch** (Straßburg);
eichsversicherungsamt **Janow** (Berlin);
ann (Hannover);
n (Berlin-Tempelhof);
Koch (Elberfeld);
Ministerium der öffentlichen Arbeiten,
ungsrat **Reichart** (Berlin);
eig (Stadfurt);
hlow (Altona);
ch (Hannover).

rektor **Henning**.

Kriegshilfskasse (Familienfürsorge) des Verbandes Deutscher Beamtenvereine.

Einrichtung der Deutschen Beamten-Lebensversicherung a. G.

Die Deutsche Beamten-Lebensversicherung hat schon im Juni 1913 — also länger als ein Jahr vor dem Ausbruch des Krieges — Vorsorge getroffen, daß die Versicherungsleistungen, die die Anstalt im Frieden gewährt, auch für Todesfälle von Kriegsteilnehmern sichergestellt sind.

Soweit hiernach Beamte durch Abschluß einer gewöhnlichen Todesfall-Versicherung bei unserer Anstalt für ihre Hinterbliebenen ausreichend gesorgt haben, wird sie die Zuversicht in den Kampf für das Vaterland begleiten, daß ihre Lieben vor Not geschützt sind, wenn sie selbst auf dem Felde der Ehre bleiben sollten.

Vielen aber, die es früher versäumt haben, eine Lebensversicherung überhaupt abzuschließen, oder die nicht in ausreichender Weise für ihre Hinterbliebenen vorgesorgt haben, würde es zur Beruhigung dienen, wenn sie noch jetzt die Gewißheit erlangen könnten: **ihre Angehörigen sind keinem Mangel ausgesetzt, wenn ihnen der Versorger genommen werden sollte.**

Diese Gewißheit kann durch die **Beteiligung an der Kriegshilfskasse (Familienfürsorge) des Verbandes Deutscher Beamtenvereine, einer neugeschaffenen Einrichtung der Deutschen Beamten-Lebensversicherung** erlangt werden!

Durch **Einzahlung von 10 ℳ oder einem Vielfachen dieses Betrages** bei der Deutschen Beamten-Lebensversicherung **erwirbt Jedermann das Recht, beim Tode einer bestimmt zu bezeichnenden Person, deren Leben durch den Krieg irgendwie gefährdet erscheint, aus der aufzusammelnden Ausschüttungsmasse der Kriegshilfskasse der Deutschen Beamten-Lebensversicherung den auf diesen Todesfall entfallenden Anteil zu erhalten.**

Die Einzahlung kann jeder leisten — nicht etwa nur der im Felde Stehende.

Nach den Beteiligungsbedingungen zur Kriegshilfskasse der Deutschen Beamten-Lebensversicherung ist diese Einrichtung „zum Nutzen" aller in die Deutsche Beamten-Lebensversicherung aufnahmefähigen Personen geschaffen. Die sich an der Kriegshilfskasse Beteiligenden sollen also auch sonst in die Deutsche Beamten-Lebensversicherung aufnahmefähig sein. Diesem Erfordernis wird genügt, wenn

entweder der Einzahler
oder die Person, auf deren Leben eingezahlt wird (der Gefährdete)
oder die Empfangsberechtigten

sich in einer Beamten- oder beamtenähnlichen Stellung befinden (§§ 10 bis 12 der Satzung), Angehörige von solchen Personen sind oder zu ihnen in Beziehung stehen (§ 9 der Satzung der Deutschen Beamten-Lebensversicherung).

Die Einzahlung ist für die Einzahler **kostenlos durch Zahlkarte auf das Postscheckkonto** der Deutschen Beamten-Lebensversicherung **Berlin Nr. 5697** zu bewirken. Zahlkarten mit Vordruck werden von der Anstalt auf Wunsch unentgeltlich geliefert, selbstverständlich kann aber auch jede gewöhnliche Zahlkarte benutzt werden. **Es sind vom Einzahler auf der Zahlkarte nur anzugeben:**

1. der **Einzahlungsbetrag;**
2. **die Person, auf deren Leben eingezahlt wird;**
3. der **Empfangsberechtigte,** d. h. die Person, die beim Tode der zu 2 bezeichneten Person den Anteil aus der Ausschüttungsmasse erhalten soll.

Die ausführlichen **Beteiligungsbedingungen nebst zugehörigem Gruppenverteilungsplan der von der Deutschen Beamten-Lebensversicherung geschaffenen Kriegshilfskasse** werden auf Wunsch **sofort kostenlos übersandt.**

Wird die Einzahlung eines Einsatzes ausnahmsweise ohne vorherigen Empfang der Beteiligungsbedingungen geleistet, so werden diese Bedingungen dem Einzahler alsbald nachträglich zugesandt. Sollten solche Einzahler bei alsbaldiger nachträglicher Prüfung der Beteiligungsbedingungen mit diesen Bedingungen nicht einverstanden sein, so wird ihnen auf ihren Antrag der eingezahlte Betrag ohne Zinsen zurückerstattet.

Vorzüge unserer Kasse vor anderen gleichartigen Einrichtungen:

1. Jeder Sterbefall nimmt an der Ausschüttung teil. Der Nachweis, daß der Tod durch den Krieg verursacht ist, wird nicht gefordert.
2. Der Einsatz wird sofort nach jedem Sterbefall ausgezahlt. Außerdem werden Abschlagszahlungen geleistet.
3. Die Ausschüttung wird nicht bis zur vollständigen Beendigung des Krieges hinausgeschoben. Sie wird schon nach dem letzten Friedensschluß mit einer europäischen Großmacht (England, Frankreich, Rußland) vorgenommen.
4. Die angesammelten Gelder werden wie Sparkassengelder mit 3½ v. H. voll und sofort verzinst.
5. Die Deutsche Beamten-Lebensversicherung betrachtet die Verwaltung der Kasse als Ehrenpflicht und berechnet als einzige keinerlei Kosten, nicht einmal Auslagen.
6. Der aufgestellte Verteilungsplan vermeidet alle Zufälligkeiten und Ungerechtigkeiten, die sonst, namentlich bei höheren Einzahlungen, möglich sind.
7. Die Ansprüche sind dem Zugriff von Gläubigern entzogen.
8. Falls der Empfangsberechtigte nicht benannt oder bis zur Ausschüttung weggefallen ist, sind die Haushaltsangehörigen empfangsberechtigt.

Wegen der allgemeinen Versicherungseinrichtungen der Deutschen Beamten-Lebensversicherung wolle man die Angaben auf der Rückseite beachten.

Deutsche Beamten-Lebensversicherung a. G.,

Anstalt des Verbandes Deutscher Beamten-Vereine.

Berlin W. 9, Schellingstraße 13 I, vom 1. April 1915 ab: Potsdamerstraße 134 b.

Die **Deutsche Beamten-Lebensversicherung** ist vom Verbande Deutscher Beamtenvereine als Versicherungsanstalt für die **gesamte deutsche Beamtenschaft** gegründet worden. Sie steht nicht nur den unmittelbaren Reichs- und Staatsbeamten, sondern allen männlichen und weiblichen Personen in Beamten- oder beamtenähnlicher Stellung offen. Aufnahmefähig sind hiernach: Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte und Beamtinnen, Rechtsanwalts- und Notariats-, Versicherungs-, kaufmännische, landwirtschaftliche, technisch-industrielle Beamte und Beamtinnen, Geistliche, Lehrer und Lehrerinnen, Apotheker, Ärzte, Ingenieure und Techniker, Rechtsanwälte, Tierärzte, Zahnärzte und Angehörige ähnlicher Berufsarten. Die im Vorbereitungsdienste zu den genannten Berufen Stehenden einschl. der Studierenden und Fachschüler sowie die im Heere oder der Marine auf Zivilversorgung Dienenden zählen ebenfalls zu den Aufnahmefähigen.

Die **Deutsche Beamten-Lebensversicherung** betreibt folgende Versicherungsarten:

1. Überlebensrenten mit und ohne Prämienrückgewähr für den Fall, daß die versorgte Person früher als das Mitglied stirbt (Tarife I und II).

2. Erziehungs- und Studienrentenversicherung (Tarife V und VI).

3. Kapital- (und Sterbegeld-) Versicherungen.

a) für **eine** Person mit lebenslänglicher oder mit abgekürzter Prämienzahlung (Tarife VIII d und VIII b)
b) für **zwei** Personen, zahlbar je zur Hälfte beim Tode der zuerst und der zuletzt sterbenden Person. (Die überlebende Person ist von der Prämienzahlung befreit. (Tarif III)
c) für **zwei** Personen, zahlbar in voller Höhe beim Tode der zuerst sterbenden Person (Tarif IV).

4. Sterbegeldversicherungen für **eine** Person mit lebenslänglicher Prämienzahlung gegen feste Prämie (Tarif VIII c).

5. Abgekürzte Kapitalversicherungen mit und ohne Dienstunfähigkeitsrenten, zahlbar beim Tode, spätestens beim 50., 55., 60., 65. und 70. Lebensjahre (Tarif IX).

6. Leibrentenversicherungen, sofort beginnende (Tarife VII M und VII W) und aufgeschobene mit (Tarif VII a) und ohne Prämienrückgewähr (Tarif VII b).

7. Kapitalsparversicherungen. $3^1/_2$ % Zinsen und Zinseszinsen für die eingezahlten Prämien, also günstiger als die meisten Sparkassen (Tarif X.)

8. Versorgungsversicherungen, Kapitalversicherung mit festem Auszahlungstermin bei Wegfall der Prämienzahlung mit dem Tode des Versorgers (Tarif XI).

Versicherungen nach Ziffer 6 und 7 sind ohne Rücksicht auf die Höhe auch bei schlechtem Gesundheitszustand zulässig. Im Übrigen können Versicherungen bis zu 300 ℳ Rente oder 3000 ℳ Kapital **ohne ärztliche Untersuchung** abgeschlossen werden.

Alle Versicherungen, ausgenommen Ziffer 4, 6 und 7, sind dividendenberechtigt. Die Dividende wird von der **Gesamt**summe der eingezahlten Prämien, nicht von der erheblich niedrigeren Prämienreserve oder der Jahresprämie gewährt. Sie beträgt seit einer Reihe von Jahren 2,65 % der Gesamtsumme der eingezahlten Prämien, also bei Versicherungen, die 5, 10, 15, 20 Jahre bestehen $13^1/_4$ %, $26^1/_2$ %, $39^3/_4$ %, 53 % der Jahresprämie. Für die Versicherungen nach Ziffer 8 besteht nur beschränkter Dividendenanspruch.

Nach Ziffer 1, 2, 3, 5 und 8 können Versicherungen bis 12000 ℳ Kapital oder 1200 ℳ Jahresrente auf das Leben einer Person abgeschlossen werden. Daneben sind noch Versicherungen nach Ziffer 6 bis zu 1200 ℳ Jahresrente und Versicherungen nach Ziffer 7 in unbeschränkter Höhe zulässig.

Die Prämien, mit Ausnahme derjenigen für Kapitalspar- und sofort beginnende Leibrentenversicherungen, können in Preußen von dem **steuerpflichtigen Einkommen** abgezogen werden, soweit sie für den Beamten selbst oder für nicht selbstständig zur Einkommensteuer veranlagte Haushaltungsangehörige abgeschlossen sind. Auch in den meisten anderen Bundesstaaten können die Prämien vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden. Durch den Abschluß einer Versicherung wird infolgedessen häufig eine **Ermäßigung des Steuersatzes** erreicht. Durch die Ersparnis an Steuern verbilligt sich die Prämie für die Versicherung.

Niedrigste Prämien. Günstige Versicherungsbedingungen. Kein Eintrittsgeld. Die gesetzlichen Stempelkosten werden von der Anstalt getragen. Keine bezahlten Berufsagenten, daher äußerst niedrige Verwaltungskosten. Vorteilhafte Gewinnbeteiligung durch Verteilung der sämtlichen Überschüsse an die Mitglieder.

Satzungen, Versicherungsbedingungen, Tarife und Antragsvordrucke übersendet kostenlos die Direktion (Adresse: **Deutsche Beamten-Lebensversicherung a. G.,** Berlin W. 9, Schellingstraße 13, vom 1. April 1915 ab: Potsdamerstr. 134 b) oder der dortige Vertrauensmann.

Verwaltungsrat.

1. Präsident des Reichsversicherungsamts, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. jur. et med. h. c. **Kaufmann,** Vorsitzender (Berlin);
2. Vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Wirkl. Geh. Ober-Baurat Dr. ing. **Blum** (Berlin), erster Stellvertreter des Vorsitzenden;
3. Direktor im Kais. Aufsichtsamt für Privatversicherung, Geh. Regierungsrat **Klewitz** (Berlin), zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden;
4. Eisenbahndirektor im Kgl. Eisenbahn-Zentralamt **Wilbrand** (Berlin), Schriftwart;
5. Geh. exp. Sekretär und Kalkulator **Stegner** (Berlin), stellv. Schriftwart;
6. Rechnungsrat **Bunge** (Cassel);
7. Präsident der Generaldirektion der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat **Fritsch** (Straßburg);
8. Senatspräsident im Reichsversicherungsamt **Hanow** (Berlin);
9. Landesrat Dr. **Hartmann** (Hannover);
10. Oberlehrer Dr. **Hobein** (Berlin-Tempelhof);
11. Eisenbahn-Obersekretär **Koch** (Elberfeld);
12. Vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Geheimer Ober-Regierungsrat **Reichart** (Berlin);
13. Amtsgerichtsrat Dr. **Reiß** (Staßfurt);
14. Geh. Studienrat **Strehlow** (Altona);
15. Rechnungsdirektor **Wick** (Hannover).

Direktion:

1. Geheimer Regierungsrat im Reichsversicherungsamt Dr. **Pietsch**. 2. Direktor **Henning**.

amten=Lebensversicherung a. G.,

stalt des Verbandes Deutscher Beamten-Vereine.

ellingstraße 13 I, vom 1. April 1915 ab: Potsdamerstraße 134 b.

Lebensversicherung ist vom Verbande Deutscher Beamtenvereine als Versicherungsanstalt schaft gegründet worden. Sie steht nicht nur den unmittelbaren Reichs= und Staatsbeamten, lichen Personen in Beamten= oder beamtenähnlicher Stellung offen. Aufnahmefähig sind ommunalbeamte und Beamtinnen, Rechtsanwalts= und Notariats=, Versicherungs=, kauf= h=industrielle Beamte und Beamtinnen, Geistliche, Lehrer und Lehrerinnen, Apotheker, Ärzte, välte, Tierärzte, Zahnärzte und Angehörige ähnlicher Berufsarten. Die im Vorbereitungs= Stehenden einschl. der Studierenden und Fachschüler sowie die im Heere oder der Marine n ebenfalls zu den Aufnahmefähigen.

Lebensversicherung betreibt folgende Versicherungsarten:

ohne Prämienrückgewähr für den Fall, daß die versorgte Person früher als das d II).

rentenversicherung (Tarife V und VI).

=) Versicherungen.

enslänglicher oder mit abgekürzter Prämienzahlung (Tarife VIII d und VIII b)

lbar je zur Hälfte beim Tode der zuerst und der zuletzt sterbenden Person. (Die über= er Prämienzahlung befreit. (Tarif III)

bar in voller Höhe beim Tode der zuerst sterbenden Person (Tarif IV).

für **eine** Person mit lebenslänglicher Prämienzahlung gegen feste Prämie (Tarif VIII c).

erungen **mit** und **ohne** Dienstunfähigkeitsrenten, zahlbar beim Tode, spätestens beim Lebensjahre (Tarif IX).

sofort beginnende (Tarife VII M und VII W) und aufgeschobene mit (Tarif VII a) und Tarif VII b).

3½ % Zinsen und Zinseszinsen für die eingezahlten Prämien, also günstiger als die .)

, Kapitalversicherung mit festem Auszahlungstermin bei Wegfall der Prämienzahlung rs (Tarif XI).

6 und 7 sind ohne Rücksicht auf die Höhe auch bei schlechtem Gesundheitszustand zulässig. Im zu 300 ℳ Rente oder 3000 ℳ Kapital **ohne ärztliche Untersuchung** abgeschlossen werden. sgenommen Ziffer 4, 6 und 7, sind dividendenberechtigt. Die Dividende wird von der mien, nicht von der erheblich niedrigeren Prämienreserve oder der Jahresprämie gewährt. Jahren 2,65 % der Gesamtsumme der eingezahlten Prämien, also bei Versicherungen, die %, 26½ %, 39¾ %, 53 % der Jahresprämie. Für die Versicherungen nach Ziffer 8 be= ruch.

nd 8 können Versicherungen bis 12000 ℳ Kapital oder 1200 ℳ Jahresrente auf das rden. Daneben sind noch Versicherungen nach Ziffer 6 bis zu 1200 ℳ Jahresrente und schränkter Höhe zulässig.

ahme derjenigen für Kapitalspar= und sofort beginnende Leibrentenversicherungen, können **en Einkommen** abgezogen werden, soweit sie für den Beamten selbst oder für nicht selbst=

Kriegshilfs
des Verbandes
Einrichtung der T
Bet

§ 1. Die Kriegshilfskasse ist für die Dauer des ge
zum Nutzen aller in die Deutsche Beamten-Lebensver
fähigen Personen errichtet und hat den Zweck, Gelde
als Gelder der Anstalt anzulegen und die angesammelt
Zinsen erhöhte Summe an die Hinterblieb
Sinne) der innerhalb der Kriegszeit oder binnen
Schluß derselben gestorben oder seit dem Kriege
nach Verhältnis der für sie geleisteten Einzahlungen
Verteilung wird nach dem vom Kaiserl. Aufsichtsamte fi

für die Ausschüt
Be

Aus allen Einzahlungen von 10
von 10 ℳ aller höheren Einzahlung
der Ausschüttungsmasse gebildet. Je
aus gleichen Teilbeträgen der höheren
nicht schon durch die Beteiligung an
braucht sind. Die höheren Einzahlun
beträge in Höhe der niederen Grupp
Restes zerlegt.

Der bei der höchsten Einzahlung
betrag wird mit Zinsen bis zum A
zahler in jedem Falle zurückerstattet.

Die Sterbefälle einer Einzahlun
Verteilung aller derjenigen Aussch
denen sie mit Einzahlungsbeträgen be

Beispiel:

1000	Einzahlungen	von je	10
200	„	„ „	20
300	„	„ „	100
10	„	„ „	1000
zus. 1510	Einzahlungen	von zusamm	

Hieraus werden folgende Grupp

1. Gruppe:

1000 Einzahlungen von je 10 ℳ
aus 200 „ „ „ 20 „
von je 10 ℳ . . . . .
aus 300 Einzahlungen von je 100 „
von je 10 ℳ . . . .
aus 10 Einzahlungen von je 1000 ℳ
von je 10 ℳ . . . .

„ „ . . „ 2 250 „ „
pe 1 und 2000 ℳ aus Gruppen 2 und 3)
n je rund 250 ℳ . . . . . 11 250 ℳ
„ „ 2 250 „ . . . . . 33 750 „
igen von je 900 ℳ . . . . . 9 000 „
auf. 54 000 ℳ

durch die Einzahlung der Anteile aufge-
ungssumme (nach obigem Beispiel 54 000 ℳ)
. Zinsen für jede Einzahlung vom Ein-
inzahlung. Die gesamten aufkommenden Zinsen
n Ausschüttungsgruppen nach gleichem Pro-
ntile der Gruppensumme zugeführt. Betrafen
spiel die Gesamtzinsen auf 2160 ℳ, so sind
sfamtzinsen. Es treten also zu den einzelnen
n hinzu:

4 v. H. von 15 100 ℳ . . . 604 ℳ
„ „ 5 100 „ . . . 204 „
„ „ 24 800 „ . . . 992 „
„ „ 9 000 „ . . . 360 „
zusammen 2 160 ℳ

Kriegshilfskasse (Familienfürsorge) des Verbandes Deutscher Beamtenvereine.

Einrichtung der Deutschen Beamten-Lebensversicherung a. G.

Beteiligungs-Bedingungen.

§ 1. Die Kriegshilfskasse ist für die Dauer des gegenwärtigen Krieges zum Nutzen aller in die Deutsche Beamten-Lebensversicherung aufnahmefähigen Personen errichtet und hat den Zweck, Gelder zu sammeln, diese als Gelder der Anstalt anzulegen und die angesammelte, durch $3^1/_2$ v. H. Zinsen erhöhte Summe an die Hinterbliebenen (im weitesten Sinne) der innerhalb der Kriegszeit oder binnen drei Monaten nach Schluß derselben gestorbenen oder seit dem Kriege vermißten Personen nach Verhältnis der für sie geleisteten Einzahlungen zu verteilen. Diese Verteilung wird nach dem vom Kaiserl. Aufsichtsamte für Privatversicherung genehmigten Gruppenverteilungsplan vorgenommen, der für gleich hohe Einzahlungen gleich hohe Ausschüttungsanteile vorsieht.

Die Kasse bildet eine selbständige Rechnungsabteilung der Deutschen Beamten-Lebensversicherung, die von der Direktion unentgeltlich verwaltet wird.

Die Direktion der Anstalt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates (ständigen Ausschusses) und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Kriegshilfskasse mit ähnlichen Einrichtungen vereinigen oder andere solche Kassen mit ihr verschmelzen, ohne daß die Teilnehmer ein Widerspruchsrecht haben.

Durch die Einzahlung von Einsätzen wird niemand Mitglied der Deutschen Beamten-Lebensversicherung.

§ 2. Einzahlungen können auf den Todesfall der in Betracht kommenden Personen, die zum Kriegsdienst oder zum Hilfsdienst im Kriege verpflichtet oder freiwillig eingetreten sind (auch freiwilliger Krankenpfleger und Pflegerinnen), oder sonst in Kriegsgefahr kommen können (insbesondere auch Eisenbahn- und Postbeamte) erfolgen. Die Einzahlungen können sowohl von ihnen als von Dritten geleistet werden. Auch Behörden, Vereine und dergl. können Einsätze stiften.

Der Einsatz geschieht durch Barzahlung von mindestens 10 ℳ oder einem Vielfachen von 10 ℳ an die Anstalt. Als Barzahlung gilt auch die Einzahlung bei der Post durch Postanweisung oder besser auf das Postscheckkonto der Anstalt bei dem Postscheckamt Berlin Nr. 5697. Es empfiehlt sich, gleichzeitig die Zahlung durch Postkarte oder brieflich der Direktion mitzuteilen, namentlich wenn auf Grund des § 6 ein Empfangsberechtigter besonders bezeichnet werden soll.

Nach Eingang der Zahlung wird von der Anstalt ein Beteiligungsschein auf Postkarte an den Einzahler übersandt. Der Schein bezeichnet die eingezahlte Summe, die Person, auf deren Todesfall sie geleistet ist, den Tag der Einzahlung und die Empfangsberechtigten.

Die Direktion kann die Einzahlung eines Einsatzes ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 3. Für bereits gestorbene Personen können Einsätze nicht eingezahlt werden. Wird der frühere Tod bekannt, so werden die Einsätze ohne Zinsen an den Einzahler zurückgesandt. Die Zurückzahlung erfolgt auch, wenn der Tod infolge einer zur Zeit der Einzahlung bereits vorhandenen Verwundung innerhalb 6 Monaten nach der Zahlung eingetreten ist. Maßgebend ist in beiden Fällen der Zeitpunkt der Barzahlung bei der Anstalt oder Einzahlung bei der Post.

Jeder Todesfall, auf den eine Einzahlung geleistet ist, ist von dem Empfangsberechtigten oder dem Einsatzstifter möglichst bald der Direktion der Anstalt schriftlich anzuzeigen.

Die Direktion ist befugt, von der Forderung von Sterbe-Urkunden oder Erbscheinen abzusehen, wenn sie anderweit die Überzeugung von dem Tode oder von der Erbberechtigung erlangt hat.

§ 4. Sobald feststeht, daß die Person, auf deren Tod eingezahlt ist, verstorben ist, werden die auf ihren Todesfall eingezahlten Beträge zunächst ohne Zinsen an die Empfangsberechtigten ausgezahlt.

Außerdem erhalten die Empfangsberechtigten nach Schluß des Krieges den Teil der dann noch vorhandenen gesammelten Gelder ausgezahlt, welcher dem Verhältnisse der für sie eingezahlten Beträge entspricht (vergl. § 1 Abs. 1).

Die Ausschüttung wird für den Tag berechnet (Ausschüttungstag), an welchem drei Monate nach dem letzten Friedensschlusse mit einer europäischen Großmacht (England, Frankreich und Rußland) verflossen sind. Alle bis dahin eintretenden Sterbefälle von Personen, auf deren Todesfall Einzahlungen gemacht sind, berechtigen zur Teilnahme an der Ausschüttung. Für die zu dem bezeichneten Zeitpunkte noch Vermißten gilt das Gleiche, sofern der erste Tag des Vermißtseins noch vor dem Tage des vorbezeichneten letzten Friedensschlusses liegt.

Ein amtlich als „vermißt" Gemeldeter gilt, wenn nicht binnen 3 Monaten nach dem letzten Friedensschluß eine sichere Nachricht, daß er noch lebt, eingetroffen ist, als verstorben. Die frühere Auszahlung des Einsatzes nach Absatz 1 kann bei Vermißten nicht beansprucht werden.

Bis spätestens 6 Wochen nach dem Ausschüttungstage müssen der Direktion der Tod oder das Vermißtsein der Personen, auf deren Todesfall Einsätze geleistet sind, nachgewiesen werden. Geschieht das nicht, so müssen die betreffenden Fälle bei der Ausschüttung unberücksichtigt bleiben.

§ 5. Die Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch früher Abschlagszahlungen zu leisten. Sie wird dies, soweit tunlich, tun. Für diese Abschlagszahlungen werden bei der Ausschüttung $4^1/_2$ v. H. Zinsen seit dem Tage der Abschlagszahlung abgezogen.

§ 6. Für je 10 ℳ Einzahlung darf bis zum 14. Tage nach der Zahlung ein Empfangsberechtigter und für dessen Todesfall ein anderer als Stellvertreter bezeichnet werden. Diese Bezeichnung kann auch auf den linken Abschnitt der Postanweisung oder Zahlkarte geschrieben werden. Sie muß in jedem Falle die genaue Angabe der Empfangsberechtigten nach Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und Wohnung enthalten.

Fällt zwischen dem Todestag und dem Tage der Ausschüttung der erste Empfangsberechtigte durch Tod weg, so tritt mit dem letzteren Tage sein Stellvertreter an die Stelle. Fällt auch dieser fort, so kann der Einsatzstifter einen anderen Empfangsberechtigten bestimmen. Unterläßt er das trotz Aufforderung seitens der Direktion binnen Monatsfrist, so tritt die in § 7 bestimmte Reihenfolge ein (vergl. aber § 8).

§ 7. Ist die Bezeichnung eines bestimmten Empfangsberechtigten nicht spätestens bis 6 Wochen nach dem Ausschüttungstage erfolgt oder ist sie hinfällig geworden, so gilt folgende Reihenfolge der Empfangsberechtigten:

1. der überlebende Gatte, mit dem der Verstorbene (Vermißte) in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. die Kinder,
3. die sonstigen gesetzlichen Erben, außer dem Fiskus,
4. die Personen, die den Verstorbenen (Vermißten) zuletzt in häuslicher Gemeinschaft gepflegt haben.

In Klasse 2 und 3 gehen diejenigen Personen, welche zuletzt mindestens ein Jahr lang vor dem Tode (oder Vermißtsein) mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, den anderen Empfangsberechtigten derselben Klasse vor.

§ 8. Derjenige Einsatzzahler, welcher auf den Fall seines eigenen Todes eingezahlt hat, kann die Bezeichnung des Empfangsberechtigten jederzeit durch eigenhändige schriftliche Verfügung oder durch Erklärung zu Protokoll ändern, ist also nicht an die in § 6 angegebenen Fristen gebunden, die für den Einsatzzahler auf den Tod eines Anderen gelten. Die Anstalt ist über die Verfügungsänderung baldmöglichst zu benachrichtigen.

§ 9. Der Anspruch auf die bedingungsgemäßen Auszahlungen kann nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

§ 10. Die bevorstehende Ausschüttung wird spätestens einen Monat vor dem Beginn der Auszahlung in der Deutschen Beamten-Rundschau und drei anderen, von der Direktion der Anstalt ausgewählten Blättern bekannt gemacht. Die Auszahlung soll spätestens sechs Monate nach dem letzten Friedensschluß (§ 4 Abs. 3) vorgenommen werden.

§ 11. Alle Streitigkeiten, insbesondere über die Empfangsberechtigung, die Auszahlungen und über die Berechnung des Ausschüttungsanteils entscheidet endgültig als Schiedsgericht der Verwaltungsrat (ständiger Ausschuß) der Anstalt. Ist der Stifter noch am Leben und nicht als Partei beteiligt, so ist er mit vollem Stimmrecht zur Entscheidung hinzuzuziehen. Doch hängt von seiner Mitwirkung die Gültigkeit der Entscheidung nicht ab.

Die Rechnung wird nur gegenüber den zuständigen Organen der Anstalt gelegt. Nur diesen steht das Recht zur Nachprüfung zu.

§ 12. Sollten Beträge innerhalb 5 Jahren nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Ausschüttungstag liegt, nicht erhoben sein, fallen sie der Anstalt zu.

Verteilungsplan

für die Ausschüttungsmasse der Kriegshilfskasse der Deutschen Beamten-Lebensversicherung a. G.,

§ 1, Absatz 1, letzter Satz der Bedingungen.

Aus allen Einzahlungen von 10 ℳ und aus Teilbeträgen von 10 ℳ aller höheren Einzahlungen wird die erste Gruppe der Ausschüttungsmasse gebildet. Jede folgende Gruppe besteht aus gleichen Teilbeträgen der höheren Einzahlungen, soweit diese nicht schon durch die Beteiligung an den niederen Gruppen verbraucht sind. Die höheren Einzahlungen werden also in Teilbeträge in Höhe der niederen Gruppen und des verbleibenden Restes zerlegt.

Der bei der höchsten Einzahlung etwa überschießende Restbetrag wird mit Zinsen bis zum Ausschüttungstage dem Einzahler in jedem Falle zurückerstattet.

Die Sterbefälle einer **Einzahlungsgruppe** nehmen an der Verteilung aller derjenigen **Ausschüttungsgruppen** teil, an denen sie mit Einzahlungsbeträgen beteiligt sind.

Beispiel:

1000	Einzahlungen von je	10 ℳ	10 000 ℳ
200	„ „ „	20 „	4 000 „
300	„ „ „	100 „	30 000 „
10	„ „ „	1000 „	10 000 „
zus. 1510	Einzahlungen von zusammen	. . . . .	54 000 ℳ

Hieraus werden folgende Gruppen gebildet:

1. Gruppe:

	1000 Einzahlungen von je 10 ℳ	10 000 ℳ
aus	200 „ „ „ 20 „ : Teilbeträge von je 10 ℳ	2 000 „
aus	300 Einzahlungen von je 100 ℳ: Teilbeträge von je 10 ℳ	3 000 „
aus	10 Einzahlungen von je 1000 ℳ: Teilbeträge von je 10 ℳ	100 „
zusammen	1510 Anteile von je 10 ℳ . . . . zus.	15 100 ℳ

2. Gruppe:

Aus	den nach Beteiligung mit je 10 ℳ an Gruppe 1 verbleibenden 200 Restbeträgen von je 10 ℳ der 20 ℳ-Einzahlungen	2 000 ℳ
	300 weiteren Teilbeträgen von je 10 ℳ der 100 ℳ-Einzahlungen	3 000 „
und	10 weiteren Teilbeträgen von je 10 ℳ der 1000 ℳ-Einzahlungen	100 „
zusammen	510 Anteile von je 10 ℳ . . . . zus.	5 100 ℳ

3. Gruppe:

Aus	den nach Beteiligung mit je 10 ℳ an den Gruppen 1 und 2 verbleibenden 300 Restbeträgen von je 80 ℳ der 100 ℳ-Einzahlungen . . .	24 000 ℳ
und	10 weiteren Teilbeträgen von je 80 ℳ der 1000 ℳ-Einzahlungen	800 „
zusammen	310 Anteile von je 80 ℳ . . . . zus.	24 800 ℳ

4. Gruppe:

Aus	den nach Beteiligung mit je 10 ℳ an den Gruppen 1 und 2 und mit je 80 ℳ an der Gruppe 3 verbleibenden 10 Restbeiträgen von je 900 ℳ der 1000 ℳ-Einzahlungen	9 000 ℳ

Wiederholung der Gruppen-Summen:

Gruppe 1	. . .	15 100 ℳ
„ 2	. . .	5 100 „
„ 3	. . .	24 800 „
„ 4	. . .	9 000 „
	zus.	54 000 ℳ

Sterben nun insgesamt 60 Personen, von denen 45 zu denjenigen gehören, auf deren Todesfall nur je 10 ℳ eingezahlt sind und 15 zu denen, auf deren Todesfall je 100 ℳ eingezahlt sind, so erhalten

1. 60 Empfangsberechtigte die Masse der Gruppe 1 von 15 100 ℳ, also jeder rund 250 ℳ,
2. 15 Empfangsberechtigte die Massen der Gruppen 2 und 3 zusammen, 5 100 + 24 800 = 29 900 ℳ, jeder also rund 2000 ℳ,
3. die 10 Einzahler von je 1000 ℳ die nicht verbrauchten 9000 ℳ der Gruppe 4 zurück, jeder also 900 ℳ.

Wiederholung der Leistungen:

1.	Gruppe 1	15 100 ℳ
2.	„ 2	29 900 „
3.	„ 3	9 000 „
	zus.	54 000 ℳ

Es entfallen also auf jeden Todesfall:

für den	10 ℳ eingezahlt sind . . rund 250 ℳ Auszahlung	
„ „	100 „ „ „ . . „ 2 250 „ „	
(250 ℳ aus Gruppe 1 und 2000 ℳ aus Gruppen 2 und 3)		
also 45	Anteile von je rund 250 ℳ	11 250 ℳ
15	„ „ „ „ 2 250 „	33 750 „
10	Rückzahlungen von je 900 ℳ	9 000 „
	zus.	54 000 ℳ

Der gesamten durch die Einzahlung der Anteile aufgesammelten Ausschüttungsmasse (nach obigem Beispiel 54 000 ℳ) treten noch $3^1/_2$ v. H. Zinsen für jede Einzahlung vom Einzahlungstage ab hinzu. Die gesamten aufkommenden Zinsen werden den einzelnen Ausschüttungsgruppen nach gleichem Prozentsatze im Verhältnisse der Gruppensumme zugeführt. Belaufen sich im obigen Beispiel die Gesamtzinsen auf 2160 ℳ, so sind das 4 v. H. der Gesamtmasse. Es treten also zu den einzelnen Ausschüttungsgruppen hinzu:

Zu Gruppe	1	4 v. H. von	15 100 ℳ . . .	604 ℳ
„ „	2	„ „	5 100 „ . . .	204 „
„ „	3	„ „	24 800 „ . . .	992 „
„ „	4	„ „	9 000 „ . . .	360 „
			zusammen	2 160 ℳ

Verteilungsplan

tungsmasse der Kriegshilfskasse der Deutschen amten-Lebensversicherung a. G.,

§ 1, Absatz 1, letzter Satz der Bedingungen.

ℳ und aus Teilbeträgen
en wird die erste Gruppe
e folgende Gruppe besteht
Einzahlungen, soweit diese
den niederen Gruppen ver-
gen werden also in Teil-
en und des verbleibenden

etwa überschießende Rest-
sschüttungstage dem Ein-

gsgruppe nehmen an der
üttungsgruppen teil, an
teiligt sind.

ℳ	10 000 ℳ
„	4 000 „
„	30 000 „
„	10 000 „
en	54 000 ℳ

n gebildet:

ℳ	10 000 ℳ
: Teilbeträge	2 000 „
ℳ: Teilbeträge	3 000 „
ℳ: Teilbeträge	100

4. Gruppe:

Aus den nach Beteiligung mit je 10 ℳ an den Gruppen 1 und 2 und mit je 80 ℳ an der Gruppe 3 verbleibenden 10 Restbeiträgen von je 900 ℳ der 1000 ℳ-Einzahlungen . . . . 9 000 ℳ

Wiederholung der Gruppen-Summen:

Gruppe 1	. . .	15 100 ℳ
„ 2	. . .	5 100 „
„ 3	. . .	24 800 „
„ 4	. . .	9 000 „
	zus.	54 000 ℳ

Sterben nun insgesamt 60 Personen, von denen 45 zu denjenigen gehören, auf deren Todesfall nur je 10 ℳ eingezahlt sind und 15 zu denen, auf deren Todesfall je 100 ℳ eingezahlt sind, so erhalten

1. 60 Empfangsberechtigte die Masse der Gruppe 1 von 15 100 ℳ, also jeder rund 250 ℳ,
2. 15 Empfangsberechtigte die Massen der Gruppen 2 und 3 zusammen, 5 100 + 24 800 = 29 900 ℳ, jeder also rund 2000 ℳ,
3. die 10 Einzahler von je 1000 ℳ die nicht verbrauchten 9000 ℳ der Gruppe 4 zurück, jeder also 900 ℳ.

Wiederholung der Leistungen:

1.	Gruppe 1	. . . . .	15 100 ℳ
2.	„ 2	. . . . .	29 900 „
3.	„ 3	. . . . .	9 000 „
		zus.	54 000 ℳ

Es entfallen also auf jeden Todesfall:

für den 10 ℳ eingezahlt sind . . rund 250 ℳ Auszahlung

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 38. Sonnabend, den 17. April. 1915.

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Der heutigen Amtsblatt-Ausgabe sind zwei Drucksachen der Landesversicherungsanstalt Hannover beigefügt:

1. Merkblatt A für invalide Kriegsteilnehmer, betr. Ansprüche aus der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung.
2. Merkblatt B für Hinterbliebene versicherter Kriegsteilnehmer, betr. Ansprüche aus der reichsgesetzlichen Hinterbliebenenversicherung.

Die heute ausgegebene Nr. 8 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 14. Gesetz, betreffend die Schonzeit des Wildes, vom 14. April 1915.
Nr. 15. Gesetz, die Ausgabe von Schatzanweisungen betreffend, vom 14. April 1915.
Nr. 16. Änderung der Landesherrlichen Verordnung vom 3. März 1915, betreffend die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretungen, vom 15. April 1915.
Nr. 17. Polizeiverordnung über das Einsperren von Tauben während der Saatzeiten, vom 15. April 1915.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

Vom 12. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Unter der Bezeichnung „Reichsstelle für Kartoffelversorgung" wird eine Behörde gebildet, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Reichskommissar als Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Ihr steht ein Beirat zur Seite, der sich aus sechs Vertretern der Landwirtschaft und insgesamt sechs Vertretern der Städte, des Handels und der Verbraucher zusammensetzt. Der Reichskanzler ernennt den Reichskommissar und die Mitglieder der Reichsstelle und des Beirats; er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2.

Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung im Reichsgebiete zu sorgen. Sie hat sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände zu bedienen. In erster Linie ist der Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung zu berücksichtigen.

§ 3.

Insoweit die zur Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Kartoffeln nicht innerhalb des Bezirkes vorhanden sind, melden die Kommunalverbände den Fehlbetrag, der durch freihändigen Ankauf nicht gedeckt werden kann, unter eingehender Begründung seiner Höhe bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung an. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Fehlbetrags aufstellen.

Ob und inwieweit die Anmeldungen der Kommunalverbände zu berücksichtigen sind, entscheidet die Reichsstelle.

§ 4.

Die Kommunalverbände haben dem Ersuchen der Reichsstelle Folge zu leisten. Die Reichsstelle kann insbesondere bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichsstelle oder andere Kommunalverbände abzugeben sind. Dabei sind, soweit die Kartoffeln im Eigentume des abgebenden Kommunalverbandes stehen, diesem die Selbstkosten zu vergüten.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung zur Abgabe aufstellen.

§ 5.

Kommunalverbände, aus denen hiernach Kartoffeln abzugeben sind, haben die Mengen, die sie nicht freihändig ankaufen können, sicherzustellen. Auch die Reichsstelle kann Kartoffelmengen sicherstellen.

Die Sicherstellung erfolgt nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit folgenden Maßgaben:

Die Anordnung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes) ist bei Landwirten nicht auf die Vorräte zu erstrecken, die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlich sind. Der Reichskanzler kann Grundsätze darüber aufstellen, welche Vorräte zur Fortführung der Wirtschaft als erforderlich anzusehen sind.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte zu verwahren und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt; er erhält hierfür eine angemessene Vergütung, die von der Reichsstelle festgesetzt wird.

Die §§ 2 und 4 des Höchstpreisgesetzes finden gegen Besitzer von Kartoffeln auch insoweit Anwendung, als Höchstpreise nicht festgesetzt sind. Dabei treten an Stelle des Höchstpreises die Selbstkosten. Die Vorschriften im § 6 Nr. 3, 4 und 5 des Höchstpreisgesetzes finden auch in diesen Fällen Anwendung.

Bei der Sicherstellung darf nicht zurückgegriffen werden auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung oder eines Kommunalverbandes oder der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder der Zentraleinkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

Auf Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, darf nicht zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist. Der Kommunalverband hat die Mitteilung bis zum 5. Mai 1915 einschließlich an die Reichsstelle weiterzugeben. Der Rückgriff ist zulässig, wenn die Reichsstelle es genehmigt oder verlangt.

§ 6.

Die Reichsstelle oder die von ihr bezeichnete Person ist berechtigt, in die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Lieferungsverträge als Erwerber einzutreten. Auf den Eintritt finden die §§ 505 bis 508, § 512 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der Eintrittsberechtigte kann die Erklärung des Eintritts nur bis zum 31. Mai 1915 einschließlich und

wenn das Bestehen des Vertrags der Reichsstelle erst nach dem 17. Mai 1915 bekannt wird, nur binnen zwei Wochen nach dem Bekanntwerden abgeben, er hat den aus dem Vertrage Berechtigten von dem erfolgten Eintritt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7.

Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Mengen an der Verladestation abzunehmen. Die näheren Bestimmungen setzt die Reichsstelle fest.

§ 8.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Sicherstellung (§§ 5, 10) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Lagerungsorts, über Streitigkeiten aus der Abgabe von einem Kommunalverband an einen andern (§ 4) die höhere Verwaltungsbehörde des Verladeorts.

§ 9.

Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinden übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 10.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere die erforderlichen Mengen sicherstellen (§ 5), sie können ferner

1. die Verteilung an Kleinhändler und Verbraucher vornehmen,
2. die Abgabe und Entnahme von Kartoffeln auf bestimmte Abgabestellen, Zeiten und Mengen beschränken,
3. die Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirke des Kommunalverbandes verbieten oder beschränken, insoweit es sich nicht um Anweisungen der Reichsstelle handelt.

Die Maßnahmen auf Grund der Nummern 2, 3 dürfen nicht erstreckt werden auf Mengen, die nach § 5 Abs. 6, 7 dem Rückgriff nicht unterliegen.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 9, 10) vorschreiben.

§ 12.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffeln, die sie abgeben, nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätzen festzusetzen. Etwaige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 13.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 14.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 15.

Über Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§§ 9 bis 13) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 16.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde oder als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 18.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 19.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat (§§ 9, 10, 12, 13), wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten

oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 20.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Kartoffeln, die nach dem 15. April 1915 aus dem Ausland eingeführt werden.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 12. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund des § 17 der vorstehenden Verordnung des Bundesrats wird folgendes bestimmt:

I.

Zu § 16: Als höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung anzusehen. Als Kommunalverband gilt das Fürstentum. Die Vertretung des Kommunalverbandes ist Aufgabe der Regierung mit den sich nachstehend ergebenden Beschränkungen.

II.

Zu § 5 Abs. 7: Wer auf Grund von Verträgen über die Lieferung von Kartoffeln auf letztere zurückgreifen will, hat dem Verwaltungsamte oder dem Magistrate des Ortes, an dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, diese Verträge bis zum 26. April 1915 unter dem Nachweise ihres Abschlusses vor dem 12. April 1915 vorzulegen. Die Behörden haben diese Verträge gesammelt bis zum 1. Mai 1915 der Regierung zu übersenden, der die Weitergabe an die Reichsstelle bis zum 5. Mai 1915 obliegt.

Zu § 7: Die Übernahme der überwiesenen Mengen an der Verladestation ist Sache des Verwaltungsamts oder des Magistrats, dem zu diesem Zwecke nähere Mitteilung zu machen ist.

Zu § 9: Die Regierung hat die Anmeldung des Fehlbetrags (§ 3) bei der Reichsstelle für das Gebiet des Fürstentums zu besorgen. **Die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln liegt innerhalb der Stadt- und Amtsgemeinden den Magistraten und Verwaltungsämtern ob.**

Zu § 10: Die Verteilung der sichergestellten Kartoffelvorräte an Kleinhändler und Verbraucher liegt den Magistraten und Verwaltungsämtern ob. Ebenso der Erlaß von Bestimmungen, zur Beschränkung der Abgabe und Entnahme von Kartoffeln auf bestimmte Abgabestellen, Zeiten und Mengen.

Insoweit die Reichsstelle nicht andere Anweisungen erteilt, **wird die Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirke des Kommunalverbandes Fürstentum Lippe heraus gänzlich untersagt, während diese Abgabe von den einzelnen Stadt- und Amtsgemeinden des Fürstentums an andere Stadt- und Amtsgemeinden des Fürstentums einstweilen nicht beschränkt wird.** Auf Mengen, die nach § 5 Abs. 6, 7 dem Rückgriff nicht unterliegen, bezieht sich vorstehendes Abgabeverbot nicht.

Zu § 11: Die Regierung kann die Art der Regelung vorschreiben.

Zu § 12 und 13: Die Preisfestsetzung und die Inanspruchnahme von Lagerräumen liegt den Magistraten und Verwaltungsämtern ob.

Zu § 19: Wer den auf Grund vorstehender Bestimmungen von der Regierung, den Magistraten oder Verwaltungsämtern erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von der Landeszentralbehörde erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Detmold, den 16. April 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Der am 29. Januar 1915 gegen die am 2. Juli 1897 zu Warden geborene Katharina Kröckeler wegen Diebstahls bezw. Partirerei erlassene Suchvermerk ist erledigt.

Detmold, den 14. April 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

Der am 29. Januar 1915 gegen die am 27. November 1895 zu Dortmund geborene

Käte-Katharina Jörgens wegen Diebstahls bezw. Partirerei erlassene Suchvermerk ist erledigt.

Detmold, den 14. April 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 7. zum 8. April 1915 wurde in einer Villa an der Parkstraße hier, ein Fliegenfenster einer Vorratskammer im Werte von 2 ℳ zerschnitten.

Sachdienliche Mitteilungen werden zu dem Aktenzeichen P. L. 77/15 an mich erbeten.

Bad Sazuflen, den 12. April 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Bekanntmachung.

Gestohlen wurden in der Nacht vom 8. zum 9. April 1915 in der Schießhofstraße hier aus einem Schaufenster 2 Mettwürste im Wert von 18 ℳ und ein kleiner Fleischhaken.

Sachdienliche Mitteilungen werden zu dem Aktenzeichen P. L. 76/15 an mich erbeten.

Bad Salzuflen, den 12. April 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

In der Zeit vom 25. März bis 1. April d. Js. sind dem Landwirt Fritz Buschmeier zu Dudenhausen aus dessen Scheune 9 Ctr. Roggen entwendet, wovon sich 2 Ctr. in einem mit der Firma Theodor Altrogge, Lage bezeichneten Sacke befanden.

Um Ermittelung des Täters, sowie Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 27/15 wird ersucht.

Alverdissen, den 16. April 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
E. Boedeker.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneidergewerbe in der Stadt Bad Salzuflen schriftlich bis zum 28. April d. J. oder mündlich in der Zeit vom 19. April bis 28. April d. J. bei mir abzugegen sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während des angegebenen Zeitraums werktäglich von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags in den Diensträumen des Magistrats erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche in der hiesigen Stadt das Schneiderhandwerk betreiben zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitraumes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Bad Salzuflen, den 14. April 1915.

Der Kommissar.
Klappert,
Bürgermeister.

Auf dem Bahnhofe Dörentrup sollen die Gleisanlagen erweitert werden, zu welchem Zwecke der Bahnkörper verbreitert, der südliche Bahngraben in südlicher Richtung verlegt, das Brückenbauwerk über den Hillentrupper Bach verlängert und dieser Bach selbst auf etwa 30 Meter Länge verlegt werden muß. Alles Weitere ergibt sich aus der eingereichten Zeichnung und Beschreibung, welche Schriftstücke zur Einsichtnahme durch die Beteiligten 2 Wochen lang bei dem Vorstande der Königlichen Eisenbahn-Station Dörentrup ausliegen. Etwaige Einsprüche sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb dieser Frist hier anzubringen.

Brake in Lippe, den 13. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die Maurerarbeiten zur Anlage eines Doppeldurchlasses bei der Begabrücke im Zuge des Kommunalweges von Lieme nach Hagen sollen verdungen werden. Verschlossene mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote, zu denen die von hier zu beziehenden Formulare zu benutzen sind, sind spätestens in dem auf

Donnerstag, den 29. d. M.,
nachmittags 3½ Uhr,

im Steinmeier'schen Gasthause zu Lieme anberaumten Termine einzureichen. Die Angebote werden alsdann in Gegenwart der erschienenen

Bewerber eröffnet werden. Über den zu erteilenden Zuschlag wird gleichzeitig Beschluß gefaßt werden.

Brake in Lippe, den 13. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 314 eingetragen:

Die Eheleute Maurermeister Georg Sommer und Louise, geborene Schlingmeier Nr. 138 in Hillentrup, haben durch Vertrag vom 30. März 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 7. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 315 eingetragen:

Die Eheleute Schneidermeister August Wendiggensen und Alwine, geborene Klemme, haben durch Vertrag vom 1. April 1915 vereinbart, daß in ihrer Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Lemgo, den 7. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Bexterhagen belegene, im Grundbuche von Bexterhagen Band 1 Blatt 2 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Fritz Benkelberg Nr. 16 in Bexterhagen eingetragene Grundbesitz, nämlich die Wirtschaft „Kreuzkrug" zu Bexterhagen in Größe von 1,02,31 ha mit 35,96 ℳ Reinertrag und 738 ℳ jährlichem Mietwert der Gebäude, am

Freitag, den 11. Juni 1915,
vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 10. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Heizer Heinrich Niemeier und Wilhelmine Niemeier, geb. Mense zu Schlangen, am 13. April 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 13. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Möller zu Horn ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Freitag, den 14. Mai 1915,
vormittags 9 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst anberaumt.

Horn, den 14. April 1915.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelfabrikanten Wilhelm Priester in Detmold soll die Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar sind 4470,43 ℳ, von denen vorab die dem Gläubiger-Ausschusse zu bewilligende Vergütung zu berichtigen ist.

Zu berücksichtigen sind Forderungen im Betrage von 119 948,24 ℳ. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei Fürstlichen Amtsgerichts I aus.

Detmold, den 15. April 1915.

Der Konkursverwalter.

A. Cronemeyer.

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 16 von 1915).

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegsdepartement. Berlin, den 6. April 1915.
Nr. 168/4. 15. A 3.

Nr. 274. Portofreiheit für militärische Stadtpostsendungen.

Vom 1. April 1915 ab können während des Krieges auch alle Stadtpostsendungen der Militär- und Marinebehörden und Truppenteile portofrei durch die Post befördert werden.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt: v. Wrisberg.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Landesversicherungsan

Werkbla

für invalide Kriec

5.

ung
gal=
uar
om

der
eise
iffe
ar=
Fe=
16).

von
eln.

ürst
Dr.
ats=

Landesversicherungsanstalt Hannover.

Merkblatt A
für invalide Kriegsteilnehmer.

Ansprüche
aus der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung.

Die nach der Reichsversicherungsordnung der Invalidenversicherung angehörenden Personen, die im Kriege oder infolge der später auftretenden Feldzugseinwirkungen invalide werden, haben neben den auf Grund der militärischen Fürsorgegesetze gewährten Bezügen Anspruch auf Bewilligung einer aus Mitteln der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung zu zahlenden Invalidenrente, vorausgesetzt, daß sie die Wartezeit — regelmäßig 200 Beitragswochen — erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten haben. Diese Rente wird ohne Rücksicht auf das Lebensalter jedem Versicherten gewährt, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen im Sinne der Reichsversicherungsordnung invalide, d. h. nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen seiner Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen. Ist die Invalidität dauernd, so beginnt die Invalidenrente sofort. Ist aber in absehbarer Zeit Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten, so beginnt die Rente in der Regel erst dann, wenn die Invalidität ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat.

Ansprüche auf Gewährung der Invalidenrente sind bei dem Versicherungsamte (auch bei dem Gemeindevorsteher) anzumelden, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrages wohnt oder beschäftigt ist bezw. zuletzt wohnte oder beschäftigt war. Nahe Angehörige können bei Behinderung des Versicherten in dessen Auftrage an seinem Wohnorte auch ohne den Nachweis einer schriftlichen Vollmacht den Antrag stellen.

Friedrich Culemann, Hannover. 7776

Landesversicherungsa

Werkbl

für Hinterbliebene versich

915.

e

erung
erhal=
bruar
Vom

g der
preise
gniffe
Kar=
. Fe=
116).

n von
offeln.

Fürst
Dr.
ikats=

um.

Landesversicherungsanstalt Hannover.

Merkblatt B

für Hinterbliebene versicherter Kriegsteilnehmer.

Ansprüche aus der reichsgesetzlichen Hinterbliebenenversicherung.

Die Hinterbliebenen derjenigen Personen, die der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung angehört haben und im Kriege gefallen sind oder infolge der Feldzugseinwirkungen später versterben, haben neben den auf Grund der militärischen Fürsorgegesetze gewährten Bezügen Anspruch auf Bewilligung einer aus Mitteln der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung zu zahlenden Unterstützung, vorausgesetzt, daß der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit (regelmäßig 200 Beitragswochen) für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

Witwenrente erhält die invalide (nicht etwa auch die noch arbeitsfähige) Witwe eines Versicherten. Als invalide gilt die Witwe, die infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Ist die Invalidität der Witwe dauernd, so beginnt die Witwenrente sofort. Ist aber in absehbarer Zeit Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten, so beginnt die Witwenrente in der Regel erst dann, wenn die Invalidität ununterbrochen 26 Wochen hindurch bestanden hat.

Witwengeld erhält außerdem die Witwe, wenn nicht nur der Ehemann, sondern auch die Witwe selbst beim Tode ihres Mannes durch eigene Markenverwendung die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. Das Witwengeld ist ein einmalig beim Tode des Ehemannes fällig werdender Geldbetrag.

Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren ohne Rücksicht darauf, ob sie bedürftig sind oder nicht, auch wenn die Mutter noch lebt. Die verwitwete Mutter ist nach dem Tode ihres Mannes regelmäßig Inhaberin der elterlichen Gewalt und als solche zur Empfangnahme der laufenden Waisenrente berechtigt.

Die Waisen erhalten mit dem 15. Lebensjahre, wenn die Waisenrente aufhört, eine einmalige sogenannte Waisenaussteuer, unter der Voraussetzung, daß zu diesem Zeitpunkte auch die Witwe die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

Ansprüche auf Gewährung dieser Hinterbliebenenbezüge sind bei dem für den letzten inländischen Wohn- oder Beschäftigungsort des Verstorbenen zuständigen Versicherungsamt (auch beim Gemeindevorsteher) anzumelden.

Friedrich Culemann, Hannover. 7736

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 39. Mittwoch, den 21. April. 1915.

Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und wird bestraft.

Die Nr. 46 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1915, enthält:

Nr. 4706. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln. Vom 12. April 1915.

Die Nr. 47 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. April 1915, enthält:

Nr. 4707. Verordnung, betreffend Inkrafttreten des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 im Königreiche Bayern. Vom 4. April 1915.

Nr. 4708. Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfervitriol. Vom 15. April 1915.

Die Nr. 48 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. April 1915, enthält:

Nr. 4709. Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 15. April 1915.

Nr. 4710. Bekanntmachung wegen Änderung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom 15. April 1915.

Nr. 4711. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78). Vom 15. April 1915.

Nr. 4712. Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116). Vom 15. April 1915.

Nr. 4713. Bekanntmachung über Ausnahmen von den Höchstpreisen für Speisekartoffeln. Vom 15. April 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Sanitätsrat Dr. Carius hier zum Kreisarzt für den Physikatsbezirk Detmold zu ernennen.

Detmold, den 20. April 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung
über Höchstpreise für Kupfervitriol.
Vom 15. April 1915.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Bundesrats über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 Reichs-Gesetzbl. S. 501) wird folgendes bestimmt:

Der Preis für 100 Kilogramm Kupfervitriol in handelsüblicher Beschaffenheit darf 67 Mark nicht übersteigen.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Richter.

Bekanntmachung,
betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers.
Vom 15. April 1915.

Der Bundesrat hat beschlossen:

Es werden weitere 10 Hundertteile des nach § 1 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) festgesetzten Kontingents zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen, und zwar 5 Hundertteile für Lieferung im April 1915, 5 Hundertteile für spätere Lieferung.

Berlin, den 15. April 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage.
Dr. Richter.

Bekanntmachung
wegen Aenderung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom 15. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, die Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) wie folgt zu ändern:

I.

Im § 3 Abs. 3 ist hinter dem letzten Satze ohne Absatz einzusetzen: Der Monat rechnet vom Tage des Einganges des Zuckers in die Verbrauchszuckerfabrik bis zum Tage der Absendung der Säcke. Die ersten 14 Tage Verspätung für Rücksendungen bleiben leihgebührenfrei. Verzögert sich die Rücksendung länger als 14 Tage, so ist für den zweiten Monat und für jede weitere angefangene Monatsfrist eine Leihgebühr von je $2^1/_2$ Pfennig zu zahlen. Die Säcke sind binnen längstens 4 Monaten zurückzuliefern.

II.

Im § 5 Zeile 1 und 2 ist zu streichen: „der sich unter Steuerkontrolle befindet,".

III.

Im § 5 Abs. 2 ist hinter „liefern" zu setzen: Der Preis wird, sofern nicht der Fall des § 3 oder der Fall des § 2 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesebl. S. 78) vorliegt, nach § 5 der letzteren Verordnung mit einem Zuschlag von $^1/_2$ Pfennig für das Kilogrammprozent Zucker gebildet.

Berlin, den 15. April 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Dr. Richter.

Bekanntmachung,
betreffend Aenderung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78). Vom 15. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) beschlossen, die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) wie folgt zu ändern:

I.

Im § 5 Abs. 3 ist statt „12 Pfennig" zu setzen „14 Pfennig" und statt „5 Pfennig" „7 Pfennig".

II.

Abs. 7 des § 5 erhält folgende Fassung:

Der Preis für getrocknete Schnitzel und Melassetrockenschnitzel darf 13 Mark und der Preis für getrocknete Zuckerschnitzel 16 Mark für 100 Kilogramm ausschließlich Sack nicht übersteigen. Bei Lieferung mit Sack erhöhen sich die Preise um 2 Mark für 100 Kilogramm.

III.

Im § 5 ist hinter Abs. 7 folgender Absatz einzusetzen:

Bei Lieferung in Leihsäcken ist für die ersten 14 Tage eine Vergütung von 10 Pfennig auf den Zentner Rohzucker oder Zuckerfutter, von 15 Pfennig auf den Zentner Melassefutter und von 20 Pfennig auf den Zentner Schnitzel sowie für jeden folgenden Tag eine Vergütung von 1/2 Pfennig auf den Zentner Rohzucker, Zuckerfutter oder Melassefutter und von 3/4 Pfennig auf den Zentner Schnitzel zu zahlen. Sind die Säcke nicht binnen 4 Wochen zurückgeliefert, so sind die Verlader berechtigt, unter Fortfall jeglicher Leihgebühr die Säcke zu einem Preise von 80 Pfennig auf den Zentner Rohzucker, Zuckerfutter oder Melassefutter und zu einem Preise von 1,50 Mark auf den Zentner Schnitzel in Rechnung zu stellen.

IV.

Im § 2 ist der letzte Absatz von „Der" bis „zulassen" zu streichen.

V.

Hinter § 6 ist als § 6a zu setzen:

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften der §§ 1 bis 6 Ausnahmen zulassen.

VI.

Die Bestimmungen I, II und III gelten für Lieferungen nach dem 31. März 1915.

Berlin, den 15. April 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Dr. Richter.

Bekanntmachung

einer Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116). Vom 15. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116) erhält im § 2 Abs. 5 folgende Fassung:

„Der Reichskanzler kann für Kartoffelwalzmehl, das nur bis zu sechzig vom Hundert durchgemahlen ist, eine Preiserhöhung bis zu drei Mark für den Doppelzentner gestatten."

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. April 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Dr. Richter.

Bekanntmachung

über Ausnahmen von den Höchstpreisen für Speisekartoffeln. Vom 15. April 1915.

Auf Grund von § 1 Abs. 3 der Verordnungen des Bundesrats über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) und vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 202) wird folgendes bestimmt:

Beim Verkauf inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1914 durch den Produzenten an das Reich, einen Bundesstaat oder Elsaß-Lothringen, insbesondere an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung, an die Reichsstelle für Kartoffelversorgung oder an einen Kommunalverband darf außer dem Höchstpreis eine Gebühr für Aufbewahrung, geeignete Behandlung, Entschädigung für Schwund und Risiko gezahlt werden, die bei der Abnahme der Kartoffeln beim Produzenten

zwischen 20. und 30. April . . . 2 Mark,
„ 1. „ 9. Mai . . . 3 „
„ 10. „ 19. „ . . . 4 „

zwischen 20. und 31. Mai . . . 5 Mark,
" 1. " 9. Juni . . . 6 "
" 10. " 19. " . . . 7 "
" 20. Juni und später . . 8 "

für den Doppelzentner betragen darf. Außerdem dürfen die genannten Käufer eine Kommissionsgebühr bis zur Höhe von 40 Pfennig für den Doppelzentner für alle mit der Abwicklung zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der Verladung auf der nächsten Bahnstation gewähren.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Dr. Richter.

Remonteankauf für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Fürstentum Lippe die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:
   I. am 22. April, 8 Uhr vormittags in Detmold, auf dem Viehmarktplatz bei dem Gasthof „Zur Krone" an der Paulinenstraße,
   II. am 22. April, 11 30 Uhr vormittags in Schieder auf dem Domänengrundstücke beim Noltehof, unmittelbar an der Landesstraße von Schieder nach Blomberg.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.
4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.
5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

   Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 6. März 1915.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.

VII. Armeekorps. Münster, 12. April 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 9583.

Es sind mehrfach Klagen laut geworden, daß der Verkauf von Petroleum davon abhängig gemacht worden ist, daß in dem betreffenden Geschäft andere Waren entnommen werden.

Ich sehe mich daher zu folgender Anordnung veranlaßt:

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851, dessen Übertretung mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bedroht wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestimme ich hierdurch, daß der Verkauf von Waren aller Art oder der Preis für dieselben nicht von der Abnahme irgendwelcher anderer Waren abhängig gemacht werden darf.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 5 von 1915).

Nr. 60. Gedenkblatt für die Angehörigen der für das Vaterland gefallenen Krieger.

Ich will den Angehörigen der im Kampf um die Verteidigung des Vaterlandes gefallenen Krieger des preußischen Heeres in Anerkennung der von den Verewigten bewiesenen Pflichttreue bis zum Tod und in herzlicher Anteilnahme an dem schweren Verlust ein Gedenkblatt nach dem mir vorgelegten Entwurf verleihen.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1915.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Wild v. Hohenborn.

Kriegsministerium. Berlin, den 27. Januar 1915.
Nr. 1486/12. 14. Z 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht. Ausführungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

In Vertretung: v. Wandel.

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 15 von 1915).

Kriegsministerium. Großes Hauptquartier, den 29. März 1915.
Nr. 1793/1. 15. Z 1.

Nr. 244. Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Januar 1915, betreffend Gedenkblatt für Angehörige gefallener preußischer Krieger.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Januar 1915 (A. V. Bl. S. 33), betreffend Verleihung eines Gedenkblatts an die Angehörigen der für das Vaterland gefallenen Krieger des preußischen Heeres, folgendes zu bestimmen geruht:

1. Als „Angehörige" gelten die jeweils dem Gefallenen verwandtschaftlich zunächststehenden lebenden Personen in der Reihenfolge der gesetzlichen Erbberechtigung, also
   a) Ehegattin, Kinder,
   b) Eltern, Geschwister,
   c) Großeltern, deren Kinder,

   dergestalt, daß immer nur ein Familienmitglied (bei Kindern das älteste für alle gemeinsam) das Gedenkblatt erhält. Für minderjährige Kinder ohne lebende Mutter ist das Gedenkblatt deren gesetzlichem Vertreter zur Aufbewahrung und späteren Behändigung zu übergeben.

   Kommen für ein und dieselbe Familie mehrere Gefallene in Frage, so ist für jeden einzelnen ein Gedenkblatt auszufertigen. Den Gefallenen sind gleich zu achten die einer Kriegsverwundung Erlegenen und die an den Folgen einer sonstigen Kriegsdienst-

beschädigung Verstorbenen, in letzterem Falle jedoch nur, wenn der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß eingetreten ist.

2. Die Feststellung des Bedarfs, die Ermittelung der empfangsberechtigten Angehörigen, sowie die Verteilung der Blätter übernehmen bei Formationen mit Ersatztruppenteilen diese, im übrigen die Bezirkskommandos.

Als Anhalt werden die Abschriften der Kriegsstammrollen und dergleichen dienen können.

Zweifel sind im Benehmen mit der Feldtruppe zu klären.

Ersatztruppenteile und Bezirkskommandos melden den Bedarf summarisch beim stellvertretenden Generalkommando an, das seinerseits die Anmeldungen gesammelt dem Kriegsministerium — Zentral-Departement — erstmalig zum 25. Mai 1915 weitergibt. Auf Grund dieser Zahlenangaben werden die Blätter nebst je einem gedruckten Begleitschreiben, in je einer mit Adreßzettel versehenen Papprolle von der liefernden Firma (s. Nr. 3) unmittelbar den Bedarfsstellen (Ersatztruppenteilen und Bezirkskommandos) zugesandt. Für Blätter, die unbrauchbar oder schlecht ausgeführt eingeliefert werden, ist bei der liefernden Firma Ersatz anzufordern.

Der weitere Bedarf ist monatlich in der gleichen Weise anzumelden.

Nach Erledigung der sich nach vorstehendem ergebenden Vorarbeiten vervollständigen Ersatztruppenteile und Bezirkskommandos die — schonend zu behandelnden — Blätter durch Vor- und Zunamen, Dienstgrad und Truppenzugehörigkeit des Gefallenen (möglichst in Rundschrift), legen die Gedenkblätter und die zugehörigen, mit Tagesangabe zu versehenden Begleitschreiben in die (sorgfältig zu verschließenden) Papprollen, versehen diese mit der äußeren Aufschrift (an den Angehörigen) und senden sie in Städten an die Polizeibehörden, in den Landkreisen an die Landratsämter, die ihrerseits die Weitergabe an die mit der Aushändigung beauftragten Geistlichen oder Religionsdiener der betreffenden Religionsgemeinschaft des Wohnortes der Angehörigen bewirken.

Soweit aus der Landeskirche ausgeschiedene Angehörige in Frage kommen, sind die vorerwähnten Zivilbehörden mit entsprechender Weisung versehen. An im Ausland wohnende Empfangsberechtigte veranlassen die mit der Bearbeitung beauftragten Militärbehörden die Zustellung durch Vermittelung des Auswärtigen Amts.

3. Die Druckherstellung und Vervielfältigung des Gedenkblatts nach dem Allerhöchst genehmigten Entwurf ist der Firma W. Büxenstein, Buchdruckerei und Graphische Kunstanstalt in Berlin SW 48, Friedrichstr. 240/241, übertragen.

Die Kostenfrage regelt das Kriegsministerium.

Wild v. Hohenborn.

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 17 von 1915).

Kriegsministerium. Berlin, den 8. April 1915.
Nr. 4211/3. 15. C 1.

Nr. 283. Ausweise in Familien-Unterstützungsangelegenheiten.

Zur Prüfung der Unterstützungsberechtigung einzelner Verwandtenklassen sind in Zukunft die Ausweise in Familien-Unterstützungsangelegenheiten (vgl. Verfügung vom 14. Februar 1913 — Nr. 274/2. 13. A 1 —) so abzufassen, daß aus ihnen klar hervorgeht, ob die Mannschaften nach Absatz c der Verfügung vom 22. Februar 1915 (A. V. Bl. S. 88) ihre aktive Dienstzeit erfüllen, oder ob sie nach Absatz d zur Reserve gehören.

Im Auftrage: v. Wrisberg.

Kriegsministerium. Berlin, den 8, April 1915.
Nr. 2959/3. 15. B 4.

Nr. 284. Ergänzung der Marschgebührnisvorschrift.

Der Erlaß vom 23. März 1915 (A. V. Bl. S. 133) findet auch auf diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes Anwendung, die kurz vor Bekanntgabe der Mobilmachung oder bei der Gestellung als zur Zeit felddienstunfähig befunden oder aus gesundheitlichen Rücksichten usw. einstweilen zurückgestellt waren und während des Krieges erneut zur Untersuchung in das Bezirksstabsquartier berufen werden. Dies gilt auch für die ausgebildeten und die ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

Im Auftrage: v. Oven.

Kriegsministerium. Berlin, den 10. April 1915.
Nr. 2142/3. 15. A 1.

Nr. 286. Unterbindung des Sammelns von Stempelabdrücken.

Hier ist bekannt geworden, daß Sammler, um Abdrücke der Dienststempel der Kommando- und Verwaltungsbehörden, der Truppenteile und der Feldpostbriefstempel zu erlangen, versuchen, durch Zuschriften Antworten von militärischen Dienststellen und einzelnen Militärpersonen zu erhalten.

Im dienstlichen Interesse und auch zur Entlastung der Feldpost ist von einer Beantwortung solcher Zuschriften — auch im Heimatgebiet — abzusehen.

Die Mannschaften sind entsprechend zu belehren.

In Vertretung: v. Wandel.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement. Berlin, den 9. April 1915.
Nr. 3049/3. 15. A 3.

Nr. 294. Diensttelegramme zwischen deutschen, österreichischen oder ungarischen Militär- und Marinedienststellen.

Mit der K. K. österreichischen und der K. ungarischen Telegraphenverwaltung ist vereinbart worden, daß Telegramme in reinen Militär- und Marinedienstangelegenheiten, die

1. von deutschen, österreichischen oder ungarischen Militär- und Marinedienststellen in Deutschland oder in den deutscherseits besetzten feindlichen Gebietsteilen ausgehen und nach Österreich oder Ungarn gerichtet sind,
2. aus Österreich oder Ungarn von deutschen, österreichischen oder ungarischen Militär- und Marinedienststellen eingehen,

auf dem ganzen Wege gebührenfrei befördert werden. Die Telegramme erhalten als gebührenfreie Staatstelegramme im Eingange des Kopfes die Bezeichnung „SS".

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt: v. Wrisberg.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement. Berlin, den 12. April 1915.
Nr. 796/4. 15. A. 3.

Nr. 296. Verlegung eines Militär-Paketdepots.

Für die Eisenbahn-Formationen und Eisenbahnkolonnen (einschließlich der Eisenbahnbeamten und -Arbeiter) des östlichen Kriegsschauplatzes ist für die Folge das Militär-Paketdepot Berlin-Schöneberg an Stelle Breslau zuständig. Das Verzeichnis der Militär-Paketdepots — Verfügung vom 15. Februar 1915 (A. V. Bl. S. 77/78) ist handschriftlich zu ändern.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt: v. Wrisberg.

Kriegsministerium. Berlin, den 12. April 1915.
Nr. 3102/15. M. B 2.

Nr. 289. Rationssätze für die Truppen im Inland.

1. Im Anschluß an den Erlaß vom 21. Januar 1915 (A. V. Bl. S. 24/25) wird die Ration für die immobilen Truppen und die Truppen in den Festungen von dem nächsten auf das Erscheinen dieses Erlasses folgenden Empfangstag ab wie folgt festgesetzt:

Rationssatz	I	6 000 g	Hafer,	1 500 g	Zucker	(vergällter Rohzucker),	8 500 g	Heu,	4 500 g	Stroh;
„	II	3 750 g	„	1 250 g	„	(„ „),	3 500 g	„	4 000 g	„ ;
„	III	3 500 g	„	1 250 g	„	(„ „),	3 500 g	„	4 000 g	„ ;
„	IV	3 250 g	„	1 250 g	„	(„ „),	3 500 g	„	4 000 g	„ .

2. Die Pferde der Zentralpferdedepots erhalten wie die der Ersatzpferdedepots die vorstehenden Rationssätze, indes haben die Depots durch entsprechenden Ausgleich dafür zu sorgen, daß den an das Feldheer abzugebenden Tieren einige Zeit vor der Abgabe eine stärkere Haferfütterung unter Einschränkung des Zuckerfutters zuteil wird. Ein Anspruch auf Mehrempfang an Hafer aus den Magazinen wird hierdurch nicht begründet.
3. Die gleichen Rationssätze sind für die aus dem Feld herangezogenen Pferde der zu den Offizieren der Armee versetzten Offiziere sowie der Offiziere zuständig, die sich wegen Krankheit, Erholungsbedürftigkeit usw. im Inland befinden und ihre Pferde mitgenommen haben.
4. Als Ersatzfuttermittel sind zu verwenden:
   a) An Stelle des Hafers bis zu $^1/_3$ der Hafermenge: Gerste, Mais, Erbsen, Bohnen oder Mischfutter. Bei Ersatz durch Gerste, Mais und Mischfutter treten die gleichen Gewichtsmengen ein; beim Ersatz durch Bohnen oder Erbsen sind für 100 Gewichtsteile Hafer = 75 Gewichtsteile Bohnen oder Erbsen zu setzen.
   b) An Stelle des Heues bis zu $^1/_3$ der Heumenge: die doppelte Gewichtsmenge guten Futterstrohs.
5. An Stelle des Zuckers kann die gleiche Menge Roggen- oder Weizenkleie oder Hirse verabreicht werden.

In Vertretung: v. Wandel.

Übersicht

über die Geschäftstätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1914.

Laufende Nr.	Schiedsmannsbezirke.	Sühneverhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.		Sühneverhandlungen über Beleidigungen, Körperverletzungen.	
		Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt	Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt
1	Stadt Detmold I (A) . .	—	—	8	4
2	„ „ II (B) . .	—	—	8	2
3	„ „ III (C) . .	—	—	16	5
4	„ „ IV (D) . .	—	—	31	17
5	„ Lemgo I	—	—	16	5
6	„ „ II	2	2	31	5
7	„ Horn	1	1	6	4
8	„ Salzuflen	1	1	24	6
9	„ Blomberg	—	—	13	4
10	„ Barntrup	—	—	5	3
11	„ Lage	—	—	22	8
12	„ Schwalenberg	—	—	7	5
13	Amt Detmold I	—	—	7	2
14	„ „ II	—	—	—	—
15	„ „ III	—	—	3	—
16	„ „ IV	—	—	3	2
17	„ „ V	—	—	1	—
18	„ „ VI	—	—	6	6
19	„ Lage I	—	—	—	—
20	„ „ II	—	—	—	—
21	„ „ III	—	—	4	4
22	„ „ IV	—	—	2	—
23	„ „ V	—	—	—	—
24	„ „ VI	—	—	—	—
25	„ „ VII	—	—	—	—
26	„ „ VIII	—	—	1	1
27	„ „ IX	—	—	3	3
28	„ „ X	—	—	5	4
29	„ „ XI	—	—	1	1
30	„ „ XII	—	—	1	—
31	„ „ XIII	7	6	7	6
32	„ Oerlinghausen I . . .	—	—	2	1
33	„ „ II . . .	—	—	—	—
34	„ „ III . . .	—	—	—	—
	zu übertragen	11	10	233	98

Laufende Nr.	Schiedsmannsbezirke.	Sühneverhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.		Sühneverhandlungen über Beleidigungen, Körperverletzungen.	
		Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt	Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt
	Übertrag	11	10	233	98
35	Amt Oerlinghausen IV	—	—	1	1
36	" " V	—	—	—	—
37	" " VI	—	—	9	6
38	" " VII	—	—	1	—
39	" " VIII	—	—	—	—
40	" " IX	—	—	—	—
41	" Schötmar I	—	—	22	7
42	" " II	—	—	5	—
43	" " III	—	—	7	3
44	" " IV	—	—	10	3
45	" " V	—	—	—	—
46	" Brake I	—	—	—	—
47	" " II	—	—	3	—
48	" " III	—	—	—	—
49	" " IV	—	—	3	1
50	" " V	—	—	3	1
51	" " VI	—	—	1	—
52	" " VII	—	—	1	—
53	" " VIII	—	—	3	2
54	" Hohenhausen I	—	—	1	1
55	" " II	—	—	7	1
56	" " III	—	—	3	2
57	" " IV	—	—	1	1
58	" " V	—	—	—	—
59	" Varenholz I	—	—	1	1
60	" " II	—	—	14	3
61	" " III	—	—	11	1
62	" " IV	—	—	2	—
63	" " V	—	—	6	2
64	" Sternberg-Barntrup I	—	—	7	6
65	" " II	—	—	5	2
66	" " III	—	—	—	—
67	" " IV	—	—	4	3
68	" " V	—	—	15	4
69	" " VI	—	—	2	1
70	" " VII	—	—	1	—
71	" Blomberg I	—	—	—	—
	zu übertragen	11	10	382	150

Laufende Nr.	Schiedsmannsbezirke.	Sühneverhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.		Sühneverhandlungen über Beleidigungen, Körperverletzungen.	
		Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt	Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt
	Übertrag	11	10	382	150
72	Amt Blomberg II	—	—	2	—
73	„ „ III	—	—	2	—
74	„ Schieder I	—	—	5	2
75	„ „ II	—	—	2	1
76	„ „ III	—	—	—	—
77	„ Schwalenberg I	—	—	2	1
78	„ „ II	—	—	2	—
79	„ „ III	—	—	3	2
80	„ Horn I	1	—	11	—
81	„ „ II	—	—	—	—
82	„ „ III	—	—	—	—
83	„ „ IV	—	—	—	—
84	„ „ V	—	—	3	—
85	„ „ VI	—	—	3	3
	zusammen:	12	10	417	159
	im Jahre 1913	19	8	508	201
	also mehr:	—	2	—	—
	weniger:	7	—	91	42

Detmold, den 8. April 1915.

Der Landgerichtspräsident.
Preuß.

Das Nahrungsmittelunterfuchungsamt des Kreises Paderborn in Paderborn haben wir als öffentliche Anstalt im Sinne des § 17 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 anerkannt.

Auf die auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes erkannten Geldstrafen hat das Untersuchungsamt verzichtet.

Detmold, den 16. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die Maul- und Klauenseuche ist

I. ausgebrochen unter dem Viehbestande des
1. Domänenpächters Obermeier in Heerse,
2. Fräuleins Schalk in Übbentrup,
3. Landwirts Büker in Krentruperhagen,
4. Landwirts Steinmeier in Nienhagen,

II. erloschen unter dem Viehbestande des/der
1. Gutsbesitzers Husemann in Wülfer,
2. Gutsbesitzers Schormann daselbst,
3. Gutsbesitzers Funke daselbst,
4. Gutsbesitzers Busse in Werl,
5. Landwirts Wöhler in Wülfer,
6. Gutspächters Bröker in Dreckhof,
7. Landwirts Fr. Krüger in Heipke,
8. Gutsbesitzers Cronemeyer in Tannenkrug,
9. Landwirts Pehle in Schuckenhof,
10. Landwirts Meier zu Döldissen in Döldissen,

11. Gutsbesitzers H. Altrogge in Bechterdissen,
12. Frau Witwe Kahmann in Bechterdissen,
13. Landwirts A. Koring in Vinnen,
14. Landwirts Niehage in Nienhagen,
15. Landwirts Kämpermann in Nienhagen,
16. Landwirts G. Hohmann in Bexterhagen,
17. Frau Spielker in Bexterlau,
18. Landwirts Brand in Ehrdissen,
19. Gutsbesitzers Schemmel in Unterwüsten,
20. Landwirts Elkenkamp in Evenhausen,
21. Rittergutsbesitzers v. Borries in Eckendorf,
22. Landwirts Nebel in Evenhausen,
23. Wirts Pollmann in Senne,
24. Domänenpächters Meier zu Eissen in Bexten.

Schötmar, den 13. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Lakemeier in Belle (Lakehof) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist das Gut Lakehof.

Blomberg, den 17. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Von Anleihescheinen der Stadt Detmold vom Jahre 1902 sind ausgelost zum 1. Oktober **1915**:

Buchstabe A Stücke zu 5000 ℳ
Nr. 34,

Buchstabe D Stücke zu 500 ℳ
Nr. 580.

Die Rückzahlung des Kapitalbetrages erfolgt vom 1. Oktober 1915 ab:

a. bei unserer Kämmereikasse,
b. bei der Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold in Detmold,
c. bei der Dresdner Bank, Filiale Hannover in Hannover,
d. bei dem Bankhause Hermann Bartels in Hannover.

Mit dem 1. Oktober 1915 hört die Verzinsung auf.

Der Betrag fehlender, noch nicht verfallener Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt.

Aus früheren Verlosungen sind noch rückständig

Buchstabe C Nr. 524 zu 1000 ℳ.

Detmold, den 14. April 1915.

Der Magistrat.
J. V.:
Biermann.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Isaak Meyer & Lindemeyer in Detmold ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf

Dienstag, den 27. April 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier anberaumt.

Detmold, den 16. April 1915.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts I.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns August Oettermann in Detmold ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Dienstag, den 27. April 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier anberaumt.

Detmold, den 12. April 1915.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts I.

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 256 die Firma

Emil Blum

mit dem Sitze in Detmold und als deren Inhaber der Kaufmann Emil Blum in Detmold eingetragen.

Geschäftszweig: Agentur in Nahrungs- und Genußmitteln.

Detmold, den 14. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der gegen den Ziegler Karl Brand, geboren am 13. Februar 1874 zu Belle, zuletzt

wohnhaft in Lage, am 7. September 1914 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 12. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Aufgebot.

Die Witwe Tischlermeisters Hermann Krull geb. Vehmeier in Blomberg und der Ziegler Heinrich Schlüter Nr. 79 in Lothe haben das Aufgebot:

a. erstere der Urkunde vom 16. Dezbr. 1885 über das im Grundbuche von Blomberg im Bande 10 Blatt 231 in Abteilung III Nr. 4 für den Maurermeister Heinrich Langemann in Blomberg eingetragene, mit $4^1/_6$ % verzinsliche und nach 3 monatlicher Kündigung rückzahlbare Darlehen von 750 ℳ,

b. letzterer der Urkunde vom 24. Januar 1866 über das im Grundbuche von Lothe im Bande 2 Blatt 32 Abteilung III Nr. 1 für Fürstliche Leihekasse in Detmold eingetragene mit $4^1/_6$ % verzinsliche und nach sechsmonatlicher Kündigung rückzahlbare Darlehen von 900 ℳ beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 28. Juli 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Blomberg, den 10. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Blomberg belegenen, im Grundbuche von Blomberg Band 37 Blatt 922 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Tischler Wilhelm Lesemann und Arnold und August Schlingmann in Blomberg eingetragenen Grundstückes Parzelle 168/132 Kartenblatt 21, Hofraum auf dem Obernbruche, zu 3 a 96 qm nebst dem darauf stehenden Gebäude besteht, soll dieses Grundstück am

Mittwoch, den 9. Juni 1915,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Auf dem Grundstücke ist bislang Tischlerei und Stuhlmacherei betrieben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anglaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungszumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, erlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 9. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Friedrich Römer Nr. 19 in Bremke und Pauline, geborene Weber daselbst, durch Vertrag vom 13. April 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 13. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 40. Sonnabend, den 24. April. 1915.

Verlangt und eßt Kriegsbrot.

Der heutigen Amtsblatt-Ausgabe wird als Beilage das endgültige Ergebnis der Viehzählung vom 1. Dezember 1914 beigelegt.

Die Nr. 49 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1915, enthält:

Nr. 4714. Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung, vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509). Vom 18. April 1915.

Die Nr. 50 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1915, enthält:

Nr. 4715. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in Österreich-Ungarn ihren Wohnsitz haben. Vom 20. April 1915.

Bekanntmachung.

Im allgemeinen Interesse wird auf den Bezug des Buches „Volksernährung im Kriege", Vorträge, gehalten in dem vom Königlich Preußischen Ministerium des Innern veranstalteten Lehrkursus im Abgeordnetenhaus zu Berlin vom 3. bis 6. Februar 1915, empfehlend hingewiesen. Das Werk, Preis 2 ℳ, ist im Verlage von Reimar Hobbing in Berlin erschienen.

Detmold, den 21. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Das im Xenien-Verlag, Hermann Graef in Leipzig erschienene Gedenkbuch „Deutsche Prinzen, die für Deutschland starben", das u. a. auch die Prinzen Friedrich Wilhelm und Ernst zur Lippe behandelt, wird den Schüler- und Volksbibliotheken zur Anschaffung empfohlen.

Detmold, den 17. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Schulabteilung.
Pustkuchen.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Militärpersonen im gegenwärtigen Feldzuge folgende Auszeichnungen gnädigst zu verleihen geruht:

das Fürstlich Lippische Kriegsehrenkreuz für heldenmütige Tat:

am 29. März 1915

dem Leutnant zur See Herbert Pustkuchen;

das Fürstlich Lippische Kriegsverdienstkreuz:

am 4. Februar 1915

dem Leutnant d. L. Kuhlmann im Landwehr-Inf.-Regt. 39;

am 27. Februar 1915

dem Unteroffizier Wilhelm Breitenbach im Inf.-Regt. Nr. 180;

am 5. März 1915

dem Gefreiten Fritz Wiemann im Inf.-Regt. Nr. 84, 8. Komp.;

am 8. März 1915

dem Unteroffizier d. L. Wilhelm Harre im Res.-Inf.-Regt. Nr. 24, 6. Komp.,
dem Rittmeister d. R. Frevert, Kommandeur der Res.-Train-Abteilung 77;

am 10. März 1915

dem Oberleutnant Caesar im 2. Hannoverschen Ulanen-Regiment Nr. 14,
dem Gefreiten Karl Dröge, Parkbataillon Nr. 4, 4. Komp.;

am 13. März 1915

dem Hauptmann Petri im Inf.-Regt. Nr. 53,
dem Unteroffizier Georg Krüger im Res.-Inf.-Regt. Nr. 55, 3. Komp.,
dem Gefreiten Fritz Schröder im Res.-Inf.-Regt. Nr. 55, 6. Komp.,
dem Gefreiten Heinrich Herzog im Res.-Inf.-Regt. Nr. 55, 3. Komp.;

am 19. März 1915

dem Unteroffizier Heinrich Missing, Werkstatt der Belagerungs-Artillerie Nr. 3,
dem Feldwebel-Leutnant Gottlieb Voltmann beim Stabe der 9. Kavallerie-Division,
dem Ersatz-Reservisten Heinrich Brinkmann im Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 116, 10. Komp.;

am 20. März 1915

dem Kriegsfreiwilligen Hugo Kottmann im Inf.-Regt. Nr. 45;

am 24. März 1915

dem Hauptmann d. L. Boeckers im Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 15,
dem Wehrmann Wilhelm Wehrmann, Ersatz-Bataillon 39, 2. Komp.;

am 25. März 1915

dem Hauptmann und Ordonnanzoffizier von Gillhaußen, Etappeninspektion der 2. Armee,
dem Kriegsfreiwilligen Friedrich Bornemeier im Inf.-Regt. Nr. 131, 4. Komp.,
dem Unteroffizier d. L. Wilhelm Schönlau, Pionier-Bataillon 28,
dem Major Heldman im Res.-Inf.-Regt. Nr. 7,
dem Kriegsfreiwilligen, Unteroffizier Wolfgang Frevert, Res.-Train-Abteilung 77,
dem General der Infanterie Grafen von Kirchbach, Präsident des Reichs-Militär-Gerichts,
dem Offizier-Stellvertreter Albert Möller im Inf.-Regt. Nr. 15,

dem Reservisten Wilhelm Röver	im Res.-Inf.-Regt. Nr. 15,	1. Komp.,
dem Reservisten Wilhelm Sprick	" "	" "
dem Musketier Karl Geise	" "	" "
dem Ersatz-Reservisten Heinrich Hütte	" "	" 4.
dem Feldwebel-Leutnant Bernhard Solle	" "	" 6.
dem Wehrmann Karl Hartmann	" "	" 4.
dem Reservisten August Sieker	" "	" 7.
dem Reservisten Ernst Hollensteiner	" "	" "
dem Gefreiten d. R. Heinrich Beermann	" "	" 8.
dem Reservisten Heinrich Tüntker	" "	" "
dem Gefreiten d. R. Emil Plöger	" "	" "
dem Unterzahlmeister Friedrich Schlepper	" "	III. Bataillon,
dem Vizefeldwebel d. L. Wilhelm Wortmann	" "	" "
dem Sanitäts-Unteroffizier d. L. Heinrich Römer	" "	9. Komp.,
dem Unteroffizier d. L. Gustav Stock	" "	" "
dem Unteroffizier d. L. Hermann Wendt	" "	" "
dem Gefreiten d. R. Wilhelm Heyen	" "	" "
dem Gefreiten d. L. Karl Günther	" "	" "
dem Reservisten August Helweg	" "	" "
dem Wehrmann Hermann Aulenberg	" "	" "
dem Wehrmann Wilhelm Beckmann I	" "	" "
dem Unteroffizier d. R. Rudolf Seiff	" "	10. "
dem Unteroffizier d. L. Heinrich Stölting	" "	" "
dem Gefreiten d. R. Paul Kersting	" "	" "
dem Gefreiten d. L. Heinrich Graf	" "	11. "
dem Unteroffizier d. L. Wilhelm Stocksieker	" "	12. "

am 26. März 1915

dem Leutnant Rötteken im Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 5;

am 28. März 1915

dem Leutnant d. R. Weßel im Inf.-Regt. Nr. 55;

am 29. März 1915

dem Oberleutnant zur See Albrecht Pustkuchen,
dem Unteroffizier Fritz Pöhlker im Husaren-Regiment Nr. 8,
dem Kriegsfreiwilligen, Gefreiten Friedrich Varenholz im Res.-Inf.-Regt. Nr. 219 10. Komp.,
dem Major Platz, Bataillonskommandeur im Res.-Inf.-Regt. Nr. 13,
dem Gefreiten Heinrich Kehde im Feldartillerie-Regt. Nr. 58,
dem Musketier August Schlüer im Inf.-Regt. Nr. 13;

am 31. März 1915

dem Sergeanten Wilh. Lahl im Res.-Inf.-Regt. Nr. 256 (früher Inf.-Regt. Nr. 55, 10. Komp.);

am 4. April 1915

dem Hauptmann d. L. Professor Dr. Neumann-Hofer im Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 56;

die Fürstlich Lippische Militär-Verdienstmedaille mit Schwertern:

am 4. Februar 1915

dem Unteroffizier Fritz Rieks im Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 39,
dem Unteroffizier Wilhelm Linnenbecker " " "
dem Unteroffizier Christian Föste " " "
dem Unteroffizier Adolf Schiller " " "
dem Feldwebel Gustav Schlingmann " " "
dem Unteroffizier Ernst Düsenberg " " "
dem Gefreiten Adolf Kehne " " "
dem Wehrmann August Alteheld " " "
dem Wehrmann Heinrich Starke " " "
dem Wehrmann August Schlehmeyer " " "
dem Wehrmann August Schleef " " "
dem Wehrmann Hermann Dahlmeier " " "
dem Wehrmann Heinrich Buschmann " " "
dem Wehrmann Gottfried Höpping " " "
dem Wehrmann Wilhelm Brand " " "
dem Wehrmann Heinrich Kaufmann " " "
dem Ersatz-Reservisten Georg Nülle " " "
dem Wehrmann Adolf Perl " " "

am 25. März 1915

dem Jäger Heinrich Klöpper im Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 2,
dem Gefreiten August Klocke im Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2,
dem Unteroffizier d. R. Karl Schröder im Inf.-Regt. Nr. 55, 8. Komp.,
dem Musketier Robert Sommer im Res.-Inf.-Regt. Nr. 3,
dem Reservisten Fritz Schlüter im Inf.-Regt. Nr. 16,
dem Sanitäts-Vizefeldwebel Heinrich Schulte im Inf.-Regt. Nr. 55, 9. Komp..

Detmold, den 17. April 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Verordnung, betreffend Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen,
verleihen hiermit auf Grund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, vom 25. Juli 1910 (Gesetz-Sammlung S. 241 ff.) dem Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland die Rechte einer öffentlichen Körperschaft.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 26. März 1915.

gez. Wilhelm.

ggez. Beseler. von Loebell.

Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 10. April 1915.

Der Leiter
des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland.
Winckler.

In der Nacht vom 13./14. d. M. ist bei dem Kaufmann Soesmann in Haustenbeck ein weiterer Einbruchsdiebstahl verübt, wobei etwa 30 ℳ bares Geld aus der Ladenkasse und vermutlich verschiedene Manufakturwaren gestohlen sind.

Wahrscheinlich hat sich der Dieb bei dem Einbruch ganz neu eingekleidet. Dabei ist von ihm ein Talglicht benutzt. Nach der Art des Diebstahls kommt als Täter dieselbe Person in Frage, die den in der Nacht vom 23./24. Februar d. J. bei Soesmann verübten Einbruchsdiebstahl ausgeführt hat. (Vergl. Bekanntmachung vom 1. März d. J.)

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, sowie Nachricht hierher zu J 185/15 wird ersucht.

Detmold, den 17. April 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung, begangen in Detmold am 20. April 1915 verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 346/15 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

1. Familienname: Menge.
2. Vorname: Heinrich.
3. Stand und Gewerbe: Arbeiter.
4. Geboren am 30. Oktober 1898 zu Lüdinghausen, Kreis Münster.
5. Letzter Aufenthalt (Wohnung): Detmold.
6. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: unbekannt.
7. Größe: klein.
8. Haar: rötlich.
9. Gesicht: Sommersprossen.
10. Sprache: Deutsch und Polnisch.
11. Bekleidung: rötliche Schlachterjacke, Sportmütze und lange Stiefel.

Der Verfolgte war unter anderm bei einem Schlosser- und Dachdeckermeister in der Lehre und gibt sich daher möglicherweise für einen Schlosser oder Dachdecker aus. Er ist zuletzt in einer Wirtschaft bei Brake gesehen worden.

Detmold, den 21. April 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Der Sommerarbeiter Stephan Wydmuch, geboren im Dezember 1892 in Sokolniki, Kreis Wielun, Russisch-Polen, zuletzt in Schwalenberg, hat am 15. April 1915 ohne polizeiliche Genehmigung seinen Aufenthaltsort verlassen. Um Ermittelung seines Aufenthalts und Nachricht zu J 355/15 wird ersucht.

Detmold, den 21. April 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Jürgens in Belle Nr. 15 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist der Jürgens'sche Hof.

Blomberg, den 19. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Hiddesen belegene, im Grundbuche von Hiddesen Band I Blatt 30 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Hermann Schmitz in Hiddesen eingetragene Grundbesitz, nämlich der Gasthof zur frischen Quelle, Parzellen 410/111, 411/111, 412/112 und 413/113 des Kartenblatts 1, Garten, Hofraum und Wiese zu 77 a 17 qm mit den Gebäuden Nr. 7, am

25. Juni 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. April 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 17. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 32

Corri-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 20. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Steckbrief.

Gegen den Fürsorgezögling Max Ullmann, geb. 28. September 1898 zu Bremen, zuletzt in der Anstalt Grünau bei Schötmar, jetzt unbekannten Aufenthalts, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahlsversuchs verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Strafakten D 13/15 Mitteilung zu machen.

Lemgo, den 29. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Öffentliche Zustellung.

Die am 5. Februar 1915 geborene Bertha Sklarzik in Chobie-Kuzioren klagt gegen den Oberschweizer Ludwig Trombert, früher zu Sültehof, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Unterhaltsgewährung mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, an die Klägerin von ihrer Geburt an bis zur Vollendung ihres sechzehnten Lebensjahres eine im Voraus zu entrichtende Geldrente von vierteljährlich 60 ℳ und zwar die rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werdenden am 5. Mai, 5. August, 5. November und 5. Februar jeden Jahres zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht in Lage in Lippe auf

Dienstag, den 15. Juni 1915, vormittags 9½ Uhr,

geladen.

Lage in Lippe, den 21. April 1915.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

In das hiesige Handelsregister A ist unter Nr. 121 die Firma „Hermann Kampmeier Möbelfabrik" mit dem Sitz in Lage und als deren alleiniger Inhaber der Tischlermeister Hermann Kampmeier in Lage eingetragen.

Lage, den 21. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Beschluß.

Der Kaufmann August Kasemeyer in Barntrup wird an Stelle des zum Heeresdienst einberufenen Konkursverwalters Hellwege zum Konkursverwalter über das Vermögen des Tischlermeisters Ferdinand Wöhrmann in Barntrup ernannt.

Alverdissen, den 13. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

In unser Güterrechtsregister Band I Seite 140 ist heute eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Wilhelm Kleimann und Frau Luise, geb. Steinkamp in Rekerbrink, Gemeinde Hovedissen, durch gerichtlichen Vertrag vom 13. April 1915 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 15. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Der Feldpaketdienst.

Bei der Versendung von Paketen an mobile Truppen handelt es sich um eine militärische Einrichtung. Die Beteiligung der Postverwaltung beschränkt sich darauf, die Pakete anzunehmen und den in der Heimat befindlichen Militär-Paketdepots auszuhändigen. Die bei den heimischen Postanstalten aufgelieferten Pakete dürfen bis 10 kg schwer sein. Das Porto beträgt 5 Pf. für das kg, mindestens jedoch 25 Pf. Größere Güter im Gewicht über 10 kg bis 50 kg sind bei den Eisenbahn-Eilgut- und Güterabfertigungen aufzuliefern; dabei sind die Frachtkosten (nebst 25 Pf. Rollgeld) im voraus zu entrichten. Mit der Weiterleitung der Pakete von den Militär-Paketdepots nach dem Felde und der Zustellung an die Truppen hat die Post nichts zu tun, dies liegt vielmehr in den Händen der Heeresverwaltung.

Hiernach ist es unrichtig, für das Ausbleiben der an Heeresangehörige im Felde abgesandten Pakete bis 10 kg stets die Postverwaltung verantwortlich zu machen. Diese hat nur die Beförderung von der Aufgabepostanstalt zum Militärpaketdepot zu vertreten, wobei Verluste oder große Verzögerungen nahezu ausgeschlossen sind. Die Schwierigkeit liegt in der Beförderung der Pakete in Feindesland, namentlich, wenn militärische Operationen stattfinden. Auch die dem Truppenteil obliegende Zustellung der Pakete an den Empfänger ist keineswegs so leicht ausführbar, wie das Publikum vielfach annimmt. Viele Beschwerden der Absender von Feldpaketen darüber, daß diese nicht angekommen sind, erweisen sich als nicht zutreffend, weil sie zu früh erhoben waren.

Außer den vorstehend erwähnten Feldpaketen an mobile Truppen kommen noch Pakete an Heeresangehörige in Garnisonen des Deutschen Reichs in Betracht. Diese sind — mit Ausnahme der Standorte in den elsässischen Kreisen Altkirch, Mülhausen, Gebweiler, Thann und Colmar — jederzeit zugelassen und unterliegen den Vorschriften und Taxen des Friedensdienstes. Pakete mit Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken für Militärpersonen in festen Standorten in den vorbezeichneten elsässischen Kreisen können angenommen und befördert werden, wenn sie unter der Aufschrift der in Betracht kommenden Truppenteile und Militärbehörden abgesandt werden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Über die Aushändigung postlagernder Sendungen im Bereiche des 7. Armeekorps gelten fortan folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche postlagernden Sendungen (ausschließlich der unter 2 genannten) werden nur gegen Vorlage eines polizeilichen Ausweises oder einer Postausweiskarte ausgehändigt. Die Postausweiskarten müssen eine polizeiliche Erklärung über die Unverdächtigkeit des Inhabers der Postausweiskarte enthalten. Die polizeilichen Ausweiskarten und Erklärungen sind in den Stadtgemeinden von den Polizeiverwaltungen, in den Landgemeinden von dem Landrat oder den Amtmännern auszustellen.
2. Postlagernde Sendungen unter bestimmter Chiffreadresse werden nur gegen polizeilichen Ausweis ausgehändigt, wenn aus dem Ausweis hervorgeht, daß der Vorzeiger des Ausweises zur Empfangnahme von Sendungen unter einer bestimmten Chiffre berechtigt ist.

Minden (Westf.), den 17. April 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Das endgültige Ergebnis der Viehzählung vom 1. Dezember 1914 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Zwecks Vergleichung des Ergebnisses dieser Zählung mit derjenigen vom 1. Dezember 1913 sind die Ergebnisse vom Jahre 1913 mit aufgeführt und in Klammern gesetzt.

Detmold, den 13. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	I. Pferde (ohne Militärpferde) überhaupt (In dem vergleichenden Ergebnis von 1913 sind die Militärpferde enthalten)	II. Rindvieh: Kälber unter 3 Monaten alt	Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt	2 Jahre altes und älteres: Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)
1	2	3	4	5	6	7
	Fürstentum Lippe . . .	8506 (10301)	3624 (3142)	13971 (12080)	2069 (1990)	24153 (23507)
	Städte	1015 (1400)	139 (109)	491 (427)	43 (35)	1165 (1203)
	Verwaltungsämter .	7491 (8901)	3485 (3033)	13480 (11653)	2026 (1955)	22988 (22304)
1	Stadt Barntrup . . .	57 (74)	8 (9)	56 (39)	2 (3)	131 (126)
2	„ Blomberg . . .	134 (179)	8 (11)	63 (59)	1 (5)	129 (144)
3	„ Detmold . . .	211 (380)	7 (1)	14 (6)	6 (7)	73 (80)
4	„ Horn	61 (76)	35 (27)	142 (117)	7 (3)	232 (241)
5	„ Lage	105 (162)	3 (2)	6 (7)	1 .	25 (23)
6	„ Lemgo	311 (331)	47 (32)	113 (114)	13 (13)	384 (392)
7	„ Bad Salzuflen . .	90 (145)	5 (4)	14 (10)	4 (1)	62 (67)
8	„ Schwalenberg . .	46 (53)	26 (23)	83 (75)	9 (3)	129 (130)

über-haupt	III. Schafe überhaupt	IV. Schweine unter ½ Jahr alt	½ bis 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	überhaupt	V. Ziegen überhaupt
8	9	10	11	12	13	14
43817	8866	73666	65567	18884	158117	40059
(40719)	(7743)	(68775)	(64610)	(17336)	(150721)	(39545)
1838	609	4332	7742	942	13016	6174
(1774)	(677)	(4397)	(8456)	(773)	(13626)	(6075)
41979	8257	69334	57825	17942	145101	33885
(38945)	(7066)	(64378)	(56154)	(16563)	(137095)	(33470)
197	.	273	747	24	1044	464
(177)	(16)	(418)	(633)	(22)	(1073)	(457)
201	1	887	1020	205	2112	944
(219)	(4)	(976)	(1001)	(61)	(2038)	(933)
100	9	443	707	57	1207	845
(94)	(5)	(257)	(942)	(9)	(1208)	(752)
416	151	193	729	57	979	537
(388)	(175)	(226)	(870)	(9)	(1105)	(547)
35	4	549	1444	39	2032	1014
(32)	(4)	(664)	(1582)	(2)	(2248)	(1016)
557	3	1255	2015	303	3573	1624
(551)	(176)	(1181)	(2149)	(524)	(3854)	(1642)
85	396	398	762	213	1373	464
(82)	(180)	(304)	(961)	(109)	(1374)	(456)
247	45	334	318	44	696	282
(231)	(117)	(371)	(318)	(37)	(726)	(272)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	I. Pferde (ohne Militärpferde) überhaupt (In dem vergleichenden Ergebnis von 1913 sind die Militärpferde enthalten)	II. Rindvieh: Kälber unter 3 Monaten alt	Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt	2 Jahre altes und älteres: Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)
1	2	3	4	5	6	7
	Amt Blomberg.					
1	Altendonop	25	5	56	1	63
		(28)	(15)	(47)	(2)	(65)
2	Altendonop, Rittergut .	.	.	1	.	23
		.	.	(1)	.	(23)
3	Blomberg, Burg- und Meiereibez.	20	6	12	2	84
		(21)	(4)	(14)	(3)	(83)
4	Burg Maspe, Rittergut	8	3	26	1	22
		(10)	(3)	(27)	.	(20)
5	Cappel	39	24	57	.	94
		(42)	(9)	(46)	(14)	(91)
6	Dalborn	32	13	55	7	59
		(36)	(8)	(60)	(2)	(61)
7	Donop.	60	13	106	2	118
		(64)	(19)	(88)	(2)	(118)
8	Eschenbruch	53	17	96	2	182
		(63)	(20)	(84)	(2)	(177)
9	Großenmarpe	82	40	157	21	196
		(97)	(34)	(128)	(24)	(202)
10	Istrup	66	28	142	13	196
		(80)	(21)	(111)	(13)	(185)
11	Kleinenmarpe	46	18	77	5	96
		(56)	(16)	(59)	(6)	(103)
12	Lüdershof, Rittergut . .	.	1	1	.	22
		(2)	(3)	(1)	.	(23)
13	Maspe	42	8	91	3	87
		(46)	(11)	(72)	(5)	(92)
14	Obermaspe, Rittergut .	s. Nr. 4				
15	Mossenberg-Wöhren . .	36	14	75	6	90
		(49)	(19)	(62)	(12)	(103)
16	Siekholz, Meierei . . .	4	13	23	11	53
		(10)	(9)	(33)	(5)	(39)
	Summe Amt Blomberg	513	203	975	74	1385
		(604)	(191)	(833)	(90)	(1385)

über-haupt	III. Schafe überhaupt	IV. Schweine unter ½ Jahr alt	½ bis 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	überhaupt	V. Ziegen überhaupt
8	9	10	11	12	13	14
125	.	205	281	35	521	46
(129)	.	(248)	(99)	(75)	(422)	(54)
24	.	.	49	.	49	13
(24)	.	(16)	(33)	.	(49)	(12)
104	.	167	229	10	406	12
(104)	.	(152)	(243)	(12)	(407)	(17)
52	.	30	19	8	57	.
(50)	.	(43)	(26)	(10)	(79)	(1)
175	121	352	313	68	733	157
(160)	(130)	(297)	(378)	(76)	(751)	(134)
134	.	246	135	61	442	38
(131)	.	(204)	(88)	(74)	(366)	(38)
239	.	450	279	129	858	124
(227)	.	(454)	(256)	(114)	(824)	(111)
297	.	483	341	105	929	160
(283)	.	(383)	(315)	(93)	(791)	(156)
414	140	560	641	137	1338	219
(388)	(139)	(525)	(533)	(125)	(1183)	(198)
379	.	610	566	94	1270	245
(330)	.	(552)	(469)	(84)	(1105)	(229)
196	1	470	320	84	874	173
(184)	.	(510)	(325)	(68)	(903)	(186)
24	.	14	45	.	59	30
(27)	.	(41)	(28)	(3)	(72)	(27)
189	.	268	193	62	523	50
(180)	.	(241)	(138)	(52)	(431)	(51)
185	.	335	145	73	553	58
(196)	.	(203)	(178)	(61)	(442)	(60)
100	.	343	103	72	518	9
(86)	.	(332)	(54)	(61)	(447)	(13)
2637	262	4533	3659	938	9130	1334
(2499)	(269)	(4201)	(3163)	(908)	(8272)	(1287)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	I. Pferde (ohne Militärpferde) überhaupt (In dem vergleichenden Ergebnis von 1913 sind die Militärpferde enthalten)	II. Rindvieh: Kälber unter 3 Monaten alt	Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt	2 Jahre altes und älteres: Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)
1	2	3	4	4	6	7
	Amt Schieder.					
1	Belle	94 (104)	40 (33)	151 (119)	5 (4)	236 (239)
2	Billerbeck	53 (60)	19 (25)	100 (80)	2 (2)	137 (125)
3	Borkhausen, Rittergut .	14 (15)	6 (6)	34 (15)	3 (3)	34 (39)
4	Freismissen, Rittergut .	6 (8)	7 (6)	17 (19)	1 (1)	23 (19)
5	Gröpperhof, Rittergut .	6 (4)	12 (5)	31 (34)	. .	11 (9)
6	Herrentrup	39 (52)	30 (20)	79 (72)	7 (5)	112 (107)
7	Höntrup	27 (28)	18 (9)	26 (25)	11 (5)	67 (59)
8	Reelkirchen	23 (34)	13 (14)	38 (34)	1 .	57 (59)
9	Reelkirchen, Rittergut . .	. .	. .	. .	. .	. .
10	Schieder	21 (31)	5 (4)	22 (18)	1 (2)	61 (56)
11	Schieder, Schloß- und Meiereibez.	35 (42)	12 (19)	81 (75)	2 (26)	96 (69)
12	Siebenhöfen	23 (25)	19 (10)	31 (42)	2 (4)	58 (54)
13	Tintrup	41 (47)	16 (18)	80 (59)	1 (5)	89 (88)
14	Wellentrup	24 (29)	14 (9)	49 (42)	3 (3)	117 (114)
15	Wöbbel	38 (52)	16 (11)	72 (70)	9 (6)	104 (106)
16	Wöbbel, Rittergut . . .	14 (15)	15 (14)	38 (37)	5 (6)	37 (24)
	Summe Amt Schieder .	458 (546)	242 (203)	849 (741)	53 (72)	1239 (1167)

über-haupt	III. Schafe überhaupt	IV. Schweine unter ½ Jahr alt	½ bis 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	überhaupt	V. Ziegen überhaupt
8	9	10	11	12	13	14
432	52	725	470	202	1397	292
(395)	(48)	(728)	(514)	(133)	(1375)	(270)
258	2	372	331	88	791	119
(232)	.	(387)	(195)	(105)	(687)	(111)
77	.	26	100	58	184	.
(63)	.	(73)	(101)	(21)	(195)	.
48	1	106	30	16	152	4
(45)	(2)	(57)	(83)	(14)	(154)	(6)
54	1	108	56	21	185	2
(48)	.	(54)	(10)	(22)	(86)	(2)
228	.	382	287	112	781	102
(204)	.	(446)	(219)	(101)	(766)	(103)
122	.	98	133	50	281	46
(98)	.	(158)	(101)	(46)	(305)	(40)
109	2	249	213	48	510	157
(107)	(5)	(206)	(244)	(43)	(493)	(132)
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
89	.	81	288	29	398	308
(80)	.	(134)	(301)	(28)	(463)	(280)
191	394	116	16	87	219	14
(189)	(246)	(97)	(46)	(34)	(177)	(8)
110	.	136	132	35	303	6
(110)	.	(115)	(50)	(38)	(203)	(6)
186	.	315	211	75	601	109
(170)	.	(247)	(152)	(144)	(543)	(107)
183	.	397	293	40	730	59
(168)	.	(461)	(203)	(41)	(705)	(56)
201	125	245	456	53	754	286
(193)	.	(292)	(354)	(55)	(701)	(275)
95	.	81	79	43	203	7
(81)	.	(57)	(76)	(15)	(148)	(9)
2383	577	3437	3095	957	7489	1511
(2183)	(301)	(3512)	(2649)	(840)	(7001)	(1405)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	I. Pferde (ohne Militärpferde) überhaupt (In dem vergleichenden Ergebnis von 1913 sind die Militärpferde enthalten)	II. Rindvieh: Kälber unter 3 Monaten alt	Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt	2 Jahre altes und älteres: Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)
1	2	3	4	5	6	7
	Amt Schwalenberg.					
1	Biesterfeld, Meierei . .	4	2	13	.	34
		(5)	(3)	(12)	(1)	(26)
2	Brakelsiek	56	31	133	6	191
		(60)	(45)	(106)	(4)	(184)
3	Elbrinxen	65	41	202	1	280
		(85)	(42)	(146)	(1)	(257)
4	Falkenhagen, Meierei . .	14	11	34	1	54
		(16)	(16)	(28)	(1)	(47)
5	Hummersen	23	8	73	3	106
		(28)	(9)	(49)	(2)	(110)
6	Köterberg	12	6	26	.	46
		(13)	(1)	(23)	.	(42)
7	Lothe	73	32	142	7	211
		(89)	(28)	(115)	(2)	(208)
8	Niese	28	10	77	1	105
		(34)	(15)	(52)	(1)	(108)
9	Rischenau	43	25	107	8	211
		(52)	(19)	(107)	(1)	(212)
10	Ruensiek	42	15	82	12	70
		(45)	(21)	(93)	(2)	(69)
11	Sabbenhausen	73	45	179	3	309
		(82)	(30)	(161)	(1)	(295)
12	Schwalenberg, Burg- u. Meiereibz.	18	2	52	6	42
		(25)	.	(36)	(14)	(48)
13	Wörderfeld	41	17	91	3	160
		(42)	(10)	(62)	(1)	(176)
	Sa. Amt Schwalenberg .	492	245	1211	51	1819
		(576)	(239)	(990)	(31)	(1782)
	dazu Amt Schieder . .	458	242	849	53	1239
		(546)	(203)	(741)	(72)	(1167)
	dazu Amt Blomberg . .	513	203	975	74	1385
		(604)	(191)	(833)	(90)	(1385)
	Sa. Verw. Amt Blomberg	1463	690	3035	178	4443
		(1726)	(633)	(2564)	(193)	(4334)

über-haupt	III. Schafe überhaupt	IV. Schweine unter ½ Jahr alt	½ bis 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	überhaupt	V. Ziegen überhaupt
8	9	10	11	12	13	14
49	.	28	19	3	50	.
(42)	.	(23)	(20)	(2)	(45)	.
361	7	317	360	116	793	328
(339)	(7)	(374)	(360)	(122)	(856)	(332)
524	31	490	433	74	997	334
(446)	(34)	(417)	(496)	(85)	(998)	(321)
100	.	196	82	37	315	7
(92)	.	(142)	(43)	(59)	(244)	(11)
190	.	119	180	30	329	80
(170)	6	(129)	(210)	(9)	(348)	(84)
78	.	20	37	9	66	9
(66)	.	(26)	(50)	(7)	(83)	(9)
392	11	478	456	138	1072	258
(353)	(10)	(432)	(473)	(122)	(1027)	(249)
193	3	92	160	36	288	88
(176)	(2)	(143)	(187)	(30)	(360)	(75)
351	.	228	261	57	546	173
(339)	.	(254)	(321)	(54)	(629)	(167)
179	14	175	90	34	299	11
(185)	(12)	(182)	(74)	(40)	(296)	(8)
536	.	487	427	86	1000	118
(487)	.	(442)	(439)	(83)	(964)	(128)
102	230	86	88	27	201	11
(98)	(181)	(126)	(66)	(26)	(218)	(10)
271	8	261	213	65	539	36
(249)	(14)	(133)	(209)	(46)	(388)	(32)
3326	304	2977	2806	712	6495	1453
(3042)	(266)	(2823)	(2948)	(685)	(6456)	(1426)
2383	577	3437	3095	957	7489	1511
(2183)	(301)	(3512)	(2649)	(840)	(7001)	(1405)
2637	262	4533	3659	938	9130	1334
(2499)	(269)	(4201)	(3163)	(908)	(8272)	(1287)
8346	1143	10947	9560	2607	23114	4298
(7724)	(836)	(10536)	(8760)	(2433)	(21729)	(4118)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	I. Pferde (ohne Militärpferde) überhaupt (In dem vergleichenden Ergebnis von 1913 sind die Militärpferde enthalten)	II. Rindvieh: Kälber unter 3 Monaten alt	Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt	2 Jahre altes und älteres: Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)
1	2	3	4	5	6	7
	Amt Brake.					
1	Brake	21	4	11	.	64
		(30)	(3)	(9)	.	(65)
2	Brake, Schloß- und Meiereibezirk	15	2	28	18	55
		(21)	(15)	(21)	(22)	(54)
3	Entrup	39	11	68	13	114
		(46)	(9)	(65)	(22)	(114)
4	Hasebeck	21	9	36	6	80
		(22)	(6)	(28)	(4)	(79)
5	Hillentrup	86	29	144	12	213
		(91)	(26)	(126)	(12)	(206)
6	Kluckhof	14	2	18	.	62
		(15)	(3)	(11)	(2)	(60)
7	Leese	43	22	85	1	112
		(50)	(21)	(80)	(9)	(118)
8	Lieme	39	21	47	14	151
		(46)	(8)	(35)	(12)	(141)
9	Loßbruch	.	1	3	1	33
		.	(2)	(2)	(1)	(34)
10	Lüerdissen	42	12	80	7	110
		(42)	(22)	(60)	(4)	(108)
11	Lütte	69	37	129	38	183
		(86)	(32)	(127)	(18)	(162)
12	Sommersell	71	43	129	14	173
		(76)	(17)	(126)	(6)	(183)
13	Wendlinghausen	29	14	68	24	115
		(40)	(19)	(76)	(4)	(110)
14	Wendlinghausen, Rittergut	27	9	58	16	86
		(35)	(4)	(48)	(8)	(85)
15	Wiembeck	80	30	113	12	247
		(84)	(28)	(82)	(8)	(232)
	Summe Amt Brake	596	246	1017	176	1798
		(684)	(215)	(896)	(132)	(1751)

über-haupt	III. Schafe überhaupt	IV. Schweine unter ½ Jahr alt	½ bis 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	überhaupt	V. Ziegen überhaupt
8	9	10	11	12	13	14
79	.	189	487	25	701	282
(77)	.	(127)	(609)	(6)	(742)	(337)
103	389	118	60	.	178	4
(112)	(249)	(70)	(54)	.	(124)	(3)
206	.	188	191	63	442	129
(210)	.	(143)	(207)	(45)	(395)	(122)
131	.	270	181	70	521	98
(117)	.	(348)	(182)	(48)	(578)	(101)
398	.	605	642	143	1390	517
(370)	(1)	(804)	(520)	(118)	(1442)	(497)
82	.	104	205	20	329	135
(76)	.	(144)	(184)	(11)	(339)	(139)
220	180	644	295	179	1118	213
(228)	.	(462)	(228)	(151)	(841)	(200)
233	3	508	607	83	1198	501
(196)	(5)	(470)	(679)	(88)	(1237)	(523)
38	.	53	101	13	167	108
(39)	.	(75)	(128)	(5)	(208)	(112)
209	.	358	264	93	715	199
(194)	(3)	(242)	(335)	(77)	(654)	(225)
387	.	579	465	160	1204	185
(339)	.	(517)	(355)	(153)	(1025)	(179)
359	.	526	398	149	1073	256
(332)	.	(428)	(341)	(131)	(900)	(256)
221	2	308	292	92	692	192
(209)	.	(412)	(256)	(71)	(739)	(181)
169	.	149	106	66	321	28
(145)	.	(198)	(37)	(85)	(320)	(29)
402	627	729	520	187	1436	217
(350)	(338)	(537)	(436)	(135)	(1108)	(214)
3327	1201	5328	4814	1343	11485	3064
(2994)	(596)	(4977)	(4551)	(1124)	(10652)	(3118)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	I. Pferde (ohne Militärpferde) überhaupt (In dem vergleichenden Ergebnis von 1913 sind die Militärpferde enthalten)	II. Rindvieh: Kälber unter 3 Monaten alt	Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt	2 Jahre altes und älteres: Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)
1	2	3	4	5	6	7
	Amt Hohenhausen.					
1	Asendorf	52	26	97	16	163
		(60)	(15)	(95)	(12)	(152)
2	Bavenhausen	46	14	77	11	168
		(54)	(20)	(60)	(10)	(168)
3	Bentorf	37	24	75	5	177
		(43)	(22)	(74)	(6)	(172)
4	Breda, Meierei	12	2	15	3	36
		(14)	(1)	(16)	(1)	(32)
5	Brosen	69	26	114	6	134
		(75)	(24)	(86)	(9)	(127)
6	Brüntorf	39	23	69	17	125
		(47)	(23)	(50)	(15)	(126)
7	Henstorf	51	6	160	10	129
		(66)	(40)	(95)	(8)	(126)
8	Hohenhausen	70	23	92	8	172
		(95)	(16)	(62)	(7)	(164)
9	Lüdenhausen	41	28	54	5	159
		(46)	(15)	(41)	(8)	(153)
10	Matorf	20	1	51	.	78
		(28)	(2)	(33)	(3)	(80)
11	Niederntalle, Rittergut	.	2	.	.	21
		.	.	.	.	(21)
12	Osterhagen	21	1	37	2	49
		(23)	(4)	(31)	(1)	(50)
13	Talle	21	15	26	.	68
		(25)	(12)	(15)	(2)	(71)
14	Welstorf	59	28	75	6	160
		(69)	(13)	(102)	(4)	(142)
15	Westorf	30	13	35	13	93
		(39)	(7)	(41)	(2)	(85)
	Sa. Amt Hohenhausen	568	232	977	102	1732
		(684)	(214)	(801)	(88)	(1669)

über-haupt	III. Schafe überhaupt	IV. Schweine unter ½ Jahr alt	½ bis 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	überhaupt	V. Ziegen überhaupt
8	9	10	11	12	13	14
302	1	632	316	141	1089	86
(274)	.	(397)	(223)	(129)	(749)	(78)
270	140	536	365	115	1016	148
(258)	(90)	(390)	(318)	(89)	(797)	(129)
281	72	467	369	138	974	231
(274)	(53)	(502)	(363)	(134)	(999)	(208)
56	.	75	52	15	142	7
(50)	.	(40)	(48)	(10)	(98)	(5)
280	.	591	282	149	1022	99
(246)	.	(337)	(286)	(113)	(736)	(95)
234	.	554	428	253	1235	166
(214)	.	(516)	(396)	(177)	(1089)	(179)
305	.	520	322	156	998	78
(269)	.	(550)	(198)	(132)	(880)	(70)
295	13	571	639	147	1357	411
(249)	.	(370)	(536)	(248)	(1154)	(389)
246	.	307	412	69	788	329
(217)	.	(263)	(411)	(38)	(712)	(303)
130	.	374	302	91	767	237
(118)	(1)	(299)	(295)	(88)	(682)	(254)
23	.	41	38	14	93	11
(21)	.	(22)	(54)	(4)	(80)	(10)
89	.	121	116	49	286	18
(86)	(1)	(151)	(73)	(37)	(261)	(18)
109	185	236	192	55	483	199
(100)	(166)	(186)	(222)	(33)	(441)	(197)
269	51	731	312	192	1235	99
(261)	.	(540)	(258)	(177)	(975)	(112)
154	.	156	185	70	411	127
(135)	.	(191)	(159)	(68)	(418)	(128)
3043	462	5912	4330	1654	11896	2246
(2772)	(311)	(4754)	(3840)	(1477)	(10071)	(2175)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	I. Pferde (ohne Militärpferde) überhaupt (In dem vergleichenden Ergebnis von 1913 sind die Militärpferde enthalten)	II. Rindvieh: Kälber unter 3 Monaten alt	Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt	2 Jahre altes und älteres: Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)
1	2	3	4	5	6	7
	Amt Sternberg-Barntrup.					
1	Alverdissen	53	44	116	2	240
		(66)	(27)	(103)	(3)	(225)
2	Asmissen	108	54	233	16	410
		(139)	(63)	(186)	(22)	(383)
3	Barntrup, Meierei . . .	21	9	55	1	56
		(27)	(12)	(27)	(3)	(70)
4	Barntrup, Rittergut . .	8	1	9	1	18
		(11)	(2)	(5)	(2)	(19)
5	Bega	64	23	93	12	144
		(73)	(16)	(86)	(8)	(143)
6	Bösingfeld	97	45	104	7	304
		(86)	(44)	(88)	(4)	(273)
7	Bremke	70	29	111	20	205
		(78)	(25)	(118)	(10)	(195)
8	Dorotheenthal, Meierei .	.	.	15	.	2
		.	.	.	.	(2)
9	Göstrup	48	39	102	13	135
		(54)	(18)	(71)	(31)	(129)
10	Göttentrup, Meierei . .	4	2	6	6	7
		(6)	(2)	(9)	(1)	(10)
11	Humfeld	65	54	99	24	222
		(73)	(29)	(83)	(8)	(210)
12	Laßbruch	77	42	144	24	213
		(89)	(18)	(127)	(14)	(220)
13	Mönchshof	10	10	33	9	29
		(12)	(8)	(28)	(10)	(26)
14	Nalhof	70	36	112	20	227
		(80)	(23)	(89)	(5)	(219)
15	Oelentrup, Meierei . .	15	10	30	8	35
		(19)	(4)	(18)	(16)	(36)
16	Rott	37	15	48	1	127
		(41)	(17)	(31)	(2)	(124)
17	Schönhagen	144	50	234	31	320
		(128)	(47)	(215)	(22)	(278)

über-haupt	III. Schafe überhaupt	IV. Schweine unter ½ Jahr alt	½ bis 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	überhaupt	V. Ziegen überhaupt
8	9	10	11	12	13	14
402	.	259	606	35	900	392
(358)	.	(342)	(587)	(62)	(991)	(359)
713	.	1053	658	248	1959	268
(654)	.	(891)	(708)	(272)	(1871)	(303)
121	380	116	158	122	396	25
(112)	(263)	(104)	(104)	.	(208)	(22)
29	.	47	37	12	96	.
(28)	.	(125)	(50)	(11)	(186)	(4)
272	.	336	548	97	981	284
(253)	.	(300)	(450)	(61)	(811)	(275)
460	4	595	828	93	1516	527
(409)	(4)	(558)	(931)	(68)	(1057)	(501)
365	.	543	391	142	1076	193
(348)	.	(551)	(449)	(136)	(1136)	(194)
17	.	6	9	.	15	10
(2)	.	(6)	(7)	.	(13)	(8)
289	24	388	268	114	770	54
(249)	(13)	(254)	(246)	(90)	(590)	(58)
21	.	31	18	9	58	.
(22)	.	(12)	(14)	(7)	(33)	.
399	4	578	729	178	1485	474
(330)	.	(605)	(669)	(109)	(1383)	(465)
423	152	754	512	143	1409	314
(379)	(102)	(605)	(584)	(159)	(1348)	(306)
81	211	43	81	15	139	9
(72)	(141)	(41)	(91)	(27)	(159)	(9)
395	.	502	356	122	980	129
(336)	(9)	(325)	(420)	(88)	(833)	(128)
83	186	12	77	21	110	25
(74)	(176)	(47)	(41)	(26)	(114)	(23)
191	1	389	167	70	626	195
(174)	.	(412)	(242)	(35)	(689)	(177)
635	311	1056	454	263	1773	67
(562)	(205)	(844)	(346)	(217)	(1407)	(64)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	I. Pferde (ohne Militärpferde) überhaupt (In dem vergleichenden Ergebnis von 1913 sind die Militärpferde enthalten)	II. Rindvieh: Kälber unter 3 Monaten alt	Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt	2 Jahre altes und älteres: Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)
1	2	3	4	5	6	7
18	Schwelentrup	43	21	79	13	156
		(51)	(12)	(77)	(9)	(144)
19	Sonneborn	95	65	140	31	295
		(107)	(55)	(147)	(13)	(278)
20	Sternberg, Schloßbezirk .	2	.	.	.	1
		(2)	.	.	.	(1)
21	Ullenhausen, Rittergut .	8	3	17	3	17
		(9)	(3)	(12)	(3)	(16)
22	Vallentrup, Meierei . .	6	5	13	1	14
		(7)	(4)	(11)	(2)	(13)
23	Wierborn, Rittergut . .	17	8	40	1	56
		(22)	(7)	(26)	(1)	(50)
	Sa. Amt Sternb.-Barntr.	1032	565	1833	244	3233
		(1180)	(436)	(1557)	(189)	(3064)
	Amt Varenholz.					
1	Almena	31	16	47	4	114
		(37)	(4)	(36)	(7)	(109)
2	Erder	33	2	67	4	85
		(39)	(5)	(55)	(6)	(80)
3	Heidelbeck	41	33	88	11	156
		(46)	(46)	(68)	(7)	(147)
4	Heidelbeck, Meierei . . .	7	5	13	4	12
		(7)	(4)	(16)	(6)	(12)
5	Hellinghausen	10	5	10	1	24
		(11)	.	(13)	(1)	(25)
6	Kalldorf	77	26	118	11	208
		(92)	(35)	(97)	(10)	(206)
7	Langenholzhausen . . .	53	19	119	3	154
		(57)	(19)	(84)	(3)	(156)
8	Silixen	50	11	92	7	121
		(56)	(13)	(72)	(12)	(109)
9	Stemmen	37	10	80	1	113
		(43)	(8)	(71)	(3)	(113)

über-haupt	III. Schafe überhaupt	IV. Schweine unter ½ Jahr alt	½ bis 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	überhaupt	V. Ziegen überhaupt
8	9	10	11	12	13	14
269	1	335	414	93	842	268
(242)	.	(245)	(410)	(72)	(727)	(276)
531	6	488	598	115	1201	279
(493)	.	(576)	(589)	(85)	(1250)	(255)
1	.	1	7	.	8	5
(1)	.	(4)	(4)	.	(8)	(4)
40	144	1	29	.	30	14
(34)	(143)	(4)	(27)	.	(31)	(11)
33	.	56	14	13	83	2
(30)	.	6	(4)	(21)	(31)	(1)
105	404	177	100	42	319	3
(84)	(268)	(138)	(117)	(38)	(293)	(2)
5875	1828	7766	7059	1947	16772	3537
(5246)	(1324)	(6995)	(7090)	(1584)	(15669)	(3445)
181	3	244	401	62	707	379
(156)	.	(213)	(342)	(53)	(608)	(339)
158	3	411	246	116	773	207
(146)	(1)	(365)	(188)	(125)	(678)	(204)
288	7	387	305	94	786	219
(268)	(2)	(346)	(352)	(142)	(840)	(221)
34	.	36	21	6	63	3
(38)	.	(35)	(20)	(4)	(59)	(6)
40	140	14	62	12	88	4
(39)	(155)	(13)	(58)	(9)	(80)	.
363	85	626	627	156	1409	274
(348)	(69)	(585)	(441)	(277)	(1303)	(283)
295	5	444	416	76	936	310
(262)	(3)	(376)	(444)	(77)	(897)	(316)
231	2	548	326	100	974	329
(206)	.	(592)	(373)	(107)	(1072)	(337)
204	52	563	285	106	954	239
(195)	(94)	(365)	(291)	97	(953)	(239)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	I. Pferde (ohne Militärpferde) überhaupt (In dem vergleichenden Ergebnis von 1913 sind die Militärpferde enthalten)	II. Rindvieh: Kälber unter 3 Monaten alt	Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt	2 Jahre altes und älteres: Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)
1	2	3	4	5	6	7
10	Varenholz	15	5	9	.	36
		(17)	(2)	(12)	.	(39)
11	Varenholz, Meierei . .	29	23	66	10	77
		(33)	(15)	(42)	(30)	(75)
	Sa. Amt Varenholz . .	383	155	709	56	1100
		(438)	(151)	(566)	(85)	(1071)
	dazu Amt Sternb.-Barntr.	1032	565	1833	244	3233
		(1180)	(436)	(1557)	(189)	(3064)
	dazu Amt Hohenhausen .	568	232	977	102	1732
		(684)	(214)	(801)	(88)	(1669)
	dazu Amt Brake . . .	596	246	1017	176	1798
		(684)	(215)	(896)	(132)	(1751)
	Sa. Verw.-Amt Brake .	2579	1198	4536	578	7863
		(2986)	(1016)	(3820)	(494)	(7555)
	Amt Detmold.					
1	Barkhausen	25	9	40	22	98
		(33)	(7)	(36)	(26)	(105)
2	Berlebeck	28	11	44	5	106
		(35)	(12)	(34)	(2)	(101)
3	Brauenbruch, Rittergut .	15	19	8	1	76
		(17)	(3)	(7)	(2)	(83)
4	Brokhausen	32	16	67	5	113
		(41)	(12)	(57)	(2)	(119)
5	Fromhausen	32	24	73	9	83
		(36)	(31)	(41)	(19)	(81)
6	Hakedahl	33	12	52	2	87
		(37)	(15)	(47)	(1)	(83)
7	Haustenbeck	50	53	179	57	299
		(72)	(63)	(139)	(73)	(280)
8	Heidenoldendorf . . .	45	12	29	17	93
		(58)	(12)	(36)	(3)	(104)
9	Heiligenkirchen	47	6	39	6	98
		(52)	(6)	(47)	(9)	(88)

über-haupt	III. Schafe überhaupt	IV. Schweine unter ½ Jahr alt	½ bis 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	überhaupt	V. Ziegen überhaupt
8	9	10	11	12	13	14
50	6	356	144	36	536	168
(53)	(8)	(306)	(148)	(38)	(492)	(153)
176	573	248	83	58	389	25
(162)	(528)	(213)	(85)	(46)	(344)	(26)
2020	876	3877	2916	822	7615	2157
(1873)	(860)	(3609)	(2742)	(975)	(7326)	(2124)
5875	1828	7766	7059	1947	16772	3537
(5246)	(1324)	(6995)	(7090)	(1584)	(15669)	(3445)
3043	462	5912	4330	1654	11896	2246
(2772)	(311)	(4754)	(3840)	(1477)	(10071)	(2175)
3237	1201	5328	4814	1343	11485	3064
(2994)	(596)	(4977)	(4551)	(1124)	(10652)	(3118)
14175	4367	22883	19119	5766	47768	11004
(12885)	(3091)	(20335)	(18223)	(5160)	(43718)	(10862)
169	181	225	163	40	428	68
(174)	(174)	(166)	(172)	(26)	(364)	(61)
166	.	149	320	39	508	379
(149)	.	(142)	(424)	(29)	(595)	(384)
104	.	11	10	.	21	12
(95)	.	(14)	(8)	.	(22)	(18)
201	.	373	192	96	661	119
(190)	.	(175)	(256)	(78)	(509)	(113)
189	.	169	149	47	365	56
(172)	.	(232)	(32)	(152)	(416)	(54)
153	150	264	82	56	402	44
(146)	(150)	(187)	(84)	(44)	(315)	(38)
588	1	229	458	3	690	239
(555)	.	(308)	(526)	(15)	(849)	(263)
151	.	423	669	91	1183	756
(155)	(4)	(488)	(955)	(41)	(1484)	(733)
149	.	197	282	49	528	285
(150)	.	(185)	(298)	(34)	(517)	(282)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	I. Pferde (ohne Militärpferde) überhaupt (In dem vergleichenden Ergebnis von 1913 sind die Militärpferde enthalten)	II. Rindvieh: Kälber unter 3 Monaten alt	Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt	2 Jahre altes und älteres: Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)
1	2	3	4	5	6	7
10	Herberhausen, Rittergut	17	8	22	5	56
		(19)	(6)	(20)	(5)	(46)
11	Hiddesen	34	6	35	3	71
		(32)	(6)	(34)	(4)	(75)
12	Hornoldendorf	21	9	32	1	42
		(17)	(12)	(18)	(3)	(45)
13	Hornoldendorf, Rittergut	20	4	41	16	57
		(25)	(1)	(43)	(13)	(52)
14	Johannettenthal, Meierei	21	11	22	1	65
		(23)	.	(8)	(1)	(75)
15	Leistrup-Meiersfeld	23	14	43	28	130
		(36)	(21)	(44)	(11)	(135)
16	Lopshorn, Schloß- u. Meiereibez.	52	1	12	.	17
		(10)	(5)	(6)	(1)	(18)
17	Mosebeck	26	21	62	18	93
		(35)	(22)	(37)	(14)	(100)
18	Niederschönhagen	26	12	79	5	64
		(31)	(5)	(80)	(6)	(61)
19	Oberschönhagen	34	24	77	4	146
		(46)	(20)	(69)	(15)	(141)
20	Remmighausen	28	18	48	25	80
		(36)	(13)	(53)	(13)	(77)
21	Schmedissen	15	3	39	1	48
		(17)	(3)	(39)	(1)	(43)
22	Schönemark	32	22	86	11	110
		(37)	(17)	(83)	(5)	(115)
23	Spork	20	13	28	4	80
		(24)	(12)	(26)	.	(79)
24	Vahlhausen	19	18	56	3	72
		(22)	(14)	(48)	(6)	(74)
	Sa. Amt Detmold	705	346	1213	249	2184
		(791)	(318)	(1052)	(235)	(2180)
	Amt Horn.					
1	Brüntrup	42	26	32	8	138
		(48)	(15)	(86)	(7)	(134)
2	Grevenhagen	24	11	82	1	78
		(26)	(9)	(79)	(1)	(73)

über-haupt	III. Schafe überhaupt	IV. Schweine unter ½ Jahr alt	½ bis 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	überhaupt	V. Ziegen überhaupt
8	9	10	11	12	13	14
91	.	105	38	65	208	9
(77)	.	(42)	.	(89)	(131)	(7)
115	.	124	392	69	585	533
(119)	(2)	(191)	(505)	(45)	(741)	(558)
84	4	68	107	20	195	31
(78)	.	(69)	(47)	(33)	(149)	(31)
118	284	110	39	23	172	6
(109)	(203)	(22)	(36)	(29)	(87)	(6)
99	.	47	103	.	150	4
(84)	(237)	.	(14)	.	(14)	(6)
215	230	241	277	56	574	266
(211)	(218)	(154)	(305)	(42)	(501)	(283)
30	.	24	62	41	127	11
(30)	.	(56)	(37)	(37)	(130)	(13)
194	8	225	156	62	443	110
(173)	(8)	(205)	(186)	(73)	(464)	(109)
160	.	267	83	78	428	33
(152)	.	(199)	(44)	(130)	(373)	(22)
251	.	287	251	78	616	100
(245)	.	(242)	(184)	(86)	(512)	(96)
171	.	162	163	59	384	128
(156)	.	(148)	(157)	(64)	(369)	(131)
91	.	126	77	31	234	14
(86)	(19)	(86)	(42)	(29)	(157)	(12)
229	.	247	227	98	572	61
(220)	.	(231)	(134)	(98)	(463)	(54)
125	.	189	235	48	472	182
(117)	.	(186)	(229)	(50)	(465)	(195)
149	.	213	162	60	435	156
(142)	.	(166)	(92)	(175)	(433)	(152)
3992	858	4475	4697	1209	10381	3602
(3785)	(1015)	(3894)	(4767)	(1399)	(10060)	3621
204	.	406	242	94	772	117
(242)	.	(458)	(219)	(97)	(774)	(111)
172	3	81	78	16	175	53
(162)	(6)	(71)	(71)	(22)	(164)	(60)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	I. Pferde (ohne Militärpferde) überhaupt (In dem vergleichenden Ergebnis von 1913 sind die Militärpferde enthalten)	II. Rindvieh: Kälber unter 3 Monaten alt	Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt	2 Jahre altes und älteres: Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)
1	2	3	4	5	6	7
3	Heesten	44	34	105	23	123
		(47)	(21)	(69)	(26)	(99)
4	Holzhausen	26	13	49	8	60
		(30)	(9)	(45)	(3)	(57)
5	Kohlstädt	60	11	110	14	143
		(72)	(8)	(95)	(12)	(131)
6	Küterbrok, Rittergut	8	12	34	8	30
		(12)	(14)	(36)	(8)	(26)
7	Leopoldsthal	21	17	47	6	102
		(22)	(24)	(42)	(5)	(93)
8	Meinberg	56	19	108	11	220
		(74)	(12)	(76)	(9)	(216)
9	Schlangen	129	24	184	19	235
		(147)	(12)	(149)	(11)	(216)
10	Vahlhausen-Bellenberg	18	22	55	7	120
		(24)	(21)	(56)	(4)	(107)
11	Veldrom	18	7	60	26	85
		(28)	.	(74)	(9)	(84)
12	Wehren	47	17	89	6	119
		(55)	(17)	(80)	(12)	(121)
	Sa. Amt Horn	493	213	955	137	1453
		(585)	(162)	(887)	(107)	(1357)
	Amt Lage.					
1	Augustdorf	25	29	73	112	333
		(37)	(30)	(101)	(107)	(316)
2	Bentrup	30	9	41	4	72
		(38)	(6)	(36)	(5)	(73)
3	Billinghausen	29	27	55	17	136
		(40)	(14)	(55)	(17)	(131)
4	Büllinghausen, Meierei	9	3	30	4	24
		(9)	(4)	(29)	(1)	(25)
5	Dehlentrup	60	18	57	24	111
		(76)	(9)	(65)	(22)	(119)
6	Ehrentrup	47	22	65	20	122
		(54)	(29)	(33)	(35)	(135)
	zu übertragen:	200	108	321	181	798
		(254)	(92)	(319)	(187)	(799)

überhaupt	III. Schafe überhaupt	IV. Schweine unter ½ Jahr alt	½ bis 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	überhaupt	V. Ziegen überhaupt
8	9	10	11	12	13	14
285	.	310	295	114	719	43
(215)	.	(559)	(331)	(77)	(967)	(41)
130	.	190	161	77	428	219
(114)	.	(126)	(183)	(72)	(381)	(229)
278	133	257	307	108	672	324
(246)	(123)	(295)	(348)	(50)	(693)	(314)
84	.	76	21	17	114	1
(84)	.	(48)	(2)	(32)	(82)	.
172	171	162	210	49	421	194
(164)	(161)	(140)	(261)	(36)	(437)	(198)
358	.	380	572	102	1054	399
(313)	(1)	(211)	(665)	(75)	(951)	(395)
462	396	543	669	185	1397	765
(388)	(545)	(705)	(694)	(183)	(1582)	(737)
204	.	182	183	53	418	110
(188)	.	(161)	(204)	(33)	(398)	(103)
178	35	140	115	25	280	59
(167)	(20)	(67)	(163)	(18)	(248)	(60)
231	46	381	135	88	604	33
(230)	(38)	(328)	(193)	(85)	(606)	(33)
2758	784	3108	2988	928	7024	2317
(2513)	(894)	(3169)	(3334)	(780)	(7283)	(2281)
547	2	180	529	1	710	376
(554)	(1)	(354)	(505)	(1)	(860)	(398)
126	.	242	172	63	477	136
(120)	.	(213)	(134)	(66)	(413)	(128)
235	2	444	566	93	1103	248
(217)	.	(857)	(443)	(84)	(1384)	(317)
61	.	72	38	23	133	.
(59)	.	(48)	(33)	(28)	(109)	.
210	4	560	244	146	950	241
(215)	.	(341)	(342)	(146)	(829)	(233)
229	.	522	517	112	1151	374
(232)	.	(186)	(956)	(97)	(1239)	(350)
1408	8	2020	2066	438	4524	1375
(1397)	(1)	(1999)	(3413)	(422)	(4834)	(1426)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	I. Pferde (ohne Militärpferde) überhaupt (In dem vergleichenden Ergebnis von 1913 sind die Militärpferde enthalten)	II. Rindvieh: Kälber unter 3 Monaten alt	Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt	2 Jahre altes und älteres: Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)
1	2	3	4	5	6	7
	Amt Lage. Übertrag:	200	108	321	181	798
		(254)	(92)	(319)	(187)	(799)
7	Hagen	27	15	60	18	112
		(39)	(15)	(53)	(14)	(119)
8	Hardissen	67	34	97	23	210
		(81)	(36)	(97)	(15)	(225)
9	Hedderhagen	15	8	22	2	40
		(15)	(8)	(30)	(4)	(35)
10	Heiden	58	45	103	28	177
		(75)	(39)	(113)	(32)	(175)
11	Heßloh	28	13	45	8	74
		(33)	(13)	(38)	(7)	(95)
12	Hörste	50	19	102	26	199
		(64)	(24)	(92)	(24)	(198)
13	Hörstmar	41	23	75	20	120
		(47)	(14)	(74)	(13)	(117)
14	Jerxen-Orbke	45	16	81	2	107
		(50)	(21)	(69)	(14)	(103)
15	Iggenhausen, Rittergut	3	.	49	2	4
		(1)	.	(25)	(21)	(2)
16	Müssen	58	47	100	29	221
		(70)	(36)	(95)	(31)	(216)
17	Nienhagen	44	26	71	10	104
		(47)	(20)	(53)	(19)	(111)
18	Niewald	16	9	44	2	46
		(20)	(8)	(43)	(1)	(43)
19	Oettern-Bremke	36	37	50	26	99
		(43)	(21)	(59)	(1)	(98)
20	Ohrsen	43	27	49	14	134
		(52)	(14)	(81)	(15)	(140)
21	Pivitsheide V. H.	8	1	7	1	27
		(17)	(3)	(6)	(2)	(28)
22	Pivitsheide V. L.	15	13	40	9	147
		(22)	(9)	(38)	(11)	(146)
23	Pottenhausen	37	21	59	21	119
		(40)	(18)	(60)	(28)	(115)

über-haupt	III. Schafe überhaupt	IV. Schweine unter ½ Jahr alt	½ bis 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	überhaupt	V. Ziegen überhaupt
8	9	10	11	12	13	14
1408	8	2020	2066	438	4524	1375
(1397)	(1)	(1999)	(2413)	(422)	(4834)	(1426)
205	1	573	961	85	1619	341
(201)	(2)	(806)	(622)	(69)	(1497)	(327)
364	.	944	588	216	1748	125
(373)	(1)	(977)	(482)	(157)	(1616)	(124)
72	.	256	31	56	343	33
(77)	.	(218)	(58)	(54)	(330)	(30)
353	3	681	754	183	1618	528
(359)	.	(889)	(351)	(347)	(1587)	(514)
140	.	324	194	87	605	109
(153)	.	(364)	(211)	(60)	(635)	(105)
346	40	654	480	138	1272	416
(338)	(76)	(935)	(521)	(122)	(1578)	(441)
238	.	367	282	98	747	249
(218)	.	(294)	(306)	(76)	(676)	(248)
206	.	294	131	357	782	289
(207)	(1)	(399)	(417)	(85)	(901)	(272)
55	3	132	147	63	342	19
(48)	(3)	(109)	(10)	(65)	(184)	(21)
397	196	1444	862	130	2436	332
(378)	(177)	(783)	(1852)	(103)	(2738)	(348)
211	.	421	251	115	787	122
(203)	.	(346)	(173)	(112)	(631)	(125)
101	.	141	141	38	320	17
(95)	.	(157)	(68)	(33)	(258)	(20)
212	.	375	172	88	635	57
(179)	.	(202)	(140)	(90)	(432)	(56)
224	1	787	526	167	1480	195
(250)	(1)	(797)	(340)	(143)	(1280)	(187)
36	1	130	250	27	407	388
(39)	.	(266)	(394)	.	(660)	(393)
209	.	299	687	7	993	713
(204)	.	(675)	(707)	(11)	(1393)	(725)
220	230	637	794	107	1538	231
(221)	(229)	(913)	(875)	(96)	(1884)	(233)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	I. Pferde (ohne Militärpferde) überhaupt (In dem vergleichenden Ergebnis von 1913 sind die Militärpferde enthalten)	II. Rindvieh: Kälber unter 3 Monaten alt	Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt	2 Jahre altes und älteres: Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)
1	2	3	4	5	6	7
24	Schackenburg, Rittergut	15	.	26	12	.
		(13)	.	(17)	(13)	.
25	Trophagen	17	3	33	1	45
		(19)	(3)	(28)	(1)	(44)
26	Waddenhausen	30	8	23	4	56
		(46)	(5)	(24)	(1)	(57)
27	Wissentrup	20	31	41	16	78
		(25)	(10)	(65)	(18)	(72)
	Sa. Amt Lage	873	504	1498	455	2917
		(1073)	(409)	(1479)	(472)	(2938)
	dazu Amt Horn	493	213	955	137	1453
		(585)	(162)	(887)	(107)	(1357)
	dazu Amt Detmold	705	346	1213	249	2184
		(791)	(318)	(1052)	(235)	(2180)
	Sa. Verw.-Amt Detmold	2071	1063	3666	841	6554
		(2449)	(889)	(3418)	(814)	(6475)
	Verw.-Amt Lipperode-Cappel.					
1	Cappel	19	6	111	1	174
		(17)	(5)	(55)	(1)	(76)
2	Cappel, Stift	.	.	2	.	2
		(3)	.	(1)	.	(4)
3	Lipperode	52	19	231	6	256
		(66)	(26)	(187)	(2)	(238)
	Sa. Verw.-Amt Lipperode Cappel	71	25	344	7	432
		(86)	(31)	(243)	(3)	(318)
	Amt Oerlinghausen.					
1	Asemissen	26	11	39	12	87
		(49)	(26)	(25)	(7)	(91)
2	Bechterdissen	51	15	62	27	164
		(64)	(19)	(69)	(22)	(163)
3	Dahlhausen, Meierei	7	3	11	2	24
		(7)	(2)	(10)	(2)	(24)

	III.	IV. Schweine				V.
über-haupt	Schafe überhaupt	unter ½ Jahr alt	½ bis 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	überhaupt	Ziegen überhaupt
8	9	10	11	12	13	14
38	.	105	100	78	283	12
(30)	.	(180)	.	(64)	(244)	(12)
82	.	148	108	54	310	24
(76)	.	(138)	(88)	(36)	(262)	(21)
91	.	351	412	73	836	292
(87)	.	(428)	(381)	(53)	(862)	(290)
166	.	383	513	72	968	151
(165)	.	(293)	(218)	(70)	(581)	(154)
5374	483	11466	10450	2677	24593	6018
(5298)	(491)	(12168)	(10627)	(2268)	(25063)	(6072)
2758	784	3108	2988	928	7024	2317
(2513)	(894)	(3169)	(3334)	(780)	(7283)	(2281)
3992	858	4475	4697	1209	10381	3602
(3785)	(1015)	(3894)	(4767)	(1399)	(10060)	(3621)
12124	2125	19049	18135	4814	41998	11937
(11596)	(2400)	(19231)	(18728)	(4447)	(42406)	(11974)
292	.	185	110	5	300	36
(137)	.	(203)	(120)	(5)	(328)	(37)
4	.	2	1	.	3	1
(5)	.	(9)	(3)	.	(12)	.
512	251	144	379	13	536	229
(453)	(360)	(246)	(359)	(10)	(615)	(202)
808	251	331	490	18	839	266
(595)	(360)	(458)	(482)	(15)	(955)	(239)
149	.	251	224	43	518	123
(149)	.	(229)	(132)	(26)	(387)	(112)
268	.	622	262	153	037	131
(273)	.	(446)	(344)	(154)	(944)	(160)
40	.	56	82	18	156	39
(38)	.	(105)	(73)	(13)	(191)	(34)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	I. Pferde (ohne Militärpferde) überhaupt (In dem vergleichenden Ergebnis von 1913 sind die Militärpferde enthalten)	II. Rindvieh: Kälber unter 3 Monaten alt	Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt	2 Jahre altes und älteres: Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)
1	2	3	4	5	6	7
4	Eckendorf, Rittergut . .	16	3	.	3	98
		(22)	(8)	(1)	(3)	(95)
5	Greste	73	29	110	41	247
		(96)	(23)	(91)	(29)	(246)
6	Hovedissen	92	45	140	33	317
		(126)	(43)	(107)	(35)	(319)
7	Hovedissen, Rittergut . .	22	12	62	4	40
		(26)	.	(97)	(4)	(5)
8	Mackenbruch	23	6	43	2	70
		(26)	(11)	(26)	(7)	(68)
9	Niederbarkhausen, Ritterg.	16	5	38	2	54
		(21)	(7)	(26)	(1)	(62)
10	Oerlinghausen	36	3	6	2	13
		(50)	(2)	(1)	(2)	(19)
11	Senne	24	19	39	26	115
		(29)	(9)	(44)	(21)	(112)
12	Währentrup	54	19	109	18	114
		(61)	(29)	(91)	(12)	(111)
13	Wellentrup	61	22	79	5	144
		(77)	(19)	(73)	(18)	(141)
	Sa. Amt Oerlinghausen	501	192	738	177	1487
		(654)	(198)	(661)	(163)	(1456)
	Amt Schötmar.					
1	Bexten, Meierei . . .	12	6	25	1	25
		(13)	(6)	(13)	(13)	(28)
2	Bexterhagen	20	12	17	4	63
		(22)	(3)	(25)	(5)	(62)
3	Biemsen-Ahmsen . . .	73	29	114	14	212
		(65)	(33)	(82)	(18)	(162)
4	Biemsen-Meierei . . .	10	8	17	7	28
		(10)	.	(10)	(7)	(35)
5	Ehrsen-Breden	47	15	109	29	194
		(68)	(13)	(77)	(16)	(213)
6	Grastrup-Hölsen . . .	63	13	169	22	189
		(85)	(35)	(96)	(61)	(186)

	III.	IV. Schweine				V.
über-haupt	Schafe überhaupt	unter ½ Jahr alt	½ bis 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	überhaupt	Ziegen überhaupt
8	9	10	11	12	13	14
104	.	211	31	43	285	21
(107)	.	(78)	(14)	(45)	(137)	(20)
427	2	1158	832	223	2213	406
(389)	.	(977)	(798)	(219)	(1994)	(407)
535	2	1607	1077	424	3108	622
(504)	(5)	(1996)	(1005)	(467)	(3468)	(615)
118	1	296	21	89	406	38
(106)	(5)	(146)	(24)	(76)	(246)	(38)
121	.	272	310	62	644	175
(112)	.	(278)	(258)	(71)	(607)	(189)
99	.	170	150	44	364	130
(96)	.	(172)	(86)	(54)	(312)	(108)
24	66	146	330	93	569	443
(24)	(59)	(142)	(575)	(24)	(741)	(442)
199	81	154	218	37	409	126
(186)	(30)	(130)	(165)	(24)	(319)	(129)
260	.	437	347	145	929	383
(243)	(1)	(319)	(319)	(163)	(801)	(371)
250	1	931	638	160	1729	328
(251)	.	(929)	(563)	(134)	(1626)	(316)
2594	153	6311	4522	1534	12367	2965
(2478)	(100)	(5947)	(4356)	(1470)	(11773)	(2941)
57	.	91	24	35	150	19
(60)	.	(98)	(30)	(29)	(157)	(16)
96	.	232	111	103	446	85
(95)	.	(150)	(82)	(123)	(355)	(79)
369	.	667	371	273	1311	108
(295)	.	(448)	(251)	(185)	(884)	(92)
60	.	36	4	19	59	.
(52)	.	(14)	(3)	(33)	(50)	.
347	.	879	670	238	1787	282
(319)	(5)	(585)	(695)	(268)	(1548)	(268)
393	.	889	458	268	1615	197
(378)	(50)	(709)	(462)	(278)	(1449)	(151)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	I. Pferde (ohne Militärpferde) überhaupt (In dem vergleichenden Ergebnis von 1913 sind die Militärpferde enthalten)	II. Rindvieh: Kälber unter 3 Monaten alt	Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt	2 Jahre altes und älteres: Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)
1	2	3	4	5	6	7
7	Heerse, Meierei	18	.	25	4	61
		(22)	(5)	(36)	(4)	(44)
8	Holzhausen	45	22	79	12	166
		(58)	(16)	(78)	(6)	(166)
9	Lockhausen	81	35	66	41	247
		(98)	(19)	(61)	(48)	(249)
10	Nienhagen	28	11	39	3	73
		(34)	(11)	(36)	(2)	(71)
11	Oberwüsten	52	30	94	1	187
		(59)	(15)	(62)	(5)	(189)
12	Papenhausen, Rittergut .	9	10	12	1	30
		(13)	(6)	(12)	(6)	(19)
13	Retzen-Papenhausen . .	69	23	115	25	130
		(85)	(31)	(91)	(39)	(143)
14	Schötmar	50	4	5	3	22
		(97)	(1)	(8)	(4)	(34)
15	Schötmar, Rittergut . .	.	.	.	.	.
		.	.	.	.	.
16	Steinbeck, Rittergut . .	6	6	24	9	12
		(9)	(3)	(26)	(8)	(17)
17	Sylbach, Rittergut . . .	2	1	11	2	5
		(2)	(1)	(10)	(2)	(7)
18	Uebbentrup, Meierei . .	8	5	.	.	32
		(10)	(3)	.	(1)	(37)
19	Unterwüsten	92	48	144	35	272
		(98)	(36)	(126)	(18)	(232)
20	Werl-Aspe	70	21	52	14	124
		(88)	(13)	(51)	(17)	(147)
21	Wülfer-Bexten	51	18	44	18	137
		(64)	(16)	(47)	(8)	(125)
	Sa. Amt Schötmar . .	806	317	1161	245	2209
		(1000)	(266)	(947)	(288)	(2166)
	dazu Amt Oerlinghausen	501	192	738	177	1487
		(654)	(198)	(661)	(163)	(1456)
	Sa. Verw.-Amt Schötmar	1307	509	1899	422	3696
		(1654)	(464)	(1608)	(451)	(3622)

über-haupt	III. Schafe überhaupt	IV. Schweine unter ½ Jahr alt	½ bis 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	überhaupt	V. Ziegen überhaupt
8	9	10	11	12	13	14
90	160	37	42	28	107	1
(89)	.	(101)	(22)	(31)	(154)	(1)
279	1	788	483	160	1431	317
(266)	(1)	(603)	(415)	(151)	(1169)	(341)
389	3	1211	474	424	2109	236
(377)	(131)	(992)	(406)	(452)	(1850)	(222)
126	.	359	138	132	629	65
(120)	.	(305)	(86)	(114)	(505)	(77)
312	1	818	402	244	1464	235
(271)	.	(782)	(420)	(239)	(1441)	(255)
53	.	34	25	20	79	4
(43)	.	(17)	(27)	(2)	(46)	(6)
293	.	767	555	198	1520	314
(304)	.	(731)	(529)	(204)	(1464)	(285)
34	6	266	667	28	961	493
(47)	.	(155)	(721)	(15)	(891)	(494)
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
51	.	23	45	24	92	28
(54)	(89)	(36)	(16)	(27)	(79)	(23)
19	.	55	25	13	93	23
(20)	.	(33)	(28)	(18)	(79)	(22)
37	.	55	139	47	241	5
(41)	.	(148)	(41)	(37)	(226)	(5)
499	42	1136	548	428	2112	281
(412)	.	(902)	(339)	(327)	(1568)	(198)
211	.	861	524	292	1677	564
(228)	(2)	(539)	(815)	(217)	(1571)	(606)
217	5	609	294	229	1132	158
(196)	(1)	(523)	(217)	(288)	(1028)	(195)
3932	218	9813	5999	3203	19015	3415
(3667)	(279)	(7871)	(5605)	(3038)	(16514)	(3336)
2594	153	6311	4522	1534	12367	2965
(2478)	(100)	(5947)	(4356)	(1470)	(11773)	(2941)
6526	371	16124	10521	4737	31382	6380
(6145)	(379)	(13818)	(9961)	(4508)	(28287)	(6277)

			IV. Schweine				
Über-bunt	Schafe überhaupt	unter 1½ Jahre alt	1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	überhaupt	Ziegen überhaupt
8	9	10	11	12	13	14

Sonder- Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 41. Montag, den 26. April. 1915.

Nr. 4719. Bekanntmachung über Reis.

Vom 22. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Vollreis, Bruchreis oder Reismehl mit Beginn des 26. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 29. April 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 26. April 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als zwei Doppelzentner betragen.

Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 26. April 1915 auf einen andren über, so hat der Anzeigepflichtige der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf deren Erfordern auch den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

§ 2.

Wer mit Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art handelt oder sie im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder sie sonst im Besitze hat, hat sie der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft

m. b. H. auf Aufforderung käuflich zu überlassen. Die Aufforderung muß bis spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Anzeige (§ 1 Abs. 1, 3) erlassen werden.

Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Veränderungen an den von ihr betroffenen Mengen und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber verboten sind, soweit nicht die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. zustimmt. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Aufgeforderte hat für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung zu sorgen; er hat der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Erfordern Auskunft zu geben und Muster der einzelnen Reismengen zu übersenden, auch ihren Vertretern die Besichtigung der Mengen zu gestatten.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat dem Aufgeforderten binnen zwei Wochen nach Erlaß der Aufforderung zu erklären, welche Mengen sie käuflich übernehmen will. Mit dem Ablauf der Frist erlischt die Wirkung der Aufforderung, soweit die Übernahme nicht verlangt ist.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, oder eines Kommunalverbandes stehen.

§ 3.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat für die von ihr übernommenen Mengen dem Verkäufer einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Sie darf für den Doppelzentner höchstens bezahlen bei:

Patna-Reis, grob	76	Mark,
Patna-Reis, kurz	70	„
Spanischem Reis	72	„
Italienischem Glacé-Reis	72	„
Italienischem unglacierten Reis	68	„
Siam-Patna, grob	70	„
Siam-Patna, kurz	66	„
Arracan	66	„
Moulmein	66	„
Bassein	64	„
Rangoon, grob	62	„
Rangoon, normal	60	„
Rangoon, Stürzung	56	„
Bruchreis I	44	„
Bruchreis II	40	„
Bruchreis III, IV	40	„
Reismehl für Eßzwecke	50	„

Neben dem Übernahmepreis ist für die Aufbewahrung eine angemessene Vergütung zu zahlen, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

Der Reichskanzler kann die weiteren Bedingungen der Überlassung festsetzen.

§ 4.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. durch die zuständige Behörde auf die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer der Mengen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5.

Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

§ 6.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler bestimmt die Bedingungen, unter denen die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 7.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 8.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem 26. April 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer unbefugt Mengen, die von einer Aufforderung nach § 2 Abs. 1 betroffen sind, beiseite schafft, beschädigt, zerstört oder verbraucht,
3. wer einer Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 10.

Die Landeszentralbehörde erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ausführungsbestimmungen.

Zu § 1: Formulare für die vorgeschriebene Anzeige sind bei der Handelskammer für das Fürstentum Lippe in Detmold unentgeltlich erhältlich.

Die Anzeigefrist (Donnerstag, 29. April 1915) ist genau inne zu halten.

Die Adresse der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. ist Berlin, Behrenstraße 21.

Zu § 7: Anträge auf Gestattung von Ausnahmen sind durch Vermittelung der Verwaltungsämter oder Magistrate an die Regierung zu richten, die sie dem Staatsministerium begutachtet vorzulegen hat.

Zu § 10: Als höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung, als zuständige Behörde das Verwaltungsamt oder der Magistrat anzusehen.

Als Kommunalverband gilt das Fürstentum. Die Vertretung des Kommunalverbandes ist Aufgabe der Regierung mit der Maßgabe, daß die Versorgung der Großbetriebe (Stärkefabrik) durch die Regierung, die Versorgung der Bevölkerung innerhalb der Gemeinden durch den Kleinhandel erfolgt oder im Wege unmittelbarer Abgabe seitens der Gemeinden den Magistraten und Verwaltungsämtern obliegt.

Detmold, den 26. April 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 42. Mittwoch, den 28. April. 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die Nr. 51 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. April 1915, enthält:

Nr. 4716. Bekanntmachung über die Zwangsverwaltung von Grundstücken. Vom 22. April 1915.

Nr. 4717. Bekanntmachung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten. Vom 22. April 1915.

Nr. 4718. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22. April 1915.

Nr. 4719. Bekanntmachung über Reis. Vom 22. April 1915.

Die Nr. 52 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. April 1915, enthält:

Nr. 4720. Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915. Vom 22. April 1915.

Die Nr. 53 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. April 1915, enthält:

Nr. 4721. Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges. Vom 23. April 1915.

Nr. 4722. Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 23. April 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Geheimen Hof- und Medizinalrat Dr. Stemann hierselbst das Ehrenkreuz 2. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 27. April 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

(Nr. 4716). **Bekanntmachung**
über die Zwangsverwaltung von Grundstücken.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bei der Einleitung der Zwangsverwaltung

eines Grundstücks ist der Schuldner zum Verwalter zu bestellen, wenn er bereit ist, die Verwaltung zu übernehmen, und wenn anzunehmen ist, daß er sie ordnungsmäßig führen wird. Zur Beaufsichtigung seiner Geschäftsführung hat das Gericht eine Aufsichtsperson zu bestellen, die für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhält; Aufsichtsperson kann auch der Gläubiger, eine Behörde oder ein Einigungsamt sein. Findet sich keine geeignete Aufsichtsperson, die zur Übernahme der Aufsicht ohne Vergütung bereit ist, so ist von der Bestellung des Schuldners zum Verwalter abzusehen.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für den gesetzlichen Vertreter des Schuldners und, wenn der Schuldner ein Kriegsteilnehmer ist (§ 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 328), für den von ihm zur Wahrnehmung seiner Rechte bestellten Vertreter.

§ 2.

Für die Aufsichtsperson gelten der § 81 Abs. 2, die §§ 82, 83, der § 84 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Konkursordnung entsprechend. Gerichtliche Anordnungen, die dem Verwalter zugestellt werden, sind auch der Aufsichtsperson zuzustellen. Sie hat dem Gericht unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Schuldner die Verwaltung nicht ordnungsmäßig führt.

Der Schuldner ist verpflichtet, der Aufsichtsperson Einsicht in seine das Grundstück betreffenden Bücher und Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über das Grundstück zu geben.

Der Schuldner kann — unbeschadet der Vorschriften der §§ 155 bis 158 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 713) — über die Nutzungen des Grundstücks nur mit Zustimmung der Aufsichtsperson verfügen. Zur Einziehung von Ansprüchen, auf die sich die Beschlagnahme erstreckt, ist der Schuldner ohne diese Zustimmung befugt; er ist jedoch verpflichtet, die Beträge, die zu den erforderlichen Zahlungen zur Zeit nicht notwendig sind, alsbald an die Aufsichtsperson abzuführen, die sie nach näherer Anordnung des Gerichts verzinslich anzulegen hat.

§ 3.

Gehört zu den Beteiligten eine unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt und wird der Schuldner oder sein Vertreter nicht zum Verwalter bestellt (§ 1), so kann die Anstalt innerhalb einer ihr vom Gerichte zu bestimmenden Frist eine in ihrem Dienste befindliche Person als Verwalter vorschlagen.

Das Gericht hat den Vorgeschlagenen zum Verwalter zu bestellen, sofern er nicht dazu ungeeignet ist; er erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 4.

Wird ein Verwalter weder nach § 1 noch nach § 3 bestellt, so ist der Gläubiger zu bestellen, falls er sich erbietet, die Verwaltung ohne Vergütung zu übernehmen, und anzunehmen ist, daß er sie ordnungsmäßig führen wird.

§ 5.

Ist die Zwangsverwaltung angeordnet, weil der Schuldner infolge des Krieges außerstande ist, die aus dem Grundstück zu befriedigenden Ansprüche zu erfüllen, so dürfen für die Anordnung und das Verfahren Gebühren nicht erhoben werden.

Einem Verwalter, der auf Grund der §§ 1, 3 oder 4 bestellt ist, darf das Gericht die Leistung einer Sicherheit nicht auferlegen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

In den zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bereits angeordneten Zwangsverwaltungen kann das Gericht an Stelle des bisherigen Verwalters nach Maßgabe der §§ 1, 3 oder 4 einen anderen Verwalter bestellen; geschieht dies, so sind von dieser Zeit an die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

Der § 5 Abs. 1 gilt auch für die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung angeordneten Zwangsverwaltungen; bereits erhobene Gebühren werden nicht zurückgezahlt.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4717). **Bekanntmachung**
über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten.
Vom 22. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Ansprüche auf Entrichtung von öffentlichen Lasten eines Grundstücks, die nicht in wiederkehrenden Leistungen bestehen, gewähren bis auf weiteres ein Recht auf Befriedigung im Range der dritten Klasse des § 10 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, soweit sie am 1. Januar 1915 noch nicht zwei Jahre rückständig waren.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Sie tritt mit Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft. Den Zeitpunkt, mit dem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, bestimmt der Bundesrat. Ist in einem Zwangsversteigerungsverfahren die Beschlagnahme des Grundstücks vor diesem Zeitpunkt erfolgt, so bleiben für dieses Verfahren die Vorschriften des § 1 in Geltung.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 4718). **Bekanntmachung**
über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.
Vom 22. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914, 22. Oktober 1914 und 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 360, 449; 1915 S. 31) wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 30. April 1915 der 31. Juli 1915 tritt.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Am 9. Mai wird eine abermalige Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl erfolgen.

Die Kommunalverbände und Gemeindebehörden werden auf die große Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Erhebung hingewiesen. Besondere Sorgfalt bei Aufstellung der Ortslisten und Kommunalverbands-Zusammenstellungen wird empfohlen und Wert darauf gelegt, daß die festgesetzten Einsendungstermine nicht überschritten werden. Im Interesse der Zuverlässigkeit der Erhebung liegt es, daß die Lehrer und alle abkömmlichen Beamten sich den Gemeindebehörden zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen. Die Lehrer werden zu diesem Zwecke ohne besonderen Antrag beurlaubt und die Unterrichtsstunden ausfallen zu lassen ermächtigt werden.

Detmold, den 27. April 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die Maul- und Klauenseuche ist innerhalb des Fürstentums und in den angrenzenden nicht lippischen Gebietsteilen noch so verbreitet, daß die Abhaltung der Viehmärkte einstweilen noch nicht wieder gestattet werden kann.

Detmold, den 27. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Zur Vornahme von Pflasterarbeiten wird die Landesstraße Schötmar-Salzuflen, zwischen km 19,165 und 20,1 von Montag, den 3. Mai d. J. ab bis auf Weiteres für durchgehenden Fuhrverkehr gesperrt. Der Verkehr wird über Werl verwiesen.

Lemgo, den 26. April 1915.

Fürstliches Bauamt.

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 18 von 1915).

Kriegsministerium.
Nr. 2710/3. 15. B 4.

Berlin, den 16. April 1915.

Nr. 306. Familienzahlungen.

Für die Ermittelung der zulässigen Höchstbeträge der regelmäßigen Familienzahlungen von Mannschaften in Offizier-, Sanitätsoffizier-, Veterinäroffizier- und Beamtenstellen kommt der für diese Stellvertreter vorgesehene Betrag der Feldbesoldung, nicht die dienstgradmäßige Löhnung in Betracht, siehe Kriegs-Besoldungsvorschrift Anlage 4, § 1, zweiter Absatz.

Im Auftrage: v. Oven.

Kriegsministerium.
Nr. 732/4. 15. A 2.

Berlin, den 21. April 1915.

Nr. 311. Auslandsurlaub.

Das allgemeine Verbot des Auslandsurlaubs — Erlaß vom 24. Februar 1915 (A. V. Bl. S. 86/87) — gilt für alle Heeresangehörigen.

Bei den ausnahmsweise zugelassenen Beurlaubungen nach Kurorten in Österreich-Ungarn sind die Heeresangehörigen verpflichtet, sich durch einen mit dem Dienststempel versehenen Urlaubsschein und nach § 1 der Verordnung über anderweite Regelung der Paßpflicht vom 16. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 521) außerdem durch einen Paß*) auszuweisen. Heeresangehörige, die dienstlich auf dem Wege zum östlichen Kriegsschauplatz österreichisches Gebiet betreten, bedürfen keines Passes.

Urlaub nach Kurorten in Österreich-Ungarn darf nur von den stellvertretenden Generalkommandos und den in der Urlaubsbefugnis gleichgestellten sonstigen stellvertretenden Kommandobehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit — Bestimmungen vom 24. Oktober 1907 (Beilage zu Nr. 31 des A. V. Bl. 1907) bewilligt werden.

In Vertretung: v Wandel.

*) Der Paß wird von den nach Bestimmung des Bundesstaates zuständigen Behörden (in Preußen die Regierungspräsidenten, die Landräte und die von den Regierungspräsidenten hierzu ermächtigten städtischen Polizeiverwaltungen) auf unmittelbares Ansuchen gegen Vorlage des Urlaubscheines ausgestellt. Er muß mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person und die Unterschrift eigenhändig vollzogen ist. Die Photographie ist auf dem Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist. Die amtliche Bescheinigung muß von der Polizeibehörde des Wohnorts ausgestellt sein. Der Paß bedarf des Visums eines diplomatischen oder konsularischen Vertreters von Österreich-Ungarn.

Kriegsministerium. Armee-Verwaltungs-Departement. Berlin, den 15. April 1915.
Nr. 3193/3. 15. B 4.

Nr. 312. Regelung von Gnadengebührnissen.

Bei der durch die Allerhöchste Ordre vom 16. Dezember 1914 (A. V. Bl. 1915 S. 45) bedingten Gegenüberstellung der Friedens-Gnadengebührnisse mit den Kriegs-Gnadengebührnissen ist folgendes zu beachten:

Als Friedens-Gnadengebührnisse gelten:

a) bei aktiven Offizieren und Gehalt empfangenden Unteroffizieren die aus der Kriegsbesoldung herzuleitenden und nach § 10, 1 der Friedens-Besoldungsvorschrift zu bemessenden Friedensgebührnisse nebst dem Wohnungsgeldzuschuß bzw. Servis nach dem Satze des letzten Friedens-Standorts;

b) bei den pensionierten Offizieren, die in Friedenszeiten eine Friedens-Etatsstelle innehatten (Bezirks-Kommandeure usw.), die Pension und der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Satze des letzten Friedens-Standorts sowie gegebenenfalls die unter Ziffer 7 f des Erlasses vom 1. Juni 1906 (A. V. Bl. S. 141) festgesetzte Servisvergütung;

c) bei den erst in Kriegszeiten wieder verwendeten pensionierten Offizieren die bis dahin bezogene Pension.

Treten bei Gehalts- oder Löhnungsempfängern an die Stelle der Gnadengebührnisse die höheren Versorgungsgebührnisse, zu denen auch das Kriegselterngeld zu rechnen ist, so setzen diese — unbeschadet des dem Verstorbenen bereits gezahlten Diensteinkommens — nach § 29, 1 des Militär-Hinterbliebenengesetzes mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage ein.

Bei etwa erforderlichem Ausgleich für die rückliegende Zeit sind die nachzuzahlenden Gnaden- oder Versorgungsgebührnisse voll auf den Pensionsfonds des Kriegsjahres-Etats anzuweisen.

v. Oven.

VII. Armeekorps. Münster, 21. April 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 10097.

Bekanntmachung.

Das Königliche Kriegsministerium hat folgende Bestimmungen für den Vertrieb von Reiseführern und Karten herausgegeben:

I. Inland.

Der Verkauf, der Vertrieb und die Versendung von Karten (auch Reliefkarten) in Maßstäben unter 1:100 000, ferner von Reiseführern, Ortsbeschreibungen, ist verboten, wenn sie dasjenige deutsche Gelände oder Teile des Geländes enthalten, welches in einer Breite von etwa 100 km an den westlichen Landesgrenzen oder an der russischen Landesgrenze entlang sich erstreckt oder in einer Breite von etwa 100 km die offene Meeresküste begleitet.

Gestattet ist Karten und Reiseführer dieses Gebietes an Truppenteile und Behörden, nicht aber an einzelne Personen des Heeres zu liefern.

Ankündigungen von Bädern und Kurorten innerhalb dieses Gebietes, welche keine Karten unter 1:100 000 und keine rundblickartigen Ansichten enthalten, können von den örtlichen stellvertretenden Generalkommandos zum Vertrieb und Versand freigegeben werden, wenn die Beschreibung der betreffenden Gegenden keine Angaben enthält, deren Kenntnis unseren Gegnern militärisch von Nutzen sein kann.

Der Vermerk, daß das Generalkommando usw. den Vertrieb freigegeben hat, muß auf dem Titelblatt ersichtlich sein.

II. Ausland.

1. Österreich-Ungarn.

Nach Österreich-Ungarn dürfen dieselben Karten, Reiseführer usw. verkauft, versandt und

vertrieben werden, welche innerhalb des Deutschen Reiches freigegeben sind. Die Versendung darf jedoch nicht an einzelne Personen stattfinden, sondern nur an diejenigen Firmen, welche vom K. und K. militärgeographischen Institut besonders bezeichnet sind.

2. Übriges Ausland.

Die gesamte Kartenausfuhr nach dem übrigen Ausland ist verboten. Dies Verbot erstreckt sich auch auf sämtliche Reiseführer und Reisehandbücher.

Ausnahmen.

Gestattet ist: Ausfuhr an das neutrale Ausland von in Deutschland hergestellten Karten, Reiseführern und Reisehandbüchern, wenn sie kein deutsches, österreichisches oder türkisches Gebiet darstellen oder besprechen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Die genaue Abgrenzung des in I erwähnten Geländes ist für Preußen bei den Herren Regierungspräsidenten in Arnsberg, Düsseldorf, Minden und Münster, für Schaumburg-Lippe beim Schaumburg Lippischen Ministerium in Bückeburg, für Lippe bei der Fürstlichen Regierung in Detmold in Erfahrung zu bringen. Im diesseitigen Korpsbereiche sind das die Gebiete westlich der Bahnstrecken Nienburg, Uchte, Rhaden, Lübbecke, Bünde, Herford, Bielefeld, Rheda, Lippstadt, Soest, Unna, Fröndenberg, Menden, Iserlohn, Altena, Augustenthal, Lüdenscheid, Meinershagen, Gummersbach.

Die zu II erwähnten Firmen werden später veröffentlicht werden.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 verbiete ich jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen. Jede Übertretung dieses Verbots wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Bexterhagen belegene, im Grundbuche von Bexterhagen Band 1 Blatt 27 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Fritz Benkelberg in Bexterhagen eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 24, Bexterhagen, Garten, Acker und Hofraum zu zusammen 53,21 a mit 20,37 ℳ Grundsteuer-Reinertrag und dem vorhandenen Wohnhause mit Stallung zu 150 ℳ Mietwert, am

Freitag, den 18. Juni 1915,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. April 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 24. April 1915.
Fürstliches Amtsgericht II.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 117

Detmolder Lackfabrik Carl Juckenack

eingetragen:

Die Firma ist umgeändert in:

Delafa Lackfabrik Carl Juckenack.

Detmold, den 20. April 1915.
Fürstliches Amtsgericht I.

Verzeichnis
der im Frühjahr 1915 angekörten Stiere im Verwaltungsamte Blomberg.

1. Amt Blomberg.

Name des Stierhalters	Wohnort desselben	Alter des Stieres	Prämie Mk.
Beine	Holstenhöfen	2¼	
Hagedorn	Riechenberg	2	
Reese	Hestrup	1¼	
Hausmann	Großenmarpe	2¼	
Kohring	Großenmarpe	1½	
Aug. Meier	Altendonop	2	
Brinksmeier	Hagendonop	1¼	10
Frevert	Hagendonop	1	
Obermeier	Hagendonop	2	
Wesemann	Dalborn	2	
Tölle	Kleinenmarpe	1¼	
Meyer	Kleinenmarpe	2	
Meyer	Kleinenmarpe	1¼	
Meyer	Kleinenmarpe	1¼	
Meier	Oestrup	1½	10
Huxoll	Huxoll	2	
Bauer	Wöhren	1½	
Tünnermeier	Wöhren	1¾	
Stumpenhagen	Mossenberg	1	
Platena	Istrup	1¾	
H. Mische	Istrup	1¼	
Stumpenmeier	Istrup	1¼	
Hellweg	Siebenhöfen	1	
Friedrichsmeier	Siebenhöfen	1	
Asemissen	Maspe	2½	
Krieger	Meierei Blomberg	3	
Krieger	Meierei Blomberg	1¾	

2. Amt Schieder.

Name des Stierhalters	Wohnort desselben	Alter des Stieres	Prämie Mk.
Hagedorn	Wellentrup	2½	
Stiewe	Wellentrup	1½	
Flake	Höntrup	1½	
Meier	Höntrup	2	
Oberbracht	Siebenhöfen	2	
Meier	Siebenhöfen	2	10
Rey	Herrentrup	1	
Walter	Herrentrup	1¼	
Ehlert	Herrentrup	1¼	
Brunsiek	Reelkirchen	2¼	
Stiewe	Tintrup	2	
Rodemeier	Tintrup	1¼	
Brunsiek	Brunsiek	1¾	
vom Scheidt	Freismissen	1¼	
Meier	Freismissen	1¼	
Tielker	Borkhausen	2¼	
Oelerking	Schieder	2¼	25
Krieger	Siekhof	1¾	
Schlepper	Billerbeck	1¾	
Köllermeier	Belle	2½	
Köllermeier	Belle	1¼	
Düwelhenke	Belle	1½	
Feger	Wöbbel	2½	10
Feger	Wöbbel	1¾	
Lakemeier	Lakehof	2	

3. Amt Schwalenberg.

Name des Stierhalters	Wohnort desselben	Alter des Stieres	Prämie Mk.
Aug. Nolte	Elbrinxen	1¾	
Meier	Elbrinxen	4	
Meier	Elbrinxen	2	
Hasse	Sabbenhausen	2	5
Wolf Nr. 2	Sabbenhausen	1½	
Köster	Wörderfeld	1¾	
Lükemeier	Wörderfeld	1¾	
Kukuk	Hummersen	2	
von Ohlen	Falkenhagen	1¾	10
Schäber	Rischenau	2	20
Diekmeier	Rischenau	2¼	5
Meier	Riese	2	
Meier	Kreienberg	1½	
Meier	Kreienberg	2	
Meier	Schwalenberg	1½	10
Beckmann	Ruensiek	2	
Tewesmeier	Brakelsiek	1½	
Schlütsmeier	Brakelsiek	2	
Barmeier	Lothe	1¼	

Blomberg, den 27. März 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 316 eingetragen:

Die Eheleute Landwirt Friedrich Lalk und Louise, geborene Adam Nr. 22 in Stühe, Bauerschaft Leese, haben durch Vertrag vom 20. April 1915 vereinbart, daß in ihrer Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Lemgo, den 21. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 317 eingetragen:

Die Eheleute Landwirt August Stukenbrok und Hermine, geborene Vogt in Wahmbeckerheide, haben durch Vertrag vom 20. April 1915 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 21. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder- Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 43. Freitag, den 30. April. 1915.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Nr. M. 1./4. 15. KRA.

Bekanntmachung,

betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b" des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft; sie bildet eine teilweise Änderung und Ergänzung der Verfügung M. 1831. / 1. 15. K. R. A. vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verfügenden Behörde beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügung M. 1831. / 1. 15. K. R. A. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Mai 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Bestände, welche von den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.

Klasse	Gegenstand.
1.	Kupfer, unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.
2.	Kupfer, vorgearbeitet,*) insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, gebohrt, gedreht, gehobelt, gefräst, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, Muttern, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbuchsen, ferner Kupfer plattiert und aufgezogen mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm. Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.
3.	Kupfer, vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinnt oder mit einem andern Überzug aus Metall, Lack oder Farbe.
4.	Kupfer-Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserstoff, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenumhüllte oder mit Gummi isolierte Drähte) ferner blanke Bleikabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.
5.	Kupfer, Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

*) Unter den Begriff „vorgearbeitet" fallen auch alle fertigen Einzelteile oder Zubehörteile, die noch nicht zu gebrauchsfertigen Apparaten und Gegenständen zusammengesetzt sind.

Ausgenommen sind die Teile, die sich am Tage, an dem die Beschlagnahmeverfügung in Kraft tritt, als Verbrauchsersatz für die Kundschaft fertig zum Verkauf auf Lager befinden.

Klasse	Gegenstand.
6.	Kupfer, in Legierungen mit Zink, unverarbeitet insbesondere Messing und Tomback in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
7.	Kupfer in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tomback, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 nnd 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
8.	Kupfer in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet insbesondere Bronze und Rotguß in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
9.	Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
9a.	Kupfer in Legierungen mit Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent, insbesondere Neusilber, Alpaka, Alfenid; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
10.	Kupfer in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9a fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet und vorgearbeitet, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
11.	Kupfer in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent.
11a.	Kupfer, rein oder legiert, in Modellen für Gießereien, in Mutterplatten, ferner Galvanos, Tiefdruckwalzen- und -Platten, Ätzplatten, Messinglinien und dergl. für das graphische Gewerbe, Steindruckereien, Tapetendruckereien und Zeugdruckereien, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten.
11b.	Kupfer in Kupfervitriol.
12.	Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
13.	Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.
14.	Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens ein Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere Nickelstahl, Nickelsalze, Drähte, Bleche, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
15.	Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere Barren; Folien, soweit nicht mit Blattmetall belegt, bemustert, bedruckt oder lackiert; unfertige Kapseln, Tuben und Geschirre, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse	Gegenstand.
16.	Zinn, entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent.
17.	Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und Legierungen mit andern Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride. Ausgenommen sind fertiges Misch- und Lötzinn mit einem Zinngehalt von weniger als 50 Prozent.
18.	Aluminium, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausschließlich Aluminium-Pulver und Folien.
19.	Aluminium in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichtes, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
20.	Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet und vorgearbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausgenommen Brechweinstein.
21.	Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von 2—6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenstichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.
22.	Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenstichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen, Zwischenprodukten und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11 b: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

c) Zusammengesetzte Metalle (Legierungen), chemischen Verbindungen, Zwischenprodukten und Erzen sind nur einmal, und zwar nur in der Klasse ihres Hauptmetalls zu melden. In Zweifelsfällen sind solche Bestände unter demjenigen Hauptmetall zu klassifizieren, welches dem Gewicht nach in der Zusammensetzung überwiegt.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 auf-

geführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände, aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a) bis c) aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, graphische Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Personen- und Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn-, Straßenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer, u. dergl.

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl., Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.

b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Mai 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

	Summe der Vorräte (Gesamtgewichte)
aus den Klassen 1—11 b einschl.:	150 kg
" " " 12—14 "	20 "
" " " 15—17 "	100 "
" " " 18 u. 19 "	50 "
" der Klasse 20 "	50 "
" den Klassen 21 u. 22 "	600 "

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für beschlagnahmte Bestände zulässigen Verwendungsart) solche Bestände nur im eigenen Betriebe und lediglich zu dringenden Reparaturzwecken auch im fremden Betriebe verarbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe.
2. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht

---

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen,
ohne weiteres,

b) diejenigen von
deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen Königlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unersetzlich ist.

beschlagnahmt sind, sowie bei Lieferungen an Händler, sofern es sich nicht um Abfälle oder Rückstände handelt, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;

3. Mengen für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen.

4. Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Buchung wie unter 3.

(Die bei den Ausbesserungen unter 3. und 4. entfallenden Metalle sind beschlagnahmt; es wird anheimgestellt, sie der Kriegsmetall A.-G., Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11 (Fernsprecher: Nollendorf 3000—3007; Tel.-Adresse: Talkris) unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind).

5. die von dem preußischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegebenen Mengen.

6. die von der Kriegs-Metall A.-G. aufgekauften Mengen.

c) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verwandt werden die unter Klasse 11 a fallenden Gegenstände sowie fertige Druckmittel der Klassen 21 und 22 zur Benutzung im eigenen Betriebe, soweit sie Fertigfabrikate sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen. Bei den im graphischen Gewerbe verwandten Tiefdruckwalzen und Ätzplatten ist außerdem zur Benutzung im eigenen Betriebe die Neubemusterung in der üblichen Anzahl zulässig, sofern Bestände am 1. Mai 1915 in fertigem Zustand (d. h. bemustert oder zur Bemusterung fertig hergerichtet) vorhanden sind.

Die Benutzung ist in allen Fällen nur soweit gestattet, als dadurch die Prüfung der Bestände nicht erschwert wird, und daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, Fernsprecher: Nollendorf 3008 und 3009, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Münster, den 30. April 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps.

Freiherr von Gayl,

Ic Nr. 3292. General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Frühjahrs-Kontrollversammlungen 1915 im Landwehrbezirk Detmold.

I. Es haben zu erscheinen:

1. sämtliche Reservisten, Wehrleute 1. und 2. Aufgebots, auch wenn sie zeitig oder dauernd felddienstunfähig (seedienstunfähig) oder zeitig garnisondienstunfähig sind, einschließl. Offizier- und Beamtenstellvertreter,
2. sämtliche Rentenempfänger, gleichgültig, ob sie zeitig oder dauernd felddienstunfähig (seedienstunfähig) oder zeitig garnisondienstunfähig sind, einschließlich Kriegsrentenempfänger,
3. die zur Verfügung der Ersatzbehörden oder sonst als dienstunbrauchbar oder auf Reklamation entlassenen Mannschaften,
4. sämtliche Ersatzreservisten der Jahrgänge 1902 bis 1915, einschließl. der als zeitig oder dauernd felddienstunfähig oder zeitig garnisondienstunfähig anerkannten,
5. sämtliche gedienten Landsturmmannschaften, die bis zum 17. August 1914 das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten,
6. sämtliche von den Ersatz- oder mobilen Truppenteilen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen beurlaubte Mannschaften, vom Offizier-Stellvertreter einschließl. abwärts. Hierzu gehören auch die Beamtenstellvertreter.

Die unter 1—6 aufgeführten Mannschaften werden hierdurch aufgefordert, auf den betreffenden Kontrollplätzen pünktlich zur Stelle zu sein. Die Militärpässe, Ersatzreservepässe und Urlaubspässe sind unbedingt mitzubringen.

Wer die Kontrollversammlung versäumt oder ohne vorherige Genehmigung auf einem anderen Kontrollplatze oder zu spät zu einer solchen erscheint, wird mit Arrest bestraft.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte am Erscheinen zur Kontrollversammlung behindert ist, hat rechtzeitig vorher schriftlich um Befreiung einzukommen und über die Dringlichkeit ein Zeugnis der Orts- oder Polizeibehörde oder eine kurze ärztliche Bescheinigung beizufügen. Derartige Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel in Detmold zu richten.

II. An den Kontrollversammlungen nehmen nicht teil

1. diejenigen Mannschaften, welche durch Entscheidung der Ober-Ersatzkommission oder einer Brigade (Landwehr-Inspektion) die Entscheidung „dauernd feld- (see-) und garnisondienstunfähig", dauernd garnisondienstunfähig" oder „dauernd unbrauchbar" „(d. u.)" erhalten haben, sowie die „dauernd ganzinvaliden" und die ausgehobenen Ersatzrekruten,
2. die in den einzelnen Reservelazaretten untergebrachten Verwundeten und Kranken,
3. die unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

Die Zivilbehörden werden ersucht, hinsichtlich Veröffentlichung bezügl. Termine nach der Verfügung Fürstlicher Regierung vom 25. 1. 1874 Nr. 614 bezw. 5. 3. 1906 Nr. 1868 zu verfahren und namentlich den Beurlaubten einzuschärfen, daß auch diese an den Kontrollversammlungen teilzunehmen haben.

Detmold, den 27. April 1915.

Königliches Bezirkskommando.

An welchem Tage?	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Kontrollversammlung statt?	Es müssen erscheinen?	Aus den Orten, Gemeinden usw.
		Fürstentum Lippe.		
		I. Im Bezirk der Bezirkskompagnie Blomberg.		
3. Mai	8 vorm.	**Barntrup** Im Saale der Wirtschaft Wallbaum.	Sämtliche	Stadt u. Gemeinde Barntrup, Bauerschaften Bega, Humfeld, Mönchshof, Oelentrup und Wierborn, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Marxberg und Oelentrup, von der Bauerschaft Alverdissen aus der Untergemeinde Teut und die Bauerschaft Sonneborn nebst den dazu gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Uhlenthal.
3. Mai	12 mittags	**Bösingfeld** Im Saale der Wirtschaft Bolhöfer.	Sämtliche	Flecken Alverdissen und Bösingfeld, Bauerschaften Asmissen, Bösingfeld, Dorotheenthal, Sternberg, Uhlenhausen und Vallentrup, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden, von der Bauerschaft Sonneborn aus der Untergemeinde Uhlental, Bauerschaft Schwelentrup nebst den dazu gehörigen Untergemeinden, Bauerschaft Alverdissen nebst den dazu gehörigen Untergemeinden, Bauerschaft Schönhagen mit den dazu gehörigen Untergemeinden, Bauerschaft Bremke, Göstrup, Laßbruch, Nalhof und Rott nebst den dazu gehörigen Untergemeinden.
4. Mai	8 vorm.	**Blomberg** Marktplatz.	Sämtliche	Stadt Blomberg und den Ämtern Blomberg und Schieder.
4. Mai	2 nachm.	**Schwalenberg** Im Rathaussaal.	Sämtliche.	Stadt Schwalenberg, Bauerschaften Brakelsiek, Lothe, Ruensiek und Schwalenberg, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden.
4. Mai	430 nachm.	**Rischenau** Im Saale der Wirtschaft Brandt.	Sämtliche	Bauerschaften Elbrinxen, Falkenhagen, Hummersen, Köterberg, Niese, Rischenau, Sabbenhausen und Wörderfeld, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden.

An welchem Tage?	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Kontrollversammlung statt?	Es müssen erscheinen?	Aus den Orten, Gemeinden usw.
		II. Im Bezirk des Hauptmeldeamts B.		
5. Mai	8 vorm.	**Schötmar** Verwaltungsamt.	Sämtliche	Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar.
6. Mai	745 vorm.	**Lage** Hotel Reichskrone.	Sämtliche	Stadt und dem früheren Amte Lage.
6. Mai	12 mittags	**Helpup** Im Saale der Wirtschaft Waldhecker.	Sämtliche	Aus dem Flecken und dem früheren Amte Oerlinghausen.
		III. Im Bezirk des Hauptmeldeamts A.		
7. Mai	8 vorm.	**Detmold** Hof Kaserne 2	Sämtliche	Stadt und dem früheren Amte Detmold, ausschließlich der Bauerschaft Haustenbeck.
8. Mai	915 vorm.	**Horn** Marktplatz.	Sämtliche	Stadt und dem früheren Amte Horn, einschließl. der Bauerschaften Schlangen, Kohlstädt und Haustenbeck.
		IV. Im Bezirk des Meldeamts Lemgo.		
10. Mai	715 vorm.	**Lemgo** Hotel Losch am Markt.	Sämtliche	Stadt Lemgo, Amt Brake.
10. Mai	12 mittags	**Hohenhausen** Im Saale des Gastwirts Rottmann.	Sämtliche	Früheren Ämtern Hohenhausen und Varenholz.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 44. Sonnabend, den 1. Mai. 1915.

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Die Nr. 54 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. April 1915, enthält:

Nr. 4723. Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Mai 1915. Vom 28. April 1915.

Ausführungsanweisung
zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln
vom 31. März 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 195).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist die Regierung.

Für die gemäß § 6 zu treffenden Entscheidungen ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung hat. In Ermangelung einer solchen entscheidet der Wohnsitz des Verpflichteten.

Kommunalverband im Sinne der Verordnung ist das Fürstentum, dessen Vertretung der Regierung obliegt, mit der Maßgabe, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Futtermitteln in den Stadt- und Amtsgemeinden diesen obliegt.

II. Einzelbestimmungen.

Zu § 14: Anträge auf Anordnung zur Anwendung unmittelbaren Zwanges sind von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei der Regierung zu stellen. Ergibt die Prüfung die Berechtigung des Antrags, so ist unverzüglich die geforderte Lieferung oder Überlassung anzuordnen und von der dazu beauftragten unteren Verwaltungsbehörde nötigenfalls mit den gesetzlichen Zwangsbefugnissen durchzusetzen.

III. Unterverteilung der von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bezogenen Futtermittel.

Die Verteilung der dem Kommunalverbande überwiesenen Futtermittel an die Verbraucher wird den Stadt- und Amtsgemeinden ohne nähere Vorschrift überlassen. Es wird erwartet, daß diese sich eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, gerechte Unterverteilung angelegen sein lassen und die wirtschaftlichen Bedürfnisse ge-

bührend berücksichtigen. In erster Linie ist der Bedarf der Halter von solchen Pferden zu befriedigen, die wirtschaftlich wichtige Arbeitsleistungen zu verrichten haben. Anderseits ist zu beachten, daß Viehhalter, die sich bereits Vorräte beschafft haben, so lange zurückstehen müssen, als andere, dringlichere Bedürfnisse geltend gemacht werden.

Wenn gewisse Mengen von Futtermitteln zu sofortiger Lieferung unter Vorbehalt der Anrechnung auf die spätere endgültige Verteilung dringend gebraucht werden, ist der Bezugsvereinigung alsbald ein begründeter Antrag vorzulegen.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Barzahlung erfolgen kann, müssen die Stadt- und Amtsgemeinden schleunigst für die Bereitstellung der erforderlichen Barmittel sorgen.

Detmold, den 29. April 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

(Nr. 4720). **Bekanntmachung**
über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915.
Vom 22. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 9. Mai 1915 findet eine Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl statt.

§ 2.

Die Aufnahme erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, welche solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben.

Für die Aufnahme der Vorräte kommen hiernach nachstehend aufgeführte Betriebe in Betracht:

a) Sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.
b) Von gewerblichen Betrieben insbesondere: Getreide-Mahl- und Schälmühlen; Bäckereien, Konditoreien, Pfefferküchler; Nudeln- und Makkaronifabriken; Nährmittelfabriken; Rollgerstefabriken; Gersten- und Malzkaffeefabriken; Mälzereien; Meiereien, Molkereien mit eigenem Viehstand; Mästereien und Züchtereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb; Brauereien; Branntweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien — § 12, § 15 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes —) und Hefefabriken.
c) Von Handelsbetrieben insbesondere: Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten, Furage, Futter, Kolonialwaren; Konsumvereine; Warenhäuser; Getreidehallen und Lagerhäuser; Handel mit Schlacht- und Nutzvieh; Pferdehandel.
d) Von Verkehrsbetrieben insbesondere: Personen- und Frachtfuhrgeschäfte einschließlich Omnibusbetriebe; Straßenbahnbetriebe; Ausspannwirtschaften, Gasthäuser; Spedition; Abfuhranstalten; Leichenbestattung; Eisenbahnen und Schiffahrtsbetriebe nur insofern, als bei ihnen Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer und Mengkorn nicht nur zum Zwecke des Weitertransports, sondern für längere Zeit gelagert ist, z. B. in Eisenbahnlagerhallen, Schiffslagerhallen, Schiffsräumen, die als Lager benutzt werden.
e) Sonstige Betriebe, wie Zirkusunternehmungen, Reitinstitute, Zoolgische Gärten.

Außerdem sind die Vorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sowie von durch den Reichskanzler bestimmten Verteilungsstellen für Gerste und Hafer befinden.

§ 3.

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

§ 4.

Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlarten erfassen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai

1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben:

a) Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel) Roggen } allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen,

b) Gerste (Brau- und Futtergerste ausschließlich Malz)
Hafer
Mengkorn aus Gerste und Hafer
Mischfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit Hülsenfrüchten gemischt } auch ungedroschen,

c) Weizenmehl
Roggenmehl
Hafermehl
Gerstenmehl } oder Gemische, in denen diese Mehle enthalten sind, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotes und Schrotmehls.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schrannen, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben. Die Eisenbahnen haben nur die Vorräte anzugeben, die sich bei ihnen auf Lager befinden. Ist die Lagerung nur zum Zwecke der Umladung oder der Auslieferung der Ware an den Empfänger erfolgt, so haben die Eisenbahnen diese Vorräte nicht anzumelden. Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstag auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

§ 5.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung befinden, oder von einer Militär- oder Marinebehörde gewerblichen Betrieben zur Ausführung fester Lieferungsverträge auf Teig-, Backwaren usw. überwiesen worden sind.

§ 6.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, deren Vorräte lediglich aus Mehl in einer Menge von weniger als 25 kg im ganzen bestehen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 8.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigeformulare zu verwenden sind. Bei der Erhebung kommen folgende Drucksachen in Anwendung:

I. Ortsliste,
II. Zusammenstellungsmuster,
III. Anzeige über auf dem Transporte befindliche Vorräte,
IV. Anzeige für Einzelerhebung.

Diese Drucksachen sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, Änderungen der Fassung der Ortsliste und Anzeigen vorzunehmen.

§ 9.

Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen. Die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Behörden haben die Verteilung der Drucksachen an die Gemeindebehörden so zeitig vorzunehmen, daß das Ausfüllen der Zählpapiere am 9. Mai 1915 erfolgen kann. Die Gemeindebehörden haben die abgeschlossenen Ortslisten bis zum 12. Mai 1915 an die Kommunalverbände einzusenden. In der Ortsliste haben die Gemeindebehörden anzugeben, wie groß die für die Frühjahrsbestellung im Gemeindebezirk etwa noch als Saatgut benötigten Mengen jeder Getreideart und die noch zu bestellenden Flächen nach Hektaren sind.

Die Kommunalverbände haben bis zum 16. Mai 1915 der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde eine Zusammenstellung der vorhandenen Vorräte und der etwa noch benötigten Saatgutmengen einzureichen. Vorräte an ausländischem Getreide oder Mehl, die nach dem 1. Februar 1915 eingeführt wurden und sich nach der Kenntnis des Kommunalverbandes im Bezirke befinden, sind gesondert anzugeben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Mai 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl und der etwa noch benötigten Saatgutmengen nach Kommunalverbänden einzureichen. Ein zweites Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Gerste, Hafer, Mengkorn und Mischfrucht und der etwa noch benötigten Saatgutmengen nach Kommunalverbänden ist bis zum gleichen Tage der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung einzureichen.

§ 10.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt auf Antrag durch das Kaiserliche Statistische Amt, an welches die Bedarfsanzeigen über die erforderliche Zahl von Ortslisten und sonstigen Mustern von den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden bis zum 30. April 1915 einzusenden sind.

§ 11.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Getreide oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 12.

Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 13.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei früheren Vorratsaufnahmen verschwiegen hat, so bleibt er von den durch das Verschweigen verwirkten Strafen und Nachteilen frei.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausführungsbestimmungen.

Zu § 4. Als Getreidegemische sind sowohl natürlich gewachsene wie auch nach der Ernte künstlich hergestellte Gemische anzusehen. Für die Unterbringung der Gemische in den Spalten der Erhebungsformulare ist der Hauptbestandteil der Gemische ausschlaggebend.

Zu § 8. Die Ausführung der gemeindeweise erfolgenden Erhebung der Vorräte liegt den Gemeindevorständen (in den Städten den Magistraten, auf dem Lande den Gemeinde- und Gutsvorstehern) ob.

Zu § 9. Die Vordrucke für die Anzeigen gehen den Magistraten und Verwaltungsämtern durch die Regierung zu. Die Verwaltungsämter haben die Vordrucke unverzüglich an die Gemeinde- und Gutsvorsteher zu verteilen. Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher haben in einer öffentlichen Bekanntmachung die Bevölkerung auf die Erhebung aufmerksam zu machen. In der Bekanntmachung ist auch anzugeben, daß alle Eintragungen in den Vordrucken nur in Zentnern und Pfunden erfolgen dürfen.

Die Anzeigen sind dem Magistrat bezw. dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher so zeitig zu erstatten, daß die Ortslisten bis zum 12. Mai 1915 abgeschlossen werden können. Falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage eines Ortes es erforderlich machen, können innerhalb desselben besondere Meldestellen errichtet werden. Die Angaben der zur Anzeige Verpflichteten sind durch den Gemeindevorstand (Magistrat, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) oder die von ihr dazu beauftragten Personen (Zähler) in die Ortsliste einzutragen. Von dem zur Anzeige Verpflichteten oder dessen Vertreter ist die Ein-

tragung durch Unterschrift in Spalte 15 der Ortsliste als richtig anzuerkennen. Haben Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur Mehl, und beträgt außerdem diese Mehlmenge weniger als 50 Pfund, so ist in der Ortsliste in den Spalten 11 bis 14 ein entsprechender Vermerk (z. B. siehe besondere Anzeige) zu machen. Dieser Vermerk ist von dem Unternehmer durch Unterschrift in der letzten Spalte zu bestätigen. Sind die Eintragungen in der Ortsliste beendet, so ist diese aufzurechnen, abzuschließen und mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes zu versehen, daß sämtliche zur Anzeige Verpflichteten ihre Anzeige erstattet haben. Der Gemeindevorstand hat außerdem in der Ortsliste anzugeben, wie groß die für die Frühjahrsbestellung im Gemeindebezirk etwa noch als Saatgut benötigten Mengen jeder Getreideart und die noch zu bestellenden Flächen nach Hektaren sind. Die so abgeschlossene und bescheinigte Ortsliste ist bis zum 12. Mai 1915 an das Verwaltungsamt abzuliefern. Eine Abschrift der Ortsliste und sämtliche Anzeigeformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstande. Das Verwaltungsamt hat die Angaben der Ortslisten rechnerisch zu prüfen und in eine Zusammenstellung für den Kommunalverband (Formular II) zu übertragen, diese zu einer Schlußsumme aufzurechnen und die Zusammenstellung daraufhin zu bescheinigen, daß sämtliche Ortslisten und die eigenen Vorräte der Kommunalverbände in die Zusammenstellung aufgenommen sind. Außerdem ist auf der ersten Seite der Kommunalverbands-Zusammenstellung die Summe des im Bezirke des Verwaltungsamts noch erforderlichen Saatguts und die noch zu bestellende Fläche sowie die ausländischen Getreide- und Mehlmengen einzutragen, die nach dem 1. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt wurden und sich nach der Kenntnis des Verwaltungsamts in seinem Bezirke befinden. Auch die durch die Gemeindebehörden nachträglich eingesandten Anzeigen über Mengen, die sich am 9. Mai 1915 auf dem Transporte befanden, sind in die Zusammenstellung aufzunehmen. Wenn solche Anzeigen noch nach Absendung der Zusammenstellung eingehen, so sind Nachtragszusammenstellungen einzusenden. Die Zusammenstellung ist bis zum 16. Mai 1915 der Regierung einzusenden. Die Magistrate haben gleiche Listen der Regierung bis zum 16. Mai 1915 einzureichen.

Die Regierung prüft die rechnerische Richtigkeit der eingesandten Zusammenstellung und übersendet die gemäß Abs. 3 des § 9 der Verordnung aufzustellenden Verzeichnisse bis zum 20. Mai 1915 an die Reichsverteilungsstelle und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin.

Bei der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Erhebung ist es besondere Pflicht der Behörden, die größte Sorgfalt bei Aufstellung der Ortslisten und Kommunalverbands-Zusammenstellungen zu verwenden. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Einsendungsfristen nicht überschritten werden.

Zu § 11 Von dem Rechte zur Nachprüfung ist tunlichst Gebrauch zu machen.

Zu § 13. Die Gemeindevorstände haben die Bestimmung des § 13 in der gemäß § 9 der Verordnung zu erlassenden Bekanntmachung aufzunehmen.

Detmold, den 30. April 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

(Nr. 4721). **Bekanntmachung,**
betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges. Vom 23. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

§ 1.

Wöchnerinnen, die nicht schon auf Grund der Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) und 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) Anspruch auf Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs haben, wird eine solche während der weiteren Dauer des gegenwärtigen Krieges gewährt, wenn

1. ihre Ehemänner in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind, und
2. sie minderbemittelt im Sinne des § 2 sind.

§ 2.

Wöchnerinnen gelten als minderbemittelt, wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 59, 1914 S. 332) unterstützt werden.

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin ferner als minderbemittelt, wenn

1. ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor dem Diensteintritt (§ 1) den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark nicht überstiegen hat, oder
2. das ihr nach dem Diensteintritt des Ehemannes verbliebene Gesamteinkommen höchstens fünfzehnhundert Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren höchstens weitere zweihundertundfünfzig Mark beträgt.

§ 3.

Die Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind eines Kriegsteilnehmers der im § 1 bezeichneten Art zu leisten, wenn es auf Grund des § 2 Abs. 1c des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 59, 1914 S. 332) unterstützt wird.

§ 4.

Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundzwanzig Mark,
2. ein Wochengeld von einer Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

§ 5.

Für die Leistungen der Wochenhilfe gelten die §§ 118, 119, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 6.

Gehört die Wöchnerin einer Krankenkasse (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse) an, so ist der Antrag auf Gewährung einer Wochenhilfe nach § 1 oder § 3 bei dieser Kasse zu stellen. Er ist beim Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen, wenn sie auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist.

Gehört die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, so ist der Antrag bei der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg zu stellen.

§ 7.

Krankenkasse, See-Berufsgenossenschaft und Arbeitgeber haben den Antrag unverzüglich an diejenige Kommission des Lieferungsverbandes (§ 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1888) weiterzureichen, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt.

Sie haben sich gleichzeitig darüber zu äußern, ob gegen sie der Wöchnerin ein Anspruch auf Wochenhilfe nach § 8 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) oder nach § 6 oder § 8 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) zusteht.

§ 8.

Wer nach diesen Vorschriften (§ 7 Abs. 2) Wochenhilfe gewähren muß, kann den Antrag auch selbst stellen, falls die Wöchnerin seiner Aufforderung, ihn zu stellen, nicht binnen zwei Wochen entspricht.

§ 9.

In allen anderen als den im § 6 bezeichneten Fällen ist der Antrag unmittelbar bei der Kommission des Lieferungsverbandes zu stellen.

Der Antrag muß die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Wöchnerin keiner Krankenkasse (§ 6 Abs. 1) angehört, und, wenn sie Dienstbote oder landwirtschaftliche Arbeiterin ist, auch, daß sie nicht zu den nach § 418 oder § 435 der Reichsversicherungsordnung Befreiten gehört.

§ 10.

Für die Kommission gelten § 6 Abs. 2, § 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 auch hier; jedoch kann der Vorsitzende allein entscheiden, wenn die Wöchnerin oder das Kind (§ 3) schon nach dem genannten Gesetz unterstützt wird.

Die Steuerbehörden haben der Kommission auf Erfordern Auskunft über die Verhältnisse der Wöchnerin und ihres Ehemanns zu erteilen.

§ 11.

Die Kommission oder ihr Vorsitzender (§ 10 Abs. 1) entscheidet endgültig durch schriftlichen Bescheid; bei Ablehnung des Antrags sind die Gründe mitzuteilen.

War der Antrag durch die Krankenkasse einzureichen, so ist der Bescheid ihr abschriftlich mitzuteilen oder durch sie der Wöchnerin auszuhändigen. Das gleiche gilt entsprechend für Arbeitgeber und See-Berufsgenossenschaft.

§ 12.

Wer nach den im § 7 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften Wochenhilfe leisten muß, hat sie weiter zu gewähren, auch wenn dem Antrag stattgegeben wird.

Bleiben diese Leistungen hinter dem Maße des § 4 zurück, so hat der Verpflichtete (Abs. 1) sie darauf zu erhöhen.

§ 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gilt entsprechend, ebenso § 210 der Reichsversicherungsordnung.

§ 13.

Im übrigen wird die Wochenhilfe durch die Stellen ausgezahlt, welche die Unterstützungen nach dem Gesetze vom 28. Februar 1888 zu zahlen haben. Die Zahlung der Wochenhilfe kann mit der Zahlung der Unterstützung, wo solche gewährt wird, verbunden werden; sonst geschieht sie mit Ablauf jeder Woche.

§ 14.

Die Lieferungsverbände haben den Krankenkassen, den Arbeitgebern und der See-Berufsgenossenschaft die Aufwendungen an Wochenhilfe zu erstatten, welche diese nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung den danach Berechtigten gemäß § 12 leisten, Wochengeld jedoch nur, soweit es die satzungsmäßige Höhe übersteigt.

Für Sachleistungen gemäß § 12 Abs. 3 ist in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 4 Nr. 1) der Betrag von fünfundzwanzig Mark und als Beihilfe für Hebammendienste und ärzliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 4 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu erstatten.

§ 15.

Die Gemeindebehörden haben die Kommissionen der Lieferungsverbände auf deren Verlangen bei der für Gewährung des Stillgeldes nötigen Überwachung zu unterstützen.

II.

§ 16.

Für Entbindungsfälle während des Krieges, in denen die Wochenhilfe aus Reichsmitteln nur deshalb nicht oder nur teilweise gewährt wird, weil diese Bekanntmachung oder diejenigen vom 3. Dezember 1914 oder 28. Januar 1915 nicht schon seit Kriegsbeginn in Kraft sind, kann die Kommission auf Antrag eine einmalige Unterstützung zubilligen.

§ 17.

Diese Unterstützung darf höchstens fünfzig Mark und in keinem Falle mehr betragen, als der Ausfall an Wochenhilfe, der dabei infolge des späteren Inkrafttretens der Bekanntmachungen entstanden ist.

§ 18.

Voraussetzung für die Zubilligung dieser Unterstützung ist, daß die Wöchnerin sich infolge der für das Wochenbett oder die Ernährung und Pflege des Säuglings erforderlich gewordenen und ihr nicht schon anderweit aus Gemeinde- oder

sonstigen öffentlichen Mitteln ersetzten Aufwendungen in bedrängter Lage befindet.

Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die Wöchnerin noch die Kosten für die Hilfe des Arztes oder der Hebamme, für Arzneien und Stärkungsmittel oder für Ernährung des Säuglings schuldet.

§ 19.

Für den Antrag auf diese Unterstützung gelten die §§ 6, 7, 9 entsprechend. Bei der Weiterreichung des Antrags (§ 7) sind die Bezüge an Wochenhilfe anzugeben, die der Wöchnerin satzungsgemäß bereits geleistet worden und noch zu leisten sind.

Die Kommission entscheidet endgültig über den Antrag.

III.

§ 20.

Wer dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehört, genügt der Voraussetzung des § 1 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 auch dadurch, daß er bis zum Eintritt in die Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste mindestens ein Jahr hindurch ununterbrochen einer Ersatzkasse oder teils einer Kranken-, teils einer Ersatzkasse angehört hat.

Für die Zeit vor der inzwischen erfolgten Zulassung einer Hilfskasse als Ersatzkasse gilt die Mitgliedschaft bei ihr derjenigen bei einer Ersatzkasse gleich.

IV.

§ 21.

Das Reich erstattet den Lieferungsverbänden vierteljährlich nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers alle Aufwendungen für die Leistungen, die sie nach diesen Vorschriften zu machen haben.

V.

§ 22.

Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft, und zwar diejenigen des § 20 Abs. 2 mit Wirkung auch für die vorangegangene Zeit.

Wöchnerinnen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochengeld auf acht und das Stillgeld auf zwölf Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem des Inkrafttretens liegenden Zeit.

§ 10 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 gilt entsprechend.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

Berlin, den 23. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4722). **Bekanntmachung,**
betreffend Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 23. April 1915.

Der Bundesrat hat beschlossen:

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) wird landwirtschaftlichen Brennereien und mehlige Stoffe verarbeitenden gewerblichen Brennereien gestattet, Topinamburs sowie Rüben und Rübensäfte mit Ausnahme von Abläufen von der Zuckergewinnung (Melasse) im Betriebsjahr 1915/16 zu verarbeiten, ohne daß dadurch ihre Brennereiklasse geändert und ihre Abgabenbelastung erhöht wird, und ohne daß ihnen andere Nachteile für das Betriebsjahr 1915/16 und für später entstehen.

Berlin, den 23. April 1915.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Dr. Helfferich.

Fehler-Berichtigung.

In Nr. 47 des Reichs-Gesetzblatts Seite 222 in der Überschrift der Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfervitriol muß es heißen **12.** statt **15.** April 1915.

Bekanntmachung,
betreffend die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen und der Ersatzkommissionen.

Die Wahl der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter der Obererfatz- und der Ersatzkommissionen ist gemäß § 2, Z. 6 der Wehrordnung für die Jahre 1916, 1917 und 1918 erfolgt. Das Ergebnis wird nachstehend bekannt gemacht:

I. Ober-Ersatzkommissionen:

a) als Mitglied: Landesökonomierat Riekehof-Böhmer in Brake,
b) Stellvertreter: Bürgermeister Spelge in Horn.

II. Ersatzkommissionen:

A. Aushebungsbezirk Detmold.

Als Mitglieder:

1. Gutsbesitzer Drake in Brüntrup,
2. Landwirt Fritz Feger in Hardissen,
3. Schneidermeister Brakemeier in Horn,
4. Schmiedemeister Wißmann in Detmold;

als Stellvertreter:

1. Schneidermeister Hermann Schäfer in Heiden,
2. Vorsteher Fritz Watermeier in Heiligenkirchen,
3. Gastwirt Sybille in Schlangen,
4. Gastwirt Körner in Stadenhausen.

B. Aushebungsbezirk Schötmar.

Als Mitglieder:

1. Zigarrenfabrikant C. A. Reuter in Oerlinghausen,
2. Landwirt Brokmeier in Unterwüsten,
3. Kaufmann Karl Küster in Schötmar,
4. Gutsbesitzer Meier-Hartig in Holzhausen;

als Stellvertreter:

1. Schneidermeister Beermann in Leopoldshöhe,
2. Gutsbesitzer Meier Nr. 5 in Holzhausen,
3. Gutsbesitzer Riekehof in Wellentrup,
4. Malermeister Heinrich Gronemeyer in Bad Salzuflen.

C. Aushebungsbezirk Lemgo.

Als Mitglieder:

1. Rentner Ernsting in Lemgo,
2. früherer Landtagsabgeordneter Bödeker in Alverdissen,
3. Gutsbesitzer August Meier in Sollenhof bei Hillentrup,
4. Vorsteher Kordhanke in Hohenhausen;

als Stellvertreter:

1. Stadtverordneter Stapperfenne in Lemgo,
2. Kaufmann Amelung in Bösingfeld,
3. Landwirt Prött in Entrup,
4. Gutsbesitzer Meier-Jobst in Asendorf.

D. Aushebungsbezirk Blomberg.

Als Mitglieder:

1. Lederfabrikant A. Recker in Blomberg,
2. Gutsbesitzer Heinrich Webermeier Nr. 15 in Brakelsiek,
3. Maurermeister Ridder in Schieder,
4. Gutsbesitzer Karl Lakemeier in Lakehof bei Belle;

als Stellvertreter:

1. Gutsbesitzer Kuckuck in Hummersen,
2. Gutsbesitzer Köllermeier in Belle,
3. Sägemühlenbesitzer Bernhard Hausmann in Blomberg,
4. Maurermeister Schnittger in Istrup.

Detmold, den 24. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.
Pustkuchen.

Von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber der Stadt Barntrup ist auf Grund des § 139f Abs. 2 der Gewerbeordnung die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses für Barntrup an sämtlichen Wochentagen mit folgenden Ausnahmen

a) an den Sonnabenden des ganzen Jahres,
b) je an dem letzten Werktag vor dem Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest,
c) an den letzten 10 Werktagen vor Weihnachten,

beantragt.

Die beteiligten Geschäftsinhaber einschließlich der Antragsteller werden daher aufgefordert, ihre

Äußerung für oder gegen die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses am

7. und 8. Mai 1915

bei dem bestellten Kommissar, Bürgermeister Donack, entweder mündlich zu Protokoll während der Vormittagsstunden von 10 bis 1/2 1 Uhr im Magistratsbüro oder schriftlich abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Feststellung der für die Abänderung der Ladenschlußzeit erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln nur diejenigen Geschäftsinhaber gezählt werden, welche eine bestimmte Äußerung für oder gegen die Änderung innerhalb der gesetzten Frist abgegeben haben.

Detmold, den 29. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Fürstlichen Staatsministeriums vom 27. d. M. (Amtsblatt Nr. 42) und unter Hinweis auf die Verfügung Fürstlichen Konsistoriums vom 28. Januar d. J. Nr. 392 werden die Lehrer, welche sich an der am 9. Mai stattfindenden neuen Erhebung der Vorräte an Getreide und Mehl beteiligen und den Gemeindebehörden zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen, hierdurch ohne besonderen Antrag für den gedachten Tag beurlaubt und ermächtigt, die Unterrichtsstunden ausfallen zu lassen.

Detmold, den 28. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Schulabteilung.
Pustkuchen.

Die Königliche Geologische Landesanstalt in Berlin wird auch in diesem Jahre innerhalb des Fürstentums geologische Aufnahmearbeiten ausführen lassen. Mit der Ausführung der Arbeiten sind der Königlich Preußische Landesgeologe Dr. Naumann und der Königlich Preußische Bezirksgeologe Dr. Grupe, beide aus Berlin, beauftragt worden.

Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit dieser Arbeiten und ihre Wichtigkeit für die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie ist es dringend erwünscht, daß die Ortsbehörden und das Publikum die genannten Beamten bei ihren Arbeiten unterstützen und sie namentlich von etwa gemachten geologischen Funden und Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntnis setzen.

Von seiten der Geologischen Landesanstalt sind die genannten Beamten mit Ausweiskarten versehen.

Detmold, den 29. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Zur Vornahme von Pflasterarbeiten wird die Landesstraße Schötmar-Salzuflen, zwischen km 19,165 und 20,1 von Montag, den 3. Mai d. J. ab bis auf Weiteres für durchgehenden Fuhrverkehr gesperrt. Der Verkehr wird über Werl verwiesen.

Lemgo, den 26. April 1915.

Fürstliches Bauamt.

Dem Obstbaumrevisor Stellbrink in Jerxen ist die Obstbaumrevision in den Bauerschaften Öttern-Bremke, Klüt, Dehlentrup und Hedderhagen vorläufig übertragen.

Detmold, den 28. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Im Rechnungsjahre 1915 werden gehoben:

I. im Amte Schötmar.

a. für die Polizei- und Armenkasse:

2 Monatsbeträge Grundsteuer im Mai,
2 Monatsbeträge Gebäudesteuer im Mai,
je ein Monatsbetrag Einkommensteuer im Juni, Juli, August, Oktober, November, Dezember und Januar sowie 1/2 Monatsbetrag im Februar,

b. für die Wegebaukasse:

je drei Monatsbeträge Grundsteuer im Juli, August, Oktober und Januar,
je 10 Monatsbeträge Gebäudesteuer im Juli und Februar, ein Monatsbetrag Einkommensteuer im März;

II. im Amte Oerlinghausen.

a. für die Polizei- und Armenkasse:

je ein Monatsbetrag Einkommensteuer im Juni,

August, September, Oktober und November sowie 1/2 Monatsbetrag im Dezember,

b. für die Wegebaukasse:

je 3 Monatsbeträge Grundsteuer im Mai, Juli, Oktober und Januar,

8 Monatsbeträge Gebäudesteuer im Juni und 7 Monatsbeträge im Oktober,

1/2 Monatsbetrag Einkommensteuer im Dezember und je ein Monatsbetrag im Januar und Februar.

Schötmar, den 26. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Unsere nächsten Sprechtage in Oerlinghausen finden statt:

Freitag, den 7. Mai,
" " 21. Mai,
" " 11. Juni,
" " 2. Juli,
" " 23. Juli,
" " 13. August,
" " 3. September.

Anfang aller Sprechtage 4 1/4 Uhr.

Schötmar, den 26. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Die Amtsgemeindesteuern werden im Rechnungsjahre 1915 in folgender Weise erhoben:

I. Amt Brake.

a. Einkommensteuer: je einen Monatsbetrag in den Monaten Mai, Juli, August, Oktober, November, Dezember 1915 und Januar, Februar und März 1916;

b. Grundsteuer: je drei Monatsbeträge in den Monaten Mai, Juni Juni, Juli, August 1915 und Februar 1916;

c. Gebäudesteuer: je sechs Monatsbeträge in den Monaten Oktober 1915 und Januar 1916, sowie fünf Monatsbeträge in dem Monat 1915.

II. Amt Hohenhausen.

a. Einkommensteuer: je einen Monatsbetrag in den Monaten Mai, Juli, August, Oktober, November, Dezember 1915 und Februar und März 1916,

b. Grundsteuer: je drei Monatsbeträge in den Monaten Mai, Juni, Juli, August 1915 und Januar 1916,

c. Gebäusteuer: je sechs Monatsbeträge in den Monaten Oktober 1915 und Januar und Februar 1916, sowie zwei Monatsbeträge im Monat November 1915.

III. Amt Varenholz.

a. Einkommensteuer: je einen Monatsbetrag in den Monaten Mai, Juli, August, Oktober, November, Dezember 1915 und Januar, Februar und März 1916,

b. Grundsteuer: je drei Monatsbeträge in den Monaten Mai, Juni, Juli und August 1915,

c. Gebäudesteuer: je fünf Monatsbeträge in den Monaten Oktober 1915 und Januar 1916, sowie je drei Monatsbeträge in den Monaten November 1915 und Februar 1916.

IV. Amt Sternberg-Barntrup.

a. Einkommensteuer: je 1 Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, August, Oktober, November 1915, Januar und Februar 1916 und 1/2 Monatsbetrag im März 1916,

b. Grundsteuer: je 3 Monatsbeträge in den Monaten Mai, August, November 1915 und Februar 1916,

c. Gebäudesteuer: je 4 Monatsbeträge im Juli 1915 und Februar 1916 und je 5 Monatsbeträge in den Monaten Oktober 1915 und Januar 1916.

Brake in Lippe, den 21. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Engelkemeier Nr. 1 zu Hasebeck ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die über das Gehöft und die Ortschaft Hasebeck verhängten Sperr- und Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Brake in Lippe, den 27. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Die von uns bisher festgesetzten Höchstpreise für Fleisch und Kartoffeln werden bis auf Weiteres hiermit aufgehoben.

Detmold, den 29. April 1915.

Der Magistrat.
J. V.:
Biermann.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat April 1915 betragen:

für 50 Kilo	Weizen	— ℳ	—	₰
„ „ „	Roggen	— „	—	„
„ „ „	Hafer	— „	—	„
„ „ „	Heu	4 „	25	„
„ „ „	Stroh	2 „	75	„.

Detmold, den 27. April 1915.

Der Magistrat.
J. V.:
Biermann.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 16 eingetragen, daß die Eheleute Kaufmann Martin Flaskamp und Anna, geb. Grab zu Detmold, durch Vertrag vom 8. November 1907 für ihre Ehe Gütertrennung vereinbart haben.

Detmold, den 26. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Steckbrief.

Gegen den Kuhwärter Franz Lasinski, geboren am 17. August 1896 zu Okonim, zuletzt wohnhaft in Fromhausen, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung und Bedrohung erkannt. Um Festnahme und Ablieferung in das nächste Gerichtsgefängnis wird ersucht. D 28/15.

Detmold, den 26. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Öffentliche Zustellung.

Die am 5. Februar 1915 geborene Bertha Sklarzik in Chobie-Kuzioren klagt gegen den Oberschweizer Ludwig Trombert, früher zu Sültehof, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Unterhaltsgewährung mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, an die Klägerin von ihrer Geburt an bis zur Vollendung ihres sechzehnten Lebensjahres eine im Voraus zu entrichtende Geldrente von vierteljährlich 60 ℳ und zwar die rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werdenden am 5. Mai, 5. August, 5. November und 5. Februar jeden Jahres zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht in Lage in Lippe auf

Dienstag, den 15. Juni 1915,
vormittags 9½ Uhr,

geladen.

Lage in Lippe, den 21. April 1915.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 20. September wird in Bad Salzuflen unter der Bezeichnung „Bad Salzuflen 2" eine Postanstalt mit beschränkter Annahme- und Ausgabebefugnis in den Räumen des Badehauses VI eingerichtet. Die Postanstalt, mit dem eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden ist, wird für den Verkehr geöffnet werktags von 8—12 v. und von 4—7 n., Sonntags von 8—9 v. und von 12—1 n.; sie dient als Annahmestelle für Briefsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten, Zeitungsbestellungen und Telegramme, als Verkaufsstelle von Postwertzeichen und Versicherungsmarken, als Ausgabe- bzw. Auszahlungsstelle für postlagernde Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlungsanweisungen sowie für Abhebungen auf Postkreditbriefe.

Druckfehlerberichtigung.

In den Ausführungsbestimmungen des Fürstlichen Staatsministeriums vom 26. April 1915 zur Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Reis vom 22. April 1915 (Amtsblatt Nr. 41, S. 355) muß der letzte Satz des letzten Absatzes wie folgt lauten:

Die Vertretung des Kommunalverbandes ist Aufgabe der Regierung mit der Maßgabe, daß die Versorgung der Großbetriebe (Stärkefabrik) durch die Regierung erfolgt und die Versorgung der Bevölkerung innerhalb der Gemeinden durch den Kleinhandel oder im Wege unmittelbarer Abgabe seitens der Gemeinden den Magistraten und Verwaltungsämtern obliegt.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 45. Mittwoch, den 5. Mai. 1915.

Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und wird bestraft.

(Nr. 4723). **Bekanntmachung**
über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Mai 1915. Vom 28. April 1915.

Auf Grund von § 2 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) bestimme ich.

Im Mai dürfen unverarbeiteten Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe diejenigen Personen in den freien Verkehr überführen, welche es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar bis zu zwei vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge.

Berlin, den 28. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

VII. Armeekorps. Münster, 26. April 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 11512.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 erlasse ich folgende Anordnung:

Gastwirten ist es verboten, in ihren Betrieben Postsendungen an Personen auszuhändigen oder durch ihre Angestellten aushändigen zu lassen, die nicht im Gasthofe abgestiegen und nicht als solche polizeilich gemeldet sind.

Dieses Verbot gilt entsprechend auch für Gasthausangestellte. Neben der etwaigen strafrechtlichen Verantwortung dieser ist aber auch der Gastwirt, d. h. derjenige, auf dessen Namen die nach § 33 der Reichs-G.-O. vorgeschriebene Erlaubnis lautet, sowie der sogenannte Konzessionsvertreter für Zuwiderhandlungen der Angestellten verantwortlich.

Übertretungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Militärpersonen im gegenwärtigen Feldzuge folgende Auszeichnungen gnädigst zu verleihen geruht:

das Fürstlich Lippische Kriegsverdienstkreuz:

am 4. Februar 1915

dem Vizefeldwebel Friedrich Heineberg im Res.-Inf.-Regt. Nr. 234, 2. Komp.;

am 23. Februar 1915

dem Leutnant d. R. Rhodovi im Ulanen-Regt. Nr. 8, kommandiert zum Reserve-Ulanen-Regiment Nr. 1;

am 19. März 1915

dem Landsturmmann Wilhelm Rosemeier, Park-Bataillon Nr. 4, 6. Park-Kompagnie;

am 25. März 1915

dem Wachtmeister Rudolf Busch, Telegrahpen-Bataillon Nr. 3, 4. Funker-Kompagnie,
dem Unteroffizier Otto Bühring, Kraftfahrer beim Armee-Oberkommando IV,
dem Unteroffizier David Rosenbaum im Res.-Inf.-Regt. Nr. 55,
dem Feldwebel-Leutnant Friedrich Freitag im Res.-Inf.- Regt. Nr. 55,
dem Unteroffizier d. L. Fritz Plöger im Inf.-Regt. Nr. 171;

am 29. März 1915

dem Musketier August Sprick im Inf.-Regt. Nr. 60,
dem Kriegsfreiwilligen, Gefreiten Hermann Bröker im Res.-Inf.-Regt. Nr. 219, 10. Komp.,
dem Kriegsfreiwilligen Heinrich Stücke im Inf.-Regt. Nr. 55, 10. Komp.,
dem Unteroffizier d. R. Wilhelm Hümmelink „ „ „ „
dem Unteroffizier d. R. August Wolff „ „ 9. „
dem Reservisten Wilhelm Aumann „ „ 12. „
dem Unteroffizier Emil Winkelsträter „ „ „ „
dem Unteroffizier Joseph Bellion „ „ „ „
dem Reservisten Fritz Block „ „ 11. „
dem Unteroffizier d. R. Heinrich Linneweber „ „ „ „
dem Reservisten Friedrich Plöger „ „ „ „

am 31. März 1915

dem Leutnant d. R. Hoever im Inf.-Regt. Nr. 135,
dem Leutnant d. R. Möller im Inf.-Regt. Nr. 135, 1. Komp.,
dem Offizier-Stellvertreter Johannes Hubert im Inf.-Regt. Nr. 135, 7. Komp.;

am 7. April 1915

dem Leutnant d. R. Cüpper im Ulanen-Regt. Nr. 11;

am 9. April 1915

dem Offizier-Stellvertreter Kurt Neitzel im Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 13, 8. Komp.,
dem Kriegsfreiwilligen, Gefreiten Paul Fleege im Res.-Feldartillerie-Regt. Nr. 63,
dem Kriegsfreiwilligen, Gefreiten Wilhelm Kanne im Inf.-Regt. Nr. 55, später Res.-Inf.-Regt. Nr. 29, 4. Komp.,
dem Rittmeister d. R. von Hake im Husaren-Regt. Nr. 14,
dem Offizier-Stellvertreter Karl Hünerlage im Inf.-Regt. Nr. 55, II. Ersatz-Bataillon, 3. Komp.,
dem Hauptmann d. L. Lagershausen im Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 56,
dem Bataillonsarzt Dr. Koltze im Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 56, II. Bataillon,
dem Leutnant d. R. Hagedorn im Grenadier-Regt. Nr. 10;

am 10. April 1915

dem Feldzahlmeister Karl Schierenberg im Jäger-Bataillon Nr. 7;

am 13. April 1915

dem Hauptmann Niemoeller, Kompagnieführer im Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 28;

die Fürstlich Lippische Militär-Verdienstmedaille mit Schwertern:

am 4. Februar 1915

dem Kanonier August Bornemann im Feldartillerie-Regt. Nr. 10,
dem Kanonier Paul Sundermann im Feldartillerie-Regt. Nr. 10;

am 9. April 1915

dem Kriegsfreiwilligen Rudolf Thieme im Inf.-Regt. Nr. 131.

Detmold, den 30. April 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

VII. Armeekorps. Münster, 28. April 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 3470.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 25. November 1914, Ic Nr. 31053, betreffend die Beschlagnahme von Häuten, wird nachstehend ein Verzeichnis der als Großhändler im Sinne jener Verfügung zugelassenen Firmen bekanntgegeben:

Nathan Adler, Heilbronn.
J. Altmann, Berlin C., Hirtenstr. 16/17.
J. & S. Bauer, Frankfurt a. M., Lahnstr. 37.
Adolf Beck, Chemnitz, Zentral-Schlachthof.
Max Bejach, G. m. b. H., Berlin, Georgenkirchplatz 19.
Jakob Benjamin, Hannover, Brensartstraße.
Bloch & Lubliner jr., Breslau, Nicolaistadtgraben 18.
Sally Blumenfeld, Berlin C. 25, Kaiserstr. 3.
Joh. Bonnenberg, Cöln.
Leopold Böhm, München, Müllerstr. 4.
Jacob Cohen, Cöln-Schlachthof, Liebigstr. 163.
J. Cohn & Söhne, Essen-Ruhr.
Ignatz Ehrmann, Breslau, Gartenstr. 26.
Gustav J. Engel, Berlin-Lichtenberg, Frankfurter-Chaussee.
E. Feistmann & Lewald, Nürnberg.
Louis A. Fischer, Linden vor Hannover.
Leo Goldstein, vorm. Gebr. Reweck, Breslau, Lange Gasse 22.
Isidor Grünhut, Regensburg.
Levi Heinemann sen., Cassel.
Abr. Heymann, Dortmund, Westerbleicherstr. 21.
Hirsch S. Krieg, Liegnitz.
Hubert & Nordhoff, München, Bahnhofplatz 2.
Herm. Kann, Mülheim/Ruhr.
S. G. Kaufmann, Mülheim/Ruhr.
Münchener Häute- und Fell-Verkaufsgenossenschaft, München.
Klein & Rompe, Dresden, Coswigerstr. 6.
W. Kittler, Danzig.
E. Landsberg, Oberlahnstein, Adolphstr. 55.
S. Lazarus, Trier.
A. Lehmann, Schlettstadt.
M. Lehmann, Colmar, Jägerstr. 5.
Max Liebes, Berlin C. 25, Landsbergerstr. 79.
Hrch. Wilh. Lüttgert, Gütersloh.
Gebr. Nathan, Ulm.
Gebr. Naumann, Leipzig.
S. Oberdorfer, Bamberg, Lichtenhaiserstr. 17.
S. Steinharter Nachf. O. Grünhut, München, Sommerstr. 9.
Sonnenberg & Engel, Wetzlar.
Heinrich Terjung, Cöln, Hohenzollernring.
Vereinigte Fellhandlungen Rosenthal G. m. b. H., Wetzlar.
Sylvain Weil & Cie., Schiltigheim i. Els. a. Bahnhof.
Schwarz & Heidemann, Berlin.
Schlesinger & Co. Hermann, Berlin C. 2, Klosterstr. 45.
Abr. Schwarzmann, Wertheim.
Emil Weis, Mannheim-Baden.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.
General der Infanterie.

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 19 von 1915)

Nr. 327. Abänderung des § 12 der Servisvorschrift.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Der § 12 der Servisvorschrift für das Preußische Heer erhält die nachstehende Fassung:
   Beim Verlassen des Standorts oder Wohnorts infolge und während einer Mobilmachung wird im allgemeinen keine Mietentschädigung gezahlt. Inwieweit vom Zeitpunkt des Eintritts einer Mobilmachung bis zur Demobilmachung bei Versetzungen zur Befriedigung eines nicht auf die Zeit des Krieges beschränkten Bedürfnisses Mietentschädigung zu gewähren ist, bestimmt in jedem Falle das Kriegsministerium.
2. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf alle während oder anläßlich des jetzigen Krieges befohlenen Versetzungen.

Großes Hauptquartier, den 22. April 1915.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Wild v. Hohenborn.

Kriegsministerium. Berlin, den 26. April 1915.
Nr. 1196/4. 15. U 2.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß Deckblätter nicht ausgegeben werden. Die Berichtigung der Servisvorschrift muß daher handschriftlich erfolgen.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 328. Abänderung des § 79 Absatz 1 der Servisvorschrift.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der § 79 Absatz 1 der Servisvorschrift für das Preußische Heer die nachstehende Fassung erhält:

I. Bei einer Mobilmachung und während eines Krieges wird neben der Kriegsbesoldung von dem Tag ab, an dem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, Naturalquartier gewährt:
   A. allen Unteroffizieren, die Gehalt nach den Sätzen für immobile Formationen beziehen und allen Löhnung empfangenden Unteroffizieren und Mannschaften.
   B. allen Offizieren, Militärbeamten, Zivilbeamten der Militärverwaltung, allen Gehalt nach den Sätzen für mobile Formationen beziehenden Unteroffizieren sowie allen zum Heergefolge gehörigen Personen, mögen sie bereits dem Friedensstand angehört haben oder erst infolge der Mobilmachung in die Armee eingetreten sein,
      1. wenn und solange sie außerhalb ihres bisherigen und des Standorts, in den sie endgültig versetzt sind oder außerhalb ihres Wohnsitzes Dienste leisten,
      2. wenn sie zwar in ihrem bisherigen oder in dem Standort, in den sie endgültig versetzt sind oder in ihrem Wohnsitz Dienst tun, aber infolge Übertritts in ein anderes militärisches Dienstverhältnis oder infolge Übertritts aus dem Zivil- in das Militärverhältnis ihre bisherige Dienst- oder Privatwohnung oder ihr Kasernenquartier wegen der entfernten Lage zum Orte der neuen militärischen Diensttätigkeit nicht benutzen können.

II. Wenn infolge Selbstbeschaffung des Quartiers Naturalquartier nicht beansprucht wird, ist der Naturalquartierservis nach den Sätzen unter Ziffer 1 bis 3 und 4a, 5a, 6a, 7a, 8a des Tarifs — Anlage 3 — zuständig in allen vorstehend unter I A, B 1 und 2 erwähnten Fällen, wenn eine Unterbringung in fiskalischen, von der Heeresverwaltung benutzten oder von ihr besonders sichergestellten Räumen nicht möglich ist.

Ferner ist Naturalquartierservis zu gewähren

a) allen selbsteingemieteten Feldwebeln;

b) allen Gehalt nach den Sätzen für immobile Formationen empfangenden selbsteingemieteten Unteroffizieren;

c) allen selbsteingemieteten, Löhnung empfangenden Unteroffizieren mit Familie, zu a bis c, soweit sie dem Friedensstand angehören, vom Tage des Empfanges der Kriegsbesoldung ab ohne Rücksicht darauf, ob für sie in fiskalischen usw. Gebäuden Quartier bereit gestellt werden kann oder nicht, und zwar den Unteroffizieren mit Familie auch dann, wenn sie die für letztere beschafften Wohnungen für ihre Person mitbenutzen.

III. Inhaber von Kasernen- und Dienstwohnungen, welche aus dienstlichen Gründen auch im Kriege ihre Wohnung beibehalten müssen, werden ebenso behandelt wie diejenigen, welchen die Wohnung auf ihren Wunsch belassen worden ist (Ziffer 163 der Garnison-Verwaltungsordnung I). Unteroffizieren als Dienstwohnungsinhabern wird für nicht gewährte Geräte und Verbrauchsmittel ein Drittel des Naturalquartierservises ausgezahlt, wenn sie Gehalt für immobile Formationen oder Löhnung beziehen. Sie erleiden in diesem Falle ebenso wie alle Unteroffiziere als Kasernenquartierinhaber keinen Abzug von der Kriegsbesoldung. Dienstwohnungs- und Kasernenquartierinhaber, die ihre Wohnung oder ihr Quartier freiwillig aufgeben oder aus dienstlichen Gründen aufgeben müssen (Ziffer 162 und 163 der Garnison-Verwaltungsordnung I), werden als Selbstmieter behandelt.

IV. Servis nach dem Tarif — Anlage 1 — ist zuständig für die nicht im Naturalquartier, in fiskalischen oder von der Militärverwaltung benutzten oder von ihr sichergestellten Räumen untergebrachten etatsmäßigen Pferde und für die Geschäftszimmer der Behörden, für die auch im Frieden der Servis zuständig ist oder der Behörden, die im Kriege an ihre Stelle getreten sind.

Großes Hauptquartier, den 22. April 1915.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Wild v. Hohenborn.

Kriegsministerium. Berlin, den 26. April 1915.
Nr. 1197/4. 15. U 2.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht. Ausführungsbestimmungen bleiben vorbehalten. Die in Betracht kommenden Servisregelungen unterbleiben bis dahin.

Deckblätter werden nicht ausgegeben. § 79 Absatz 1 der Servisvorschrift ist zu streichen und daselbst handschriftlich auf die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre hinzuweisen.

In Vertretung: v. Wandel.

Kriegsministerium. Berlin, den 26. April 1915.
Nr. 1102/4. 15. KM 1.

Nr. 331. Tragen des Bandes der Roten Kreuz-Medaille im Knopfloch durch das Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß das männliche Personal der freiwilligen Krankenpflege das Band der ihm im Kriege verliehenen Roten Kreuz-Medaille 2. oder 3. Klasse im zweiten Knopfloch der Litewka und des Mantels der Bekleidung der freiwilligen Krankenpflege im Sinne der Bestimmung vom 24. Februar 1915 (A. V. Bl. S. 87) tragen darf.

In Vertretung: v. Wandel.

Kriegsministerium. Berlin, den 24. April 1915.
Nr. 3202/4. 15. C. 3.

Nr. 337. Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des jetzigen Krieges.

Auf den Erlaß vom 12. Dezember 1914 (A. V. Bl. S. 439) wird hingewiesen, wonach die den Hinterbliebenen von Heeresangehörigen zu erteilenden Gehalts- und Löhnungsbescheinigungen ohne Antrag gleich nach Bekanntwerden der Todesfälle auszustellen sind.

Im Auftrage: Frhr. v. Langermann.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement. Berlin, den 20. April 1915.
Nr. 1460/4. 15. A 3.

Nr. 340. Portofreiheit für Feldpostsendungen im Verkehr mit Dänemark.

Im Verkehr mit Dänemark ist Portofreiheit für Feldpostsendungen eingeführt worden. Die Bedingungen sind dieselben wie für den Verkehr mit der Schweiz, Spanien und Uruguay.

In der Richtung aus Dänemark sind Soldatenbriefsendungen dänischer Wehrpflichtiger an ihre Angehörigen in Deutschland nicht mit Porto zu belasten, wenn sie von Dänemark als portofrei und ohne den T-Stempelabdruck eingehen. Die Sendungen sollen den Namen und Militärdienstgrad des Absenders ergeben.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt: v. Wrisberg.

Die im Verlage der Meyerschen Hofbuchhandlung erschienene dem Andenken des Hochseligen Prinzen Friedrich Wilhelm zur Lippe gewidmete Gedächtnisschrift wird den Schulbibliotheken zur Anschaffung empfohlen.

Detmold, den 1. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Schulabteilung.
Pustkuchen.

Die Herren reformierten Geistlichen machen wir auf unsere Rundverfügung vom 24. September 1906 Nr. 5049 aufmerksam, derzufolge am Pfingstfeste die Kollekte für die Landeskirchliche Hilfskasse zu heben ist.

Die Erträge der Kollekte sind demnächst an die Landeskirchliche Hilfskasse zu Händen der Fürstlichen Landkasse hier einzusenden.

Detmold, den 1. Mai 1915.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Steckbrief.

Gegen die unten Beschriebene, welche flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls, begangen in Detmold, am 1. Mai 1915 verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J Nr. 368/15 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

1. Familienname: Müller? (angeblich).
2. Vorname: Else.
3. Geboren am 15. Mai 1895 zu Mühlhausen (Elsaß).
4. Letzter Aufenthalt (Wohnung): Detmold.
5. Gestalt: klein und zierlich.
6. Haar: fast schwarz, recht stark.
7. Gesicht: blaß.
8. Augen: dunkel.
9. Bekleidung: schwarzes Kleid, hohe schwarze Schuhe.

Die Verfolgte hat aus einer hiesigen Wohnung nachstehende Sachen entwandt: einen langen schwarzen Pelzmantel, Wert 130—150 ℳ; ein Damenhut mit langem schwarzen Schleier, Wert 20 ℳ; eine schwarze Lederhandtasche, Wert 20 bis 30 ℳ; eine Ledergeldtasche aus Autolack, Wert 3—4 ℳ; eine große mattgehaltene Ledertasche, Wert 8 ℳ; eine rote Ledergeldtasche, Wert 3 bis 4 ℳ; sämtliche Taschen mit etwa 30 ℳ Inhalt; ein Postpaket, in welchem unter andern 2 Buttermesser enthalten waren, Wert 19 ℳ; einen Damenregenschirm mit gebogener Krücke, gezeichnet „L. Reuter, Detmold", Wert 15 bis 20 ℳ; 2 wollene Herrenunterhemden, Wert etwa 15—20 ℳ. Wahrscheinlich führt die Verfolgte die genannten Sachen noch mit sich.

Detmold, den 1. Mai 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 16. auf den 17. April 1915 sind dem Fuhrmann Adolf Schmidtpott in Knonhof bei Schötmar aus einem verschlossenen Hühnerhause ein Hahn und 7 Hühner im Werte von 27 ℳ entwendet worden. Den Tieren sind die Köpfe am Tatorte abgerissen.

Um Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu J 371/15 wird ersucht.

Detmold, den 1. Mai 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

Gestohlen wurde am Donnerstag, den 22. 4. 15, abends zwischen 9 und 10 Uhr, vor der Gastwirtschaft Riekemeier in Retzen ein Fahrrad, Marke Cornelia mit einem Torpedo-Freilauf und Rücktrittbremse im Wert von 90 ℳ. Nummer ist $\frac{27759}{64544}$ oder $\frac{27891}{64772}$. Der Rahmenbau war schwarz lackiert und die Lenkstange nach oben gebogen.

Sachdienliche Wahrnehmungen zu dem Aktenzeichen P. L. 95/15 erbeten.

Bad Salzuflen, den 28. April 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Klappert.

Bekanntmachung.

Die Abstimmungsliste der beteiligten Handwerker über die Gründung einer Zwangsinnung für das Schneidergewerbe in der Stadt Bad Salzuflen ist geschlossen und liegt vom 6. Mai d. J. ab zwei Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten auf Zimmer Nr. 5 des Rathauses aus. Nach Ab-

lauf der Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Bad Salzuflen, den 29. April 1915.

Der Kommissar.
Klappert,
Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Das Ersuchen vom 21. April 1910 (Amtsblatt Nr. 33) wegen Ermittelung von 2 unbekannten Frauenspersonen, angeblich Gerhardine und Gebke Hidden, ist erledigt.

Horn, den 30. April 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Spelge.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande des Landwirts Reese in Lückhausen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet ist.

Detmold, den 26. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Nach Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande des Landwirts Meier in Jerxen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 28. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Nachdem die unter dem Viehbestande des Landwirts Julius Niemeier Nr. 4 in Leese ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erloschen ist, werden die über das Niemeiersche Gehöft und die Ortschaft Leese verhängten Sperr- und Schutzmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Der ganze Verwaltungsamtsbezirk Brake ist nunmehr frei von Maul- und Klauenseuche.

Brake in Lippe, den 3. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat April d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo	Weizen	ℳ 14,—	
„ „ „	Roggen	„ 12,—	
„ „ „	Hafer gut	„ 13,50	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 13 Mk. — Pf
„ „ „	„ mittel	„ 13,—	
„ „ „	„ gering	„ 12,50	
„ „ „	Heu	„ 4,50	
„ „ „	Stroh	„ 2,50.	

Lemgo, den 1. Mai 1915.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

In unser Handels-Register Abt. B ist zu der unter Nr. 10 eingetragenen Firma:

Dresdner Bank
Geschäftsstelle Detmold

eingetragen:

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. März 1915 sind die §§ 2, 18, 20 und 21 des Gesellschaftsvertrages abgeändert bezw. ergänzt.

Detmold, den 28. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 168 ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Wilhelm Kracht und Helene, geb. Siekmann Nr. 79 in Westervinnen, durch Vertrag vom 23. April 1915 für ihre Ehe den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 26. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 27. April 1915 ist der Hypothekenbrief vom 20. September 1899 über den auf Nr. 45 in Retzen-Papenhausen Abteilung III Nr. 6 für den Ziegelmeister — früheren Kolon — Wilhelm Schäfermeier in Grastrup, jetzt in Salzdahlum, eingetragenen Kaufgeldrest von 1000 ℳ für kraftlos erklärt worden.

Bad Salzuflen, den 30. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Wilhelm Dickmann und Mathilde, geb. Weege Nr. 41 in Lüdenhausen, durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 23. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Maurer Gottlieb Ruth und Marie Ruth, geb. Koch zu Kohlstädt, am 30. April 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 1. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen **am 15. Oktober 1915, vormittags 10 Uhr,** an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 13, versteigert werden die im Grundbuche von Cappel Band I Art. 4, eingetragener Eigentümer am 4. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: **Schlosser Stefan Dormeier zu Bauerschaftsbezirk Cappel Nr. 29, Erbpächter des Stifts** eingetragenen Grundstücke:

Flur I Nr. 543/201, Bruch, Weide 19,12 a groß, 2,02 ℳ Reinertrag;

Flur I Nr. 545/201, Bruch, Garten 3,49 a groß, 1,23 ℳ Reinertrag;

Flur I Nr. 546/202, Bruch,

a) Wohnhaus mit Stall und Hofraum 6,99 a groß, 600 ℳ Mietwert,

b) Maschinenausstellungshalle, 75 ℳ Mietwert;

Flur I Nr. 544/201, Bruch, Garten 6,28 a groß, 2,21 ℳ Reinertrag;

Grundsteuermutterrolle Art. Nr. 4, Gebäudesteuerrolle Nr. 30.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, **spätestens** im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erklären.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lippstadt, den 29. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

Hesse.

Unter dem Viehbestande des Metzgermeisters Menneken in Neuhaus ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Den Sperrbezirk bildet der geschlossene Ort Neuhaus und der Teil der Gemeinde Neuhaus und Elsen, der gelegen ist zwischen der Landstraße Neuhaus-Paderborn bis zur Höpperbrücke, von hieraus den Frankfurter Weg entlang bis zur Landstraße Neuhaus-Elsen, von dort die Landstraße Paderborn-Elsen entlang bis zur Landstraße Neuhaus-Elsen, und von dort die Landstraße Elsen-Neuhaus entlang bis zur Almebrücke bei Neuhaus; letztere Landstraße liegt im Sperrbezirk.

Paderborn, den 29. April 1915.

Der Landrat.

J. V.:

Degen.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

In das Genossenschaftsregister ist eingetragen, daß die Gebrüder Landwirt Wilhelm Siebmann und Wilhelm, geb. Meyer, Nr. 41 in Gebenhausen, durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des B. G. B. vereinbart haben.

Gebenhausen, den 29. April 1915.

Gräfliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Gebrüder Maurer Gottlieb Ruth und Mathias Ruth, geb. Roth zu Roth haben am 30. April 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Oern, den 1. Mai 1915.

Gräfliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 15. Oktober 1915, vormittags 10 Uhr, unter Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 18, versteigert werden die im Grundbuche von Kappel Band 1 Art. 4, eingetragene Liegenschaft am 5. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Schulter Erlen Acker in Bauerlandschaft, Gewann Nr. 29, Eisenbahn bei Eisen

Flur 1 Nr. 5481/201, Weg, groß 19,12 a

Flur 1 Nr. 5482/201, Weg, Garten 3,19 a groß 2,02 ⌀ Reinertrag

Flur 1 Nr. 5481/202, Weg, Garten groß 1,23 ⌀ Reinertrag

Flur 1 Nr. 5481/203, Weg,

a) Wohnhaus mit Stall und Scheune groß 6,99 a groß 600 ⌀ Mietwert.

b) Wirtschaftsnebengebäude, 75 ⌀ Mietwert;

Flur 1 Nr. 5481/201, Weg, Garten 6,28 a groß 2,21 ⌀ Reinertrag

Grundsteuermutterrolle Art. 4, Gebäudesteuerrolle Nr. 80.

Es erfolgt die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist gerichtlich ihm, jener Schuldner vor dem Termin eine genaue Berechnung der Zinsforderungen an Kapital, Zinsen und Kosten der Rundung und des Zeitpunkts aus dem Grundbuche bemerkenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erklären.

Diejenigen, welche von der Versteigerung entgegenstehender Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Einstellung oder einstweilige Einstellung des Versteigerungsverfahrens, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Eisenach, den 29. März 1915.

Gräfliches Amtsgericht.

Stille.

Unter dem Aufsichtsamte des Bürgermeisters Wilhelm in Neuhausen ist die Stadt- und Stallordnung amtsärztlich feingestellt worden.

Der Gemeinderat bittet der geschätzten Ortsbehörde und der Zeit der Gemeinde Neuhausen und Eilen, der gelegen ist zwischen der Neuhausen-Wiederbrunn bis zur Gemeindegrenze, von hierauf von Grundstücke Weg entlang bis zur Landschaftlichen Straßen-Eilen, von dort die Landschaftliche Wiederbrunn-Eilen entlang bis zur Landschaftlichen Neuhausen-Eilen, und von hier die Landschaftliche Eilen-Neuhausen entlang bis zur Stadtgrenze bei Neuhausen; letzter Grundstücke liegt im Gebietsteil Neuhausen.

Wiederbrunn, den 29. April 1915.

Der Landrat.

Gegen.

Gemeinde-Amtsgericht Brata.

Brata im Lippe, den 3. Mai 1915.

Gräfliches Vormundschaftsgericht.

Kirchhof.

Herausgegeben von der Gräflichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in G. Stöpers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder- Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 46. Freitag, den 7. Mai. 1915.

Zusammenstellung der Grundsätze

über die Anwendung des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914,

betreffend

die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften,

vom 3. Mai 1915.

I.

Aus Reichsmitteln sind im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren an die Familienangehörigen

1. der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms, die auf Grund einer Einberufung oder infolge freiwilliger Meldung bei der Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten;
2. der Mannschaften, die noch nicht militärpflichtig sind oder noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse haben, infolge des Aufrufs zum Landsturm aber zum Kriegsdienst eingezogen werden oder als Kriegsfreiwillige eintreten, sowie derjenigen Mannschaften, die außerhalb jeden Militärverhältnisses, wie die als dauernd untauglich Ausgemusterten, stehen und sich in wehrpflichtigem Alter befinden;
3. der Mannschaften, die seinerzeit nach militärischer Ausbildung auf Reklamation entlassen (W. O. § 82, 5c in Verbindung mit § 14, 4 der H. O.), später indessen zum Heeresdienst eingezogen worden sind;

4. aller im wehrpflichtigen Alter stehenden männlichen Personen, die sich im neutralen oder feindlichen Ausland aufhalten und infolge von feindlichen Maßnahmen nicht in die Heimat zurückkehren können, insbesondere auch Personen im wehrpflichtigen Alter, die vom Feinde verschleppt worden sind;
5. der Mannschaften, von denen glaubhaft gemacht wird, daß sie im Ausland (bei einer verbündeten Heeresmacht, Oesterreich, Türkei) oder in einem Schutzgebiet bei einem Marine- oder Truppenteil zur Einstellung gelangt sind;
6. der Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-) Teile beurlaubt sind;
7. der Mannschaften im wehrpflichtigen Alter, die als Freiwillige auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige im Sinne von § 98, 2 W. O.) eingetreten sind;
8. der Mannschaften, die während des Krieges ihre zwei- oder dreijährige Dienstpflicht vollendet haben, und zwar vom Zeitpunkt der Vollendung ab;
9. der Mannschaften, die in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht sich befinden, in der unter Ziffer II, 7 vorgesehenen Einschränkung;
10. der Mannschaften, die nicht reklamiert, beim Kriegsersatzgeschäft ausgehoben und später eingestellt sind, in der unter Ziffer II, 7 vorgesehenen Einschränkung;
11. der aktiven Mannschaften, die seinerzeit gemäß § 32, 2 W. O. wegen bürgerlicher Verhältnisse, insbesondere als die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern und Großeltern, zurückgestellt, später indessen zum Heeresdienst herangezogen worden sind, in der unter Ziffer II, 7 und 8 vorgesehenen Einschränkung;
12. des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege (Zugführer, Zugführer-Stellvertreter, Sektionsführer, Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Krankenträger, Kaufleute, Köche, Köchinnen, Schreiber, Diener) auf dem Kriegsschauplatz oder im Heimatsgebiet.

II.

Auf eine Unterstützung haben Anspruch

1. die Ehefrau des Eingetretenen, auch falls sie von ihm getrennt lebte oder er sich seiner Unterhaltungspflicht entzog oder ihr nicht nachkommen konnte, seine ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder, sowie seine elternlosen Enkel, die den ehelichen Kindern gleichzustellen sind;
2. die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 B. G. B. der Eingetretene den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist;
3. die Kinder des Eingetretenen über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie, Geschwister und Halbgeschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist;
4. unter den gleichen Voraussetzungen die Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie, die Stiefkinder, Stiefeltern und Stiefgeschwister des Eingetretenen;
5. die unehelichen Kinder des Eingetretenen, insofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist, auch wenn er sich seiner Unterhaltungspflicht entzog oder ihr nicht nachkommen konnte. Die Feststellung (rechtskräftige Verurteilung, Anerkenntnis gemäß § 1718 B. G. B. und Vergleich gemäß § 1822 12 B. G. B.) kann auch durch Briefe an die uneheliche Mutter oder auf andere Weise erfolgen. Die Unterstützung kann auch dann gezahlt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Vater des unehelichen Kindes, ohne die Vaterschaft anerkannt zu haben und ohne verurteilt zu sein, freiwillig für den Unterhalt des Kindes regelmäßig gesorgt hat;

6. unter den gleichen Voraussetzungen wie Nr. 3 und 4 die unehelichen, mit in die Ehe gebrachten Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht ihr Vater ist;
7. die Ehefrauen und die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren, sowie die unehelichen Kinder der Mannschaften, die zur Zeit ihre aktive Dienstpflicht erfüllen, vgl. Ziffer I, Nr. 9, 10 und 11;
8. die erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern derjenigen aktiven Mannschaften, die als einzige Ernährer eingestellt worden sind, vgl. Ziffer I, Nr. 11.

III.

Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:
a. für die Ehefrauen monatlich 12 Mark,
b. für alle übrigen Familienangehörigen monatlich 6 Mark.

Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Lebensmitteln, Brennmaterial u. dergl. ersetzt werden.

Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden.

Die Verpflichtung erschöpft sich nicht in der Gewährung der Mindestsätze. Die Mindestsätze stellen nur die untere Grenze dar, unter die nicht herabgegangen werden darf, sobald im einzelnen Falle das Bedürfnis überhaupt anerkannt worden ist; sie begrenzen die Erstattungspflicht des Reichs, aber sie begrenzen nicht die reichsgesetzliche Unterstützungspflicht. Eine solche besteht bis zur Hebung der Bedürftigkeit. Dabei ist als Ziel tunlichst die Erhaltung des Hausstandes der Krieger und angemessener Unterhalt ihrer Angehörigen ins Auge zu fassen. Anderseits darf von den Angehörigen der Kriegsteilnehmer erwartet werden, daß sie ihrerseits es sich angelegen sein lassen, ihre Arbeitskräfte möglichst zu verwerten nnd sich der Einfachheit und Einschränkung in jeglichem Verbrauche zu befleißigen.

Für Ehefrauen und ihre ehelichen oder ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren sind die Unterstützungen einheitliche Leistungen und können nicht wahlweise bewilligt werden, es sei denn, daß einzelne dieser Personen dem gemeinschaftlichen Haushalt nicht mehr angehören oder ihr Unterhalt in anderer Weise zweifellos sichergestellt ist.

Bei der Einberufung mehrerer Söhne, die gemeinsam Eltern oder Geschwister unterhalten haben, ist die Unterstützung nur in dem einfachen Betrage zu gewähren.

Die Kriegsunterstützungen sind unpfändbar, können nicht abgetreten oder aufgerechnet werden.

IV.

Unterstützungsgesuche sind unter Benutzung der für solche Anträge eingeführten Formulare beim Verwaltungsamte oder Magistrate des Aufenthaltsorts anzubringen.

Bei der Anmeldung der Unterstützung ist der vom Truppenteil ausgestellte Ausweis (roter Schein) oder eine entsprechende Mitteilung des zuständigen Bezirkskommandos über den erfolgten Eintritt des Ernährers vorzulegen.

Die Beibringung von Heirats- und Geburtsurkunden für die Richtigkeit der Angaben der Unterstützungsberechtigten kann entbehrt werden, wenn die Verhältnisse bekannt sind oder auf Grund der polizeilichen Melderegister u. dergl. nachgeprüft werden können. In Zweifelsfällen genügt eidesstattliche Versicherung.

V.

Über die Unterstützungsbedürftigkeit, über Umfang und Art der Unterstützung entscheidet eine Kommission (vergl. Ziffer X).

Sie weist unbegründete Anträge zurück.

Sie setzt den zu gewährenden Unterstützungsbetrag fest und bestimmt gleichzeitig, wieweit die Geldunterstützung durch Lieferung von Lebensmitteln, Brennmaterial u. dergl. zu erfolgen hat und in welcher Höhe diese Naturallieferungen auf den Betrag der Geldunterstützung anzurechnen sind.

Grundsätze für die Prüfung der Bedürftigkeit sind in den Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer vom 8. November 1913 § 4 (Amtsblatt 1914 Nr. 26 Seite 168) zusammengefaßt. Den Kommissionen wird eine wohlwollende Prüfung der Frage der Bedürftigkeit zur Pflicht gemacht. Von den Angehörigen der vor dem Feinde stehenden Familienväter soll alles ferngehalten werden, was niederdrückende Empfindungen in ihnen auszulösen geeignet ist. Nicht zu billigen ist daher die Anwendung der armenrechtlichen Grundsätze auf die Gewährung von Familienunterstützungen; denn den Angehörigen der Kriegsteilnehmer soll nicht Armenhilfe, sondern Kriegsfürsorge zuteil werden. Die persönliche Behandlung der solche Unterstützung Nachsuchenden muß derart sein, daß die Antragsteller sich auf keinen Fall als Almosenempfänger betrachtet fühlen können. Nicht ohne weiteres ist abzulehnen eine Unterstützung unter Hinweis auf die Unterstützungspflicht einer anderen nach dem bürgerlichen Recht in Betracht kommenden, zur Erfüllung dieser Pflicht jedoch nicht bereiten Person. Auch liegt es nicht im Sinne des Gesetzes, daß die Angehörigen erst ihr kleines Vermögen verbrauchen müssen. Der Besitz eines kleinen Anwesens mit Acker und Vieh oder eines kleinen Geschäfts schließt von der Unterstützung nicht aus. Ebensowenig steht der Besitz eines geringen Kapitals der Unterstützung grundsätzlich entgegen, wenn seine Erhaltung für die Familie geboten ist. Auch ist unbedenklich dann eine Unterstützung zu gewähren, wenn arbeitsfähige Angehörige infolge einer augenblicklichen Arbeitslosigkeit in eine vorübergehende Notlage geraten sind. Einen allgemeinen Maßstab der Bedürftigkeit festzustellen, ist nicht angängig; es sind stets die Gesamtumstände in Betracht zu ziehen. Lassen sich aber die Kommissionen von dem Grundsatz leiten, daß jede Engherzigkeit in der Prüfung der Bedürftigkeit zu vermeiden ist, so werden sie im Einzelfalle die richtige Entscheidung treffen.

Bei Prüfung der Bedürftigkeit von Verwandten aufsteigender Linie soll beachtet werden, ob diese Personen eine Aufwandsentschädigung beziehen.

VI.

Der Vorsitzende der Kommission weist die bewilligten Unterstützungen dem Geldbetrage nach zur Zahlung auf die Steuerkasse an, wenn und soweit sie den gesetzlichen Mindestbetrag nicht übersteigen. Übersteigt die bewilligte Unterstützung den gesetzlichen Mindestbetrag, so bedarf der Beschluß der Bestätigung der Regierung, der die Akten zu diesem Zweck unverzüglich zu übersenden sind.

Zur Zahlung der Unterstützung bleibt diejenige Kommission, innerhalb deren der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, auch beim Wechsel des Aufenthaltsorts verpflichtet. Für die Höhe der Unterstützung sind nicht schlechthin die an dem neuen Aufenthaltsort üblichen Sätze maßgebend, entscheidend ist vielmehr die Bedürftigkeit, die erneut zu prüfen ist. Jedoch wird eine Erhöhung der bisher gezahlten Beträge nur dann zu gewähren sein, wenn der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt wurde. Behufs Nachprüfung der Verhältnisse des Unterstützungsberechtigten hat sich die verpflichtete Kommission mit der Kommission des Lieferungsverbandes, in deren Bezirk der neue Aufenthaltsort liegt, in Verbindung zu setzen.

Für Familien, die infolge der kriegerischen Ereignisse ihre Heimstätte verlassen mußten oder infolge militärischer Anordnung aus Festungen verwiesen wurden, tritt, falls die gesetz-

liche Unterstützung von den Lieferungsverbänden ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht gewährt werden kann, die Kommission ihres Zufluchtsorts vorbehaltlich der Erstattungspflicht des Reichs ein. Die geleisteten Zahlungen werden auf besonderem, für jede in Betracht kommende Kommission anzulegenden Bogen nachgewiesen. Werden für solche Familien, welche ihre Heimstätte verlassen mußten, Unterstützungen bewilligt, so sind die Verhandlungen, bevor die Steuerkasse Zahlungsanweisung erhält, der Regierung vorzulegen. Zur Verhütung von Doppelzahlungen ist auf den in Händen der Familien befindlichen roten Unterstützungszetteln jedesmal der Zeitraum, für den gezahlt worden ist, und die Höhe der Zahlung zu vermerken.

Die im Ausland zurückgebliebenen Familien von Kriegsteilnehmern werden von den deutschen Vertretungsbehörden im Ausland nach Maßgabe des Bedürfnisses, auch unter Überschreitung der Mindestsätze, unterstützt. Kehren diese Familien später nach Deutschland zurück, so ist die Kommission, innerhalb deren der neue erste Aufenthaltsort liegt, zur Zahlung der Unterstützung verpflichtet.

VII.

Vor der Beschlußfassung der Kommission ist der Magistrat oder der Gemeindevorsteher des Aufenthaltsorts der Familie gutachtlich zu hören. Nach Maßgabe des Bedürfnisses kann der Gemeindevorsteher zu den Verhandlungen der Kommission als Berater hinzugezogen werden. An der Abstimmung nimmt er nicht teil. Die Kommission kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VIII.

Ordnet das Landwehr-Bezirkskommando der Kommission einen Offizier bei, so ist dieser zu den Sitzungen der Kommission einzuladen und befugt, daran mit beratender Stimme teilzunehmen.

IX.

Für den Bezirk des Fürstentums werden fünf Kommissionen gebildet. Sie umfassen

1. die Amtsgemeinden und Städte Detmold, Lage, Horn;
2. die Amtsgemeinden Brake, Sternberg-Barntrup, Hohenhausen, Varenholz, die Städte Lemgo, Barntrup;
3. die Amtsgemeinden Schötmar, Oerlinghausen, die Stadt Salzuflen;
4. die Amtsgemeinden Blomberg, Schieder, Schwalenberg, die Städte Blomberg und Schwalenberg;
5. die Amtsgemeinde Lipperode-Cappel.

X.

Die Kommission besteht aus dem ersten Beamten des betreffenden Verwaltungsamts oder seinem berufenen Vertreter, dem Bürgermeister der zugehörigen Städte und je einem vom Verwaltungsamte zu berufenden Vertreter jeder zugehörigen Amtsgemeinde.

Den Vorsitz in der Kommission führt der erste Beamte des Verwaltungsamts und in seiner Vertretung der Bürgermeister der größten dieser Kommission angeschlossenen Stadt.

Die Tätigkeit ist eine ehrenamtliche; es werden nur die baren Auslagen (Reisekosten) erstattet.

XI.

Die Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten am 1. und 16. jeden Monats vorauszubezahlen. Fällt der Diensteintritt bezw. Hinmarsch in die Zeit zwischen die Fälligkeitstermine, so ist die Unterstützung erstmalig vom Tage des Eintritts oder des Abmarsches bis zum nächsten Fälligkeitstermine zu zahlen. Der Monat ist zu 30 Tagen zu berechnen.

Rückzahlungen der vorausbezahlten Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückkehrt.

Auf Grund anderweiter Berechnung bereits gezahlte Familienunterstützungen können nicht zurückgefordert oder bei künftigen Zahlungen in Abzug gebracht werden.

Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird.

Wenn der in den Dienst Eingetretene infolge einer Verwundung oder Krankheit als felddienst- oder garnisondienstunfähig zur Entlassung kommt und ihm eine Kriegsinvalidenrente zugesprochen wird, ist die Familienunterstützung bis zur Auszahlung der Kriegsinvalidenrente fortzugewähren und auf die Kriegsinvalidenrente nicht anzurechnen.

Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen solange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Insoweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) Bewilligungen gewährt werden d. h. tatsächlich zur Auszahlung gelangen, fallen die durch das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 geregelten Unterstützungen fort. Zwischen dem Fortfall der Familienunterstützung und dem wirklicheu Bezuge der Hinterbliebenenrente soll eine Unterbrechung nicht eintreten. Auch soll von einer Rückforderung oder Anrechnung der zuviel gezahlten Familienunterstützung auf die Hinterbliebenenbezüge Abstand genommen werden, soweit es sich um die Mindestsätze und einen Zeitraum von zwei Monaten handelt. Die zweimonatige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Voraussetzungen für die Bewilligungen der Militärrenten gegeben sind.

Den unehelich, erst nach dem Tode des in den Heeresdienst einberufen gewesenen unehelichen Vaters geborenen Kindern ist die Unterstützung zu bewilligen, sofern nur auf irgend eine Weise die Anerkennung der Vaterschaft dargetan wird.

Uneheliche Kinder, welche eine fremde Staatsangehörigkeit — auch die einer feindlichen Macht — besitzen, sind unterstützungsberechtigt, sofern sich diese Kinder im Inlande befinden und ihre unehelichen Väter in den deutschen Heeresdienst eingetreten sind.

In gleicher Weise sind den unehelichen, im Inlande befindlichen Kindern deutscher Mütter, deren Väter österreich-ungarische Staatsangehörige und in das österreich-ungarische Heer eingestellt sind, Familienunterstützungen zu gewähren.

XII.

Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst

a. der Fahnenflucht sich schuldig machen, oder

b. durch gerichtliches Erkenntnis zu Gefängnisstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurteilt werden,

so wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt.

Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den beteiligten Kommissionen schleunigst Nachricht zu geben.

XIII.

Die Regierung wird mit der Ausführung dieser Bestimmungen beauftragt. Die Abrechnung zwischen der Staatskasse und der Reichshauptkasse erfolgt nach den hierfür bestehenden Vorschriften.

Die Bekanntmachung vom 12. August 1914 wird außer Kraft gesetzt.

Detmold, den 3. Mai 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Zu Nr. 2707. 3. 15 A 7 v.

Bekanntmachung,

betr. Verwendung von Benzol und Solventnaphta sowie Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. 1904 S. 451 ff.), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. 12. 14 (R. G. Bl. S. 516) und vom 2. 1. 15 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. 2. 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. **Dieser Verfügung unterliegen**
nicht nur in den Handel gebrachtes, gereinigtes oder ungereinigtes 90er Benzol bezw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kokereirohbenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, sogen. Kohlenwasserstoff aus den Oelgasanstalten, wie auch überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogener Zersetzung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. **Dieses Benzol darf nur in entoluoltem Zustande**
verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Die chemischen Fabriken gelten für diejenigen Mengen, die sie zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden, als Reinigungsanstalten.

Sie sind also zum Bezuge von toluolhaltigem Benzol berechtigt und unterliegen ebenso wie andere Reinigungsanstalten den Bestimmungen dieser Verfügung.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluol-Entziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt soweit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchs-Mischung höchstens $^1/_{50}$ des Benzol-Gehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzolgewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht gelingt, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außer Stande sieht, die Enttoluolung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit
darf in letzter Hand nur geliefert werden:
— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sonderabmachung mit den Erzeugern oder durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (ausschl. für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 % der Erzeugung bezw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;

d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in Mengen, die in Vereinbarung mit der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das gemäß § 3c abgegebene Benzol darf nur in vorher von der Inspektion des Kraftfahrwesens zu genehmigenden Gemischen verabfolgt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis dieser Dienststelle.

Wenn dieses Benzol von Besitzern feilgehalten wird, die es ihrerseits von dritten Personen erworben haben, darf es nur soweit zur Abgabe gelangen, als die früheren Besitzer 15 Prozent ihres Lagerbestandes zu den in § 3c bezeichneten Zwecken noch nicht verwandt und dieses ausdrücklich bescheinigt haben.

§ 5. **Solventnaphta** muß in letzter Hand an solche Verbraucher abgegeben werden, die dieses Erzeugnis zur Erfüllung unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. **Benzol (§ 1, 2) und Solventnaphta**
sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist vom Verbraucher nicht angefordert sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen wird.

§ 7. **Höchstpreise.**

a) Die nach dem Enttoluolen verbleibenden 80/85er Benzole oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen der höheren Benzolhomologen oder anderen Körpern, gleichviel unter welchem Namen und in welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen an die Verbraucher nicht teurer als zu einem Preise von 47 ℳ für 100 kg veräußert werden. Mischungen gemäß § 4 fallen nicht unter diesen Höchstpreis.

b) Der Höchstpreis (letzter Hand) beträgt für:

Reintoluol:	45,— ℳ für 100 kg,
Solventnaphta I:	43,— „ „ „ „
„ II:	33,— „ „ „ „
Xylol:	43,— „ „ „ „

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versendungskosten ab letzter Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 9. **Nicht berührt durch die Höchstpreisfestsetzung werden:**
die gegenwärtig vertraglich festgelegten Preisvereinbarungen zwischen den Benzolgewinnungsanstalten und ihren Abnehmern und die Vereinbarungen der Heeresverwaltung mit bestimmten Benzolgewinnungsanstalten bezw. deren Interessenvertretung, soweit sie die Höchstpreise nicht überschreiten.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 9. jeden Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach dem ihnen zugegangenen Muster einzureichen.

§ 11. **Mit Gefängnis oder Geldstrafe**
in der in den eingangs genannten Gesetzen bestimmten Höhe wird bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommando-Behörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Münster, den 1. Mai 1915.

Der stellvertr. kommandierende General des VII. Armeekorps:
Frhr. v. Gayl,
General der Infanterie.

Ic Nr. 3495.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 47. Sonnabend, den 8. Mai. 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die Nr. 55 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. April 1915, enthält:

Nr. 4724. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 26. April 1915.

Nr. 4725. Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 29. April 1915.

(Nr. 4725). **Bekanntmachung**
einer Aenderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 29. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 5 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
   „Weizenauszugsmehl (§ 2 Abs. 2) und Weizenmehl, zu dessen Herstellung Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist, dürfen ungemischt abgegeben werden".
2. Hinter § 9 wird als § 9a eingefügt:
   „Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten".

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 29. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

VII. Armeekorps. Münster, 5. Mai 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 3613.

Die diesseitigen Verfügungen, betreffend die Beschlagnahme von Terpentinöl werden hierdurch aufgehoben.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.
General der Infanterie.

VII. Armeekorps. Münster, 30. April 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 2051.

1. Die im Kriegsministerium und im Reichsmarine-Amt eingehenden Reklamations-, Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse für Mannschaften des **Feld- und Besatzungsheeres** haben einen derartigen Umfang angenommen, daß sie eine große und vorwiegend unnötige Belastung der genannten Behörden bilden. Die Meinung, daß Gesuche solcher Art wirksamer und schneller ihr Ziel erreichen, wenn sie an das Kriegsministerium oder Reichsmarine-Amt gerichtet werden, ist durchaus irrig. Da sie von ihnen aus den zuständigen Stellen zugeleitet werden müssen, so erfahren sie vielmehr eine für die Absender unliebsame Verzögerung. Die Gesuche sind stets nur an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zu richten. Bemerkt wird hierbei, daß Entlassungsgesuche nur ausnahmsweise, im Falle eines dringenden Notstandes, Aussicht auf Berücksichtigung haben.

2. Es wird wiederholt betont, daß Liebesgaben nur für die **Allgemeinheit**, nicht für einzelne Truppenteile gesammelt werden mögen. Bei Verteilung der Gaben werden auch alle Formationen, besonders Neuformationen, versorgt werden, die einen heimatlichen Standort nicht haben oder weniger bekannt sind, wobei es sich besonders um **Landwehr** und **Landsturm** handelt.

Frachtsendungen an Heeresangehörige sind bis zum Höchstgewicht von 50 kg das Einzelstück zugelassen, wodurch im übrigen die Möglichkeit gegeben ist, auch Sendungen mit Truppenteil-Bestimmung aufzugeben. Sie gelangen ausschließlich durch die Militärpaketdepots zur Beförderung.

Das Publikum wird darauf hingewiesen, sich bei den keinem Armeekorps angehörenden Truppenteilen mittels der grünen Karten, die an den Postschaltern erhältlich sind, nach dem zuständigen Militärpaketdepot zu erkundigen. Besonders gilt das bei Frachtstücken.

VII. Armeekorps. Münster, 3. Mai 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 2115.

1. Gemäß Änderung des holländischen Ausfuhrverbots dürfen aus Holland ausgeführt werden: Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln (große), Pflanzkartoffeln vom 26. 4. bis 10. 5. 1915; jedoch darf die einzelne Kartoffel nicht mehr als 40 Gramm wiegen.

2. Es sind verurteilt worden: von der Strafkammer I des Landgerichts Bochum der Kellner Josef **Bollbrock** aus Bochum am 17. März 1915 wegen mehrfachen, zum Teil schweren Diebstahls von Sammelbüchsen für das Rote Kreuz usw. zu 2 Jahren, der Bürolehrling Heinrich **Waecker** in Röllinghausen am 31. März 1915 wegen Diebstahls an Feldpostsendungen zu 4 Monaten Gefängnis — von der Strafkammer IIa des Landgerichts Dortmund am 17. März der Anstreicher und Postaushelfer Wilhelm **Weiden** in Dortmund wegen Diebstahls an Feldpostpaketen zu 4 Monaten, am 26. März der Klempner und Postaushelfer Friedrich **Winter** aus Münster wegen des gleichen Vergehens zu 5 Monaten Gefängnis.

Auf Anregung des Herrn Reichskanzlers wird der Verbrauch von Stauböl in staatlichen und kommunalen Gebäuden, Schulen usw. verboten.

Detmold, den 7. Mai 1915.
Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Schonzeit des Wildes, vom 14. April 1915 wird bestimmt, daß die Schonzeit für Rehböcke in diesem Jahre mit dem 9. d. M. endigt.

Detmold, den 7. Mai 1915.
Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, Berlin SW 11, Bernburger-

straße 13, hat im Verlag der deutschen Landbuchhandlung, G. m. b. H. zu Berlin, ein „Vaterländisches Lesebuch für Fortbildungsschulen" als Kriegsausgabe herausgegeben.

Detmold, den 5. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat April d. J. im Durchschnitt:

für Hafer für 50 Kilo . . . . . 14,25 ℳ,
„ Heu „ 50 „ . . . . . 4,50 „
„ Stroh „ 50 „ . . . . . 2,75 „

demnach mit einem Aufschlag von 5°/₀ — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen über die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo . . . . . 14,96 ℳ,
„ Heu „ 50 „ . . . . . 4,73 „
„ Stroh „ 50 „ . . . . . 2,89 „.

Detmold, den 4. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Unter dem Viehbestande des Gastwirts Albert in Schieder ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Dorfschaft und Meierei Schieder, ausschließlich der Ortschaft Glashütte, des Wohnplatzes Fischanger und des Stammhofes.

Blomberg, den 6. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Viehhändlers A. Examus hier ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Das Vieh befindet sich auf einer eingefriedigten Weide an der Arminstraße, das Betreten dieser Weide ist Unbefugten untersagt.

Sperrbezirk ist der Stadtbezirk rechts der Arminstraße von der Wittekindstraße bis zur Hilker'schen Möbelfabrik.

Das Befahren der Arminstraße mit Fuhrwerk ist bis auf Weiteres untersagt.

Detmold, den 7. Mai 1915.

Der Magistrat.
J. V.:
Biermann.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlermeisters Ferdinand Wöhrmann in Barntrup ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung und in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Termin auf

Donnerstag, den 20. Mai 1915,
vormittags 9 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgericht in Alverdissen anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Alverdissen, den 30. April 1915.

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Minden.

Verliehen ist
der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Gehring und Woker in Detmold, Lauber in Lage, Solle in Lemgo.

Minden (Westf.), den 4. Mai 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.
Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 17. bis einschließlich 22. Mai auch im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

Berlin W 66, den 2. Mai 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage.
Kobelt.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 48. Mittwoch, den 12. Mai. 1915.

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Die Nr. 56 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. Mai 1915, enthält:

Nr. 4726. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 4. Mai 1915.

Nr. 4727. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) und der Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 109). Vom 6. Mai 1915.

Nr. 4728. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen. Vom 7. Mai 1915.

Die Nr. 57 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. Mai 1915, enthält:

Nr. 4729. Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Tapioka in den Brennereien im Betriebsjahr 1914/15. Vom 7. Mai 1915.

(Nr. 4727). **Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) und der Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 109).** Vom 6. Mai 1915.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) und des Artikel 2 der Verordnung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) bestimme ich:

Die Verordnung über die Sicherstellung von

Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 und die Verordnung, betreffend Änderung dieser Verordnung, vom 25. Februar 1915 treten am 8. Mai außer Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

VII. Armeekorps. Münster, 4. Mai 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 11601.

Das stellvertretende Generalkommando des XI. Armeekorps in Cassel erläßt folgende Bekanntmachung:

Während unsere Krieger mit Leib und Leben das Vaterland frei halten von unseren zahlreichen Feinden, ist es in der Heimat jedermanns Pflicht, dafür zu sorgen, daß auch deutsche Sitte, deutsche Bildung, deutsche Sprache befreit werden von fremdländischen Eindringlingen.

In diesem Sinne ist in einzelnen Bezirken unseres Vaterlandes bereits verboten worden, in Aufschriften an Häusern und Kaufläden sowie in öffentlichen Ankündigungen andere Worte und Bezeichnungen anzuwenden als deutsche. Von einem solchem Verbot sieht das stellvertretende Generalkommando vorläufig ab; es vertraut der Bevölkerung, deren gesundes und vaterländisches Empfinden sich schon so oft bewährt hat, daß sie aus freien Stücken selbst dafür sorgen wird, unsere Muttersprache von der Schmach der Ausländerei zu befreien.

Maßregeln von Behörden können allein wenig helfen; das deutsche Volk selbst muß eines seiner edelsten und höchsten Güter, seine Sprache, in ihrer Würde und Hoheit zu erhalten verstehen. Mit dem Aufschwung des gesamten deutschen Wesens muß eine Wiederbelebung des Gefühls für den Adel und die Reinheit der Sprache einhergehen. Eine Zeit, die unser Volk um sein Dasein in dem gewaltigsten Kampf, der je gewesen ist, siegreich ringen sieht, muß auch im Stande sein, einer alten, schon frühzeitig beklagten und bekämpften Schwäche unseres Volkstums, der Fremdländerei, den Garaus zu machen.

Es gilt einerseits, entbehrliche Fremdwörter durch längst vorhandenes, nur durch die nachäfferische Vornehmtuerei verdrängtes Sprachgut zu ersetzen, anderseits die gerade durch den gedankenlosen oder gezierten Gebrauch von Fremdwörtern schon arg geminderte Triebfähigkeit unserer Sprache wieder zu erwecken. Eine Sprache, die so reich, so biegsam und so bildsam ist, daß wir Deutsche die besten Übersetzer der Welt sind, eine solche Sprache ist auch im Stande, fremdes Gut durch Neubildungen ohne Schwierigkeit zu ersetzen. Das ist auch früher schon in großem Umfang geschehen. Das uns so vertraute Wort „Jahrhundert" ist erst im 18. Jahrhundert für das vorher übliche „saeculum" gebildet worden, wie später „Jahrzehnt" für „Dezennium". Der „Briefwechsel" hat die „Korrespondenz" zurückgedrängt, der „Fehlbetrag" das „Defizit", die Tatkraft die „Energie"; und in neuerer Zeit wurde das ursprüngliche „Velociped" durch das „Fahrrad" beseitigt, das „Automobil" weicht vor dem „Kraftwagen". Mit neuem Gut also wie mit altem kann Ersatz für die Fremdwörter geschaffen werden.

Gerade das Gebiet, auf dem sich öffentliche Ankündigungen vornehmlich bewegen, das Gebiet der äußeren Lebenshaltung, der Bekleidung, der Genuß- und Nahrungsmittel usw., ist von Fremdwörtern besonders durchseucht, erklärlich durch die einst von Frankreich ausgehende Verfeinerung des Lebens, deren Übertragung uns dann auch die fremden Bezeichnungen brachte. Aber gerade wegen der Äußerlichkeit dieser Dinge ist der Ersatz durch deutsche Bezeichnungen weder einschneidend noch empfindlich, vielmehr ohne weiteres geboten. Eine Ankündigung „Robes et manteaux" wirkt heute bereits lächerlich, und jeder wird „Kleider und Mäntel" lieber lesen. Für „Tricotagen" „Strickwaren" zu setzen, tut niemandem wehe.

Auch für gänzlich eingebürgerte Fremdwörter deutsche Worte zu finden, ist bei gutem Willen nicht schwer. Eine „Gardine" ist nicht besser als der deutsche „Vorhang". Weshalb sollte „Friseur" nicht durch „Haarpfleger" oder „Haarkünstler" ersetzt werden können? Für „Restaurant" oder das häßliche Wort „Restauration", das nicht einmal der Franzose kennt oder wenigstens in einem ganz anderen Sinne anwendet, kann ohne weiteres „Wirtshaus", „Gastwirtschaft", „Speisewirtschaft", „Bierstuben", „Weinstuben" und dergl. gesagt werden. In Deutschland sollte man in ein

„Kaffeehaus" und nicht ein „Café" gehen. Das Wort „Hotel" hat sich so allgemein eingebürgert, übrigens erst seit Ende des 18. Jahrhunderts, daß es fast scheinen will, als ob man sich nicht davon trennen könnte. Aber sehr mit Unrecht! Wem „Gasthof" oder „Gasthaus" nicht „fein" genug dünkt, kann unschwer eine andere deutsche Benennung wählen. Klingt nicht „Haus Schirmer" stolzer als „Hotel Schirmer"? Wie echt deutsch und dabei wohlklingend sind Benennungen, wie „Deutsches Haus", „Fürstenhof", „Zur Rautenkrone"! — Weiter muß unbedingt verlangt werden, daß in Wirts- und Gasthäusern nicht an der „table d'hôte", sondern am „Mittagstisch" oder an der „Gasttafel", nicht „Diners", sondern „Mittagessen", und nicht nach „menus" oder „à la carte", sondern nach der „Speisenfolge", dem „Speisezettel" oder der „Speisekarte" „aufgetragen" und nicht „serviert" werden. Gerichte mit fremdländischen Namen oder Speisen „à la" möge man einfach zurückweisen!"

Wem es schwer fällt, gute Verdeutschungen alteingewurzelter Fremdwörter zu finden, wird beim „Allgemeinen deutschen Sprachverein" (Berlin W 30, Nollendorfstraße 13/4), der Zweigvereine und Mitglieder in allen größeren Orten besitzt, stets Rat erhalten.

Dem stellvertretenden Generalkommando kann entgegengehalten werden, daß es gerade in unserer Heeres- und Kriegssprache von Fremdwörtern wimmele. Die Erscheinung erklärt sich bei uns wie bei anderen Völkern geschichtlich aus dem französischen Übergewicht im 17. und 18. Jahrhundert. Aber es besteht die berechtigte Hoffnung, daß, wie es mit vielen Ausdrücken schon früher, insbesondere in der Felddienstordnung, geschehen ist, die fremden Bezeichnungen auch auf diesem Gebiet verschwinden werden. Freilich nach dem Kriege. Jetzt sind für das Heer schwerere Aufgaben zu lösen.

Das stellvertretende Generalkommando wendet sich hiermit an das gesunde deutsche Empfinden der Hessen, Thüringer und Sachsen! Sorge ein jeder dafür, daß dem Unwesen der Fremdwörterei und Ausländerei ein für allemal ein Ende gemacht und das Gold unserer Sprache von welschen Schlacken befreit werde! Mögen unsere braven Truppen, wenn der ehrenvolle dauernde Friede durch ihr Blut und ihren Opfermut errungen sein wird, bei ihrer Rückkehr in die Heimat erfahren, daß auch hier deutsche Art und deutsche Sitte gegen fremde Eindringlinge gekämpft und gesiegt haben! —

Auch innerhalb des VII. Armeekorpsbereichs kann ich diesen Erlaß zur Nachachtung nur dringend empfehlen.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Nach § 4 Abs. 3 d der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) können Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Gerstenmehl verarbeiten. Da die Gerstenvorräte bei einzelnen Betrieben knapp werden, da ferner die Möglichkeit, Gerstenmehl zur Streckung der Brotversorgung verwenden zu können, namentlich in ländlichen Bezirken, deren Bevölkerung nach Gewohnheit und Arbeitsart auf reichlicheren Mehlgenuß angewiesen ist, große Bedeutung hat, da endlich die Verwendung von Gerste zur Viehfütterung infolge der hohen Übernahmepreise anscheinend auf Schwierigkeiten stößt, so ist bei der bevorstehenden Änderung der genannten Bundesratsverordnung beabsichtigt, die Freigabe von Gerste zur Herstellung von Gerstenmehl für menschliche Nahrung in weiterem Umfang als bisher zu gestatten.

Schon jetzt erklärt sich der Herr Reichskanzler damit einverstanden, daß die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in diesem Sinne von der Befugnis des § 4 Abs. 2 Gebrauch macht und dadurch derartigen Betrieben die Beschaffung von Gerste zur Vermahlung als Gerstenmehl ermöglicht. Erfolgt die Zuweisung nicht durch den Kommunalverband, so ist dem Kommunalverband von der Zuweisung unter Angabe der Mengen Mitteilung zu machen und den betreffenden Betrieben wird auferlegt, das entfallende Mehl dem Kommunalverband zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Anträge sind an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin W 66, Abgeordnetenhaus, zu richten.

Detmold, den 11. Mai 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

In Anbetracht des großen Wertes, welcher den Eingießungen von steriler physiologischer Kochsalzlösung unter die Haut oder in die Venen in verschiedenen Erkrankungsfällen, namentlich bei frischen Vergiftungen, für die Erhaltung des Lebens beigemessen werden muß, bestimmen wir, daß fortan in allen Vollapotheken, Zweigapotheken, Krankenhausapotheken und ärztlichen Hausapotheken sterile physiologische Kochsalzlösungen vorrätig sein müssen und zwar in mindestens 2 — an beiden Enden zugeschmolzenen — Glasröhren (Ampullen) von 230 ccm Inhalt. Die gefüllten Glasröhren sind mit dem Datum der Füllung zu versehen und in angemessenen Zwischenräumen neu zu füllen. Die Apothekenvorstände haben auf die Haltbarkeit der Lösungen stetig zu achten. Solange die Flüssigkeit klar und frei von jeder Ausscheidung bleibt, kann angenommen werden, daß Veränderungen nicht eingetreten sind.

Detmold, den 10. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Bekanntmachung.

Die in unserer Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. (Amtsblatt Nr. 20, Seite 173) empfohlene Zusammenstellung der Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln und Ammoniak ist durch eine zweite vervollständigte Ausgabe, in welcher auch die Verordnungen über Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel aufgenommen sind, ersetzt worden. Das Buch erscheint ebenfalls im Verlage der Hofbuchhandlung E. S. Mittler und Sohn in Berlin S. W. 68, Kochstr. 68/71. Im Hinblick auf den erheblich vermehrten Umfang der zweiten Ausgabe hat die Buchhandlung den Verkaufspreis auf 50 Pf. angesetzt. Den beteiligten Behörden, Landwirten, Müllern, Bäckern und Händlern wird die Anschaffung des Buches empfohlen.

Detmold, den 11. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Der am 29. Januar 1915 gegen die Haushälterin Meta Schulze aus Gardelagen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 7. Mai 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

In Hiddesen ist ein goldenes Medaillon gefunden worden. Die sich legitimierende Eigentümerin wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 5. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

K. Piderit.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande des Landwirts Windmeyer in Orbke die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft und die Weiden die Sperre angeordnet ist.

Detmold, den 7. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

K. Piderit.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande des Viehhändlers Albert Examus auf der Hellweg'schen Weide in Heidenoldendorf die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das Hellwegsche Colonat Nr. 1 in Heidenoldendorf und die Weide die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 7. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

K. Piderit.

Unter dem auf der Weide in Hölsen befindlichen Rindviehbestande des Landwirts Obermeyer aus Lückhausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk: Die verseuchte Weide.

Schötmar, den 10. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. V.:

Meyer.

Nachmusterung.

Behufs erneuter Beurteilung der Dienstfähigkeit sollen folgende Mannschaften einer nochmaligen militärärztlichen Untersuchung unterzogen werden:

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen sämtlicher Jahresklassen der Geburtsjahre 1895 bis 1869, einschl. der auf Grund von Reklamationen zurückgestellten und zwar:
   a. die wegen Untauglichkeit Zurückgestellten oder vom Truppenteil Entlassenen,
   b. die nur zum Dienst ohne Waffe oder zum Arbeitsdienst (L. o. W. A.) Ausgehobenen,
   c. diejenigen, welche bei den früheren Landsturmmusterungen für berittene Waffen (Kavallerie, Feldartillerie oder Train) ausgehoben sind,
   d. sämtliche Mannschaften aller Waffengattungen, die bei den früheren Landsturmmusterungen nur für garnisondienstfähig befunden worden sind und
   e. sämtliche noch nicht Gemusterten.
2. Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve, Landwehr 1. und 2. Aufgebots, sowie Ersatzreserve), welche wegen zeitiger Untauglichkeit oder auf Grund von Reklamationen nicht eingestellt oder vom Truppenteil entlassen sind.
3. Militärpflichtige der Geburtsjahre 1895, 1894 und ältere, welche beim Kriegsersatzgeschäft im Januar d. J. wegen zeitiger Untauglichkeit vorläufig zurückgestellt sind.

Diejenigen, welche vom Bezirkskommando in ihrem Paß die Entscheidung: „Dauernd untauglich (D. u.)" oder „dauernd feld- und garnisondienstunfähig" eingetragen erhalten haben, somit aus jedem Militärverhältnis ausgeschieden sind, brauchen an der Musterung nicht teilnehmen, desgl. diejenigen, welche im Besitz einer vom Bezirkskommando anerkannten Unabkömmlichkeitsbescheinigung der Eisenbahn sind.

Die Militärpapiere sind mitzubringen.

Nichterscheinen wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

An welchem Tage:	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Musterung statt?	Es müssen erscheinen:	Aus den Kreisen, Ämtern, Orten usw.
14. Mai 1915	8 Uhr vorm.	Blomberg, (Rathaus).	Sämtliche von 1 bis 3 Bezeichneten.	Verwaltungsbezirk Blomberg.
15. Mai 1915	730 Uhr vorm.	Detmold, Hotel Odeon Hornsche Straße.	Sämtliche unter 3 Bezeichneten.	Verwaltungsbezirk Detmold
17. Mai 1915	desgl.	desgl.	Sämtliche unter 1 bis 2 Bezeichneten.	Städte und Ämter Detmold und Horn.
18. Mai 1915	desgl.	desgl.	desgl.	Stadt und Amt Lage.
19. Mai 1915	830 Uhr vorm.	Lemgo, (Turnhalle) Gastwirt Volland.	Von den unter 1 Bezeichneten diejenigen, die im Jahre 1895 bis 1879 geboren sind und sämtl. unter 3 Bezeichneten.	Verwaltungsbezirk Brake in Lippe.
20. Mai 1915	desgl.	desgl.	Von den unter 1 Bezeichneten diejenigen, die im Jahre 1878—69 geboren sind.	desgl.
21. Mai 1915	8 Uhr vorm.	Schötmar, Verwaltungsamt.	Sämtliche unter 1 bis 3 Bezeichneten.	Verwaltungsbezirk Schötmar.

Detmold, den 10. Mai 1915. Königliches Bezirkskommando.

Die Begabrücke im Zuge des Kommunalweges von Lieme nach Hagen wird wegen Anlage eines Doppeldurchlasses und wegen vorzunehmender Pflasterungsarbeiten vom 15. d. M. an auf die Dauer von etwa drei Wochen gegen sämtlichen Verkehr gesperrt. Fuhrwerksführer und Fußgänger haben dies zu beachten.

Brake in Lippe, den 8. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Gastwirts Albert in Schieder gilt als erloschen, weil sämtliches Klauenvieh des Gehöftes getötet und die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist.

Die erlassenen Sperrmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Blomberg, den 10. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

In das Güterrechtsregister Band I Seite 169 ist eingetragen, daß die Eheleute Kolon Albrecht Pelshenke nnd Auguste, geb. Albertsmeier, Nr. 19 in Unterwüsten, durch Vertrag vom 3. Mai 1915 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 5. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Zur Durchführung von Reklamationen ist nach den bestehenden Bestimmungen vorgeschrieben, daß die Reklamationen **vor der Einberufung** dem Bezirks-Kommando vorliegen müssen.

Es wird daher zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Reklamationen, sobald dieselben **nach der Einberufung** zur Vorlage gelangen, grundsätzlich abgewiesen werden.

Detmold, den 11. Mai 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder- Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 49. Freitag, den 14. Mai. 1915.

Nr. W. I. 1./5. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt) sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschriften wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9, Ziffer b des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851" (oder Artikel 4, Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) sowie nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt, Seite 54) außer mit Konfiskation der Vorräte und Schließung des Betriebes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Die Verfügung tritt am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

Herstellungsverbot.

§ 1.

Die Herstellung von Militärtuchen, d. h. Woll- oder Halbwollgeweben irgendwelcher Art und Farbe, die zu Uniformbekleidungsstücken für Offiziere oder Mannschaften in Betracht kommen können — im nachstehenden kurz Militärtuche genannt — ist nach dem 15. Mai 1915 verboten. Die bis zum 15. Mai 1915 in der Weberei auf Stühlen eingerichteten und auf Bäumen vorbereiteten Ketten dürfen bis spätestens 30. Juni 1915 abgewebt werden (in den Meldescheinen als „roh" aufzuführen).

Fertiggewebte Militärtuche müssen bis spätestens 31. Juli 1915 appretiert sein. Soweit dies in der eigenen Fabrik oder in der derzeitigen Lagerstelle nicht möglich ist, müssen die Waren nach endgültiger Fertigstellung an die in dem Meldeschein angeführte Lagerstelle zurückgeführt werden. Ist dies untunlich, muß die neue Lagerstelle dem Meldeamt angezeigt werden.

§ 2.

Nach dem 15. Mai 1915 ist die Herstellung von Militärtuchen auf Grund alter Lieferungsverträge nur solchen Fabrikanten gestattet, die bereits unmittelbare Aufträge haben:

a) vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
b) von dem Kriegs-Tuch-Verband,
c) von dem Kriegs-Weber-Verband,
d) von einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
e) von Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes beibringen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen.

Neue Herstellungs- und Lieferungsverträge für Militärtuche dürfen nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Verfügung nur vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt abgeschlossen werden.

Beschlagnahme.

§ 3.

Beschlagnahmt und der Verfügungsberechtigung der Eigentümer entzogen sind sämtliche Vorräte von Militärmannschaftstuchen irgendwelcher Herstellungsart in rohem, halbfertigem und fertigem Zustande (Manteltuch, Rocktuch, Hosentuch) in grau, feldgrau und graugrün.

Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind:

1. alle Mengen von Militärtuchen, für die Lieferungsverträge bestehen mit:
   a) dem Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
   b) dem Kriegs-Tuch-Verband,
   c) dem Kriegs-Weber-Verband,
   d) einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
   e) Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes besitzen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen, gleichviel, ob diese Mengen bereits vorhanden sind oder gemäß § 2 erzeugt werden sollen;
2. bereits zur Verarbeitung zugeschnittene Vorräte;
3. diejenigen Vorräte, die in ein und derselben Warengattung (Qualität) eine Menge von 180 m bei doppelt breiter Ware, 360 m bei einfach breiter Ware, nicht erreichen.
4. diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter haben;
5. Offizierstuche (siehe § 5, 3).

Meldepflicht.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle Personen, Behörden oder Gesellschaften, die Militärtuche für sich oder für andere in Besitz oder Gewahrsam haben oder sie erzeugen oder verarbeiten.

§ 5.

Meldepflichtig sind:

1. alle Mengen an Mannschaftstuchen, soweit sie nach § 3 der Beschlagnahme unterliegen; (Meldeschein 1)
2. alle Mengen an Mannschaftstuchen in grau, feldgrau und graugrün unter 180 m in doppelter Breite bezw. 360 m in einfacher Breite einer und derselben Warengattung (Qualität) oder im Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter (bei 140 cm Breite) (siehe § 3, 3 und 4). Eine Teilung der Vorräte einer Warengattung ist verboten; (Meldeschein 2)
3. Offizierstuche, d. h. wollene Uniformstoffe feinerer Qualitäten, z. B. feine Trikotstoffe, feine Cordstoffe, feine Kammgarnstoffe und feine Tuche, die für Mannschaftsdienstbekleidung im allgemeinen nicht verwendet werden, in rohem, halbfertigem oder fertigem Zustande in grau, feldgrau und graugrün, soweit sie noch nicht zur Verarbeitung zugeschnitten sind und sich zur Herstellung von Offiziersbekleidungsstücken eignen; (Meldeschein 3)
4. diejenigen Mengen, für welche Lieferungsverträge im Sinne des § 3 Absatz 1 bestehen. (Meldeschein 4)

Die unter 2, 3 und 4 aufgeführten Vorräte sind nur meldepflichtig, nicht beschlagnahmt.

Melde-Bestimmungen.

§ 6.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Tuche zu erfolgen, wofür Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers gemeldet werden. Die Bestände sind für jede Warengattung getrennt aufzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Alle die, die Militärtuche nur in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen und den oder die Eigentümer dieser anzugeben. Ist über eine Warenlieferung zwischen zwei Personen ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur ausführlichen Meldung in obenstehendem Sinne verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 7.

Von jeder Warengattung ist von dem Eigentümer ein Muster beizufügen:

a) Von Mannschaftstuchen in Warenmengen von mehr als 180 m (doppelte Breite) einer Warengattung { in Größe von 50 cm Länge, 70 cm Breite mit einer Leiste. (25×140 cm sind zwecklos)

b) Von Mannschaftstuchen in Mengen von weniger als 180 m (doppelte Breite) { in Größe von 20 cm Länge und 25 cm Breite.

Von Offizierstuchen sind keine Muster einzusenden. Die Muster sind an der Seite der Leiste mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Eigentümers, Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8.

Den Meldepflichtigen wird empfohlen, das Zeugnis eines staatlichen Material-Prüfungs-Amtes oder einer unter behördlicher Aufsicht stehenden Prüfungsstelle (Konditionieranstalt), die zur

Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, beizufügen, da hierdurch eine schnellere Bearbeitung und Erledigung der Meldungen (Übernahme seitens der Militärbehörde oder Freigabe) ermöglicht wird.

Die Zeugnisse haben folgende Punkte zu enthalten:

a) Bezeichnung des Stoffes,
b) Fadeneinstellung in Kette und Schuß auf 1 qdcm,
c) Reißfestigkeit in Kett- und Schußrichtung in Kilogramm (Versuchsstreifen 9 cm breit doppelt zusammengelegt und 30 cm freie Länge zwischen den Klappen),
d) Dehnung in Prozenten,
e) Gewicht auf 1 qdcm,
f) Material unter Feststellung des Anteils tierischer und pflanzlicher Spinnstoffe.

§ 9.

Meldescheine und Muster sind getrennt an

das Wollgewerbemeldeamt des Königl. Kriegsministeriums Berlin SW. 48,
verlängerte Hedemannstraße Nr. 11

vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Mai 1915 einschl. einzureichen. Prüfungszeugnisse mit angesiegeltem Muster können bis 15. Juni 1915 nachgeliefert werden; dies ist im Meldeschein anzugeben.

Alle Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, sind in gesonderten Briefumschlägen an das Meldeamt zu richten.

§ 10.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Ermittlung richtiger Angaben werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Münster, den 14. Mai 1915.

Das stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie und kommandierender General.

Abt. Ic Nr. 3684.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 50. Sonnabend, den 15. Mai. 1915.

Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und wird bestraft.

Die Nr. 58 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Mai 1915, enthält:

Nr. 4730. Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und Öl. Vom 29. April 1915.

(Nr. 4730). **Bekanntmachung**
über die Verwendung von Erdölpech und Oel.
Vom 29. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Erdölpech darf nur zur Herstellung von Schmieröl verwendet werden.

Die Eigentümer von Erdölpech sind verpflichtet, das Pech der Berliner Schmieröl-Gesellschaft m. b. H. auf Verlangen käuflich zu überlassen; die Überlassung an andere Personen ist verboten. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 2.

Fußboden- und Stauböle dürfen nicht hergestellt werden.

Die Verwendung von Öl zum Ölen von Fußböden ist verboten.

§ 3.

Dachpappe, bei deren Herstellung Erdölpech verwendet ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Dachpappe, die vor dem 1. April 1915 im Inland fertiggestellt oder vor diesem Tage aus dem Ausland eingeführt worden ist.

§ 4.

Der Reichskanzler kann von der Vorschrift des § 1 Abs. 1, des § 2 und des § 3 Abs. 1 Ausnahmen zulassen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1 und des § 3 zuwiderhandelt.

Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Vorschrift des § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung an die Stelle der Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und die Herstellung von Fußbodenöl vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 211). Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 29. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte weist darauf hin, daß fortwährend ausländisches Melassefutter zu Preisen nach Deutschland Eingang findet, die doppelt so hoch als die Preise für inländisches Melassefutter sind. Es müsse deshalb Befremden erregen, daß der Absatz von inländischem Melassefutter hinter den Erwartungen zurückbleibt. Vermutlich sei dies darauf zurückzuführen, daß die Kommunalverbände zum Teil mit Arbeit überlastet seien, da sich in solchen Kreisen, in denen eine sachkundige Verteilungsstelle geschaffen und eine Genossenschaft oder eine leistungsfähige Handelsfirma mit der Verteilung der zuckerhaltigen Futtermittel beauftragt sei, der Absatz zufriedenstellend vollziehe.

Das Staatsministerium empfiehlt deshalb den Stadt- und Amtsgemeinden, in denen der Verbrauch des Melassefutters hinter den Erwartungen zurückbleibt, die Beschaffung in der erwähnten Weise zu erleichtern.

Angesichts der hohen Preise für alle Futtermittel und der allgemein großen Nachfrage muß mit allen Mitteln dahin gewirkt werden, daß in erster Linie Melasse- und Zuckerfutter wegen ihrer Billigkeit mehr als bisher Verwendung finden. Wo aus Unkenntnis über den Wert dieser Futterstoffe noch Widerstände gegen ihre Aufnahme bestehen, sollte durch sachkundige Belehrung für die Einführung des Melassefutters Sorge getragen werden.

Detmold, den 14. Mai 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Dem Lippischen Geflügelzuchtverband ist die Erlaubnis erteilt, im hiesigen Lande am 29. Mai d. J. zum Besten der verwundeten Lipper durch die Schulkinder eine Eiersammlung zu veranstalten.

Detmold, den 14. Mai 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

Die Ziffern 2, 3 und 34 der Ausführungsbestimmungen vom 12. März 1915 (Amtsblatt Nr. 26 vom 15. März 1915 Seite 237) werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

Ziffer 2: Die Lagerbücher und Vorräte sind monatlich einmal zu kontrollieren. Dabei ist besonders zu prüfen, ob die Eintragungen mit den Vorräten übereinstimmen. Sind die Eintragungen unterlassen oder verkehrt oder ist zuviel Brotgetreide verbraucht, so ist der Selbstversorger das erste Mal zu verwarnen. Im Wiederholungsfalle ist ihm auf seine Kosten und Gefahr Brotgetreide abzunehmen, sicherzulagern und in der zustehenden Wochenkopfmenge an den Selbstversorger auszuteilen. Diesbezügliche Wünsche des Selbstversorgers sind zu beachten, soweit der Zweck der Sicherungsmaßregeln dadurch nicht in Frage gestellt wird. Ergibt die Kontrolle einen unzulässigen Mehrverbrauch, so ist die Wochen-Kopfmenge bis zum Ausgleich des Mehrverbrauchs entsprechend zu kürzen.

Ziffer 3: Die Kontrolle der Selbstversorger liegt der Stadt- und Amtsgemeinde ob. Diese sind für die Folgen einer unterlassenen oder unzureichenden Kontrolle dergestalt verantwortlich, daß der unzulässige Mehrverbrauch der Selbstversorger durch Einschränkung des Brotverbrauchs

der übrigen Bewohner des Bezirks ausgeglichen werden muß.

Die Kontrolle kann der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft übertragen werden. Sie hat anderenfalls durch Polizeibeamte oder besondere Kontrollkommissionen zu erfolgen. Die Mehrheit dieser Kommissionen darf nicht aus Selbstversorgern bestehen. Bei der Kontrolle in den einzelnen Dorfsgemeinden und Gutsbezirken sollen Angehörige der zu kontrollierenden Gemeinde nicht mitwirken.

Die Kontrollkommission hat dem Verwaltungsamte oder Magistrate bis zum 15. jedes Monats mitzuteilen, wieviel versorgungsberechtigte Personen und welche für deren Ernährung bestimmte Getreide-Vorräte vorhanden sind. Die Behörde hat das Ergebnis zusammen zu stellen und der Regierung bis zum 20. jedes Monats zu übersenden.

Ziffer 34: Brot und Zwieback sind nach Gewicht zu verkaufen.

Zur Zeit ist Weißbrot in Stücken von 45, 90 oder 450 gr., Schwarz- oder Graubrot in Stücken von 1800 oder 3600 gr., Roggenschrotbrot in Stücken von 2000 oder 4000 gr., Weizenschrotbrot in Stücken von 1000 oder 2000 gr., Zwieback zu 6 Stück im Gewicht von 70 gr. herzustellen. Die Mischung hat sich nach den jeweiligen reichsgesetzlichen Bestimmungen zu richten. Zur Zeit soll Weißbrot auf je 1800 gr. Brot genau 1400 gr. Weizenmehl, Graubrot auf je 1800 gr. Brot genau 1200 gr. Roggenmehl und 200 gr. Weizenmehl, Roggenschrotbrot auf 1000 gr. Brot genau 840 gr. Roggenschrotmehl und Weizenschrotbrot auf 1000 gr. Brot genau 840 gr. Weizenschrotmehl enthalten.

Wünschen Stadt- oder Amtsgemeinden ein anderes zulässiges Mischungsverhältnis einzuführen, so bleibt ihnen dies nach zuvoriger Mitteilung an die Regierung unbenommen.

Detmold, den 12. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

In der Nacht vom 29./30. v. M. sind bei dem Gastwirt Hellweg in Müssen und dem Schuhmacher Heuwinkel in Ehrentrup Einbruchsdiebstähle ausgeführt. Bei ersterem sind für einige Mark Schokolade, bei letzterem ein Paar Herrenschnürstiefel, Größe Nr. 44 und mit Verzierungskappe an den Fußspitzen, Wert 12,50 Mark, gestohlen worden. Um in die Häuser zu gelangen, hat der Dieb bei Hellweg eine Fensterscheibe mit einem Diamant zerschnitten und bei Heuwinkel eine Scheibe aus einem Fenster herausgenommen.

Als Täter kommt u. a. der Arbeiter Bernhard Sgodzai aus Kuhnau, Kreis Kreuzburg, in Betracht. Sgodzai ist am 20. Mai 1873 geboren, 1,66 m groß, von mittlerer Statur, hat ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, graue Augen, schlechte Zähne, dunkelblondes Haar, dunklen Schnurrbart und spricht deutsch.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, sowie Nachricht hierher zu J 369/15 wird ersucht.

Detmold, den 11. Mai 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

Am 6. d. M., abends gegen 9 Uhr, ist dem Pferdeschlachter Heinrich Feldmann in Lage sein vor der Wirtschaft „Deutsches Haus" hierselbst aufgestelltes Fahrrad im Werte von etwa 50 ℳ gestohlen worden.

Beschreibung des Rades.

Marke „Görickes Westfalenland", dunkel emailliert, Lenkstange nach oben gebogen, rote Griffe, Freilauf mit Rücktrittsbremse, vorderste Bremse ist etwas verbogen. Die untere, nach vorn führende Stange am Rahmenbau war abgebrochen und ist repariert.

Um sachdienliche Mitteilungen hierher zu den Akten P. L. 51/15 wird ersucht.

Lage, den 11. Mai 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Holzkaemper.

Bekanntmachung.

Die Amtsgemeindesteuern werden im Rechnungsjahr 1915 wie folgt gehoben:

1. Amt Blomberg.

a. Grundsteuer: je 3 Monatsbeträge im Mai, August, Oktober und 1 Monatsbetrag im Januar.

b. Gebäudesteuer: je 3 Monatsbeträge im Juli und Februar.

c. Einkommensteuer: je 1 Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, Oktober, November, Januar und Februar.

II. Amt Schieder.

a. Grundsteuer: je 3 Monatsbeträge im Mai, August, Oktober und 2 Monatsbeträge im Januar.

b. Gebäudesteuer: je 3 Monatsbeträge im Juli und Februar.

c. Einkommensteuer: je 1 Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, Oktober, November, Januar und Februar.

III. Amt Schwalenberg.

a. Grundsteuer: je 3 Monatsbeträge im Mai, August, Oktober und 1 Monatsbetrag im Januar.

b. Gebäudesteuer: je 3 Monatsbeträge im Juli und Februar.

c. Einkommensteuer: je 1 Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, November, Januar und Februar.

Blomberg, den 6. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

In unser Handelsregister Abt. B ist zu der unter Nr. 29 eingetragenen Firma:

Phönix-Möbelwerke, Gebrüder Braun, Gesellschaft mit beschränkter Haftung

in Detmold eingetragen:

Das Stammkapital der Gesellschaft ist von 70000 ℳ auf 100000 ℳ erhöht worden.

Detmold, den 6. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Lemgo belegenen, im Grundbuche von Lemgo Band 13 Blatt 388 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau des Metzgers Heinrich Kochsiek Doris geb. Humberg zu Lemgo eingetragenen Grundstücke:

1. Hofraum an der Breitenstraße zu 86 qm mit dem Wohnhause Nr. 101 der Heiligengeister-Bauerschaft Nr. 139 der Gebäudesteuerrolle — Mietwert 150 ℳ,
2. Garten am Detmolderwege zu 2 a mit Eiskeller, Grundsteuerreinertrag 1,01 ℳ, am

Dienstag, den 29. Juni 1915,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. April 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 7. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Durch Ausschlußurteil vom 4. Mai 1915 sind die Hypothekenbriefe vom 14. Dezember 1876 über die im Grundbuche von Lemgo Band 51 Blatt 1888 Abt. III Nr. 1 und 2 auf dem Grundbesitze des Zimmermanns Heinrich Wrenger in Lemgo 197 M.-B. für den Landwirt August Wolff in Lemgo eingetragenen Darlehnsforderungen von 1500 ℳ und 600 ℳ für kraftlos erklärt worden.

Lemgo, den 5. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Nachmusterung.

Behufs erneuter Beurteilung der Dienstfähigkeit sollen folgende Mannschaften einer nochmaligen militärärztlichen Untersuchung unterzogen werden:

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen sämtlicher Jahresklassen der Geburtsjahre 1895 bis 1869, einschl. der auf Grund von Reklamationen zurückgestellten und zwar:
   a. die wegen Untauglichkeit Zurückgestellten oder vom Truppenteil Entlassenen,
   b. die nur zum Dienst ohne Waffe oder zum Arbeitsdienst (L. o. W. A.) Ausgehobenen,
   c. diejenigen, welche bei den früheren Landsturmmusterungen für berittene Waffen (Kavallerie, Feldartillerie oder Train) ausgehoben sind,
   d. sämtliche Mannschaften aller Waffengattungen, die bei den früheren Landsturmmusterungen nur für garnisondienstfähig befunden worden sind und
   e. sämtliche noch nicht Gemusterten.
2. Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve, Landwehr 1. und 2. Aufgebots, sowie Ersatzreserve), welche wegen zeitiger Untauglichkeit oder auf Grund von Reklamationen nicht eingestellt oder vom Truppenteil entlassen sind.
3. Militärpflichtige der Geburtsjahre 1895, 1894 und ältere, welche beim Kriegsersatzgeschäft im Januar d. J. wegen zeitiger Untauglichkeit vorläufig zurückgestellt sind.

Diejenigen, welche vom Bezirkskommando in ihrem Paß die Entscheidung: „Dauernd untauglich (D. u.)" oder „dauernd feld- und garnisondienstunfähig" eingetragen erhalten haben, somit aus jedem Militärverhältnis ausgeschieden sind, brauchen an der Musterung nicht teilnehmen, desgl. diejenigen, welche im Besitz einer vom Bezirkskommando anerkannten Unabkömmlichkeitsbescheinigung der Eisenbahn sind.

Die Militärpapiere sind mitzubringen.

Nichterscheinen wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

An welchem Tage:	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Musterung statt?	Es müssen erscheinen:	Aus den Kreisen, Ämtern, Orten usw.
14. Mai 1915	8 Uhr vorm.	Blomberg, (Rathaus).	Sämtliche von 1 bis 3 Bezeichneten.	Verwaltungsbezirk Blomberg.
15. Mai 1915	7³⁰ Uhr vorm.	Detmold, Hotel Odeon Hornsche Straße.	Sämtliche unter 3 Bezeichneten.	Verwaltungsbezirk Detmold
17. Mai 1915	desgl.	desgl.	Sämtliche unter 1 bis 2 Bezeichneten.	Städte und Ämter Detmold und Horn.
18. Mai 1915	desgl.	desgl.	desgl.	Stadt und Amt Lage.
19. Mai 1915	8³⁰ Uhr vorm.	Lemgo, (Turnhalle) Gastwirt Volland.	Von den unter 1 Bezeichneten diejenigen, die im Jahre 1895 bis 1879 geboren sind und sämtl. unter 3 Bezeichneten.	Verwaltungsbezirk Brake in Lippe.
20. Mai 1915	desgl.	desgl.	Von den unter 1 Bezeichneten diejenigen, die im Jahre 1878—69 geboren sind.	desgl.
21. Mai 1915	8 Uhr vorm.	Schötmar, Verwaltungsamt.	Sämtliche unter 1 bis 3 Bezeichneten.	Verwaltungsbezirk Schötmar.

Detmold, den 10. Mai 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 318 eingetragen:

Die Eheleute Mühlenbesitzer Friedrich Niemeier und Emilie, geb. Wilmsmeier in Leese, haben durch Vertrag vom 4. Mai 1915 vereinbart, daß für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Lemgo, den 5. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Zur Durchführung von Reklamationen ist nach den bestehenden Bestimmungen vorgeschrieben, daß die Reklamationen **vor der Einberufung** dem Bezirks-Kommando vorliegen müssen.

Es wird daher zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Reklamationen, sobald dieselben **nach der Einberufung** zur Vorlage gelangen, grundsätzlich abgewiesen werden.

Detmold, den 11. Mai 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Konkurs Helene Bock, Detmold.

In obiger Konkurssache soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 350 ℳ verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen zum Betrage von 2062,21 ℳ, darunter keine bevorrechtigten. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des Fürstlichen Amtsgerichts I hiers. zur Einsicht aus.

Detmold, den 12. Mai 1915.

Brockmann,
Konkursverwalter.

Kornpreise für den Monat Mai 1915.

Detmold: 100 Pfd. Weizen — Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen — Mk. — Pf., 100 Pfd. Gerste — Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer — Mk. — Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 32 Mk. — Pf.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 15 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 15 Mk. — Pf., 100 Pfd. Gerste — Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter — Mk. — Pf.

Lage: 100 Pfd. Weizen 14 Mk. 07½ Pf., 100 Pfd. Roggen 12 Mk. 07½ Pf., 100 Pfd. Gerste 12 Mk. 07½ Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mk. 50 Pf. — Mk. — Pf. 100 Pfd. Rauhfutter 28 Mk. — Pf.

Horn: 100 Pfd. Weizen 27 Mk. 85 Pf., 100 Pfd. Roggen 23 Mk. 85 Pf., 100 Pfd. Gerste 30 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 27 Mk. 50 Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder- Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 51. Sonntag, den 16. Mai. 1915.

Kriegsministerium.
B. I. 622/4. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b" des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte an Gummi-Bereifung (Decken, Schläuchen, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art, auch die an Fahrzeugen, für welche eine erneute Zulassungsbescheinigung nicht erteilt wird, befindliche Bereifung.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle Personen und Firmen, die die in § 1 aufgeführten Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Empfänger (in dem unter a und b bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a und b aufgeführten Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten als bei diesen beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;

b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 17. Mai 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 17. Mai 1915 etwa hinzukommenden Gegenstände.

§ 5.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die beschlagnahmten Reifen und Schläuche verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst

gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen orange Meldescheine für Bereifung zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, in der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände zu machen.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Königliche Inspektion des Kraftfahrwesens Berlin-Schöneberg vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 27. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Münster, den 16. Mai 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps.

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic Nr. 3610.

Der Kreistierarzt, Veterinärrat Beck in Lemgo hat seine amtliche Tätigkeit wieder aufgenommen. Die zur Regelung seiner Vertretung getroffenen Anordnungen werden damit hinfällig.

Detmold, den 15. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Nachmusterung.

Nachmusterung.

Behufs erneuter Beurteilung der Dienstfähigkeit sollen folgende Mannschaften einer nochmaligen militärärztlichen Untersuchung unterzogen werden:

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen sämtlicher Jahresklassen der Geburtsjahre 1895 bis 1869, einschl. der auf Grund von Reklamationen zurückgestellten und zwar:
   a. die wegen Untauglichkeit Zurückgestellten oder vom Truppenteil Entlassenen,
   b. die nur zum Dienst ohne Waffe oder zum Arbeitsdienst (L. d. W. A.) Ausgehobenen,
   c. diejenigen, welche bei den früheren Landsturmmusterungen für berittene Waffen (Kavallerie, Feldartillerie oder Train) ausgehoben sind,
   d. sämtliche Mannschaften aller Waffengattungen, die bei den früheren Landsturmmusterungen nur für garnisondienstfähig befunden worden sind und
   e. sämtliche noch nicht Gemusterten.
2. Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve, Landwehr 1. und 2. Aufgebots, sowie Ersatzreserve), welche wegen zeitiger Untauglichkeit oder auf Grund von Reklamationen nicht eingestellt oder vom Truppenteil entlassen sind.
3. Militärpflichtige der Geburtsjahre 1895, 1894 und ältere, welche beim Kriegsersatzgeschäft im Januar d. J. wegen zeitiger Untauglichkeit vorläufig zurückgestellt sind.

Diejenigen, welche vom Bezirkskommando in ihrem Paß die Entscheidung: „Dauernd untauglich (D. u.)" oder „dauernd feld- und garnisondienstunfähig" eingetragen erhalten haben, somit aus jedem Militärverhältnis ausgeschieden sind, brauchen an der Musterung nicht teilnehmen, desgl. diejenigen, welche im Besitz einer vom Bezirkskommando anerkannten Unabkömmlichkeitsbescheinigung der Eisenbahn sind.

Die Militärpapiere sind mitzubringen.

Nichterscheinen wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

An welchem Tage:	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Musterung statt?	Es müssen erscheinen:	Aus den Kreisen, Ämtern, Orten usw.
14. Mai 1915	8 Uhr vorm.	Blomberg, (Rathaus).	Sämtliche von 1 bis 3 Bezeichneten.	Verwaltungsbezirk Blomberg.
15. Mai 1915	7³⁰ Uhr vorm.	Detmold, Hotel Odeon Hornsche Straße.	Sämtliche unter 3 Bezeichneten.	Verwaltungsbezirk Detmold
17. Mai 1915	desgl.	desgl.	Sämtliche unter 1 bis 2 Bezeichneten.	Städte und Ämter Detmold und Horn.
18. Mai 1915	desgl.	desgl.	desgl.	Stadt und Amt Lage.
19. Mai 1915	8³⁰ Uhr vorm.	Lemgo, (Turnhalle) Gastwirt Volland.	Von den unter 1 Bezeichneten diejenigen, die im Jahre 1895 bis 1879 geboren sind und sämtl. unter 3 Bezeichneten.	Verwaltungsbezirk Brake in Lippe.
20. Mai 1915	desgl.	desgl.	Von den unter 1 Bezeichneten diejenigen, die im Jahre 1878—69 geboren sind.	desgl.
21. Mai 1915	8 Uhr vorm.	Schötmar, Verwaltungsamt.	Sämtliche unter 1 bis 3 Bezeichneten.	Verwaltungsbezirk Schötmar.

Detmold, den 10. Mai 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 52. Mittwoch, den 19. Mai. 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die heute ausgegebene Nr. 9 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 18. Baupolizeiordnung für das Fürstentum Lippe vom 27. März 1915.

Die heute ausgegebene Nr. 10 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 19. Ausführungsanweisung vom 15. Mai 1915 zum Zuwachssteuergesetze vom 14. Dezember 1914.

Die Nr. 59 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. Mai 1915, enthält:

Nr. 4731. Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 12. Mai 1915.

Nr. 4732. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 13. Mai 1915.

Nr. 4733. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 13. Mai 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Seminardirektor Dr. Schmidt aus Neuruppin zum Regierungs- und Schulrat sowie zum Mitgliede der Schulabteilung der Fürstlichen Regierung zu ernennen.

Detmold, den 18. Mai 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, der Stiftspförtnerin Frau Wilhelmine Hörling aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen auf dem Stifte St. Marien in Lemgo eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 18. Mai 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Das Kriegsministerium hat angeordnet, daß von jetzt ab die stellvertretenden Generalkommandos den Pferdebedarf für das Heer durch freihändigen Ankauf in ihrem Bezirke und, wenn dieser nicht genügt, auf dem Wege der gesetzlichen Aushebungen zu decken haben. Letztere zu vermeiden, liegt im

allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Denn bei solchen Aushebungen sind Härten nicht zu vermeiden. Es ist daher erwünscht, daß diejenigen Pferdebesitzer, die glauben, kriegsbrauchbare Pferde übrig zu haben, diese der Ankaufs-Kommission zur Verfügung stellen. Das Kriegsministerium empfiehlt, den Abgang durch Ochsen zu ersetzen.

Frisch kupierte Pferde sollen künftig nicht mehr angekauft, auch soll für Pferde, denen Schweif und Mähne verschnitten sind, ein geringerer Preis gezahlt werden.

Wann die Pferdemärkte stattfinden, wird rechtzeitig bekannt gemacht werden.

Detmold, den 17. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung des stellvertretenden Generalkommandos des VII. Armeekorps (Abt. 1b Nr. 11736 vom 4. 5. 1915) werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. April 1915 — Abt. 1b Nr. 10097 — (abgedruckt im Amtsblatt Nr. 42, S. 361 ff.) als Firmen mitgeteilt, die vom Militärgeographischen Institut in Wien namhaft gemacht worden sind:

1. R. Lechner (Wilh. Müller) K. und K. Hof- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Graben 31,
2. Grill'sche K. und K. Hofbuchhandlung Julius Benkö in Budapest V, Doroteergasse 2.

Detmold, den 17. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Das stellvertretende Generalkommando des 7. Armeekorps hat den Vertrieb der folgenden amerikanisch-polnischen Zeitungen:

Dziennik Chicagoski (Chicago),
Amerika Echo (Teledo),
Kurier Polski (Milwaukee),
Dziennik Ludowy (Chicago)

wegen lügenhafter und deutschfeindlicher Artikel verboten.

Detmold, den 17. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen die Bekanntmachung des Königlichen Generalkommandos vom 5. Oktober 1914, begangen in Dörentrup (Lippe) verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. Nr. 390/15 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

1. Familienname: Wozniak.
2. Vorname: Pawel.
3. Stand und Gewerbe: Ziegler.
4. Anscheinendes Alter: 32 Jahre alt.
5. Geboren zu Lipe, Kreis Kalisz (Rußland).
6. Letzter Aufenthalt (Wohnung): Dörentrup.
7. Sprache: Russisch und Deutsch.

Detmold, den 12. Mai 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Hiddesen belegene, im Grundbuche von Hiddesen Band I Blatt 30 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Hermann Schmitz in Hiddesen eingetragene Grundbesitz, nämlich der Gasthof zur frischen Quelle, Parzellen 410/111, 411/111, 412/112 und 413/113 des Kartenblatts 1, Garten, Hofraum und Wiese zu 77 a 17 qm mit den Gebäuden Nr. 7, am

25. Juni 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. April 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der

Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 17. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Helene Bock in Detmold ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf

Freitag, den 18. Juni 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 3, bestimmt.

Detmold, den 17. Mai 1915.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts I.

Der gegen den am 27. September 1870 zu Friedrichsstädt geborenen Geschäftsreisenden Alfred Jakobsohn erlassene Steckbrief vom 16. März 1909 ist erledigt.

Hohenhausen, den 8. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 26. Januar 1915 sind die Schuldurkunden vom 27. November 1840 und 15. Januar 1869 über die Band 4 Blatt 7 des Grundbuchs von Bösingfeld in Abteilung III unter Nr. 1 und 2 eingetragenen Hypotheken zu 240 ℳ und 90 ℳ zu Gunsten des Armenfonds zu Bösingfeld und des Heinrich Meier zu Bistrup für kraftlos erklärt.

Alverdissen, den 27. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Postlagernde Sendungen.

Postlagernde Sendungen werden nur noch gegen besonderen Ausweis des Abholers ausgehändigt.

Diese besonderen Ausweise müssen von Polizeibehörden ausgestellt sein und die Photographie der zur Abholung berechtigten Person enthalten. Sie haben nicht nur für den einzelnen Fall, sondern allgemein Gültigkeit im Bereich aller Armeekorps.

Postausweiskarten berechtigen nicht mehr zum Empfang postlagernder Sendungen.

Minden (Westf.), den 15. Mai 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Unter dem Klauenviehbestande der Ww. Lengeling zu Elsen ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Den Sperrbezirk bildet der geschlossene Ort Elsen.

Paderborn, den 14. Mai 1915.

Der Landrat.
v. Laer.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder- Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 53. Donnerstag, den 20. Mai. 1915.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 17. Mai 1915 eine Bestandsaufnahme von Malz angeordnet.

Wer Darrmalz mit Beginn des 25. Mai 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Eigentümern unter Nennung der Eigentümer und des Lagerungsortes dem Deutschen Brauerbund E. V. in Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 10, anzuzeigen. Soweit Malzvorräte nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt sind, haben die Anzeigepflichtigen dies bei Erstattung der Anzeigen anzugeben.

Außerdem haben Bierbrauereien anzugeben, wieviel Malz sie nach den §§ 1—3 der Bekanntmachung, betr. Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1915 verwenden dürfen und zwar möglichst getrennt für die drei Vierteljahre. Gleichzeitig haben die Brauereien anzuzeigen, wieviel Malz sie seit dem 1. April 1915 bis zum 24. Mai zur Bierbrauerei verwendet haben. Malz, das nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist, ist hierbei nicht mit anzugeben.

Die Anzeigen sind bis zum 1. Juni 1915 zu erstatten. Anzeigen über Darrmalz, das sich zu dieser Zeit auf dem Transport befindet, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger an den Deutschen Brauerbund E. V. zu erstatten. Gleichzeitig mit der Anzeige haben Anzeigepflichtige diejenigen Malzvorräte gesondert anzuführen, für welche sie von der Absatzpflicht und von der Überlassungspflicht befreit sein wollen.

Hierunter fallen:

a) Malzvorräte, die der Verpflichtete zur Fortführung seines Betriebs in dem bisherigen Umfang bis zum 31. Dezember 1915 nachweislich für die Herstellung von Malzextrakt und ähnlichen pharmazeutischen Erzeugnissen oder für Malzkaffee benötigt,

b) Malzvorräte, die der Verpflichtete zur Erfüllung von Lieferungsverträgen an Ver-

arbeiter benötigt, die vor Inkrafttreten der Bekanntmachung, also vor dem 17. Mai 1915 geschlossen sind; ist an eine Bierbrauerei zu liefern, so gilt dies nur insoweit, als durch die zu liefernden Mengen deren Malzkontingent nicht überschritten wird,

c) Malzvorräte einer Bierbrauerei, die sich innerhalb ihres Malzkontingents halten.

Schließlich haben die Bierbrauereien die Gerstemenge anzuzeigen, die mit Beginn des 25. Mai 1915 in der Verarbeitung begriffen ist. Nachdem durch die Bekanntmachung vom 17. Mai d. J., betr. Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste in § 4 den Bierbrauereien die Weiterverarbeitung der Gerste nicht mehr gestattet ist, sind diese Gerstemengen für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, verstrickt. Die Zentralstelle wird diese Gerstemengen den Heeresverwaltungen als Ersatz für den fehlenden Hafer zuführen. Zu diesem Behufe müssen ihr die noch vorhandenen Mengen bekannt werden. Diese Erhebung wird mit der Malzerhebung verbunden. Die Bierbrauereien haben darnach die Vorräte an Gerste und ihre Eigentümer, die sie mit Beginn des 25. Mai 1915 im Besitz haben, dem Deutschen Brauerbund E. V. anzuzeigen, der die Anzeige an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung bis zum 10. Juni weitergeben wird. Die entsprechende Anzeigepflicht bezieht sich auf Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die vor dem 17. Mai 1915 nicht Gerste zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere von Mehl, Graupen und Malzextrakt, zur Herstellung von Gerste- und Malzkaffee, sowie zur Herstellung von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation verwendet haben.

Der Deutsche Brauerbund E. V. wird die erforderlichen Anzeigevordrucke im allgemeinen direkt den Brauereien zusenden. Etwa weiter benötigte Anzeigevordrucke können von diesem oder von der Handelskammer für das Fürstentum Lippe in Detmold unentgeltlich bezogen werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Nichtbefolgung der Pflicht zur Abgabe der Anzeige mit hohen Strafen geahndet wird. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Vorratserhebung am 27. März 1915 verschwiegen hat, so bleibt er von den durch das Verschweigen verwirkten Strafen und Nachteilen frei.

Detmold, den 20. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 54. Sonnabend, den 22. Mai. 1915.

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Die Nr. 60 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Mai 1915, enthält:

Nr. 4734. Bekanntmachung über Malz. Vom 17. Mai 1915.

Nr. 4735. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139). Vom 17. Mai 1915.

Nr. 4736. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 17. Mai 1915.

Nr. 4737. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung. Vom 17. Mai 1915.

Nr. 4738. Bekanntmachung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen. Vom 17. Mai 1915.

Ausführungsbestimmung

vom 21. Mai 1915

zur Bekanntmachung des Bundesrats über Malz, vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279).

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Bundesrats wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde die Regierung und als zuständige Behörde im Sinne des § 6 das Verwaltungsamt oder der Magistrat des Ortes anzusehen ist, wo das Malz lagert.

Detmold, den 21. Mai 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Auf das, die gesamte Hinterbliebenenversorgung umfassende Werk „Die Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern", von W. Seiffert, wird hiermit empfehlend hingewiesen. Das sehr brauchbare Buch ist im Verlage von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O. zum Ladenpreise von 1,50 ℳ erschienen.

Detmold, den 21. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Der nach erfolgter Zustimmung des Landtags Höchstlandesherrlich genehmigte Voranschlag der Landkasse für das Rechnungsjahr 1915 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 18. Mai 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Voranschlag der Landkasse für 1915.

Einnahme.

	ℳ
Titel I. Finanzverwaltung.	
A. Überschuß der Rechnung des vorletzten Etatsjahres	23 611
B. Direkte Steuern	
1. Grundsteuer	117 000
2. Gebäudesteuer	98 000
3. Gewerbesteuer	64 000
4. Einkommensteuer	1 000 000
5. Ergänzungssteuer	270 000
6. Schulgeld	45 000
7. Erbschaftssteuer	18 000
8. Zuwachssteuer	6 000
C. Indirekte Steuern und damit im Zusammenhang stehende Einnahmen	2 500
D. Überschüsse der Landesspar- und Leihekasse	182 000
E. Geldrenten	253 618
F. Zinsen von ausstehenden Kapitalien	15 686
G. Sonstige Einnahmen	1 200
H. Außerordentliche Einnahmen der früheren Generalkasse	950
I. Aus der Kassenverwaltung	1 860
K. Außerordentliche Einnahmen	—
Summe	2 099 425
Titel II. Verwaltung für Landwirtschaft ꝛc.	
A. Einnahme von Grundstücken (Generalkasse)	14 199
B. Vom Falkenhagener Forste, einschl. der vererbpachteten und verpachteten Grundstücke	53 100
C. Bergwerksabgaben	100
D. Bauverwaltung	18 700
E. Sonstige Einnahmen	600
Summe	86 699
Titel III. Landesverwaltung.	
A. Gebühren der Verwaltungsbehörden	31 000
B. Gebühren für Verwaltung der Amtsgemeindekassen und für Hebung von Kirchensteuern ꝛc.	14 000
C. Gebühren der Katasterverwaltung	30 000
D. Gebühren des Oberversicherungsamts	4 000
E. Aus Begnadigungen	1 000
F. Überschuß der Amtsblattkasse	2 000
G. Sonstige Einnahmen	450
Summe	82 450
Titel IV. Justizverwaltung.	
A. Gerichtskosten und Strafgelder	300 000
B. Zur Landkasse fließende Gebühren der Gerichtsvollzieher	19 345
C. Sonstige Einnahmen	—
Summe	319 345
Titel V. Verwaltung des Innern.	
A. Verwaltung der Strafanstalten	9 150
Summe	9 150
Titel VI. Verwaltung der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	
A. Gymnasium und Oberrealschule i. E. in Detmold	74 066
B. Gymnasium in Lemgo	42 791
C. Seminar und Präparandenschule	15 721
D. Volksschulen	9 955
E. Sonstige Einnahmen	—
Summe	142 533
Titel VII. Militärverwaltung.	
A. Für Duplikate von Militärpapieren	25
B. Sonstige Einnahmen	—
Summe	25

Ausgabe.

	ℳ
Titel I. Finanzverwaltung.	
A. Steuern	50 250
B. Zur Verfügung Ihrer Hoheit der Fürstin	3 336
C. Renten	2 595
D. Pensionen und Unterstützungen	142 826
E. Landesschuldenverwaltung	95 858
F. Matrikularbeiträge abzüglich Überweisungen aus der Reichshauptkasse	120 750
G. Sonstige Ausgaben	1 000
Summe	416 615
Titel II. Verwaltung für Landwirtschaft ꝛc.	
A. Erhebungskosten und Abgaben der Generalkasse	800
B. Falkenhagener Forstverwaltung	23 762
C. Bergwerksverwaltung	200
D. Bauverwaltung	289 205
E. Eichungswesen	100
F. Gewerbe-Aufsicht und andere Kosten der Gewerbe-Verwaltung	4 000
G. Förderung der Erwerbstätigkeit	18 800
H. Sonstige Ausgaben	1 000
Summe	337 867
Titel III. Landesverwaltung.	
A. Gehälter	346 795
B. Remunerationen	1 000
C. Tagegelder und Reisekosten einschl. der Kosten für Vertretung beim Bundesrat und sonstiger Legationskosten	5 000
D. Unterstützung von Beamten in Krankheitsfällen	800
E. Volkszählung und sonstige Statistik	1000
F. Landesgrenzregulierung	300
G. Bürokosten	40 100
H. Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens	200
I. Kosten des Oberversicherungsamts	2 500
K. Sonstige Ausgaben	2 500
Summe	400 195

	ℳ
Titel IV. Justizverwaltung.	
A. Oberlandesgericht	4 500
B. Landgericht	67 031
C. Staatsanwaltschaft	23 000
D. Amtsgerichte	155 015
E. Gerichtsassessoren	7 500
F. Gerichtsvollzieher	28 683
G. Gerichtsaktuare	9 000
H. Entschädigung an Gerichtsbeamte für Gebührenausfälle	5 594
I. Schreibkosten	55 000
K. Sachliche Ausgaben	54 366
L. Tagegelder und Reisekosten der Schöffen und Geschworenen	5 000
M. Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft	600
N. Sonstige Ausgaben	3 000
Summe	418 289
Titel V. Verwaltung des Innern.	
A. Landtag	11 250
B. Gendarmerie	52 664
C. Strafanstalten	32 950
D. Standesämter	1 000
E. Für Erziehung verwahrloster Kinder	10 000
F. Wanderarbeitsstätten	4 400
G. Zuschuß zum milden Fonds	1 000
H. Sonstige Ausgaben	—
Summe	113 264
Titel VI. Verwaltung der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	
A. Zuschuß zur Synodalkasse	50 000
B. Ausgaben der Generalkasse	7 845
C. Gymnasium in Detmold	159 329
D. Gymnasium in Lemgo	77 738
E. Vergütung für den Provinzialschulrat	800
F. Zentralverwaltung der Volksschulen	22 670
G. Seminar	57 106
H. Präparandenschule	8 500
I. Gehälter der Volksschullehrer	663 285
K. Unterstützungen	1 500
L. Pensionen	61 982
M. Zuschüsse an Schulgemeinden aus der Forstkasse	1 552
N. Taubstummenanstalt	9 240

	ℳ
O. Jüdische Lehrer	2 000
P. Zuschüsse zu Schulen und Anstalten usw.	45 359
Q. Landesbibliothek	13 700
R. Medizinalwesen	119 056
S. Sonstige Ausgaben	1 000
Summe	1 302 662

Titel VII. Militärverwaltung.

A. Aushebung der Militärpflichtigen	1 500
B. Aushebung der Pferde	—
C. Sonstige Ausgaben	500
Summe	2000

Zusammenstellung der Einnahme.

Titel I	2 099 425
„ II	86 699
„ III	82 450
„ IV	319 345
„ V	9 150
„ VI	142 533
„ VII	25
Summe der Einnahme	2 739 627

Zusammenstellung der Ausgabe.

Titel I	416 615
„ II	337 867
„ III	400 195
„ IV	418 289
„ V	113 264
„ VI	1 302 662
„ VII	2 000
Summe der Ausgabe	2 990 892

Abschluß.

Einnahme	2 739 627
Ausgabe	2 990 892
Fehlbetrag	251 265

(Nr. 4735). **Bekanntmachung,**

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139).

Vom 17. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 4 erhält Abs. 3d folgende Fassung:
   „Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee sowie zur Herstellung von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation verarbeiten, sofern sie in ihren Betrieben vor dem 17. Mai 1915 derartige Verarbeitungen bereits vorgenommen haben; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig."
2. Im § 14 erhält Abs. 2d folgende Fassung:
   „bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe die zur Herstellung Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee sowie zur Herstellung von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation bestimmten Vorräte, sofern in diesen Betrieben vor dem 17. Mai 1915 bereits eine derartige Verarbeitung vorgenommen ist."

Artikel 2.

Bierbrauereien, die mit Beginn des 25. Mai 1915 Gerste im Besitz haben, sind verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer dem Deutschen Brauerbund E. V. in Berlin bis zum 1. Juni 1915 anzuzeigen. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfange von der empfangenden Bierbrauerei zu erstatten.

Dasselbe gilt für Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die vor dem 17. Mai 1915 nicht Gerste zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee sowie zu Herstellung von

Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation verwendet haben.

Der Deutsche Brauerbund E. V. hat bis zum 10. Juni 1915 der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung eine Übersicht über die ihm angezeigten Gerstenvorräte zu übersenden.

Wer die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 17. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4738). **Bekanntmachung**

über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen.

Vom 17. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

An die Stelle der im § 850 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung und im § 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63, Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) vorgesehenen Summe von eintausendfünfhundert Mark tritt bis auf weiteres die Summe von zweitausend Mark.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Ist ein Anspruch der im § 850 Abs. 1 Nr. 1, 7, 8, Abs. 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gepfändet, so verliert die Pfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung des § 1 unzulässig sein würde. Dies gilt entsprechend für eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung.

Berlin, den 17. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

VII. Armeekorps. Münster, 17. Mai 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 12891.

Bekanntmachung.

Noch immer werden aus minderwertigem Stoff hergestellte Schutzschilde gegen Verwundungen in den Handel gebracht. Der Gebrauch solcher Schilde verfehlt nicht nur den versprochenen Zweck, sondern bedeutet eine ernste Gefahr für den Träger, weil diese Schilde zur Splitterbildung neigen und diese die Geschoßwirkung durch die in den Körper eindringenden Stücke des Schildes erheblich zu verschlimmern geeignet ist.

Ich **verbiete** deshalb unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 die **Ankündigung** des Verkaufs, das **Feilhalten** und den **Vertrieb von Kugelschutzpanzern** jeder Art, wenn diese nicht **den Stempel ihrer Fabrik tragen** und die **Erzeugnisse dieser Fabrik ausdrücklich vom stellv. Generalkommando genehmigt sind.**

Diese Genehmigung wird abhängig gemacht von der Untersuchung durch die Königliche Gewehrprüfungskommission und wird in jedem Falle vom stellvertr. Generalkommando öffentlich bekannt gemacht werden.

Bis jetzt sind nur die Kugelschutzpanzer der Firmen:

1. Stahlwerk Becker A. G in Willich bei Crefeld,
2. Stahlwerk Röchling in Völklingen

zugelassen worden.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps. Münster, 17. Mai 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 3837.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 2. Juni 1851 verbiete ich hierdurch die Ausfuhr von Heu aus dem Gebiete des VII. Armeekorps in andere Bezirke des Deutschen Reichs.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps. Münster, 18. Mai 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 3856.

Wiederholt sind die Verordnungen über Höchstpreise durch sog. „kombinierte Offerten" oder „kombinierte Geschäfte" umgangen. So ist Altkupfer z. B. zum zulässigen Höchstpreise angeboten, daran jedoch die Bedingung geknüpft, daß der Käufer gleichzeitig Zink, für welches ein Höchstpreis nicht festgesetzt ist, zu einem den Marktpreis um 70 Mark übersteigenden Preise übernimmt. Durch die Verbindung beider Geschäfte zu einem einheitlichen soll die Überschreitung des Höchstpreises für Altkupfer verschleiert werden.

Ich warne nachdrücklich vor verschleierter Überschreitung der Höchstpreise, möge diese nun in Gestalt der kombinierten Geschäfte, der Forderung von Provision oder ungewöhnlicher Spesen oder auf andere versteckte Weise geschehen. Auch die verschleierte Überschreitung der Höchstpreise wird bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Am 12. d. M. hat auf Antrag des landwirtschaftlichen Hauptvereins eine Nachkürung belgischer Hengste stattgefunden, bei welcher für die laufende Deckperiode als Beschäler zugelassen wurden:

1. Bredow, 4jährig, Rotschimmel, Stern,
   Besitzer: Kammerherr von Vogelsang, Hovedissen,
2. Bonn, 4jährig, Dunkelfuchs, Stern, Schnibbe,
   Besitzer: landwirtschaftlicher Hauptverein,
   Stationshalter: Gutsbesitzer Diekmann, Istrup.
3. Agricola, 4jährig, Dunkelfuchs, breite Bläße, Fußabzeichen,
   Besitzer: landwirtschaftlicher Hauptverein,
   Stationshalter: Rittergutspächter Langebeckmann, Braunenbruch.
4. Jameux, 5jährig, Hellfuchs, schräge Bläße mit Schnibbe, helle Mähne und heller Schweif, Fußabzeichen,
   Besitzer: landwirtschaftlicher Hauptverein,
   Stationshalter: Oberamtmann Sander, Oelentrup.
5. Wladimir, 3jährig, hellbraun, Krötenmaul, Stern, Fußabzeichen,
   Besitzer: landwirtschaftlicher Hauptverein,
   Stationshalter: Gutsbesitzer Feger, Hardissen.
6. Baron, 4jährig, Goldfuchs, Bläße mit weißer Mähne und Schweif, Fußabzeichen,
   Besitzer: landwirtschaftlicher Hauptverein,
   Stationshalter: Gutsbesitzer Busse, Werl.

Detmold, den 21. Mai 1915.
Fürstliche Kürungs-Kommission.
Heldman,
Geh. Regierungsrat.

Am 17. Mai 1915 ist der Ehefrau Wilhelmine Kamper aus Neuß am Rh., z. Zt in der Kurpension Delius in Salzuflen wohnhaft, ein goldener Brillantring mit zwei in Platin gefaßten Brillanten und einigen kleinen Brillanten aus dem Schlafzimmer entwendet.

Der Brillantring hat angeblich einen Wert von 1800 ℳ.

Um Nachforschung nach dem Täter und dem Brillantringe, sowie Nachricht zu J 422/15 wird ersucht.

Detmold, den 19. Mai 1915.
Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Es wird um Ermittlung des Verbleibs des Geschäftsreisenden E. Martignoni aus Bern, Vertreters der Firma Adolf Michel & Co. in St. Gallen, und um Nachricht hierher zu J 405/15 ersucht.

Richterlicher Haftbefehl liegt nicht vor.

Detmold, den 20. Mai 1915.
Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

Gestohlen wurde am 9. 5. 15, morgens in der Begastraße in Schötmar ein Fahrrad, Marke Lübrassen, Nr. 10947, schwarz emailliert, vorgebogene Lenkstange, Freilauf und Rücktrittbremse, in der Felge einen grünen Streifen, Wert 45 ℳ.

Als Täter sollen 2 fünzehnjährige Burschen in Frage kommen, die sich in der Richtung nach Leopoldshöhe entfernt haben.

Um Nachforschungen und Nachricht zu dem Aktenzeichen P. L. 112/15 an mich wird ersucht.

Bad Salzuflen, den 17. Mai 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Bekanntmachung.

Nachdem unter dem Weidevieh des Landwirts Kaspar Dewerth in Lipperode Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird ein Sperrbezirk gebildet, welcher die verseuchte Weide beim Schützenplatze in Lipperode und die angrenzenden Weiden, sowie die Straße und Gehöfte in Lipperode vom Schützenplatze bis zur katholischen Kirche umfaßt; der übrige Teil der Bauerschaft Lipperode bildet den Beobachtungsbezirk.

Für die Sperr- und Beobachtungsbezirke gelten die üblichen schon früher bekannt gemachten Vorschriften. Besonders verboten ist:

1. das Treiben von Klauenvieh auf den öffentlichen Wegen im Sperrbezirke,
2. die Ausfuhr von Klauenvieh aus Lipperode ohne ausdrückliche Erlaubnis des Verwaltungsamtes. Hunde sind im ganzen Sperr- und Beobachtungsbezirke anzulegen.

Stift Cappel, den 19. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Bekanntmachung.

In diesem Jahre wird wieder nur 1 Monatsbetrag der Staatseinkommensteuer und 1/2 Jahresbetrag der Staatsgrundsteuer als Gemeindesteuer gehoben.

Die Hebung erfolgt von Mitte Juni bis Mitte Juli.

Schul- und Armensteuer wird nicht gehoben.

Horn, den 18. Mai 1915.

Der Magistrat.

Spelge.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelfabrikanten Wilhelm Priester in Detmold wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Detmold, den 14. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 42 Blatt 2064 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Frau Marie Cordes in Bielefeld eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 498/41 und 499/41 des Kartenbl. 29, und die Parzelle 161/2 des Kartenbl. 17, Garten und Hofraum zu 6 a 73 qm mit dem Wohnhause D 429 an der Lageschenstraße, am

13. Juli 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 15. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Blomberg belegenen, im Grundbuche von Blomberg im Bande 25 auf dem Blatt 617 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Adolf Wahle und des Schuhmachers August Westphal in Blomberg eingetragenen Grundbesitzes, Weide im Königswinkel, Karten-Blatt 12 Parzellen 57 und 58 zu 1 ha 33 a 49 qm mit 91, 85 ℳ Reinertrag besteht, soll dieser Grundbesitz am

Mittwoch, den 7. Juli 1915,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 8. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der Zwangsversteigerungstermin vom 18. Juni d. J. des Grundbesitzes des Gastwirts Fritz Benkelberg Nr. 24 in Bexterhagen (Grundbuch daselbst Band I Blatt 27) ist aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 20. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung, begangen in Düsseldorf, Kreis Düsseldorf, am 10. Mai 1915 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und der nächsten Militärbehörde abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten G. Nr. 107 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

1. Familienname: Mertens.
2. Vorname: August.
3. Stand und Gewerbe: Handlungsgehülfe.
4. Geboren am 8. August 1893 zu Düsseldorf, Kreis Düsseldorf.
5. Letzter Aufenthalt (Wohnung): Düsseldorf, Erkratherstraße 54.
6. Bekleidung: vermutlich Infanterie-Uniform des J.-R. 67.

Lemgo, den 20. Mai 1915.

Gericht des II. Ersatz-Bataillons Inf.-R. 67.

Der Gerichtsherr:
Lauterbach,
Hauptmann und Kommandeur.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung im 1. Rückfall, begangen in Lemgo am 15. Mai 1915 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und der nächsten Militärbehörde abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten G. Nr. 106/15 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

1. Familienname: Berner.
2. Vorname: Karl.
3. Stand und Gewerbe: Ackerknecht, z. Zt. Musketier.
4. Geboren am 19. August 1879 zu Wiershausen, Osterrode.
5. Letzter Aufenthalt (Wohnung): 3. Komp. II. Ers.-Batl. Inf.-Regt. 67, Lemgo.
6. Haar: rotblond.
7. Bart: Schnurrbart, kurz.
8. Gesicht: schmal.
9. Stirn: gewöhnlich.
10. Nase: spitz.
11. Mund: gewöhnlich.
12. Kinn: breit.
13. Tätowierungen: Auf beiden Händen.

14. Bekleidung: Zivilkleider, schwarze grüne Lodenjoppe, Gamaschen, Mütze.

Lemgo, den 20. Mai 1915.

Gericht des II. Ersatz-Batl. Inf.-Reg. 67 Lemgo.

Lauterbach,
Hauptmann und Kommandeur.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat Änderungen der Bedingungen beschlossen, unter denen zur Aussaat bestimmte Austernsetzlinge bei der Einfuhr zollfrei belassen werden. Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes wird auf die neuen Bestimmungen, die bei den Zollstellen eingesehen werden können, hiermit hingewiesen.

Münster, den 14. Mai 1915.

Königliche Oberzolldirektion.

Die **Reichs-Telegraphenlinien** sind häufig vorsätzlichen und fahrlässigen **Beschädigungen** und **Störungen**, namentlich durch Zertrümmern der Isolatoren mittelst **Steinwürfe** durch Unvorsichtigkeit beim **Baumfällen**, durch Hineinwerfen von Drahtresten, Holzstücken usw. ausgesetzt. Da hierdurch die **Benutzung** der **öffentlichen Telegraphenanlagen** verhindert oder gefährdet wird, so sind dergleichen Handlungen in dem **Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich mit Strafen bedroht. Daneben werden die durch die Wiederherstellung der Telegraphenanlagen usw. entstehenden Kosten von dem Schuldigen eingezogen.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft ff.

§ 318a.

ꝛc. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Im übrigen gewährt die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derartig zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze des Schadens herangezogen und zur Bestrafung gebracht werden können, **Belohnungen** bis zur Höhe von **Fünfzehn Mark** in jedem einzelnen Falle.

Diese Belohnungen werden aber auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen sonstiger **persönlicher** Gründe nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden sind, der an den Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß der Schuldige bestraft werden kann.

Falls Jemand beabsichtigt, in der Nähe von Reichs-Telegraphenanlagen Bäume zu schlagen, welche diese Anlagen beim Niederfallen gefährden können, so ist dies der nächstgelegenen Postanstalt mündlich oder schriftlich oder auch durch einen Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung: Landbriefträger, Postboten usw. so früh mitzuteilen, daß ein Beamter zur Bewachung und zum Schutze der Telegraphenlinie noch rechtzeitig abgeordnet werden kann. Eine solche vorherige Anzeige liegt im eigenen Interesse der Baumbesitzer usw., weil sie dann, wenn die Reichs-Telegraphenverwaltung die erforderlichen Schutzvorkehrungen selbst treffen kann, vor den strafrechtlichen Folgen bewahrt bleiben.

Während der Dauer des **Krieges besitzen die Telegraphen- und Fernsprechleitungen** eine **erhöhte Wichtigkeit**, da durch ihr Versagen wichtige vaterländische Interessen geschädigt werden können. Es liegt daher im allgemeinen Interesse, alles zu verhüten, was zu einer Störung Anlaß geben kann. Dahin gehören in der Nähe der Telegraphenleitungen: Das Steigenlassen von Papierdrachen, das Spielen mit sog. Schleudern und das Werfen mit Steinen. Über etwa eingetretene Störungen (insbesondere das Reißen von Drähten) ist schleunigst der nächsten Telegraphenanstalt Mitteilung zu machen.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

14. Zeitschrift; Sinsiliteber, Jahnsche grüne Sodenlauge, Gemischter, Milch.

Lemgo, den 20. Mai 1915.

Gericht des II. Grich-Batt. Inf.-Reg. 67 Lemgo.

Bunterbach.

Hauptmann und Kommandeur.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat Änderungen der Bestimmungen beschlossen, unter denen zur Wurzelnot bestimmte Zuckerrüben bei der Ernte zollfrei belassen werden. Unter Bezugnahme auf § 12 des Zuckersteuergesetzes teile ich die neuen Bestimmungen, die bei den Zollämtern eingesehen werden können, hiermit mit.

Münster, den 14. Mai 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

Die Reichs-Telegraphenleitungen sind sowohl vorläufigen und sofortigen Beschädigungen und Störungen, namentlich durch Zerstörungen der Isolatoren mittels Steinwurfs durch Unvorsichtigkeit beim Bemühen, durch Schneiden von Drahtbrüchen, Schlingen usw. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der öffentlichen Telegraphenanlagen verhindert oder erschwert wird, so sind derartige Handlungen in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Strafen belegt. Zuweilen werden die durch die Zerstörung der Telegraphenanlagen usw. entstehenden Kosten von den Schuldigen eingezogen.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder erschwert, daß er Zeichen oder Sendungen verstellen oder beschädigt oder Sendungen unterdrückt oder unrichtig mit Absicht bei einem Telegraphenamt bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 318a.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Im übrigen gewährt die Reichs- Post- und Telegraphenverwaltung bereitwillig, welcher die Zeiten vorläufiger oder sofortiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen bereits zur Anzeige bringt, daß sie zum Schutze des Schadens gegen und zur Wiederherstellung gebracht werden können. Belohnungen bis zur Höhe von 5 Mark in jedem einzelnen Falle.

Diese Belohnungen werden aber auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen fahrlässigen Mißbrauchs oder wegen sonstiger gröblicher Störung nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigungen nicht vorsätzlich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden sind, oder an den Telegraphenanlagen versuchte Tat oder lediglich, daß der Schuldige bestraft werden kann.

Falls Gemeinden verpflichtet, in der Nähe von Reichs-Telegraphenanlagen Bäume zu pflanzen, welche diese Anlagen beim Niederfallen gefährden können, so ist dies der nächstgelegenen Polizeibehörde mündlich oder schriftlich oder auch durch einen Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung zu melden. Polizeiten sind so lange mitzuteilen, daß ein Baumfall zur Verhinderung und zum Schutze der Telegraphenanlagen noch rechtzeitig abgewendet werden kann. Eine solche vorherige Anzeige liegt im eigenen Interesse der Gemeindebehörde, weil sie dann, wenn die Reichs-Telegraphenverwaltung die vorsätzlichen Schädigungen nicht treffen kann, vor den strafrechtlichen Folgen bewahrt bleiben.

Angehörige der Gemeinden bei Streiten bei der Telegraphen- und Fernsprechleitungen eine erhöhte Bedeutung, da durch die Streitenden wichtige naturgemäße Unterlagen gefährdet werden können. Es liegt daher im allgemeinen Interesse, alles zu vermeiden, was zu einer Störung führen könnte. Zudem gewähren in der Stadt der Telegraphenleitungen: Die Stützpfeilen von Fernsprechanlagen, das Spielen mit Steinen, Bohrern und das Werfen mit Steinen, Eisenstangen (insbesondere das Werfen von Zeichen) in Nähe der Telegraphenanlagen Mißhandlungen zu machen.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in H. Meyers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 55. Mittwoch, den 26. Mai. 1915.

Höchster Erlaß.

Die Wiederkehr Meines Geburtstages gibt Mir willkommenen Anlaß im Rückblick auf das vergangene Jahr Meinen teueren Lippern, die sich in allen Prüfungen dieser großen weltbewegenden Zeit mit höchstem Opfermut in heiliger Begeisterung als echte Deutsche glänzend bewährt haben, Meinen warmen landesväterlichen Dank zu sagen.

Mein Dank gilt vor allem unseren wackeren Soldaten draußen in Feindesland. Ihre Kampfesfreudigkeit, Tapferkeit und Ausdauer sichern ihnen unvergänglichen Ruhm. Nicht minderer Dank gebührt aber auch denen, die in der Heimat in edlem Wetteifer unermüdlich helfen und sorgen, unser Land und Volk stark zu halten, die Leiden des Krieges zu lindern und die grausamen Wunden, die er schlägt, zu heilen. Ihnen allen aus tiefstem Herzen kommenden Dank!

Der Ernst der Zeit verbietet die sonst am Geburtstage des Landesherrn üblichen Feiern. Ich bitte aber auch, da Ich im Begriffe stehe, Mich wieder zu Meinem Bataillon ins Feld zu begeben, von allen Mir freundlich zugedachten persönlichen und schriftlichen Glückwünschen abzusehen. Jedes weitere treue Dienen und Opfern für das Vaterland und Schaffen von Werken christlicher Liebe, wird Mir die höchste wahre Geburtstagsfreude sein.

Gott der Herr schirme und segne unser tapferes Heer und schenke dem Deutschen Vaterlande einen ruhmvollen Sieg und einen dauernden Frieden.

Gegeben Detmold, den 26. Mai 1915.

Leopold.

Die Nr. 61 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1915, enthält:

Nr. 4739. Bekanntmachung über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. Vom 20. Mai 1915.

Nr. 4740. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnungen des Bundesrats vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) und 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 543). Vom 20. Mai 1915.

Nr. 4741. Bekanntmachung der Texte der durch die Verordnung vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 288) geänderten Verordnungen des Bundesrats. Vom 20. Mai 1915.

(Nr. 4739). **Bekanntmachung**

über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. Vom 20. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können verbieten, daß grüner Roggen oder grüner Weizen als Grünfutter ohne Genehmigung der zuständigen Behörde abgemäht oder verfüttert wird.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen ein auf Grund von § 1 erlassenes Verbot oder gegen die auf Grund von § 2 erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausführungsbestimmung.

Zum Erlasse eines Verbots, daß grüner Roggen oder grüner Weizen als Grünfutter ohne behördliche Genehmigung abgemäht oder verfüttert wird, sind die Verwaltungsämter und Magistrate zuständig.

Detmold, den 25. Mai 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

(Nr. 4741). **Bekanntmachung**

der Texte der durch die Verordnung vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 288) geänderten Verordnungen des Bundesrats.

Vom 20. Mai 1915.

Auf Grund des Artikel V der Verordnung vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 288) werden die Texte

1. der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359),
2. der Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung vom 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377),
3. der Verordnung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden, vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 543)

in der geänderten Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen.

§ 1.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten in dem Urteil bestimmen. Die Bestimmung ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Leistung einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Sicherheit abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

Der Zinsenlauf wird durch die Bestimmung der Zahlungsfrist nicht berührt.

§ 2.

Im Mahnverfahren kann der Schuldner für eine Forderung, die er anerkennt, die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen, solange der Vollstreckungsbefehl noch nicht verfügt ist; die Dauer der Frist ist in dem Antrag zu bezeichnen. Abschrift des Antrags ist dem Gläubiger zuzustellen. Erklärt er sich mit der Bestimmung der beantragten Frist einverstanden, so ist in dem Vollstreckungsbefehle die Vollstreckung von dem Ablauf der Frist abhängig zu machen. Verweigert er die Zustimmung, so gilt der Antrag des Schuldners als Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Zahlungsbefehl erlassen ist.

§ 3.

Wird ein Anerkenntnisurteil nur wegen der Zahlungsfrist angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

§ 4.

Auf Antrag des Schuldners kann das Amtsgericht, bei dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für eine Forderung, die der Schuldner anerkennt, eine Zahlungsfrist bewilligen. Die Entscheidung, die ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Forderung rechtshängig oder vollstreckbar ist. In dem Beschlusse, durch den die Zahlungsfrist bewilligt wird, ist die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der anerkannten Forderung auszusprechen. Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

§ 5.

Das Vollstreckungsgericht kann die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag für die Dauer von längstens drei Monaten einstellen. Die Einstellung ist auch vor dem Beginne der Vollstreckung zulässig. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Schuldner. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Ist eine Zahlungsfrist bereits nach den §§ 1, 2, 4 bestimmt worden, so findet § 5 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 6.

Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich erledigt, so werden die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben; übersteigt der Streitgegenstand nicht einhundert Mark, so werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Wird durch Endurteil über die Bewilligung einer Zahlungsfrist entschieden oder in einem Vergleich eine Zahlungsfrist bewilligt, so bleiben für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren die nur auf die Zahlungsfrist sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht.

In den Fällen der §§ 4 und 5 betragen die Gerichts- und Anwaltsgebühren zwei Zehnteile des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Der Wert des Streitgegenstandes ist von dem Gerichte nach freiem Ermessen, höchstens jedoch auf den zwanzigsten Teil der Forderung festzusetzen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung.

§ 1.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht — unbeschadet der Befugnis, gemäß der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichs-Gesetzbl. S. 290) Zahlungsfristen zu bewilligen — auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten (Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinses, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen usw.), als nicht eingetreten gelten; das Gericht kann auch anordnen, daß die Folgen nur unter einer Bedingung, insbesondere erst nach dem fruchtlosen Ablauf einer auf höchstens drei Monate zu bemessenden Frist, eintreten.

Die Anordnungen sind unzulässig, wenn die Rechtsfolgen am 31. Juli 1914 bereits eingetreten waren.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 Satz 2 sowie die Vorschriften des § 4 und des § 6 Abs. 2, 3 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichs-Gesetzbl. S. 290) gelten entsprechend.

§ 2.

Die Kosten des Prozesses können der obsiegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund einer gemäß § 1 getroffenen Anordnung obsiegt.

§ 3.

Hat der Gläubiger für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel, so kann der Schuldner den Antrag, die Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung zu beseitigen (§ 1), durch Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 732 der Zivilprozeßordnung) geltend machen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn bereits eine Anordnung nach § 1 getroffen worden ist.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden.

§ 1.

Die Zahlungsfrist gemäß §§ 1, 4 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichs-Gesetzbl. S. 290) kann bis zu sechs Monaten bestimmt werden, wenn der Rechtsstreit die Zahlung des Kapitals einer Hypothek oder einer Grundschuld oder der Ablösungssumme einer Rentenschuld betrifft.

§ 2.

Die Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 5 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen) wegen der im § 1 bezeichneten Ansprüche kann für die Dauer von längstens sechs Monaten erfolgen. Die Einstellung kann mehrfach erfolgen; sie ist auch zulässig, wenn eine Zahlungsfrist bereits bestimmt ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

VII. Armeekorps. Münster, 20. Mai 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 13450.

Da die Anwendung des zur Vertilgung von Ungeziefer bestimmten Mittels „Plagin" zu Gesundheitsstörungen (schweren Hauterkrankungen infolge Aetzwirkung) geführt hat, verbiete ich hiermit für meinen Korpsbereich unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 die Anpreisung und den Vertrieb des genannten Mittels.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe

verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Aus Anlaß einer Anfrage machen wir allgemein darauf aufmerksam, daß die Freigabe von Weizen zur Herstellung von Giftweizen für die Vertilgung der Mäuse nicht zu geschehen hat, da andere Mittel ausreichend zur Verfügung stehen. Nach den in Nr. 30, 32 und 33 der „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft" Jahrgang 1914 veröffentlichten Berichten über die vom Kaiserlichen Gesundheitsamt und von der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft angestellten Versuche zur Bekämpfung der Feldmäuse ist das Schwefelkohlenstoff- und Schwefeldioxyd-Verfahren am meisten zu empfehlen.

Detmold, den 22. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Von Fr. Lembke und Professor H. Sohnrey ist ein Kriegslesebuch für deutsche Schulen unter dem Titel „Fürs Vaterland" herausgegeben. Dieses zeitgemäße und gediegene Buch, auf dessen Sonderausgabe „Vaterländisches Lesebuch für Fortbildungsschulen" in Nr. 47 schon hingewiesen ist, wird hierdurch empfohlen.

Detmold, den 19. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung.
Pustkuchen.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. d. M., Einbruchsdiebstahl bei Heuwinkel in Ehrentrup und Hellweg in Müssen betr., wird mitgeteilt, daß als Täter der Arbeiter Bernhard Sgodzai aus Kunau nicht in Frage kommt.

Detmold, den 20. Mai 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Am 17. d. M. sind dem Bäckermeister Ernst Brockmann in Detmold, Weinbergstraße 6, aus der Ladentrecke etwa 50 ℳ in Scheinen, Silber und Nickel entwendet worden. Als Täter kommen zwei Jungen in Frage, von denen der ältere etwa 13—14, der jüngere 7—8 Jahre alt ist. Der größere der Jungen ist von schlanker Statur, blond, hat schmales Gesicht und blonde Augen.

Um Nachforschung nach den Tätern und sachdienliche Mitteilungen zu P. L. 151/15 wird ersucht.

Detmold, den 21. Mai 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Brandes.

Am Reuterpfad ist eine Geldbörse mit Inhalt gefunden worden. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 18. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Nachdem unter dem Rindviehbestande auf der zur Domäne Varenholz gehörigen Weide, der „Kahlte" der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird über die verseuchte Weide die Sperre verhängt.

Brake in Lippe, den 22. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter lfd. Nr. 148 eingetragen:

Die Eheleute Landwirt Wilhelm Baade und Alwine Baade, geborene Rieke, genannt Lukebart in Waddenhausen Nr. 1, haben nach der Verhandlung vom 19. Mai 1915 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. mit der Maßgabe eingeführt, daß der Ehemann die alleinige Verfügung über den gemeinschaftlichen Grundbesitz hat.

Lage, den 19. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Fritz Blome und Karoline Blome, geborene Rose, Nr. 90 zu Leopoldstal, am 21. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 22. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Hermann Möller und Luise Möller, geborene Wolff, Nr. 45 zu Leopoldstal, am 21. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 22. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Das Verschieben von Briefen und Postkarten in Drucksachensendungen bildet fortgesetzt die Ursache unliebsamer Briefverschleppungen und Briefverluste. Ungeachtet wiederholter Anmahnungen durch die Presse und trotz unmittelbarer Einwirkung der Postanstalten auf die Absender werden viele Drucksachensendungen leider immer noch in so mangelhafter Verpackung zur Post eingeliefert, daß sie leicht zu Fallen für kleine Sendungen werden. Als besonders gefährlich in dieser Beziehung erweisen sich, wie wiederholte Feststellungen bestätigen, die häufig zur Versendung von Drucksachen benutzten **offenen** Briefumschläge, bei denen die Absender die am oberen Rand oder an der Seite vorhandene Klappe nach innen einschlagen. In den dadurch entstehenden Spalt verschieben sich unbemerkt Briefe, Postkarten usw., die dann in der Drucksache oft weite Irrfahrten machen. Im eigensten Interesse des Publikums muß eindringlich davor gewarnt werden, die Klappe solcher Umschläge nach innen einzuschlagen; **viel besser ist es, die Klappe über die Rückseite des Umschlags lose überhängen zu lassen.** Als recht zweckmäßig haben sich Umschläge bewährt, die an der Verschlußklappe einen zungenartigen Ansatz haben, der in einen äußeren Schlitz des Umschlags gesteckt wird. Sie sichern den Inhalt vor dem Herausfallen und verhindern das Einschieben anderer Sendungen; ihre möglichst ausgedehnte Verwendung ist im allgemeinen Interesse zu wünschen. Verhältnismäßig häufig verschieben sich auch Briefe usw. in Zeitungen, die unter Streifband verschickt werden. Es ist dringend zu raten, die Streifbänder so fest wie möglich um die Zeitungen zu legen, nachdem diese umschnürt worden sind.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 56. Sonnabend, den 29. Mai. 1915.

Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und wird bestraft.

VII. Armeekorps.
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 6372.

Münster, den 24. Mai 1915.

Krieg mit Italien!

Italien hat Oesterreich-Ungarn den Krieg erklärt und ist damit in die Reihe der gegnerischen Mächte eingetreten. Das Ende des großen Schicksalskampfes mag dadurch hinausgeschoben, sein Ausgang kann aber nicht zweifelhaft werden. Ein Gang durch die Straßen unserer Städte oder über Land kann jeden davon überzeugen, welch' starke Heere noch in der Heimat bereitstehen und wieviele Tausende jugendlicher Mannesgestalten im bürgerlichen Kleide ihrer Einberufung harren. Sie alle haben mit ihren Brüdern im Felde den festen Willen zum Siege. Dieser muß auch uns wie bisher beseelen. Der neue Feind sei uns eine erneute Mahnung, unsere Pflicht zu tun. Jeder stelle auch ferner sein kleines „Ich" zurück gegen die große Sache des Vaterlandes. Bleiben wir einig bis auf den letzten Mann. Dann ist der Sieg uns sicher und mit ihm der Segen eines ehrenvollen Friedens.

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie und stellv. kommandierender General des VII. Armeekorps.

Die Nr. 62 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Mai 1915, enthält:

Nr. 4742. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 17. Mai 1915.

Die Nr. 63 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Mai 1915, enthält:

Nr. 4743. Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Juni 1915. Vom 20. Mai 1915.

Die Nr. 64 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Mai 1915, enthält:

Nr. 4744. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Furage und Landlieferungen. Vom 24. Mai 1915.

Nr. 4745. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 22. Mai 1915.

Die Nr. 65 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Mai 1915, enthält:

Nr. 4746. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 21. Mai 1915.

(Nr. 4744). Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Furage und Landlieferungen. Vom 24. Mai 1915.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat beschlossen:

§ 1.

Soweit während des gegenwärtigen Krieges Furage auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Hauptmarktorte des Lieferungsverbandes (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen) bestanden, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört. Sind für einzelne Furagegegenstände Höchstpreise vom Bundesrate festgesetzt, so sind diese maßgebend.

Das gleiche gilt für die im § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen genannten Landlieferungen. Für die im § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes aufgeführten Landlieferungen erfolgt die Feststellung der Vergütung durch sachverständige Schätzung gemäß § 33 unter Zugrundelegung der zur Zeit der Lieferung bestehenden Marktpreise.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 1914 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung wegen Beschädigung der Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen und Störungen, namentlich durch Zertrümmern der Isolatoren mittelst Steinwürfe, durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen, durch Hineinwerfen von Drahtresten, Holzstücken usw. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der öffentlichen Telegraphenanlagen verhindert oder gefährdet wird, so sind dergleichen Handlungen in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Strafen bedroht. Daneben werden die durch die Wiederherstellung der Telegraphenanlagen usw. entstehenden Kosten von dem Schuldigen eingezogen.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft ff.

§ 318a.

2c. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Im übrigen gewährt die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derartig zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze des Schadens herangezogen und zur Bestrafung gebracht werden können, Belohnungen bis zur Höhe von Fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle.

Diese Belohnungen werden aber auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden sind, der an den Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß der Schuldige bestraft werden kann.

Falls Jemand beabsichtigt, in der Nähe von Reichs-Telegraphenanlagen Bäume zu schlagen, welche diese Anlagen beim Niederfallen gefährden können, so ist dies der nächstgelegenen Postanstalt mündlich oder schriftlich oder auch durch einen Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung: Landbriefträger, Postboten usw. so früh mitzuteilen, daß ein Beamter zur Bewachung und zum Schutze der Telegraphenlinie noch rechtzeitig abgeordnet werden kann. Eine solche vorherige Anzeige liegt im eigenen Interesse der Baumbesitzer usw., weil sie dann, wenn die Reichs-Telegraphenverwaltung die erforderlichen Schutzvorkehrungen selbst treffen kann, vor den strafrechtlichen Folgen bewahrt bleiben.

Während der Dauer des Krieges besitzen die Telegraphen- und Fernsprechleitungen eine erhöhte Wichtigkeit, da durch ihr Versagen wichtige vaterländische Interessen geschädigt werden können. Es liegt daher im allgemeinen Interesse, alles zu verhüten, was zu einer Störung Anlaß geben kann. Dahin gehören in der Nähe der Telegraphenleitungen: Das Steigenlassen von Papierdrachen, das Spielen mit sog. Schleudern und das Werfen mit Steinen. Über etwa eingetretene Störungen (insbesondere das Reißen von Drähten) ist schleunigst der nächsten Telegraphenanstalt Mitteilung zu machen.

Minden (Westf.), den 15. Mai 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Die Behörden und Beamten werden aufgefordert, bei der Verhinderung oder Verfolgung von Beschädigungen und Störungen mitzuwirken.

Detmold, den 26. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Der in Nr. 87 des Amtsblatts vom 1. November 1913 veröffentlichte Ausweisungsbefehl gegen die russisch-polnischen Arbeiterinnen Sofia und Jadwiga Knas aus Jackow wird zurückgenommen.

Detmold, den 26. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die nahende Zeit der Gewitter, die sehr oft mit schweren Hagelschauern verbunden sind, sollte jeden Landwirt gemahnen, seine Feldfrüchte gegen Hagelschäden zu versichern, besonders in dem jetzigen Kriegsjahre, in dem mehr Getreide als in Vorjahren angebaut worden ist. Die unteren Verwaltungsbehörden wollen auf die gemeinschaftliche Hagelversicherung der kleineren Besitzer und Pächter hinwirken und namentlich darauf hinweisen, daß, wer die Versicherung verabsäumt, nicht gewiß auf öffentliche Unterstützung zur Deckung seines Hagelschadens rechnen kann. (Vergl. Regierungs-Verfügung Nr. 14301 vom 8. November 1907).

Detmold, den 27. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Dem unter der Schirmherrschaft Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich August von Oldenburg stehenden Deutschen Verein für Sanitätshunde ist die Genehmigung zum Verkauf der vom Verein herausgegebenen Wohlfahrtskarten von Haus zu Haus zum Besten des Vereins für das Fürstentum Lippe erteilt worden.

Detmold, den 28 Mai 191[illegible]

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Nach Vorschrift des § 20 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der bisher von uns erteilten Vergütungsanerkenntnisse über Quartierleistung, Verpflegung und Furage vom 1. k. M. ab bei der Fürstlichen Landkasse hierselbst — Regierungsgebäude Zimmer Nr. 33 — stattfindet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse haben diese mit Quittung der berechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrages zurückzugeben.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 28. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Da in mehreren Gemeinden des Kreises Rinteln die Maul- und Klauenseuche herrscht und daher zu befürchten ist, daß auch die lippischen Weserweiden vom Kreise Rinteln aus verseucht werden, wird der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Kreise Rinteln auf die lippischen Weserweiden bis auf weiteres verboten.

Detmold, den 29. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Förster Adolf Stroteich zu Elbrinxen und dem Förster Friedrich Deppe zu Hiddesen den Charakter als „Hegemeister" zu verleihen.

Detmold, den 29. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Rentkammer, Forstabteilung.
Baldenecker.

Gegen den Melker Hermann Mannig aus Steindorf, Kreis Ohlau, soll eine durch die Strafkammer Fürstlichen Landgerichts hier am 12. November v. J. wegen schweren Diebstahls erkannte Gefängnisstrafe von 3 (drei) Monaten vollstreckt werden.

Mannig ist am 8. Juli 1889 geboren, 1,68 m groß, hat blondes Haar, blaue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist am linken Arme tätowirt. Er diente zuletzt in Gertenbach b. Witzenhausen, Kreis Cassel.

Ich ersuche um Verhaftung des Verurteilten, Ablieferung in das nächste Amtsgericht und Nachricht hierher.

Detmold, den 19. Mai 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Am 9. d. M. hat sich ein unbekannter Mann mit einem Gespann des Gastwirts Beckmeier in Schieder, nachdem er sich dort einige Tage verweilt hatte, nach Altenbecken fahren lassen. Dort hat der Unbekannte den Kutscher unter nichtigen Vorwänden nach Schieder zurückgeschickt, worauf er selbst mit dem Gespanne nach Paderborn weitergefahren ist. In Paderborn hat der Unbekannte das Gespann (zwei russische Ponny's und sog. Jagdwagen) verkauft und ist dann verschwunden. Das Gespann befindet sich jetzt wieder im Besitze des Eigentümers.

Der Schwindler wird wie folgt beschrieben: etwa 39 Jahre alt, 1,70—1,72 m groß, schlanke Statur, volles Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, blaue Augen, breite und lange Zähne, glattrasierter Kopf, hellblonder, ziemlich starker Schnurrbart, dünne Arme, hagere Hände, an einer Hand, jedenfalls der linken, fehlt der Mittelfinger bis zur Hälfte, grauer oder blauer Jacketanzug mit großen, hellen Hornknöpfen, Gummimantel, Plüschhut, Schnürschuhe mit Lackspitzen, führt eine viereckige Reisetasche und einen Schirm mit sich.

Der Schwindler hat sich in Schieder für einen Landwirt Präuler aus Marsberg b. Warburg ausgegeben, im Fremdenbuche dagegen sich mit dem Namen Dräuhler eingetragen. In Schwalenberg hat er sich als Klau aus Elberfeld bezeichnet. Es ist gegen ihn ein Haftbefehl erlassen. Ich ersuche um Fahndung nach den Genannten, sowie um dessen Festnahme und Nachricht hierher zu J 402/15.

Detmold, den 26. Mai 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Unter-

suchungshaft wegen Vergehens gegen den Befehl des Königlichen Generalkommandos vom 5. Oktober 1914, begangen in Siekhof b. Blomberg, Lippe verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J Nr. 166/15 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

1. Familienname: Kowalczik.
2. Vorname: Anton.
3. Stand und Gewerbe: Arbeiter.
4. Anscheinendes Alter: 18 Jahre alt.
5. Geboren zu Golowice, Kreis Wielum (Rußland).
6. Letzter Aufenthalt (Wohnung): Siekhof b. Blomberg,
7. Sprache: Polnisch.

Detmold, den 22. Mai 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande des Schmiedemeisters Runte in Hiddesen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 25. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande des Kolons Klaas Nr. 35 in Jerxen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 25. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter der Bahnbrücke in Schmedissen ist ein Portemonnaie mit Inhalt gefunden worden. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 25. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

In Berlebeck ist ein Beutel mit Geld gefunden worden. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 26. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Bd. 42 Bl. 2088 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fräuleins Helene Köhler in Detmold eingetragene Grundbesitz, bestehend aus den Parzellen 626/71 und 627/71 des Kartenblatts 27 Garten und Hofraum zu 8 a 91 qm mit dem Wohnhause C Nr. 367 an der Bülowstraße, am

20. Juli 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 25. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die in Lage belegene, im Grundbuche von Lage Band 17 Blatt 496 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns August Hillbrink eingetragene Stätte Nr. 427 in Lage in einer Größe von 4 a 21 qm mit 675 ℳ Mietwert, am

Mittwoch, den 14. Juli 1915,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lage, den 21. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Italien ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Italien mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr nach und von Italien ist ebenfalls eingestellt.

Berlin W 66, den 24. Mai 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder- Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 57. Montag, den 31. Mai. 1915.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Nr. W. II. 285/5. 15. KRA.

Bekanntmachung,

betreffend Bestanderhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b" des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, gegebenenfalls nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 mit den hier vorgesehenen Strafen belegt wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Juni 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Juni 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

Klasse	Gegenstand
1.	Alte helle Kattun- und Barchent-Lumpen, sortiert und original.
2.	Alte mittelhelle Kattun- und Barchent-Lumpen, sortiert und original.
3.	Alt original bunt Kattun- und Barchent-Lumpen, ausgenommen gesondert gehaltene blaue, rote und schwarze baumwollene Lumpen, sowie solches Material, das ausschließlich für die Pappen-Fabrikation verwendbar ist.
4.	Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 1—3, ohne Zusatz von Öl hergestellt.

b) Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

Klasse	Gegenstand
	A. Alte baumwollene Lumpen:
5.	Alte weiße baumwollene Lumpen aller Art, ausgenommen gesondert gehaltene Gardinen, Mull, gehäkelte und gestärkte Sachen.
6.	Alt trüb weiß Kattun, alle Sorten.
7.	Alt weiß und trüb weiß baumwollgestrickt.
8.	Alte blaue Kattun-Lumpen.
9.	Alt Hosenzeug und Englisch Leder.
10.	Alt bunt baumwollgestrickt und Trikotagen, original und in Farben sortiert, außer schwarz.
	B. Neue baumwollene Stoffabfälle:
11.	Neue weiße Wäscheabschnitte, Kattun und Barchent, alle Qualitäten.
12.	Neue helle, bunte und farbige Kattune und Barchent, original und sortiert, in allen Qualitäten, ausgenommen gesondert gehaltene rote, blaue und schwarze Abfälle, sowie Segeltuche.
13.	Neu Englisch Leder.
14.	Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 5—13, ohne Zusatz von Öl hergestellt.
15.	C. Unsortierte, sogenannte bunte Lumpen. (Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet).

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden:

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten, soweit sie unter § 2a aufgeführt sind, bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Papierfabriken, Kunstwoll- und Kunstbaumwollfabriken, Wäschefabriken u. dergl.,

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl.,

Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.

§ 5.

Ausnahmen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Juni 1915 gleich oder geringer waren als

je 1000 kg von den Klassen 1—4
je 500 „ „ „ „ 5—14
je 2000 „ „ der Klasse 15.

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

(Betrifft nur die unter § 2a aufgeführten Klassen 1—4).

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Zu- und Abgänge sind entsprechend zu belegen.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 35, Lützowstr. 33—36 (Fernspr.: Nollendorf 445 und 446, Tel.-Adresse: „Stoffwechsel") angekauften Mengen,
2. die von solchen Firmen oder Personen angekauften Mengen, die vom Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung als „Lieferer" der „Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen" zugelassen sind.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Hiernach ist die Beschlagnahme im Sinne dieser Bestimmungen lediglich eine Verfügungsbeschränkung.

§ 7.

Über Gesuche um Freigabe von Teilmengen aus den beschlagnahmten Beständen, welche mit kurzer Begründung versehen sein müssen, entscheidet die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10.

§ 8.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat auf den amtlichen Meldescheinen so zu erfolgen, daß für jede Klasse getrennt der Bestand in einer besonderen Gewichtszahl angegeben wird; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, sind die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufzugeben. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden. Irgend eine weitere Mitteilung darf der Meldeschein nicht enthalten.

Die amtlichen Meldescheine werden auf schriftliches Ansuchen von der „Aktiengesellschaft für Verwertung von Stoffabfällen" Berlin W 35, Lützowstr. 33—36, postfrei versandt.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10 bis zum 15. Juni 1915 einschließlich einzureichen. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein).

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise wieder am 1. August aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. August.

Münster, den 31. Mai 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,

Ic. Nr. 3975. General der Infanterie.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 58. Mittwoch, den 2. Juni. 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

VII. Armeekorps.
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. III Nr. 6467/2546.

Münster, den 26. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Wer den dienstlichen Anordnungen der im Sicherheitsdienste (allgemeinen Wachtdienste, Bahnschutz, Strom- oder Brückenschutz, Gefangenenbewachungsdienst usw.) befindlichen Militärpersonen nicht unverzüglich Folge leistet oder ihnen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General:
Freiherr von Gayl,
General der Infanterie.

Die Nr. 66 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1915, enthält:

Nr. 4747. Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker. Vom 27. Mai 1915.

Nr. 4748. Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 27. Mai 1915.

Nr. 4749. Bekanntmachung über Verbrauchszucker. Vom 27. Mai 1915.

Nr. 4750. Bekanntmachung wegen Erzänzung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 27. Mai 1915.

Die Nr. 67 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1915, enthält:

Nr. 4751. Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195). Vom 27. Mai 1915.

Nr. 4752. Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. Vom 27. Mai 1915.

Nr. 4753. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 500). Vom 27. Mai 1915.

Nr. 4754. Bekanntmachung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 27. Mai 1915.

Die Nr. 68 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. Mai 1915, enthält:

Nr. 4755. Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 28. Mai 1915.

Nr. 4756. Bekanntmachung betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 28. Mai 1915.

(Nr. 4747). **Bekanntmachung**

wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker. Vom 27. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) nachstehende Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) beschlossen:

I.

Im § 3 ist dem Abs. 1 anzufügen:

Maßgebend für den Preis ist der von dem Reichskanzler oder der Verteilungsstelle festgesetzte Zeitpunkt der Lieferung (§ 6). Für Rohzucker, der über 50 Hundertteile des Kontingents (§ 1) hinaus zu liefern ist, beträgt der Preis 11,25 ℳ.

II.

Im § 4 ist dem Abs. 1 anzufügen:

Für Lieferung im Juni 1915 darf der Preis um 0,40 ℳ, für Lieferung im Juli 1915 um 0,80 ℳ, für Lieferung im August 1915 um 1,20 ℳ über die für Lieferung im Mai 1915 geltenden Preise erhöht werden. Maßgebend für den Preis ist der Zeitpunkt, in dem vereinbarungsgemäß zu liefern ist.

Berlin, den 27. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück

(Vgl. Amtsblatt Nr. 16 S. 136/1915)

(Nr. 4748). **Bekanntmachung,**

betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers.

Vom 27. Mai 1915.

Der Bundesrat hat beschlossen:

Für die Zeit nach dem 31. Mai 1915 werden weitere 15 Hundertteile des nach § 1 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) festgesetzten Kontingents zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen.

Berlin, den 27. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück

(Nr. 4749). **Bekanntmachung**

über Verbrauchszucker. Vom 27. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats

zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. Juni 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Juni 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. Juni 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Juni 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 31. Mai 1915 auf einen anderen über, so hat der nach Abs. 1 Satz 1 Anzeigepflichtige der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. den Verbleib der Mengen anzuzeigen. Wer nach dem 31. Mai 1915 Eigentum an Verbrauchszucker erwirbt, hat unverzüglich der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. anzuzeigen, welche Mengen und von wem er sie erworben hat und wo die erworbenen Mengen lagern; der Anzeige bedarf es nicht, wenn die erworbenen Mengen zusammen mit den bereits im Eigentume des Erwerbers stehenden 50 Doppelzentner nicht erreichen.

Der Reichskanzler kann Wiederholungen der Anzeige anordnen und dabei bestimmen, daß auch kleinere Mengen anzuzeigen sind.

§ 2.

Wer mit Verbrauchszucker handelt oder ihn im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder ihn sonst im Besitze hat, hat ihn der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Aufforderung käuflich zu überlassen.

Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Veränderungen an den von ihr betroffenen Mengen und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber verboten sind, soweit nicht die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. zustimmt. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Aufgeforderte hat für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung zu sorgen; er hat der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Erfordern Auskunft zu geben und Muster der einzelnen Zuckermengen sowie Auslieferungsscheine zu übersenden, auch ihren Vertretern die Besichtigung der Mengen zu gestatten.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat dem Aufgeforderten binnen zwei Wochen nach Erlaß der Aufforderung zu erklären, welche Mengen sie käuflich übernehmen will. Mit dem Ablauf der Frist erlischt die Wirkung der Aufforderung, soweit die Überlassung nicht verlangt ist.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die der Anzeigepflicht nach § 1 nicht unterliegen.

§ 3.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat für die von ihr übernommenen Mengen dem Verkäufer einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Sie darf, wenn eine Verbrauchszuckerfabrik Verkäufer ist, keinen höheren Preis als den im § 4 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) vorgesehenen Preis bezahlen; ist der Verkäufer nicht eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem für die am frachtgünstigsten gelegene Verbrauchszuckerfabrik geltenden Höchstpreis eine Vergütung für die Transportkosten und ein angemessener Zuschlag gezahlt werden. Maßgebend für die Preisberechnung ist der Zeitpunkt des Ergehens der Aufforderung.

Für die Aufbewahrung ist vom Zeitpunkt der Übernahmeerklärung (§ 2 Abs. 3) an eine angemessene Vergütung zu entrichten, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

Der Reichskanzler kann die Zuschläge, die 5 vom Hundert des Höchstpreises nicht übersteigen dürfen, und die weiteren Bedingungen der Überlassung festsetzen.

§ 4.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. durch die zuständige Behörde auf die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer der Mengen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5.

Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Lagerungsortes endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

§ 6.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. darf über den Verbrauchszucker nur nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers verfügen.

§ 7.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 8.

Die Landeszentralbehörde erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer unbefugt Mengen, die von einer Aufforderung nach § 2 Abs. 1 betroffen sind, beiseite schafft, beschädigt, zerstört oder verbraucht;
3. wer einer Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück

Ausführungsbestimmung:

Auf Grund des § 8 der vorstehenden Bekanntmachung wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde die Regierung und als zuständige Behörde im Sinne des § 4 das Verwaltungsamt oder der Magistrat des Ortes anzusehen ist, wo die Mengen lagern.

Detmold, den 31. Mai 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg

(Nr. 4750). **Bekanntmachung**

wegen Ergänzung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 27. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, die Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) wie folgt zu ändern:

I.

Abs. 2 des § 3 erhält folgende Fassung:

Die Bezugsvereinigung ist verpflichtet, die am 31. Mai 1915 vorhandenen Mengen fertiger zuckerhaltiger Futtermittel (Abs. 1), deren Überlassung sie verlangt hat, auf Antrag der zur Überlassung Verpflichteten bis spätestens zum 15. Juli 1915 zu übernehmen. Der Antrag auf Übernahme muß der Bezugsvereinigung in der

Zeit vom 1. bis 15. Juni 1915 unter genauer Angabe der Menge und Art durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden. In diesem Falle ist dem zur Überlassung Verpflichteten für die Lagerkosten und die Versicherung für die Zeit nach dem 31. Mai 1915 bis zur Übernahme eine Vergütung von 3 Pfennig für je 50 Kilogramm und jeden angefangenen Monat zu zahlen. Wird der Nachweis erbracht, daß die tatsächlichen Kosten höher sind, so wird dieser Betrag vergütet. Der Preis ist mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont für die Zeit vom 15. Juni 1915 bis zur Bezahlung zu verzinsen. Die Versandverfügung muß dem zur Überlassung Verpflichteten so rechtzeitig zugestellt sein, daß er in der Lage ist, sein Lager bis zum 15. Juli 1915 zu räumen.

II.

Hinter § 3 ist folgender neuer § 3a einzufügen:

Soweit nicht der Fall des § 3 Abs. 2 vorliegt, ist die Bezugsvereinigung verpflichtet, die Mengen, deren käufliche Überlassung sie verlangt (§§ 2 und 3), spätestens bis zum 30. November 1915 einschließlich zu übernehmen.

Die zur Überlassung Verpflichteten (§§ 2 und 3) haben auf Verlangen der Bezugsvereinigung die Mengen, die diese von ihnen übernommen hat, zu verwahren und gegen Feuersgefahr zu versichern; sie können die Mengen ungetrennt von den ihnen verbleibenden Mengen aufbewahren, wenn die gesonderte Aufbewahrung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Für die Verwahrung und Versicherung erhalten sie bei Zucker und Zuckerfutter 3 Pfennig, bei Melasse 2 Pfennig für je 50 Kilogramm und jeden angefangenen Monat. Wird der Nachweis erbracht, daß die tatsächlichen Kosten höher sind, so wird dieser Betrag vergütet. Als Übernahme im Sinne des Abs. 1 gilt auch die Erteilung des Verwahrungsauftrags (Satz 1).

III.

§ 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr übernommene Ware binnen 14 Tagen nach der Übernahme (§§ 3 und 3a) einen angemessenen Preis zu zahlen; im Falle des § 3 muß indessen die Zahlung spätestens bis zum 15. Juli 1915 erfolgen.

IV.

Hinter § 5 ist folgender neuer § 5a einzufügen:

Soweit nicht der Fall des § 3 Abs. 2 vorliegt, erhöhen sich die Preise für Waren, welche am 1. Juni 1915 von der Bezugsvereinigung noch nicht übernommen sind, für jeden angefangenen Kalendermonat, um den die Übernahme später erfolgt, bei Rohmelasse um 5 Pfennig, im übrigen um 10 Pfennig für je 50 Kilogramm. Maßgebend für die Berechnung ist der Zeitpunkt, an dem der Versand- oder Verwahrungsauftrag dem Verpflichteten zugegangen ist.

V.

Im § 6 ist hinter Satz 1 einzufügen:

Für Waren, die nach dem 20. Mai 1915 bestellt werden, erhöht sich der zugrunde zu legende Preis für je 50 Kilogramm und jeden angefangenen Monat um 10 Pfennig, wobei die Monatsfrist vom 20. Tage des einen zum 19. Tage des nächsten Kalendermonats zu berechnen ist; maßgebend für die Berechnung ist der Monat, in dem die Ware nach dem Inhalt der Bestellung zu liefern ist.

VI.

§ 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

wer der Verpflichtung zur Lieferung oder Überlassung (§§ 2, 3) oder zur Anzeige (§ 4) nicht nachkommt.

Berlin, den 27. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück

(Vgl. Amtsblatt Nr. 16 Seite 138/1915)

(Nr. 4752). **Bekanntmachung**

über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak.

Vom 27. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner schwefelsaures Ammoniak darf bei Abschlüssen von fünf Tonnen und mehr nicht übersteigen:

für gewöhnliche Ware mit 25 vom Hundert Ammoniakgehalt 30,50 Mark,

für gedarrte Ware mit 25,5 vom Hundert Ammoniakgehalt in den Orten unmittelbar an der Elbe und westlich der Elbe 31,00 Mark, in den Orten östlich der Elbe 31,50 Mark.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 2.

Bei Abschlüssen unter fünf Tonnen erhöhen sich die Höchstpreise (§ 1) um 1,50 Mark für den Doppelzentner.

§ 3.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Verpackung und für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen bei Abschlüssen von fünf Tonnen und mehr die Fracht bis zur Empfangsstation ein; bei Abschlüssen unter fünf Tonnen gelten sie ab Lager oder ab Bahnstation des Verkäufers.

§ 4.

Ein nach den §§ 1 und 2 in einem Orte bestehender Höchstpreis gilt für die Ware, die an diesem Orte abzunehmen ist.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück

(Nr. 4753). **Bekanntmachung**

über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 500).

Vom 27. Mai 1915.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) bestimme ich:

Die Verordnung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) tritt am 1. Juni 1915 außer Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück

(Vgl. Amtsblatt Nr. 100 S. 814/1914)

(Nr. 4755). **Verordnung,**

betreffend den Aufruf des Landsturms.

Vom 28. Mai 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des Artikel II § 25 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Sämtliche Angehörige des Landsturms I. Aufgebots werden, soweit sie nicht schon durch die Verordnungen vom 1. und 15. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 273, 371) aufgerufen sind, hiermit aufgerufen.

Die Anmeldung der Aufgerufenen zur Landsturmrolle hat nach näherer Anordnung des Reichskanzlers zu erfolgen.

§ 2.

Diese Verordnung findet auf die Königlich Bayerischen Gebietsteile keine Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 28. Mai 1915.

(L. S.) Wilhelm

Delbrück

(Nr. 4756). **Bekanntmachung,**

betreffend den Aufruf des Landsturms.

Vom 28. Mai 1915.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 28. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) wird nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

1. Die im Inland sich aufhaltenden Aufgerufenen haben sich, soweit es noch nicht geschehen ist, bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsorts in der Zeit vom 8. bis einschließlich 10. Juni 1915 zur Landsturmrolle anzumelden.
2. Die Aufgerufenen, die sich im Ausland aufhalten, haben sich, soweit es möglich und noch nicht geschehen ist, alsbald schriftlich oder mündlich bei den deutschen Auslandsvertretungen zur Eintragung in besondere, von diesen zu führende Listen zu melden.

Berlin, den 28. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 24 von 1915).

Kriegsministerium.
Nr. 645/5. 15. U 2.

Berlin, den 26. Mai 1915.

Nr. 434. Serviszahlungen im Kriege.

Den Ausführungsbestimmungen vom 28. April 1915 (A. V. Bl. S. 193) zur Allerhöchsten Kabinettsordre vom 22. April 1915 (A. V. Bl. S. 184) wird noch folgendes hinzugefügt:

Ziffer II der Allerhöchsten Kabinettsordre und die Verfügung vom 9. Februar 1915 (A. V. Bl. S. 67) Abs. 5 finden auch auf die verwundet oder krank aus dem Felde zurückgekehrten Heeresangehörigen Anwendung. Voraussetzung ist hierbei, wie überhaupt in allen Fällen der vorerwähnten Ziffer II, daß nach § 9 des Kriegsleistungsgesetzes und Ausführungs-Verordnung hierzu Servis an die Gemeinden gezahlt werden müßte.

Werden verwundete oder kranke Heeresangehörige von der Militärverwaltung in Privatpflege untergebracht und wird ihnen hierdurch freies Quartier gewährt, so steht ihnen kein Naturalquartierservis zu.

Abs. 2 der Ziffer II der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 22. April 1915 bezieht sich, wie aus dem Ausdruck „selbsteingemietet" hervorgeht, nur auf im Friedensstandort befindliche Personen. Den als verwundet oder krank aus dem Felde zurückgekehrten Offizieren, Militärbeamten und Unteroffizieren stand nach dem bisherigen Wortlaut des § 79,1 der Servisvorschrift an Stelle des nicht beanspruchten Naturalquartiers Servis nur dann zu, wenn sie als Verheiratete im Friedensstandort wieder eintrafen und, mit ihren Familien vereint, Selbstmieter wurden. Nur insoweit ist also nach Ziffer 5 der Verfügung vom 28. April 1915 Nachzahlung in solchen Fällen zulässig.

Am Urlaubsort wird weder freie Unterkunft noch Servis gewährt (§ 71,3 der Servisvorschrift).

Entscheidungen auf hier vorliegende Einzelanträge sind nicht zu erwarten.

In Vertretung: v. Wandel.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Oberpostsekretär, Rechnungsrat Häßner in Lemgo das Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens und dem Postsekretär Oberbracht in Hohenhausen das Fürstlich Lippische goldene Verdienstkreuz anläßlich ihres Übertritts in den Ruhestand gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 30. Mai 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg

An Stelle des vor dem Feinde gefallenen Rittergutspächters Scharenberg ist der Gutsbesitzer W. Ottenhausen auf Ottenhausen bei Lage zum Mitgliede der Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung ernannt worden.

Detmold, den 28. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Es wird um Ermittlung des Aufenthalts des Josef Krämer aus Frankenberg in Hessen, der mit einem Wohnwagen umherzieht, sowie um Nachricht hierher zu J. 319/15 ersucht.

Detmold, den 28. Mai 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé

Der gegen den Handelsmann Wilhelm Tissen aus Soest, geboren daselbst am 24. Dezember 1846, am 30. März 1914 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 31. Mai 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé

Bekanntmachung.

Gestohlen wurde aus einem Zimmer der Gastwirtschaft „Stadt Bremen" in Bad Salzuflen in der Nacht vom 24. zum 25. Mai ein Portemonnaie mit 22 ℳ Inhalt.

Sachdienliche Mitteilungen an mich unter dem Aktenzeichen P. L. 119/15 erbeten.

Bad Salzuflen, den 26. Mai 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

In der Zeit vom 22. bis 25. Mai d. J. ist aus der Wohnstube des Landwirts Hermsmeier in Faulensiek eine der Ehefrau Anna Jürgensmeier aus Urentrup bei Bielefeld gehörende silberne Damenuhr nebst Kette im Gesamtwerte von 100 ℳ gestohlen worden.

Der Tat verdächtig ist ein durchgereister Handwerksbursche. Derselbe ist mittelgroß, trug einen schwarzen Filzhut (sog. Dohle), dunklen Jaketanzug und einen grünlichen Rucksack.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 21/15 wird ersucht.

Hohenhausen, den 31. Mai 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Köhne.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande des Försters Koch in Donoperteich die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 29. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung.

Unter den Schweinen des Maurers Seiger Nr. 101 in Lipperode ist Rotlauf ausgebrochen.

Stift Cappel, den 29. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Marten.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Mai 1915 betragen:

für 50 Kilo	Weizen	— ℳ	—	₰
„ „ „	Roggen	— „	—	„
„ „ „	Hafer	— „	—	„
„ „ „	Heu	4 „	25	„
„ „ „	Stroh	2 „	75	„

Detmold, den 27. Mai 1915.

Der Magistrat.
J. V.:
Biermann.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande des Zimmermanns Hr. Meieredler zu Hasenbrede die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Lemgo, den 29. Mai 1915.

Der Magistrat.
Dr. Höland
Oberbürgermeister.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 59. Sonnabend, den 5. Juni. 1915.

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Die Nr. 69 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. Juni 1915, enthält:

Nr. 4757. Zusatzvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zu dem am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrag über Unfallversicherung. Vom 30. Mai 1914.

Nr. 4758. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 30. Mai 1914 vereinbarten Zusatzvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zu dem am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrag über Unfallversicherung vom 22. Mai 1915.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß den Vornamen des am 11. April 1915 in Schötmar geborenen Kindes Karl Hugo Kaufmann noch der weitere Vorname „Leopold" hinzugefügt werde.

Detmold, den 3. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 11. Januar d. J. in Detmold geborene Walter Franz Friedrich Lindhorst für sich und seine Nachkommen fortan den Namen **Köddermann** als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 2. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 19. August 1896 in Pivitsheide geborene Malergehilfe Wilhelm Holtmann in Detmold für sich und seine Nachkommen fortan den Namen **Fieseler** als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 3. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Das stellvertretende Generalkommando VII. Armeekorps hat den Vertrieb der polnisch-amerikanischen Zeitung „Sokol-Polski" (Polnischer Falke), welche in Pittsburg erscheint, wegen ihrer ausgesprochenen Deutschfeindlichkeit verboten.

Detmold, den 2. Juni 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den nachbenannten Militärpersonen im gegenwärtigen Feldzuge die **Fürstlich Lippische Militär-Verdienstmedaille mit Schwertern** zu verleihen:

am 4. Februar 1915

dem Gefreiten d. R. August Kampmeier im Res.-Inf.-Regt. Nr. 57,
dem Wehrmann Hermann Siek im Inf.-Regt. Nr. 91,
dem Reservisten Simon Haase im Inf.-Regt. Nr. 91,
dem Reservisten Gustav Sundermann im 1. Garde-Reserve-Regiment,
dem Unteroffizier d. R. Gustav Hesse im 1. Garde-Reserve-Regiment;

am 16. April 1915

dem Gefreiten d. L. Heinrich Brandt im Ersatz-Bataillon Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 73,
dem Feldpostsekretär Carl Tigges, 3. Armee,
dem Feldpostsekretär Gustav Führing, 16. Infanterie-Division,
dem Offizier-Stellvertreter Werner Kreimeyer beim Stabe der 50. Infanterie-Division;

am 17. April 1915

dem Sanitätsunteroffizier Wilhelm Heuer im Jäger-Bataillon Nr. 10,

am 19. April 1915

dem Wehrmann Gottlieb Wächter im Landw.-Inf.-Regt. Nr. 15;

am 22. April 1915

dem Unteroffizier d. L. Friedrich Harte im Res.-Fußart.-Regt. Nr. 7, 8. Batterie;

am 28. April 1915

dem Unteroffizier d. L. Friedrich Krüger früher im Res.-Inf.-Regt Nr. 15, 11. Komp., z. Zt. beim Bezirkskommando Detmold,
dem Kriegsfreiwilligen Heinrich Schönhagen im Inf.-Regt. Nr. 45, 8. Komp.,
dem Unteroffizier d. L. Heinrich Mariß im 3. Garde-Feldart.-Regt., 4. Ersatz-Batterie;

am 1. Mai 1915

dem Offizier-Stellvertreter Paul Wachsmuth im 19. Landsturm-Infanterie-Ersatzbataillon VII. Armeekorps.

Detmold, den 1. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Mai d. J. im Durchschnitt:

für Hafer für 50 Kilo . . . . . 14,25 ℳ,
„ Heu „ 50 „ . . . . . 4,50 „
„ Stroh „ 50 „ . . . . . 2,75 „

demnach mit einem Aufschlag von 5°/₀ — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen über die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo . . . . . 14,96 ℳ,
„ Heu „ 50 „ . . . . . 4,73 „
„ Stroh „ 50 „ . . . . . 2,89 „.

Detmold, den 4. Juni 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Auf das in der Franckh'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart mit Abbildungen versehene Heftchen

„Notgemüse" von Dr. Fr. Losch,

Preis einzeln 25 Pfennig, in Partieen billiger, wird hierdurch empfehlend aufmerksam gemacht.

Detmold, den 31. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung.
Pustkuchen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung vom 26. d. M., Amtsblatt Nr. 56, werden die Lehrer hierdurch angewiesen, die Schuljugend über die Gefährlichkeit mutwilliger Beschädigungen der Telegraphenanlagen zu belehren.

Detmold, den 31. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung.
Pustkuchen.

Der am 21. April 1915 gegen den Arbeiter Heinrich Menge aus Lüdinghausen, zuletzt beim Schlachtermeister Lalk in Detmold, wegen Unterschlagung erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 30. Mai 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé

Bekanntmachung.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Mai 1915 werden sämtliche Angehörige des Landsturms I. Aufgebots, welche in den Jahren 1896, 1897 und 1898 geboren sind, hiermit aufgefordert, sich an den nachstehend bezeichneten Tagen zur Landsturmrolle anzumelden.

Es haben sich zu melden sämtliche vorbezeichneten Landsturmpflichtigen aus

1. dem Amte Lage

am Dienstag, dem 8. Juni 1915, nachmittags 12½ Uhr im Gasthof „Amt Lage" in Lage,

2. dem Amte Detmold

am Mittwoch, dem 9. Juni 1915, nachmittags 2 Uhr, im Hotel „Odeon" in Detmold,

3. dem Amte Horn

am Donnerstag, dem 10. Juni 1915, nachmittags 1 Uhr, im Hotel „Teutoburger Hof" in Horn.

Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Verwaltungsbezirk Detmold (Ämter Detmold, Lage und Horn) nicht geboren sind, haben bei der Anmeldung zur Landsturmrolle ihren standesamtlichen Geburtsschein vorzulegen.

Detmold, den 2. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

In Heidenoldendorf ist ein deutscher Schäferhund, anscheinend Sanitätshund, zugelaufen. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich innerhalb 8 Tagen bei uns melden. Nach Ablauf dieser Frist wird anderweit über das Tier verfügt.

Detmold, den 2. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Gehring Nr. 15 in Jerxerheide ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 3. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Klauenviehbeständen der Landwirte Lakemeier und Jürgens in Belle erloschen.

Unser Bezirk ist nunmehr seuchenfrei.

Blomberg, den 1. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Anmeldung zur Landsturmrolle.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Mai 1915 werden sämtliche Angehörige des Landsturms I. Aufgebots, **welche in den Jahren 1896, 1897 und 1898 geboren sind,** hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit **vom 8. bis 10. Juni d. J., vormittags von 9 bis 1 Uhr,** auf dem Rathause, Zimmer Nr. 9, zur Landsturmrolle anzumelden, soweit dies nicht schon früher hier geschehen ist.

Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Bezirk der Stadt Detmold nicht geboren sind, haben bei der Anmeldung ihren **standesamtlichen Geburtsschein** vorzulegen.

Detmold, den 3. Juni 1915.

Der Magistrat.
J. V.:
Biermann.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Mai d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo	Weizen	ℳ 14,15	
„ „ „	Roggen	„ 12,15	
„ „ „	Hafer gut	„ 13,50	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 12 Mk. 67 Pf.
„ „ „	„ mittel	„ 12,50	
„ „ „	„ gering	„ 12,—	
„ „ „	Heu	„ 4,50	
„ „ „	Stroh	„ 2,50.	

Lemgo, den 2. Juni 1915.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 256 die Firma:

Detmolder Lackfabrik
Wilhelm Herbst

und als deren Inhaber der Malermeister Wilhelm Herbst in Detmold eingetragen.

Detmold, den 31. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Lemgo belegenen, im Grundbuche von Lemgo Band 13 Blatt 388 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau des Metzgers Heinrich Kochsiek Doris geb. Humberg zu Lemgo eingetragenen Grundstücke:

1. Hofraum an der Breitenstraße zu 86 qm mit dem Wohnhause Nr. 101 der Heiligengeister-Bauerschaft Nr. 139 der Gebäudesteuerrolle — Mietwert 150 ℳ,
2. Garten am Detmolderwege zu 2 a mit Eiskeller, Grundsteuerreinertrag 1,01 ℳ, am

Dienstag, den 29. Juni 1915,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. April 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 7. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Lockhausen belegene, im Grundbuche von Lockhausen Band 5 Blatt 143 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Heinrich Beckmann in Lockhausen Nr. 115 eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 196, 321/185, 323/185, 341/194, 342/197, Kartenblatt 4, Garten, Acker und Hofraum zu zusammen 1 ha 37 a 93 qm und 108,01 ℳ Grundsteuerreinertrag nebst den vorhandenen Gebäuden, Wohnhaus, Scheune, Backhaus und Klubzimmer zu zusammen 600 Mark jährlichem Mietwert, am

Freitag, den 23. Juli 1915,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 29. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das Güterrechtsregister ist unter Nr. 269 eingetragen worden:

Die Eheleute Landwirt Friedrich Buschmeier und Luise, geborene Böhmer Nr. 9 in Dudenhausen, haben durch Vertrag vom 28. Mai 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft mit der Maßgabe vereinbart, daß die Verfügung über den Grundbesitz dem Ehemann Buschmeier allein zustehen soll.

Alverdissen, den 1. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Beim Bezirkskommando sind noch einige Schreiberstellen zu besetzen. Es kommen nur die in den Jahren 1896, 1897 und von 1898, soweit dieselben bereits das 17. Lebensjahr überschritten haben, in Frage. Bewerber wollen Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften hierher senden.

Bezirkskommando Detmold.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Godhausen belegene, im Grundbuche von Godhausen Band 5 Blatt 143 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Gastwirts Heinrich Beckmann in Godhausen Nr. 115 eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 136, 321/185, 323/185, 324/194, 324/197, Hofraum, Garten, Acker und Gartenland zu zusammen 1 ha 37 a 93 qm und 108,01 ℛ Grundsteuerreinertrag nebst den darauf stehenden Gebäuden, Wohnhaus, Scheune, Backhaus und Rauchkammer zu zusammen 600 Mark jährlichem Mietwert, am

Freitag, den 23. Juli 1915,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, soweit der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls der bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgehen werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wahlhausen, den 29. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht II.

In das Gesellschaftsregister ist unter Nr. 259 eingetragen worden:

Die Firma Bonbonist Friedrich Schumacher und Julius Schuster, offene Handelsgesellschaft in Tubenhausen, haben durch Vertrag vom 28. Mai 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft mit der Wirkung vereinbart, daß die Vereinigung über den Grundbesitz, den Ehemann Schumacher allein zufällt.

Wahlhausen, den 1. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Beim Gesellschaftsamt sind noch einige Exemplare zu haben. Es kommen nur die in den Jahren 1896, 1897 und von 1898 bis mit dieselben bereits das 17. Lebensjahr überschritten haben, in Frage. Etwaige wollen die Angabe mit Geburtsjahr und Geburtsbezirk hierher senden.

Zeitzelsommando Zeitzels.

pro 50 Kilo Zeitzer	ℳ 14,15
" " " Pinsger	" 12,15
" " " Dohr gut	" 13,50
" " " mittel	" 12,50
" " " gering	" 12,—
" " " Eze	" 4,50
" " " Eitzy	" 2,50

Zeitzel, den 2. Juni 1912.

Der Magistrat.
Dr. Gelland.
Oberbürgermeister.

In unser Gesellschaftsregister Abt. A ist unter Nr. 256 die Firma:

Druckfehlerfreies von der Königlichen Druckerei in Zeitzels. — Gedruckt in H. Bogers Buchdruckerei in Zeitzels.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 60. Mittwoch, den 9. Juni. 1915.

Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und wird bestraft.

Die heute ausgegebene Nr. 11 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 20. Kirchengesetz, die evangelisch-protestantischen Parochialverhältnisse betreffend, vom 1. Juni 1915.

Nr. 21. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 22. Mai 1915.

Die Nr. 70 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1915, enthält:

Nr. 4759. Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. Vom 4. Juni 1915.

Nr. 4760. Bekanntmachung, betreffend Betriebsauflage für den Sommerbrand in landwirtschaftlichen Brennereien im Betriebsjahr 1914/15. Vom 4. Juni 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Maschinenmeister Ferdinand Korf hierselbst aus Anlaß 25 jähriger treuer Dienstleistungen in der Brauerei Detmold (Louis Grothe) eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 8. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Müllergesellen Simon Lüking in Hohenhausen aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen in dem Mühlenbetriebe der Frau Witwe Hieronymus daselbst eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 7. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Nachdem die lippischen Gemeinden ausreichende Gelegenheit gehabt haben, sich mit Kartoffeln zu versehen, wird das Verbot der Abgabe von Kartoffeln aus dem Fürstentum Lippe heraus hiermit aufgehoben. (Ausführungsbestimmung vom 16. April 1915 zu § 10 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln, Amtsblatt S. 326).

Detmold, den 7. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den nachbenannten Militärpersonen im gegenwärtigen Feldzuge das Fürstlich Lippische Kriegsverdienstkreuz zu verleihen:

am 4. Februar 1915

dem General der Infanterie von Zwehl, kommandierender General des VII. Reserve-Armeekorps,
dem Feldwebel Adolf Thiele im Inf.-Regt. Nr. 13,
dem Unteroffizier d. R. Wilhelm Hanning im Res.-Inf.-Regt. Nr. 13,
dem Gefreiten d. R. Friedrich Schröder " " " "
dem Unteroffizier d. R. Heinrich Drüner " " " "
dem Husar d. R. Johann Eickmeier " " " "
dem Leutnant d. R. Stüttgen " " " "
dem Vizefeldwebel d. L. August Burre " " " 16,
dem Vizefeldwebel Bernhard Schnitger " " " "
dem Vizefeldwebel August Sander " " " "
dem Vizefeldwebel Friedrich Hackemack " " " "
dem Tambour, Gefreiten d. R. Friedrich Schweppe " " " "
dem Unteroffizier d. R. Heinrich Hilker " " " "
dem Major von Abercron, Kommandeur des Res.-Inf.-Regt. Nr. 57,
dem Leutnant d. R. Rüggemeier im Res.-Inf.-Regt. Nr. 56,
dem Oberarzt d. R. Dr. Theopold, Res.-Jäger-Bataillon Nr. 7,
dem Wachtmeister Gustav Schweppe im Res.-Feldart.-Regt. Nr. 14,
dem Unteroffizier d. R. Heinrich Kuhlmann im Res.-Feldart.-Regt. Nr. 14,
dem Kanonier d. R. Wilhelm Tappe im Res.-Feldart.-Regt. Nr. 14,
dem Feldwebel Theodor Limberg im Füsilier-Regiment Nr. 39,
dem Hornisten, Gefreiten Rudolf Küstermeier im Füsilier-Regiment Nr. 39;

am 20. Februar 1915

dem Generalleutnant z. D. von Unger, Kommandeur der 14. Reserve-Division,
dem Oberarzt d. R. Dr. Frankenstein, Feldluftschifferabteilung Nr. 6;

am 13. März 1915

dem Ersatz-Reservisten Heinrich Bernbach im Res.-Inf.-Regt. Nr. 55, 3. Komp.;

am 19. März 1915

dem Kanonier August Oldenbürger im Res.-Fußart.-Regt. Nr. 2, 7. Batterie,
dem Schütze Friedrich Steinmeier im Garde-Schützen-Bataillon,
dem Reservisten Gustav Beckmann im Inf.-Regt. Nr. 29, 2. Komp.,
dem Kriegsfreiwilligen Hugo Binheim im Res.-Inf. Nr. 73, 12. Komp.,
dem Kriegsgerichtsrat Dr. jur. Meyer, 15. Infanterie-Division,
dem Wachtmeister Heinrich Brandt im Feldart.-Regt. Nr. 59,
dem Gefreiten Rudolf Green im Feldart.-Regt. Nr. 83,
dem Kanonier August Sentker im Feldart.-Regt. Nr. 83,
dem Kriegsfreiwilligen, Kanonier Hermann Strate im Feldart.-Regt. Nr. 83,
dem Gefreiten d. L. Fritz Arends, 2. Landwehr-Pionier-Kompagnie 7. Armeekorps,
dem Gefreiten d. L. August Plöger 2. Landwehr-Pionier-Kompagnie 7. Armeekorps,
dem Kanonier Albert Brune im Fußart.-Regt. Nr. 7, 7. Batterie,
dem Kanonier Karl Stille im Fußart.-Regt. Nr. 7, 7. Batterie,

dem Kanonier August Kortekamp im Fußart.-Regt. Nr. 7, 7. Batterie,
dem Kanonier Karl Stock im Fußart.-Regt. Nr. 7, 7. Batterie,
dem Fahrer Heinrich Klöpping im Fußart.-Regt. Nr. 7, 7. Batterie,
dem Wehrmann Leo Schmidt im Res.-Inf.-Regt. Nr. 73, 12. Komp.;

am 25. März 1915

dem Oberjäger d. L. Karl Stroteich im Jäger-Bataillon Nr. 7,
dem Gefreiten d. L. Julius Köller im Res.-Inf.-Regt. Nr. 55, 8. Komp.;

am 9. April 1915

dem Gefreiten d. R. Eduard Rohlfs im Res.-Inf.-Regt. Nr. 259, 5. Komp.,
dem Hauptmann d. L. Brust, Vorstand des Eisenbahnbetriebsamtes in Tournai (Belgien),
dem Hauptmann Freiherrn von Düring im Feldart.-Regt. Nr. 22,
dem Gefreiten August Wegener im Feldart.-Regt. Nr. 22, 1. Ersatz-Batterie,
dem Kanonier Heinrich Berkenhaus im Feldart.-Regt. Nr. 22, 1. Ersatz-Batterie,
dem Kanonier Friedrich Kespohl im Feldart.-Regt. Nr. 233, 2. Batterie,
dem Kanonier Fahnenschmied Wilhelm Hasse " " " " "
dem Kanonier Carl Gunstmann " " " " "
dem Kanonier Friedrich Janzon " " " " "
dem Leutnant d. R. Kemmerich, Festungs-Maschinen-Gewehr-Abteilung 5 Cöln,
dem Wehrmann Carl Meier II, Festungs-Maschinen-Gewehr-Abteilung 5 Cöln,
dem Stabsarzt d. L. Dr. Schachtrupp, Chefarzt des Festungslazarettes St. Bernhard-Schule Metz,
dem Unterzahlmeister Paul Becker im Inf.-Regt. Nr. 141, I. Bataillon,
dem Kriegsfreiwilligen, Jäger Oskar Warweg im Res.-Jäger-Bataillon Nr. 18,
dem Assistenzarzt d. R. Dr. Kölling im Res.-Inf.-Regt. Nr. 65, II. Bataillon,
dem Hauptmann und Kompagniechef Terberger im Inf.-Regt. Nr. 158, z. Zt. Kompagnieführer im Res.-Inf.-Regt. Nr. 55, III. Bataillon,
dem Leutnant Reese, Kompapnieführer im Res.-Inf.-Regt. Nr. 55,
dem Unteroffizier d. L. Albert Hirsch im Res.-Inf.-Regt. Nr. 76,
dem Vizewachtmeister August Wehmeier im Res.-Feldart.-Regt. Nr. 46,
dem Krankenträger Simon Holländer, Reserve-Sanitäts-Komp. 13, 9. Reserve-Armeekorps,
dem Trainsoldaten Dietrich Tölle beim Stabe der 14. Res.-Inf.-Brigade,
dem Unteroffizier d. R. August Heuwinkel, Bataillonstambour im Res.-Inf.-Regt. Nr. 94, 5. Komp.,
dem Offizierstellvertreter Friedrich Ober im Jäger-Bataillon Nr. 11, 3. Kompagnie,
dem Leutnant d. R. von Ditfurth, Adjutant im Res.-Feldart.-Regt. Nr. 22,
dem Leutnant d. R. Grote, Bataillonsadjutant im Res.-Inf.-Regt. Nr. 16,
dem Leutnant d. R. Hüsemann im Feldart.-Regt. Nr. 7,
dem Gefreiten Carl Meier I im Res.-Inf.-Regt. Nr. 55, 1. Komp.,
dem Unteroffizier Heinrich Herzog " " " 2. "
dem Feldwebel-Leutnant Karl Wegener " " " 3. "
dem Ersatz-Reservisten Wilhelm Manhenke " " " " "
dem Ersatz-Reservisten Hermann Moshage " " " " "
dem Unteroffizier Ludwig Althof " " " 4. "
dem Gefreiten Wilhelm Leimkühler " " " " "
dem Feldwebel-Leutnant Fritz Rolf " " " 6. "
dem Unteroffizier Simon Brinkmann " " " " "
dem Unteroffizier Heinrich Blanke " " " 5. "

dem Ersatz-Reservisten Friedrich Gaus im Landw.-Inf.-Regt. Nr. 21, 8. Komp.,
dem Wehrmann August Jürgens im Landw.-Inf.-Regt. Nr. 21, 8. Komp.,
dem Ersatz-Reservisten Friedrich Ehlebracht im Landw.-Inf.-Regt. Nr. 21, 12. Komp.,
dem Grafen Jobst-Hermann, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe-Weißenfeld, Oberst und Führer der Kavallerie-Division „Graf Lippe" III. Armee,
dem Vizefeldwebel Friedrich Tölke im Inf.-Regt. Nr. 99, 8. Komp.;

am 10. April 1915

dem Major von Bredow, Generalgouvernement Belgien,
dem Rittmeister d. L. Kaufmann, Generalgouvernement Belgien;

am 14. April 1915

dem Oberleutnant Höpker im Inf.-Regt. Nr. 131,
dem Hauptmann von Thiele, Batteriechef im Feldart.-Regt. Nr. 46, z. Zt. im Reserve-Feldart.-Regt. Nr. 62,
dem Leutnant d. L. Bertelsmann im Res.-Inf.-Regt. Nr. 80,
dem Gefreiten Hermann Niemann im I. Ersatz-Bataillon Inf.-Regt. Nr. 55, 4. Komp.,
dem Feldwebel Hermann Amelung, Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 26,
dem Offizier-Stellvertreter Fritz Königsbrügge, Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 26,
dem Stabsarzt d. R. Dr. Buchholz, Bataillonsarzt im Landw.-Inf.-Regt. Nr. 15, III. Bataillon,
dem Oberleutnant d. L. Overbeck im Landw.-Inf.-Regt. Nr. 15,
dem Oberleutnant d. L. Winkelsesser, Adjutant im Landw.-Inf.-Regt. Nr. 15,
dem Hauptmann Schmidt, Kompagnieführer im Landw.-Inf.-Regt. Nr. 15,
dem Major Einecke, Bataillonskommandeur im Landw.-Inf.-Regt. Nr. 15,
dem Oberstleutnant von Michels, Bataillonskommandeur im Landw.-Inf.-Regt. Nr. 15,
dem Oberleutnant d. L. Müller, Kompagnieführer im Landw.-Inf.-Regt. Nr. 15,
dem Major von Schuckmann, Bataillonskommandeur im Füsilier-Regiment Nr. 86,
dem Major Thümmel, Bataillonskommandeur im Inf.-Regt. Nr. 145,
dem Jäger Wilhelm Brokmeier im Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 14,
dem Vizefeldwebel d. R. Friedrich Diederichs im Res.-Inf.-Regt. Nr. 99, 16. Komp.,
dem Wehrmann Rudolf Strate im Res.-Inf.-Regt. Nr. 99, 9. Komp.,
dem Gefreiten d. L. Friedrich Richter im Res.-Inf.-Regt. Nr. 99, 10. Komp.,
dem Major von Wißmann, Bataillonskommandeur im Res.-Inf.-Regt. Nr. 55,
dem Hauptmann von Widekind, Kompagniechef im Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4, z. Zt. im Res.-Inf.-Regt. Nr. 55,
dem Rittmeister Sander, 1. Adjutant der 2. Kavallerie-Division,
dem Kanonier Ernst Deppe im Feldart.-Regt. Nr. 35,
dem Oberjäger d. R. Heinrich Kasparow im Jäger-Bataillon Nr. 4, 3. Komp.,
dem Gefreiten Wilhelm Räker im Jäger-Bataillon Nr. 4, 3. Komp.,
dem Sergeanten Friedrich Markmann im I. Landsturm-Infanterie-Bataillon Frankfurt a. O., 4. Komp.,
dem Landsturmmann Gottlieb Meier im I. Landsturm-Infanterie-Bataillon Frankfurt a. O., 3. Komp.,
dem Dragoner d. R. Wilhelm Güse im Dragoner-Regiment Nr. 2, 1. Eskadron,
dem Wehrmann Wilhelm Büxe im Landw.-Inf.-Regt. Nr. 61, 1. Komp.,
dem Feldwebel Heinrich Ostmann " " " 2. "
dem Unteroffizier d. L. Gustav Flörkemeyer " " " "
dem Musketier August Lücke " " " 3. "

dem Gefreiten Wilhelm Schling im Landw.-Inf.-Regt. Nr. 61, 4. Komp.,
dem Musketier Heinrich Letmathe " " " 3. "
dem Gefreiten Robert Lehmeier im Ulanen-Regiment Nr. 13, 4. Eskadron,
dem Leutnant d. R. Klingender im Res.-Jäger-Bataillon Nr. 20;

am 15. April 1915

dem Oberstleutnant von Müller, Chef des Generalstabes des 41. Reserve-Armeekorps,
dem Major von Kameke, Adjutant beim Generalkommando des 41. Reserve-Armeekorps,
dem Major a. D. Brauer, Kommandant des Korps-Hauptquartiers 41. Reserve-Armeekorps;

am 16. April 1915

dem Generalmajor von Engelbrechten, Kommandeur der 50. Infanterie-Division,
dem Generalmajor von Massow, Kommandeur der 100. Infanterie-Brigade,
dem Hauptmann von Selasinsky, 1. Adjutant der 50. Infanterie-Division,
dem Gefreiten Gottlieb Wiebusch im Inf.-Regt. Nr. 158, 8. Komp.,
dem Hornisten Gefreiten Wilhelm Schneidewind " " " " "
dem Musketier Heinrich Bohlke " " " " "
dem Vizefeldwebel d. R. Eduard Fauth " " " 5. "
dem Hornisten, Gefreiten Gustav Vehmeier " " " 3. "
dem Musketier Friedrich Steinmeier " " " 4. "
dem Gefreiten Alois Reker " " " " "
dem Gefreiten d. R. Heinrich Wind " " " 3. "
dem Sergeanten Friedrich Schönlau " " " M.-G.-K.,
dem Unteroffizier Gustav Tappe " " " " "
dem Gefreiten Simon Dünne " " " 11. Komp.,
dem Musketier Karl Freimuth " " " 12. "
dem Musketier Heinrich Twete " " " 11. "
dem Gefreiten Friedrich Rieke " " " " "
dem Gefreiten Paul Jörgen " " " " "
dem Vizefeldwebel Gustav Wolfmeier " " " " "
dem Gefreiten Breemeier " " " 6. "
dem Musketier Heinrich Lesemann " " " 12. "
dem Vizefeldwebel Wilhelm Kater " " " 11. "
dem Gefreiten Wilhelm Rose " " " M.-G.-K.,
dem Musketier Wilhelm Schüre " " " 12. Komp.,
dem Musketier Wilhelm Tegt " " " " "
dem Musketier Friedrich Jakob " " " " "
dem Musketier August Büker " " " " "
dem Gefreiten August Runte " " " 11. "
dem Unteroffizier d. R. Friedrich Copei " " " 8. "
dem Unteroffizier Heinrich Schlinkmeier " " " 3. "
dem Gefreiten Heinrich Führing " " " 2. "
dem Gefreiten August Knappmann " " " " "
dem Unteroffizier Gustav Walter gen. Kalkreuter " " " " "
dem Sergeanten Reese " " " 1. "
dem Feldwebel Maretzky " " " " "
dem Musketier Fritz Seiger " " " 3. "
dem Musketier Hermann Vehmeier " " " 4. "

dem Gefreiten Friedrich Hilker im Inf.-Regt. Nr. 158, M.-G.-K.,
dem Gefreiten Friedrich Sigges " " " 12. Komp.,
dem Vizefeldwebel d. L. Gottfried Schuster " " " 11. "
dem Unteroffizier d. R. Friedrich Vogt " " " " "
dem Unteroffizier Heinrich Waldvogt " " " " "
dem Vizefeldwebel Christian Witte " " " " "
dem Unteroffizier Heinrich Winter " " " 8. "
dem Musketier Friedrich Strunkmann " " " " "
dem Gefreiten Friedrich Rose " " " " "
dem Sergeanten Friedrich Göbel " " " " "
dem Musketier Heinrich Schröder " " " 7. "
dem Gefreiten Gustav Depping " " " 6. "
dem Feldwebel August Hüls " " " " "
dem Musketier Wilhelm Hilker " " " 5. "
dem Musketier Nunne " " " 4. "
dem Unteroffizier Luhmann " " " " "
dem Unteroffizier Heinrich Rehmert " " " 3. "
dem Musketier August Schmidtmeier " " " 11. "
dem Musketier August Meier " " " " "
dem Musketier Ernst Ridder " " " " "
dem Musketier Wilhelm Rahns " " " " "
dem Gefreiten Gustav Engelbert " " " 2. "
dem Pionier d. R. Wilhelm Koch im II. Pionier-Bataillon Nr. 10, 1. Res.-Komp.,
dem Wachtmeister Wilhelm Häger im Feldart.-Regt. Nr. 99, 3. Batterie,
dem Hauptmann Freiherrn von Ulmenstein, Kompagnieführer im Jäger-Bataillon Nr. 7,
dem Vizefeldwebel Franz Roolf im Inf.-Regt. Nr. 55, II. Ersatz-Bataillon;

am 17. April 1915

dem Vizewachtmeister d. R. Fritz Watermeier im Feldart.-Regt. Nr. 11,
dem Veterinär d. R. Dr. Großnickel, Fußartillerie-Munitions-Kolonnen-Abteilung I/10, 16. Armeekorps,
dem Hauptmann und Batterieführer Merckel im Feldart.-Regt. Nr. 20, jetzt im Res.-Feldart.-Regt. Nr. 67;

am 19. April 1915

dem Offizier-Stellvertreter Gustav Urhahn im Landsturm-Infanterie-Bataillon Nr. 4 Münster,
dem Unteroffizier d. L. Friedrich Büker im Res.-Inf.-Regt. Nr. 56, 6. Komp.,
dem Gefreiten d. L. Heinrich Biesemeier im Res.-Inf.-Regt. Nr. 56,
dem Leutnant d. R. Osthoff im Inf.-Regt. Nr. 55,
dem Hauptmann d. L. a. D. Hoffmann, Generalgouvernement Brüssel, Abteilung Kriegsministerium;

am 22. April 1915

dem Wehrmann Paul Platte im 1. Garde-Reserve-Regiment,
dem Leutnant Peters im Inf.-Regt. Nr. 75,
dem Musketier Heinrich Papencord im Inf.-Regt. Nr. 75, 11. Komp.;

am 23. April 1915

dem Hauptmann von Donop, Kompagnieführer im Landsturm-Infanterie-Bataillon Münster 8;

am 24. April 1915

dem Vizefeldwebel d. R. Friedrich Kesting im Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 7, 3. Komp.;

am 28. April 1915

dem Leutnant d. R. Diekmann im Inf.-Regt. Nr. 135, 9. Komp.,
dem Vizefeldwebel d. L. Gustav Franke im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 15, 9. Komp.,
dem Unteroffizier d. L. August Hagemann im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 15, 9. Komp.;

am 1. Mai 1915

dem Hauptmann von Lengerke, Bataillonskommandeur im Füsilier-Regiment Nr. 34,
dem Obergendarm August Deppe beim Feldgendarmerietrupp 21. Armeekorps,
dem Stabsarzt d. L. Dr. Thelemann, Landwehr-Sanitäts-Kompagnie 28,
dem Unteroffizier August Beins, Sanitäts-Kompagnie Nr. 121,
dem Unteroffizier Gustav Plöger, „ „
dem Gefreiten Heinrich Thomas, „ „
dem Krankenträger Fritz Elges, „ „
dem Gefreiten Heinrich Fiene, „ „
dem Gefreiten August Stemme, „ „
dem Gefreiten Julius Ruthe, „ „;

am 3. Mai 1915

dem Leutnant d. R. Konrad Petri im Inf.-Regt. Nr. 16,
dem Hauptmann Freiherrn von Fürstenberg, Bataillonsführer im Res.-Inf.-Regt. Nr. 30;

am 7. Mai 1915

dem Oberstleutnant Freiherrn von Wangenheim im Inf.-Regt. Nr. 55.

Detmold, den 1. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Bekanntmachung,

die Belegung der Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle betreffend.

Ein Verzeichnis der im Rechnungsjahre 1914 bei Fürstlicher Landkasse belegten Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle wird zur Beachtung für die Inhaber der betreffenden Stellen und für die mit Auszahlung der Zinsen beauftragten Steuerkassen hierdurch veröffentlicht.

Detmold, den 4. Juni 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Verzeichnis

der im Rechnungsjahre 1914 bei Fürstlicher Landkasse belegten Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle.

Lfd. Nr.	Die Einzahlung ist bewirkt aus	von der	Einzahlungstermin	Kapital ℳ	₰	Zinsen ℳ	₰
1	Alverdissen	Kirche	2. 2. 15	3049	07	121	96
2	Bösingfeld	Pfarre	2. 11. 14	6	25	—	25
3	"	Küsterei	2. 11. 14	88	—	3	52
4	Brake	Pfarre	4. 4. 14	293	08	11	72
5	"	"	2. 3. 15	57	50	2	30
6	Lipperode	Küsterei	21. 9. 14	375	—	15	—
7	"	"	25. 5. 14	17	83	—	71
8	"	Kirche	25. 5. 14	6	25	—	25
9	Stapelage	Pfarre	22. 4. 14	150	—	6	—
10	Wüsten	"	3. 10. 14	7969	36	318	77
11	"	Küsterei	11. 10. 14	575	34	23	01
				12587	68	503	49

Detmold, den 27. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Landkasse.
A. Burre.

Ausführungsbestimmung

zur Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

Nachdem in Preußen und anderen deutschen Staaten angeordnet ist, daß Fremde und Reisende in den Bädern, Sommerfrischen usw. Brot nur zu erhalten haben, wenn sie durch einen Brotkarten-Abmeldeschein der Ortsbehörde ihres Wohnortes nachweisen, daß sie während der Dauer ihrer Abwesenheit aus der Brotversorgung der Wohnsitzgemeinde ausgeschieden sind, wird in Ergänzung des Abschnitts III der Ausführungsbestimmungen vom 12. März 1915 (Amtsblatt S. 237 Nr. 26 von 1915) folgendes bestimmt:

Die Verwaltungsämter und Magistrate sind verpflichtet, auf Antrag solchen versorgungsberechtigten Personen ihres Bezirks, die auf kürzere oder längere Zeit verreisen wollen, einen Brotkarten-Abmeldeschein nach unten abgedrucktem Muster auszustellen. Dieser Schein ist mit dem Stempel der Behörde zu versehen. Werden die Brotkarten durch besondere Brotkarten-Ausgabestellen ausgegeben, so können diese auch die Brotkarten-Abmeldescheine ausstellen.

Wo im Wortlaut abweichende Brotkarten-Abmeldescheine bereits eingeführt sind, kann der Vorrat erst verbraucht werden.

Auf sog. Selbstversorger findet die vorstehende Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie unter Ablieferung einer entsprechenden Getreide- oder Mehlmenge gänzlich oder für eine bestimmte Zeit auf das Vorrecht der Selbstversorgung verzichten.

Detmold, den 7. Juni 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Brotkarten-Abmeldeschein.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Inhaber dieser Bescheinigung

.....

wohnhaft in .....

mit ..... den .....ten d. M. als Versorgungsberechtigter des Kommunalverbandes .....

ausscheidet.

....., den .....ten ..... 1915.

Die Brotkarten-Ausgabestelle.

.....

(Nr. 4759). **Verordnung**
über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen.
Vom 4. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bei Vergehen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) ergangen sind oder noch ergehen und keine schwerere Strafe als Gefängnis bis zu einem Jahre, allein oder in Verbindung mit Geldstrafe und Einziehung oder einem von beiden androhen, kann die Strafe durch Strafbefehl des Amtsrichters festgesetzt werden.

Sachen, in denen der Antrag auf Erlaß des Strafbefehls gestellt ist, gelten als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig. Auf das Verfahren finden die §§ 447 bis 452 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Erlaß des Strafbefehls von dem Staatsanwalt zu stellen ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" Nr. 24 von 1915).

Bestimmungen des Bundesrats
über die Verwendung eines Teiles der durch den zweiten Nachtragsetat für 1914 bereitgestellten Reichsmittel für Zwecke der sozialen Kriegsinvalidenfürsorge.

I. Von den in den Erläuterungen zum 2. Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914 näher bezeichneten 200 Millionen Mark wird ein Teilbetrag von fünf Millionen Mark für Zwecke der sozialen Kriegsinvalidenfürsorge abgezweigt.

II. Für die Verwendung dieses Betrages gelten an Stelle der Grundsätze vom 18. Dezember 1914 (vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 619) die folgenden Bestimmungen:

1. Der Betrag wird auf die Bundesstaaten nach dem Maßstab der Matrikularbeiträge verteilt.
2. Die Unterverteilung ist Sache der Landeszentralbehörden.
3. Die Reichsmittel sind zur Entlastung anderer aus einem öffentlich-rechtlichen Titel Verpflichteter nicht bestimmt.
4. Die Reichsmittel haben die Aufgabe, die Einrichtung einer Kriegsinvalidenfürsorge zu erleichtern und den Ausgleich der durch Kriegsbeschädigung verursachten wirtschaftlichen Nachteile, insbesondere mittels Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung, zu fördern. Ausnahmsweise können die Reichsmittel auch in solchen Fällen, in denen sich nach dem Abschluß des militärischen Heilverfahrens eine weitere Heilbehandlung als erforderlich erweisen sollte, herangezogen werden.
5. In dem ersten Monat jedes Kalendervierteljahrs, erstmals im Juli 1915, ist dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) von den Landeszentralbehörden eine summarische Nachweisung über die im vorausgegangenen Vierteljahre verausgabten Beträge und ihre Verwendungszwecke zu übermitteln. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit einzelner Ausgaben entscheidet der Bundesrat.

VII. Armeekorps. Münster, 5. Juni 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 15569.

Bekanntmachung,
betreffend die italienischen Staatsangehörigen.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird aus Gründen der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

1. Alle italienischen Staatsangehörigen, welche sich noch nicht bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes gemeldet haben, müssen das binnen 24 Stunden nachholen.
2. Sie dürfen ohne Genehmigung der Polizeibehörde die Grenze des Gemeindebezirks ihres Aufenthaltsortes auch nicht vorübergehend verlassen.
3. Der Zuzug in den diesseitigen Korpsbereich und das Verlassen desselben ist nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos gestattet. Zur Genehmigung des Wechsels innerhalb des Korpsbezirkes sind die Regierungspräsidenten, eventl. nach Benehmen untereinander, ermächtigt.
4. Ist das geschehen, so hat der Ausländer den neuen Aufenthaltsort vor der Abreise der Polizeibehörde anzuzeigen. Er darf die Reise nicht antreten, bevor ihm die Behörde einen Erlaubnisschein zur Reise ausgestellt hat.
5. Die Reise ist ohne Unterbrechung und auf dem kürzesten Wege auszuführen. Nach Ankunft hat sofortige Meldung bei der Polizei zu erfolgen.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps. Münster, 5. Juni 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib² Nr. 15523.

Absatz B Ziffer I der Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt im Bereich des VII. Armeekorps vom 1. 4. 1915 — Ib¹ Nr. 8980 — verbietet das Fahren auf dem Rhein bei Nebel und Dunkelheit. Zur Behebung von Zweifeln wird ergänzend hinzugefügt, daß hier unter Nacht gemäß Rheinschiffahrts-Polizeiordnung § 31, 2 die Zeit von Eintritt der Dunkelheit (spätestens 1 Stunde nach Sonnenuntergang) bis zum Tagesanbruch (frühestens eine Stunde vor Sonnenaufgang) zu verstehen ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Nachdem sich bei der Abstimmung die Mehrheit der beteiligten Handwerker für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hiermit angeordnet, daß zum 1. August d. J. eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Bezirke der Stadt Bad Salzuflen mit dem Sitz daselbst und dem Namen „Schneiderzwangsinnung in der Stadt Bad Salzuflen" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneiderhandwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Detmold, den 4. Juni 1915.
Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Reese in Lückhausen ist erloschen und sind die angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben.

Detmold, den 2. Juni 1915.
Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Düwelhenke Nr. 6 in Belle ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Bauerschaft Belle mit Ausnahme des Gutes Lakehof und der Gehöfte der Landwirte Jürgens und Bösgen.

Blomberg, den 4. Juni 1915.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Als Hilfsschutzleute sind von uns angenommen und verpflichtet:

1. der bisherige Nachtwächter Ludwig Gröne,
2. der Tischler Karl Kesting.

Ferner ist als Nachtwächter angenommen und verpflichtet der Bote Karl Manns.

Detmold, den 8. Mai 1915.

Der Magistrat.
J. V.:
Biermann.

Über das Vermögen des Bäckers und Kaufmanns Wilhelm Richtersmeier zu Wöbbel ist heute das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter ist Kaufmann R. Kottmann hier. Forderungen sind bis zum 14. Juli 1915 anzumelden. Die erste Gläubiger-Versammlung findet am 23. d. M., morgens 11 Uhr und die Prüfung der Forderungen am 28. Juli 1915, morgens 11 Uhr statt.

Die Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzen oder der Konkursmasse etwas schulden, dürfen nicht mehr an den Gemeinschuldner leisten und sind verpflichtet, den Verwalter von den Forderungen, für die sie abgesonderte Befriedigung aus einer Sache beanspruchen, zu benachrichtigen.

Blomberg, den 4. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Die Ehefrau Minna Sander, geborene Kochsiek in Schötmar, hat den Antrag gestellt, ihren am 15. Juli 1877 in Pottenhausen geborenen Bruder, den Ziegler Wilhelm Kochsiek, für tot zu erklären. Es ergeht die Aufforderung an den Verschollenen, sich spätestens in dem Aufgebotstermine am

Mittwoch, den 6. Oktober 1915,
morgens 10 Uhr,

am hiesigen Amtsgerichte zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Lage, Lippe, den 6. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Handelsregister Abt. A ist zu Nr. 31:

Firma „Fr. Wehrmann"
in Asmissen

eingetragen, daß diese laut vereinbarter Gütergemeinschaft vom 1. Juni 1915 ab auf den Gastwirt Heinrich Wiemann in Asmissen und dessen Ehefrau Berta, geb. Wehrmann daselbst übergegangen ist und von den neuen Inhabern unverändert weiter geführt wird.

Alverdissen, den 2. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Unter Nr. 270 ist in das Güterrechtsregister eingetragen worden:

Die Eheleute Gastwirt Heinrich Wiemann und Bertha, geborene Wehrmann Nr. 85 zu Asmissen, haben durch Vertrag vom 1. Juni 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft mit der Maßgabe vereinbart, daß die Verfügung über den Grundbesitz dem Ehemanne allein zustehen soll.

Alverdissen, den 2. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Gericht des Kriegsbekleidungsamtes VII. A.-K.
G. J. Nr. 140.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Ok.-Handwerker Peter Meyer wegen Fahnenflucht unter dem 14. 10. 1914 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Münster, den 3. Juni 1915.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 61. Sonnabend, den 12. Juni. 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die Nr. 71 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Juni 1915, enthält:

Nr. 4761. Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen. Vom 8. Juni 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Personen das

Fürstlich Lippische Kriegervereins-Kreuz

gnädigst zu verleihen geruht:

dem Kaufmann und Bäckermeister Adolf Ernsting in Detmold,
dem Postsekretär Friedrich Winter in Lemgo,
dem Schneidermeister Wilhelm Schäfer in Lage,
dem Lehrer Heinrich Stecker in Brake,
dem Zimmermeister Hermann Friedrichs in Bösingfeld,
dem Kaufmann Fritz Rehme in Hohenhausen,
dem Landwirt Heinrich Tiemann in Heidenoldendorf,
dem Tischlermeister Friedrich Kampmann in Ehrentrup,
dem Landwirt Gustav Hameier in Heipke,
dem Landwirt August Lohmeyer in Oberwüsten.

Detmold, den 8. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Sanitätsrat Dr. Karl Rohdewald in Lage zum Mitgliede des Medizinalkollegiums und Medizinalrat zu ernennen.

Detmold, den 3. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Nachdem der Veterinärrat Beck zu Lemgo seine kreistierärztliche Tätigkeit wieder aufgenommen hat, ist ihm auch die Vertretung des im Felde befindlichen Kreistierarztes Becker zu Barntrup in dessen kreistierärztlicher Tätigkeit übertragen worden.

Detmold, den 11. Juni 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Bekanntmachung,

die Belegung der Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle betreffend.

Ein Verzeichnis der im Rechnungsjahre 1914 bei Fürstlicher Landkasse belegten Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle wird zur Beachtung für die Inhaber der betreffenden Stellen und für die mit Auszahlung der Zinsen beauftragten Steuerkassen hierdurch veröffentlicht.

Detmold, den 4. Juni 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Verzeichnis

der im Rechnungsjahre 1914 bei Fürstlicher Landkasse belegten Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle.

Lfd. Nr.	Die Einzahlung ist bewirkt aus	von der	Einzahlungstermin	Kapital ℳ	₰	Zinsen ℳ	₰
1	Alverdissen	Kirche	2. 2. 15	3049	07	121	96
2	Bösingfeld	Pfarre	2. 11. 14	6	25	—	25
3	"	Küsterei	2. 11. 14	88	—	3	52
4	Brake	Pfarre	4. 4. 14	293	08	11	72
5	"	"	2. 3. 15	57	50	2	30
6	Lipperode	Küsterei	21. 9. 14	375	—	15	—
7	"	"	25. 5. 14	17	83	—	71
8	"	Kirche	25. 5. 14	6	25	—	25
9	Stapelage	Pfarre	22. 4. 14	150	—	6	—
10	Wüsten	"	3. 10. 14	7969	36	318	77
11	"	Küsterei	11. 10. 14	575	34	23	01
				12587	68	503	49

Detmold, den 27. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Landkasse.
A. Burre.

An die Berichterstattung über die gewerbliche Beschäftigung von Kindern werden die noch säumigen Schulleiter und Ersten Lehrer hierdurch erinnert.

Detmold, den 7. Juni 1915.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung.
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Die am 1. Juli 1915 fälligen Zinsscheine unserer Inhaber-Schuldverschreibungen können schon vom 15. Juni d. J. an bei den auf den Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen ohne allen Abzug eingelöst werden.

Detmold, den 9. Juni 1915.

Direktion Fürstlicher Landesspar- und Leihekasse.
Thörner.

Bekanntmachung.

Gestohlen wurde am Mittwoch, den 2. d. M., nachmittags gegen $2^1/_2$ Uhr, von einer Bank des Kinderspielplatzes hier eine schwarze Ledertasche mit folgendem Inhalt:

1 schwarzes Portemonnaie mit einem Zwanzigmarkschein,
1 Zweimarkstück und eine Mark in Nickelgeld,
1 kleines Messer, 1 Bleistift und eine Kurkarte auf den Namen Determeier lautend.

Ermittelungen unter dem Aktenzeichen P. L. 128/15 an mich werden erbeten.

Bad Salzuflen, den 9. Juni 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Kordhanke in Jerxen Nr. 24 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 7. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen

1. des Landwirts Büker in Krentruperhagen,
2. des Landwirts Steinmeier in Nienhagen,
3. des Fräuleins Schalk in Uebbentrup

ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Schötmar, den 3. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Schweinebestande des Heinrich Windmeier in Hohenhausen die Schweinepest ausgebrochen.

Brake in Lippe, den 8. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Köllermeier in Belle Nr. 2 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Blomberg, den 10. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Hiddesen belegene, im Grundbuche von Hiddesen Band I Blatt 22 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Karl Festing in Hiddesen eingetragene Grundbesitz, nämlich der Gasthof „Zum Deutschen Kaiser" in Hiddesen — Parzelle 602/91 des Kartenblatts 2 Hofraum zu 20 a 27 qm mit den Gebäuden Nr. 64 — am

27. August 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juni 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 4. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Bad Salzuflen belegene, im Grundbuche von Salzuflen Band 34 Blatt 828 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Emma Unruh, geb. Thyriot in Bad Salzuflen eingetragene Grundbesitz, nämlich Wohnhaus Nr. 791 an der Wenkenstraße hierselbst nebst 5,64 a Hofraum Parzelle 537/43 Kartenblatt 7 (Art. 903 der G.-M.-R. und Nr. 819 der Gbst.-R.) am

27. Juli 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 7. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Fritz Himstedt in Bösingfeld ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke — sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf

Donnerstag, den 8. Juli 1915,
vormittags 9 Uhr,

vor dem Fürstl. Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Alverdissen, den 9. Juni 1915.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts.

Konkurs

Kaufmann W. Möller in Horn i. L.

In obiger Konkurssache soll die Verteilung erfolgen. Dazu sind 618 ℳ 14 ₰ verfügbar. Zu berücksichtigen sind für vorberechtigte Forderungen 122 ℳ 30 ₰ und 511 ℳ 84 ₰ nichtvorberechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der Forderungen liegt in der Gerichtsschreiberei Fürstl. Amtsgerichts hierf. zur Einsicht aus.

Horn, den 9. Juni 1915.

Der Konkursverwalter.

Bekanntmachung.

Das Bezirkskommando sucht einige Dolmetscher, die der russisch-polnischen, der holländischen und der nordischen (norwegischen, dänischen, schwedischen) Sprache mächtig sind.

Für die Verwendung kommen in erster Linie nur arbeits- ev. auch nur garnisonverwendungsfähige unausgebildete Landsturmpflichtige in Frage.

Bewerber wollen sich bis 13. d. M. unter Vorlage ihrer Militärpapiere hier melden.

Detmold, den 10. Juni 1915.

Bezirkskommando.

Der gegen den Musketier Mertens wegen unerlaubter Entfernung erlassene Steckbrief vom 20. Mai 1915 (vergl. Amtsblatt Nr. 54/1915) ist erledigt.

Lemgo, den 8. Juni 1915.

Der Gerichtsherr
Lauterbach.
Hauptmann und Kommandeur.

Der gegen den Musketier Berner wegen unerlaubter Entfernung erlassene Steckbrief vom 20. Mai 1915 (vergl. Amtsblatt Nr. 54/1915) ist erledigt.

Lemgo, den 8. Juni 1915.

Der Gerichtsherr
Lauterbach.
Hauptmann und Kommandeur.

Es ist in letzter Zeit mehrfach von Händlern versucht worden, getrocknete Kartoffelpülpe als einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Ersatzstoff für Getreidemehl mit dem Vorgeben in den Verkehr zu bringen, daß das Erzeugnis den Kartoffelflocken gleichwertig sei. Diese Angabe ist irreführend; Kartoffelpülpe ist vielmehr der bei der Herstellung von Kartoffelstärke verbleibende Abfall, der in keiner Weise als Ersatzstoff für Getreidemehl angesehen werden kann. Wenn Kartoffelpülpe auch der Kartoffel entstammt, so besteht sie doch fast nur aus den Stoffen, die neben der für die Brotbereitung wertvollen Stärke in der Kartoffel vorhanden sind; insbesondere sind die die Kartoffelknollen allseitig durchziehenden Fasern sowie Kartoffelschalen in zerkleinertem Zustand darin enthalten. Die Kohlehydrate der Kartoffelpülpe sind solche, die für den Menschen nur schwer oder überhaupt nicht verdaulich sind.

Kornpreise für den Monat Juni 1915.

Detmold: 100 Pfd. Weizen — Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen — Mk. — Pf., 100 Pfd. Gerste — Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer — Mk. — Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 28 Mk. — Pf.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 14 Mk. 30 Pf., 100 Pfd. Roggen 12 Mk. 30 Pf., 100 Pfd. Gerste — Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter — Mk. — Pf.

Lage: 100 Pfd. Weizen 14 Mk. 22½ Pf., 100 Pfd. Roggen 12 Mk 22½ Pf., 100 Pfd. Gerste — Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer — Mk. — Pf. — Mk. — Pf. 100 Pfd. Rauhfutter 27 Mk. — Pf.

Horn: 100 Pfd. Weizen 14 Mk. 15 Pf., 100 Pfd. Roggen 12 Mk. 15 Pf., 100 Pfd. Gerste 30 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 27 Mk. 50 Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Der gegen den Musketier Wertens wegen unerlaubter Entfernung erlassene Steckbrief vom 20. Mai 1915 (vergl. Amtsblatt Nr. 54/1915) ist erledigt.

Gemmo, den 8. Juni 1915.

Der Gerichtsherr
Gunterbach,
Generalmajor und Kommandeur.

Der gegen den Musketier Wertens wegen unerlaubter Entfernung erlassene Steckbrief vom 20. Mai 1915 (vergl. Amtsblatt Nr. 54/1915) ist erledigt.

Gemmo, den 8. Juni 1915.

Der Gerichtsherr
Gunterbach,
Generalmajor und Kommandeur.

Es ist in letzter Zeit mehrfach von Soldaten versucht worden, gestohlene Kartoffelsäcke als einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Erlaßschein für Getreidemehl mit dem Vorgeben in den Verkehr zu bringen, daß das Erzeugnis den Kartoffelsäcken gleichkomme. Jede Angabe ist irreführend; Kartoffelsäcke ist nicht der bei der Herstellung von Kartoffelstärke verbleibende Abfall, der in keiner Weise als Ersatzmittel für Getreidemehl angesehen werden kann. Wenn Kartoffelsäcke auch der Kartoffel entstammt, so besteht sie doch fast nur aus den Zellen, die nicht der für die Verarbeitung vorhandenen Zellen in der Kartoffel vorhanden sind; insbesondere sind die Kartoffelzellen allseitig durchgebrochen, daher sind Kartoffelzellen in zerkleinertem Zustand darin enthalten. Die Rohlebensmittel der Kartoffelsäcke sind solche, die für den Menschen nur schwer oder überhaupt nicht verdaulich sind.

Kartoffeln für den Monat Juni 1915.

Zeitwald: 100 Wfb. Eichen — Mk. — Pf., 100 Wfb. Buchen — Mk. — Pf., 100 Wfb. Birken — Mk. — Pf., 100 Wfb. Eichen — Mk. — Pf., 100 Wfb. Buchen — Mk. — Pf., 100 Wfb. Birken — Mk. — Pf., 100 Wfb. Eichen — Mk. — Pf., 100 Wfb. Buchen — Mk. — Pf., 100 Wfb. Birken — Mk. — Pf.

Gemmo: 100 Wfb. Eichen 14 Mk. 30 Pf., 100 Wfb. Buchen 12 Mk. 30 Pf., 100 Wfb. Birken — Mk. — Pf., 100 Wfb. Eichen 14 Mk. 50 Pf., 100 Wfb. Buchen 13 Mk. 50 Pf., 100 Wfb. Birken — Mk. — Pf., 100 Wfb. Eichen 14 Mk. 22½ Pf., 100 Wfb. Buchen 12 Mk. 22½ Pf., 100 Wfb. Birken — Mk. — Pf., 100 Wfb. Eichen — Mk. — Pf., 100 Wfb. Buchen — Mk. — Pf., 100 Wfb. Birken — Mk. — Pf.

Geern: 100 Wfb. Eichen 14 Mk. 15 Pf., 100 Wfb. Buchen 12 Mk. 15 Pf., 100 Wfb. Birken — Mk. — Pf., 100 Wfb. Eichen 13 Mk. 50 Pf., 100 Wfb. Buchen 12 Mk. 50 Pf., 100 Wfb. Birken 27 Mk. 50 Pf.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung in Zeitwald. — Gedruckt in G. Röges Buchdruckerei in Zeitwald.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 62. Mittwoch, den 16. Juni. 1915.

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Die Nr. 72 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Juni 1915, enthält:

Nr. 4762. Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung. Vom 10. Juni 1915.

(Nr. 4761). **Gesetz**
zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen. Vom 8. Juni 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 713) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 57 treten folgende Vorschriften:

§ 57.

Ist das Grundstück einem Mieter oder Pächter überlassen, so finden die Vorschriften der §§ 571, 572, des § 573 Satz 1 und der §§ 574, 575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Maßgabe der §§ 57 a und 57 b entsprechende Anwendung.

§ 57 a.

Der Ersteher ist berechtigt, das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht für den ersten Termin erfolgt, für den sie zulässig ist.

§ 57 b.

Soweit nach den Vorschriften des § 573 Satz 1 und der §§ 574, 575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Wirkung von Verfügungen und Rechtsgeschäften über den Miet- oder Pachtzins der Übergang des Eigentums in Betracht kommt, ist an dessen Stelle die Beschlagnahme des Grundstücks maßgebend. Ist dem Mieter oder Pächter der Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, zugestellt, so gilt mit der Zustellung die Beschlagnahme als dem Mieter oder Pächter bekannt; die

Zustellung erfolgt auf Antrag des Gläubigers an die von ihm bezeichneten Personen. Dem Beschlusse soll eine Belehrung über die Bedeutung der Beschlagnahme für den Mieter oder Pächter beigefügt werden. Das Gericht hat auf Antrag des Gläubigers zur Feststellung der Mieter und Pächter eines Grundstücks Ermittelungen zu veranlassen; es kann damit einen Gerichtsvollzieher oder einen sonstigen Beamten beauftragen, auch die zuständige örtliche Behörde um Mitteilung der ihr bekannten Mieter und Pächter ersuchen.

Der Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung steht die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung gleich, wenn sie bis zum Zuschlag fortgedauert hat. Ist dem Mieter oder Pächter der Beschluß, durch den ihm verboten wird, an den Schuldner zu zahlen, zugestellt, so gilt mit der Zustellung die Beschlagnahme als dem Mieter oder Pächter bekannt.

Auf Verfügungen und Rechtsgeschäfte des Zwangsverwalters finden diese Vorschriften keine Anwendung.

II. Der § 183 erhält folgende Fassung:

Im Falle der Vermietung oder Verpachtung des Grundstücks finden die in den §§ 57 a und 57 b vorgesehenen Maßgaben keine Anwendung.

Artikel 2.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 195) wird dahin abgeändert:

I. Im § 573 Satz 1 werden die Worte „und das folgende" gestrichen; ferner wird folgender neuer Halbsatz hinzugefügt:

erfolgt der Übergang des Eigentums innerhalb des letzten halben Monats eines Kalendervierteljahrs, so ist die Verfügung auch insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

II. Im § 574 Satz 1 werden die Worte „soweit es sich nicht auf den Mietzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Mieter von dem Übergange des Eigentums Kenntnis erlangt, und das folgende Vierteljahr bezieht" ersetzt durch die Worte „soweit es sich nicht auf den Mietzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr bezieht, in welchem der Mieter von dem Übergange des Eigentums Kenntnis erlangt"; ferner wird folgender neue Halbsatz hinzugefügt:

erlangt der Mieter die Kenntnis innerhalb des letzten halben Monats eines Kalendervierteljahrs, so ist das Rechtsgeschäft auch insoweit wirksam, als es sich auf den Mietzins für das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

III. Im § 1123 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und das folgende" gestrichen; ferner wird folgender neue Halbsatz hinzugefügt:

erfolgt die Beschlagnahme innerhalb des letzten halben Monats eines Kalendervierteljahrs, so erstreckt sich die Befreiung auch auf den Miet- oder Pachtzins für das folgende Kalendervierteljahr.

IV. Im § 1124 Abs. 2 werden die Worte „und das folgende" gestrichen;
ferner wird folgender neue Halbsatz hinzugefügt:

erfolgt die Beschlagnahme innerhalb des letzten halben Monats eines Kalendervierteljahrs, so ist die Verfügung jedoch insoweit wirksam, als sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

Artikel 3.

Die Konkursordnung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 612) wird dahin geändert:

I. Im § 21 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und das folgende" gestrichen; ferner wird folgender neue Halbsatz hinzugefügt:

erfolgt die Konkurseröffnung innerhalb des letzten halben Monats eines Kalendervierteljahrs, so ist die Verfügung auch insoweit wirksam, als sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

II. Der § 21 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:

Die Vorschriften des § 57 b des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die

Zwangsverwaltung bleiben jedoch außer Betracht.

Artikel 4.

Für die Wirkung von Verfügungen und Rechtsgeschäften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ansehung der Miet- oder Pachtzinsforderung vorgenommen sind, bleiben die im Artikel 2 und im Artikel 3 unter I bezeichneten Vorschriften bis zum Ablauf des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendervierteljahrs in der bisherigen Fassung maßgebend.

Artikel 5.

Ist das Miet- oder Pachtverhältnis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet worden, so bleiben für die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die zwischen dem Mieter oder Pächter und dem Vermieter oder Verpächter in Ansehung der Miet- oder Pachtzinsforderung vorgenommen werden, die im Artikel 2 und im Artikel 3 unter I bezeichneten Vorschriften in der bisherigen Fassung maßgebend, soweit es sich um den Miet- oder Pachtzins für die Zeit bis zu dem ersten Termine handelt, für den die Kündigung des Miet- oder Pachtverhältnisses zulässig ist.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt am 20. Juni 1915 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 8. Juni 1915.

(L. S.) **Wilhelm**

von Bethmann Hollweg

VII. Armeekorps. Münster, 5. Juni 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 15054.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Belagerungs-Zustands-Gesetzes vom 4. Juni 1851 verbiete ich:

1. die Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch andere Personen als approbierte Ärzte,
2. die öffentliche, wenn auch verschleierte Anpreisung und den Verkauf von Abtreibemitteln, insbesondere von stielförmigen Pessaren (Steriletts) und von Mutterspritzen mit langem Ansatz, außer durch Apotheken und Bandagisten auf schriftliche ärztliche Verordnung; weiter auch das Angebot „diskreten Rates" an Frauen und Mädchen,
3. die Anwendung solcher Mittel bei Frauen durch andere Personen als approbierte Ärzte,
4. die öffentliche Ankündigung, Anpreisung oder Zurschaustellung von empfängnishindernden Mitteln,
5. den Vertrieb solcher Mittel im Umherziehen.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Uebersicht

über den Stand der Rindvieh-Entschädigungskasse am 31. März 1915.

I. Vermögen.

Schuldurkunden der Landesspar- und Leihekasse . . . . . 47000,— ℳ

II. Einnahme:

Bestand aus voriger Rechnung .	2185,54 ℳ
Beiträge der Rindviehbesitzer . .	3811,16 „
Zinsen	1725,80 „
	7722,50 ℳ

III. Ausgabe.

Entschädigungen an die Rindviehbesitzer . .	5816 ℳ	
Gebühren für Abschätzung	65 „	
		5881,— ℳ
Bestand		1841,50 ℳ

Die vorstehende Übersicht wird gemäß § 9 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetze vom 20. April 1912 bekannt gemacht.

Detmold, den 12. Juni 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 26 von 1915).

Nr. 458. Verordnung, betreffend Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen in Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914 was folgt:

Die Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse von 1870/71, die sich im jetzigen Kriege auf dem Kriegsschauplatz oder in der Heimat besondere Verdienste erwerben, erhalten als Auszeichnung eine auf dem Bande des Eisernen Kreuzes über dem silbernen Eichenlaub zu tragende silberne Spange, auf der ein verkleinertes Eisernes Kreuz mit der Jahreszahl 1914 angebracht ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. Juni 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.
v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

Kriegsministerium. Berlin, den 10. Juni 1915.
Nr. 414/6. 15. KM 1.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 459. Urlaubsbefugnis der Chefärzte usw. der Reservelazarette und Militärkuranstalten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag verleihe Ich für die Dauer des mobilen Verhältnisses den Chefärzten der Reservelazarette und Militärkuranstalten die Urlaubsbefugnis eines Kompagniechefs über die zu ihnen gehörenden und in ihnen untergebrachten Unteroffiziere und Mannschaften. In Reservelazaretten und Militärkuranstalten, sowie in Vereinslazaretten und Genesungsheimen der freiwilligen Krankenpflege, in denen Lazarettkommissionen bestehen, übt das militärische Mitglied im Einverständnis mit dem ärztlichen Mitglied dieser Kommission die Urlaubsbefugnis aus.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 5. Juni 1915.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Wild v. Hohenborn.

Kriegsministerium. Großes Hauptquartier, den 5. Juni 1915.
Nr. 7577/4. 15. MA.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Erkrankte Unteroffiziere und Mannschaften dürfen nur in besonders begründeten Fällen, und soweit es ihr Gesundheitszustand erlaubt, beurlaubt werden.
2. Für die Vereinslazarette usw. ohne Lazarettkommission ist für die Urlaubserteilung das Reservelazarett zuständig, dem sie angegliedert sind.

Wild v. Hohenborn.

Kriegsministerium.
Nr. 170/6. 15. KM 1.

Berlin, den 7. Juni 1915.

Nr. 463. Fürstlich Lippische Kriegsauszeichnungen.

Als Kriegsauszeichnungen des Fürstentums Lippe kommen in Betracht:

1. das Kriegsehrenkreuz für heldenmütige Tat,
2. das Kriegsverdienstkreuz und
3. die Militär-Verdienstmedaille mit Schwertern.

Die Auszeichnungen zu 1 und 2 können verliehen werden an Offiziere des Regimentsstabes des InfanterieRegiments Nr. 55, Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des III. Bataillons genannten Regiments und an Fürstlich Lippische Staatsangehörige in den anderen Truppenteilen.

Das Kriegsehrenkreuz wird nur verliehen, wenn es sich um eine ausgesprochen heldenmütige Tat, die in der Vorschlagsliste genau zu begründen ist, handelt. Die Verleihung ist unabhängig von dem Besitze des Kriegsverdienstkreuzes oder des Eisernen Kreuzes.

Für die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes ist Bedingung, daß der Vorzuschlagende das Eiserne Kreuz zweiter Klasse besitzt, von seinem Truppenteil hierzu eingegeben ist oder sich sonst besonders hervorgetan hat.

Die Fürstlich Lippische Militär-Verdienstmedaille mit Schwertern kann verliehen werden an solche Unteroffiziere und Mannschaften, die infolge einer leichten Verwundung oder einer im Feld entstandenen Krankheit dienstuntauglich geworden und nicht im Besitze des Eisernen Kreuzes oder dazu eingegeben sind.

Die Anträge sind mit Vorschlagsliste, für die das unten abgedruckte Muster als Anhalt dient, an das Fürstlich Lippische Militär-Kabinett in Detmold zu richten.

In Vertretung: v. Wandel.

Generalkommando . . . . . .*)

Muster.

Vorschlagsliste

zur Verleihung d . . . . . .

Lfd. Nr.	Dienstgrad und Truppenteil (Kompagnie usw.)	Familien- und Vorname (Rufname)	a) Datum der Geburt, b) Ort (Kreis) der Geburt, c) Staatsangehörigkeit	a) Lebensstellung — Stand, Gewerbe — b) letzter Wohn- oder Standort	a) Besitzt das Eiserne Kreuz 1. und 2. oder 2. Klasse? b) seit wann?	Gegebenenfalls Begründung

An . . . . . .

. . . . . .

*) Für die nicht im Korpsverband stehenden Truppen usw. sind die Vorschlagslisten von den zuständigen höchsten Kommandostellen (selbständigen Divisionen usw.) einzureichen.

Kriegsministerium.
Nr. 3236/5. 15. MA.

Berlin, den 9. Juni 1915.

Nr. 470. Beerdigungskosten.

Wenn Leichen der zur freien Lazarettaufnahme berechtigten Personen während des Kriegszustandes oder nach der Demobilmachung — § 83a der Kriegs-Besoldungsvorschrift — zur Beerdigung in die Heimat übergeführt werden (Erlaß vom 10. Oktober 1914 — Nr. 1339/10. 14. MA. — und 6. April 1915 — A. V. Bl. S. 156 —), oder wenn die Beerdigung am Sterbeort durch die Angehörigen veranlaßt wird, sind für Rechnung der Heeresverwaltung allgemein — auch in rückliegenden Fällen — zu erstatten:

für Beerdigung einer Person des Offizier- (oberen Beamten-) Standes . . . . . 120 ℳ,
für die anderen Dienstgrade . . . . . 60 „.

Sofern die Bestattung am Sterbeort durch die Truppe oder Organe der Heeresverwaltung bereits stattgefunden hat, dürfen bei etwaiger späterer Überführung der Leiche keinerlei Zuschüsse gewährt werden.

Im Auftrage: Schultzen.

Uebersicht
über den Stand der Einhuser-Entschädigungskasse am 31. März 1915.

I. Vermögen:

Schuldurkunden der Landesspar- und Leihekasse	26000,— ℳ.

II. Einnahme:

Bestand aus voriger Rechnung .	2182,46 ℳ
Zinsen	882,45 „
	3064,91 ℳ.

III. Ausgabe.

An die Landesspar- und Leihekasse ausgeliehen	2000,— ℳ
Bestand	1064,91 ℳ.

Die vorstehende Übersicht wird gemäß § 9 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetze vom 20. April 1912 bekannt gemacht.

Detmold, den 12. Juni 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

In der Geschäftsstelle des Deutschen Zentral-Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, Berlin W9, Linkstraße 29, ist eine volkstümliche Schrift „Die Schwindsucht" zum Preise von 15 Pf. erhältlich, auf die wir empfehlend hinweisen.

Detmold, den 12. Juni 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Zur Sicherstellung des Bedarfs für das Heer wird die Militärverwaltung Heu aufkaufen lassen durch die Proviantämter, auch in kleineren Mengen. Der baldige unmittelbare Verkauf von Heu an die Militärverwaltung liegt im Heeresinteresse.

Detmold, den 12. Juni 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Die Zustellung der Steuerzettel hat sich in einigen Bezirken wegen Mangels an Arbeitskräften verzögert. Diejenigen Steuerpflichtigen, welchen eine besondere Benachrichtigung über die Veranlagung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer für 1915 nicht zugestellt ist, werden darauf hingewiesen, daß der Steuersatz derselbe wie im Vorjahre geblieben ist. Die Einspruchsfrist läuft in diesem Jahre nicht von der Zustellung der mit dem Steuerzettel verbundenen Steuerbenachrichtigung, sondern endet allgemein mit dem 15. Juli d. J.

Detmold, den 15. Juni 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Bekanntmachung.

Die am 1. Juli 1915 fälligen Zinsscheine unserer Inhaber-Schuldverschreibungen können schon vom 15. Juni d. J. an bei den auf den Zins-

scheinen vermerkten Zahlstellen ohne allen Abzug eingelöst werden.

Detmold, den 9. Juni 1915.

Direktion Fürstlicher Landesspar- und Leihekasse.
Thörner.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Landwirts Meier zu Jerxen ist erloschen und sind die angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben.

Detmold, den 9. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung.

Die Aushebung der Landsturmpflichtigen im Aushebungsbezirk Detmold aus dem Geburtsjahre 1896 findet am

Freitag, den 18. Juni 1915 und
Sonnabend, den 19. Juni 1915

morgens 8 Uhr im Hotel „Odeon" in Detmold statt.

Es haben zu erscheinen am:

Freitag, den 18. Juni d. J.

sämtliche Landsturmpflichtige aus den Städten Detmold, Lage und Horn sowie diejenigen aus dem Amte Horn;

Sonnabend, den 19. Juni d. J.

sämtliche Landsturmpflichtige aus den Ämtern Detmold und Lage.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Strafen **eine Stunde vor den obigen Aushebungsterminen persönlich zu gestellen**

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Aushebungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Es wird erwartet, daß die Landsturmpflichtigen zum Termine nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Detmold, den 14. Juni 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Detmold.
K. Piderit.

Unter den Rindviehbeständen der Landwirte Nesemeier Nr. 6 in Lothe und Bornemeier Nr. 37 in Belle ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Neuer Sperrbezirk ist die Bauerschaft Lothe.

Blomberg, den 12. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung,

Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen des Geburtsjahres 1896 betreffend.

Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1896 im diesseitigen Aushebungsbezirke findet statt am

Montag, den 21. Juni d. J.,
morgens 9 Uhr,

im Rathause zu Blomberg.

Die Gestellungspflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem Beginne des Musterungsgeschäftes persönlich zu gestellen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein durch die Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Beglaubigung des Zeugnisses ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betr. Arzt amtlich angestellt ist.

Eine besondere Vorladung zu obigem Musterungstermine erfolgt nicht.

Blomberg, den 14. Juni 1915.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Blomberg.
Steneberg,
Landrat.

Bekanntmachung.

Auch unter dem Rindviehbestande des Landwirts Heinrich Butterweck Nr. 41 in Lipperode ist Maul- und Klauenseuche durch den Kreistierarzt festgestellt.

Stift Cappel, den 14. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Bekanntmachung.

Im Rechnungsjahre 1915 gelangen folgende Gemeindesteuern zur Erhebung:

1. Einkommensteuer:

$1^1/_2$ Steuerbetrag im Monat Juli, je 1 Steuerbetrag in den Monaten Juni, September, Oktober, November 1915 und Februar 1916;

2. Grundsteuer:

je 3 Steuerbeträge in den Monaten Juli und November 1915.

Die Steuererhebung geschieht in bisheriger Weise durch die Stadtkasse (Rathaus, Zimmer Nr. 1).

Blomberg, den 11. Juni 1915.

Der Magistrat.
Pönitzsch,
Bürgermeister.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Hiddesen belegene, im Grundbuche von Hiddesen Band I Blatt 30 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Hermann Schmitz in Hiddesen eingetragene Grundbesitz, nämlich der Gasthof zur frischen Quelle, Parzellen 410/111, 411/111, 412/112 und 413/113 des Kartenblatts 1, Garten, Hofraum und Wiese zu 77 a 17 qm mit den Gebäuden Nr. 7, am

25. Juni 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. April 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 17. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebots-Verfahren!

In der Aufgebotssache der Eheleute Ziegler Wilhelm Eickermann und Luise, geb. Laumann Nr. 9 zu Mossenberg, ist die Hypothekenurkunde vom 13. November 1889 über die für den Leibzüchter Friedrich Römer von Nr. 9 zu Mossenberg, Band I Blatt 23 des Grundbuchs von Mossenberg, eingetragene Hypothek von 1200 ℳ, durch Ausschlußurteil von heute für kraftlos erklärt.

Blomberg, den 4. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das Güterrechtsregister ist unter Nr. 271 eingetragen worden:

Die Eheleute Ziegler Hermann Hagedorn und Karoline Hagedorn, geborene Wallenstein Nr. 51 in Laßbruch, haben durch Vertrag vom 4. Juni 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe eingeführt, daß die Verfügung über den Grundbesitz dem Ehemann Hagedorn allein zusteht.

Alverdissen, den 4. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Möller zu Horn i. L. ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

Freitag, den 9. Juli 1915,
vormittags 9 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Horn, den 12. Juni 1915.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 63. Sonnabend, den 19. Juni. 1915.

Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und wird bestraft.

Die heute ausgegebene Nr. 12 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 22. Verordnung vom 17. Juni 1915 zur Einführung der Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860).

Die Nr. 73 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. Juni 1915, enthält:

Nr. 4763. Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 11. Juni 1915.

Nr. 4764. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel. Vom 15. Juni 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem diensttuenden Kammerherrn von Gustedt hierselbst das Ehrenkreuz 2. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 17. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien hat die Regierung der Schweiz den Schutz der italienischen Staatsangehörigen im Reiche, wie auch der deutschen Reichsangehörigen in Italien übernommen.

Detmold, den 17. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Schlosser Fritz Regenthal in Detmold aus Anlaß 25jähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg, G. m. b. H. hierselbst, eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 18. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Der Rechtskandidat Wilhelm Schnitger, z. Zt. im Reservelazarett Detmold, ist zum Referendar ernannt worden.

Detmold, den 15. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Bei der Abstimmung über die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses in der Stadt Barntrup haben sich mehr als zweidrittel der Abstimmenden für die Einführung erklärt. Es wird daher hiermit auf Grund des § 139f Abs. 2 der Gewerbeordnung für die Stadt Barntrup angeordnet, daß an sämtlichen Wochentagen mit Ausnahme

a. der Sonnabende des ganzen Jahres,
b. der letzten Werktage vor dem Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest,
c. der letzten zehn Werktage vor Weihnachten

die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Diese Anordnung tritt am 5. Juli 1915 in Kraft.

Detmold, den 15. Juni 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

(Nr. 4764). **Bekanntmachung**
über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel.

Vom 15. Juni 1915.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Bundesrats über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn, vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) wird folgendes bestimmt:

Der Preis für 100 Kilogramm darf nicht übersteigen bei:

Nickelanoden 505 Mark,
Nickelstangen und Nickelstäben mit einem Durchmesser von mindestens 13 Millimeter 535 Mk.,
Nickelblechen mit mindestens 1 Millimeter Stärke 555 Mark,
Nickeldrähten mit einem Durchmesser von mindestens 3 Millimeter 575 Mark,
Nickelrohren mit einer Wandstärke von mindestens 2 Millimeter und einem Durchmesser von mindestens 20 Millimeter 1500 Mark.

Diese Bestimmung tritt am 19. Juni 1915 in Kraft.

Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 30. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 553) wird aufgehoben.

Berlin, den 15. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück

VII. Armeekorps. Münster, 13. Juni 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 15776.

Bekanntmachung,
betreffend Verbot von Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich folgendes:

Es haben Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine stattgefunden, die, wenn sie auch auf das amtliche, in den Verlustlisten enthaltene Material Bezug nahmen, doch nicht Anspruch auf Richtigkeit erheben konnten und zum Teil weit übertriebene Zahlen angaben.

Derartige Mitteilungen sind geeignet, grundlose Beunruhigung in der Bevölkerung hervorzurufen und auch im Auslande unrichtige Vorstellungen über die deutschen Verluste zu vermerken.

Ich verbiete daher alle derartigen Veröffentlichungen ohne Unterschied.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps. Münster, 13. Juni 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 16417.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung Abschnitt III Nr. 12 der Bekanntmachung vom 27. 11. 1914 Abt. Ib Nr. 37895, wird aufgehoben und durch folgende Anordnung ersetzt:

„Das Behandeln von militärischen Gegenständen in öffentlichen Vorträgen ohne vorherige Prüfung und Genehmigung der Niederschrift durch die Ortspolizeibehörde, ist verboten.

Dieselbe Bestimmung gilt auch für nicht öffentliche Vorträge, wenn die Zahl der Anwesenden 25 übersteigt".

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Bekanntmachung,
betr. das Landsturmmusterungsgeschäft Schötmar.

Die Musterung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen im Aushebungsbezirk Schötmar aus dem Geburtsjahre 1896 findet am

Donnerstag, den 24. Juni d. J.,
vormittags 8 Uhr,

im Fürstlichen Verwaltungsamte hierselbst statt.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen eine Stunde vor dem Beginn des Musterungstermins persönlich zu gestellen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betr. Arzt amtlich angestellt ist. Es wird erwartet, daß die Landsturmpflichtigen zum Termine nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Schötmar, den 15. Juni 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Schötmar.
J. V.:
Meyer.

Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1896 aus dem Aushebungsbezirke Lemgo findet am Dienstag, den 22. und Mittwoch, den 23. d. M., jedesmal um 9 Uhr vormittags beginnend, in der Vollandschen Wirtschaft in Lemgo (Turnhalle) statt.

Es haben zu erscheinen:

1. **am Dienstag, den 22. Juni d. J.,**
   die Landsturmpflichtigen aus der Stadt Barntrup, sowie aus den Ämtern Sternberg-Barntrup und Brake;
2. **am Mittwoch, den 23. Juni d. J.,**
   die Landsturmpflichtigen aus der Stadt Lemgo, sowie aus den Ämtern Hohenhausen und Varenholz.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen **eine** Stunde vor Beginn der Termine im Aushebungslokale **persönlich** zu gestellen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Termine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Einer Beglaubigung dieses Attestes bedarf es jedoch nicht, wenn der ausstellende Arzt amtlich angestellt ist.

Von den Landsturmpflichtigen wird erwartet, daß sie zum Termine nüchtern, in reinlicher Kleidung und reingewaschen am Körper erscheinen.

Eine besondere Vorladung erfolgt nicht.

Brake in Lippe, den 15. Juni 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Lemgo.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Von den $3^1/_2$%igen Anleihescheinen der Stadt Detmold vom Jahre 1904 sind heute ausgelost zum 2. Januar 1916:

Buchstabe B Stücke zu 3000 Mark:
Nr. 73.

Buchstabe C Stücke zu 1000 Mark:
Nr. 406, 429.

Die Rückzahlung des Kapitalbetrages erfolgt vom 2. Januar 1916 ab:

a) bei unserer Kämmereikasse,
b) bei der Westfälisch-Lippischen Vereinsbank, Aktiengesellschaft in Detmold,
c) bei der Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold in Detmold,
d) bei der Dresdner Bank, Filiale Hannover in Hannover,
e) bei dem Bankhause Hermann Bartels in Hannover,
f) bei dem Bankhause Ephraim Meyer & Sohn in Hannover.

Mit dem 1. Januar 1916 hört die Verzinsung auf.

Der Betrag fehlender, noch nicht verfallener Zinsscheine, wird vom Kapital gekürzt.

Detmold, den 9. Juni 1915.

Der Magistrat.

J. V.:

Biermann.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 42 Blatt 2064 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Frau Marie Cordes in Bielefeld eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 498/41 und 499/41 des Kartenbl. 29, und die Parzelle 161/2 des Kartenbl. 17, Garten und Hofraum zu 6 a 73 qm mit dem Wohnhause D 429 an der Lageschenstraße, am

13. Juli 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 15. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 17 eingetragen, daß die Eheleute Zimmermeister Fritz Sander und Sophie, geb. Siekmeier in Detmold, durch Vertrag vom 11. Juni 1915 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 11. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma August Oettermann in Detmold ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf

Montag, den 28. Juni 1915,

vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier anberaumt.

Detmold, den 16. Juni 1915.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts I.

Über das Vermögen des Bäckers Friedrich Flake Nr. 154 in Berlebeck ist am 17. Juni 1915 nachmittags 4 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Der Kaufmann Ernst Brockmann in Detmold ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1915 bei dem Gerichte anzumelden. Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 30. Juli 1915, vormittags 11 Uhr.

Offener Arrest und Anzeigefrist bis zum 20. Juli 1915.

Detmold, den 17. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Brand in einem Bahnpostwagen.

Am 6. Juni, 3,36 früh, wurde beim Einfahren des Zuges D 129 Cöln-Hannover in Bielefeld bemerkt, daß in einem der im Zuge befindlichen Postwagen mit Feldpostsendungen Feuer ausgebrochen war. Durch das schnelle Eingreifen des Bahnsteig- und Postpersonals sowie der sofort herbeigeeilten Feuerwehr wurde der größte Teil der Ladung gerettet. Die Ladung bestand aus 445 Säcken mit Feldpostpäckchen. Davon sind 20 Säcke mit 450 bis 500 Päckchen beschädigt worden. Von diesen haben 360 Päck-

chen nach Neuverpackung weitergeschickt werden können, während die Reste von 95 Päckchen den Absendern wieder zugestellt worden sind. Nur etwa 5 bis 8 Päckchen sind vollständig verbrannt.

Unter den aufgefundenen, den Feldpostpäckchen entfallenen Gegenständen haben sich wiederum Zündhölzer befunden. Die Versendung von Zündhölzern ist nach der Postordnung verboten, und der § 367 des Reichs-Strafgesetzbuchs bedroht die Nichtbeachtung dieser Bestimmung mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft.

Im vorliegenden Falle ist das Feuer zweifellos durch Selbstentzündung von Zündhölzern entstanden. Da schon wiederholt ganze Postladungen auf diese Weise vernichtet worden sind und die wiederholten Hinweise, die Versendung von Zündhölzern in Postsendungen zu unterlassen, nicht vermocht haben, dieses unverantwortliche Verfahren zu beseitigen, so wird wohl nichts übrig bleiben, als künftig gegen die Absender von Zündhölzern auf Grund des § 367 des Strafgesetzbuchs Strafantrag zu stellen. Da anzunehmen ist, daß die Versendung von Zündhölzern unüberlegt und aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen hauptsächlich von Personen geschieht, die auf dem Lande wohnen und nur wenig Zeitungen lesen, so wäre es im Interesse der Allgemeinheit erwünscht, wenn sich die Gemeindebehörden und die Herren Lehrer dieser Sache annehmen wollten, und die Ortseingesessenen in geeigneter Weise auf die gesetzlichen Bestimmungen und auf die Folgen ihrer Nichtbeachtung hinweisen würden.

Minden (Westf.), den 12. Juni 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

W. I. 77/6. 15 K. R. A.

Ausführungs-Bestimmungen

zu der Bekanntmachung betreffend

Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche

(W. I. 1/5. 15 K. R. A.).

I. § 3 Absatz 2 Ziffer 1 e der Verfügung W. I. 1./5. 15 K. R. A. wird dahin erläutert, daß die darin angegebenen Lieferungsverpflichtungen nur dann als vorliegend gelten und die zur Ausführung dieser Lieferungsverpflichtungen erforderlichen Mengen von Militärtuchen von der Beschlagnahme nur dann ausgenommen sind, wenn durch die ordnungsmäßig ausgefüllten amtlichen Belegscheine der Nachweis erbracht ist, daß die zu liefernden Waren letzterhand zur Erfüllung von Lieferungsverträgen gebraucht werden, die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, mit einer der unter § 3, Absatz 2 Ziffer 1 a—d genannten Stellen abgeschlossen waren.

Die amtlichen Belegscheine, aus deren Vordruck alles Nähere zu ersehen ist, werden den Personen, die unmittelbare Lieferungsverträge mit dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder einem deutschen Kriegs-Bekleidungsamt haben, auf Anfordern vom Wollgewerbemeldeamt Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße Nr. 11, übersandt.

II. Werden Tuche, die mittels des Meldescheins 4 gemeldet sind, vom Besteller oder dem sonst Empfangsberechtigten nicht angenommen, oder wird für sie vom Besteller oder sonst Empfangsberechtigten kein amtlicher Belegschein beigebracht, so hat sie der Lieferer zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe unverzüglich von neuem beim Wollgewerbemeldeamt anzumelden, und zwar unter Benutzung des Meldescheins 1. Der neue Meldeschein hat einen Hinweis auf die bereits früher mittels Meldescheins 4 erfolgte Anmeldung derselben Tuche zu enthalten.

III. Die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, einem Spediteur oder Frachtführer übergebenen, aber erst nach dem 15. Mai 1915 in den Besitz des Empfängers gelangten Waren gelten im Sinne der Verfügung als schon durch die Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer in den Besitz des Empfängers gelangt.

IV. Kurze Längen (Kupons), die nicht zu der Herstellung eines einheitlichen Uniformstückes (Rockes, Mantels oder Hose) ausreichen, unterliegen nicht der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15 K. R. A.

V. Freigabe beschlagnahmter Tuche erfolgt gegebenenfalls durch die Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums.

VI. Die Regelung der weiteren Herstellung von Militärtuchen für die Zwecke der Militärbehörde erfolgt nur durch das Bekleidungs-Beschaffungsamt, Berlin SW. 11, Askanischer Platz 4.

VII. Die in § 9 für die Nachlieferung von Prüfungszeugnissen gestellte Frist wird bis zum 30. Juni 1915, die in § 9 gestellte Anmeldefrist wird bis zum 20. Juni 1915 einschl. verlängert. Maßgebend für die Anmeldung bleibt der tatsächliche Zustand am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr.

VIII. Amtliche Meldescheine sind nach dem 30. Juni 1915 nicht mehr in den Postanstalten, sondern nur noch bei dem Wollgewerbemeldeamt erhältlich.

IX. Ein amtl. Handbuch mit allen Bestimmungen über die Beschlagnahme der Militärtuche und die Übernahme der geeigneten Bestände durch die Militärbehörde ist von dem Wollgewerbemeldeamt zum Preise von 0,50 ℳ zu beziehen.

Münster, den 10. Juni 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps.
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic Nr. 4732.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder-Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 64. Sonntag, den 20. Juni. 1915.

W. I. 1./6. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung unversponnener Schafwollen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von unversponnenen Schafwollen, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Sorten vorhanden sind, und zwar in folgender Einteilung:

I. Ungewaschene Wolle einschließlich Rückenwäschen.
II. Gewaschene und karbonisierte Wolle.
III. Kammzug.
IV. Kämmlinge.
V. Wollabgänge.
1. Fäden.
2. Wickel.
3. Zugabrisse.
4. Scherhaare, Walk- und Rauhflocken.
5. Sonstige Kämmerei-Abgänge.
6. Sonstige Wollabgänge aus den Kammgarnspinnereien.
7. Sonstige Wollabgänge aus den Streichgarnspinnereien.
8. Sonstige Wollabgänge aus anderen Betrieben mit Ausnahme von Kunstwollen.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen Bestände, sondern auch die von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Wollen.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

§ 3.

Meldepflicht.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind erstmalig spätestens bis zum 10. Juli 1915, sodann in gleicher Weise spätestens bis zum 10. eines jeden folgenden Monats, unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldescheine für unversponnene Schafwollen (§ 5) an das Wollgewerbemeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

Für die Meldepflicht ist der am 30. Juni 1915, 12 Uhr nachts, bezw. der an jedem folgenden Monatsletzten 12 Uhr nachts bestehende tatsächliche Zustand maßgebend (Stichtage).

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet alle Personen, Behörden und Gesellschaften, die sich im Besitz von unversponnenen Schafwollen befinden, mit Ausnahme der deutschen Schafhalter.

Die Schafhalter sind verpflichtet, diejenigen geschorenen Mengen, die sich mit Ablauf des 31. August 1915 noch in ihrem Besitz befinden, an diesem Tage anzumelden. Für die vom Schafhalter bis zum 31. August 1915 noch nicht verkauften Bestände der deutschen Schafschur 1914/15 tritt von diesem Zeitpunkt an die Beschlagnahme-Verfügung der unterzeichneten

Behörde Nr. W. I. 3916/2. 15. K. R. A. unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 2501/3. 15. K. R. A. wieder in Kraft.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsorten lagern, sind sowohl von den Eigentümern als auch von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegsrohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

§ 5.

Meldescheine.

Für die Meldungen sind zwei Arten Vordrucke — Vordrucke für Eigentümer und Vordrucke für Lagerhalter — in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Qualitätsbestimmungen nicht angegeben werden können, sind solche schätzungsweise einzutragen. Es ist dann im Meldeschein zu bemerken, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, ebensowenig sind bei Einsendung desselben sonstige schriftliche Erklärungen beizufügen.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Schafwolle".

§ 6.

Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach einem Stichtage (§ 3, Abs. 2) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung zwischen zwei Personen eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur Meldung verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines Anderen übergeben hat.

An das Wollgewerbemeldeamt sind alle Anfragen zu richten, welche die vorstehende Verfügung betreffen. Diese Anfragen müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Wollbestandsmeldung" versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen des Wollgewerbemeldeamtes diesem zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Münster, den 20. Juni 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps.

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic Nr. 4435.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Welchörde Nr. W. I. 3916/2. 15. K. R. A. unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 2801/3. 15. K. R. A. wieder in Kraft.

Vorräte, die in fremden Schächten, Unterkunftsräumen und anderen Luftschutzräumen lagern, sind sowohl von den Eigentümern als auch von den Inhabern der betreffenden Luftschutzräume zu melden.

Die Angestellten sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegsrohstoff-Abteilung eingelagerten Stoffe zu melden.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Für die Meldungen sind zwei Arten Vordrucke — Vordrucke für Eigentümer und Vordrucke für Angestellte — in den Stoffnummern 1. und 2. Reihe erschien. Die Meldungen sind nach den vorgedruckten Daten getrennt anzugeben. In besonderen Fällen, in welchen genaue Qualitätsbestimmungen nicht angegeben werden können, sind solche Schätzungsweise einzutragen. Es ist dann im Meldeschein zu bemerken, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art hat der Meldeschein nicht enthalten, ebenso wenig sind bei Einsendung desselben sonstige schriftliche Erläuterungen beizufügen.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Angestellte gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen bestimmten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Schafwolle“.

§ 6.

Sonstige Meldebestimmungen.

Wie nach einem Erlasse (§ 8, Abs. 2) einzusehen, nur den Eisenbahnen aber schon abgeschickten Vorräte sind von den Gemeinden zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht wie schon am Eisenbahnen in dem Bereiche des Gemeindeamtes befindliche Vorräte.

Ist über eine Ablieferung zulässigen zwei Wochen eine Meldungsfähigkeit vorhanden oder ein Bestandteil entstanden und noch nicht entschieden, so ist derjenige Vorrat zur Meldung verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Angestellten zur Verfügung eines Anderen übergeben hat.

In das Meldeverzeichnis sind alle Vorräte zu richten, welche die vorstehende Verfügung betreffen. Die Eintragungen müssen mit der Aufschrift „Zivilbevölkerungsmeldung“ versehen sein. Weiter der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen des Schulverwaltungsamtes diesem zu übersenden.

§ 7.

Angebuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Angebuch einzurichten, aus dem jede Einbringung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Mitteilungen, den 20. Juni 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps.

Freiherr von Gayl,

General der Infanterie.

I. c. 9Ir. 4430.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in H. Hagen's Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 65. Mittwoch, den 23. Juni. 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

VII. Armeekorps.
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. II d Nr. 3015.

Münster, den 13. Juni 1915.

Wer stiftet Ferngläser?

Bei den Truppenteilen des VII. Armeekorps macht sich von neuem der Wunsch nach **Ferngläsern** besonders geltend. Über die außerordentliche Bedeutung derselben, erst recht im modernen Stellungskriege, braucht nicht viel gesagt zu werden: ein Perspektiv hat schon manchen unserer braven Soldaten vor dem Tode gerettet. Darum noch einmal die herzliche Bitte: Stiftet Ferngläser!

Das Generalkommando, dessen Presseabteilung (Münster, Steinfurterstraße 43 I) der Zeitersparnis wegen die Gläser direkt übersandt werden mögen, dankt allen Spendern im voraus.

Stellvertr. Generalkommando VII. A.-K.

Die Nr. 74 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Juni 1915, enthält:

Nr. 4765. Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker. Vom 17. Juni 1915.

Die Nr. 75 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Juni 1915, enthält:

Nr. 4766. Bekanntmachung über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien. Vom 17. Juni 1915.

Nr. 4767. Bekanntmachung über die abgabenfreie Verwendung von Salz zum Einsalzen von Garneelen (Krabben). Vom 17. Juni 1915.

(Nr. 4765). Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker. Vom 17. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Kaufverträge über

a) Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, ferner Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915,

b) Futtermittel aus der inländischen Ernte des Jahres 1915, die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) unterliegen,

c) Rohzucker, soweit die Verträge nach dem 31. August 1915 zu erfüllen sind,

sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf Kaufverträge über andere Erzeugnisse der inländischen Ernte des Jahres 1915 sowie über Verbrauchszucker auszudehnen.

§ 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen.

Berlin, den 17. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück

(Nr. 4766). Bekanntmachung über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien. Vom 17. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

Brennereien jeder Art dürfen bis einschließlich 15. August 1915 Kartoffeln verarbeiten, ohne daß ihnen hieraus für die künftige steuerliche Behandlung ein Nachteil entsteht. Diese Kartoffelverarbeitung gilt insbesondere für Brennereien, die bisher andere Stoffe verarbeitet haben, nicht als Betriebswechsel im Sinne der Branntweinsteuergesetze.

II.

Der in der angegebenen Zeit aus Kartoffeln gewonnene Branntwein ist ohne Einhaltung einer bestimmten Erzeugungsgrenze als innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellt zu behandeln. Der von der einzelnen Brennerei über den ihr auf Grund der Verordnungen vom 15. Oktober 1914 und 4. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. für 1914 S. 434, für 1915 S. 57) zugewiesenen Durchschnittsbrand hinaus hergestellte Branntwein ist aber als Überbrand anzusehen, wenn zu seiner Erzeugung neben Kartoffeln noch andere Rohstoffe verwendet worden sind.

Berlin, den 17. Juni 1915.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Dr. Helfferich

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, der Haushälterin Marie Wollenhaupt aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma G. H. Busemeyer & Co. in Horn eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 22. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze, vom 20. 4. 1912, in Verbindung mit § 73 des Viehseuchengesetzes wird zum Zwecke der Bestreitung der im laufenden Rechnungsjahre der Rindvieh-Entschädigungskasse obliegenden Aufwendungen die Erhebung eines Beitrags in Höhe von zehn Pfennigen von jedem am 1. Juli 1915 in Lippe befindlichen Stück Rindvieh (Bulle, Ochse, Kuh, Kalb) angeordnet. Befreit von der Abgabe sind nur solche Tiere, welche dem Reiche oder dem lippischen Staate gehören oder in öffentlichen Schlachthäusern als Schlachtvieh aufgestellt sind.

Detmold, den 19. Juni 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 27 von 1915).

Kriegsministerium. Berlin, 16. Juni 1915.
Nr. IV. 1190/15. NB.

Nr. 488. Standesamtliche Beurkundung der Sterbefälle mobiler Militärpersonen.

Auf die Befolgung des Erlasses vom 4. Februar 1915 (A. V. Bl. S. 52), betreffend die Verpflichtung der Truppen und Behörden sowie der Chefärzte in den Lazaretten, von den Sterbefällen mobiler Militärpersonen innerhalb ihres Dienstbereichs mit tunlichster Beschleunigung zwecks standesamtlicher Beurkundung Anzeige zu machen, wird hingewiesen und zugleich bestimmt, daß die Truppen monatlich zweimal von den bei ihnen eingetretenen Sterbefällen Anzeige erstatten, Fehlanzeigen jedoch nicht einreichen.

In Vertretung: v. Wandel.

VII. Armeekorps. Münster, 13. Juni 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. II d Nr. 2967.

Es hat sich die Tatsache herausgestellt, daß Beauftragte feindlicher Staaten zu dem Zwecke sich im Lande umhertreiben, Angehörige von Kriegsteilnehmern zur Auslieferung von Feldpostbriefen oder Abschriften von solchen zu veranlassen. Unter dem Vorgeben, es handle sich um vaterländische Werke, in denen die Briefe zum Abdruck gelangen sollten, oder durch andere Vorspiegelungen, auch Geldanerbieten suchen sie ihren verräterischen Zweck zu erreichen.

Die Briefe werden von ihnen besonders dazu benutzt, um die Standorte der einzelnen, zu bestimmten Korps gehörenden Regimenter festzustellen, sowie die Höhe der Einzelverluste, Truppenverschiebungen und dergl. daraus zu berechnen.

Die Bevölkerung wird demnach aufs dringendste davor gewarnt, Feldpostbriefe an dritte Personen auszuliefern oder Aufzeichnungen aus solchen zu gestatten. Von verdächtigen Anträgen solcher Art ist der nächsten Militär- oder Polizeibehörde schleunigst Kenntnis zu geben.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Füllen- und Zuchtstutenschauen finden statt:

1. zu Schieder auf dem Kommunalwege Schieder-Siekholz unmittelbar nördlich des Eisenbahnüberganges
   am Donnerstag, den 1. Juli 1915, vormittags 10 Uhr;
2. zu Falkenhagen neben der katholischen Kirche
   am Donnerstag, den 1. Juli 1915, nachmittags 4 Uhr;
3. zu Lüdenhausen im Pfarrkuhkampe
   am Montag, den 5. Juli 1915, nachmittags 4 Uhr;
4. zu Lemgo auf dem Bruchmarktplatze
   am Mittwoch, den 7. Juli 1915, nachmittags 4 Uhr;
5. zu Detmold auf dem Viehmarktplatze an der Paulinenstraße
   am Freitag, den 9. Juli 1915, vormittags 9 Uhr.

Zur Füllenschau zugelassen werden nur die im Jahre 1914 geborenen, von einem durch die Kürungskommission angekürten oder vom Fürstlichen Sennergestüte zu Lopshorn oder von einem Königlich Preußischen Gestüte aufgestellten Hengste aus einer Stute im Besitze lippischer Untertanen gefallenen Fohlen. Saugfohlen sind von der Schau ausgeschlossen. Zum Nachweise sind die ordnungsmäßig ausgefüllten Deckscheine mitzubringen. Auf den Deckscheinen müssen der Tag der Geburt, das Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Füllens von dem Ortsvorsteher bescheinigt sein; ohne diese Bescheinigung sind die Scheine wertlos.

Die Zuchtstuten dürfen nicht unter drei und in der Regel nicht über zwölf Jahre alt sein. Ältere können nur ausnahmsweise prämiiert werden. Voraussetzung der Prämiierung ist, daß die Stuten bei der Vorführung von einem der oben bezeichneten Hengste gedeckt sind. Dies muß durch Vorlegung des Deckscheines nachgewiesen werden.

Soweit tunlich ist auch eine Bescheinigung über die Abstammung der vorgeführten Stuten beizubringen. Die Auszahlung der Prämie erfolgt erst zwei Jahre nach deren Bewilligung und nur unter der Bedingung, daß die Stute während dieser Zeit zweimal gedeckt ist und mindestens ein lebendes Füllen geworfen hat; empfangsberechtigt ist der diesen Nachweis führende Besitzer der Stute. Dieselbe Stute kann erst nach 2 Jahren wieder prämiiert werden.

Detmold, den 22. Juni 1915.

Fürstliche Kürungs-Kommission.
Heldman

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts W. Obermeier in Lückhausen auf der Weide in der Bauerschaft Grastrup-Hölsen ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Schötmar, den 17. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.
Meyer

Unter dem Rindviehbestande (Jungvieh) der Frau Gutsbesitzer Nacke in Ehrsen auf der Weide in der Tonnenburg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk: die verseuchte Weide Tonnenburg an der Bega.

Schötmar, den 19. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.
Meyer

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter den Rindviehbeständen der Landwirte Herms Nr. 42 in Belle, Wesemann Nr. 3 in Lothe und Runte Nr. 53 in Lothe.

Blomberg, den 16. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Auch unter dem Rindviehbestande des Landwirts Brand Nr. 8 zu Lipperode ist Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Stift Cappel, den 18. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Bekanntmachung.

Im Rechnungsjahre 1915 kommen in der Stadt Detmold zu Kommunalzwecken zur Erhebung:

1. Einkommensteuer:

$11^2/_5$ Monatsbeträge und zwar je ein Monatsbetrag in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August, September, November, Januar, Februar und März und $1^2/_5$ Monatsbeträge im Oktober als Armensteuer.

2. Grundsteuer:

1 Jahresbetrag im Monat Juni.

3. Gebäudesteuer:

5 Monatsbeträge im Monat März.

Detmold, den 16. Juni 1915.

Der Magistrat.
J. V.
Biermann.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Helene Bock in Detmold wird

nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Detmold, den 22. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Steckbrief.

Familienname: Daub. Vorname: Joseph. Stand oder Gewerbe: Schneider, 5. Komp., II. Ers.-Batl. Inf.-R. Nr. 67. Geburtstag: 26. 3. 90, Roden, Kr. Saarlouis. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Saarlouis, Herrenstraße 24. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: Saarlouis.

Bekleidung: Feldgraue Uniform J. R. Nr. 67. Ursache der Fahndung: unerlaubte Entfernung. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: nächste Militärbehörde. Aktenzeichen G 260/15.

Lemgo, den 20. 6. 15.

Gericht II. Ers.-Batl. Inf.-R. Nr. 67.

Lauterbach.

Bei der unter Nr. 21 des Handelsregisters A eingetragenen Firma Blomberger Stuhlfabrik Eduard Krohne in Blomberg ist vermerkt, daß die Firma erloschen ist.

Blomberg, den 16. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die als Vertreter zur Genossenschaftsversammlung gewählten Herren werden hiermit gemäß § 7 der Satzung für die diesseitige Berufsgenossenschaft zu der auf

Montag, den 5. Juli d. J.,
vormittags 10 Uhr,

im Sitzungssaale des Landtagsgebäudes (am Kaiser-Wilhelms-Platz) in Detmold anberaumten diesjährigen ordentlichen Genossenschaftsversammlung ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Verwaltungsberichts für 1914,
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1914,
3. Feststellung des Voranschlags für 1915,
4. Vorbesprechung der Wahl der gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung ausscheidenden Vorstandsmitglieder,
5. Erlaß eines Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften und Erlaß von Vorschriften für die Verwendung elektrischen Stromes.
6. Anträge aus der Versammlung.

Detmold, den 21. Juni 1915.

Der Genossenschaftsvorstand.

Krieger, Ökonomierat,
Vorsitzender.

Es ist bekannt geworden, daß aus den aus Deutschland eingehenden Sendungen für deutsche Kriegsgefangene immer wieder Zeitungen, Postkarten und andere Schriften mit für unsere Gegner beleidigendem Inhalt sich befinden.

Durch derartige Sendungen muß unbedingt die Korrespondenz mit unsern Gefangenen in Frankreich und ihre Versorgung mit Liebesgaben erschwert werden. Ferner befinden sich in den aus Deutschland an die Gefangenen gerichteten Briefen nicht selten Klagen über die Teuerung der Lebensmittel in Deutschland oder über andere, durch den Krieg herbeigeführte Mißstände. Da alle an die Gefangenen eingehenden Briefe von französischen Kontrollorganen gelesen werden, besteht die Gefahr, daß durch solche Klagen in Frankreich die Auffassung bestärkt wird, daß unsere Bevölkerung die Lasten des Krieges als drückend empfinde.

Das Rote Kreuz macht deshalb nochmals darauf aufmerksam, daß es unbedingt erforderlich ist, daß im brieflichen Verkehr mit unsern Kriegsgefangenen die nötige Vorsicht beobachtet wird.

Es empfiehlt sich, daß Anträge auf Herstellung von Fernsprechanschlüssen, Umwandlung von gewöhnlichen Sprechstellenanlagen in Reihenanlagen, d. h. solcher Anlagen, bei denen von jeder Nebenstelle aus ohne Umschaltung bei der Hauptstelle das Amt unmittelbar angerufen, auch eine Mithöreinrichtung eingebaut werden kann, Erweiterung oder Änderung solcher Anlagen, Verlegung von Sprechstellen usw. möglichst frühzeitig bei dem Telegraphenamt oder Postamt des Ortes gestellt werden, weil mitunter eine Bauabteilung gerade anwesend ist, welche die Arbeit sofort und ohne Mehrkosten vornehmen kann.

Nur in den großen Städten finden das ganze Jahr über Bauarbeiten statt; für die kleinen Orte bestehen zwei Bauabschnitte, in denen die Arbeiten wenigstens einmal im Zusammenhang ausgeführt werden.

Die Anmeldungen zum 2. Bauabschnitt müssen bis zum 1. August vorliegen. Gehen Anmeldungen später, z. B. nach der Abreise der Bauabteilung ein, so wird für die beschleunigte Herstellung des Anschlusses gewöhnlich ein Betrag von 15 ℳ als Ersatz der Mehrkosten erhoben.

Es wird noch bemerkt, daß unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen Zeitumständen auf die baldige Herstellung der angemeldeten Anschlüsse nicht immer gerechnet werden kann.

Minden (Westf.), den 19. Juni 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Steckbrief.

Familienname: Schmitz. Vorname: Anna. Stand oder Gewerbe: Verkäuferin. Geburtstag: geb. 25. 5. 1893 zu Schildesche, Kreis Bielefeld. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): zuletzt wohnhaft in Bielefeld. Größe: 1,58 bis 1,60 m. Gestalt: schlank Haare: blond. Gesicht: blaß, rund. Augen: blau Augenbrauen: blond. Nase: klein. Zähne: vollständig. Gang und Haltung: gerade Haltung. Bekleidung: blaues Kleid, gelbe Schnürschuhe. Ursache der Fahndung: wegen Untreue und Urkundenfälschung. Aktenzeichen: 2. J. 65/15.

Bielefeld, den 12. 6. 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Ich ersuche um Ermittlung des Aufenthaltsorts des am 3. Dezember 1884 in Kamima, Kreis Konin (Russ.-Polen), geborenen Arbeiters Josef Kos, welcher hier wegen Vergehens gegen den Befehl des Königlichen Generalkommandos zu Münster vom 5. Oktober 1914 verfolgt wird.

Seine letzte Arbeitsstelle war Bohwinkel bei Elberfeld.

Detmold, den 18. Juni 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 29. Januar 1915, betr. Einbruchsdiebstähle in der Wirtschaft Möllmann (Gesellen-Verkehr), lutherischen Kirche und beim Arbeiter Lander in Lage teile ich mit, daß als Täter der Arbeiter Fr. Fradi nicht mehr in Frage kommt.

Detmold, den 19. Juni 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 66. Sonnabend, den 26. Juni. 1915.

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Die Nr. 76 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. Juni 1915, enthält:

Nr. 4768. Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Ölfrüchten der Ernte des Jahres 1915. Vom 22. Juni 1915.

(Nr. 4768). **Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Oelfrüchten der Ernte des Jahres 1915.** Vom 22. Juni 1915.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Kaufverträge über Raps, Rübsen, Hederich, Dotter, Leinsamen und Mohn aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Verkündung dieser Verordnung geschlossen sind.

Berlin, den 22. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück

I.

Aus dem großen Kampfe um die gerechte deutsche Sache kehrt mancher wackere Streiter verstümmelt oder auf andere Weise dauernd an der Gesundheit geschädigt arbeitsunfähig oder mit verminderter Arbeitsfähigkeit in das bürgerliche Leben zurück. Zwar weiß er sich durch die Reichsversorgungsgesetze vor Not geschützt. Aber tatenlos zu leben hat er nicht gelernt. Zu arbeiten, zu verdienen, sich selbst voran zu bringen, ist er gewöhnt und will er wieder versuchen, denn innere Befriedigung gibt ihm nur treu erfüllte Berufsarbeit.

Es gilt dem Kriegsinvaliden hierbei zu helfen. Es gilt ihm die ersten schweren Schritte zur Wiederaufnahme seines alten Berufs oder zur Gewinnung der Befähigung für eine andere Arbeit zu erleichtern. Es gilt ihm zu ermöglichen, nach dem Maße der verbliebenen Fähigkeiten sich als nützliches Glied aufs neue einzufügen in den Gang des deutschen Wirtschaftslebens.

An die staatlichen und Gemeindebehörden, an die gesetzlichen Vertretungen von Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft, an die

berufenen Organe der Arbeiter- und Angestellten-Versicherung, wie der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittelung, an die Ärzteschaft und Geistlichkeit, an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit ihren Verbänden, an die Vereine für soziale Fürsorge und freiwillige Krankenpflege, insbesondere des Roten Kreuzes und die Vaterländischen Frauenvereine, an die Presse, an jedermann, der sich freiwillig in den Dienst dieser vaterländischen Aufgabe zu stellen bereit ist, ergeht der Ruf zur Mitarbeit an dieser Fürsorge für die Kriegsinvaliden.

Die Fürsorge ist bestimmt für Angehörige aller Stände, werktätige und geistige Arbeiter. Sie soll erfolgen durch Heilbehandlung, durch Berufsberatung, durch Berufsunterweisung und durch Arbeitsvermittelung.

Sie soll nicht als Almosen, sondern als verdiente Zuweisung empfunden werden. Sie bezeckt nicht, den Fürsorgeanspruch des Kriegsinvaliden gegen das Reich herabzudrücken. Einzig und allein die Wiedereinführung des Invaliden in die bürgerliche Arbeit ist ihr Zweck.

II.

Soll diese Fürsorge den rechten Erfolg haben, so muß sie planmäßig, nach einheitlichen Grundsätzen ausgestaltet werden und eine Zersplitterung der hilfsbereiten Kräfte ausschließen. In diesem Sinne wird die

Lippische Kriegsinvaliden-Fürsorge

ins Leben gerufen. In einen Landesausschuß und verschiedene Ortsausschüsse gegliedert, soll sie unter Aufsicht und tätiger Beihilfe der Staats- und Gemeindebehörden jedem Kriegsinvaliden, vornehmlich natürlich den Söhnen der engeren Heimat, bei der Wiederaufnahme seiner Arbeit beratend und fördernd zur Seite treten.

Die Regierung ist beauftragt, diese Organisation auszubauen, sich mit einem engeren Arbeitsausschusse und einem weiteren Beirate in die Geschäfte des Landesausschusses zu teilen und in den einzelnen Stadt- und Amtsgemeinden oder in sich freiwillig zu diesem Zweck aneinanderschließenden Gemeindeverbänden Ortsausschüsse zu bilden, die ähnlich zusammengesetzt in ständiger Fühlung mit dem Landesausschusse, jedoch mit der erforderlichen Selbständigkeit die örtliche Fürsorge übernehmen.

III.

Die entstehenden Kosten zu tragen, kann grundsätzlich als die Sache des Reiches angesprochen werden. Das Reich hat dafür schon einen namhaften Beitrag bereitgestellt. In welchem Maße es weiter helfen kann, läßt sich heute noch nicht übersehen. An dieser Ungewißheit darf aber die sofortige Aufnahme der Fürsorgetätigkeit nicht scheitern. Es wird gelingen, die erforderlichen Mittel dafür auch auf andere Weise zu beschaffen.

IV.

Das gesteckte Ziel soll erreicht werden durch Heilbehandlung, Berufsberatung, Berufsunterweisung und Arbeitsvermittelung.

a. Der Königlich Preußische Herr Kriegsminister hat Fürsorge getroffen, daß in den Lazaretten bereits eine weitgehende Nachbehandlung der Verwundeten Platz greift, daß alle zur Verfügung stehenden Heilmittel und Heilmethoden benutzt werden, um den bestmöglichen Grad der Gebrauchsfähigkeit des verstümmelten oder sonst beschädigten Gliedes oder die Leistungsfähigkeit der Erkrankten wiederherzustellen.

Die Heeresverwaltung ist ferner bereit, künstliche Ersatzglieder und Ersatzmittel, die zur Bewegung und zum Ausgleich der fehlenden Körperteile notwendig sind, auf ihre Kosten zu beschaffen und für deren Erhaltung und Ergänzung zu sorgen. Sie wird sich auch in geeigneten Fällen mit den Trägern der sozialen Versicherung wegen der Mitbenutzung der von diesen unterhaltenen Anstalten in Verbindung setzen.

Wenn ungeachtet dieser weitgehenden Vorschriften sich bei einem Verwundeten oder Kranken noch nach seiner Entlassung aus dem Heere das Bedürfnis zu weiterem Heilverfahren herausstellen sollte, so fällt seine Befriedigung, soweit das Heilverfahren nicht erneut von der Heeresverwaltung übernommen werden kann, mit unter die Aufgaben unserer Fürsorge.

b. Bereits während der militärischen Heilbehandlung hat die Berufsberatung einzusetzen. Es gilt, den Kranken und seine Umgebung seelisch zu beeinflussen, daß er sich den veränderten

körperlichen Verhältnissen willig anpaßt und sich überzeugen läßt, daß es ein Krüppeltum im wirtschaftlichsozialen Sinne nicht gibt. Es gilt ferner, ihm frühzeitig die Möglichkeiten darzulegen, welche sich ihm ungeachtet seiner körperlichen Schädigung für eine spätere Berufsausübung eröffnen.

c. Hand in Hand mit der Berufsberatung hat die Berufsausbildung zu gehen. Auch sie soll nach Möglichkeit bereits in den Lazaretten beginnen und ist im ständigen Einvernehmen mit den Sanitätsämtern und den Vertretungen der einzelnen Berufsarten unter Benutzung von Fachschulen und anderen Förderungsanstalten zweckentsprechend einzurichten.

d. Für die Arbeitsvermittelung sind in erster Linie die schon bestehenden Veranstaltungen nutzbar zu machen und auszubauen. Die Arbeitsvermittelung hat sich nicht in der Überweisung an eine geeignete Arbeitsstelle zu erschöpfen, sondern die Vorbedingung für eine dauernde, den allgemeinen und persönlichen Anforderungen entsprechende Unterbringung zu schaffen und zwar möglichst in dem alten Berufe des Invaliden, also unter tunlichster Vermeidung des Berufswechsels. Die engste Anlehnung an die öffentlichen Arbeitsnachweise und die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist erforderlich.

V.

Im Zusammenhange mit den dargelegten Aufgaben steht die Wohnungsfürsorge für Invaliden mit kinderreichen Familien. Unter Beihilfe der Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereine, im Anschluß an die Bestrebungen zur inneren Kolonisation, namentlich zur Urbarmachung der Senne, wird mancher beschränkt Arbeitsfähiger ein lohnendes Arbeitsgebiet finden, namentlich wenn ihm die Mitarbeit von Frau und Kindern sicher ist.

Im Vertrauen auf die bewährte Hilfsbereitschaft und Opferfreudigkeit aller Schichten der lippischen Bevölkerung möge die Arbeit beginnen. Es gilt mit ihr eine Dankesschuld denen gegenüber abzutragen, die Blut und Gesundheit für uns geopfert und sich dafür eingesetzt haben, daß unser häuslicher Herd bewahrt geblieben ist vor den Einbrüchen unserer Feinde.

Detmold, den 23. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist der k. u. k. Österreichisch-Ungarische Konsul von Frankeneck in Dortmund krankheitshalber beurlaubt worden. Der mit der Vertretung beauftragte k. u. k. Generalkonsul von Moricz ist als Verweser des Österreichisch-Ungarischen Konsulates in Dortmund auch für das diesseitige Staatsgebiet zugelassen.

Detmold, den 25. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft in Lemgo betreffend,

vom 24. Juni 1915.

Der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft (L. W. G.) in Lemgo ist auf Grund der vorgelegten Satzungen und des § 22 des B. G. B. die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Detmold, den 24. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Für die Zeit vom 1. Juli 1915 bis dahin 1918 sind zum Vorsitzenden und zu Mitgliedern der „Prüfungskommission für Apothekergehilfen" ernannt worden:

Der Kreisarzt, Sanitätsrat Dr. med. Heynemann in Lemgo, zum Vorsitzenden, der Medizinalassessor Beißenhirtz in Lage und der Hofapotheker Priester in Detmold zu Mitgliedern. Als deren Stellvertreter werden bestimmt:

Dr. med. Corvey in Lemgo, der Apotheker Meyer in Lemgo und der frühere Hofapotheker Lindrum in Detmold. Die Prüfungskommission hat ihren Sitz in Lemgo.

Detmold, den 24. Juni 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Die für die Handwerkskammer und deren Gesellenausschuß vorgenommenen Neuwahlen haben folgendes Ergebnis gehabt:

Es sind gewählt

im I. Wahlbezirk der Innungen

a. als Mitglieder

Schuhmachermeister H. Schierenberg in Horn,
Hofschneidermeister W. Köster in Detmold,
Schuhmachermeister Heinrich Beermann in Lage,

b. als Ersatzmänner

Schneidermeister Schäfer in Heiden,
Malermeister H. Gronemeier in Detmold,
Maurermeister H. Herde in Horn;

im II. Wahlbezirk der Innungen

a. als Mitglieder

Zimmermeister Kampmeier in Hohenhausen,
Stellmachermeister Schäfer in Barntrup,

b. als Ersatzmänner

Tischlermeister H. Wieneke in Almena,
Bäckermeister H. Kracht in Lemgo;

im III. Wahlbezirk der Innungen

a. als Mitglied

Tischlermeister Friedrich Schröder in Blomberg,

b. als Ersatzmann

Schuhmachermeister Fr. Schäfer in Blomberg;

im IV. Wahlbezirk der Innungen

a. als Mitglied

Bäckermeister Wilhelm Räker in Mackenbruch,

b. als Ersatzmann

Zimmermeister S. Frodermann in Schötmar;

im I. Wahlbezirk des Gesellenausschusses

a. als Mitglieder

Schuhmacher Hermann Stock in Detmold,
Maurer Hermann Bicker in Detmold,

b. als Ersatzmänner

Klempner Rudolf Berger in Detmold,
Zimmermann Fritz Grote in Hiddesen Nr. 21;

im II. Wahlbezirk des Gesellenausschusses

a. als Mitglied

Zimmergeselle Friedrich Deppe in Blomberg,

b. als Ersatzmann

Schuhmachergeselle Hermann Friedrichsmeier in Blomberg.

Detmold, den 25. Juni 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Füllen- und Zuchtstutenschauen finden statt:

1. zu Schieder auf dem Kommunalwege Schieder-Siekholz unmittelbar nördlich des Eisenbahnüberganges
am Donnerstag, den 1. Juli 1915, vormittags 10 Uhr;
2. zu Falkenhagen neben der katholischen Kirche
am Donnerstag, den 1. Juli 1915, nachmittags 4 Uhr;
3. zu Lüdenhausen im Pfarrkuhkampe
am Montag, den 5. Juli 1915, nachmittags 4 Uhr;
4. zu Lemgo auf dem Bruchmarktplatze
am Mittwoch, den 7. Juli 1915, nachmittags 4 Uhr;
5. zu Detmold auf dem Viehmarktplatze an der Paulinenstraße
am Freitag, den 9. Juli 1915, vormittags 9 Uhr.

Zur Füllenschau zugelassen werden nur die im Jahre 1914 geborenen, von einem durch die Kürungskommission angekürten oder vom Fürstlichen Sennergestüte zu Lopshorn oder von einem Königlich Preußischen Gestüte aufgestellten Hengste aus einer Stute im Besitze lippischer Untertanen gefallenen Fohlen. Saugfohlen sind von der Schau ausgeschlossen. Zum Nachweise sind die ordnungsmäßig ausgefüllten Deckscheine mitzubringen. Auf den Deckscheinen müssen der Tag der Geburt, das Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Füllens von dem Ortsvorsteher bescheinigt sein; ohne diese Bescheinigung sind die Scheine wertlos.

Die Zuchtstuten dürfen nicht unter drei und in der Regel nicht über zwölf Jahre alt sein. Ältere können nur ausnahmsweise prämiiert werden. Voraussetzung der Prämiierung ist, daß die Stuten bei der Vorführung von einem der oben bezeichneten Hengste gedeckt sind. Dies muß durch Vorlegung des Deckscheines nachgewiesen werden.

Soweit tunlich ist auch eine Bescheinigung über die Abstammung der vorgeführten Stuten beizubringen. Die Auszahlung der Prämie er-

folgt erst zwei Jahre nach deren Bewilligung und nur unter der Bedingung, daß die Stute während dieser Zeit zweimal gedeckt ist und mindestens ein lebendes Füllen geworfen hat; empfangsberechtigt ist der diesen Nachweis führende Besitzer der Stute. Dieselbe Stute kann erst nach 2 Jahren wieder prämiiert werden.

Detmold, den 22. Juni 1915.

Fürstliche Kürungs-Kommission.
Heldman

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im Rückfalle, begangen in Greste, am 26. April 1915 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J Nr. 490/15 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

1. Familienname: Bösch.
2. Vorname: Heinrich.
3. Stand und Gewerbe: Dienstknecht.
4. Geboren am 6. März 1883 zu Ennigloh, Kreis Herford.
5. Größe; 1,70 m.
6. Gestalt: schlank.
7. Haar: blond.
8. Bart: blonder Schnurrbart.
9. Gesicht: oval.
10. Stirn: mittel.
11. Auge: blau.
12. Augenbrauen: blond.
13. Nase: gewöhnlich.
14. Mund: gewöhnlich.
15. Zähne: schadhaft.
16. Kinn: spitz.
17. Sprache: deutsch.

Detmold, den 19. Juni 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé

Der am 1. Mai 1915 gegen die Dienstmagd Else Müller aus Mühlhausen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 23. Juni 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé

Bekanntmachung.

Am 5. d. M. ist dem Dreschmaschinenbesitzer Fritz Klemme Nr. 49 in Lütte aus dem unverschlossenen Dreschhause ein Fahrrad im Werte von 60 Mark gestohlen worden.

Beschreibung des Rades:

Marke „Kornelia", Lenkstange nach oben gebogen, Horngriffe mit schwarzen und gelben Streifen, im Vorderrad fehlen 2 Speichen.

Um sachdienliche Mitteilungen hierher zu den Akten P. L. 63/15 wird ersucht.

Lemgo, den 21. Juni 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Dr. Höland

Bekanntmachung.

Gestohlen wurde in der Nacht vom 19. zum 20. Juni 1915 aus einem Haus in der Moltkestraße in Bad Salzuflen:

2 Pfund Erdbeeren,
1 Pudding mit Form,
2 Cervelatwürste,
1 Schachtel Rapidol,
1 graublaue Wolldecke,
1 Paar hohe Frauenschnürschuhe,
1 Kindersparbüchse mit 1,50 ℳ Inhalt.

Um sachdienliche Mitteilung zu dem Aktenzeichen P. L. 143/15 wird ersucht.

Bad Salzuflen, den 23. Juni 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Konrad Windmeier zu Orbke ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen und wird die unter dem 7. Mai d. J. angeordnete Sperre hiermit aufgehoben.

Detmold, den 21. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit

Auf der Landesstraße von Schlangen nach Kohlstädt ist Geld gefunden worden. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 22. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. April 1914 Nr. 6875 wird die sogenannte Kohl- oder Hohlstraße in Heiden, Parzelle 492/287 im Kartenblatt 5 von Heiden für den öffentlichen Verkehr hiermit gesperrt. An Stelle dieses Weges tritt der neu angelegte Weg, welcher zwischen Km. 5, 6 und 5, 7 von dem Kommunalwege Niewald-Heiden abzweigt und in der Richtung von Westen nach Osten in gerader Linie über die dem Kolon Niewald Nr. 13 in Heiden gehörigen Grundstücke, Parzelle 134 und 131 im Kartenblatt 5 von Heiden läuft, bis er auf den Feldweg Bremke-Heiden, Parzelle 289 im Kartenblatt 5 einmündet. Der neue Weg wird nunmehr dem öffentlichen Verkehr frei gegeben.

Detmold, den 22. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter den Rindviehbeständen der Landwirte W. Roog, Julius Meier Nr. 4 und Petringmeier in Heesten die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die genannten Gehöfte die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 23. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit

Das auf der Weide des Hofbesitzers Brinkbock zu Stemmen befindliche Rindvieh ist sämtlich an Maul- und Klauenseuche erkrankt.

Die verseuchte Weide bildet Sperrbezirk.

Brake in Lippe, den 24. Juni 1915

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof

Die Schweinepest ist ausgebrochen unter dem Schweinebestande

1. des Zieglers Hake Nr. 52 in Hummersen,
2. des Zieglers Klinge Nr. 5 in Hummersen,
3. des Zieglers Stratemann Nr. 28 in Hummersen.

Die Gehöfte sind unter Sperre gestellt.

Blomberg, den 23. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg

Für das Etatjahr 1915 kommen an Steuern zur Hebung:

a. 6 Monatsbeträge Einkommensteuer,
b. 7 Monatsbeträge Grundsteuer.

Die Hebetermine werden auf den Steuerzetteln vermerkt werden.

Lemgo, den 21. Juni 1915.

Der Magistrat.
Dr. Höland
Oberbürgermeister.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Bd. 42 Bl. 2088 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fräuleins Helene Köhler in Detmold eingetragene Grundbesitz, bestehend aus den Parzellen 626/71 und 627/71 des Kartenblatts 27 Garten und Hofraum zu 8 a 91 qm mit dem Wohnhause C Nr. 367 an der Bülowstraße, am

20. Juli 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 25. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Hiddesen belegene, im Grundbuche von Hiddesen Band I Blatt 22 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Karl Festing in Hiddesen eingetragene Grundbesitz, nämlich der Gasthof „Zum Deutschen Kaiser" in Hiddesen — Parzelle 602/91 des Kartenblatts 2 Hofraum zu 20 a 27 qm mit den Gebäuden Nr. 64 — am

27. August 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juni 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 4. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 36 Blatt 1753 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Julius Cordes in Bielefeld eingetragene Grundstück, nämlich die Parzelle 500/42 des Kartenblatts 29 Südholz Garten zu 3,65 a, am

13. August 1915, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juni 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 19. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 319 eingetragen:

Durch Vertrag vom 15. Juni 1915 haben die Eheleute Ziegelmeister Friedrich Heide und Pauline, geb. Hartwig zu Leese Nr. 8 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 16. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 168 die Firma: Ziegelkarrenfabrik Heinrich Meier mit dem Sitz in Schötmar und als deren Inhaber der Stellmachermeister Heinrich Meier daselbst eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Ziegelkarren und Ziegelformen.

Salzuflen, den 16. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bad Salzuflen an der Wenkenstraße be-

legene, im Grundbuche von Salzuflen Band 34 Blatt 837 (Art. 912 G. M. R.) zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Emma Unruh, geb. Thyriot in Salzuflen eingetragene Grundstück Ktbl. 7 Parz. Nr. 536/43 zu 3,91 a mit dem unter Nr. 855 der Geb. R. verzeichneten Wohnhause Nr. 827 von Salzuflen, am

17. August 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. März 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 19. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die in Lage belegene, im Grundbuche von Lage Band 17 Blatt 496 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns August Hillbrink eingetragene Stätte Nr. 427 in Lage in einer Größe von 4 a 21 qm mit 675 ℳ Mietwert, am

Mittwoch, den 14. Juli 1915,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lage, den 21. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Herstellung von Kartoffelflocken durch Trocknung der Kartoffelscheiben an der Luft.

Der Preußische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Die Vorräte an Kartoffeln der 1914er Ernte sind glücklicherweise beträchtlich größer, als nach den vor kurzem angestellten Ermittlungen erwartet werden konnte. Es ist notwendig, dafür zu sorgen, daß von diesem wertvollen Vorrat an Nahrungsstoffen nichts verloren gehe. Wenn nun auch die Kartoffeltrocknungsanlagen und die Stärkefabriken angestrengt tätig sind, um die Kartoffeln in haltbare Trockenware überzuführen, wird es doch nicht gelingen, den ganzen Vorrat, so schnell wie erforderlich aufzuarbeiten.

Der Königliche Amtsrat Kramer aus Voigtshof bei Seeburg in Ostpreußen macht darauf aufmerksam, daß es möglich ist, Kartoffeln ohne Anwendung künstlicher Wärme mit geringen Kosten an der Luft in haltbare Flocken umzuwandeln und durch Mahlen Kartoffelmehl daraus herzustellen. Zu diesem Zwecke werden die Kartoffeln gewaschen, mit der Maschine geschält, in dünne Scheiben geschnitten und in offenen Schuppen auf großen, mit weitmaschigem Netz bezogenen Rahmen getrocknet. Die Scheiben trocknen in der Zeit von 2—3 Tagen 1000 Teile Rohkartoffeln ergeben 260 Teile trockene Schnitzel. Herr Amtsrat Kramer ist gern bereit, Interessenten nähere Auskunft zu geben.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 67. Mittwoch, den 30. Juni. 1915.

Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und wird bestraft.

Die Nr. 77 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Juni 1915, enthält:

Nr. 4769. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu der Türkei. Vom 24. Juni 1915.

Nr. 4770. Bekanntmachung, betreffend Gewährung der Meistbegünstigung an die Türkei. Vom 24. Juni 1915.

Die Nr. 78 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Juni 1915, enthält:

Nr. 4771. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 21. Juni 1915.

Nr. 4772. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnungen über die Überwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 24. Juni 1915.

Nr. 4773. Bekanntmachung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden. Vom 24. Juni 1915.

Die Nr. 79 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Juni 1915, enthält:

Nr. 4774. Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels. Vom 24. Juni 1915.

Die Nr. 80 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Juni 1915, enthält:

Nr. 4775. Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 24. Juni 1915.

Die Nr. 81 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1915, enthält:

Nr. 4776. Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 24. Juni 1915.

Die Nr. 82 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Juni 1915, enthält:

Nr. 4777. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Vom 25. Juni 1915.

(Nr. 4769). **Bekanntmachung,**
betreffend die Handelsbeziehungen zu der Türkei.
Vom 24. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats

zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, während des Krieges den Angehörigen und den Erzeugnissen der Türkei diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen und den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück

(Nr. 4770). **Bekanntmachung,**
betreffend Gewährung der Meistbegünstigung an die Türkei. Vom 24. Juni 1915.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu der Türkei, vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) bestimme ich, daß bis auf weiteres den Angehörigen und den Erzeugnissen der Türkei diejenigen Vorteile eingeräumt werden, die seitens des Reichs den Angehörigen und den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück

(Nr. 4772). **Bekanntmachung,**
betreffend Ergänzung der Verordnungen über die Ueberwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen.
Vom 24. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) in Ergänzung der Verordnungen, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen, vom 4. September und 22. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 397, 447), sowie betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen vom 26. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 487) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Ist nach Maßgabe der Verordnungen vom 4. September, 22. Oktober oder 26. November 1914 oder einer ergänzenden Bekanntmachung des Reichskanzlers eine Aufsichtsperson, ein Vertreter oder ein Verwalter bestellt worden, so können wegen der von der bestellten Person in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Obliegenheiten vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen Schadenersatzansprüche des Inhabers des Unternehmens oder eines an dem Unternehmen Beteiligten nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde geltend gemacht werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine schuldhafte Pflichtverletzung vorliegt. Soweit die Genehmigung nicht erteilt ist, ist der Rechtsweg unzulässig.

Artikel 2.

Leiter und Angestellte eines unter zwangsweise Verwaltung gestellten Unternehmens sind verpflichtet, dem Verwalter auf Erfordern Auskunft über die Geschäftsangelegenheiten des Unternehmens zu erteilen; dies gilt auch dann, wenn ihre Beschäftigung bei dem Unternehmen nach dem 30. Juli 1914 ein Ende genommen hat. Wer die Auskunft vorsätzlich nicht erteilt oder wissentlich unwahre Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Auskunft an Aufsichtspersonen bewendet es bei den Vorschriften der Verordnung vom 4. September 1914.

Artikel 3.

Die Vorschriften des Artikel 1 treten mit dem Tage der Verkündung, die Vorschriften des Artikel 2 mit dem 28. Juni 1915 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück

(Nr. 4773). **Bekanntmachung**
über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden. Vom 24. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats

zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Gemeinden, die Fleisch- oder Fettwaren zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung erworben haben, können

1. den Weiterverkauf oder die Abgabe der von ihnen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Verkehr gebrachten Fleisch- oder Fettwaren verbieten oder beschränken;
2. soweit sie den Weiterverkauf gestatten, die Preise festsetzen.

§ 2.

Wer den auf Grund des § 1 Nr. 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder als Veräußerer die nach § 1 Nr. 2 festgesetzten Preise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück

(Nr. 4475). **Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker.** Vom 24. Juni 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. Juli 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Juli 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. Juli 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Juli 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" Nr. 27 von 1915).

Erläuterung

zu dem Kaiserlichen Erlasse vom 8. Mai 1888, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 rücksichtlich der Reichsbeamten.

Nach § 66 des Reichs-Militärgesetzes kann den Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, die zum Militärdienst einberufen sind und Offizierbesoldung erhalten, der reine Betrag der Offizierbesoldung auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; dies gilt insbesondere auch für die als obere Beamte der Militärverwaltung Einberufenen. Wo die Besoldung in Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Kriegszulage besteht (bei allen Offizieren und Beamten der Marine und den immobilen Beamten des Heeres, soweit letztere nicht die Feldbesoldung beziehen), gehören ihrer Natur nach Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß zur reinen Besoldung, die besondere Kriegszulage dagegen nicht (siehe Abschnitt III und den letzten Absatz der

Ziffer 3 im Abschnitt I der Ausführungsbestimmungen zu § 66 des Reichs-Militärgesetzes — Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1888 S. 169 —). Wo dagegen die Kriegsgeldgebührnisse zu einem Betrage (Feldbesoldung, Kriegsbesoldung) verschmolzen sind, so daß also die Zusammensetzung nicht mehr erkennbar ist (bei allen Offizieren des Heeres und den mobilen oder zur Besatzung einer armierten Festung gehörenden Beamten des Heeres), sind als reine Besoldung $^7/_{40}$ des Gesamtbetrags anzusehen (siehe Abschnitt I, Ziffer 3 — ersten Satz — der Ausführungsbestimmungen zu § 66 des Reichs-Militärgesetzes).

Berlin, den 17. Juni 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

VII. Armeekorps. Münster, 26. Juni 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I c Nr. 5009.

Betrifft: Schutz für Kraftwagen und Fahrräder.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich, Flaschen, Scherben und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände, welche geeignet sind, die Bereifung der Kraftwagen und Fahrräder zu beschädigen, auf die dem freien Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze innerhalb oder außerhalb der geschlossenen Ortschaften zu werfen.

Wer derartige Gegenstände, wenn auch nur versehentlich, auf eine Verkehrsstraße gebracht hat, ist zur sofortigen Beseitigung verpflichtet.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

Ch. I. 1./7. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b *) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 **) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 ***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

b) Für die in § 3 Absatz e bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 30. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 4 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die in § 4 aufgeführten Mindestmengen am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom Inkrafttreten dieser Verfügung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Übersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

f) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügungen Ch. I. 124./1. 15. K. R. A., Ch. I. 1./4. 15. K. R. A. und Ch. I. 1., 6./15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verfügung ersetzt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Ausnahmen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, geringer waren als die in der untenstehenden Übersichtstafel (Spalte C) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

§ 5.

Besondere Bestimmungen.

a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Übersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.

b) Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums gestattet. Anträge sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der untenstehenden Übersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch (nicht zum Weiterverkauf) monatlich auf Antrag. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabeschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

e) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder von den verfügenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche die Höchstpreise festgesetzt hat, oder der von ihr ermächtigten Stellen.

f) Nach Spalte A der untenstehenden Übersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter Beschlagnahme.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die von dieser Verfügung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldeschein bis zum 10. Juli 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein).

Dieser Meldeschein wird für die Julimeldung auf schriftliches Ersuchen von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft portofrei versandt. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldeschein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Übersendung der hierzu erforderlichen Meldescheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im Juli Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A und B der untenstehenden Übersichtstafel oder Freigabe laut § 5 Absatz c ist einmalige Fehlanzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, wie Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzugehen hat.

Anfragen, die vorliegende Verfügung betreffen, sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Uebersichtstafel.

Uebersichtstafel.

Klasse	Stoffgattung	A Erlaubt sind Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge denjenigen Eignern, die in ihren Büchern ausweisen,	B Erlaubt ist Verkauf (vgl. § 5) beschlagnahmter Vorräte an	C Frei sind Vorräte, deren Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der Beschlagnahme kleiner war als kg
a	Natron- (Chile-), Kali-, Kalk- (Norge-), Ammoniaksalpeter	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Mauerstraße 63/65;	500 (der Klassen a und b zusammen).
b	Salpetersäure jeder Grädigkeit, auch gemischt und verunreinigt	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;	
c	Toluol, roh, gereinigt, rein oder in toluolhaltigen Stoffen, Nitrotoluol aller Art	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;	20
d	Japankampfer jeder Aufbereitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung stattfand), auch als Kampferpulver und Kampferblume	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff, Pulver u. Medikamente ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft;	20
e	Glyzerin mit 75 v. H. und mehr Reingehalt	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Unersetzlichkeit bescheinigt ist;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft;	50
f	Schwefelinhalt in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefliger Säure sowie in rauchender und wässeriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit (auch in gemischter und verunreinigter Säure)	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen.	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse.	1500 (Schwefelinhalt).

Münster, den 30. Juni 1915.

Ic Nr. 4870.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

W. II. 1293/6. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Herstellungsverbot für Baumwollstoffe.

Auf Grund § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes

Herstellungsverbot

erlassen und zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1.

Vom 1. August 1915 an dürfen bis auf weiteres folgende, **ausschließlich oder vorwiegend aus Baumwolle** zu fertigende Web- und Wirkwaren ohne Unterschied, ob glatt, gemustert oder buntgewebt, **nicht mehr hergestellt** werden:

1. **Stoffe für Leib- und Bettwäsche:**

   Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 engl. oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

2. **Stoffe für Haus- und Tischwäsche:**

   Tischzeuge und Tischtücher, Servietten, Handtücher und Handtuchzeuge im Stück, Küchentücher, Scheuertücher, Staubtücher, Frottiergewebe, Inletts, Daunenköper, gerauhte Bettücher.

3. **Kleider- und Futterstoffe:**

   a) Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Dichte der Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

   b) Stickereistoffe, Filets, Tülle, Spitzen, Schleierstoffe, Fransen; Kleiderfrottés, Kleidervelvets, -plüsche und -samte.

4. **Stoffe für Inneneinrichtung:**

   Matratzendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungsstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Läuferstoffe, Möbelplüsche, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe, Fellstoffe, Vorhangkretonnes, Madrasvorhänge, Gardinen aller Art.

5. **Stoffe für technische Artikel:**

   Säcke, Treibriemen, Seile, Bindfaden, Walzentücher, Seihtücher, Käsetücher.

6. **Bänder, Litzen, Riemen, Gurte, Besatzartikel und Posamente.**

7. **Wirkwaren jeder Art.**

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1 bis 5 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Die Herstellung der unter das vorstehende Verbot fallenden Waren ist nach wie vor erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne von Nr. 60 engl. einfach aufwärts Verwendung finden.

§ 2.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche

1. in der Zeit bis zum 1. August 1915 zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder der Marineverwaltung in Arbeit genommen waren,
2. ab 1. August 1915 durch den Kriegsausschuß der Baumwollindustrie, dessen Gründung in Aussicht genommen ist, zur Vergebung gelangen,
3. aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 3.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der unter Ziffer 5 aufgeführten technischen Artikel, durch das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung (Sektion W II.), Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 9/10, bewilligt werden.

§ 4.

Strafandrohung.

Wer das in § 1 ausgesprochene Herstellungsverbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Münster, den 25. Juni 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Ic Nr. 4974.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Polizeibeamten Hermann Pohl in Blomberg aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand den Titel „Stadtwachtmeister" zu verleihen.

Detmold, den 29. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, dem Amtsgerichtssekretär Wendiggensen in Alverdissen die erledigte Gerichtsschreiberstelle am Fürstlichen Landgericht Detmold zu übertragen und den Gerichtsaktuar Kruelkord in Detmold zum Amtsgerichtssekretär beim Fürstlichen Amtsgericht Alverdissen zu ernennen. Die Übernahme der neuen Ämter erfolgt zum 1. Oktober d. J.

Detmold, den 30. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Allgemeine Verfügung
vom 29. Juni 1915,
betreffend Bilanzen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die rechtzeitige Aufstellung und Veröffentlichung der Bilanz der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 33 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 — Reichs-Gesetzbl. S. 810 —) wird in manchen Fällen dadurch erschwert oder unmöglich gemacht, daß Vorstandsmitglieder und Personen, deren Hilfe sich die Vorstandsmitglieder bei der Aufstellung der Bilanz zu bedienen pflegen, zu den Fahnen einberufen sind. Zu dieser Frage ist in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914 Nr. 26 S. 90) ausgeführt: „In der Regel wird es möglich sein, die Bilanz auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen rechtzeitig herzustellen. Ist der Vorstand dazu ausnahmsweise trotz aller Sorgfalt nicht in der Lage, so können ihm oder der Genossenschaft aus der Versäumung der Fristen zivil- oder strafrechtliche Nachteile nicht erwachsen." Die Registerrichter werden daher vor Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens zu prüfen haben, ob unter Berücksichtigung dieser Umstände die Voraussetzungen für das Einschreiten auf Grund des § 160 a. a. O. nach Lage des Einzelfalles gegeben sind.

Detmold, den 29. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Die Ferien des Oberverwaltungsgerichts dauern vom 15. Juli bis 15. September d. J. einschließlich.

Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Detmold, den 21. Juni 1915.

Der Vorsitzende
des Fürstlichen Oberverwaltungsgerichts.
J. V.
Heldman

Fürstliche Landesbibliothek.

Die Bibliothek ist vom 5. Juli bis zum 31. Juli geschlossen.

Detmold, den 28. Juni 1915.

Die Bibliotheksverwaltung.
Dr. Anemüller.

Das Ersuchen vom 19. v. M. um Verhaftung des Melkers Hermann Mannig aus Steindorf ist erledigt.

Detmold, den 25. Juni 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé

Am Sonntag, den 27. d. M., nachmittags gegen 4 Uhr, ist einer Fremden bei dem Hermannsdenkmal eine Handtasche aus blauem Leder abhanden gekommen. Die Tasche enthielt eine lederne Geldtasche mit etwa 140 ℳ Silber- und Papiergeld, ein goldenes Armband im Werte von 35 ℳ, einige Visitenkarten auf Frau Clara Kull

lautend und eine bezahlte Rechnung vom evangelischen Hospiz in Cassel über 3 ℳ.

Der Tat verdächtig sind zwei gutgekleidete, anscheinend dem Arbeiterstande angehörige Mädchen von etwa 14 bis 16 Jahren. Das eine hatte dunkle Augen und schwarze Haare, das andere hellblonde Haare und trug helles Kleid und weißen Strohhut mit schwarzem Band.

Um Ermittlung der Täter und Nachricht hierher zu J 530/15 wird ersucht.

Detmold, den 28. Juni 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé

Am Morgen des 18. Juni, zwischen 4 und 5 Uhr, ist dem Kaufmann Philipp Melzer in Detmold, Marienstraße 13, aus seinem Schlafzimmer eine dunkelbraune mit weißen Streifen versehene Hose, in der sich eine Geldbörse mit 60—70 ℳ und ein Tressorschlüssel befand, gestohlen worden. Der Täter, der nach den Fußspuren ein Alter von 12—16 Jahren haben kann, ist durch den Garten des Wegaufsehers Beins, Sofienstraße 61, an die Wohnung des Melzers gelangt, ist dort am Gesims des Hauses emporgeklettert und hat von außen durch das Fenster das Beinkleid entwendet.

Um sachdienliche Mitteilungen zu P. L. 189/15 ersucht:

Detmold, den 29. Juni 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Brandes.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Bettelns und Betrugs nach §§ 361, 4, 263 St. G. B., begangen in Bad Salzuflen, am 7. Juni 1915 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Amtsgerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. Nr. 129/15 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

1. Familienname: angeblich Rosengard.
2. Vorname: August.
3. Stand oder Gewerbe: angeblich Krankenwärter.
4. Anscheinendes Alter: ca. 40 Jahre.
5. Letzter Aufenthalt (Wohnung): angeblich Stallupönen.
6. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: unbekannt.
7. Größe: 1,70 m.
8. Gestalt: schlank.
9. Haar: dunkelblond.
10. Bart: blonder Schnurrbart.
11. Gesicht: länglich, blaß.
12. Stirn: hoch.
13. Augenbrauen: dunkelblond.
14. Nase: gewöhnlich.
15. Ohren: mittel.
16. Mund: mittel.
17. Zähne: lückenhaft.
18. Kinn: spitz.
19. Hände und Füße: gewöhnlich.

Bekleidung: grauer Jaketanzug und steifen weißen Strohhut mit schwarzem Bande, Schnürschuhe.

Bad Salzuflen, den 24. Juni 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande des Kolon Rolf in Grevenhagen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die Weide des p. Rolf die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 24. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Schmiedemeisters Runte in Hiddesen ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Detmold, den 24. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Kolon Konrad Schröder Nr. 30 in Grevenhagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 27. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit

Satzung

für die Amtsgemeinden Brake, Hohenhausen, Varenholz und Sternberg-Barntrup über die Wiedereinziehung der durch die Kontrolle der Selbstversorger verursachten Kosten.

Beschlossen in den Amtsgemeinderatssitzungen vom 14. bezw. 15. bezw. 17. bezw. 18. Juni 1915.

§ 1.

Die Amtsgemeinden Brake, Hohenhausen, Varenholz und Sternberg-Barntrup üben die durch Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen Fürstlicher Regierung vom 12. Mai 1915 (abgedruckt im Amtsblatte Nr. 50) zur Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 vorgeschriebene Kontrolle der Selbstversorger durch die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft aus, der es überlassen bleibt, damit geeignete Sachverständige zu beauftragen. Diese erhalten eine beglaubigte Vollmacht des Verwaltungsamts, die sie bei Ausübung der Kontrolle bei sich zu führen haben.

§ 2.

Die Amtsgemeinden legen die durch diese Kontrolle erwachsenden Kosten auf die Selbstversorger nach dem Verhältnis der in jedem landwirtschaftlichen Betriebe zu versorgenden Personen auf Grund der Ermittelung dieser Personen im April d. J. um unter Hinzurechnung etwaiger Hebegebühren.

§ 3.

Die Einziehung und Beitreibung dieser Umlagen erfolgt auf dem Verwaltungswege.

§ 4.

Nach Maßgabe der §§ 2 und 3 sind auch die durch bereits ausgeführte Kontrollen erwachsenen Kosten umzulegen und einzuziehen.

Brake in Lippe, den 19. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
(gez.) Kirchhof.

Genehmigt!

Detmold, den 23. Juni 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.
(L. S.) (gez.) Ernst.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Brake in Lippe, den 25. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Tewesmeier in Brakelsiek Nr. 7 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Bauerschaft Brakelsiek.

Blomberg, den 24. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Chr. Brenneker Nr. 4 in Billerbeck ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Bauerschaft Billerbeck.

Weiter ist die Seuche ausgebrochen unter dem Rindviehbestande des Landwirts Gerke Nr. 9 in Belle.

Blomberg, den 22. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter dem Klauenviehbestande der Frau Schäfer Nr. 74 in Belle ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Blomberg, den 25. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Die Mittelniese-Mühle und die Zentralmolkerei, beide zur Bauerschaft Lothe gehörig,

werden hiermit von dem aus der Bauerschaft Lothe gebildeten Sperrbezirke ausgeschlossen.

Blomberg, den 25. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande der Witwen August und Adolf Tille auf der Weide beim hiesigen Bahnhofe die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die Tille'sche Weide die Sperre angeordnet worden ist.

Horn, den 26. Juni 1915.

Der Magistrat.
Spelge

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 12

Detmolder Kunstwerkstätten für Stuck- und Bildhauerarbeiten, Alb. Lauermann, G. m. b. H. in Detmold

eingetragen:

Die Zweigniederlassung in Steglitz ist aufgehoben.

Detmold, den 22. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Steckbrief.

Gegen die hier wegen Bettelns und Betrugs angeklagte Ehefrau Anna Lukei, geb. Winter, geboren am 30. April 1888 zu Hiddesen bei Detmold, zuletzt wohnhaft gewesen in Salzkotten, ist die Untersuchungshaft verhängt.

Festnahme und Ablieferung an das nächste Amtsgericht. — Aktenzeichen D. 20/15.

Lemgo, den 22. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die in Heiden belegene, im Grundbuche von Heiden Band 1 Blatt 5 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Ziegelmeisters Heinrich Sievert eingetragene Stätte Nr. 99 in Heiden in einer Größe von 87 a 93 qm mit 26,15 ℳ Reinertrag und 150 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Mittwoch, den 18. August 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juni 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lage, den 22. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Gegen den am 14. August 1887 in Valldorf, Kreis Herford, geborenen Arbeiter August Halter, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls und Hehlerei verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, auch Nachricht hierher zu D. 14/15 zu erteilen.

Lage in Lippe, den 26. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Aufgebot.

Die Witwe des Bäckermeisters Wilhelm Berke, Julia, geb. Manhenke in Hohenhausen hat das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Schuldurkunden vom 15. Februar 1872, 1. September 1876 und 16. November 1877 über die auf dem Grundbesitze des Amtsmaurermeisters Ernst Schröder Nr. 103 in Hohenhausen Band I Blatt 7 in Abteilung 3 unter Nr. 7, 10 und 11 eingetragenen Hypotheken von 900, 300 und 300 Mark beantragt. Der Inhaber dieser Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 1. Oktober 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Hohenhausen, den 18. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Zahlreiche Kriegslieferanten sind im Zweifel, ob unentbehrliche Facharbeiter, die bis 30. 6. 1915 beurlaubt oder zurückgestellt waren, sich am 1. 7. 15 ohne weiteres zu stellen haben, oder ob sie diesbezüglichen Befehl abwarten können.

Um Störungen in der Kriegsindustrie zu vermeiden, wird hierdurch bekannt gegeben, daß Leute bei Ablauf der Zurückstellung oder Beurlaubung sich nicht ohne weiteres zu stellen haben, sondern Gestellungsbefehl abwarten sollen.

Bezirkskommando Detmold.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Aufgebot.

Die Witwe des Bäckermeisters Wilhelm Bertele, Julie, geb. Blumhofer in Gochsheim hat das Aufgebot der angeblich verlorenen gegangenen Schuldurkunden vom 16. Februar 1872, 1. September 1876 und 16. November 1877 über die auf dem Grundstücke des Blutsammermeisters Franz Schröder Nr. 103 in Gochsheim Band I Blatt 7 in Abteilung 3 unter Nr. 7, 10 und 11 eingetragenen Hypotheken von 500, 300 und 300 Mark beantragt. Der Inhaber dieser Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 1. Oktober 1915,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Gochsheim, den 18. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Sodann Kriegsfürsorgeamt Bund im Bezirk, ob unverheiratete Landarbeiter, die bis 30. 6. 1915 beurlaubt oder zurückgestellt waren, sich am 1. 7. 15 ohne weiteres zu stellen haben, oder ob sie diesbezüglichen Befehl abwarten können.

Um Erörterungen in der Kriegsinfluenza zu vermeiden, wird hierdurch bekannt gegeben, daß Urlaub bei Wiederholung der Zurückstellung oder Beurlaubung sich nicht ohne weiteres zu stellen haben, sondern Gestellungsbefehl abwarten sollen.

Bezirkskommando Schwabach.

Bekanntmachung.

Die Firma Gebrüder Schmidt, Bierbrauerei, Kommanditgesellschaft in Zeitlofs, hat das Erlöschen der Firma beantragt.

Etwaige Einwendungen gegen das Erlöschen der Firma sind binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 1. Oktober 1915 bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Zeitlofs, den 22. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Firma Gebrüder Schmidt, Bierbrauerei, Kommanditgesellschaft in Zeitlofs, hat das Erlöschen der Firma beantragt.

Etwaige Einwendungen gegen das Erlöschen der Firma sind binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 1. Oktober 1915 bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Zeitlofs, den 22. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Firma Gebrüder Schmidt, Bierbrauerei, Kommanditgesellschaft in Zeitlofs, hat das Erlöschen der Firma beantragt.

Etwaige Einwendungen gegen das Erlöschen der Firma sind binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 1. Oktober 1915 bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Zeitlofs, den 22. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Firma Gebrüder Schmidt, Bierbrauerei, Kommanditgesellschaft in Zeitlofs, hat das Erlöschen der Firma beantragt.

Etwaige Einwendungen gegen das Erlöschen der Firma sind binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 1. Oktober 1915 bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Zeitlofs, den 22. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Firma Gebrüder Schmidt, Bierbrauerei, Kommanditgesellschaft in Zeitlofs, hat das Erlöschen der Firma beantragt.

Etwaige Einwendungen gegen das Erlöschen der Firma sind binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 1. Oktober 1915 bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Zeitlofs, den 22. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung in Ansbach. — Gedruckt in F. Seyers Buchdruckerei in Ansbach.

Ad. Schumacher
Inh. Emilie Schumacher
Detmold. Exterstrasse 24
Buchbinderei, Papierhandlung
u. Einrahmungsgeschäft